

# QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND LXIV



2012

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR



# DIE »SAMENDE« IM LÜBISCHEN RECHT

Eine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern  
und Kindern im spätmittelalterlichen Lübeck

von

WERNER AMELSBURG



2012

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
des Hansischen Geschichtsvereins, der David-Mevius-Gesellschaft  
sowie des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:  
Hans Hemßen, Der Gerichtssaal im Lübecker Rathaus, 1625  
(St. Annen-Museum, Lübeck)

© 2012 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Wien Köln Weimar  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Gesamtherstellung: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst, Köln  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

ISBN 978-3-412-20818-9

## VORWORT

Diese Arbeit ist im Sommersemester 2010 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen worden.

Die Veröffentlichung der Schrift ermöglicht es mir, mich bei meiner Doktor-mutter, Frau Professorin Dr. Karin Nehlsen-von Stryk, zu bedanken. Sie hat durch ihre Lehrveranstaltungen mein Interesse an der Rechtsgeschichte geweckt und mir in meiner Assistentenzeit die Möglichkeit eröffnet, eigenständig zu forschen. Sie hat die Entstehung der Arbeit immer mit Rat und Tat betreut und unzählige wertvolle Ratschläge gegeben.

Danken möchte ich ferner auch Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und zahlreiche wertvolle Anregungen.

Besonders bedanken möchte ich mich außerdem bei meinen lieben Kolleginnen und Kollegen vom Institut für Rechtsgeschichte, Denis Keil, Sven Tjarks, Tilman Schierig, Margret Obladen, Gianna Burret und Kornelia Blum, die dazu beigetragen haben, dass ich die Zeit am Institut immer in sehr guter Erinnerung behalten werde.

Mein ausdrücklicher Dank gilt dem Hansischen Geschichtsverein für die Veröffentlichung meiner Arbeit in den „Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte“. Dem Hansischen Geschichtsverein, der David-Mevius-Gesellschaft und dem Förderungs- und Beihilfefonds der Verwertungsgesellschaft WORT danke ich für die großzügige Übernahme der Druckkosten.

Zu Dank verpflichtet bin ich ferner meinem lieben Kollegen Nils Wurch, mit dem ich zahlreiche Entscheidungen der Lübecker Ratsherren diskutieren durfte. Seine immer hilfreichen Anregungen haben die Entstehung meiner Arbeit maßgeblich beeinflusst.

Frau Johanne Sabounchi danke ich herzlich für die Übernahme der gesamten Korrekturarbeit.

Abschließend möchte ich mich noch bei meinen lieben Eltern bedanken, ohne deren Unterstützung dieses Buch nicht hätte entstehen können. Schließlich danke ich meiner lieben Frau Simin, die mich immer unterstützt und mir in vielen schwierigen Situationen geholfen hat. Ihr und meinen Eltern sei diese Arbeit gewidmet.

Freiburg, im Mai 2012

Werner Amelsberg



# INHALTSÜBERSICHT

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIV
---------------------------------	-----

## 1. TEIL: EINLEITUNG

§ 1. Gegenstand der Forschung . . . . .	1
§ 2. Forschungsstand . . . . .	2
§ 3 Die Quellen . . . . .	10
§ 4 Die Lübsiche Ratsgerichtsbarkeit . . . . .	16
§ 5 Der Gang der Darstellung. . . . .	31

## 2. TEIL: DIE REGELUNG DER „SAMENDE WERE“ IN DEN STADTRECHTEN

§ 1 Die ältesten niederdeutschen Stadtrechte . . . . .	33
§ 2 Das revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 . . . . .	52

## 3. TEIL: DIE „SAMENDE“ IN DER SPRUCHTÄTIGKEIT DES LÜBECKER RATS

§ 1 Einführung: Bildung der „ <i>samende</i> “ und der „ <i>geschwisterlichen samende</i> “ .	66
§ 2 Auswirkungen der „ <i>samende</i> “ auf die gesetzliche Erbfolge . . . . .	70
§ 3 Bedeutung der „ <i>samende</i> “ bei einer Wiederheirat des überlebenden Ehegatten . . . . .	139
§ 4 Auflösung einer „ <i>samende</i> “ . . . . .	269

## 4. TEIL: SCHLUSSBETRACHTUNG

§ 1 Die rechtlichen Regelungen der „ <i>samende</i> “ . . . . .	361
§ 2 Das gesprochene „ <i>recht</i> “ der Lübecker Ratsherren . . . . .	394

## ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	401
Personenregister . . . . .	413
Register der besprochenen Lübecker Ratsurteile . . . . .	417

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. TEIL: EINLEITUNG

§ 1	Gegenstand der Forschung . . . . .	1
§ 2	Forschungsstand . . . . .	2
	I. Carl Wilhelm Pauli . . . . .	3
	II. Richard Freund . . . . .	6
	III. Neuere Forschung . . . . .	9
§ 3	Die Quellen . . . . .	10
	I. Lübecker Ratsurteile . . . . .	10
	II. Lübische Rechtshandschriften . . . . .	12
	III. Weitere Quellen . . . . .	14
§ 4	Die Lübische Ratsgerichtsbarkeit . . . . .	16
	I. Die Ratsgerichtsbarkeit in Zivilsachen . . . . .	16
	II. Der Rechtszug nach Lübeck . . . . .	21
§ 5	Der Gang der Darstellung . . . . .	31

## 2. TEIL: „SAMENDE WERE“ IN DEN STADTRECHTEN

§ 1	Die ältesten niederdeutschen Stadtrechte . . . . .	33
	I. Art. 4 – Zusammengeben von gemeinschaftlichen Gütern im Falle einer Wiederheirat . . . . .	33
	1.) Verhältnis zu Art. 114 des Stadtrechts . . . . .	35
	2.) Vergleich mit den Regelungen des Hamburger Ordeelbooks . . . . .	40
	a) Art. C XV des Hamburger Ordeelbooks von 1270 . . . . .	40
	b) Art. C XVII des Hamburger Ordeelbooks von 1270 . . . . .	41
	c) Art. C V des Hamburger Ordeelbooks von 1270 . . . . .	43
	II. Art. 12 – Grundsätze des lübischen Erbrechts und der „were“ . . . . .	44
	III. Art. 61 – Teilungsregelung . . . . .	46
	IV. Art. 173 – Wahlrecht auf Fortführung der „were“ . . . . .	47
	V. Art. 235 – Erbrecht der Enkel und Geschwister . . . . .	49
	VI. Art. 167 – Gewinnteilung nach Handel mit elterlichem Gut . . . . .	51
§ 2	Das revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 . . . . .	52
	I. Art. 2, 1, 3 . . . . .	52
	II. Art. 2, 2, 6 . . . . .	54
	III. Art. 3, 9, 3 . . . . .	59
	IV. Art. 3, 9, 4 . . . . .	61
	V. Art. 3, 9, 5 . . . . .	63



3. TEIL: DIE „SAMENDE“ IN DER SPRUCHTÄTIGKEIT  
DES LÜBECKER RATS

§ 1	Einführung: Entstehung der „samende“ und der „geschwisterlichen samende“ .....	66
I.	Lübecker Ratsurteil vom 13.08.1488 .....	67
II.	Lübecker Ratsurteil vom 23.05.1498 .....	68
III.	Lübecker Ratsurteil vom 11.12.1528 .....	68
§ 2	Auswirkungen der „samende“ auf die gesetzliche Erbfolge .....	70
I.	Erbfolge in einer „geschwisterlichen samende“ .....	70
II.	Rechtsfolgen der „samende“ bei Vorversterben eines Elternteiles ...	73
1.)	Versterben eines Elternteiles vor Aussonderung der Kinder ...	73
a)	Lübecker Ratsurteile vom 21.04.1543 und 15.09.1543. ....	73
b)	Revaler Ratsurteil vom 06.07.1527 .....	81
c)	Zusammenfassung. ....	84
2.)	Exkurs: Oberstadtbuchwesen. ....	85
3.)	Versterben eines Elternteiles nach teilweise erfolgter Abschichtung der Kinder. ....	95
4.)	Versterben eines Kindes in der „samende“ .....	99
5.)	Versterben eines Elternteiles nach Auflösung der „samende“ ....	102
a)	Lübecker Ratsurteil vom 20.05.1492 .....	105
b)	Lübecker Ratsurteil vom 10.02.1525 .....	106
6.)	Versterben eines Elternteiles in der „samende“ – Eintrittsrecht der Kinder? .....	110
a)	Ansichten in der Literatur .....	111
b)	Lübecker Ratsurteile .....	112
aa)	Lübecker Ratsurteil vom 08.02.1520 .....	112
bb)	Lübecker Ratsurteil vom 15.01.1500 .....	114
cc)	Lübecker Ratsurteil vom 04.07.1498 .....	115
dd)	Vertiefung: Lübecker Ratsurteil vom 15.01.1500 .....	117
ee)	Zusammenfassung. ....	118
ff)	Lübecker Ratsurteil vom 03.06.1500 .....	119
gg)	Zusammenfassung .....	121
7.)	Exkurs: das ältere lübische Güterrecht .....	122
a)	Literaturüberblick .....	122
b)	Lübecker Ratsurteile .....	125
8.)	Behandlung von unehelichen Kindern in einer „samende“ .....	131
§ 3	Die Bedeutung der „samende“ bei einer Wiederheirat des überlebenden Ehegatten .....	139
I.	Einführung: Lübecker Ratsurteil vom 30.08.1499 .....	139
II.	Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung vor Wiederheirat ..	141
1.)	Kontroverse in der Literatur des 19. Jahrhunderts .....	141
2.)	Art. 4 und Art. 21 des mittelalterlichen Stadtrechts .....	142

3.)	Rechtsentwicklung im 15. und 16. Jahrhundert . . . . .	149
a)	Revidiertes Stadtrecht . . . . .	149
b)	Wismarer „ <i>burspraken</i> “ des 14. Jahrhunderts . . . . .	150
c)	Lübecker Ratsurteile . . . . .	152
aa)	Lübecker Ratsurteil vom 08.02.1503 . . . . .	152
bb)	Lübecker Ratsurteil vom 20.12.1464 . . . . .	153
cc)	Lübecker Ratsurteil vom 02.07.1492 . . . . .	156
dd)	Lübecker Ratsurteil vom 14.12.1532 . . . . .	158
ee)	Kindergeld als definitive Erbabfindung? . . . . .	160
aaa)	Grundsätze der Kindergeldbestellung . . . . .	161
bbb)	Rechtliche Bedeutung des Kindergeldes. . . . .	167
	(1) Lübecker Ratsurteil vom 15.08.1533 . . . . .	171
	(2) Lübecker Ratsurteil vom 07.02.1498 . . . . .	173
ff)	Pflicht einer Erbschichtung bei Wiederheirat? . . . . .	175
III.	Auswirkungen einer unterbliebenen Auflösung einer „ <i>samende</i> “ nach der Wiederheirat. . . . .	176
1.)	Lübecker Ratsurteil vom 30.08.1499 . . . . .	176
2.)	Revaler Ratsurteil vom 21.04.1523 . . . . .	180
3.)	Lübecker Ratsurteil vom 22.01.1511 . . . . .	183
4.)	Lübecker Ratsurteil vom 15.06.1490 . . . . .	185
5.)	Zusammenfassung und Art. 2, 2, 28 des revidierten Stadtrechts. . . . .	186
6.)	Konkurrenzverhältnis zwischen „ <i>samende</i> “ und zweiten Ehegatten. . . . .	188
a)	Art. 14 des mittelalterlichen Stadtrechts . . . . .	189
b)	Art. 2, 2, 12 des revidierten Stadtrechts. . . . .	189
c)	Literatur . . . . .	190
d)	Lübecker Ratsurteile . . . . .	191
aa)	Lübecker Ratsurteil vom 15.02.1525 . . . . .	192
bb)	Lübecker Ratsurteil vom 08.08.1544 . . . . .	194
IV.	Pflicht zur Vormünderbestellung nach dem Tode eines Elternteiles .	195
§ 4	Auflösung einer „ <i>samende</i> “ . . . . .	209
I.	Terminologische Schwierigkeiten . . . . .	209
II.	Brautschatzversprechen als definitive Erbabfindung ? . . . . .	211
III.	Voraussetzungen einer Ausstattung . . . . .	219
IV.	Möglichkeit eines Ausspruchs . . . . .	221
1.)	Lübecker Ratsurteil vom 30.01.1540 . . . . .	221
2.)	Lübecker Ratsurteil vom 16.10.1517 . . . . .	223
V.	Erbschichtung. . . . .	225
1.)	Einführungsfälle . . . . .	228
a)	Lübecker Ratsurteil vom 04.11.1517 . . . . .	228

b)	Lübecker Ratsurteile vom 09.05.1521, 06.07.1521 und 09.08.1521 . . . . .	229
c)	Lübecker Ratsurteil vom 27.03.1501 . . . . .	234
2.)	Allgemeine Grundsätze der Erbschichtung . . . . .	235
3.)	Gegenstand einer Erbschichtung . . . . .	237
a)	Anspruch der unbekindeten Witwe auf Brautschatzfreieung . .	239
aa)	Art. 171 und 172 des mittelalterlichen Stadtrechts – der Brautschatz der Witwe . . . . .	239
bb)	Lübecker Ratsurteile vom 19.06.1516, 30.01.1534 und 08.12.1532 . . . . .	242
b)	Ansprüche aus einem Treuhandverhältnis . . . . .	245
c)	Ansprüche auf Auszahlung des Kindergeldes . . . . .	249
d)	Verhältnis zwischen Kindergeld, Treuhand und Brautschatz im Schuldenwesen. . . . .	249
aa)	Rangfolge zwischen Ansprüchen auf Brautschatzfreieung und Kindergeld . . . . .	251
bb)	Rangstellung der Ansprüche aus einem Treuhand- verhältnis . . . . .	254
e)	Zusammenfassung. . . . .	260
f)	Begräbniskosten, Miet- Renten- und Lohnforderung . . . . .	261
g)	Pfandrechte. . . . .	262
aa)	Grundverpfändungen und Grundpfandrechte . . . . .	263
bb)	Hausverpfändungen . . . . .	266
cc)	Mobiliarpfandrechte. . . . .	272
aaa)	Besitzloses Pfandrecht . . . . .	272
bbb)	Faustpfandrecht . . . . .	274
ccc)	Auswirkungen einer Eintragung. . . . .	276
ddd)	Überschneidungen von besitzlosen Pfandrechten und Faustpfandrechten . . . . .	277
dd)	Generalpfandrechte . . . . .	282
ee)	Verpfändungen von Forderungen . . . . .	284
ff)	Voraussetzungen des Pfandverkaufs . . . . .	287
gg)	Veräußerung ohne gerichtliche Genehmigung . . . . .	289
h)	Rangfolge zwischen Pfandrechten und anderen bevor- rechtigten Forderungen im (Nachlass-) Konkurs . . . . .	291
aa)	Rangverhältnis zwischen Pfandrecht, Brautschatz und Kindergeld . . . . .	292
bb)	Rangverhältnis zwischen Pfandrecht und „besate“ . . . . .	293
cc)	Verhältnis zwischen Pfandrecht und „truwer handt“ . . . . .	295
dd)	Mehrfachverpfändungen . . . . .	298
i)	Zusammenfassung: Auswirkungen auf den Nachlass . . . . .	299

4.) Durchführung der Erbschichtung . . . . .	299
a) Konsequenzen einer unrechtmäßigen Fortschaffung der Güter . . . . .	303
b) Pflicht zur Erstellung eines Inventars . . . . .	306
c) Frist zur Durchführung einer Erbschichtung . . . . .	317
d) Gütliche Konfliktbeilegung . . . . .	322
e) Endgültige Beendigung des Rechtsstreits durch die Durchführung . . . . .	327
f) Uneinigkeit über den Wert des Nachlasses . . . . .	328
g) Bindungswirkung einer Erbschichtung . . . . .	329
h) Prozessuale Besonderheiten der Erbschichtung: das Beweisrecht . . . . .	330
i) Sicherung einer Erbschichtung . . . . .	337
VI. Auswirkungen von testamentarischen Verfügungen auf die Beendigung einer „samende“ . . . . .	339
1.) Grundzüge des lübischen Testamentswesens . . . . .	339
2.) „Samende“ und testamentarische Verfügungen . . . . .	346
3.) Lübecker Ratsurteil vom 11.11.1461 . . . . .	352
4.) Testament des <i>Godert Wiggerinck</i> vom 15.07.1511 . . . . .	355
5.) Lübecker Ratsurteil vom 03.07.1478 . . . . .	357
VII. Gütliche Beendigung einer „samende“ . . . . .	359

#### 4. TEIL: SCHLUSSBETRACHTUNG

§ 1 Die rechtlichen Regelungen der „samende“ . . . . .	361
I. Terminologische Schwierigkeiten . . . . .	361
II. Entstehung einer „samende“ . . . . .	362
III. Auswirkungen der „samende“ auf die Erbfolge . . . . .	363
1.) Besonderheiten der lübischen Erbenordnung . . . . .	363
2.) Erbfolge in einer „samende“ . . . . .	365
3.) Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ . . . . .	369
4.) Erbquoten und Stadtbuchwesen . . . . .	371
IV. Beendigung der „samende“ . . . . .	372
1.) Ausstattung der Kinder aus der „samende“ . . . . .	373
a) Aussetzung eines Kindergeldes . . . . .	373
b) Brautschatzversprechen . . . . .	376
c) Absonderung der Kinder zu Lebzeiten beider Elternteile . . . . .	377
d) Ausspruch aus der „samende“ . . . . .	377
2.) Erbschichtung . . . . .	378
a) Festlegung des zu teilenden Vermögens . . . . .	378
aa) Rangfolge . . . . .	379
bb) Bedeutung eines Testaments bei einer Erbschichtung . . . . .	384
b) Durchführung einer Erbschichtung . . . . .	385

V.	Auswirkungen der „ <i>samende</i> “ auf die Zweitehe . . . . .	387
1.)	Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung nach dem Tode eines Elternteils und vor der Wiederheirat . . . . .	387
2.)	Probleme bei unterbliebener Erbschichtung vor der Wieder- heirat . . . . .	389
3.)	Pflicht zur Vormünderbestellung nach dem Tod eines Elternteils . . . . .	391
VI.	Testament und „ <i>samende</i> “ . . . . .	392
VII.	Weitere rechtliche Regelungen . . . . .	392
1.)	Ehegüterrecht . . . . .	392
2.)	Die nichteheliche Geburt . . . . .	394
§ 2	Das gesprochene „ <i>recht</i> “ der Lübecker Ratsherren . . . . .	394
Anhang:		
	Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	401
	Personenregister . . . . .	413
	Register der besprochenen Lübecker Ratsurteile . . . . .	417

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<i>a. E.</i>	am Ende
<i>Abt.</i>	Abteilung
<i>AfkKR</i>	Archiv für katholisches Kirchenrecht
<i>AHL</i>	Archiv der Hansestadt Lübeck
<i>Art.</i>	Artikel
<i>Bd.</i>	Band
<i>Bearb.</i>	Bearbeiter
<i>Diss.</i>	Dissertationsschrift
<i>DRW</i>	Deutsches Rechtswörterbuch
<i>f.</i>	folgende Seite, Zeile etc.
<i>ff.</i>	folgende Seiten, Zeilen etc.
<i>Fn.</i>	Fußnote
<i>HGbl.</i>	Hansische Geschichtsblätter
<i>HRG</i>	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (begründet von Wolfgang Stammler, Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann)
<i>hrsg.</i>	herausgegeben
<i>Hrsg.</i>	Herausgeber
<i>Hs.</i>	Handschrift
<i>HZ</i>	Historische Zeitschrift
<i>lat.</i>	lateinisch
<i>LexMA</i>	Lexikon des Mittelalters
<i>LRU</i>	Lübecker Ratsurteil
<i>LüLex</i>	Lübeck Lexikon (hrsg. von Antjekathrin Graßmann)
<i>mr. lub.</i>	Mark lübischen Silbers
<i>NStdB</i>	Lübecker Niederstadtbuch
<i>RRU</i>	Revaler Ratsurteil
<i>s. g.</i>	so genannten
<i>ZRG GA</i>	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
<i>ZVLGA</i>	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

# 1. TEIL: EINLEITUNG

## § 1. GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

„Was in der Were stirbt, erbt wieder an die Were“: Diesen Satz hat *Wilhelm Ebel* in einer seiner zahlreichen Arbeiten über das lübische Recht als einen „fundamentalen Grundsatz des alten Familienrechts“ bezeichnet<sup>1</sup>.

Die „were“, von den Lübecker Ratsherren später als „samende“ bezeichnet, wird den Gegenstand und Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung bilden. Unter diesem Begriff ist – nur um zunächst eine ungefähre Vorstellung der „samende“ zu geben – eine (fortgesetzte) Gütergemeinschaft von Eltern mit ihren Kindern zu verstehen<sup>2</sup>. Im Folgenden soll dieses Rechtsinstitut in der Spruchfähigkeit der Lübecker Ratsherren näher beleuchtet werden. Anders als in den literarischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts sollen in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht nur einzelne Teilaspekte des Instituts, sondern die „samende“ in möglichst vollem Umfang dargestellt werden. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen daher nicht nur die erbrechtlichen Folgen einer „samende“, sondern auch deren rechtliche Auswirkungen zu Lebzeiten der Familienmitglieder. Die Untersuchung erfasst mithin auch Bereiche des lübischen Rechts, die zwar auf den ersten Blick nur mittelbar mit der „samende“ in Verbindung stehen, aber für deren umfassendes Verständnis bedeutsam sind. Diese Herangehensweise ermöglicht es auch, auf rechtliche Regelungen des im Spätmittelalter praktizierten lübischen Erbrechts, die bisher in der rechtsgeschichtlichen Literatur unbeachtet blieben, einzugehen. Genannt seien hier nur die Ausführungen über die „Erbschichtung“ und den Nachlasskonkurs.

Einen weiteren Schwerpunkt legt die Arbeit auf eine exegetische Behandlung der jeweiligen Ratsurteile. Die Exegese der Ratsurteile beschränkt sich dabei nicht nur auf das Aufzeigen der inhaltlichen Regelungen zur „samende“, vielmehr sollen die Entscheidungen der Ratsherren möglichst erschöpfend (auf-) geklärt werden. Diese Vorgehensweise erfordert indessen auch, rechtlichen Fragestellungen nachzu-

- 
- 1 Ebel 1954, 19. Genauer geht es um Folgendes: „Wenn der lübische Bürger seine Söhne alle bis auf einen „abgesondert“, also durch Auszahlung ausgesteuert hatte und danach starb, bekam das eine Kind, das mit dem Vater noch „im samenden“ saß, das ganze nachgelassene Vermögen.“
  - 2 Der germanistische Rechtsgelehrte *Otto von Gierke* beschreibt im familienrechtlichen IV. Band seines „Deutschen Privatrechts“ eine fortgesetzte Gütergemeinschaft als ein „eigenartiges deutschrechtliches Institut, das nur aus seiner Geschichte verstanden werden kann“. Zur Geschichte dieser Gütergemeinschaft stellt er fest, dass „das Rechtsinstitut der echten fortgesetzten Gütergemeinschaft [...] in zahlreichen Partikularrechten heimisch [wurde]“ und die „größte Verbreitung [...] in westfälischen, lübischen, pommerschen und schleswig-holsteinischen Rechten [fand]“, Gierke 2010, 333ff. (336).

gehen, die über das Institut der „*samende*“ hinausreichen. Am Ende der Arbeit soll sich der Leser daher zudem ein Gesamtbild der prozessualen Wirklichkeit machen können. Diesem methodischen Vorgehen entsprechend stehen am Anfang der Untersuchung auch keine Thesen, die falsifiziert oder verifiziert werden müssten, sondern die verschiedenen zu erörternden Fragen haben sich überwiegend unmittelbar aus den einzelnen Quellen ergeben.

Zur verwendeten Terminologie sei noch angemerkt, dass hierzu vorrangig auf die Eigenbegrifflichkeit der zeitgenössischen Rechtsanwender zurückgegriffen wird. Eine solche Vorgehensweise soll der Gefahr vorbeugen, die mittelalterlichen Rechtsinstitute mit einer modernen juristischen Dogmatik zu überziehen. Nur eine solche Methode garantiert es, das Institut der „*samende*“ in seiner spätmittelalterlichen Gestalt darzustellen.

Das niederdeutsche lübische Stadtrecht des ausgehenden 13. Jahrhunderts und das revidierte Stadtrecht der Hansestadt von 1586 bilden den zeitlichen Rahmen der Arbeit. Das Hauptgewicht liegt indes auf den von *Wilhelm Ebel* edierten Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts. Der von den Quellen vorgegebene Rahmen umfasst den Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit.

Die Darstellung der einschlägigen Stadtrechtsartikel soll es ermöglichen, die Entscheidungen der Ratsherren auf dem Hintergrund der normativen Vorgaben zu erschließen. Auf diese Weise wird es möglich sein, Aussagen darüber zu treffen, ob das mittelalterliche lübische Recht in der Spruchpraxis des 15. und 16. Jahrhunderts noch oder überhaupt Beachtung fand. Umgekehrt kann eine Analyse der Ratsurteile zur Klärung beitragen und aufgezeigt werden, ob und gegebenenfalls welche in der Praxis entwickelten Rechtssätze in die Revision des Stadtrechts von 1586 Eingang gefunden haben.

## § 2. FORSCHUNGSSTAND

Die Bestimmung eines Anfangspunktes einer historischen Auseinandersetzung mit dem Lübischen Recht im Allgemeinen und mit dem Erbrecht im Besonderen ist nicht einfach. Es haben sich schon die Autoren des „*Usus Modernus*“ – zu nennen sind hier insbesondere *David Mevius* und *Joachim Lucas Stein* – mit den Grundlagen des lübischen Erbrechts auseinandergesetzt und im Zusammenhang mit einer Kommentierung des *Revidierten Stadtrechts* dargelegt<sup>3</sup>. Die Arbeiten dieser Epoche können jedoch nicht als rechtshistorische Forschung angesehen werden, sondern

---

3 Das revidierte Stadtrecht von 1586 bildet den Hauptgegenstand der „*Jurisprudentia Lubecensis*“. Die Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts gehen nur vereinzelt auf den hier interessierenden Zeitraum vor 1586 ein. Ein umfassender Nachweis der Literatur der „*Jurisprudentia Lubecensis*“ findet sich bei Ebel 1980 I, 7ff.



stellen vielmehr Darstellungen des geltenden Rechts in Lübeck zur Zeit des „*Usus Modernus*“ dar.

Eine rechtsgeschichtliche Auseinandersetzung mit dem hier interessierenden Themenbereich des lübischen Rechts vor der Revision des Stadtrechts hat erstmalig der Rat am Operappellationsgericht der vier freien Städte, *Carl Wilhelm Pauli*, in seiner – zwischen 1837 und 1841 entstandenen – dreibändigen „*Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte*“ vorgenommen<sup>4</sup>. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang noch die 1880 erschienene Dissertation von *Richard Freund* mit dem Titel „*Was in der Were verstirbt, erbt wieder an die Were und seine Anwendung besonders im Lübischen Rechte*“ zu nennen. In der germanistischen Literatur des 19. Jahrhunderts sind einzelne Regelungen des lübischen Rechts immer wieder herangezogen worden, um sie vom römischen Recht und vom sächsischen Rechtskreis abzugrenzen. In diesen Arbeiten bildet indes nicht das gesamte lübische Erbrecht den Schwerpunkt, so dass sie hier im jeweiligen Zusammenhang zwar herangezogen, aber nicht in den einführenden Forschungsüberblick aufgenommen werden.

Es sollen hier die beiden oben genannten Hauptwerke des 19. Jahrhunderts näher vorgestellt und einige knappe Bemerkungen zur modernen rechtsgeschichtlichen Forschung gemacht werden. Es geht im Folgenden nicht darum, sich mit dem Inhalt der Werke detailliert auseinanderzusetzen, denn dieses wird im Sachzusammenhang mit den entsprechenden Instituten geschehen. Die Darstellung soll sich hier auf die wesentlichen Aussagen zur „*samende*“ und auf die Methode der Autoren beschränken.

Vorweg sei angemerkt, dass beide Autoren die Bedeutung der „*samende*“ in der Erbfolge betonen und übereinstimmend eine vorrangige Vererbung innerhalb der „*samende*“ annehmen: Bereits aus der „*samende*“ ausgesonderte Kinder bleiben in der Erbfolge nach dem Tode ihrer Eltern unberücksichtigt, wenn noch nicht abgesonderte Kinder vorhanden sind<sup>5</sup>. In nahezu sämtlichen – über diesen Grundsatz hinausgehenden – Einzelfragen zum Institut der „*samende*“ interpretieren die beiden Autoren die Quellen jedoch gänzlich unterschiedlich.

## I. CARL WILHELM PAULI

Das bis heute ergiebigste und ausführlichste Werk zum lübischen Erbrecht im Mittelalter sind die dreibändigen „*Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte*“ des Lübecker Juristen *Carl Wilhelm Pauli*. Der erste Band erschien im Jahre 1837 unter dem Titel „*Darstellung des Rechts der Erbgüter nach aelterem Lübischen Rechte*“. Der 1840 publizierte zweite Teil ist betitelt mit „*Die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Rechte*“ und der abschließende dritte Teil mit „*Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testa-*

<sup>4</sup> Zum 1819 entstandenen Oberappellationsgerichtshof der vier reichsfreien Städte mit Sitz in Lübeck siehe Krause 1968, 364ff.

<sup>5</sup> Pauli 1837 I., 111; Freund 1880, 16ff.

mente nach *Lübischen Rechte*“ (1841)<sup>6</sup>. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Werkes für die hier untersuchten Themenkomplexe erklärt sich zum einen aus der starken Quellennähe und zum anderen aus der Verwendung zahlreicher Einträge aus den lübeckischen Stadtbüchern und Testamenten. Erstmals treten die Niederstadtbücher und die Testamente als gleichrangige Quelle neben die Rechtshandschriften des lübischen Stadtrechts. Seinen Beweggrund für dieses Vorgehen teilt der Autor bereits in der Vorrede mit: „*Als ich ein in früherer Zeit begonnenes Quellenstudium des deutschen Rechts neuerdings mit besonderer Rücksicht auf das, einer historischen Behandlung seither so gut wie ganz ermangelnde Recht meiner Vaterstadt wieder aufnahm, empfand ich drueckender als schon frueher das Duerftige der zu seinem Verstaendnisse bis dahin angebahnten und benutzten Quellen. Ich suchte daher nach neuen und fand sie, und in ihnen einen so ueberaschenden Reichthum neuer, das bis dahin Gelehrte theils berichtiger, theils bestaetiger, theils vervollstaendiger Aufschlusse [...]*“<sup>7</sup>.

Obwohl *Pauli* zahlreiche Quellen auswertet und hiermit die Grundlage der rechtshistorischen Forschung zum lübischen Rechtskreis gelegt hat, zeigt bereits die Vorrede eine Schwäche der Abhandlung: *Pauli* löst sich nicht von der Methodik der germanistischen Mittelalterforschung des 19. Jahrhunderts, sondern versucht, aufgestellte Konzeptionen zu verifizieren oder zu widerlegen. Dementsprechend führt er in den ersten Sätzen seiner Einleitung zur „*Darstellung des Rechts der Erbgüter*“ aus, dass „*auf dem Gebiete des Lübischen Rechts, mit Ausnahme etwa des Güterrechts der Eheleute, keine Lehre streitiger [ist] als die von dem Rechte der Erben in Beziehung auf Veräußerungen von Erbgut [...]*“. Seine quellennahe Darstellung ist geprägt von dem Methodenverständnis der germanistischen Literatur des 19. Jahrhunderts, sodass er auch vielen Fragen nachgeht, die nach heutiger Auffassung aus den Quellen nicht abzuleiten sind<sup>8</sup>. Beispiele hierfür sind der Versuch, die Eigentumsverhältnisse an ehelichen Gütern abschließend zu klären, die Frage nach den Proprietätsrechten der Kinder in der „*samende*“ zu Lebzeiten der Eltern, die Frage, ob dem überlebenden Ehegatten und den Kindern unmittelbar nach dem Erbfall „*ideelle Theile*“ des Miteigentums zustehen oder die Frage, ob ein Erbverzicht der Kinder für ihre endgültige Aussonderung aus der „*samende*“ erforderlich ist.

Dennoch hat das Werk die Rechtsgeschichte zum lübischen Recht in besonderer Weise geprägt und kann auch heute noch als grundlegend bezeichnet werden.

Insbesondere im zweiten Abschnitt des zweiten Bandes beschäftigt sich *Pauli* intensiv mit der Entstehung einer „*samende*“ und der Möglichkeit einer Absonderung aus einer solchen. Seine Darstellung basiert vornehmlich auf Stadtbucheinträ-

6 Einige Jahrzehnte später (1865) hat *Pauli* den „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte“ einen weiteren Band mit dem Titel „*Die s. g. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischen Rechts*“ angefügt.

7 *Pauli* 1837 I., Vorrede.

8 Dazu Kroeschell 1989 II., 76. Zahlreiche Stadtbucheinträge werden von *Pauli* auch für seinen Zweck stark verkürzt dargestellt, siehe hierzu bereits Ebel LRU I, XI.

gen des 13. und 14. Jahrhunderts und mittelalterlichen lübischen und anderen Stadtrechtsartikeln. Seine Ausführungen zur „*samende*“ sind immer wieder geprägt von dem Versuch, die Eigentumsverhältnisse an den „*samenden gudern*“ festzustellen und hieraus Ergebnisse abzuleiten<sup>9</sup>. Zur Entstehung eines „*Sammtgutes*“ führt *Pauli* aus, dass ein solches nur bei einer beerbten Ehe gebildet wird und der „*Ursprung der verschiedenartigen Bestandtheile nicht weiter in Betracht kommt*“ nach dem Tode eines der beiden Ehegatten<sup>10</sup>. Aus den Formulierungen eines Artikels im mittelalterlichen und im revidierten Stadtrecht hat der Autor auf eine hälftige Erbteilung zwischen überlebenden Ehegatten und den Kindern geschlossen<sup>11</sup>. Weiterhin hat sich *Pauli* eingehend mit dem Zuwachs des „*Sammtgutes*“ beschäftigt. Er hat hierbei festgestellt, dass es Sondergüter der Kinder gibt, die außerhalb der „*samende*“ verbleiben<sup>12</sup>. Bei der Absonderung eines Kindes aus der „*samende*“ unterscheidet er zwischen einer freiwilligen und einer unfreiwilligen Absonderung. Nach *Pauli* steht jedem Kind, „*wenn es zu seinen Jahren gekommen ist, das Recht zu, sein Erbe zu fordern*“<sup>13</sup>. Unter dem Terminus „*Erbe*“ versteht er den Anteil des Kindes am „*Sammtgute*“<sup>14</sup>. Nach *Pauli* kann ein Kind „*wider seinen Willen genöthigt werden [...], aus dem Sammtgutsverhältnisse auszuschneiden, [...], wenn es verschwenderisch oder unvernünftig wirtschaftet*“<sup>15</sup>. Im Anschluss bezieht er noch Stellung zu den Auswirkungen einer „*samende*“ auf eine Zweitehe: Vor einer Wiederheirat bestehe keine „*absolute Nothwendigkeit der Abtheilung*“<sup>16</sup>. Vielmehr habe sich bereits vor der Revision des Stadtrechts in der Rechtspraxis der Grundsatz ausgebildet, dass „*unabgetheilte*“ Kinder aus erster Ehe „*unter Vorbehalt ihrer ausschließlichen Rechte auf das Gut ihres vorverstorbenen Parens, dem zweiten Ehegatten und dem ihren Halbgeschwistern gleiches Erbrecht an dem ursprünglichen Gute des Parens communis einräumten* [...]“<sup>17</sup>. Freilich beruht diese Annahme nur auf einer Vermutung *Paulis*, die er nicht

9 Siehe hierzu nur die Erörterungen zur Frage, ob die „*Kinder [...] beim Tode des einen Parens nicht bloß ein bestimmtes, ihnen nicht zu entziehendes Erbrecht erhielten [...]*“ oder ob die Kinder „*wirkliche Miteigenthümer des Sammtguts*“ werden, was *Pauli* eindeutig bejaht, *Pauli* 1839 II., 114.

10 *Pauli* 1837 I., 110f.

11 *Pauli* 1837 I., 122f. Die Bestätigung der Halbierung des Nachlasses hat er seiner Ansicht nach in den Testamenten gefunden. Der Rückschluss von den Testamenten auf die Rechtspraxis birgt immer ein gewisses Risiko, da der Testator natürlich auch bewusst von den Rechtsgewohnheiten abweichen kann.

12 *Pauli* 1839 II., 148. Als Beispiel führt er hier erbliche Güter der Kinder an, die ihnen bei Bestehen einer „*samende*“ zugefallen sind.

13 *Pauli* 1839 II., 159.

14 *Pauli* 1839 II., 163. Seiner Ansicht nach ist der Anteil des Kindes am „*Sammtgute*“ vor der Auflösung einer „*samende*“ nicht vom Kind belastbar und dessen Gläubiger können hieraus nicht vollstrecken, *Pauli* 1839 II., 170.

15 *Pauli* 1839 II., 174.

16 *Pauli* 1839 II., 178.

17 *Pauli* 1839 II., 188.

mit Quellen belegt. Abschließend hat er in einem Ausblick auf das „*Neuere Recht in Betreff der Abschichtungen*“ festgestellt, dass sich zunehmend die Übung herausbildete, dass ein Kind nach dem Tode eines der Elternteile nur von dessen Gut einen Ausspruch erhielt, ohne dieses indes näher zu betrachten<sup>18</sup>.

Mit den Auswirkungen der „*samende*“ auf die Erbfolge beschäftigt sich *Pauli* im zweiten Abschnitt des dritten Bandes ausführlich<sup>19</sup>. Er unterscheidet hier zwischen dem Einfluss auf die unterschiedlichen „*Classen*“<sup>20</sup>. Die Grundlage seiner Erläuterungen bilden nahezu ausschließlich mittelalterliche und revidierte Stadtrechtsartikel, sodass die Einzelheiten und Ergebnisse seiner Forschungen hierzu im Zusammenhang mit den entsprechenden Stadtrechtsartikeln dargelegt werden sollen.

*Carl Wilhelm Pauli* hat erstmalig die „*samende*“ in den Mittelpunkt gestellt und bereits maßgebliche Grundzüge dieses Rechtsinstitutes aufgezeigt. Der Tradition der germanistischen Mittelalterforschung des 19. Jahrhunderts folgend, versucht *Pauli* grundsätzlich, das lübische Erbrecht als widerspruchsfreies Rechtssystem darzustellen. Seine Darstellung wirkt deshalb in Teilen überinterpretiert und für den Leser nur schwer zugänglich. Des weiteren unternimmt *Pauli* den Versuch, das gesamte lübische Erbrecht, das Testamentswesen und das Ehegüterrecht umfassend darzustellen. Es versteht sich von selbst, dass bei einer solchen Vorgehensweise einige Details unberücksichtigt bleiben mußten.

Insgesamt ist die Arbeit *Paulis* über das lübische Erbrecht dennoch in vielen Punkten bisher unerreicht und unersetzt geblieben. Wegen der zahlreichen abgedruckten Stadtbucheinträge und der Testamente bildet sie weiterhin ein unverzichtbares Werk für die Erforschung des lübischen Erbrechts.

## II. RICHARD FREUND

Die im Jahre 1880 erschienene Dissertation „*Was in der Were verstirbt, erbt wieder an die Were und seine Anwendung besonders im lübischen Recht*“ des aus Gleiwitz stammenden *Richard Freund* und dessen vier Jahre später veröffentlichte Habilitation über das „*Lübische Eheliche Güterrecht zu ältester Zeit*“ sind maßgeblich geprägt von dem Versuch, die Ansichten *Paulis* zu widerlegen. *Freund* bezeichnet seine

18 *Pauli* 1839 II. 205ff.

19 Zu Beginn stellt *Pauli* den Begriff der „*Were*“ noch einmal kurz dar. Er schreibt hierzu: „*In welchem Maaße dieses Verhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern eintritt, ist bei der Darstellung des ehelichen Erbrechts umständlich erörtert worden*“, *Pauli* 1841 III., 89. Die Darstellung und die Auswirkung der „*samende*“ erfolgt in dem Werk nicht zusammenhängend, sodass der Leser bereits eine klare Vorstellung von dem Institut haben muss, um den Argumentationen *Paulis* folgen zu können.

20 *Pauli* 1841 III., 90ff.

Arbeit in der Vorrede der Habilitation als Revision des zweiten Bandes der „*Abhandlungen aus dem Lübischem Rechte*“ von *Pauli*<sup>21</sup>.

Beginnen wir die Betrachtung mit der zeitlich früheren der beiden Arbeiten, die sich bereits durch den deutlich geringeren Umfang von den Werken *Paulis* unterscheidet.

In seiner Dissertation über die „*Were*“ beschränkt sich *Freund* nahezu ausschließlich auf die Darstellung der Auswirkungen der „*samende*“ auf die Erbfolge. Seine Ausführungen basieren überwiegend auf den Stadtrechtsartikeln des niederdeutschen und des revidierten Stadtrechts. Im Wesentlichen hat er für seine Arbeit dieselben Artikel herangezogen wie *Pauli*, allerdings widerspricht *Freund* dessen Thesen nahezu auf der ganzen Linie. Die Auswirkungen der „*were*“ werden gesondert nach den erbrechtlichen Ordnungen dargestellt. So diskutiert *Freund* in Anlehnung an *Pauli* ausführlich die Frage, ob eine „*Absonderung ipso jure die Ausschliessung von dem künftigen Erbrecht*“ bewirkt oder ob es noch eines Erbverzichtes bedarf<sup>22</sup>. Anders als *Pauli* geht er davon aus, dass ein solcher nicht notwendig sei<sup>23</sup>. Zu diesem Ergebnis gelangt er insbesondere durch eine andere Bewertung der von *Pauli* eingebrachten Quellen. *Freund* thematisiert ausführlich das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen Eltern und deren Geschwistern. Entscheidend sei hier, ob noch eine „*samende*“ bestand zwischen dem (kinderlosen) Erblasser, dessen Eltern und seinen Geschwistern. *Freund* stellt hier auf einen Artikel des Revidierten Stadtrechts ab, der den Eltern den erbrechtlichen Vorrang einräumt.

Verstirbt nun allerdings ein ausgesondertes Kind ohne Hinterlassung von Abkömmlingen, ist nach *Freund* zu unterscheiden, ob noch weitere abgesonderte Kinder vorhanden sind oder nicht. In der Erbfolge nach einem einzigen ausgesonderten Kind fällt der Nachlass an die „*were*“ zurück<sup>24</sup>. Sind nun allerdings noch weitere ausgesonderte Kinder vorhanden, stellt *Freund* einen Widerspruch zwischen dem mittelalterlichen und dem Revidierten Stadtrecht fest. In dem älteren Recht erben in der „*samende*“ verbliebene Kinder und ausgesonderte Kinder zu gleichen Teilen, während im Revidierten Stadtrecht von 1586 die ausgesonderten Geschwis-

21 Freund 1884, V:

„Auf die vorliegende Arbeit habe ich bereits in einem früheren Aufsätze (ZRG (GA) 3 (1882), 153ff.) Bezug genommen; sie giebt eine systematische Darstellung des ehelichen Güterrechts nach den ältesten Lübischem Statuten unter Anlehnung an die PAULI'sche Abhandlung II: „Die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Rechte“, als deren Revision eigentlich die vorliegende Arbeit bezeichnet werden muss. Eine solche Revision schien mir dringend geboten, da gerade in dieser – für Fragen des Lübischem Rechts im Allgemeinen als massgebend geltenden – Abhandlung von PAULI vertretenen Ansichten, Interpretationen der Inscriptionen und gesetzlichen Bestimmungen, sehr oft zu erheblichen Bedenken Anlass geben. [...]“

22 Freund 1880, 21.

23 Freund 1880, 22ff.

24 Eine Begründung hierfür legt *Freund* nicht dar, Freund 1880, 37.

ter den Vorrang haben. Die Eltern werden nach *Freund* in allen Konstellationen von den Geschwistern verdrängt<sup>25</sup>.

In einer „*geschwisterlichen samende*“ beerben sich die Mitglieder vorrangig gegenseitig mit Ausschluss der Eltern und ausgesonderter Geschwister<sup>26</sup>.

Im abschließenden Kapitel seiner Dissertation beschäftigt sich *Freund* noch mit der Bedeutung einer Halbgeburt auf das Institut der „*samende*“.

Insgesamt ist auffällig, dass *Freund* das Institut der „*samende*“ in seiner Dissertation nicht umfassend darstellt, sondern nur einige Teilaspekte berücksichtigt<sup>27</sup>. In seiner Habilitationsschrift zum „*Lübischen Ehegüterrecht*“ setzt er sich erneut mit den Grundsätzen einer „*samende*“ auseinander, ohne sie freilich in den Mittelpunkt zu stellen<sup>28</sup>. Viele der soeben dargestellten Grundsätze werden in seiner Darstellung des ehelichen Güterrechts wieder aufgegriffen<sup>29</sup>. *Freund* beschäftigt sich – im Einklang mit dem damaligen Zeitgeist – überwiegend mit der Frage nach den Eigentumsverhältnissen an den entsprechenden Gütern. Für das hier interessierende Institut der „*samende*“ ergeben sich kaum neue Erkenntnisse, die über seine Dissertationsschrift hinausgehen.

Anzuführen ist hier aber seine Annahme, dass sich der überlebende Ehegatte vor der Wiederheirat mit seinen in der „*samende*“ verbliebenen Kindern im Regelfall vermögensrechtlich auseinandersetzen musste, und dass minderjährigen Kindern Vormünder bestellt werden mussten<sup>30</sup>. In Einzelfällen konnte sie aber durchaus auch unterbleiben, was er aus der Bestimmung, dass „*ersteheliche Immobilien in der zweiten Ehe nicht ohne Consens der erstehelichen Kinder veräußert werden dürfen*“, ableitet<sup>31</sup>. Es liegt in solchen Fällen eine „*wahre Einkindschaft*“ nicht vor. Seiner Ansicht nach ergibt sich dieses „*zur Genüge aus den weiter fortdauernden Beziehungen der erstehelichen Kinder zum erstehelichen Vermögen*“<sup>32</sup>.

---

25 *Freund* 1880, 38f.

26 *Freund* 1880, 38.

27 Bei den Auswirkungen der „*samende*“ auf die erste Ordnung beschränkt er sich auf die Erörterung der folgenden drei Fragen: In welchem Umfang eine Absonderung vorzunehmen sei, ob vor einer gänzlichen Absonderung ein Erbverzicht notwendig sei und ob die Absonderung eine besondere Form bedürfe, *Freund* 1880, 17f..

28 Ebenso wie in seiner Dissertation versucht *Freund* auch in seiner Habilitationsschrift, die vermeintlichen Widersprüche *Paulis* richtig zu stellen. Dieses Bemühen gipfelt darin, dass *Freund* auch hier nahezu ausschließlich auf die von *Pauli* zitierten Stadtbucheinträge zurückgreift. Neue Quellen werden von *Freund* nicht angeführt; immerhin beschränkt er sich in seinem Werk zum „Ehelichen Güterrecht“ nicht nur auf die Erörterung einiger Sonderfragen, sondern unternimmt den Versuch, die Materie recht umfassend darzustellen.

29 *Freund* 1884, 68ff.

30 *Freund* 1884, 82.

31 *Freund* 1884, 84f.

32 *Freund* 1884, 85. *Pauli* 1840 II., 181 dagegen bejaht die Möglichkeit, bei der Wiederheirat eine „*wahre Einkindschaft*“ einzugehen.

Obwohl die Darstellungen *Richard Freunds* stark systematisierend und von moderner Terminologie geprägt sind, tragen sie zum Verständnis und zur Erfassung des Instituts der „*samende*“ durchaus bei. Anders als bei *Pauli* wird insbesondere in seiner Dissertation erstmalig ausschließlich das Institut der „*samende*“ in den Mittelpunkt des Interesses gerückt und die „*samende*“ nicht nur im Zusammenhang mit dem gesamten lübischen Erbrecht dargestellt.

### III. NEUERE FORSCHUNG

Obgleich er sich zur „*samende*“ nur sporadisch geäußert hat, ist an dieser Stelle zuvörderst der Göttinger Rechtshistoriker *Wilhelm Ebel* zu nennen, dessen umfangreiche Arbeiten über das lübische Recht die rechtshistorische Forschung über dieses wichtige deutsche Partikularrecht in besonderem Maße geprägt haben. Einen Überblick über seine zahlreichen Veröffentlichungen zum lübischen Recht kann der von ihm selbst erstellten „*Jurisprudentia Lubecensis – Bibliographie des lübischen Rechts*“ entnommen werden<sup>33</sup>.

Einer gesonderten Erwähnung bedarf insbesondere sein im Jahr 1971 erschienenes grundlegendes Werk über das lübische Recht. Das Werk mit dem gleichnamigen Titel stellt in Band 1 – der 2. Band ist leider nicht mehr erschienen – umfassend die Grundlagen des lübischen Rechts dar. Für die hier vorliegende Arbeit waren insbesondere die Ausführungen über die lübischen Rechtsquellen (1. Buch Kap. III), über die Verfassung (2. Buch Kap. I) und über die Gerichtsbarkeit (2. Buch Kap. II) von erheblicher Bedeutung. Eine Darstellung der Thesen *Wilhelm Ebels* kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Eine Auseinandersetzung mit den Arbeiten *Ebels* wird aber im Rahmen der exegetischen Betrachtung der Ratsurteile erfolgen.

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert lässt indes sich kein Werk mehr anführen, das sich eingehend mit dem Institut der „*samende*“ auseinandersetzt. Das Institut der „*samende*“ wird zwar in einigen Schriften angesprochen, aber die Autoren begnügen sich damit, festzustellen, dass mit dem Begriff der „*samende were*“ eine ungeteilte Gütergemeinschaft gemeint sei<sup>34</sup>.

Immer wieder zitiert wird auch der von *Freund* geprägte Satz „*Was in der Were stirbt, erbt wieder an die Were*“ als Grundsatz der lübischen Erbenordnung. Das Institut steht jedoch in keinem der neueren Werke im Mittelpunkt des Interesses, sodass über die von *Pauli* und *Freund* herausgefundenen Grundsätze keine weitergehenden Ergebnisse gefunden werden konnten.

Das heutige Wissen über die „*samende*“ beruht mithin auf den Forschungen des 19. Jahrhunderts. Inzwischen haben sich nicht nur die methodischen Voraussetzungen rechtshistorischer Forschung grundlegend gewandelt, sondern es sind vor allem

<sup>33</sup> Ebel 1980 I., 32ff.

<sup>34</sup> Siehe hierzu nur Ebel 1954, 19.



auch Quellenbestände erschlossen worden – erwähnt sei hier nur die 4-bändige Ebelsche Edition der Lübecker Ratsurteile – die den Autoren des 19. Jahrhunderts noch nicht zur Verfügung standen. Es erscheint daher an der Zeit sich der „*samende*“, als einem zentralem Institut des lübischen Erbrechts, erneut zuzuwenden.

## § 3 DIE QUELLEN

### I. DIE LÜBECKER RATSURTEILE

Im Mittelpunkt der folgenden Erörterung stehen die von *Wilhelm Ebel* in den Jahren 1955–1967 edierten Lübecker Ratsurteile. Insgesamt umfasst die Edition weit über 3000 Urteile, die die Ratsherren überwiegend zwischen 1450 und 1550 erlassen haben. Den weitaus überwiegenden Teil der Ratssprüche hat *Ebel* den Lübecker Niederstadtbüchern entnommen<sup>35</sup>. Es handelt sich hierbei ausschließlich um privatrechtliche erst- und zweitinstanzliche Ratssprüche des Lübecker Rates. Einen kleinen Teil der edierten Ratsentscheidungen hat *Ebel* dem 1515 entstandenen *Codex Ordalium Lubecensium* entnommen<sup>36</sup>. Die von *Michelsen* im Jahre 1839 edierten Ratsurteile bilden den Hauptbestandteil des abschließenden vierten Bandes der hier verwendeten Edition<sup>37</sup>.

Den zeitlichen Schlusspunkt der Edition bildet das Jahr 1550. Es handelt sich hierbei um ein willkürlich von *Wilhelm Ebel* gesetztes Ende, das zugleich auch den

35 Zu den Einzelheiten der Edition siehe Ebel LRU I, Vff.. Siehe zur Entstehung der Edition während der NS-Zeit auch die Ausführungen von Dusil 2005, 99ff.

In das *Niederstadtbuch* wurden seit dem 13. Jahrhundert zahlreiche Rechtsgeschäfte und die Urteile des Ober- und Niedergerichts eingetragen, siehe hierzu Simon, Art. Niederstadtbuch, LüLex, 264. Zu unterscheiden ist das Niederstadtbuch vom Oberstadtbuch, in das überwiegend Grundstücksgeschäfte eingetragen wurden. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der Bücher gehen auf ihren Aufbewahrungsort zurück. Das *Oberstadtbuch* wurde im Obergeschoss des Rathauses geführt, siehe hierzu Simon, Art. Oberstadtbuch, LüLex, 268. Allgemein zum Oberstadtbuch siehe Rehme 1895, S. 8ff. und zum Niederstadtbuch, Simon 2006, 9ff. jeweils mit weiteren Nachweisen.

36 Es handelt sich bei dem *Codex Ordalium Lubecensium* dagegen nicht, wie von *Wilhelm Ebel* angenommen, um eine, vom Lübecker Stadtschreiber *Johann Rode von Stadthagen* angelegte, private Sammlung von Ratssprüchen, Ebel LRU I, X, sondern um ein Spezialregister für die Briefe, welche den Appellanten die Oberhofsurteile mitteilten, Pitz 1959, 360. Die Eintragungen erfolgten vielmehr im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entscheidung und stellen Abschriften der Originalentscheidungen dar. Pitz 1959, 360 begründet diese Annahme mit den oft wechselnden Handschriften der Eintragungen. Dieser heute nicht mehr vorhandene *Codex* umfasste insgesamt 335 Ratsurteile, die wiederum teilweise *Michelsen* im Jahre 1839 veröffentlichte.

37 Als Gründe hierfür nennt *Wilhelm Ebel* zum einen die Fehlerhaftigkeit der Edition von *Michelsen* und zum anderen die mangelnde Verfügbarkeit dieses Werkes, Ebel LRU IV, VI.



äußeren zeitlichen Rahmen der in dieser Arbeit untersuchten Ratssprüche bildet<sup>38</sup>. Die Auswahl der in der vorliegenden Arbeit untersuchten Quellen erwies sich zunächst als schwierig: *Wilhelm Ebel* hat der 4-bändigen Edition zwar ein Sach- und Wortregister angefügt und die einzelnen Eintragungen mit prägnanten rechtlichen Begriffen überschrieben, aber ein derartiges Register kann bei rechtsgeschichtlichen Quellen niemals vollständig sein. Zum einen kann nicht jedes Rechtsinstitut substantivisch umschrieben werden und zum anderen hat *Ebel* bei der Anfertigung des Registers die Urteile lediglich nach dem rechtlichen Schwerpunkt berücksichtigt, so dass ein Urteil schwerpunktmäßig zwar die Bestellung eines Sicherungsmittels zum Gegenstand haben kann, aber darüber hinaus durchaus auch rechtlich relevante Ausführungen zu dem hier interessierenden Institut der „*samende*“ enthalten kann<sup>39</sup>. Es musste daher jede der edierten Ratsentscheidungen betrachtet werden und erst im Anschluss hieran konnten thematische Gruppen gebildet werden.

Die Ratsurteile sind in niederdeutscher Sprache abgefasst und in den Niederstadtbüchern in chronologischer Reihenfolge eingetragen. Diese Reihenfolge hat *Ebel* in seiner Edition beibehalten. Die einzelnen Urteile hat *Wilhelm Ebel* mit einigen allgemeinen juristischen Stichwörtern umschrieben.

Betrachten wir die Ratsentscheidungen ein wenig näher, fällt sofort die sorgsame Eintragung der Prozessbeteiligten auf. In jeder Entscheidung werden namentlich der Kläger, der Beklagte und etwaige Vormünder genannt. Die Eintragungen der Urteile sind im Regelfall sehr knapp gehalten<sup>40</sup>. Vor der Entscheidung der Ratsherren wird kurz der Sachverhalt geschildert. In einem Großteil der Entscheidungen werden die Vorträge der Parteien in einem Satz wiedergegeben, sodass hieraus auf den Sachverhalt geschlossen werden kann. Zum Teil wird der Sachverhalt vom Ratsschreiber aber durchaus in abstrakter Form dargelegt<sup>41</sup>. Er hat die Sprüche

---

38 Wie sich aus den Vorbemerkungen ergibt, hat *Ebel* eigentlich beabsichtigt, die Ratssprüche bis zum Jahre 1600 zu edieren, was sich aber wegen der Auslagerung der Niederstadtbücher im und nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr als möglich erwies, *Ebel* LRU I, XIVf. Mittlerweile sind die Niederstadtbücher aber wieder (nahezu) vollständig im Archiv der Hansestadt Lübeck zugänglich, sodass eine Vervollständigung der Edition über das Jahr 1550 hinaus durchaus wünschenswert erscheint. Tatsächlich hat sich in jüngster Zeit der Historiker *Nils Jörn* intensiv hiermit beschäftigt. Die Erschließung weiterer (ungeschriebener) Quellen war in Zusammenhang mit dieser Arbeit (leider) nicht mehr zu leisten. Zur Archivaliengruppe der Lübecker Stadtbücher siehe *Graßmann* 2006, 71ff.

39 Diese Schwäche eines Registers spricht *Ebel* im Übrigen selbst an, *Ebel* LRU I, XIV: [...] *Über den erforderlichen Grad seiner Vollständigkeit wird sich bei einer der Rechtsgeschichte dienenden Quellenausgabe dieses Umfangs immer streiten lassen; [...]*.

40 Ausführlicher sind häufig die (schriftlichen) Ratsurteile nach *Reval*, lässt man aber die Formalien dieser Schreiben unbeachtet, unterscheiden sich die Urteile in der Länge und im Umfang kaum von den übrigen.

41 Das Niederstadtbuch wurde in dem hier untersuchten Zeitraum regelmäßig vom zweiten Ratsschreiber geführt, *Graßmann* 2006, 75 und *Pitz* 1959, 414.

selbst jedoch nicht mit einer thematischen Überschrift versehen, was für das ausgehende Mittelalter durchaus nicht unüblich ist<sup>42</sup>.

Die Entscheidung der Ratsherren hat der Schreiber regelmäßig mit dem Satz „*na klage und antworde beyder parte, na besprake unde ripen rade affgesecht und gedelet hefft vor recht*“ eingeleitet. Am Ende der Entscheidungen fügt der Schreiber entweder die Formel „*Jussu consulatus (consulum)*“ oder „*Screven van bevele des Rades*“, die Eintragungen erfolgten mithin im Auftrag der urteilenden Ratsherrn<sup>43</sup>.

## II. LÜBISCHE RECHTSHANDSCHRIFTEN

Die älteste – hier untersuchte – statutarische Quelle des lübischen Rechts ist das niederdeutsche Stadtrecht des ausgehenden 13. Jahrhunderts<sup>44</sup>. Zugrundegelegt werden hier im Wesentlichen zwei Ausgaben des mittelalterlichen Stadtrechts: Zum einen die im Jahre 1951 in Lund erscheinende Edition des Rechtshistorikers *Gustav Korlén*. Dieser Ausgabe liegt im Wesentlichen der Kieler – ehemals Lübecker – Kodex zugrunde. Entstanden ist die Handschrift um das Jahr 1282, die jüngsten Nachträge stammen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>45</sup>.

Als weitere Handschrift wurde der im Jahre 2005 von *Peter Jancke* herausgegebene und von *Thomas Rudert* edierte *Kolberger Kodex* von 1297 verwendet, dessen Original seit 1945 verschwunden ist<sup>46</sup>. Dieser Faksimiledruck enthält zudem noch 22 Lübecker Rechtsweisungen an die Ratsherren zu Kolberg und elf Kolberger

42 Obladen 2005, 47.

43 Hierdurch erlangten die Eintragungen öffentlichen Glauben und die entsprechende Beweiskraft vor dem Gericht, siehe hierzu Ebel 1971, 218 und Ebel LRU I, IX.

44 Die zeitlich noch früheren Rechtshandschriften des lübischen Rechts in lateinischer Sprache sind hier nicht gesondert betrachtet worden, siehe hierzu Hach 1839, Codex I und zur Edition des „lateinische(n) lübische(n) Recht in der schlesisch – polnischen Fassung des 13. Jahrhunderts“, den gleichnamigen Aufsatz von F. Ebel 2004, 253ff. Eine Auseinandersetzung mit den lübischen Rechtshandschriften und der älteren Literatur findet sich bei Ebel 1971, 194ff.

45 In der Edition wird dieses durch Unterscheidung der Schreiberhände verdeutlicht. Insgesamt hat *Korlén* acht verschiedene Schreiber feststellen können, siehe hierzu *Korlén* 1951, 19. Eine ausführliche Beschreibung der Handschrift findet sich bei Hach 1839, 48ff. und *Korlén* 1951, 17ff. Als Anhang druckt *Korlén* zudem den *Oldenburger Kodex* ab, der um das Jahr 1400 entstanden ist; siehe auch die Ausführungen zu dieser Handschrift *Korlén* 1951, 24. Die Edition von *Korlén* erleichtert den Zugang zu den einzelnen Handschriften in erheblichem Maße, da zugleich die Parallelstellen in anderen Handschriften des lübischen Stadtrechts angegeben werden. Inhaltlich weichen sie zwar kaum von dem Kieler Kodex ab, sie verwenden teilweise jedoch andere Formulierungen, die den Inhalt zugänglicher machen können.

46 Vollständig ist das Werk betitelt mit : „Das Kolberger Rechtsbuch – Der Kolberger Kodex des Lübischen Rechts von 1297“, herausgegeben von *Peter Jancke*. Zur Entstehung dieser Ausgabe siehe die Vorbemerkungen von *Thomas Rudert, Jancke* (Hrsg.) 2005, 25ff.

Ratsbeschlüsse. Das Kolberger Rechtsbuch beinhaltet zusätzlich eine von *Thomas Rudert* erstellte hochdeutsche Übersetzung der einzelnen Stadtrechtsartikel<sup>47</sup>.

Gelegentlich werden zudem noch die vom Richter am Oberappellationsgericht der vier Freien Städte *Johann Friedrich Hach* im Jahre 1839 edierten Codices des lübischen Rechts und der fünf Jahre später vom Dorpater Professor *Friedrich Georg Bunge* herausgegebene *Revaler Codex* des lübischen Rechts von 1282 herangezogen.

Insgesamt ist zu den mittelalterlichen Stadtrechten noch zu bemerken, dass sie im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in mittelniederdeutscher Sprache verfasst und inhaltlich teilweise nur schwer zugänglich sind. Bei der Interpretation der mittelalterlichen lübischen Handschriften ist immer die Besonderheit zu beachten, dass häufig – anders als bei einer *Rechtsnorm* im heutigen Sinn, die eine „generell-abstrakte Regelung“ enthält – nicht die Voraussetzungen und hieraus folgende Rechtsfolgen des rechtlichen Grundtypus niedergeschrieben worden sind, sondern nur konfliktreiche Einzelfälle<sup>48</sup>. Die Stadtrechtsartikel spiegeln somit nicht zwangsläufig die Rechtspraxis in vollem Umfang wider.

Dieser sporadische Charakter des mittelalterlichen Stadtrechts ändert sich in Lübeck erst sehr spät, nämlich mit der Schaffung des Revidierten Stadtrechts von 1586, das erstmalig allgemeingültige Regelungen – auch für den rechtlichen Grundfall – trifft<sup>49</sup>. Die Verfasser des revidierten Stadtrechts, Bürgermeister *Johann van Lüdinghusen*, der Ratsherr *Gottschalk von Stitten* und Syndikus *Dr. Calixtus Schein*, beabsichtigten keine gänzliche rechtliche Neuschöpfung, sondern nur die Revision des bisherigen Rechts. Hierzu führen sie in der Vorrede aus, dass sie das Recht „*auff das Neue widerumb übersehen, was darinnen antiquirt und sich der Zeit halben icht wol leiden wollen, abgethan. Vnd alles welches hiebeuorn vormenget gesetzt in eine richtige Ordnung in unterschiedlichen Buechern und Tituln in Deutsch und Lateinisch vorfassen lassen damit ein jeder leichtlichen den Fall damit er umgebet zufinden vnd*

47 Jancke (Hrsg.) 2005, 152ff.. Meiner Ansicht nach inhaltlich nicht nachzuvollziehen, ist die Kritik von Ullrich 2008, 22f. an dieser Übersetzung. Hierzu merkt er an, dass es der Übersetzung für eine rechtshistorische Arbeit „*oftmals an der juristischen Genauigkeit und Präzision*“ fehle und „*Begrifflichkeiten nicht immer konsequent beibehalten*“ werden, Ullrich 2008, 22. Die niederdeutschen Stadtrechtsartikel des Kolberger Kodex selbst enthalten aber auch keine einheitliche juristische Terminologie, dementsprechend kann der Wert einer Übersetzung nicht daran gemessen werden, ob die juristischen Begrifflichkeiten nach modernem Verständnis konsequent beibehalten werden. Zu den auftretenden Schwierigkeiten bei der Übersetzung siehe Jancke (Hrsg.) 2005, 29ff.

48 Cordes 1998, 52. Ein anschauliches Beispiel hierfür stellt die Regelung der Erbenordnung dar: Im mittelalterlichen lübischen Stadtrecht werden keine Regelungen bezüglich der allgemeinen Erbfolge getroffen, sondern es werden ausschließlich besondere erbrechtliche Konkurrenzverhältnisse geregelt. Anders ist dies im *Hamburger Ordeelbook* von 1270, dessen Normen teilweise schon auf die Regelung zahlreicher unbestimmter Rechtsfälle abstellt.

49 Zur Entstehung und rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Revidierten Stadtrechts von 1586 sei hier auf die instruktiven Ausführungen von Ebel 1971, 211ff.; Ebel 1950, 18ff. und Landwehr 1980, 26ff. verwiesen.

*sich nach denselben zurichten haben und bey sich selbst Rath nehmen und finden moege.*<sup>50</sup>. Als Quelle wird in der vorliegenden Arbeit ein Faksimiledruck einer Ausgabe aus Lübeck aus dem Jahre 1608 zugrundegelegt. Formell unterscheidet sich das *Revidierte Stadtrecht* von den mittelalterlichen Statuten insbesondere durch die an den Institutionen des römischen Rechts orientierte Ordnung des Stoffes und durch die hochdeutsche Sprache. Inhaltlich haben die Revisoren zum Teil die mittelalterlichen Regelungen vollständig übernommen, teilweise sind sie jedoch von der mittelalterlichen Vorlage in entscheidenden Punkten abgewichen oder haben gänzlich neue Regelungen eingeführt<sup>51</sup>.

### III. WEITERE QUELLEN

Neben den soeben genannten Hauptquellen werden in dieser Arbeit zur Ergänzung jedoch noch andere zeitgenössische Quellen herangezogen. Zu nennen ist hier zunächst die 1952 erschienene Edition der „*Register van affsproken*“ aus Reval. *Wilhelm Ebel* hat für den Zeitraum von 1515 bis 1554 ungefähr 1100 überwiegend erstinstanzliche Urteile des Revaler Rates veröffentlicht<sup>52</sup>. Zu den Einzelheiten der Editionstätigkeit sei hier pauschal auf die Einleitung zur Edition von *Wilhelm Ebel* verwiesen<sup>53</sup>. Insgesamt sind die Revaler Ratsurteile noch schwieriger zugänglich als die Lübecker Ratsurteile, da der Sachentscheidung keine gesonderte Sachverhalts-schilderung vorangestellt wird, sondern einheitlich in der Einleitung ausschließlich das Datum der Entscheidung genannt wird. Anders als in den Lübecker Ratsurteilen werden nicht einmal die Beteiligten in der Einleitung genannt. Es obliegt dem Interpreten, aus der gesprochenen Ratsentscheidung auf den Sachverhalt rückzuschließen.

Als weitere Quellen werden in der vorliegenden Arbeit die Edition des *Lübecker Oberstadtbuches* und die lübische Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts herangezo-

50 Seite III der Vorrede des Stadtrechts von 1586, die mit „*An den Leser*“ betitelt ist.

51 Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei den Regelungen der „*samende*“ sei hier auf Teil B) der Arbeit verwiesen. Siehe zu den gesellschaftsrechtlichen Artikeln Cordes 1998, 91ff.. Als Beispiel einer Übernahme einer Regelung aus dem gemeinen Recht nennt *Albrecht Cordes* den Art. 3, 9, 5, Cordes 1998, 98; hierzu auch 2. Teil § 2 V., 49ff.

52 Die Sammlung enthält zudem zweitinstanzliche Urteile, denn der Revaler Rat ist als „*Berufungsinstanz*“ für das Vogtgericht tätig geworden und bildet für die Rechtsprechung des Rates zu Narwa den Oberhof, Ebel 1952, If. Dieses Phänomen ist im lübischen Rechtskreis häufiger zu beobachten, neben *Reval* für *Narwa* sind noch *Elbing*, *Anklam*, *Rostock* und *Greifswald* als weitere Mittelhöfe zu nennen, Ebel 1971, 108. Das „*Revaler Ratsurteilsbuch*“ stand bisher noch seltener als die *Lübecker Ratsurteile* im Mittelpunkt der Forschung, sodass sich eine gründliche Auseinandersetzung mit den Sprüchen durchaus als gewinnbringend erweisen könnte. In der hier vorgelegten Arbeit wurden lediglich die Urteile, die sich vorrangig mit dem Institut der „*samende*“ beschäftigen, näher betrachtet.

53 Ebel 1952, VI.

gen sowie Auszüge des lübischen Grundbuches, das der Kieler Privatdozent *Paul Rehme* im Jahre 1895 veröffentlicht hat<sup>54</sup>.

Die hier verwendete *lübische Gerichtsordnung* des 15. Jahrhunderts ist abgedruckt im fünften Band der *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* (1888).

Die in der Arbeit zitierten „*Wismarer Burspraken*“ sind der im Jahre 1906 erschienenen Ausgabe von *Friedrich Techen* entnommen.

Wenn die Prozessbeteiligten in den näher untersuchten Ratsentscheidungen sich zum Beweis ihrer Ausführungen auf eine vorherige Eintragung im Niederstadtbuch beziehen und diese zum Verständnis des Ratsspruches notwendig ist, so ist der Versuch unternommen worden, die Stelle aus dem Niederstadtbuch zu transkribieren und anzugeben<sup>55</sup>. Dieser Versuch ist auch bei den in der Arbeit zitierten Testamenten verfolgt worden<sup>56</sup>.

---

54 Bis zum Jahre 1284 existierte in Lübeck nur ein Stadtbuch, danach teilte es sich in das Ober- und Niederstadtbuch. In das Oberstadtbuch wurden überwiegend Grundstücksgeschäfte eingetragen; zur Entstehung, zur Geschichte und zum Inhalt des Oberstadtbuches siehe die bisher unersetz gebliebenen Ausführungen von Rehme 1895, 1–270.

55 Zu den Lübecker Stadtbüchern siehe Graßmann 2005, 71ff. Nach 1945 gelangten die Niederstadtbücher zunächst nicht wieder in das Archiv der Hansestadt Lübeck zurück. Ebel LRU I, XIV führt hierzu aus, dass „*die mit dem Jahre 1311 beginnenden Bände (bis 1546)*“ zu Zeiten der Edition 1955 „*noch unbekanntem Aufenthalts*“ sind. Mittlerweile sind ein Großteil der Niederstadtbücher wieder im Archiv der Hansestadt Lübeck zugänglich. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Lübecker Stadtbücher findet sich bei Graßmann 2006, 71ff.. Allgemein zum lübeckischen Niederstadtbuch siehe Reetz 1955, 34ff.; Simon 2006, 9ff. und den sehr instruktiven Aufsatz Simon 2002, 287ff. jeweils mit weiteren Nachweisen. Insbesondere sei an dieser Stelle auf die im Jahre 2006 erschienene vortreffliche Edition des Niederstadtbuches 1363–1399 von *Ulrich Simon* verwiesen. Für die stetige Hilfe bei der Transkription einiger Eintragungen aus dem Niederstadtbuch gebührt den Mitarbeitern des Archivs in der Hansestadt, insbesondere Herrn *Dr. Hammel – Kiesow* und Herrn *Dr. Simon*, mein großer Dank.

56 Der Archivbestand der überlieferten Bürgertestamente aus den Jahren 1278 bis 1550 beläuft sich auf fast 7000 Stück, siehe hierzu Simon, Art. Testament, LülLex, 344. *Simon* bezeichnet die Testamente treffend als „*kultur- und personengeschichtlich sehr wertvolle Quelle*“. 1024 Testamente aus den Jahren 1278–1363 hat *von Brandt* in einer zweibändigen Regestenedition in den Jahren 1964 und 1973 unter dem Titel „*Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters*“ veröffentlicht. Im Jahre 2010 hat der Historiker *Gunnar Meyer* eine Edition der Testamente aus den Jahren 1400–1449 veröffentlicht, vgl. Meyer 2010, 15ff.. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum lübischen Testamentwesen finden sich bei Pauli 1841 III., 156ff. und Ebel 1954, 31ff.. Eine Auswertung der Testamente des 15. und 16. Jahrhunderts könnte aus rechtsgeschichtlicher Sicht sehr aufschlussreich sein.

## § 4 DIE LÜBISCHE RATSGERICHTSBARKEIT

### I. DIE RATSGERICHTSBARKEIT IN ZIVILSACHEN

Die Darstellung der Ratsgerichtsbarkeit in einer mittelalterlichen Stadt erweist sich immer wieder als schwieriges Wagestück, da sie immer in engem Zusammenhang mit der Machtstellung des Rates gegenüber dem Stadtherren gesehen werden muss und hierdurch nur wenige verallgemeinerbare Aussagen getroffen werden können<sup>57</sup>. Es kann hier daher keine umfassende Darstellung der lübischen Gerichtsverfassung des 15. und 16. Jahrhunderts dargeboten werden, die Ausführungen sollen sich auf die Gerichtsbarkeit des Rates und die zum Verständnis der Ratsurteile bedeutsamen „Konkurrenzverhältnisse“ zu anderen Gerichten beschränken<sup>58</sup>.

Grundsätzlich stellt die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit eine bedeutsame Aufgabe des Rates als zentrales Verfassungsorgan dar<sup>59</sup>. Vorweg ist jedoch der Begriff der *Ratsgerichtsbarkeit* zu präzisieren: In der folgenden Darstellung wird hierunter die als *Kollegialorgan* ausgeübte Spruchstätigkeit des Rates verstanden.

In zahlreichen Fällen urteilen die Ratsherren über eine vorhergehende Entscheidung des *Niedergerichts*<sup>60</sup>. Das *Niedergericht* – von *Wilhelm Ebel* treffend als *Ratsde-*

---

57 Das Recht zu „richten“ steht in engem Zusammenhang mit der Sitzungsgewalt des Rates, siehe hierzu nur Kroeschell 1989 II., 60ff.. Dieses Recht der Ratsherren wird im mittelalterlichen Stadtrecht ausdrücklich festgeschrieben, siehe nur Korlén 1951, Art. 127:

*van wilkore*

*Al den wilkore den de ratman settet den mogen unde scolen de ratman richten vnde so wat se dar van nemet des schal de voget hebben den dridden del.*

und Korlén 1951, Art 31:

*van der Ratmanne kore*

*So we dat breket dat de Ratman settet dat scholen de ratman richten vnde so wat dar van komet des schall hebben de richtere den dridden del vnde de stat de twe del. Dat licht auer an den ratmannen wat se van deme broke nemen willen. Auer des suluen des de ratmanne to rade werdet dat men neme deme de dar heuwet gebroken des schal nemen de richtere den dridden del vnde de stadt de twe del.*

58 Insbesondere können hier nicht die zahlreichen Sondergerichte in der Stadt besprochen werden. Hierzu sei pauschal auf die Darstellungen bei Ebel 1971, 372ff. und Krause 1968, 161ff. verwiesen.

59 Zur Geschichte, Bedeutung und zu den ausgeführten Aufgaben des Lübecker Rates im Mittelalter siehe nur Ebel 1971, 225ff; Pauli 1847, 77ff; Bruns 1951, 1ff. (38ff.). sowie den instruktiven Artikel im Lübeck Lexikon, Hundt, Art. Rat, LüLex, 283. Zur Entwicklung des Rates als Institution im 13. und 14. Jahrhundert siehe die umfassende Dissertation von *Michael Lutterbeck* aus dem Jahre 2002 mit dem Titel „Der Rat des Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert“. Ein kurzer Überblick über die weitere Entwicklung des Rates findet sich bei Graßmann (Hrsg.) 1989, 219ff..

60 Nach Ebel 1971, 365 enthält die Edition der Lübecker Ratsurteile ungefähr 600 solcher Urteile.

putation bezeichnet<sup>61</sup> – wird anfänglich mit zwei Ratsherren und einem, seit dem 15. Jahrhundert mit mehreren, Gerichtsschreiber besetzt<sup>62</sup>, sodass die Spruchfähigkeit des *Niedergerichts* ebenso als Teil der *Ratsgerichtsbarkeit* angesehen werden kann<sup>63</sup>. Dem Gerichtsschreiber oblag auch die Führung des „*rijchtebocks*“, das in Lübeck seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert als eigenständiges Gerichtsbuch nachweisbar ist<sup>64</sup>. Im Gegensatz zu anderen lübischen Städten sind diese Gerichtsbücher der Stadt Lübeck jedoch vollständig verloren gegangen<sup>65</sup>.

Es stellt sich nun die Frage nach den sachlichen Zuständigkeiten der beiden Gerichte in Zivilsachen<sup>66</sup>. Die Abgrenzung zwischen dem *Rat* und dem *Niedergericht* erfolgt im mittelalterlichen Lübeck im Regelfall nicht nach etwaigen Kompe-

61 Ebel 1971, 352.

62 Ebel 1971, 334.

63 Das sog. *Niedergericht* hat sich im 15. Jahrhundert aus dem Vogtgericht entwickelt und ist zu einer *Ratsdeputation* (Ebel) geworden. Nachdem der Vogt und Ratsherren die Gerichtsfunktion eine Zeit lang gemeinsam ausgeübt hatten, ist der Vogt zunehmend vom Rat verdrängt worden. Zu dieser Entwicklung siehe Ebel 1971, 328ff.; Funk 1905, 58ff. und Krause 1968, 78ff.. Der Vogt wird im mittelniederdeutschen Stadtrecht noch in zahlreichen Artikeln als wichtiges Organ der Rechtsprechung angesehen; siehe nur Korlén 1951, Art. 38, 62, 71, 95, 113, 122, 125, 127, 152, 169, 209, 225. Bereits in der lübischen Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts, ZVLGA 5 (1888), 456ff., wird der Vogt nicht mehr erwähnt, sondern nur das „*nederste gerychte*“ oder „*nydersten rechten*“, siehe hierzu die Art. 7, 23, 31 und 32. Zur Person des Gerichtsschreibers siehe Ebel 1971, 332ff., seine Rechtskenntnisse und -erfahrungen neben den oft wechselnden Ratsherren sind für die Entwicklung des lübischen Rechts nicht zu unterschätzen. Zu den Biographien der Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500 siehe Bruns 1888, 45ff.. Die Stelle des Gerichtsschreibers wird im Wesentlichen über Gebühren finanziert, Ebel 1971, 333, der hier auszugsweise auch den Gebührentarif des Lübecker Gerichtsschreibers aus dem Jahre 1464 abdruckt. Den gesamten Text dieses Gebührentarifs lässt sich im LUB X, Nr. 447 (CDXLVII), 471 finden.

64 Pitz 1959, 357ff.; Graßmann 2006, 79 und Ebel 1971, 334. Der hier verwendete Begriff des „*rijchtebocks*“ geht auf einen Gebührentarif des Gerichtsschreibers aus dem Jahre 1464 zurück, LUB X Nr. 447 (22.02.1464) zurück. Über die Pflichten des Gerichtsschreibers heißt es hier:

[...] *Item schal de richteschriver bij sijnen eede neyne scrijffte in dat rijchtebock scriuen, de dar van rechte nicht in behoren, so schal he neyne contracte ock sciuen, sunder se van des reches wegen bescheen, ock neyne bekenntnisse vp gelt, ane id sij gerichtliken gehandelt unde bevronet. [...].*

In Art. 5 der lübischen Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts wird ebenfalls das „*rychtes bock*“ erwähnt, Crull 1888, 457.

65 Nach Ebel 1971, 420 haben die Gerichtsprätoren nach dem Ende der französischen Besetzung 1813 die lübeckischen Gerichtsbücher und Akten des Niedergerichts als Makulatur verkauft. Hierzu auch Graßmann 2006, 79. Zur Quellenlage in anderen Städten mit lübischem Recht siehe Ebel 1971, 421ff.. Besondere Erwähnung verdient hier sicherlich das von *Wilhelm Ebel* im Jahre 1952 edierte „*Revaler Ratsurteilsbuch*“, das einen anschaulichen Überblick über die Arbeitsbelastung eines Rates einer mittelgroßen lübischen Stadt im 16. Jahrhundert gibt.

66 Zu den Zuständigkeiten in Kriminalsachen siehe die Ausführungen von Ebel 1971, 350ff. und Krause 1968, 86ff.



tenzbereichen, sondern überwiegend danach, vor welchem der beiden Gerichte die erste Prozesshandlung vorgenommen worden ist<sup>67</sup>. Diese Abgrenzung lässt sich sehr anschaulich einem Ratsspruch aus dem Jahre 1512 entnehmen: In dem Streit um die Rechtmäßigkeit einer „besate“ – einer Beschlagnahme von Gütern des Schuldners – hat der Rat entschieden, dass „[...] *de bosate uth dem neddersten rechte geschehen is, so moth se darsulvest ock vorfolget werden und rechtferdiget werden*“<sup>68</sup>. In anderen Entscheidungen wiederum hat der Rat erstinstanzlich über einen Streit um eine „besate“ entschieden<sup>69</sup>. Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich daher regelmäßig nach dem Willen der Parteien, da sie bestimmen können, vor welchem Gericht sie die erste Prozesshandlung vornehmen wollen<sup>70</sup>. Dieser Gerichtsstand ist dann für die Parteien bindend, was der Rat in mehreren Entscheidungen ausdrücklich festgestellt hat<sup>71</sup>. Im 16. Jahrhundert beginnen die Ratsherren vereinzelt von diesen Grundsätzen abzuweichen und aus systematischen Gründen eine Zuständigkeit des Niedergerichts zu begründen. So verweigern sie im Jahre 1528 über eine Appellation eines Niedergerichtsurteils zu entscheiden, und verweisen die Sache an den „richtefagede“ – also an das Niedergericht – zurück:

*Dat ein ersame Radt wisede de sacke by de richtefagede, und wat de van wegen des Rades beiden parten darinne affseden, dar scholde eth by bliven*<sup>72</sup>.

Die Ratsherren erklären in dieser Entscheidung einzig das Niedergericht für zuständig. In ähnlicher Weise hat der Rat noch andere Konkurrenzverhältnisse gelöst<sup>73</sup>. Die Bestimmung der Zuständigkeit aus Sachgründen stellt bis zur Mitte des 16.

67 Ebel 1971, 368.

68 Ebel LRU II Nr. 411 (04.09.1512).

69 Beispielhaft sei hier nur auf Ebel LRU I Nr. 124 (12.11.1470); Nr. 609 (08.08.1494); Nr. 904 (25.04.1499) Ebel LRU IV Nr. 288 (08.12.1486) u. a. verwiesen. Gleichwohl werden Angelegenheiten der „besate“ häufig vor dem Niedergericht zu verhandeln sein, da die „besate“ in der Regel bereits die erste Prozesshandlung darstellt, so auch Ebel 1971, 368.

70 Ebel 1950, 26.

71 Siehe nur Ebel LRU I Nr. 678 (16.09.1495); Nr. 711 (17.03.1496) (im Verhältnis zum geistlichen Gericht); Nr. 875 (17.12.1498); Ebel LRU II Nr. 964 (10.10.1522); Nr. 1005 (09.03.1524); Ebel LRU III Nr. 197 (Februar 153) (im Verhältnis zu den „olderluden des copmans tho bergen“); Ebel LRU IV Nr. 430 (20.03.1507); Nr. 460 (17.08.1507); Nr. 465 (03.09.1507). Weitere Stellen lassen sich bei Ebel 1971, 368 Fn.5 finden.

72 Ebel LRU III Nr. 122 (16.10.1528).

73 Siehe nur Ebel LRU III Nr. 791 (10.11.1548), diese Entscheidung weist die Besonderheit auf, dass die Ratsherren sich für zuständig erachten, da die „*sake im neddersten rechte anhengig gemaket si, und ock de summa grot ist, so moth de beclagte dem cleger alhier vor dem erbaren rade antworten*“. Offensichtlich haben die Ratsherren hier bereits auch den Streitwert bei der Zuständigkeit berücksichtigt, da der Hinweis auf die „summa“ ansonsten entbehrlich ist. Dazu auch Ebel LRU III Nr. 819 (07.08.1549), in dem Urteil geht es um eine üble Nachrede, die Ratsherren haben hier entschieden, dass „*de sache de arth und natur vermerckt worden, dath die vor dat nedderste recht gehort, so verwiset ein radt desulven darhenne van recht wegen*“. Siehe zu den Ratsurteilen auch Ebel 1971, 368.



Jahrhunderts indessen noch die Ausnahme dar. In der Vielzahl der Fälle bestimmt sich die Zuständigkeit ausschließlich nach der ersten Prozesshandlung<sup>74</sup>. Die Ratsherren entscheiden über eine vor dem *Niedergericht* anhängige Streitsache nur, wenn eben dieses zuvor ein Urteil gesprochen hat. Sehr anschaulich geht dieser Grundsatz aus einer Entscheidung des Jahres 1513 hervor:

*Dath na vormeldinge gelesener schriffte de sake im neddersten rechte hanget, darumme moste se darsulvest achterfolget werden, und wanner dem als geschehen, de sake mit einem geschulden ordel vor den Ersamen Ratd gebracht, wil ein Ersame Radt darinne vorhelfen*<sup>75</sup>.

Eine innerstädtische Urteilsschelte kann nur von den Klägern und Beklagten vorgenommen werden<sup>76</sup>. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Ratsherren erstreckt sich mithin auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, sofern nicht bereits zuvor vor dem Niedergericht das Verfahren eröffnet worden ist<sup>77</sup>. Zudem ist der Rat in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die erste Instanz<sup>78</sup>. Grundsätzlich treffen die Ratsherren in erster Instanz nur eine Entscheidung, wenn die vor dem Rat auftretenden Parteien lübeckische Bürger sind<sup>79</sup>. Der richtige Gerichtsstand von Gästen ist das sog. „*Gastrechte*“. Eine sehr interessante Entscheidung, die sich mit den gerichtlichen Zuständigkeiten befasst, lässt sich einem Ratsurteil aus dem Jahre

74 Dieses ändert sich ein wenig mit Einführung „*Der Revidirten Ober-Gerichts-Ordnung*“ von 1631, dort wird die Zuständigkeit des Niedergerichts wie folgt bestimmt:

*An diß Unter-Gericht gehoeren, ihrer Eigenschaft nach, Injurien- und alle Criminal- wie auch die Pfand- Arrest- und Einweldigungs- Prozesse. Andere Civil Sachen koennen, ohn Unterscheidt, an das Nieder- oder Ober-Gericht gezogen werden, wann nicht zuvor, an einem oder anderm Ort, das Recht loß zugeben Ansuchung geschehen, oder sonst durch vorhin ergangene Beschickung, die Jurisdiction praeveniendo sundirt worden.*

Die Zuständigkeit des Niedergerichts in Kriminalsachen wird dadurch eingeschränkt, dass zwar vor dem Niedergericht verhandelt wird, aber das Urteil der Rat findet, Ebel 1971, 351. In Zivilsachen ist das Niedergericht ausschließlich für Pfand-, Arrest- und Einweldigungsangelegenheiten zuständig, anderenfalls besteht weiterhin das aus den Lübecker Ratsurteilen bekannte Konkurrenzverhältnis.

75 Ebel LRU II Nr. 428 (11.03.1513).

76 Ebel 1971, 370. Siehe auch Korlén 1951, Art. 118:  
*van ordele*

*Dat ordel dat de ratman ut sendet dat ne mach neman beschelden mer de sakewolde vnde de demen men schult heft gegeuen.*

77 Die örtliche Zuständigkeit des Niedergerichts ist auf das Stadtgebiet beschränkt, Funk 1905, 80. Streitige Zivilsachen innerhalb der Landwehr können am Land- und Marstallgericht eingeklagt werden, siehe hierzu Funk 1905, 80; Simon, Art. Gerichtswesen, LüLex, 123; Graßmann, Art. Marstall, LüLex, 238; Meyer, Art. Landwehr, LüLex, 207f.; Krause 1968, 214ff..

78 Simon, Art. Gerichtswesen, LüLex, 123ff.; Funk 1905, 77.

79 Die maßgebliche Voraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechts ist der Besitz eines Grundstückes in der Stadt, erst allmählich wandelte sich dieses, sodass auch Nichtbesitzer das Bürgerrecht erlangen konnten. Später war es ausreichend, über einen eigenen Haushalt zu verfügen, siehe Graßmann, Art. Bürger, LüLex, 66; Graßmann, Art. Bürgerrecht, LüLex, 69; Graßmann 1993/94, 7ff.; Pauli 1847, 67 und allgemein zur Bürgerschaft Ebel 1971, 269ff.

1549 entnehmen. Die Beteiligten streiten sich in der Hauptsache um drei zu unterscheidende Forderungen: Der Kläger fordert von dem Beklagten die Zahlung seiner Schulden in Höhe von *11 mr. lub.* und *25 mr. lub.*. Der Beklagte wiederum wirft dem Kläger vor, ihn beschimpft und bedroht zu haben. Wegen der Forderung in Höhe von *25 mr. lub.* hat der Kläger den Beklagten schon vor dem „*gastrechte*“ angesprochen. Die anderen Klagepunkte stehen noch aus.

Der Beklagte zweifelt die Zuständigkeit des „*gastrechtes*“ an, da „*se beide alhir in der Stadt bosen*“. Die Ratsherren haben in diesem Fall eine sehr aufschlussreiche Entscheidung getroffen:

*Dewile vermecket werth, dat de cleger vor sine person by dem beclagten 11 mr. thonachtern, unde beide parte alhir in der Stadt geseten sin, so is de beclagte ohme, dem cleger, solcher schult halven und ock des avergewiseden geldes luth des gelesen cession breves vor dem gastrechte tho antworten nicht schuldich; Dewile ock de cleger als vulmechtiger Valentins Jerichowen den beclagten ume 25 mr. im gastrechte angespraken, so mothen se solchs aldar uthrowen; Der angetagenen scheldeworde halven wiset se ein Rath inth nedderste gerichte, und nachdem dorche denn beclagten angetagen werth, dat he Keyserlichen schutzbreve vor gewalt hebbe, so weten ein Radt nicht, dat ohme alhir gewalt beiegent sin scholde. Wil he averst derwegen jemandt beclagen, schal ohme des Rechten verhulpen werden<sup>80</sup>.*

Dem Ratsspruch können sehr anschaulich die soeben dargestellten Grundsätze der Zuständigkeit der Ratsgerichtsbarkeit entnommen werden. Ein Bürger kann von einem anderen Bürger der Stadt nicht vor dem „*gastrechte*“ verklagt werden. Im Übrigen kann ein solches Verfahren nicht vor dem Rat ausgetragen werden. Das ausschließlich zuständige Gericht für einen klagenden Gast ist das „*gastrechte*“<sup>81</sup>.

Das Verfahren vor den Ratsherren stimmt in ersten und zweiten Instanz überein. Die Beteiligten oder ihre Bevollmächtigten müssen persönlich vor dem Rat erscheinen und mündlich ihr Begehren vortragen<sup>82</sup>. Die Verhandlung vor sämtlichen Mitgliedern des Rates wird geleitet vom wortführenden Bürgermeister<sup>83</sup>. Seit dem ausgehenden Mittelalter werden Obergerichtsprokuratoren bestellt, die die Parteien in der Verhandlung unterstützen sollen<sup>84</sup>. Die Entscheidung treffen die

80 Ebel LRU IV Nr. 548 (-05.05.1549).

81 In dem hier beschriebenen Sachverhalt wird *Valentin Jerchow* zwar nicht ausdrücklich als nicht lübeckischer Bürger bezeichnet, dieses ergibt sich aber aus den Umständen des Urteils. Zum einen wird ein Urteil aus dem „*gastrechte*“ gescholten und zum anderen kann ein Lübecker – wie soeben dargestellt – vor dem Rat nicht klagen.

82 Krause 1968, 152ff.; Kroeschell 1989 II., 115f.; Ebel LRU III Nr. 796 (16.01.1549), wo es heißt: „*Nha deme [...] alhir in der stadt ist, moth he sulven vor gerichte komen.*“ Erst nach Abschluss des Verfahrens ist es zu einer Eintragung im Niederstadtbuch durch den Gerichtsschreiber gekommen, siehe hierzu auch Cordes 2008, 171.

83 Funk 1905, 77; Ebel 1971, 366.

84 Funk 1905, 78.

Ratsherren in nichtöffentlicher Sitzung nach dem Majoritätsprinzip<sup>85</sup>. Das Urteil wiederum haben sie öffentlich bekanntzugeben, denn eine Verkündigung „*binnen beslotener dore*“ widerspricht den Grundsätzen des Lübischen Rechts<sup>86</sup>.

Seit der Wende zum 15. Jahrhundert verweisen die Ratsherren zunehmend Entscheidungen an die „*weddeherren*“<sup>87</sup>. Unter einer „*wedde*“ wird herkömmlich eine Strafzahlung für einen Verstoß gegen Willkür oder ein Gebot des Rates verstanden<sup>88</sup>. Erstmals erwähnt werden die „*weddeherren*“ in Lübeck 1298; bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hat sich hieraus eine eigene Ratsbehörde entwickelt<sup>89</sup>. Der sachliche Zuständigkeitsbereich der „*weddeherren*“ erstreckt sich zu Beginn der Frühen Neuzeit auf die Aufsicht über Markt, Maß, Gewicht, Brunnen, Handel und Handwerksämter<sup>90</sup>. Zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit<sup>91</sup>. Bedeutender für die hier untersuchten Ratsurteile ist jedoch eine weitere Funktion der „*weddeherren*“: ein von den Ratsherren festgestelltes strafwürdiges Fehlverhalten der Parteien mit einer angemessenen „*wedde*“ zu belegen<sup>92</sup>. Die Entscheidungen der „*weddeherren*“, im Übrigen immer zwei Ratsherren, sind für den Rat bindend und können von den Parteien nicht vor dem Rat gescholten werden. Die Festsetzung einer Strafe, häufig auch „*broke*“ genannt, steht im Ermessen der Ratsherren. In den Lübecker Ratsurteilen wird eine solche sehr häufig für Beschimpfung oder Verletzung der gegnerischen Partei verhängt. Im Zusammenhang mit dem hier untersuchten Institut der „*samende*“ ist die Verhängung einer „*broke*“ gelegentlich bei der unrechtmäßigen Fortschaffung eines Nachlassgegenstandes und einer fehlenden Inventarisierung der Nachlassgüter von den Ratsherren verhängt worden<sup>93</sup>.

## II. DER RECHTSZUG NACH LÜBECK

Die richterliche Tätigkeit der Lübecker Ratsherren beschränkt sich indes nicht nur auf die erst- und zweitinstanzliche Tätigkeit in der Stadt Lübeck, sondern der Rat zu Lübeck hat sich als Oberhof anderer mit lübischem Recht bewidmeter Städte

85 Ebel 1971, 366.

86 LUB XI, 84; Graßmann (Hrsg.) 1989; 238; Ebel 1971, 366.

87 Ebel 1971, 356.

88 Funk 1905, 83f.; Graßmann, Art. Wette, LüLex, 380.

89 Graßmann, Art. Wette, LüLex, 380; Ebel 1971, 356. Zur Geschichte der „*Wette*“ siehe Fink 1934, 209ff.

90 Zur Kompetenz der „*wedde*“ siehe Ebel 1971, 356 und Graßmann, Art. Wette, LüLex, 380.

91 Fink 1905, 84.

92 Eine umfassende Darstellung des Rechtszuges findet sich bei Ebel 1967, 1ff. und Ebel 1971, 103ff.

93 Siehe hierzu unten 3. Teil § 4 V. 4.) b), 361ff. Vorwegnehmend sei bereits hier darauf hingewiesen, dass die Verhängung einer „*broke*“ in diesem Bereich ausschließlich im Ermessen der Ratsherren stand und es bei gleich gelagerten Fällen einerseits zur „*wedde*“ gelangen konnte, in anderen Fällen dagegen von einer Bestrafung abgesehen worden ist.

herausgebildet<sup>94</sup>. Es liegt nahe, dass ein solcher Rechtszug für das Ratsgericht der „Mutterstadt“ eine erhebliche Mehrbelastung an Arbeit bedeutete, zumal die Ratsherren nur an bestimmten Gerichtstagen verhandelten. Es hat sich daher schnell ein besonderes Verfahren für den Rechtszug nach Lübeck ausgebildet, dessen Grundzüge einer Entscheidung der Ratsherren aus dem Jahre 1543 entnommen werden können. In einer Berufungsverhandlung eines Falles aus Rostock haben die Lübecker entschieden:

*Wenner clage und anthwort, wo van olders gewohntlich, vor dem Rade tho Rostock gehort ist, wurde denne eyn sententie van Rade tho Rostock gespraken und dar van hirher geappellert, so wolden se eyn Radt sick darby der gebor woll thoholden weten*<sup>95</sup>.

Die Ratsherren entscheiden über einen Sachverhalt nur dann, wenn in der Ausgangsentscheidung vom heimischen Rat der Beteiligten bereits eine Entscheidung getroffen worden ist. Treten die Parteien ohne ein „erstinstanzliches“ rechtsgültiges Urteil vor den Lübecker Rat, so weisen die Ratsherren die Klage ab<sup>96</sup>. Die Ablehnung der Ratsherren, sich mit dem strittigen – noch nicht durch Ratsurteil entschiedenen – Sachverhalt auseinanderzusetzen, hat für den Kläger keine prozessualen Nachteile. Sobald ein endgültiges Urteil des heimischen Rates ergangen ist, kann er dieses vor den Lübecker Ratsherren angreifen<sup>97</sup>. Dem hier zitierten Urteils-

94 Von einer Aufzählung der einzelnen Ratsgerichte, deren Urteile vor dem Lübecker gescholten werden können, soll hier abgesehen werden, stattdessen sei auf die Ausführungen von Krause 1968, 118ff. verwiesen. Von den insgesamt ca. 80 – 100 Städten lübischen Rechts haben sich erwiesenermaßen nur ungefähr 35 Städte an den Lübecker Oberhof gewandt. Jörn wähnt den Grund für die Diskrepanz in den bisher kaum erforschten Mittelhöfen in Reval, Elbing, Anklam, Greifswald und Rostock, siehe hierzu Jörn 2005, 373.

95 Ebel LRU III Nr. 490 (27.07.1543). Diese hier festgelegten Grundsätze zur Urteilsschelte lassen sich noch in weiteren Urteilen finden, siehe nur Ebel LRU I Nr. 974 (13.05.1500): *Dat de ersame Rath to Collerge mogen in der hovetsake richten unde rechtsspreken; weme denne van den erberorden parthen sodane rechtsproke nicht belevet, mach dat vor dem Rad to Lubeke schelden.*

96 In einem Rechtsstreit aus Rostock aus dem Jahre 1506 haben die Ratsherren sogar einen Sachverhalt nicht entschieden, weil die Beteiligten das Urteil des Rostocker Rates nicht ausgeführt haben, Ebel LRU IV Nr. 389 (18.03.1506). Die Beteiligten sollten sich nach der Entscheidung des Rostocker Rates zunächst finanziell auseinandersetzen. Eine solche Auseinandersetzung ist unterblieben und daraufhin hat der Lübecker Rat die Urteilsschelte mit dem folgenden Urteilsspruch abgelehnt:

*Dat der lesten sententien schal unde mot genoch schen.*

97 Siehe hierzu nur Ebel LRU IV Nr. 429 (19.03.1507):

*Nadem de Ersame Radt nicht anders dan umme ordel tho horen vorgaddert unde de saken in mathen eynes ordels nicht vorghebracht, wen denne de parthe up eyne anderetydt ordelswise wederkomen, so wert de Rat na clage unde antworde eynen ideren, so vele recht is, vorhelfen.*

Vereinzel ist es auch zu (abstrakten) Rechtsanfragen an den Lübecker Rat gekommen, hierzu Ebel 1978, 105ff. Dazu auch die Lübecker Rechtsweisungen an den Kolberger Rat, Jancke (Hrsg.) 2005, 223ff. Im Mittelpunkt der Lübecker Ratsurteile steht natürlich die Urteilsschelte, sodass sich die Ausführungen auf die Tätigkeit des Lübecker Rates als Weisungsgeber

spruch aus dem Jahre 1543 lässt sich entnehmen, dass diese Voraussetzung der Schelte keine Neuschöpfung der Lübecker Ratsherren des 15. und 16. Jahrhunderts, sondern schon zu dieser Zeit gewohnheitsrechtlich im lübischen Recht anerkannt und verbreitet ist. Die Ratsherren drücken dieses hier durch den Einschub „*wo van olders gewonlich*“ sinnfällig aus. Die grundsätzliche Voraussetzung einer Urteilsschelte ist tatsächlich bereits im niederdeutschen Stadtrecht des 13. Jahrhunderts enthalten. In Art. 113, der mit „*van dem ordele*“ betitelt ist, heißt es dazu:

*Wert in den steden oder in den wicbelden dar vnse recht is gevunden iemende en ordel dat wist men vor den rat ofte he dat bescheldet wert it eme den so gevunden van deme rade dat it eme nicht recht ne dunket so mach het beschelden vort vor unsen rat*<sup>98</sup>.

Das Recht, eine Urteilsschelte auszuüben, steht ausschließlich den beteiligten Klägern oder Beklagten zu. Dieser Grundsatz ist ebenfalls im mittelalterlichen Stadtrecht (Art. 118) enthalten:

*Dat ordel dat de ratman ut sendet dat ne mach neman beschelden mer de sakewolde vnde de deme men schult heft gegeben*<sup>99</sup>.

Die Beteiligten haben unverzüglich nach Verkündung des Ratsspruchs die Schelte vor dem erlassenden Rat zu erklären; versäumen sie diese Erklärung, wird ihnen der Rechtszug nach Lübeck verwehrt<sup>100</sup>. Ferner hat die scheltende Partei unmittelbar ein Urteilspfand zu hinterlegen. Die Höhe des Urteilspfandes wird von den Tochterstädten festgesetzt<sup>101</sup>.

Die Eintragungen einer Urteilsschelte einer Entscheidung aus einer Tochterstadt unterscheiden sich zunächst nicht sonderlich von den erstinstanzlichen Entscheidungen des Rates. Typisch für eine solche ist die Einfügung des Zusatzes „*eyms ordels halven van deme Ersamen Rade to Colberge* [Ort der Ausgangsentscheidung] *erberort vor den erschrevenen Radt to Lubecke geschulden*“ zwischen der Bezeichnung der Prozessbeteiligten und der Sachverhaltsschilderung<sup>102</sup>. Die Prozesse laufen ebenso wie die anderen Entscheidungen des Lübecker Rates zunächst mündlich ab, so dass der Kläger seinen Antrag vorträgt und der Beklagte sich anschließend verteidigen

---

auf diese kurzen Hinweise beschränken und anderenfalls pauschal auf die Ausführungen von *Wilhelm Ebel* hierzu verwiesen werden soll.

98 Kurlén 1951, Art. 113, 114f.

99 Kurlén 1951, Art. 118, 116. Dieser Grundsatz lässt sich auch in den Lübecker Ratsurteilen wiederfinden, exemplarisch nur Ebel LRU I Nr. 457 (~22.06.1490). Die Ratsherren lehnen eine Entscheidung in einem Prozess um einen Totschlag ab, da weder der (vermutete) Täter noch der Kläger vor dem Rat erschienen sind:

*Na dem de sake doet slachtinge angeyt unde de handdadige hie nicht jegenwardich en is un ok neyn kleger, so kan de Radt dar up ok nicht richten.*

100 Ebel 1971, 114.

101 Ebel 1971, 114; Ebel 1952, IV.

102 Diese Formulierung ist Ebel LRU I Nr. 879 (11.01.1499) entnommen. Siehe nur Ebel LRU I Nr. 278 (4.12.1482) und Ebel LRU I Nr. 820 (16.03.1498).

kann<sup>103</sup>. Ein anderes Verfahren gilt für die zahlreichen Verfahren aus Reval, die aufgrund der weiten Entfernung bereits frühzeitig schriftlich durchgeführt worden sind<sup>104</sup>. Aufgrund des schriftlichen Verfahrens enthalten die edierten Stadtbuchein-

103 Ob die Beteiligten „*sich vor dem Lübecker Rat über das gescholtene Urteil einig sein*“ mussten, und dieses dann selber vorgetragen haben, wie Ebel 1971, 116, behauptet, ist den veröffentlichten Ratsurteilen nicht zu entnehmen. Vielmehr wird die Urteilsschelte in derselben Kürze eingetragen wie die anderen Entscheidungen des Rates: In den früheren Entscheidungen wird überwiegend nur ein den Streit zusammenfassender Satz eingetragen, seit dem 16. Jahrhundert wird zunehmend der Klägerantrag und die Erwiderung des Beklagten eingetragen. Die Urteilsschelten unterscheiden sich häufig nur durch den soeben geschilderten Satz. Ob es sich bei der kurzen Zusammenfassung des Sachverhaltes um die Ratsentscheidung des heimischen Rats handelt, wie *Wilhelm Ebel* impliziert, kann nicht als sicher angenommen werden.

104 Das schriftliche Verfahren nach Reval ist bereits zur Beginn der Edition von *Wilhelm Ebel* voll ausgebildet, siehe hierzu nur die frühen Beispiele Ebel LRU IV Nr. 9 (19.05.1403); LRU IV (05.08.1424); Ebel LRU I Nr. 50 (20.09.1458); LRU I Nr. 57 (07.11.1460) und LRU I Nr. 120 (16.05.1470) u. a. Kala 2008, 103 schreibt hierzu, dass „*das Appellationsverfahren um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Praxis fest ausgeprägt war*“. Die Grundlage hierfür ist durch die Einführung des lübischen Rechts Mitte des 13. Jahrhunderts in Reval geschaffen worden. Doch auch das Verfahren nach Reval fand zunächst nicht nur schriftlich statt, so verweigerten die Lübecker Ratsherren teilweise die Erteilung einer schriftlichen Antwort, sofern diese doch geschehen sei, solle es als Ausnahme angesehen werden. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erfolgt jedoch kommentarlos eine schriftliche Beantwortung der Revaler Urteilsschelten durch die Lübecker Ratsherren, zu dieser Entwicklung siehe den sehr aufschlussreichen Aufsatz von Kala 2008, 91ff. Siehe hierzu auch LECUB I VII Nr. 157 (13.07.1424), die Lübecker teilen den Revalern mit, dass sie nicht verpflichtet seien, schriftliche Urteilsschelten zu erteilen, sondern dass dieses nur ein Entgegenkommen ihrerseits sei: [...]  
*wanne twe unser stad eyn ordel vor ere erbarheyde schelden, dat se uns denne na vorlope des rechttes, vor en gehandelt, wedderscriven, dat dejenne, de dat ordel van uns vor ere erbarheyde geschulden heft, dat ordel gewonnen eftie verloren hebbe, dat wii dat van en van sunderger gunst wegen hebben unde dat dat ok nicht lenger duren en darff, denn id eren erbarheyden behegelik unde beqweme is. Unde wanne ok twe in unser erbenomeden stad sint, de endrechtliken ere recht vor de erbaren heren, den rad der stad Lubeke, zoken willen, dar en schole wii, noch en willen se nicht ane hinderen. Unde deses to merer tuchnisse is unser stad ingesegel gebenged vor dessen breff.*  
[...].

Dazu auch LECUB I VII Nr. 147 (30.06.1424), die Lübecker Ratsherren verweigern die schriftliche Abgabe des Urteils, da sie noch nicht die bestätigende Erklärung der Revaler Ratsherren erhalten haben und da die Lübecker nicht verpflichtet sind, schriftliche Urteilsschelten zu erteilen, sondern dieses nur aus Gefälligkeit vollziehen:

[...] *Alse gii ins nu oversanden eyn geschulden ordel twysschen Brakele unde Ghodeken Bezelere, biddende, dat wij jw dar na unsem rechte eyn bescreven ordel wolden wedder oversenden etc.: leven frunde, juwe erliiken sendeboden, de hiir overme jare weren, hebben jw, alse wii uns vormoden, wol berichtet wo wii en zeden, dat wii jw umme sunderger vruntscop willen dar gherne mede voghen wolden, wanne welk ordel van jw here geschulden worde, dat wii jw dat ordel, alse dat hiir up alsodanne scheldinge gesproken worde, bescreven wedder oversenden wolden, bii sodanem beschede, dat gii uns erst juwen bezelgden breff hiir oversenden scholden, darane gii bekanden, dat wii jw ok latest, do gii uns eyn geschulden ordel oversanden van der ergenomeden Brakels unde Bezelers wegen, dat wii jw nyn bescreven ordel oversenden en wolden; gii en hadden*

träge im Regelfall die erstinstanzlichen Urteile des Revaler Rates, die wiederum vom Lübecker Rat bestätigt oder verworfen worden sind<sup>105</sup>.

Einen Eindruck von den Besonderheiten dieses schriftlichen Verfahrens vermag abschließend ein Brief des Lübecker Rates aus dem Jahre 1497 vermitteln. Dieser an einen unbekanntem Empfänger adressierte Brief befasst sich inhaltlich mit den formalen Anforderungen einer wirksamen Schelte („geschuldenen ordeles“):

[...] *Guden frunde, wij begeren juw gudliken weten, dat wise unde wohnheid is mit uns, dat men alle geschulden ordele, de an uns geschulden werden, uns in beslotenen breven, na clage unde antworde in demesulften breve bestemmet oversent, unde wij unse delinge, de wij dar wedder up don, in unseme beslotenen breve ok wedderumme senden dergeliken. [...]*<sup>106</sup>.

Meiner Ansicht nach wird dieser Brief an die Ratsherren zu Reval gerichtet sein, da die inhaltlichen Feststellungen zur Schriftlichkeit der Urteilsschelte zu dieser frühen Zeit nur mit dem Verfahren nach Reval übereinstimmen. Inhaltlich stimmt dieser Brief auch mit den formelhaften Antwortschreiben der Lübecker Ratsherren auf Revaler Urteilsschelten aus den 1420er Jahren überein<sup>107</sup>, die nach dem folgenden Muster erfolgten:

*Vruntliken grut unde wes wij gudes vormogen touorn... Ersamen besunderen leuen vrundes Also vmme dat Gheschulden Ordell twischen hanze van Brakele unde Godeken Beselere, dat gij vns in Schrift ouer gesand hebben, etc Segge wij vor Recht, dat de genne de dat sulue Ordell geschulden heft dat verloren hebbe, Sijt Gode beuolen. Creven vnder unsem Secret. [...]* *Consules lubicenes.*<sup>108</sup>

---

*uns erst juwen vorgeorden bezegelden breff oversand na lude der ramynge, de wii juwen vorsecrevenen sendeboden overme jare medededen. Unde deme mote wii noch also volghen, dat wii juw juw nyn bescreven ordell over en senden, gii en senden uns erst juwen vorgeorden bezegelden breff. Unde konde gii juw ok darmede bekummeren, de zake twysschen Brakele unde Beselere na erer beyder willen in vruntlicheyd to vorscheden, dat zeghe wii gherne; en konde gii des aver nicht don; wanne gii uns denne juwen vorgeorden besegelden breff senden, so wille wii juw unse bescrevene ordell gerne oversenden, wanne juw edder den juwen des nod is, na lude juwes vorgeorden besegelden breves. [...]* *Consules Lubicenses.*

105 In den Antwortbriefen der Lübecker Ratsherren lässt sich bei einer Bestätigung des Revaler Urteils regelmäßig die Formel, „*dat wy (die Lübecker Ratsherren) na unseme ryphen rade unde na lubeschen rechte sodane erscreven juwe ordell confirmeret, bevestiget unde bestediget hebben, so wy dat jegenwordigen confirmeren, bevestigen unde bestedigen in krafft dessen breves.*“ finden, siehe nur Ebel LRU I Nr. 293 (16.04.1483); LRU I Nr. 213 (21.08.1478); LRU I Nr. 214 (31.10.1478); LRU I Nr. 473 (15.10.1490).

106 Ebel LRU I Nr. 197 (-5.07.–21.07.1476).

107 Hierzu Kala 2008, 103.

108 Zitiert nach Kala 2008, 104, der dort auch die exakte Fundstelle im Tallinner Stadtarchiv (TLA) angibt. Für weitere Einzelheiten zum Rechtszug von Reval nach Lübeck und zur Bedeutung der Schriftlichkeit im lübischen Recht der Stadt Reval sei hier pauschal auf den Aufsatz von *Tiina Kala* 2008, 91ff. verwiesen. Zur Form der Urteilsschelte siehe beispielhaft nur noch LECUB I VII, Nr. 287 (25.05.1425), 204:



Die Ratsherren zu Reval haben das *erstinstanzliche* Urteil nach Lübeck übersandt. Die Lübecker wiederum teilen den Revaler Ratsherren dann auf dem gleichen Weg ihre Entscheidung („*delinge*“) mit. Eine weitere Voraussetzung einer solchen Urteilsschelte nach Lübeck ist einer Eintragung aus dem Liv-, Est- und Kurländischem Urkundenbuch aus dem Jahre 1428 zu entnehmen: Dem gescholtenen Urteil soll regelmäßig die Mitteilung beigefügt werden, welche Partei das Urteil gescholten hat:

[...] *Ersamen heren, leven vrunde. Alse umme dat ordel twisschen Gottschalke Tymmermane, juweme medeborgere, und Peter Stene, dat gi uns in scrifften oversan hebben etc., seggen wy, alze gy dat gedelet hebben, dat holde wy vor recht. Siit Gode bevolen. Screven under unseme secrete [...]. Ok leven vrunde, in juweme breve, an uns nu gesant, is versumet, dat gi uns nicht scriven, we dat ordel geschulden hebbe. Dat latet to andern tiden mer bet verwaren; dat duncket uns nutte unde ratsam sin. Consules Lubecenses.*<sup>109</sup>

Wie gesehen, ist für eine wirksame Urteilsschelte die Übersendung der einheimischen Entscheidung nach Lübeck notwendig. Eine solche Abschrift des verkündeten Spruchs können die Parteien aber nur auf Befehl der Revaler Ratsherren erlangen<sup>110</sup>. Im *Register van affsproken*, dem Revaler Ratsurteilsbuch, vermerkt der Gerichtsschreiber regelmäßig am Ende der Eintragung, ob eine Partei das Urteil schelten möchte und ob die Ratsherren ihnen dieses gestattet haben. Exemplarisch sei hier nur auf einen Spruch vom 05.12.1534 verwiesen, in dem der Gerichtsschreiber folgenden Vermerk angefügt hat:

[...] *Dussen affsproke heft Cordt tor Telt (der Beklagte) an eyner er. Radt tho Lubeck geschulden und is em togesecht, densulvigen up syn bolanget uthogevende.*<sup>111</sup>

Indes haben die Revaler Ratsherren in zahlreichen Fällen die Ausgabe des Urteils verweigert und hierdurch auch die Urteilsschelte unmöglich gemacht<sup>112</sup>. So haben sie am 16.04.1534 die Urteilsschelte eines Klägers nicht zugelassen, was sich aus

---

*Alse umme dat gheschuldene ordel twischen den broderen [van] suntte Byrgitten unde Tydeken van Bodikem, dat gii uns in scriffi overgesant hebben, seggen wii vor recht, dat deyenne, de dat-sulve ordel geschulden heft, dat vorloren hebbe.*

109 LECUB I VII, Nr. 751, 534.

110 Ebel 1952, II.

111 Es seien hier beispielhaft noch Ebel RRU Nr. 51 (24.07.1517) und Ebel RRU Nr. 368 (24.07.1533) angeführt. Der Eintragung aus dem Jahre 1517 ist folgender Nachtrag angefügt:

*Gheschulden und uth ghegeven.*

Der Eintrag aus dem Jahre 1533 ist ein wenig ausführlicher, inhaltlich aber übereinstimmend:

*Van dussem gefelleden affsproke heft Joan Papendorp (der Kläger) an eynen erbarn Radt tho Lubeck geappellereth, dath eyn Radt zo gescheen laten.*

112 Ebel 1952, IV vermutet, dass die Ratsherren immer dann die Schelte ablehnten, wenn sie die Entscheidung für „rechtlich klar“ hielten.



dem abschließenden Vermerk, „[...] *Van dussen affsproke heft Melcher (der Kläger) an eynen Rat tho Lubeck appellerth, welck em uththogeven geweygert is*“, ergibt<sup>113</sup>. Gegen die Weigerung, das Urteil auszugeben, steht den Parteien offensichtlich die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Lübecker Rat zu, was sich aus einem Urteilspruch vom 20.07.1468 ergibt:

*Na deme gij (die Revaler Ratsherren) in desser zake geordelt hebben, so zijn gij plegen, dat ordel uth to gevende, id gha dar furder umme, alse recht ist*<sup>114</sup>.

Im 16. Jahrhundert ändert sich zunehmend die Rechtspraxis im Verhältnis zu den anderen Städten. Sehr anschaulich wird dieses in einer Willkür des Kolberger Rates aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert geschildert. Die Ratsherren in Kolberg haben hierin die Voraussetzungen einer Anfechtung eines Ratsurteils niedergelegt:

*Sie besagt, dass niemand im Rat oder außerhalb des Rates ein Urteil des Kolberger Rates vor dem Lübecker anfechten soll, wenn der Streitwert fünfzig Mark oder weniger beträgt. In solche Fällen soll es grundsätzlich beim Urteil und dem Spruch des Rates bleiben. Liegt der Streitwert aber über fünfzig Mark, so kann jeder das Urteil direkt in Lübeck anfechten. Das Urteil soll man hier durch unseren Schreiber in das Urteilsbuch eintragen lassen, und der Rat soll es den Parteien in schriftlicher Form geben, die darum bitten, daß es in schriftlicher Form vor dem Ehrsamem Rat zu Lübeck gebracht wird. Die Parteien sollen unserem Schreiber für diese Arbeit so viel geben, wie man in Lübeck dafür bezahlt*<sup>115</sup>.

Der Kolberger Rat hat also aus prozessökonomischen Gründen den Parteien die Urteilsschelte erst ab einem bestimmten Streitwert zugestanden<sup>116</sup>. Daneben ergibt sich aus dieser Willkür die Schriftlichkeit des Verfahrens. Die Parteien haben, übereinstimmend mit dem Verfahren nach Reval, zunehmend eine Abschrift der Ausgangsentscheidung erhalten, die bei der erneuten Verhandlung vor dem Lübecker Rat verlesen werden konnte. Anders als in den zeitlich früheren Entscheidungen können einzelnen Eintragungen im lübischen Niederstadtbuch mittelbar auch die Ratssprüche der Tochterstadt entnommen werden, denn – ebenso wie bereits zuvor im schriftlichen Verfahren mit Reval – bestätigen die Lübecker Ratsherren nur den in der Tochterstadt ergangenen und vor ihnen von den Parteien verlesenen Urteils-

113 Ebel RRU Nr. 414 (16.04.1534). Ebenso auch Ebel RRU Nr. 17 (20.10.1515) und Ebel RRU Nr. 482 (25.08.1535). Als einem Greifswalder Bürger die Urteilsschelte vom dortigen Rat verweigert worden ist, hat sich der Lübecker Rat eingeschaltet und darauf gedrängt, das Urteil auszugeben, Ebel 1971, 113.

114 Ebel LRU IV Nr. 88 (20.07.1468). Zu diesem Urteil auch Ebel 1971, 113.

115 Jancke (Hrsg.) 2005, 238. Aus Gründen der Verständlichkeit wird hier nur die hochdeutsche Übersetzung zitiert. Die in niederdeutscher Sprache abgefasste *Willkür* findet sich auf Seite XLIX dieses Faksimiledrucks.

116 Die Festsetzung der Voraussetzungen einer Schelte fallen offensichtlich in die Sitzungsgewalt des heimischen Rates und müssen für die einzelnen Tochterstädte gesondert betrachtet werden, dazu auch Ebel 1971, 125ff.

brief. Die Eintragungen enthalten in der Regel einen Verweis auf die „*verlesinge des ordelbrevés*“<sup>117</sup>. Billigen die Lübecker Ratsherren die Entscheidungen des Rates der Tochterstadt, stellt die Verweisung auf deren Urteil aus prozessökonomischen Gründen sicherlich den praktikabelsten Weg dar. Solange die Tochterstädte den Parteien noch keine Urteilsbriefe ausgegeben haben, wird das Urteil der Tochterstadt in den Eintragungen nicht erwähnt. Das Weglassen des Urteils der Tochterstadt ist allerdings nachvollziehbar, denn den Ratsherren ist die Entscheidung nur von den Parteien mündlich vorgetragen worden. Die kurzen Eintragungen im Niederstadtbuch enthalten regelmäßig nur kurze Ausführungen zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte, die sich im Wesentlichen auf das Vorbringen der Beteiligten beschränkt. Eine Verweisung auf das Urteil der Tochterstadt ist bei einer solchen Vorgehensweise nicht möglich<sup>118</sup>.

Abschließend soll noch mit wenigen Worten auf eine literarische Auseinandersetzung zwischen *Wilhelm Ebel* und *Jürgen Weitzel* über den dogmatischen Charakter des lübischen Rechtszuges eingegangen werden<sup>119</sup>. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob es sich bei dem Verfahren vor dem Lübecker Oberhof um ein Rechtszugverfahren oder um eine Appellation handelt<sup>120</sup>. *Ebel* sieht den Rechtszug als

117 Insbesondere im dritten Band der Edition (1526–1550) lassen sich zahlreiche bestätigte Ratsentscheidungen aus den Tochterstädten aufzeigen. Siehe zu den Entscheidungen des Rates aus Rostock Ebel LRU III Nr. 194 Nr. 373 und Nr. 385; Stralsund Ebel LRU III Nr. 22, Nr. 157 und Nr. 326 Travemünde LRU III Nr. 53, Anklam Ebel LRU III Nr. 722 und Nr. 38; Wismar Ebel LRU III Nr. 221, Nr. 380 und Nr. 784; Demmin Ebel LRU III Nr. 187; Kolberg Ebel LRU III Nr. 227; Nr. 338 und Nr. 691; Mölln Ebel LRU III Nr. 571 und noch zahlreiche weitere.

118 Hieraus kann meiner Ansicht nach nicht geschlossen werden, dass die Lübecker sich nicht „*um das vorgetragene Vorurteil gekümmert*“ haben. Diesen Rückschluss zieht allerdings Ebel 1971, 117. Ob die Ratsherren dem Urteil der Tochterstadt widersprochen haben oder nur dessen Inhalt wiederholt und bestätigt haben, lässt sich den Eintragungen tatsächlich nicht entnehmen. Es würde allerdings ein wenig verwundern, wenn die Ratsherren im 15. Jahrhundert einen Großteil der Entscheidungen der Tochterstädte aufgehoben hätten, denn im 16. Jahrhundert – als das schriftliche Verfahren sich gänzlich durchgesetzt hat – wird der überwiegende Teil der Entscheidungen von den Ratsherren bestätigt. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die Entscheidungen der Lübecker Ratsherren häufig mit den nicht überlieferten Urteilen der Tochterstädte inhaltlich übereinstimmen.

119 Siehe zu dieser Kontroverse nur Diestelkamp 2000, 163ff., der sich in diesem sehr instruktiven Aufsatz mit dem Verhältnis zwischen Lübecker Oberhof und dem Reichskammergericht auseinandersetzt. Zu dem Verhältnis zwischen Lübecker Oberhof, Reichskammergericht, Reichshofrat und Wismarer Tribunal siehe Jörn 2005, 371.

120 Das Rechtszugverfahren und die Appellation unterscheiden sich dogmatisch im Wesentlichen dadurch, dass sich die Appellation gegen ein bereits verkündetes Urteil richtet und ein eigenes Urteil verkündet wird, das an die Stelle der Ausgangsentscheidung tritt. Grundsätzlich setzt eine Appellation daher einen Instanzenzug voraus, hierzu auch Obladen 2005, 43; Weitzel 1981, 7ff. und Lepsius, 2006, 189ff. Ferner führt Weitzel 1981, 9 aus, dass bei einer Appellation auch das materielle Recht und das Prozessrecht grundlegend anders ausgestaltet sein müssen, da „*die Rechtsfindung [...] sich bei der Appellation nicht mehr nach tradiertem*

„richtige Appellation“ an<sup>121</sup>. Gleichwohl schränkt er seine Ansicht dahingehend ein, dass vor dem Oberhof keine Beweisaufnahme durchgeführt wird und das Oberhofverfahren daher keine „volle Provokation an ein anderes Gericht“ sei<sup>122</sup>. Abweichend hiervon sieht Weitzel auch das Verfahren vor dem Lübecker Oberhof als einstufiges Verfahren an, d. h. die Urteilsgewalt verbleibt bei dem Ausgangsgericht<sup>123</sup>. Seiner Ansicht nach kommt es zu Beginn der Frühen Neuzeit aber zunehmend zu Überschneidungen zwischen den Verfahren<sup>124</sup>. Eine endgültige Einordnung des Verfahrens muss offen bleiben<sup>125</sup>, zumal sich bei genauer Betrachtung die beiden Ansichten stark angenähert haben. In diesem Spannungsverhältnis steht auch der Lübecker Oberhof: Einerseits setzt das Verfahren – wie gezeigt – ein verkündetes Urteil der Tochterstadt voraus, andererseits beschäftigen sich die Ratsherren regelmäßig nur mit konkreten Rechtsfragen, sodass eine endgültige Entscheidung erst vor dem Ausgangsgericht ergehen kann. Meiner Ansicht nach hat Bernhard Diestelkamp in Anlehnung an Wilhelm Ebel daher treffend formuliert, „dass die Schelte in Lübeck schon Appellationscharakter“ habe<sup>126</sup>. Ungeachtet der konkreten Ausformung des

---

*Rechtswissen oder nach der Rechtserfahrung [vollzieht], sondern der Streitfall wird an vorgegebenen, abstrakten, schriftlich fixierten Rechtsnormen gemessen.“*

121 Ebel 1971, 106ff..

122 Ebel 1971, 117.

123 Weitzel 1981, 8ff.

124 Weitzel 1981, 14ff.

125 Jörn 2005, 371 bezeichnet dieses als Forschungsdesiderat, so stelle sich u. a. weiterhin die Frage, ob und wie sich der Anteil zwischen Urteilsschelte und Konsultation in der von Ebel bearbeiteten Epoche verändert habe, Jörn 2005, 371, Fn.4. Die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, sodass der kurze Verweis auf die Problematik ausreichen muss.

126 Diestelkamp 2000, 165. Interessanterweise spricht Kala 2008, 102ff. im Zusammenhang mit dem Rechtszug von Reval nach Lübeck einheitlich von einem „Appellationsverfahren“, ohne jedoch den Begriff näher zu bestimmen. Zur Terminologie in diesem Rechtszug sei noch angemerkt, dass bis zum 16. Jahrhundert die Lübecker Ratsherren in ihren Antwortschreiben auf die Urteilsschelten regelmäßig noch von „geschulden ordelen“ sprechen, siehe oben die zitierten Entscheidungen, dagegen wird in den Revaler Ratsurteilen des 16. Jahrhunderts ebenso wie in dem zitierten Lübecker Ratsurteil vom 27.07.1543, regelmäßig von „(ge)appelleret“ gesprochen. Das mittelalterliche niederdeutsche Stadtrecht (Art. 113 und Art. 118) spricht ebenfalls – wie dargestellt – von „ordel (be-) schelden“. Die zeitgenössischen Anwender des Rechts scheinen zumindestens seit dem Beginn der Frühen Neuzeit davon auszugehen, dass es sich bei dem Verfahren um eine Appellation handelt. Das Prozessrecht hat sich aber noch nicht weiterentwickelt: Sie entscheiden ihre Fälle noch nicht durch einen Rückgriff auf abstrakte, schriftlich fixierte Rechtsnormen. Das Verständnis der Ratsherren von dem Begriff der Appellation scheint sich zumindestens nicht mit dem modernen Begriff zu decken, siehe Anm. 120. Meiner Ansicht nach ist hieraus aber nicht die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es sich bei dem dargestellten Verfahren nicht um eine Appellation handelt; vielmehr sollte hier der zeitgenössische Begriff der Forschung zugrundegelegt werden. Zu diesem Punkt siehe Diestelkamp 1998, 10ff., der darlegt, dass die Verwendung des Wortes „appellare“ in der Goldenen Bulle von 1356 nicht bedeutet, dass es sich hierbei um ein

Verfahrens lässt sich jedoch in allen Entscheidungen des Lübecker Oberhofes seine beträchtliche Autorität in Rechtsangelegenheiten erkennen. Die Grundlage dieser Autorität ist sicherlich sowohl in den vorhandenen Rechtskenntnissen der Ratsherren als auch in dem Verfahren selbst zu sehen. Der zeitgenössische Rechtsanwender, der ein verkündetes Urteil seines Heimatrates vor dem Lübecker Rat gescholten hat, wird die Entscheidung der Lübecker Ratsherren mit hoher Wahrscheinlichkeit als eine Entscheidung „höherer Instanz“ angesehen haben.

Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert hat die Bedeutung des Rechtszuges nach Lübeck an Bedeutung verloren. Im Jahre 1496 verbietet Herzog Friedrich I. von Schleswig und Holstein unter Strafandrohung seinem mit lübischem Recht bewidmeten Städten die Urteilsschelte nach Lübeck: Als Appellationsinstanz für diese Städte fungiert seitdem das neu gegründete Vierstädtegericht<sup>127</sup>.

---

Appellationsverfahren im eigentlichen Sinne handelt. Eine solche Untersuchung wäre daher auch bei den hier dargestellten Urteilen vorzunehmen. Sehr aufschlussreich wäre zudem eine Untersuchung, die zwischen einzelnen Städten, die ihre Urteile an den Lübecker Oberhof „schelten“, differenziert. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob es – wie in Reval – zu einer unterschiedlichen Wortwahl in den Eintragungen gekommen ist und welches Verständnis die zeitgenössischen Rechtsanwender der „Urteilsschelte“ oder „Appellation“ beigemessen haben. Im Rahmen dieser Arbeit kann auf diesen dogmatischen Streit und die hier aufgeworfenen Fragen jedoch nicht näher eingegangen werden. Allgemein zum lübischen Rechtszug: Kroeschell 1989 II., 115, er charakterisiert den Rechtszug nach Lübeck mit einer Berufung. In der Neuauflage Kroeschell / Cordes / Nehlsen- von Stryk 2008 II., 118 heißt es, dass der „Rechtszug nach Lübeck schon eher den Charakter einer Berufung“ habe, gleichwohl „man auch hier von Schelten des Urteils“ spricht und „es noch der Verkündung durch den heimischen Rat“ bedurfte. Oestmann, Art. Lübisches Recht, LüLex, 229, lässt den Streit offen. In den Quellen heißt es zwar, dass Urteile nach Lübeck gescholten worden seien, dieses aber sowohl bedeuten könne, dass es sich um bereits verkündete Entscheidungen als auch um bloße Urteilsvorschläge handeln könne. Graßmann (Hrsg.) 1989, 241f. bezeichnet den Rechtszug als Appellation. F. Ebel 2004, 156 schreibt zu diesem Punkt, dass sich die Spruchfähigkeit des Rates „schon früh in Lübeck [...] – mit allen Vorbehalten gegen die Verwendung anderweitig besetzter Terminologie – als eine Art Appellation erweist.“ In einem anderen Aufsatz über das „Statutum und ius fori im deutschen Spätmittelalter“ charakterisiert F. Ebel 2004, 45 den Rechtszug nach Lübeck als Appellation, die sich bereits früh und selbständig ausgebildet habe.

- 127 Ebel 1971, 126f.; Graßmann (Hrsg.) 1989, 242. Zu den Urteilen des von den Städten Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe besetzten Gerichtes siehe die 1925 von Franz Gundlach mit dem Titel „Das älteste Urteilbuch des Holsteinischen Vierstädtegerichts 1497 – 1574“ herausgegebene Edition. Das Verbot des Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein vom 21.05.1492 ist abgedruckt bei Gundlach 1925, XLVI. Sehr aufschlussreich zum prozessualen Gegenstand dieses Gerichtes ist die vor den frühesten Urteilen (1497) eingetragene Vorbemerkung, die wesentlich ausführlicher formuliert ist als diejenigen in den kommenden Jahren: [...] [Datumsangabe] *synt to rade geseten unde tosamende gewesen de vulmechtigen sendebaden unde borgermeistere unde radesheren der veer gedeputerden stede Kil, Itzeho, Rendesborch unde Oldesloe myt deme ersamen rade der stadt tome Kile uppe deme raethuse darsulves, schulde unde ordele ut allen den steden in deme konickricke to Dennemarcken unde hartorichen Sleswich unde Holsten, mydt gebrukinge Lubessches rechten bogiffiget, boleg, na vorhete, vulborde, bolevinge*

## § 5 DER GANG DER DARSTELLUNG

Die hier vorgelegte Arbeit besteht aus vier Teilen, die inhaltlich aber eng miteinander verknüpft sind. Den Schwerpunkt bilden der zweite und der dritte Teil, die sich mit der Quellenanalyse befassen. Im vierten Teil, der Schlussbetrachtung, werden die Ergebnisse der zahlreichen Problemkomplexe zusammengetragen und der Versuch unternommen, ein möglichst umfassendes Bild der „samende“ und der „Erb-schichtung“ in der Spruchpraxis des lübischen Rates darzulegen.

Der zweite Teil der Arbeit beschränkt sich auf die Betrachtung der zentralen statutarischen Quellen, insbesondere des ältesten niederdeutschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert und der entsprechenden Artikel des revidierten lübischen Stadtrechts von 1586. Die Voranstellung des stadtrechtlichen Teils erfolgt zum einen aus chronologischen Gründen. Zum andern aus Gründen einer übersichtlichen Darstellung, da es angesichts der Komplexität zahlreicher Ratsurteile, die sich selten auf ein Rechtsproblem beschränken, kaum möglich wäre, sie sinnvoll mit der Erörterung der normativen Quellen zu verbinden.

Ausnahmsweise wird die strikte Trennung durchbrochen. Insbesondere bei der Erörterung von Kontroversen des 19. Jahrhunderts müssen auch die entsprechenden Stadtrechtsartikel herangezogen werden, da anderenfalls die Meinungen der Literatur nicht verständlich wären<sup>128</sup>.

Der dritte Teil der Arbeit stellt den umfangreichsten Abschnitt dar, in dessen Mittelpunkt die „samende“ in der Spruchtätigkeit der Ratsherren steht. Im Unterschied zum zweiten Teil werden die zahlreichen Urteile allerdings nicht chronologisch behandelt, sondern unter inhaltlichen Gesichtspunkten, was der Fülle der überlieferten Quellen geschuldet ist. Unterteilt ist dieser dritte Teil wiederum in vier Paragraphen, die sich mit der Entstehung der „samende“ (§ 1), den erbrechtlichen Auswirkungen einer „samende“ (§ 2), der Bedeutung einer „samende“ bei einer Wiederheirat eines überlebenden Ehegatten (§ 3) und der Auflösung einer „samende“ (§ 4) befassen. Im Rahmen des zuletztgenannten § 4 wird ein Schwerpunkt auf die Darstellung des Instituts der Erbschichtung, ein weiterer Beendigungstatbestand einer „samende“, gelegt (3. Teil § 4 V.). In diesem Abschnitt wird der Versuch unternommen, ein umfassendes Bild von der „erffschichtinge“ aufzuzeigen. Maßgeblich für die Durchführung einer Erbschichtung ist unzweifelhaft die Feststellung des zu

---

*unde tholatinge der dorchluchtigesten hochgebaren fursten unde heren heren koninge Hanssen unde hartoge Friderich gebroderen... to vorborende, na clage, ansprake, antworten, rede, wedderrede noch Lubesschem rechte, klegeren unde anthwordesluden, in rechte irscheidende, enem idermanne na rechte unde eren consciencen unde vorstande recht to donde unde affioseggende in nagescrevener wise, enen jeweliken utgeschickeden vulmechtigen sendebaden der upgenomenen stede myt namen gescreven:* [Nennung der urteilenden Bürgermeister und Ratsherren], Gundlach 1925, 3.

128 Siehe nur 3. Teil § 3 II., 141ff. und 3. Teil § 3 III., 176ff.

teilenden Vermögens, was wiederum nur geschehen kann, wenn die Passiva des Nachlasses bestimmt und beglichen worden sind. Den Schwerpunkt dieses Kapitels wird daher die Frage nach diesen Schulden und deren Konkurrenzverhältnis bilden (3. Teil § 4 V. 2.). Hieran anschließend wird dargestellt, welche formalen und materiellen Voraussetzungen die Parteien bei der konkreten Durchführung einer Erbschichtung einzuhalten haben (3. Teil § 4 V. 3.). Abschließend sei zum Gang der Darstellung noch angemerkt, dass zum besseren Verständnis der Spruchtigkeit des Rates zwei Exkurse eingefügt sind: zum einen über das Oberstadtbuchwesen (3. Teil § 2 II. 2.) und zum anderen über das lübische Güterrecht (3. Teil § 2 II. 7.).

Den Abschluss der Arbeit bildet, wie erwähnt, die Schlussbetrachtung, in der die einzelnen Ergebnisse noch einmal zusammenfassend dargestellt werden (4. Teil).

## 2. TEIL: „SAMENDE WERE“ IN DEN STADTRECHTEN

### § 1 DIE ÄLTESTEN NIEDERDEUTSCHEN STADTRECHTE

#### I. ART. 4 – ZUSAMMENGEHEN VON GEMEINSCHAFTLICHEN GÜTERN IM FALLE EINER WIEDERHEIRAT

Bedeutung erlangt das Institut der „were“ in dem lübischen Stadtrecht des 13. Jahrhunderts erstmalig in dessen Art. 4, ohne dass es freilich ausdrücklich darin benannt würde. Den Regelungsgegenstand des Art. 4, der in der Edition von Korlén mit „*van dem echte*“ betitelt ist, bildet der Fall einer Wiederheirat zweier verwitweter Ehegatten, die noch mit ihren ehelichen Kindern in einer „were“ sitzen. In dieser Konstellation trifft Art. 4 folgende Regelung:<sup>129</sup>

*So wo en man vnde en vruwe sic stamnet mit echtschap. vnde sunderlike hebben echte kinde-  
re. neweder de man. noch de vruwe ne mogen ere godis nicht to hope geuen. sunder der kinder  
willkore dat it stede mogen sin.*

Im Falle einer Wiederheirat dürfen überlebende Ehegatten ihre Güter nur zusammengeben, wenn die Kinder aus vorherigen Ehen dieser Zusammenlegung zugestimmt haben. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich ausschließlich auf diese Konstellation, die nicht zu verwechseln ist mit der Alternative, dass es sich bei den Kindern um Halbgeschwister handelt: Die in Art. 4 genannten Kinder haben keinen gemeinsamen leiblichen Elternteil.

Die Verfasser des Stadtrechts haben wohl deshalb ein Zustimmungserfordernis der Kinder eingefügt, weil sie die konkrete Gefährdung der erbrechtlichen Position der Kinder sahen, wenn etwa anfänglich getrennten Vermögensmassen zusammengelegt werden, insbesondere dann, wenn einer der Ehegatten mehr Kinder als der andere in die Ehe einbringt oder wenn in der zweiten Ehe weitere Kinder nachgeboren sind.

Es liegt nahe, dass durch die Konsensbindung diese entstehenden Härten abgefedert werden sollten. Verweigern die Kinder ihre Zustimmung, so kann angenommen werden, dass die unterschiedlichen Vermögensmassen, insbesondere erbrechtlich, gesondert behandelt worden sind.

Es ist nachvollziehbar, dass eine solche Vorgehensweise in der Praxis zu komplizierten vermögensrechtlichen Fragen führen kann. Bei fehlender Zustimmung ent-

---

<sup>129</sup> Korlén 1951, Art. 4; Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 10; von Bunge 1844, Art. 10; Hach 1839 II, Art. 2, der mit dem Titel „*Van der echtschap eruve to gheuen*“ überschrieben ist. Inhaltlich stimmen die beiden Editionen in diesem Artikel aber überein.



stehen theoretisch drei voneinander zu trennende Vermögensmassen: Einerseits gibt es das Vermögen der Ehefrau mit ihren Kindern aus erster Ehe, andererseits bildet der Vater mit seinen Kindern aus erster Ehe eine vermögensrechtliche Einheit und möglicherweise bilden sogar noch die beiden Eheleute mit gemeinsamen Kindern eine dritte Vermögensgemeinschaft aus.

Die praktischen Vorteile der Lösung des Stadtrechts sind augenscheinlich: Durch die Zusammenfügung der beiden anfänglich unterschiedlichen Vermögensmassen zu einem Gesamtvermögen werden die Kinder aus den ersten Ehen der Eheleute einander gleichgestellt<sup>130</sup>.

Es erscheint nun noch geboten, die „*willkore der kinder*“ ein wenig näher zu beleuchten. Die Ausgestaltung der „*willkore*“ ist abhängig von der Person des Kindes. Ein volljähriger und geschäftsfähiger Sohn kann der Zusammenlegung der Güter ohne Weiteres persönlich zustimmen. Für eine volljährige Tochter bedarf es der Zustimmung ihrer Vormünder. Wie ist die Zustimmung nun bei minderjährigen Kindern ausgestaltet? Zu trennen ist hier zwischen dem Vorversterben des Vaters oder der Mutter. Verstirbt der Vater vor der Mutter und verbleibt sie mit ihren Kindern in der „*were*“, so müssen den Kindern Vormünder bestellt werden. Entsprechend Art. 24 des mittelalterlichen Stadtrechts ist derjenige, der „[...] *negest erue is, de schal wesen vormunde. vnd de schal wesen komen van des swerdes siden, ofte it dar is [...]*“, d. h. der nächste Verwandte des Vaters sollte die Vormundschaft übernehmen<sup>131</sup>. Subsidiär konnte die Vormundschaft aber auch von Familienmitgliedern der Mutter übernommen werden. Bei einer Wiederheirat der Mutter des minderjährigen Kindes und einer beabsichtigten Zusammenlegung der Vermögensmassen bedarf es folglich der Zustimmung der nächsten Verwandten des vorverstorbenen ersten Ehemannes.

Wie ist nun das Zustimmungserfordernis ausgestaltet bei einem Vorversterben der Mutter? Grundsätzlich übt der Vater allein die Vormundschaft über seine leiblichen Kinder aus. Es würde dem Schutzzweck des Art. 4 aber zuwiderlaufen, wenn der Vater im Falle seiner eigenen Wiederheirat die Zustimmung zur Vermögenszusammenführung für seine leiblichen Kinder erteilen könnte. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass er den Kindern in dieser Konstellation Vormünder bestellen musste<sup>132</sup>. Der Artikel gewährt uns einstweilen einen Blick auf die Vermögensverhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern. Nach dem Tode eines Elternteiles, unabhängig, ob Mutter oder Vater, können Kinder und

130 Pauli 1840 II., 181 spricht hier von der Schaffung einer echten Einkindschaft. Allgemein zum Institut der Einkindschaft vgl. Erler, Art. Einkindschaft, HRG I, Sp. 900f. Speziell zur Bedeutung dieses Institutes in den Lübecker Ratsurteilen und der Literatur, 3. Teil § 3 III., 176ff.

131 Korlén 1951, Art. 24.

132 Wie sich das Recht in diesem Punkt zu Zeiten der Lübecker Ratsurteile darstellt, werde ich ausführlich an späterer Stelle schildern, 3. Teil § 3 IV., 195ff. Zum Verständnis des Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts reichen diese kurzen Ausführungen aber zunächst aus.



Witwe(r) weiterhin in einer „were“ verbleiben. Die Durchführung einer Erbschichtung mit den Kindern nach dem Tode eines der beiden Eltern setzt dieser Stadtrechtsartikel nicht voraus<sup>133</sup>. Die Regelungen lassen aber noch weitere Rückschlüsse auf das uns interessierende Institut zu. Werden die Vermögensmassen der Ehegatten mit Zustimmung der Kinder nach der Wiederheirat zusammengefasst, entsteht eine neue „were“ zwischen den Ehegatten, den Kindern aus erster Ehe und möglichen gemeinsamen Kindern der Ehegatten aus der zweiten Ehe. Es ist anzunehmen, dass eine solche „were“ den noch darzustellenden allgemeinen Grundsätzen und Besonderheiten dieses Instituts unterliegt.

Ferner kann ebenfalls festgehalten werden, dass bei unterbliebener Zustimmung der Kinder die unterschiedlichen „weren“ zwischen Ehegatten und Kindern aus erster Ehe gesondert nebeneinanderstehen und die einzelnen Gebilde rechtlich gesondert zu betrachten sind.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Formulierung „kinder“ im letzten Satz des Artikels auf noch nicht aus der „were“ ausgeschiedene Kinder bezieht<sup>134</sup>. Hier ist zu berücksichtigen, dass bereits aus der „were“ ausgesonderte Kinder ihre Erbschaft regelmäßig bereits empfangen haben und es des Schutzes des Art. 4 nicht mehr bedarf.

Wie wir gesehen haben, erstreckt sich der Anwendungsbereich des Art. 4 auf den Fall, dass beide Ehegatten eigene Kinder mit in die Ehe einbringen. Wie verhält es sich nun aber, wenn nur ein Ehegatte Kinder aus erster Ehe hat oder während der zweiten Ehe gemeinsame Kinder gezeugt werden? Eine ausdrückliche Regelung dieser Fragen ist dem Art. 4 des Stadtrechts nicht zu entnehmen. Angedeutet sind diese Fragestellungen aber in einigen anderen Stadtrechtsartikeln des Lübecker Stadtrechts.

#### 1.) VERHÄLTNIS ZU ART. 114 DES STADTRECHTS

Notwendig ist insbesondere die Klärung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Art. 4 und Art. 114 des mittelalterlichen Stadtrechts<sup>135</sup>. Im Gegensatz zu Art. 4

133 Die Frage, ob eine Rechtspflicht zur Durchführung einer Erbschichtung mit Kindern aus erster Ehe vor der Wiederheirat besteht oder nicht, lässt sich allerdings nicht einheitlich beantworten, da das lübische Recht sich gerade in diesem Punkt stark gewandelt hat, siehe hierzu die ausführliche Darstellung im dritten Teil dieses Buches, 3. Teil § 3 II., 139ff.

134 In diesem Sinne auch Pauli 1840 II., 181, der seine Ansicht mit einem Stadtrechtsartikel aus dem Dortmunder Stadtrecht belegt und begründet. Die Rechte der *Soester Stadtrechtsfamilie*, der das Dortmunder Stadtrecht angehört, gewann im 19. Jahrhundert als Quelle des Lübecker und Hamburger Rechts stark an Bedeutung, siehe hierzu Dusil 2007, 44f. Der Ursprung des lübischen Rechts ist zwar unbekannt, aber es ist vorstellbar, dass westfälische Siedler aus Soest nach der Neugründung Lübecks im Jahre 1159 weiterhin nach ihren alten Rechtsgewohnheiten gelebt haben, siehe Oestmann, Art. Lübisches Recht, LüLex, 228f.

135 Zum Verhältnis des Art. 4 des Lübecker Stadtrechts zu anderen Artikeln des Stadtrechts und zu älteren lateinischen Stadtrechtsartikeln wird an späterer Stelle noch Stellung bezogen; dabei wird es um die Frage gehen, ob der überlebende Ehegatte bei erneuter Heirat zu einer

entstammt Art. 114 nicht der um 1263 entstandenen niederdeutschen Urhandschrift des Lübecker Rechts, sondern ist der Urfassung rund ein Jahrzehnt später angefügt worden<sup>136</sup>. Der mit „van dode“ überschriebene Artikel 114 handelt von den Pflichten eines Mannes vor der Wiederheirat, wenn er aus erster Ehe Kinder mit in die zweite Ehe einbringt:

*Steruet eneme manne de kindere heuet. sin wif.vnde nimt he ene andere. so schal he rekeninge holden. den vrunden siner kindere. ne wil he des nicht don. mer dwinct ene dar to mit rechte. vor deme richtere. vnde so ne mach he des nicht ouer wesen he ne rekene. sint oc der kindere vromede. dat se dar nene mage ne hebbet. de dat vorderen mogen. so boret it deme rade to. dat men en de rekeninge holde. de scholent denne also vogen. dat de kindere ere gut beholden. Liker wis is it. ofte ener vrowen steruet ere man.*<sup>137</sup>

Vor einer Wiederheirat muss ein Witwer den (nächsten) Verwandten seiner Kinder „rekeninge“ ablegen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so können die Verwandten die Durchführung vor einem Richter einklagen<sup>138</sup>. Haben die Kinder in der Stadt keine Verwandten („mage“), die eine solche Rechnungslegung einfordern, obliegt dies dem Rat. Solange der Witwer die geforderte Rechenschaft nicht abgelegt hat, dürfen die Güter der Ehegatten nicht zusammengelegt werden<sup>139</sup>. Wie sich aus dem letzten Satz des Artikels ergibt, gilt die Bestimmung auch für den umgekehrten Fall, dem Vorversterben des Mannes und einer Wiederheirat der Witwe.

Was ist nun unter diesem Terminus „rekeninge“ zu verstehen? Handelt es sich hierbei um eine endgültige Auseinandersetzung der bestehenden „were“ zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern oder handelt es sich um einen Rechenschaftsbericht im Sinne eines Inventarberichtes?<sup>140</sup> Gegen die erste

---

Erbschichtung mit seinen Kindern verpflichtet ist. Siehe hierzu 3. Teil § 3 II. 1.), 141f. und 3. Teil § 3 II. 2.), 142ff.

136 Korlén 1951, 33f.

137 Korlén 1951, Art. 114; Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 114, XXIII; inhaltlich übereinstimmend mit der Edition von Korlén, aber treffender mit „van rekeninge na dode“ überschrieben. Die Übersetzung des Art. lässt sich bei Jancke (Hrsg.) 2005, 190 finden. Siehe auch von Bunge 1844, Art. 4; Hach 1839 II, Art. 191.

138 Mit den „vrunde“ bzw. „mage“ sind die nächsten Verwandten der Kinder von Seiten der verstorbenen Ehefrau gemeint, siehe hierzu Pauli 1837 I., 193.

139 Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Satzteil „[...] vnde so ne mach he des nicht ouer wesen he ne rekene [...]“, den Rudert, Jancke (Hrsg.) 2005, 114, mit „[...] Und daher darfer seinen Besitz nicht übergeben, wenn er nicht abgerechnet hat. [...]“ übersetzt.

140 Zur Begriffsbestimmung siehe DRW, Art. Rechnung, DRW-online. Unter dem Begriff Rechnung (*rekeninge*) lassen sich für unsere Fragestellung folgende relevante Ergebnisse finden: (I) Ablegung finanzieller Rechenschaft und (II) Darlegung finanzieller Ansprüche oder Verpflichtungen, Erfassung von Einkünften und Ausgaben (in der Buchhaltung auch Konto), meist schriftlich festgehalten; Rechnung geben, haben, halten, tun aus einem Rechtsverhältnis (z. B. Treuhänderschaft) heraus Rechenschaft ablegen; auch übertragen auf die Verpflichtung gegenüber Gott; die Rechnung rufen einen Termin für die rechtsverbindliche Feststellung einer Finanzlage (eines Verstorbenen, eines Bankrotteurs) verkünden.

Ansicht, die Durchführung einer definitiven Erbabfindung, spricht die Wortwahl des Artikels. In der Regel werden innerhalb des Stadtrechts hierfür die Termini „*schichten*“ oder „*schichtung*“ verwendet. Nahe liegt, dass es sich bei der „*rekeninge*“ einerseits um einen Rechenschaftsbericht im Sinne eines Inventarverzeichnisses handelt, in dem der überlebende Ehegatte das gesamte Vermögen anzugeben hatte. Die Rechtspraxis forderte im Zusammenhang mit der „*rekeninge*“ zugleich eine Sicherstellung der finanziellen Ansprüche der Kinder<sup>141</sup>, wie auch die bei *Pauli* und *Rehme* abgedruckten Stadtbucheinträge aus dem 13. und 14. Jahrhundert belegen<sup>142</sup>.

141 Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Kranz 1967, 60ff. zum Thema der „*rekenschop*“ bei der Rückgabe des Mündelvermögens im Normalfall der Vormundschaft. Dazu auch unten 3. Teil § 3 IV., 195ff.

142 *Pauli* 1840 II., 194ff. *Pauli* führt hier insgesamt sechs Eintragungen aus den Jahren 1290 bis 1363 an, die die obige Auslegung des Stadtrechtsartikels bestätigen. Vgl. hierzu auch *Rehme* 1895, 273 Nr. 2. Der aus dem Jahre 1290 stammende Stadtbucheintrag aus dem Oberstadtbuch bestätigt abermals die oben aufgestellten Vermutungen:

*Notum sit, quod Mathias Sculptor ymaginum habet sub se 100 marcas denariorum pertinentes primis pueris suis Johanni scilicet et Nicolao, pro quibus mediante consensu filiorum Nicolai Remensnider hereditates suas sitas versus antiquam domum sancti Spiritus coram consulibus impignoravit eisdem, et sic iidem pueri sunt a dicto patre ipsorum ex parte matris eorum separati.*

Bei dem Ausdruck *Sulptor ymaginum* wird es sich um die latinisierte Form des niederdeutschen Namens „*Steinmetz*“ handeln. *Mathias* hat seinen beiden Kindern aus erster Ehe für ihren Erbteil an dem Nachlass der vorverstorbenen Mutter in Höhe von *100 marcas denariorum* ein Grundstück als Sicherheit vor dem Rat verpfändet. Die Verpfändung erfolgte mit Zustimmung der Kinder des *Nicolai Remensnider*. Es liegt nahe, dass es sich bei diesen Kindern um die nächsten Verwandten der Kinder handelt. Aufgrund der unterschiedlichen Namen zwischen Vater und *Nicolai Remensnider* ist sicher, dass die Verwandten von der mütterlichen Seite stammen. Nicht erkennbar ist allerdings, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis diese Kinder zur verstorbenen Mutter standen. Vorstellbar ist, dass *Nicolai Remensnider* der Vater oder der Bruder der vorverstorbenen Mutter war. Charakteristisch ist auch die alleinige Eintragung der Gesamtsumme des Erbanteiles der Kinder. Die interne Zusammensetzung wurde im Vorfeld der Eintragung geklärt und bedurfte keiner detaillierten Erwähnung mehr in der vor dem Rat erfolgten Eintragung. Typisch für derartige Stadtbucheinträge ist der Schluss der Eintragung, in dem noch einmal festgestellt wird, dass die Kinder neben diesem Geldbetrag keine weiteren Ansprüche wegen des Nachlasses der Verstorbenen geltend machen können. Aus der Systematik des Eintrages lässt sich auch der Schluss ziehen, dass der Vater weiterhin im Besitz des Geldbetrages blieb, ansonsten wäre die Bestellung einer Sicherheit für den Betrag überflüssig. Zu den einzelnen im Oberstadtbuch verwendeten Formeln bei der Abschichtung und Erbteilung vgl. die instruktiven Ausführungen bei *Rehme* 1895, 57ff. Zur Frage, ob die gleichen Grundsätze auch gelten, wenn der Mann vorverstirbt und die Ehefrau abermals heiraten möchte, werde ich an späterer Stelle noch ausführlich Stellung beziehen 3. Teil § 3, 200ff.

In der Regel wird die Vornahme der „*rekeningē*“ nur im Falle von minderjährigen Kindern erfolgt sein, da volljährige Kinder nach dem Stadtrecht ihren Anspruch auf den Erbteil jederzeit geltend machen konnten<sup>143</sup>.

Wie ausgeführt gelten die gleichen Grundsätze auch bei der Wiederheirat einer Witwe. Natürlich muss man aber in einem solchen Fall die Besonderheiten der Stellung einer Witwe beachten. Als bald nach dem Tode des Ehemannes wird der Witwe ein Vormund bestellt, dieses kann ein Verwandter, ein gewählter oder ein vom Rat bestimmter Vormund sein<sup>144</sup>. Im Regelfall geht damit auch die Ausübung der Vormundschaft über die Kinder einher. Eine Wiederheirat der Witwe ist rechtlich nicht an das Einverständnis der Vormünder gebunden. Faktisch müssen bei einer Wiederheirat aber wenigstens ihre Verwandten einwilligen, da die Witwe anderenfalls ihre Erbüter verliert und nur ihre Kleidung behalten darf<sup>145</sup>. Nach der Wiederheirat müssen dann die Vormünder der Witwe mit den nächsten Verwandten des Kindes von Seiten des verstorbenen Vaters die „*rekeningē*“ durchführen. Abgesehen von der Einschaltung der Vormünder der Witwe ändert sich nichts.

Der Stadtrechtsartikel offenbart uns einen weiteren sehr interessanten Aspekt der Vormundschaft, der auf den zweiten Blick sichtbar wird. Bisher haben wir den Regelungszweck des Art. 114 einzig in der Sicherung des Vermögens des Kindes gesehen. Dies greift jedoch zu kurz: Die Vertretung des Kindes dient auch der Sicherung des Familieninteresses an dem Gesamtvermögen. Dieses Interesse mag auch die Bestimmung der Verwandten als „Vertreter“ des Kindes erklären<sup>146</sup>. Bestünde nur das Interesse an der Sicherung des Erbanteiles des Kindes, so hätte man auch den Vormündern der Kinder die Aufgabe übertragen können, die durch-

143 Siehe Korklén 1951, Art. 13:

*So war en man vnde en wif kindere hebben vnde der eine vore steruet it si de man oder wif is dat der kindere ienech is to sinen Jaren komen vnde wil dat sin erue hebben men ne mages eme nicht vor segen.*

Diese Argumentation greift sicherlich nur bei Söhnen. Die Geltendmachung eines Erbanteiles einer volljährigen Tochter fällt in den Aufgabenbereich der Vormünder. Meiner Ansicht nach liegt in dieser Konstellation der Unterschied zwischen einer minderjährigen und einer volljährigen Person in der Person des Vertreters: Während die Geltendmachung des Anspruches für eine Minderjährige durch die Verwandten erfolgt, geschieht dieses bei einer volljährigen Tochter durch ihre Vormünder, die nicht zwangsläufig personengleich mit den Verwandten sein müssen. Einführend zur Geschlechtsvormundschaft siehe die Ausführungen von Kraut 1847 II., 266ff. Speziell zum lübischen Recht, allerdings nicht erschöpfend, Kranz 1967, 81ff.

144 Kranz 1967, 118. Vertieft werde ich zu diesem Problemkreis der Vormundschaft noch im Rahmen der Erörterung der Ratsurteile kommen, siehe 3. Teil § 3 IV., 195ff.

145 Siehe hierzu die bei Kroeschell 2008 I., 287f. abgedruckte Rechteinholung des Rostocker Rates beim Lübecker Rat aus dem Jahre 1267:

*[...] So war en juncfrouwe ofte en wedewe sunder erre vrunde rat enen man nemet, dhi ne scal al eres gudes nicht mer behalden, dan er gescapene cledere. [...]*

146 Die Unterscheidung zwischen fremd- und selbstnützigen Interessen ist der Aufteilung bei Coing 1985, 255 zum Thema der Vormundschaft entnommen.

aus nicht immer aus der eigenen Familie stammen mussten. Dieser Zweck erklärt auch den Adressaten der „*rekeningē*“, nämlich den nächsten Verwandten des Verstorbenen, da auch dessen Interesse am Erhalt des Vermögens durch die Wiederheirat gefährdet wird.

In Bezug auf das Institut der „*were*“ ist Art. 114 zu entnehmen, dass der überlebende Ehegatte und seine Kinder nach dem Erbfall in einer „*were*“ verbleiben können. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Ehemann oder die Ehefrau vorverstirbt.

Eine Zäsur dieser „*were*“ bildet dann eine Wiederheirat des überlebenden Ehegatten. Eine Zusammenlegung der Güter mit dem zweiten Ehegatten ist nur möglich, wenn gegenüber den Verwandten des verstorbenen Ehegatten die Erbanteile der Kinder an dem Vermögen des vorverstorbenen Elternteiles anerkannt worden sind.

Eine endgültige Auseinandersetzung der ersten „*were*“ hat hiermit noch nicht stattgefunden. Abgesehen von dem in der „*rekeningē*“ zugesicherten Anteil, können die Kinder keinerlei weitergehende Ansprüche wegen des Nachlasses des vorverstorbenen Ehegatten geltend machen. Anders ausgedrückt: Die „*rekeningē*“ führt, ohne Auflösung der „*were*“, zu einer rechnerischen Aufteilung des Vermögens des Vorverstorbenen. Bedeutung erlangt eine solche Konstruktion insbesondere dadurch, dass der überlebende Ehegatte durchaus im Besitz des Anteils der Kinder bleiben und diesen in die Zweitehe einbringen kann.

Die Vermutung liegt nahe, dass eine solche, unmittelbar mit der Zweitheirat verknüpfte Güterzusammenlegung den Neubeginn einer „*were*“ statuiert. Gebildet wird diese aus den beiden Ehegatten und sämtlichen Kindern, also auch den Nachkommen aus der Zweitehe<sup>147</sup>. Im Umkehrschluss besagen die obigen Ausführungen allerdings auch, dass die Vermögensmassen der Eheleute wenigstens solange separat zu betrachten sind, bis eine „*rekeningē*“ erfolgt ist.

Sowohl Art. 4 als auch Art. 114 des niederdeutschen Stadtrechts sind zunächst geprägt von dem Bestreben, die Vermögensmassen der Ehegatten im Falle einer Wiederheirat solange separat zu behandeln, bis erbrechtliche Ansprüche der Kinder aus erster Ehe hinreichend gesichert sind. Bei Minderjährigkeit der Kinder sind in beiden Regelungen die nächsten Verwandten des Verstorbenen verantwortlich und zustimmungsberechtigt. Anders ausgestaltet ist nur die Art der Beteiligung: Während sie in Art. 4 der Zusammenlegung der Vermögensmassen zustimmen müssen, soll ihnen nach Art. 114 gegenüber „*rekeningē*“ abgelegt werden. Ein offensichtlicher Unterschied besteht zunächst bei den Adressaten der Statuten. Art. 4 trifft eine

147 Die rechtliche Behandlung der Kinder aus der zweiten Ehe im Verhältnis zu ihren Stiefgeschwistern wird im Stadtrecht nicht weiter angesprochen, so dass von einer Gleichstellung beider Geschwisteranteile ausgegangen werden kann. Nach dem Tode des Vaters würden die Kinder aus erster und zweiter Ehe gleichgestellt werden. Ob die Kinder aus zweiter Ehe, ebenso wie die Kinder aus erster Ehe, im Falle des Vorversterbens ihrer leiblichen Mutter diese ausschließlich beerben, kann anhand des Lübecker Stadtrechts des 13. Jahrhunderts nicht geklärt werden. Vgl. hierzu auch die Ausführungen im 3. Teil § 3, 139ff.

Regelung, die voraussetzt, dass beide Ehegatten Kinder aus erster Ehe mit in die Zweitehe einbringen. Art. 114 dagegen spricht nur von einem Ehegatten. Insoweit ist Art. 114 weiter gefasst als Art. 4.

Im Gegensatz zu Art. 114, der nur die Durchführung einer „*rekeningē*“ verlangt, sind die Befugnisse der Kinder in Art. 4 weitergehend, da die Zusammenlegung der Vermögensmassen rechtlich an ihre Zustimmung geknüpft ist. Es dürfte aber auch in einem solchem Fall eine „*rekeningē*“ erstellt worden sein. Zu bedenken ist, dass in der Konstellation des Art. 4 – Zusammenlegung der Vermögen, wenn beide Ehegatten bereits Kinder aus erster Ehe haben – die Kinder mit der Wiederheirat automatisch Stiefgeschwister erlangen, die bei einem künftigen Todes- und Erbfall erbrechtlich wohl gleichgestellt werden. Das gleiche gilt für Halbgeschwister, die in der zweiten Ehe geboren werden. Die Erbansprüche sind in diesem Verhältnis noch stärker gefährdet als im Fall des Art. 114, da in einer solchen Konstellation „nur“ Halbgeschwister in die „*were*“ gelangen können.

In Bezug auf das Institut der „*were*“ hat das Verhältnis gezeigt, dass nach einem Todes- und Erbfall eines Elternteiles die Kinder mit dem anderen Elternteil weiterhin in einer „*were*“ verbleiben können und erst im Falle einer Wiederheirat eine Absicherung vorgenommen wird. Nach Durchführung der „*rekeningē*“ im Fall des Art. 114 und der Zustimmung des Art. 4 wird eine neue „*were*“, die den allgemeinen Grundsätzen unterliegt, zwischen den Ehegatten und den jeweiligen Kindern begründet. Separate „*weren*“ werden nur im Falle des Art. 4 gebildet, wenn die Zustimmung verweigert wird. Ansonsten scheinen die Lübecker bemüht zu sein, simultan laufende Gemeinschaften zu verhindern.

## 2.) VERGLEICH MIT DEN REGELUNGEN DES HAMBURGER ORDEELBOOKS

Zum Vergleich und zum besseren Verständnis soll nun ein Blick in die Nachbarstadt Lübecks, nach Hamburg, geworfen werden. In der Elbstadt ist im Stadtrecht von 1270 eine andere Regelung getroffen worden. In Hamburg können Ehegatten im Falle einer Wiederheirat, anders als in Lübeck, zunächst ohne Zustimmung ihrer Kinder ihre Vermögen zusammengenben. Es bedarf auch keiner Durchführung einer „*rekeningē*“ gegenüber den nächsten Verwandten der Kinder. Im Gegensatz zu Lübeck ist im Hamburger Ordeelbook ausdrücklich die Erbfolge der beiden Ehegatten der zweiten Ehe geregelt: Die unterschiedlichen Vermögensmassen werden getrennt vererbt.

### a) Art. C XV des Hamburger Ordeekbooks von 1270

Dem Art. C XV des Hamburger Ordeelbook von 1270 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Mutter hat aus zwei verschiedenen Ehen Kinder. In beiden Fällen ist der Ehemann mit Hinterlassung der Frau und seiner Kinder vorverstorben. Weder nach dem Tode des ersten noch nach dem Versterben des zweiten Ehemannes hat eine Auseinandersetzung der „*were*“ stattgefunden. Der Artikel statuiert nun fol-

gende Erbfolgeregelung für das Gesamtvermögen: Die Kinder sollen jeweils das Gut ihrer Väter erhalten und das Gut ihrer Mutter soll hälftig auf die Gruppe der Kinder aus erster Ehe und die andere Hälfte auf die Kinder aus zweiter Ehe fallen. Untereinander sollen die Kinder mit ihren Vollgeschwistern die Hälfte der Erbschaft der Mutter nach Kopfbzahl aufteilen. Die gleiche Rechtsfolge soll eintreten, wenn zwei Ehefrauen eines Mannes mit Hinterlassung von Kindern vorversterben<sup>148</sup>.

b) Art. C XVII des Hamburger Ordeekbooks von 1270

Im Mittelpunkt des Art. C XVII steht nun der Fall, dass ein Ehemann mit Hinterlassung von Kindern aus erster und zweiter Ehe vor seiner zweiten Ehefrau verstirbt<sup>149</sup>. Auch in dieser Konstellation erfolgt nach dem Tode der ersten Frau keine Auseinandersetzung mit den gemeinsamen Kindern, sodass die „were“ bis zur Wiederheirat des Vaters fortbesteht. Zeugt der Vater nun mit seiner zweiten Ehefrau ebenfalls Nachkommen, so entsteht die gleiche Situation wie in Art. C XV: Einerseits sitzt der Vater noch mit den gemeinsamen Kindern aus erster Ehe in einer „were“, andererseits ist auch mit seiner zweiten Ehefrau und den gemeinsamen Kindern eine solche entstanden.

Im Gegensatz zu Art. C XV verstirbt nun allerdings der Mann, der Vater sämtlicher Kinder, vor seiner Ehefrau<sup>150</sup>. Für diesen Fall trifft der Art. C XVII die Regelung, dass die überlebende Ehefrau und ihre Kinder berechtigt sein sollen, die von der Frau in das gemeinschaftliche Vermögen eingebrachten Güter vornehmlich aus

148 Eichler 2005, C XV, 142:

*Nemet juncfrouwe ofte vrouwe enen man vnde teet se kindere bi eme, vnde sterft de man vnde nympt se enen anderen vnde teet auer kindere bi deme, vnde sterft over de man, vnde bleue dat gud ungeschicht vnde unghedelet, und storue da na de vrouwe vnde wolde man dat gud delen, de kindere de dar weren in de weren de scholden en iewelick upnemen eres vaders gud. Unde erer moder gud scholen se delen ghelyck, vnde de enen kindere scholent hebben half vnde de anderen half. [...]*

*Dat sulue schal wesen van deme manne de twierhande kindere heft [...].*

149 Eichler 2005, C XVII, 145:

*Heft een bederue man en wyf vnde sint se an echteschop to samende kamen, vnde velle dat also dat he kinderen hadde bi der vrouwen: vnde storue de vrouwe, vnde neme he en ander wyf vnde bleuen siner kindere mit eme ungheschicht vnde unghedelet, [...].*

*Unde hedde he andere kinderen bi sinem lateren wyue, vnde storue dar na de gude man, vnde weren sine ersten kindere welk in der were unghedelet uth deme gude, vnde wolde men dat gud delen dat dar were, so scholde sin latere wyf mit eren kinderen tovoeren upnemen er gud, dat se to ereme manne brachte. Unde so wot dar bauen is dat des mannes was dat schal se mit eren kinderen hebben half, vnde sine kindere de dar in der were weren half. [...].*

150 Der maßgebliche Unterschied zwischen den beiden Regelungen im Hamburger Ordeelbook, Art. C XV und XVII, liegt im Todeszeitpunkt des gemeinsamen leiblichen Elternteiles der Halbgeschwister. Anders in diesem Punkt allerdings Eichler 2005, 145, der den Unterschied der beiden Artikel nicht an dem Todeszeitpunkt festmacht, sondern als maßgeblichen Unterschied ansieht, dass Art. C XV von ungeteiltem Gut spricht.



dem Gesamtvermögen der „*were*“ herauszulösen. Der Rest des Vermögens soll zwischen den beiden Gruppen, einerseits den Kindern aus erster Ehe, andererseits der noch lebenden Ehefrau samt ihrer Kinder, halbiert werden.

Im Gegensatz zur Konstellation des oben geschilderten Art. C XV tritt hier bei den Vermögensmassen eine Veränderung ein, da die zweite Ehefrau und deren leibliche Kinder auch einen Teil des Vermögens der vorverstorbenen Ehefrau des Erblassers erhalten. Zweck dieser Regelung ist sicherlich die vermögensrechtliche Absicherung der Witwe, da sie nach dem Tode des Mannes versorgt und ausgestattet sein soll. Bedenkt man diesen Versuch, die vermögensrechtliche Lage der Witwe abzusichern, versteht es sich auch, dass diese Vorschrift nur beim Vorversterben des Mannes Anwendung findet<sup>151</sup>. Der umgekehrte Fall – Vorversterben der Frau mit

---

151 Interessanterweise wird das „*rekenen*“ bereits im Jahre 1292 in das Hamburger Ordeelbook aufgenommen. Das Ordeel C XVII existiert in der hier verwendeten Form somit nur ungefähr 20 Jahre. Nach dem Ordeel aus dem Jahre 1292 soll der Vater mit seinen Kindern aus erster Ehe nach einer Wiederverheiratung binnen vier Wochen „*rekenen*“, freilich mit einer vom Art. 114 des mittelalterlichen lübischen Stadtrechts abweichend geregelten Rechtsfolge. Im Hamburger Ordeel aus dem Jahre 1292 wird bei unterlassener Rechnungslegung die beschriebene hälftige Teilungsanordnung zwischen Kindern aus erster Ehe und der zweiten Ehefrau gemeinsam mit ihren Kindern als Rechtsfolge angeordnet. Die Privilegierung der „*were*“ der überlebenden zweiten Ehefrau und ihrer Kinder, die eingebrachten Güter der zweiten Ehefrau vorrangig aus den Gütern herauszunehmen, ist bereits in diesem Ordeel aus dem Jahre 1292 wieder entfallen. Im Regelfall der Durchführung einer „*rekenen*“ bedurfte es dieser Besserstellung der zweiten „*were*“ auch nicht mehr, da keine Rücksicht mehr auf die Kinder aus erster Ehe genommen werden musste. Erwähnenswert erscheint noch der zweite Absatz des Artikels aus dem Jahre 1292:

[...] *Datsulve schal de vrouwe doen, de kindere heft, ofte ere latere man sterft* [...].

Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Auslegung des „*datsulve*“. Es bezieht sich wohl auf das in dem ersten Teil des Statutes angesprochene Prinzip der „*rekenen*“. Der Zeitpunkt der Durchführung ergibt sich aus dem zweiten Teilsatz, „[...] *ofte ere latere man sterft* [...]“, nach dem Tode ihres zweiten Mannes. Fasst man die beiden Sätze zusammen, resultiert daraus eine Pflicht zum „*rekenen*“ nach dem Todesfall des zweiten Mannes. In der Regel sollte der Vater vor der Wiederverheiratung mit seinen Kindern aus erster Ehe abgerechnet haben. Geschieht dieses nicht, so soll das Gut im Falle seines Todes, wie soeben aufgezeigt, halbiert werden. Zeitgleich soll auch die Frau nach dem Tode ihres Mannes ein solches „*rekenen*“ durchführen. Bei dieser Durchführung ist zwangsläufig zwischen den Alternativen des ersten Absatzes zu unterscheiden: Hat das „*rekenen*“ vor der Wiederverheiratung mit den Kindern aus erster Ehe stattgefunden, so muss die Frau nun eine solche Rechnung nur ihren leiblichen Kindern gegenüber durchführen. Fehlt es an einer solchen Rechnungslegung vor der Wiederverheiratung, so muss sie den Kindern zumindestens den aus der Teilungsanordnung resultierenden Anteil garantieren.

Angemerkt sei auch noch, dass es sich nur auf die leiblichen Kinder des Vaters beziehen kann. Die Formulierung des Ordeeles, [...] *de vrouwe doen, de kindere heft* [...], umfasst nur die Kinder aus der zweiten Ehe. Sofern die Frau Kinder mit in die Ehe eingebracht haben sollte, werden sie in der Beerbung unmittelbar nicht berücksichtigt, vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. C XV, 2. Teil § 1 I. 2.) a), 40f.. Zur Edition und Interpretation des Ordeels



Hinterlassung ihres zweiten Ehemannes und von Kindern aus beiden Ehen – ist nicht geregelt.

c) Art. C V des Hamburger Ordeelbooks von 1270

Eine an Art. 4 des lübischen Stadtrechts erinnernde Vorschrift findet sich im fünften Artikel des dritten Teiles (C V) des Hamburger Ordeelbooks wieder. Der Tatbestand beschreibt die Situation, dass beide Ehegatten Kinder aus erster Ehe mit in die Zweitehe einbringen und die Ehegatten mit (einigen) Kindern in der „were“ verblieben sind. Insoweit stimmt die Fallgestaltung des hamburgischen Art. C V mit Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts überein. Im Gegensatz zur lübischen Regelung, die sich mit der Zusammenlegung der Güter der Ehegatten befasst, geht es im vorliegenden Artikel des Hamburger Ordeelbooks vielmehr um Haftung für Nachlassverbindlichkeiten des Verstorbenen. Es wird normiert, dass im Falle des Versterbens eines der Ehegatten, die entstandenen Nachlassverbindlichkeiten vorrangig aus dem gemeinsamen Vermögen bezahlt werden müssen<sup>152</sup>.

Übereinstimmend betreffen beide Statuten Regelungen des Falles, wenn eine zweite Ehe eingegangen wird und die erste Ehe bekundet ist. Von großer Bedeutung ist in beiden Vorschriften das Gesamtvermögen der „were“. Konträr ausgestaltet ist dagegen die Ausbildung dieses Gesamtvermögens: Während Art. 4 des lübischen Stadtrechts sich mit der Frage nach der Bildung des Gesamtvermögens auseinandersetzt, setzt die Hamburger Regelung eine solche Bildung stillschweigend voraus.

Hervorzuheben sind auch die abweichenden zeitlichen Anknüpfungspunkte: Die lübische Regelung stellt auf die Wiederheirat der Eheleute ab, das hamburgische Statut dagegen auf den Todesfall eines der beiden Ehegatten.

Auch in der inhaltlichen Ausgestaltung divergieren die Statuten in nicht unerheblichem Maße. Die Regelung aus der Elbstadt zielt stark auf die Stellung der Gläubiger von Nachlassverbindlichkeiten ab. Im Art. 4 des Lübecker Stadtrechts von 1270 fehlt eine solche Bestimmung gänzlich.

Erkennbar wird auch an dieser Stelle das unterschiedliche Verständnis der Bedeutung des Gesamtvermögens. Fügen in der Travestadt die Ehegatten ihre Vermögensmassen zusammen und bilden ein Gesamtvermögen, wird dieses auch nach dem ersten Todes- und Erbfall einheitlich behandelt. In Hamburg wird dieses Gesamtvermögen nur für den begrenzten Zeitraum der Zweitehe gebildet und im Todes- und Erbfall separat behandelt.

---

vgl. auch die Ausführungen von Trummer 1852 I., 490ff.. Zu diesem Ordeel auch Eichler 2005, 146.

152 Eichler 2005, C V, 125, dort auch mit entsprechender Übersetzung:

*So wor en man vnde en vrouwe to samende komet vnde twierhande kindere hebben, vnde ere gud to samende is ungedelet, storue erer een, de schult schal man van deme ghemenen gude gelden mark markliken. Men de brutlechte vnde de brutkledere en doruen de eersten kindere nicht ghelden.*

Das abweichende Verständnis der rechtlichen Behandlung des Gesamtvermögens erklärt auch die zeitlichen Anknüpfungspunkte der Regelungen. In Lübeck ist die Wiederheirat mit anschließender Güterzusammenlegung der rechtlich signifikante Zeitpunkt, da unmittelbar an die Zusammenlegung der einzelnen Vermögensmassen Rechtsfolgen geknüpft sind.

## II. ART. 12 – GRUNDSÄTZE DES LÜBISCHEN ERBRECHTS UND DER „*WERE*“

In den ältesten überlieferten mittelniederdeutschen Quellen des lübischen Stadtrechts sind die Ausführungen zur „*were*“ nicht sehr ausführlich; sie umfassen lediglich fünf Artikel. Die erste Erwähnung des Begriffes findet sich in Art. 12, der in der Edition von *Gustav Korlén* „*van des erues delinge*“ betitelt ist<sup>153</sup>.

*So war en vruwe vnde en man to samene hebbet kindere. vnde er en vore steruet, it si de man. oder dat wif, so gedan gvt also dar bliuet. dat schal men schichten twischen deme de dar bliuet. vnde den kinderen. de inder were. Steruet oc der kindere en. dat eruet sin del. vp de anderen kindere. de inder were sint to liker delinge. se sin iunc. oder olt. Steruet oc der kindere en. dat vt gesunderet is. ane erue. it eruet weder an de were. up de anderen. also vaste de ut gesunderet sin, also vaste der inder were sin. Steruen oc se algemeine, dat erue hort to. den negesten eruen.*

Insgesamt werden in diesem Artikel verschiedene erbrechtliche Konstellationen geregelt. Alle Regelungen betreffen eine Nachlassaufteilung. Die erste Variante beschreibt den Regelfall: Der überlebende Ehegatte ist verpflichtet, mit den „*in der were*“ verbliebenen Kindern den Nachlass des Verstorbenen zu teilen. Bereits aus der „*were*“ abgesonderte Kinder sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Im Umkehrschluss kann hieraus gefolgert werden, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird, wenn vor dem Todesfall alle Kinder ausgesondert sind. Der zweite Satz regelt den Fall des Versterbens eines noch nicht aus der „*were*“ ausgeschiedenen Kindes. Entsprechend dem Vorrang der Erbfolge innerhalb der „*were*“ wird der Nachlass zu gleichen Teilen auf die noch nicht abgesonderten Kinder verteilt. Unberücksichtigt bleiben hier die Eltern. Die Kinder beerben sich innerhalb der „*were*“ nur gegenseitig<sup>154</sup>. Die dritte Konstellation des Artikels betrifft das erbenlose Versterben eines

153 Korlén 1951, Art. 12; Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 12; von Bunge 1844, Art. 4; Hach 1839 II, Art. 19.

154 In der Literatur des 19. Jahrhunderts war das Konkurrenzverhältnis zwischen Eltern und Geschwistern nicht ganz eindeutig geklärt. Freund 1880, 34 versucht folgenden Sachverhalt zu erläutern:

„Wenn der *parens superstes* mit mehreren *unabgesonderten* Kindern in der *Were* sitzt und es stirbt eins von diesen Kindern in der *Were*, so fragt es sich wem fällt diese Erbschaft zu?“

Unverständlich ist allerdings das Vorgehen Friends. Obgleich er sich innerhalb der vorherigen Kapitel grundsätzlich auf das mittelalterliche Stadtrecht bezogen hat, stellt er zur Beant-

bereits ausgesonderten Kindes. Die Ausdrucksweise „*ane erue*“ kann in diesem Zusammenhang missverständlich wirken. Gemeint ist hier das unverheiratete und kinderlose Versterben eines Kindes<sup>155</sup>. Nebulös erscheint der folgende Satzteil „*it eruet weder an de were up de anderen. also vaste de ut gesunderet sin, also vaste der inder were sin.*“<sup>156</sup>. Das ausgesonderte Kind vererbt seinen Nachlass zurück an die „*were*“, sowohl an ausgesonderte als auch an noch nicht ausgesonderte Kinder. Bedeutet diese Vererbung nun auch eine Erbberechtigung der Eltern bzw. des überlebenden Elternteils, die grundsätzlich auch zu der „*were*“ gehören? Aus dem Kontext des vorangehenden Satzes ist dies aber abzulehnen, denn – wie wir oben gesehen haben – selbst verstorbenen Kindern, die sich zum Zeitpunkt ihres Todes noch mit ihren Eltern in einer „*were*“ befunden haben, folgen nur ihre nicht abgesonderten Geschwister als Erben nach und nicht ihre Eltern. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass Kinder, die bereits aus der „*were*“ ausgesondert sind, erneut von ihren Eltern beerbt werden sollen, wenn noch Geschwister vorhanden sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Eltern bzw. der überlebende Elternteil nicht in die Erbfolge eines erbenlos verstorbenen Kindes miteinbezogen werden sollten<sup>157</sup>. Die „*were*“ hat in dieser dritten Konstellation ihren Vorrang für die Erbfolge verloren<sup>158</sup>. Im letzten Satz des Artikels wird dementsprechend auch bestimmt, dass bei weiteren Erbfällen die allgemeine lübische Erbenordnung gelten soll.

---

wortung dieser Frage nun auf Art. 2, 2, 6 des Revidierten Stadtrechts ab. Die Lösung dieses Problems enthält aber der obige Art. 12 des älteren Stadtrechts, insofern, dass Geschwister sich innerhalb der „*were*“ ausschließlich gegenseitig beerben. Entsprechend dem Stadtrecht sollte es den obigen Konflikt gar nicht geben.

155 Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ergibt sich, wie zuvor gezeigt, aus dem gleichen Artikel. Der Fall des kinderlosen Versterbens eines Ehegatten ist Gegenstand der Regelung von Art. 14 des niederdeutschen Stadtrechts.

156 Die gleiche Formulierung lässt sich auch im Revaler Kodex (1282), im Kolberger Kodex (1297) und im Bardewikschischen Codex (1294) finden. Jancke 2005, 157 übersetzt den Satz folgendermaßen:

„[...] *dann vererbt es wieder an die anderen in das Haus zurück, sowohl an die, die bereits abgeschichtet, als auch an die, die noch im Hause sind. [...]*“

157 Zu derselben Auslegung gelangt auch Pauli 1841 III., 123 Fn.263, der allerdings die Worte zwar für korrekt hält, aber trotzdem davon ausgeht, dass sie auf einem Irrtum beruhen. Er verweist auf den zweiten Codex bei Brokes, bei dem der Artikel folgendermaßen formuliert ist:

„[...] *it eruet wedder an de anderen kinder, de in der were sit und affgesundert sint allike vaste.*“. Freund 1880, 38 ff. spricht die Frage nicht an, sondern beschränkt sich bei der Auswertung des Art. 12 des älteren lübischen Stadtrechts auf das Konkurrenzverhältnis zwischen den Geschwistern.

158 Vgl. hierzu Pauli 1841 III., 122f.. Im Hamburger Ordeelbook wird diese Situation in Art. 3, 2 und Art. 3,11 geregelt, siehe hierzu Eichler 2005, 135ff.. Allerdings ist die Erbfolge in den beiden Artikeln gegensätzlich ausgestaltet. Im Mittelpunkt der Regelungen steht das erbenlose Versterben eines nach dem Tode eines Elternteiles ausgesonderten Kindes. Nach Art. 3,2 wird der Erblasser von sämtlichen Geschwistern, unbeschadet einer durchgeführten Absonderung, beerbt. Nach Art. 3, 11 soll der Nachlass in dieser Konstellation an den

## III. ART. 61 – TEILUNGSREGELUNG

Wenden wir uns nun einem weiteren Stadtrechtsartikel zu, der uns einen Einblick in das Wesen einer „were“ verschaffen kann. Im Folgenden soll es um Art. 61 des mittelalterlichen Stadtrechts gehen, der in der Edition von *Korlén* den Titel „van erue“ trägt<sup>159</sup>. Der Anwendungsbereich des Artikels erstreckt sich auf die Zeit unmittelbar nach dem Tode des Erblassers und umfasst einen Streit zwischen gemeinsamen Erben um einen nicht teilbaren Erbschaftsgegenstand.

*So war lude to samen hebbet erue, vnde dreget se nicht oueren. So weleker van deme anderen will scheden. de schal dat erue setten vp penninge. vnde schal ienen laten kesen. de sine kumpane sit an deme erue. also dat se nemen dat erue oder de penninge. Er de dar heft den kore de schal kesen binnen achte dagen. vnde de penninge schal men geuen binnen ver weken. [...]*<sup>160</sup>.

In einer solchen Konstellation soll derjenige, der sich „van deme anderen scheden“ will, den Wert des gemeinsamen Gutes in Pfennigen festsetzen. Seine „kumpanen“ können sodann wählen, ob sie das Geld und das Gut nehmen. Entscheiden die „kumpanen“ sich für das Gut, so müssen sie demjenigen, der sich trennen möchte, den Wert seines Anteils ausbezahlen<sup>161</sup>. Die Ausübung dieses Wahlrechts hat innerhalb einer Frist von acht Tagen zu erfolgen. Nicht geregelt sind die Rechtsfolgen, wenn die gegnerische Partei die achttägige Frist verstreichen lässt. *Baumeister* vermutet, dass das Schweigen auf den Antrag zu häufigen Gerichtsverhandlungen geführt haben wird<sup>162</sup>. Die Auszahlung des Geldbetrages hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Auswirkungen kann dieser Artikel aber auch auf eine bestehende „were“ haben: Der Nachlass kann aufgrund dieser Regelung innerhalb der

---

überlebenden Elternteil fallen, der die „were“ fortgesetzt hat. Aufgrund der Tatsache, dass die sich widersprechenden Stellen bereits im Jahre 1292 bei einer „*Recension*“ des Stadtrechts angeglichen worden, sind, sei der Rückschluss erlaubt, dass es sich um einen unbeabsichtigten Widerspruch bei der Schaffung des *Ordeelsbooks* gehandelt hat. Siehe hierzu auch *Eichler* 2005, 135 und *Baumeister* 1856 II., 236f.

159 Im *Revaler Codex* von 1294 ist der Artikel treffender mit „*Dar lude erue to samene hebben*“ bezeichnet (Art. 58). Eine Übersetzung des Art. 60 des *Kolberger Kodex*, der inhalts- und wortgleich mit dem Art. 60 der Edition von *Korlén* ist, ist bei *Jancke* (Hrsg.) 2005, 172 zu finden. Im *Bardewikschon Codex* ist er als Art. 33 unter dem Titel „*Van twidracht vmme erue*“ aufgenommen. Im *Hamburger Ordeelbook* lässt sich eine nahezu identische Formulierung finden, Art. 1, 22, die ein wenig präziser als die lübische Regelung ist. Zusätzlich zum Objekt „*erue*“ wird explizit auch das „*Hus*“ als Alternative gewählt. In der Übersetzung wird aber „*erue*“ als Grundstück übersetzt, hierzu *Eichler* 2005, 105ff.. Zum Inhalt dieses Artikels vgl. *Cordes* 1998, 89, der in diesem Zusammenhang weder den Art. 60 des lübischen Stadtrechts noch Art. 1, 22 des *Hamburger Ordeelbooks* explizit erwähnt, und allgemein zum Art. 1, 22 *Eichler* 2005, 104ff..

160 *Jancke* (Hrsg.) 2005, 172 übersetzt das mittelniederdeutsche Quellenwort „*erue*“ in diesem Zusammenhang mit dem Wort „Grundbesitz“.

161 *Cordes* 1998, 89.

162 *Baumeister* 1856 II., 400f.; ebenso *Eichler* 2005, 105.

„were“ unterschiedlich verteilt werden. Die Geltendmachung des obigen Rechts bedeutet nicht, dass der Trennungswillige danach völlig aus der „were“ ausgesondert ist, die Regelung bezieht sich nur auf einzelne unteilbare Gegenstände und nicht auf den gesamten Nachlass<sup>163</sup>.

#### IV. ART. 173 – WAHLRECHT AUF FORTFÜHRUNG DER „WERE“

In Zusammenhang mit der Errichtung eines Testamentes regelt Art. 173, der mit „*De sin testament maket dat recht*“ betitelt ist, die Bedeutung der „were“ bei Vorliegen eines Testamentes:<sup>164</sup>

*So war en man maket sin testament. vnde benomet sineme wiue bescheiden gut oder sinen kinderen. Besit de vruwe mit den kinderen to diende. vnde to vorderuende. wert de kindere welk vth der were ghesundert. vnde sterft de vruwe. dat gut schal bliuen bi den kinderen. de inder were sint. vnde nicht bi den de uth ghesundert sint. Nynt over de vruwe eren del vnde sterft dar na. dat gut schal like vallen vppe de. de inder were sint. vnde de vth ghesundert sint na hovet tale.*

Auf den ersten Blick erscheint die Bestimmung schwer verständlich. Der Artikel beschreibt folgenden Sachverhalt: Der Erblasser hat zugunsten seiner Ehefrau oder seiner Kinder eine testamentarische Verfügung getroffen und diesen den ihnen zustehenden Erbanteil vererbt. Nachfolgend kommt es entgegen dem Inhalt des Testamentes nicht zu einer Erbauseinandersetzung zwischen der überlebenden Witwe und ihren Kindern, vielmehr bleiben sie bewusst auf „*Gedeih und Verderb*“ (*in der were*) zusammen. Anschließend wird eines der Kinder aus dieser „were“ ausgesondert. Stirbt nun die Witwe, so sollen nur die Kinder erbberechtigt sein, die noch unausgesondert in der „were“ mit der Mutter saßen. Ausdrücklich bekundet wird die fehlende Erbberechtigung des bereits ausgesonderten Kindes, „[...] *vnde nicht bi den de uth ghesundert sint* [...]“. Der umgekehrte Fall – die Witwe nimmt ihren Erbanteil an sich und die „were“ wird aufgrund des Testamentes aufgelöst – steht im Mittelpunkt des letzten Satzes der Bestimmung. In einem solchen Fall wird konsequenterweise die „were“ in der Erbfolge nicht mehr berücksichtigt und nach dem Tode der Witwe erben die Kinder – abgesondert oder nicht – quotenmäßig denselben Anteil des Nachlasses<sup>165</sup>. Inhaltlich bringt der Artikel auf den ersten Blick wenig Neues. Er deckt sich nahezu mit dem – oben schon besprochenen – Art. 12

163 Vgl. hierzu die Ausführungen von Baumeister 1856 II., 398ff, insbes. 402, zum inhaltsgleichen Art. 1, 22 des Hamburger Ordeelbooks.

164 Kurlén 1951, Art. 173. Der Art. 104 des Bardewickschen Codex, der mit „*Van deme testamente to makende*“ betitelt ist, enthält eine wörtlich übereinstimmende Regelung. Im Revaler und Kolberger Codex fehlt eine solche Bestimmung.

165 Ausgedrückt wird diese gleichmäßige Quotenteilung im niederdeutschen Codex mit dem Begriff des „*na hovettal*“, der herkömmlich mit „nach Kopffzahl“ übersetzt werden kann, Kurlén 1951, 210.

des niederdeutschen lübischen Stadtrechts. Er legt dieselben Grundsätze – also insbesondere eine Vererbung nur innerhalb einer bestehenden „were“ und den Ausschluss der bereits abgesonderten Kinder von der Erbfolge – nun auch für testamentarische Verfügungen fest. Abgesehen von dieser Erweiterung lässt sich jedoch eine weitere Besonderheit aufzeigen: Die Witwe scheint in dem in Art. 173 beschriebenen Fall ein Wahlrecht zu haben, ob sie mit den Kindern in der „were“ verbleiben will oder nicht, obwohl der Verstorbene eine entsprechende Aufteilung in seinem Testament vorgenommen hat. Ein solches Wahlrecht steht der Witwe im Art. 12 des ältesten niederdeutschen Codex nicht zu. Wie bereits oben ausgeführt, muss der überlebende Ehegatte entsprechend dem zitierten Artikel den Nachlass mit seinen Kindern teilen<sup>166</sup>. Der Handlungsspielraum der Witwe wird durch ein derartiges Wahlrecht erheblich erweitert, und es wird den Überlebenden ermöglicht, ohne Schwierigkeiten die bestehende „samende were“ fortzuführen. Entsprechend dem Grundsatz, dass Frauen in der Regel kein Testament aufsetzen durften, bleibt der Fall des Vorversterbens der Ehefrau in Art. 173 unberücksichtigt. Ebenso bleibt der Fall des Vorversterbens eines der Kinder aus der „were“ zu Lebzeiten der Witwe unregelt<sup>167</sup>. Eine Regelung, die just diesen Fall anspricht, enthält eine Lübecker Rechtsweisung nach Kolberg. Nachfolgend an die 192 Artikel des Kolberger Kodex finden sich solche Weisungen, die auf Anfrage des heimischen Rates vom Lübecker Rat beantwortet wurden, säuberlich eingetragen. Die an achter Stelle angeführte Weisung ist mit dem Titel „des Kindes dele“ versehen, und betrifft den geschilderten Fall:

*Gift en man in sime testamente sinne wiuwe Kindes del. sterft der kindere en. de wile dat de mid sit in der were ane (man) sin del sterft alse (?) up de muder alse uppe de anderen kindere.*<sup>168</sup>

Der Testator hat die Möglichkeit, den Erbanteil eines seiner Kinder auf die Mutter zu übertragen<sup>169</sup>. Hierdurch entsteht zwischen den Kindern und der Witwe eine

166 Zu Art. 12 des mittelalterlichen Lübecker Stadtrechts siehe 2. Teil § 1 II., 44ff.

167 Wie bereits oben untersucht, 2. Teil § 1 II., 44ff., ist dieser Fall im Art. 12 des niederdeutschen Codex geregelt.

168 Insgesamt schließen sich unmittelbar an die 192 Artikel des Kolberger Kodex 22 Rechtsweisungen und 11 Ratsbeschlüsse an. Die frühesten Rechtsweisungen, die die Lübecker Ratsherren zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten nach Kolberg übersandt haben, stammen aus dem Jahre 1300, Jancke (Hrsg.) 2005, 219. Rudert übersetzt den Artikel wie folgt:

*Setzt ein Mann testamentarisch seine Frau an die Stelle der Kinder als Erben ein und stirbt eines der Kinder in der Zeit, in der die Frau (noch nicht wiederverheiratet) das Erbe beanspruchen kann, so fällt der Anteil zu gleichen Teilen an die Mutter und an die anderen Kinder.*

169 Rudert wählt hier für seine Übersetzung der Worte „[...] sinne wiuwe Kindes del [...]“ den Plural, „[...] seine Frau an die Stelle der Kinder [...]“, diese Übersetzung ist meiner Ansicht nach nicht zwingend notwendig. Der Testator kann seiner Frau auch nur den Erbteil eines seiner Kinder vererben. Die anderen Kinder kann er durch seine testamentarische Verfügung gewöhnlich absondern und somit erreichen, dass nur bestimmte Kinder mit der Witwe in

„were“, die auf „*Gedeih und Verderb*“ fortgesetzt wird. Stirbt nun eines der Kinder, bevor die Witwe erneut geheiratet hat, so fällt dessen Anteil an die „were“, also an die Mutter und die anderen Kinder zurück. Undurchsichtig erscheint die Textpassage „[...] *de wile dat de mid sit in der were ane (man)* [...]“. Bezieht sich der Satz nun auf das verstorbene Kind oder auf die überlebende Mutter? *Rudert* bezieht diesen Teil korrekterweise in seiner Übersetzung auf die Witwe, so dass der hinter dem Artikel stehende Zeitpunkt in folgender Art und Weise beschrieben werden kann: Der Todesfall des Kindes muss sich vor einer etwaigen Wiederheirat der Witwe ereignen<sup>170</sup>.

Entsprechend den Grundzügen der Erbfolge innerhalb der „were“ erscheint die angeordnete Rechtsfolge, den Erbanteil des verstorbenen Kindes an die anderen Mitglieder der „were“ zu vergeben, nur als konsequent. Mittelbar wirkt sich diese Auslegung auch auf den ersten Teil der Rechtsweisung – „*Gift en man in sime testamente sinne wiuve kindes del* [...]“ – aus. Der Testator hat mit seiner testamentarischen Verfügung die – teilweise wohl auch kurzfristige – Aufrechterhaltung der Gesamtheit des familiären Vermögens gewährleistet. Die Formulierung „*andere kindere*“ ist zwar sehr weit gefasst, muss aber aus der Systematik des vorherigen Satzes in Zusammenhang mit der Erwähnung des Begriffes der „were“ einschränkend ausgelegt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur nicht abgesonderte Kinder gemeint sind. Deutlich werden in dieser Rechtsweisung die weitgehenden Befugnisse des Testators, über seinen Nachlass zu verfügen. Anhand dieser Rechtsweisung kann auch ein Unterschied zwischen dem Lübecker und dem Kolberger Kodex festgestellt werden: Wie bereits zuvor erwähnt, fehlt der Art. 173 des Lübecker Kodex in der Abschrift für Kolberg. In Lübeck steht der Witwe ein Wahlrecht über die Fortführung der „were“ zu, in Kolberg bedarf es einer solchen Einigung nicht, da der Testator mittelbar die Fortführung der „were“ durch seine testamentarische Verfügung beeinflussen kann.

Abschließend sei abermals auf die Terminologie eingegangen: Teilweise wird anstatt des Begriffes „were“ auch die Formulierung „*tho diende unde tho vordervende sitzen*“ verwendet. Inhaltlich gelten hierfür jedoch die gleichen Grundsätze.

#### V. ART. 235 – ERBRECHT DER ENKEL UND GESCHWISTER

Erwähnt wird die „were“ auch in Art. 235, der seiner Überschrift nach von „*de neghest is erue vp to borende*“ handelt:

---

der „were“ verbleiben. Der Satzteil „[...] *sterft der kindere en* [...]“ muss sich dann konsequenterweise nur auf die Kinder, die in der „were“ verblieben sind, beziehen.

170 Ob eine Abteilung zwischen den Kindern vor einer Wiederheirat grundsätzlich notwendig ist, wird sehr unterschiedlich behandelt. In Wismar, der Herkunftsstadt der besprochenen Rechtsweisung, ist eine solche Pflicht sogar in den „*burspraken*“ aufgenommen, siehe hierzu die ausführliche Darstellung im 3. Teil § 3 II., 141ff.



*Enes mannes ofte ener vruwen sones kint. ofte dochter kint is negher erue up to borende den des mannes. vnde der vruwen. broder ofte suster. ofte se vth der were af ge sunderet sint*<sup>171</sup>.

In der Erbfolge sollen die Enkelkinder den Geschwistern ihrer Großeltern vorgehen. Wesentlich vereinfacht wird die Darstellung dieses Artikels aufgrund einer heftigen literarischen Auseinandersetzung im 19. Jahrhundert zwischen *Carl Wilhelm Pauli* und *Richard Freund*. Sinn und Zweck des Artikels ist die Regelung der Frage, ob Enkel oder Geschwister des Erblassers die nächsten Erben sind. Zum besseren Verständnis des Problems und der unterschiedlichen Ansichten der beiden Autoren soll entgegen der üblichen Vorgehensweise bereits an dieser Stelle der entsprechende Artikel des revidierten Stadtrechts wiedergegeben werden. Die vermeintliche Übersetzung des Art. 235 wird im revidierten Stadtrecht als Art. 2, 2, 23 geführt:

*Obleich Kindes Kinder abgesondert sein mit ihrem bescheidenen theil Gutes / doch seind sie neher Erbe zunehmen von ihrem Großvater oder Großmutter / dann derselben Großeltern Brueder und Schwester.*

Die Kontroverse der beiden Autoren betrifft insbesondere den abschließenden Teilsatz des mittelalterlichen Stadtrechts „[...] *ofte se vth der were af ge sunderet sint*. [...]“, und die Frage, ob er sich auf die Enkel oder auf die Geschwister bezieht. Nach Ansicht *Paulis* sind die Geschwister gemeint<sup>172</sup>. Entsprechend dieser Auslegung sind Enkelkinder nur erbberechtigt, wenn die Geschwister bereits aus der „were“ ausgesondert sind<sup>173</sup>. Der Widerspruch zum mittelalterlichen Stadtrecht ergebe sich nur aus einer Missdeutung seitens der Revisoren. Insbesondere gegen diese Annahme wendet sich *Freund* bei seinen Ausführungen. Er bezieht den Nachsatz auf die Enkel, so dass die Bestimmung inhaltlich den Enkeln, selbst wenn sie aus der „were“ ausgeschieden sind, einen erbrechtlichen Vorzug vor den Geschwistern des Verstorbenen zuweist<sup>174</sup>. Seiner Ansicht nach soll mit dem Satz nur statuiert werden, dass die Enkel immer ein näheres Erbrecht haben als die Geschwister des Erblassers<sup>175</sup>. Sofern Enkelkinder vorhanden sind, scheiden die Geschwister nach dieser Meinung aus der Erbfolge aus. Meiner Ansicht nach ist beiden Autoren zuzustimmen. In Bezug auf das mittelalterliche Stadtrecht ist die Interpretation von *Pauli* schlüssig. *Freund* ist dagegen bei der Interpretation des Revidierten Stadtrechts beizupflich-

171 Im Kolberger Kodex handelt es sich um Art. 189. Der Bardewiksch Codex enthält die Regelung unter der Überschrift „*De neghest is erue up to borende na dodere hant*“ unter der Nummer 227. In Reval und anderen Kodizes des lübisches Rechts findet sich die Regelung nicht.

172 Pauli 1841 III., 105.

173 Pauli 1841 III., 105. Der Ansicht *Paulis* entspricht auch die Übersetzung des Artikels von *Rudert* in Jancke (Hrsg.) 2005, 215 (Art. 189), in der es heißt:  
[...] *Eines Mannes oder einer Frau Sohnes Kind hat einen größeren Anspruch darauf, Erbe zu empfangen, als des Mannes und der Frau Bruder oder Schwester, wenn letztere bereits aus dem Haushalt ausgeschieden und abgefunden worden sind [...].*

174 Freund 1880, 31.

175 Freund 1880, 32.



ten. Die beiden Autoren versuchen hier, das mittelalterliche und das revidierte Stadtrecht als widerspruchsfreies Ganzes zu sehen. Eine solche Interpretation muss indes fehlgehen. Wie wir später sehen werden, wird im revidierten Stadtrecht der besondere Fall einer „*geschwisterlichen samende (were)*“ geregelt, sodass in Art. 2, 2, 23 diese Besonderheit nicht berücksichtigt zu werden brauchte<sup>176</sup>. Eine Regelung der geschwisterlichen „*samende*“ ist im mittelalterlichen Recht noch nicht ausdrücklich angesprochen.

Der mittelalterliche Stadtrechtsartikel (Art. 235) ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass Enkelkinder in der Erbfolge nur vorgehen, wenn der Erblasser nicht mehr mit seinen Geschwistern in einer „*were*“ verblieben ist. Der Art. 2, 2, 23 des Revidierten Stadtrechtswiederum stellt klar, dass die Enkelkinder – ungeachtet dessen, ob sie aus der „*were*“ ausgesondert sind oder nicht, den Geschwistern ihrer Großeltern in der Erbfolge vorgehen. Bildet der Erblasser (das Großelternanteil) dagegen mit seinen Geschwistern noch eine „*samende*“, legt Art. 2, 2, 6 fest, dass sie sich gegenseitig beerben. Die Enkelkinder müssen daher auch in diesem Verhältnis zurücktreten.

#### VI. ART. 167 – GEWINNTEILUNG NACH HANDEL MIT ELTERLICHEM GUT

Betrachten wir abschließend noch einen weiteren Artikel des ältesten niederdeutschen Stadtrechts zu diesem Themenkomplex, den Art. 167, der in der Edition von Korlén mit „*van schichtinge*“ betitelt ist und im Kern eine Regelung zum Innenverhältnis einer „*were*“ trifft.

*Is dat witlic dat iemen heuet gut vntfangen van sinen olderen. dar he mede veret gut to winnende. wat so he wint. dat schal he schichten mit sinen broderen unde mit sinen susteren de noch nicht afgesunderet ne sint. Wint auer iement icht van bloter hant dhat is sin.*<sup>177</sup>

Den Kern der Regelung bildet die Pflicht eines Geschwisteranteils, den Handelsgewinn, den er mit einem von seinen Eltern erhaltenen Gut erzielt hat, mit seinen noch nicht abgesonderten Geschwistern zu teilen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn

176 Die Erbfolge in einer „*geschwisterlichen samende*“ wird in Art. 2, 2, 6 des Revidierten Stadtrechtsfestgelegt, 2. Teil § 2 II., 59ff. Verstirbt der Erblasser in einer „*geschwisterlichen samende*“, so beerben sich die Geschwister gegenseitig. Entscheidend in dem umstrittenen Konkurrenzverhältnis ist vielmehr die Frage, wie sich der Art. 2, 2, 6 zu dem Art. 2, 2, 23 verhält.

177 Der Kolberger Kodex enthält die identische Vorschrift als Art. 165. Der Revaler Kodex enthält dieselbe Regelung im Art. 163, dessen Überschrift „*Van brodhene schichtinge*“ lautet, inhaltlich aber nicht von Art. 167 der ältesten lübschen Edition abweicht. Im Bardewicher Kodex kann man die Regelung mit dem Titel „*De gut unt veit vanden*“ in Art. 196 finden. Der Art. 16 des Oldenburger Kodex weicht orthographisch ein wenig von dem Zitierten ab, Korlén 1951, 172. Im *Hamburger Ordeelbook* ist eine solche Regelung nicht zu finden. Im revidierten Stadtrecht von 1586 ist sie als Art. 3, 9, 4, 2. Teil § 2 IV., 61ff., auffindbar.

das gehandelte Gut von „*bloter hant*“ erworben ist. Erwirtschafteter Gewinn – ohne den Einsatz des elterlichen Gutes – steht dem Geschwisterteil alleine zu<sup>178</sup>. Auf den ersten Blick mag es befremdlich erscheinen, dass die noch nicht abgesonderten Geschwister ohne ihr Zutun an dem Gewinn beteiligt werden<sup>179</sup>. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der „*were*“ erscheint die Bestimmung aber nachvollziehbar. Die gemeinsamen Güter stehen allen Mitgliedern der „*were*“ zu gleichen Teilen zu. Treibt nun ein Geschwisterteil mit diesen Handel und erzielt einen Gewinn, so ist die Aufteilung des Gewinnes nach Köpfen nur Ausdruck des oben angesprochenen Prinzips.

## § 2 DAS REVIDIERTE LÜBECKER STADTRECHT VON 1586

Im Gegensatz zu der ältesten mittelniederdeutschen Überlieferung des Stadtrechts verwenden die Revisoren nicht mehr den Begriff der „*were*“, sondern zum einen den Ausdruck im „*gesampten Gute sitzen*“ oder sie verweisen nur auf das „*gesampte Gut*“. Häufig benennen sie die „*were*“ auch gar nicht mehr, sondern setzen deren Vorhandensein stillschweigend voraus<sup>180</sup>.

### I. ART. 2, 1, 3

Betrachten wir dazu zunächst Art. 2, 1, 3, der unter dem Titel „*Von letzten willen und Gaben*“ aufgeführt ist. Der Artikel stellt eine nahezu wortgetreue Übersetzung

178 Cordes 1998, 88.

179 Ebd. Cordes hebt auch hervor, dass es sich hierbei nicht um Gesellschaftshandel, im Sinne einer Kooperation zu Handelszwecken, handelt, sondern den nicht ausgesonderten Geschwistern dieses Recht allein aus ihrer Beteiligung an der Erbengemeinschaft erwächst.

180 Vgl. hierzu Art. 2, 2, 2:

*Stirbet einem Mann sein Weib / vnd er sol theilen mit seinen Kindern / so nimpt der Mann zuuor aus seinen Harnisch vnd beste Kleider / was alsdann übrigbleibet / das sol er zugleich theilen mit den Kindern / nemblichen / der Vater die helffi / die Kinder die ander helffie.*

und ferner auch Art. 2, 2, 3:

*Stirbet auch einer Frauen ihr Mann / das ihr also gebühret zu theilen mit ihren Kindern / die Fraw nimpt zuuuorn ihren Trawring / was darüber ist / es sey an Kleidern oder andern Eingethuemb / das sol sie zugleich theilen mit ihren Kindern / die Mutter die helffte / die Kinder die helffie.*

Beide Artikel beschreiben die Pflichten des überlebenden Ehegatten, mit seinen Kindern nach dem Tode des anderen Ehegatten eine Teilung vorzunehmen. Wie wir bereits oben gesehen haben, ist die „*samende*“ der Grund für die Notwendigkeit einer Teilung. Entsprechend den älteren Statuten führt die Teilung auch nach dem revidierten Stadtrecht zu einer hälftigen Teilung des Nachlasses. Art. 2, 2, 2 ist eine Übersetzung des Art. 5 aus dem ältesten mittelniederdeutschen Stadtrecht. Bei dem zweiten Artikel handelt es sich im Wesentlichen um eine Übersetzung des alten Art. 6.

des Art. 173 des mittelalterlichen Stadtrechts dar. Die Revisoren geben das Statut wie folgt wieder:

*Ordnet jemand sein Testament / vnd gibt seiner Frawen ihr bescheiden theil / oder aber auch seinen Kindern / bleibt dann die Fraw mit den Kindern in gedey vnd vorderb besitzen / werden nun etliche der Kinder aus dem gesampten Gute abgesondert / vnd stirbet alsdann die Fraw / das Gut sol bleiben bey den Kindern / welche noch in den gesampten Gut ungescheden sitzen / vnde nicht bey denen / welche abgesondert seyn. Nimpt aber die Fraw ihr theil zu sich / vnd stirbet danach / solch ihr theil fellet zugleich auff alle Kinder / gesondert vnd ungesondert / nach Hauptzahl.*

Inhaltlich beschreibt der Artikel dieselben Konstellationen wie der Art. 173: Verbleiben die Ehefrau oder die Kinder, trotz einer testamentarischen Teilungsanordnung des Erblassers, miteinander auf „gedey vnd vorderb“ in dem „gesampten Gut“ sitzen und werden anschließend einige der Kinder aus dieser „samende“ ausgesondert, so sollen im Todesfall der Mutter nur die nicht abgesonderten Kinder den Nachlass erben. Am Ende dieses Artikels wird der Fall geregelt, dass die Frau „ihr theil zu sich nimmt“. Stirbt sie danach, so erben abgesonderte und unabgesonderte Kinder gleichermaßen. Die in Art. 173 enthaltenen Formulierungen „uth der were“ und „in der were“ werden von den Revisoren in der Übersetzung einheitlich mit dem Ausdruck „gesampten Gute“ übersetzt. Ebenso wie in Art. 173 wird nicht die förmliche Absonderung vor dem Rat, sondern die testamentarische geregelt<sup>181</sup>. Inhaltlich hat sich gegenüber der Regelung aus dem 13. Jahrhundert nichts geändert. Aufrechterhalten haben die Revisoren auch das Wahlrecht der Witwe zur Fortführung der „samende“. Abermals unberücksichtigt bleibt auch in diesem Fall das Vorversterben der Frau.

181 Mevius 1643 II. 1. Tit. Art. 3 Nr. 15; 27. Mevius unterscheidet in seinem Kommentar zum lübischen Recht von 1643 zwischen zwei Arten der Absonderung: der Abteilung (*divisio*) und der Absonderung (*separatio*), vgl. Mevius 1643 II. 2. Tit. Art. 6 Nr. 3. Die *divisio* stellt er ausführlich im 2. Artikel des zweiten Titels des 2. Buches dar, während die *separatio* den Kern der Kommentierung zum sechsten Artikel des gleichen Titels und Buches bildet. Entsprechend seiner eigenen Unterscheidung spricht Mevius in der Kommentierung zu diesem Artikel auch nur von *separatio*; vgl. nur Summaria zu 14: *Testamento fit separatio liberorum*. Den mittelniederdeutschen Begriff der „samende“ bzw. „were“ übersetzt Mevius mit dem lateinischen Wort „*communio*“, Mevius 1643 II. 1. Tit. Art. 3 Nr. 2. Siehe zu Art. 2, 2, 6 des Revidierten Stadtrechts das folgende Kapitel, 2. Teil § 2 II., 54ff. und zur Erbschichtung, 3. Teil § 4 V.; 254ff.

Mevius 1643 II. 1. Tit. Art. 3 Nr. 19. In dieser Passage beschreibt er das Wesen der „samende“ u. a. wie folgt:

*Tertio communionem, quae inter conjuges parentes fuit, inter uxorem superstitem & liberos perduare apparet.*

Bleibt die Frau in Gedy und Verderben mit den Kindern besitzen. Ob es sich jedoch bei der „samende“ wirklich nur um eine Fortführung der ehelichen Gemeinschaft handelt, wage ich in dieser Allgemeinheit zu bezweifeln.

Ebenfalls von den Revisoren unbeachtet geblieben ist der in der Rechtsweisung nach Kolberg geschilderte Sachverhalt des Vorversterbens eines der Kinder, nachdem der Vater dessen Erbteil in seinem Testament an die Mutter vermacht hat.

## II. ART. 2, 2, 6

Wesentlich häufiger als im ersten Titel des 2. Buches wird die „samende“ im folgenden zweiten Titel desselben Buches erwähnt. Ausdrücklich genannt wird die „samende“ dort in Art. 6, in dem es um die Erbfolge bei einer bekinderten Ehe geht:

*Wann ein Man vnd Fraw Kinder miteinander haben / verstirbet ihr eins / es sey Mann oder Weib / welches vber bleibt / das theilet das Gut mit den Kindern / so nicht abgesondert sein / Verstürbe nun der Kinder eines / mit welchem die Eltern dermassen getheilet / ehe vnd zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hetten / so vererbet dasselbe sein Theil auf die andern / welche mit ihme im gesamten Gute gessen / zugleichen theilen / was Alters die auch sein / Jung oder Alt / Hetten sich die Eltern aber nicht abgetheilet von den Kindern / so verfellet das Gut auff die Eltern / so noch im Leben<sup>182</sup>.*

Im Gegensatz zu dem eben beschriebenen Art. 2, 1, 3 stellt dieser Artikel keine bloße Übertragung eines Rechtssatzes aus den mittelalterlichen lübischen Stadtrechten dar. Teilweise Übereinstimmungen lassen sich aber aus Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts erkennen. Anders als in diesem Rechtssatz werden in Art. 2, 2, 6 jedoch nicht vier verschiedene Konstellationen, sondern nur drei erbrechtliche Fälle geregelt. Im Rahmen dieses Artikels haben die Revisoren die Bezeichnung „*im gesamten Gute gessen*“ als Übersetzung für den mittelalterlichen Ausdruck „*in der were*“ gewählt. Wenden wir uns den drei geregelten Situationen ein wenig näher zu. Die erste Alternative des Artikels stellt eine exakte Übersetzung der ersten Alternative des Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert dar. In einer bekinderten Ehe ist der verwitwete Ehegatte verpflichtet, den Nachlass mit den noch nicht abgesonderten Kindern zu teilen. Der Grundsatz „*Was in der Were stirbt, das erbt wieder an die Were*“ ist somit auch im revidierten lübischen Stadtrecht statuiert. Die Revisoren verwenden bei der Übersetzung des mittelalterlichen Begriffes der „*were*“ in dieser Alternative nicht einmal den Ausdruck des „*gesamten Gutes*“, sondern die Umschreibung „*mit den Kindern, so nicht abgesondert sein*“. Mittelbar regelt diese erste Alternative zudem die Erbfolge nach Auflösung der „*were*“ zwischen den Eltern und den Kindern: Verstirbt nach der Absonderung der Kinder ein Elternteil, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe. Diese Konsequenz ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus dem Einschub „*[...] so nicht abgesondert sein [...]*“; einer Teilung des Nachlasses bedarf es nur mit noch nicht abgesonderten

<sup>182</sup> Siehe hierzu Stein 1738 II. 2. Tit. II., 267.

Kindern<sup>183</sup>. Der Nachlass verbleibt in vollem Umfang dem überlebenden Ehegatten. Die abgesonderten Kinder werden in der Erbfolge erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten berücksichtigt<sup>184</sup>.

Betrachten wir nun die ebenfalls eindeutige dritte Regelung des Artikels, zu der es in den mittelalterlichen lübischen Stadtrechten keine Entsprechung gab: Sofern die Kinder vor ihrem Tod nicht aus der „*were*“ ausgeschieden sind, also nicht abgesondert worden sind, fällt der Nachlass der Kinder an die Eltern. Diese Erbfolge ist im Gegensatz zur zweiten Alternative des Art. 12 des lübischen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert ausgestaltet. Wie oben ausgeführt, bleiben die Eltern bei Versterben eines noch in der „*were*“ befindlichen Kindes bei dessen Erbfolge unberücksichtigt, vielmehr erben nur die noch nicht ausgesonderten Kinder. Wie kam es nun zu einer solch unterschiedlichen Ausgestaltung? Welche historischen Wurzeln hat dieser abschließende Teil des Art. 2, 2, 6? Handelt es sich dabei um eine Neuschaffung der Revisoren? Ein Indiz zur Beantwortung ergibt sich abermals aus dem Recht der Nachbarstadt Lübecks. Im ersten Satz des Art. 3, 12 des Hamburger Ordeelbooks von 1270 wird folgender erbrechtliche Grundsatz festgelegt:

[...] *De vader ofte de moder eruet vppe dat kind, vnde dat kind eruet wedder vppe sinen vader ofte sine moder [...]*<sup>185</sup>.

Eltern und Kindern beerben sich gegenseitig, dass sich dieses aber nur auf Teile einer bestehende „*were*“ bezieht, ergibt sich unmittelbar aus dem folgenden Satz des hamburgischen Statuts, in dem es um die Erbfolge von ausgesonderten Kindern geht.

183 Auf diesen Punkt weist bereits Stein 1738 II. 2. Tit. §245 hin. Er spricht im Rahmen seiner Argumentation zusätzlich noch Art. 2, 2, 16 an:

*Fellet einem Witwer oder einer Witwen / welche Kinder haben / Erbgut an / Oder wird ihnen etwas gegeben / durch was weise es sey / oder sie konsten gewinnen vnd erwerben / solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen / dann die jenigen / welche von dem Eltern abgescheiden / haben nichts zu fordern.*

Auch nach diesem Statut hat nur ein noch nicht abgesondertes Kind Ansprüche gegen den überlebenden Ehegatten. Obwohl dieser Artikel einen anderen zeitlichen Anknüpfungspunkt hat, die Zeit nach dem ersten Todesfall, kann auch ihm der oben genannte Grundgedanke entnommen werden. Angemerkt sei noch, dass der Art. 16 im revidierten Stadtrecht versehentlich mit der römischen Ziffer XVII. überschrieben ist, die doppelt vergeben ist.

184 Siehe allgemein zur gesetzlichen Erbfolge im lübischen Recht, Landwehr 2005, 32ff.

185 Einschränkend muss an dieser Stelle angefügt werden, dass es natürlich nur zu einem Erbrecht der Eltern kommt, wenn das Kind „erbenlos“ (kinderlos) verstirbt, vgl. hierzu Trummer 1852 II., 30, der an dieser Stelle auch ein Ordeel aus dem Jahre 1497 anfügt, in dem diese Einschränkung ausdrücklich festgelegt worden ist, denn dort wird nach dem ersten Satz folgende Passage eingefügt:

[...] *Wor auerst we kindere vnde vader ofte moder nalet, de eruet vppe sine kindere, vnde nicht vppe vader offte moder: [...]*.

[...] *Men weren kindere van eren olderen ghescheden unde schicht so eruet een kind vp dat andere [...]*<sup>186</sup>.

Bedingt durch den ersten Satz des Artikels, kann es im Hamburger Ordeelbook, anders als in Lübeck, nicht zu einer Erbfolge nur der nicht abgesonderten Kinder kommen<sup>187</sup>. Die Erbfolgenregelung nach dem Tode eines abgesonderten Kindes ist daher im mittelalterlichen Hamburg und Lübeck gleich geregelt: In beiden Städten sind die nächsten Erben des abgesonderten verstorbenen Kindes die Geschwister.

Das im revidierten Stadtrecht niedergelegte Erbrecht der Eltern bedeutet dagegen die Außerachtlassung der „were“, konsequenterweise hätten die Geschwister in einem solchen Fall auch berücksichtigt werden müssen. De facto bedeutet die Nichtberücksichtigung der Geschwister bei der Erbfolge allerdings keine wesentliche Verschlechterung ihrer Position. Der Erbnehmer, im konkreten Fall wahlweise die Eltern oder ein überlebender Ehegatte, ist bei einer etwaigen Verfügung über das Erbgut an den Konsens seiner nächsten Erben gebunden<sup>188</sup>. Wie wir nun mehrfach gesehen haben, werden die Eltern vorrangig von ihren noch nicht aus der „were“ abgesonderten Kindern beerbt. Die Sicherung des Nachlasses für die unberücksichtigten Kinder ist mithin gegeben.

Weniger eindeutig ist der zweite normierte Fall des Art. 2, 2, 6 des revidierten Stadtrechts. Thematisch geht es in diesem Abschnitt: [...] *Verstürbe nun der Kinder eines / mit welchem die Eltern dermassen getheilet / ehe vnd zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hetten / so vererbet dasselbe sein Theil auf die andern / welche mit ihme im gesamten Gute gessen / zugleichen theilen / was Alters die auch sein / Jung oder Alt*

186 Trummer 1852 II., 23 führt zu dieser Regelung aus, dass sie im lübischen Rechtskreis fehlt. Wie wir gesehen haben, ist diese Feststellung in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Sicherlich fehlen Großteile der Regelungen im lübischen Recht, insbesondere der erste Satz. Das Erbrecht der Geschwister ist in Bezug auf abgesonderte Geschwister jedoch gleich ausgestaltet. Vgl. hierzu die dritte Alternative des Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts: [...] *Sieruet oc der kindere en. dat vt gefunderet is. ane erue. it eruet weder an de were. up de anderen. also vaste de ut gesunderet sin, also vaste der inder were sin [...]*; dazu 2. Teil § 1 II., 44ff.

187 Wie wir oben herausgearbeitet haben, 2. Teil § 1 II., 48ff., werden Kinder, die noch in der elterlichen „were“ sind, in Lübeck ausschließlich von ihren Geschwistern beerbt. Eine solche Erbfolge kann es im Hamburger Recht entsprechend den Bestimmungen des Art. 3, 12 nicht geben.

188 Vgl. hierzu Art. 1, 10, 2 des revidierten Stadtrechts:

*Stirbet jemand ein Haus oder ander liegende Gruende vnd Erbe an / von seinen Freunden / die mag er nicht vorkauffen / erlege dann das Gelt / welches dauon kommen / widerumb an andere Rente / Es were dann / das seine Erben in das vorkauffen der Gueter / ohneding / vorwilligen wuerden.*

Im Art. 1, 10, 6 wird definiert, was die Revisoren unter Erbgut verstanden, erneut wird die Notwendigkeit der Erbenerbteilung betont:

*.../ Erbgut aber wird geheissen allerhand Gut / welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern / oder Blutsfreunden / in aufsteigender / niedersteigender vnd Seitlinien / Solch Erbgut mag man ohne der Erbenerbteilung nicht alienieren, es erfordere dann solches die eusserte Ehehaffte noth....*

[...] zunächst um die Erbfolge nach dem Tode eines bereits ausgesonderten Kindes. Die weiteren Voraussetzungen scheinen aber in sich widersprüchlich zu sein. Was verstehen die Revisoren unter dem Einschub [...] *ehe vnd zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hetten* [...]? Welche Teilung wird hier angesprochen? Kaum besser zu verstehen ist die Formulierung der Rechtsfolge: Die nächsten Erben des ausgesonderten, verstorbenen Kindes sind diejenigen, mit denen es im „*gesamten Gute gesessen*“ hat? Von welcher „*were*“ sprechen die Revisoren hier? In den Artikeln des mittelalterlichen Stadtrechts besteht, wie wir bereits gesehen haben, eine systematische Trennung zwischen dem Versterben eines bereits ausgesonderten und eines noch nicht ausgesonderten Kindes<sup>189</sup>. Verständlicher wird der zur Diskussion stehende Passus unter Berücksichtigung zweier weiterer Artikel aus dem revidierten Stadtrecht: Art. 2, 2, 7 und Art. 2, 2, 13. In dem erstgenannten

*Seind Kinder von ihren Eltern abgesondert / vnd der eins ohne Leibes Erben vorstuerbe / das vorerbet sein nachgelassen Gut / auff seine mit abgesonderte Brueder vnd Schwestern / Wo aber derselben keine vorhanden / alsdann auff die unabgesondertern. Were aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kindt / oder derselben Leibes Erben mehr im Leben / so fellet das Gut auff die Eltern.*

geht es – wie zuvor in Art. 2, 2, 6 – um die Erbfolge nach dem erbenlosen Versterben eines abgesonderten Kindes, die in der folgenden Art und Weise geregelt ist: Die nächsten Erben sind andere abgesonderte Geschwister; sind solche nicht vorhanden, so erben die noch nicht abgesonderten Geschwister. Subsidiär – wenn also keine Geschwister (mehr) vorhanden sind – erben die Eltern. In Art. 2, 2, 13 werden noch einige weitere Grundsätze der Erbfolgen dargestellt:

*Wo Vater vnd Mutter vorhanden / so seind sie neher ihrer Kinder Erbe zu nehmen / dan halbe Brueder vnd halbe Schwester / Volle Brueder vnd volle Schwestern aber seynd neher / wann sie abgescheiden sein / dann Vater vnd Mutter / so ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert / so seind die Eltern neher dann Brueder vnd Schwestern.*

Bedeutsam für die Interpretation des Art. 2, 2, 6 ist vor allem die Aussage über das Erbrecht der „*vollen Brueder und Schwestern*“. Sie sind dann die nächsten Erben eines Geschwisterteiles, sofern sie und der Erblasser von den Eltern abgesondert sind. Der Gegensatz rückt in den Mittelpunkt der letzten normierten Alternative: Bei einer unterbliebenen Erbauseinandersetzung, d. h. bei einem Bestehen der elterlichen „*were*“, werden die Kinder von ihren Eltern beerbt. Inhaltlich ist die letzte Regelung nur noch eine Wiederholung und Bestätigung des bereits in Art. 2, 2, 6 und Art. 2, 2, 7 angelegten vorrangigen Erbrechts der Eltern bei Versterben eines noch nicht abgesonderten Kindes. In welchem Verhältnis stehen diese beiden Regelungen nun zur zweiten Variante des Art. 2, 2, 6? Im Gegensatz zu Art. 2, 2, 7 und 13 ist der Anwendungsbereich bei der 2. Alternative des Art. 2, 2, 6 enger. Die

189 2. Teil § 1 II., 44ff.



Einfügung [...] *ehe vnd zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hetten* [...] und der Verweis auf die anfängliche Teilung des überlebenden Ehegatten mit den nicht abgesonderten Kindern („[...] *dermassen getheilet* [...]“) deuten auf die Regelung eines speziellen Sachverhaltes hin. Nachdem eine Teilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern stattgefunden hat, können die Geschwister untereinander noch eine „*were*“ bilden: eine „*geschwisterliche samende*“<sup>190</sup>. Eine solche „*were*“ ist nun Gegenstand dieser Bestimmung. Verstirbt ein in einer solchen „*were*“ verbliebenes Kind, so erben entgegen der Bestimmung des Art. 2, 2, 7 nicht sämtliche abgesonderten Geschwister, sondern nur diejenigen, die noch mit ihrem verstorbenen Geschwisterteil in einer „*were*“ verbunden waren. Der Grundsatz „*Was in der Were stirbt, das erbt wieder an die Were*“ wird auch in einer „*were*“ zwischen den Geschwistern aufrechterhalten. Eine solche Regelung ist dem Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts nicht zu entnehmen. Die Fortführung der „*were*“ durch die Geschwister wird ausdrücklich erst durch die Revisoren in das Stadtrecht eingeführt. Augenscheinlich hat die Bedeutung einer „*were*“ zwischen Geschwistern bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in der rechtlichen Praxis zugenommen.

In Bezug auf unsere Ausgangsfrage, zur Funktion und Ausgestaltung der „*were*“, zeigt dieser Artikel, dass es zwei verschiedene „*weren*“ gibt: zum einen die zwischen dem überlebenden Ehegatten und den noch nicht abgesonderten Kindern und zum anderen eine zwischen den bereits abgesonderten Kindern<sup>191</sup>. Interessanterweise steht im Mittelpunkt des Art. 2, 2, 6 erneut die Ausgestaltung der erbrechtlichen

190 Eine solche „*were*“ zwischen den Geschwistern wird auch in Art. 3, 9, 3 des Revidierten Stadtrechts vorausgesetzt. Zur Interpretation dieses Stadtrechtsartikels siehe das folgende Kapitel, 2. Teil § 2 III., 54ff. Zur Erbfolge innerhalb einer „*were*“ zwischen Geschwistern auch Freund 1880, 38ff., der die obigen Ergebnisse ohne Vertiefung lediglich feststellt.

191 Diese Unterscheidung hat bereits Mevius 1643 II. 2.Tit. Art. 6, 21 hervorgehoben, ohne jedoch auf die unterschiedlichen Bedeutungen der verschiedenen Gemeinschaften einzugehen. Seiner Argumentation liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein von den Eltern abgesondertes Kind verstirbt, die Eltern und Geschwister, die ihre Anteile untereinander schon aufgeteilt haben, überleben den Verstorbenen. *Mevius* wendet sich nun gegen eine bestehende Ansicht, die den Eltern in dieser Konstellation den Vorrang vor den anderen Geschwistern einräumen möchte. *Mevius* verweist auf den Rechtsgedanken des Statuts, dass auch diejenigen, die ihre Anteile bereits erhalten haben, gegenüber den Eltern vorgezogen werden. Der Grund für die Fernhaltung der Eltern sei nämlich nicht die Gemeinschaft der Geschwister, dieses ist ein maßgeblicher Unterschied zur „*samende*“, sondern in der von den Eltern vorgenommenen „*divisio*“ zu sehen. Eine solche lässt nach Ansicht von *Mevius* eine weitere Erbfolge nicht zu, da „die Eltern für tot“ gehalten werden. Durch eine Teilung untereinander erhalten die Geschwister im Gegensatz zu einer „*divisio*“ von den Eltern keine neuen Anteile, sondern ihnen wird nur ein eigener Anteil eingeräumt. Siehe auch Stein 1738 II. 2. Tit. II. § 267, der in diesem Zusammenhang die Existenz einer doppelten *communio* anspricht; er bezieht sich in seinen Ausführungen zum einen aber auf die Gemeinschaft zwischen den Ehegatten zu Lebzeiten und zum zweiten auf die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und nicht abgesonderten Kindern. Die Gemeinschaft zwischen den Geschwistern lässt er hier unberücksichtigt.



Teilung. Aussagen über die „*were*“ lassen sich nur mittelbar aus der engen Verknüpfung beider Institute entnehmen.

### III. ART. 3, 9, 3

Einen Einblick in die innere Struktur einer Gemeinschaft zwischen Geschwistern gewährt uns Artikel 3, 9, 3, der nach dem Register „Von Gesellschaften“ handelt. Die Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Artikel wird wesentlich vereinfacht durch die Darstellung von *Albrecht Cordes*, der in seinem Werk „Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum“ die entsprechenden Artikel exegetisch aufgearbeitet hat und auch die Entstehungsgeschichte der einzelnen Regelungen aufzeigt. Entsprechend seinem Erkenntnisziel stand dabei jedoch nicht die „*samende*“ im Mittelpunkt seiner Arbeit, sondern eine umfassende Darstellung des Gesellschaftshandels im gesamten Hanseraum<sup>192</sup>. Im folgenden wird der Versuch unternommen, die maßgeblichen Grundzüge der „*samende*“ aus den Artikeln herauszuarbeiten, ansonsten sei hier pauschal auf die Arbeit von *Cordes* verwiesen.

Als Vorlage für den Artikel, der in den älteren lübischen Codices noch nicht enthalten ist, diente der inhaltlich übereinstimmende Artikel 3,16 des Hamburger Ordeelbooks von 1270<sup>193</sup>. Vollständig angeführt sei hier jedoch nur Art. 3, 9, 3 des revidierten Stadtrechts:

*Sitzen Brueder und Schwestern in gemeiner Gesellschaft / was sie also gewinnen oder verlieren / das geschicht ihnen allerseits zu frommen und schaden / vnd da eines das ander wegen der Gesellschaft beschueldigen wil / das mag es wol thun / auch sonder vnd ohne Zeugen / Doch mag der Beschueldigte widerumb den andern Bruedern vnd Schwestern herauß geben was er wil / so fern er schweren wuerde / das er nicht wuerde / das er nichts mehr aus der Gesellschaft zu geben pfflichtig ist / Wuerde er aber beschueldiget / das er sein Gut unnuetze*

192 Cordes, 1998, 4.

193 Siehe hierzu Cordes, 1998, 70f.. *Cordes* stellt an dieser Stelle die Entstehungsgeschichte des Artikels dar und zeigt die inhaltlichen Übereinstimmungen mit dem Artikel 2, 16 des Hamburger Ordeelbooks auf. Vgl hierzu Eichler 2004, Art. C XVI:

*Hebbet sustere vnde brodere efte kumpane ere gud to hope, vnde wynnet se wot dat is erer aller vrome. Unde vorleset se wot, dat is erer aller schade. Unde wolde erer een den anederen schuldigem vmmde de ventschop, he schal eme schult gheuen sunder tucht. vnde de ander schal uthleggen wot he will, vnde dar to sweren dat he eme dat (...) syn alle ghegeuen hebbe. Id en were also dat erer welk wot verdede mit unmutter kost, edder mit unkusheit, efte vordobelde, vnde men id eme bewisen mochte mit guden luden, dat schall he alleyne ghelden. Id en were also dat se mede plicht hadden.*

In das revidierte Stadtrecht erhielt der Artikel Einzug durch eine Gruppe von privaten Arbeiten, in denen das lübische und hamburgische Recht vermischt dargestellt worden ist. Die Revisoren hielten aber den gesamten Rechtsstoff für lübisches Recht und übernahmen umfassend den Inhalt der Handschriften. *Cordes* zeigt auch die Quellen des Art. 3, 16 des Ordeelbooks von 1270 auf, zum einen ist dieses Art. 1, 12 aus dem Landrecht des Sachsenspiegels und zum anderen diente das Soester Recht für das Beweisrecht als Vorbild, so dass sich im Ergebnis für diese Bestimmung eine Entstehungskette Soest, Hamburg und Lübeck ergibt, vgl. Cordes 1998, 70ff. und 92f.

*zugebracht hette / mit vorgeblichem vbrigem zehren / Huren / Spielen / Straffen / Vorwetten / oder dergleichen / kan solches bewiesen werden mit glaubwuerdigen Leuten / so sol solches von seinem Theil allein bezahlt werden / Es were dann / das die andern in die vnthaten bewilliget hetten.*

In einer Gesellschaft zwischen Geschwistern wird das Vermögen gesamthänderisch aufgeteilt. Die Geschwister tragen den Verlust und Gewinn von Handlungen, die ein Geschwisterteil vornimmt, gemeinsam. Der zweite Satz des Artikels schildert eine konkrete Prozesssituation: Derjenige, der gegen seine Geschwister klagen will, erhält eine Beweiserleichterung. Er kann eine derartige Klage auch ohne Zeugen vorbringen. Das Gegenstück zu dieser Beweiserleichterung des Klägers enthält der folgende Satz: Der Beschuldigte kann durch Eineid seinen Geschwistern soviel „herauß geben was er will“. Abschließend wird noch der Fall des verschwenderischen Umgangs mit den Gütern geregelt<sup>194</sup>. Können die Kläger dieses mit „guten Zeugen“ beweisen, so muss der Verschwender Schaden und Kosten alleine tragen<sup>195</sup>. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn die Geschwister in diese Handlungen eingewilligt haben. Im Hamburger Ordeelbook von 1270 ist der Artikel noch unter dem Titel „*Dat drudde stuck van delinghe vnde dat eerste ordeel*“ aufgeführt. Er gehörte systematisch noch zum Erbrecht, erst die Aufnahme der „*kumpane*“ und der Wechsel des Artikels im Jahre 1292 in den Titel „*van Tughe*“ löste die erbrechtliche Bindung ein wenig auf und erweiterte den Anwendungsbereich des Artikels auch auf Gesellschafter, die keiner familiären Bindung unterlagen<sup>196</sup>. *Albrecht Cordes* charakterisiert den Artikel als eine „bemerkenswerte kreative Komposition von Ideen des Sachsenspiegels zum Thema der Erbgemeinschaft, von Beweisregeln aus dem kaufmännischen Gewohnheitsrecht und von eigenen Zutaten“<sup>197</sup>. In der Revision des lübischen Stadtrechts hat man den Artikel endgültig in das Kapitel über das Gesellschaftsrecht aufgenommen<sup>198</sup>. Bei der Einführung des Artikels in das Stadtrecht kam es allerdings zu einer bemerkenswerten inhaltlichen Umbildung: Die Revisoren ersetzten und übersetzten den aus dem Hamburger Ordeelbook überlieferten Ausdruck „*Hebbet sustere vnde brodere efte kumpane ere gud to hope*“ durch die Formulierung „*Sitzen Brueder und Schwestern in gemeiner Gesellschaft*“<sup>199</sup>. Aufgrund dieser Modifikation ist der Anwendungsbereich nur auf eine Gesellschaft zwischen

194 Die Ausnahme für Verschwendung des Gutes ist dem Sachsenspiegel, LdR 1,12 entnommen; Cordes 1998, 56 (Synopsis) und 74.

195 Cordes, 1998, 74f. vermutet als Quelle dieser Beweisregelung den Art. 30 des Soester Rechts. Zum Beweisrecht bei zivilrechtlichen Klagen siehe Dusil 2007, 203–209.

196 Cordes, 1998, 76; Eichler, 2005, 143

197 Cordes, 1998, 76.

198 In den Hamburger Statuten von 1603 ist der Artikel ebenfalls dem Gesellschaftsrecht zugeordnet; II, 10, 1 und 13; vgl. hierzu Eichler, 2004, 144; Cordes, 1998, 76.

199 Siehe zum Wortlaut des Art. 2,16 des Hamburger Ordeelbooks oben, Anm. 193.

Geschwistern beschränkt worden<sup>200</sup>. Der häufigste Fall einer solcher Gemeinschaft war die Erbengemeinschaft.

#### IV. ART. 3, 9, 4

Der darauffolgende Artikel 3, 9, 4 handelt ebenfalls von der Gewinnverteilung innerhalb einer Gemeinschaft zwischen Geschwistern. Im Gegensatz zu dem vorherigen Artikel hat dieser seine inhaltlichen Ursprünge in Art. 167 des mittelalterlichen Stadtrechts<sup>201</sup>. Im Mittelpunkt dieser Regelung steht die Erbengemeinschaft zwischen den Geschwistern:

*Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut / was er gewinnet / das muß er mit seinen Bruedern vnd Schwestern / welche nicht abgesondert sind / theilen. Gewinnet er sonsten etwas aus freyer handt / vnd nicht mit Erbgut / das ist er zu theilen nicht pflichtig.*

Derjenige, der mit Erbgut handelt und daraus einen Gewinn erzielt, muss diesen mit seinen ebenfalls nicht abgesonderten Geschwistern teilen. Seinen Gewinn vom Verkauf oder Handel mit anderweitigen Gütern muss er nicht mit seinen Geschwistern teilen. Ebenso wie in Art. 3, 9, 3 wird ein Fall der Erbengemeinschaft geregelt. Bei der Übertragung des Art. 167 haben die Revisoren das Objekt des ersten Satzes des Art. 167 (*gvt*) mit dem Begriff „*gemeines Erbgut*“ übersetzt<sup>202</sup>. Gänzlich ausgespart haben sie die Ergänzung „*van sinen olderen*“, die wohl als überflüssig erachtet worden ist, angesichts der Verwendung des Begriffes „*gemeines Erbgut*“. Der Begriff des Erbgesetzes wird im revidierten Stadtrecht in Art. 1, 10, 6 als ein Gut, das „[...] *einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern / oder Blutfreunden [...]*“ definiert. Der Artikel richtet sich ebenso wie Art. 167 des mittelalterlichen Stadtrechts an ein noch nicht abgesondertes Geschwisterteil, das durch den Einsatz von Erbgut einen Handelsgewinn erzielt hat. Bei dem eingesetzten Gut muss es sich um ein von Todes wegen erlangtes Gut handeln, sei es im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, einer gewillkürten Erbfolge oder nach der Bestimmung des Art. 2, 2, 1 des revidierten Stadtrechts. Abzugrenzen sind diese Fälle insbesondere von solchen, in denen innerhalb der Familien der Vater den Sohn auf eine Handelsunternehmung aussandte<sup>203</sup>. In derartigen Fällen richtet sich die Aufteilung des Gewinnes nach den Grundsätzen einer *societas*. Wann endet nun nach dem revidierten Stadtrecht die Pflicht zur Gewinnteilung bei Handel mit gemeinem Erbgut? Die Pflicht besteht bis zur Auflösung der „*were*“ der Geschwister. Sie beschränkt

200 Cordes 1998, 94 stellt fest, dass der durch das Hamburger Ordeelbook erzielte Fortschritt dadurch rückgängig gemacht worden und der Artikel sogar hinter den Sachsenspiegel zurückgefallen sei.

201 2. Teil § 1 VI., 51ff.

202 Siehe hierzu Pauli 1841 III., 94; wie bereits oben erwähnt, war die Auslegung des Merkmales „*gvt*“ strittig. Siehe 2. Teil § 1 VI., 51ff.

203 Ein Beispiel einer solchen Aussendung findet sich bei Cordes 1998, 142.

sich nicht nur auf einen konkreten Gegenstand, sondern erstreckt sich auf den gesamten angefallenen Nachlass. Die Übersetzung der mittelniederdeutschen Formulierung „*Wint auer iement icht van bloter hand*“ mit „*Gewinnet er aber sonsten etwas aus freier handt / vnd nicht mit Erbgut / das ist er zu theilen nicht pflichtig*“ gibt deren Inhalt völlig wieder. Aus dieser Wortwahl lässt sich eine weitere wichtige Prämisse zur „were“ zwischen den Geschwistern folgern. Die gewohnheitsmäßig und zwangsläufig aus der „were“ entstehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die gemeinschaftlich angefallenen Erbgüter, nicht auf sonstiges erworbenes Vermögen der Geschwistererteile. Ebenso wie es auch schon in den mittelalterlichen lübischen Statuten niedergelegt worden ist, wird hier von einer gedanklichen Zweiteilung der Vermögensmassen ausgegangen. Das Vermögen der „were“ wird gebildet aus den Erbgütern und wird als Sondervermögen der Mitglieder der „were“ angesehen<sup>204</sup>. In welchem Verhältnis stehen aber nun die Art. 3, 9, 3 und Art. 3, 9, 4 zueinander?<sup>205</sup> Auf den ersten Blick ist die fehlende Verlustrechnung in Art. 3, 9, 4 auffällig. Art. 3, 9, 3 wiederum enthält seinem Wortlaut nach keine Einschränkung für den Handel mit Erbgut. Abweichend von Art. 3, 9, 4 fehlt in Art. 3, 9, 3 auch ein Verweis auf den Gewinn aus Handelsunternehmungen aus „*freyer handt*“. Diese Unzulänglichkeiten und die fehlende Abstimmung ergeben sich aus den unterschiedlichen historischen Ursprüngen der Normen. Wie oben gezeigt, diente der Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks als Vorlage für den Art. 3, 9, 3. Für den Art. 3, 9, 4 stand Art. 167 des mittelalterlichen Stadtrechts Pate. Der jeweilige andere Paragraph hat in den mittelalterlichen Statuten gefehlt und die hinter der Regelung stehenden Prinzipien sind erst im revidierten Stadtrecht zusammengefügt worden. Nur von einem Verständnisfehler der Revisoren auszugehen, erscheint mir vereinfacht, da die Widersprüche offensichtlich sind und von den Schöpfern des Stadtrechts kaum zu übersehen waren. Bei der Übertragung des Art. 3, 9, 3 aus dem hamburgischen Recht haben die Revisoren ein Subjekt, nämlich die „*kumpane*“, weggelassen<sup>206</sup>. Die Hinzufügung der „*kumpane*“ hätte aber auch nicht zur Harmonisierung der beiden Artikel beigetragen. Vielmehr war die Wandlung des Akkusativobjektes „[...] *ere gud to hope* [...]“ in den Begriff „*gemeine Gesellschaft*“ entscheidend<sup>207</sup>. Diese Übersetzung der Textpassage ohne Erläuterung

204 Siehe zu diesem Punkt bei Handelsgesellschaften Ebel 1950, 90.

205 Cordes 1998, 94 stellt fest, dass der Art. 3, 9, 3 „[...] *nur schlecht mit dem folgenden Art. 3, 9, 4, der wirklich die Erbegemeinschaft behandelt, harmoniert*“. Interessanterweise hat Joachim Lucas Stein im 18. Jahrhundert, als Anwender des lübischen Rechts, im Verhältnis der beiden Statuten keinen Widerspruch gesehen, vgl. hierzu Stein 1741 II., 365ff. Stein interpretiert den Artikel in ähnlicher Weise, im dritten Band seiner Abhandlung lässt sich dazu folgender Satz finden, „[...] *wenn man dabey haelt, daß sich die gemeine Gesellschaft [...], nur allein ueber die ihnen angefallene Erb-Gueter erstrecke* [...]“, Stein 1745 III., 307.

206 Hierzu 2. Teil § 2 III., 59ff.

207 Eichler 2005, 143 übersetzt diesen Ausschnitt des Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks mit „*Haben [...] ihr Gut zusammen, [...]*“.

trägt in erheblichem Maße zu den entstandenen Widersprüchen bei. Bestimmend für das Verständnis ist folglich eine Deutung des neuen Begriffes. Welche Güter umfasst eine solche „*gemeine Gesellschaft*“? Ist auch bei Art. 3, 9, 3 die Gemeinschaftlichkeit des Vermögens auf die gemeinsam angefallenen Erbgüter beschränkt? Oder gehen die Revisoren an dieser Stelle von einer weiten Auslegung des Artikels aus, so dass in einer solchen „*were*“ das gesamte Vermögen der Geschwister zu gemeinschaftlichem Vermögen wird? Legt man den Artikel entsprechend der zweiten Alternative aus, so würde er tatsächlich nicht mit Art. 3, 9, 4 in Einklang zu bringen sein. Meiner Ansicht nach kann er sich daher nur auf Erbgüter beziehen, die den Geschwistern nach dem Todesfall ihrer Eltern gemeinsam zustehen. Ebenso wie in Art. 3, 9, 4 werden in diesem Artikel die Erbgüter wohl nur als Sondervermögen der Gesellschafter angesehen. Wird nun ein Gewinn oder Verlust durch den Einsatz von derartigen Erbgütern erlangt, so steht ihnen dieser Gewinn gemeinsam zu bzw. der Verlust muss gemeinsam getragen werden.<sup>208</sup> Indiz für eine solche Auslegung bietet zum einen die Vorlage aus dem Hamburger Ordeelbook, zum anderen aber auch der folgende Art. 3, 9, 5, der zwischen einer „*gemeinen Gesellschaft aller Güter*“ und der „*Gesellschaft zwischen Vater/ Mutter/ Brueder vnd Schwester*“ unterscheidet<sup>209</sup>. Beschränkt man den Begriff der „*gemeinen Gesellschaft*“ nicht auf ein aus Erbgütern gebildetes Sondervermögen der Geschwister, so verwischt man die in Art. 3, 9, 5 angelegte Unterscheidung zwischen der allgemeinen Gesellschaft und der familiären „*were*“. Die beiden Artikel würden sich dann nicht mehr widersprechen, sondern sich lediglich in einem Punkt überschneiden; nämlich bei der Erzielung eines Handelsgewinnes mit Erbgut, der von beiden Normen erfasst ist. Sicherlich hätten die Revisoren die beiden Stellen einander anpassen können, aber sie erschienen ihnen wohl aus sich heraus als verständlich<sup>210</sup>.

#### V. ART. 3, 9, 5

Zum Abschluss sei auch noch auf den fünften und letzten Artikel dieses Titels verwiesen: Der aus dem gemeinen Recht stammende Artikel 3, 9, 5:

*Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Gueter anrichten / die moegen wol zusehen / mit wehme sie dieselbige anstellen / dann was der eine kaufft / muß der ander bezahlen / so fern sein Gut reichert / Solche Gesellschaft gehet aber über Vater / Mutter / Brueder vnd Schwester gemeinschafft / Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen / Gelt*

208 Präziser wäre es wohl, in diesem Fall von noch nicht zwischen den Erben aufgeteilten Gütern, die ihnen nach dem Todesfall des Erblassers angefallen sind, zu sprechen.

209 Zum Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks siehe die obigen Ausführungen, 2. Teil § 2 III., 59ff. und zur Art. 3, 9, 5 des revidierten lübischen Stadtrechts die Ausführungen im anschließenden Kapitel, 2. Teil § 2 V., 63ff.

210 Indiz für diese Annahme ist auch die fehlende Auseinandersetzung hiermit von *Joachim Lucas Stein* und *David Mevius*, als zeitgenössischen Anwendern des Rechts, die keinen Widerspruch in diesen beiden Paragraphen sehen.

*vnd Gut daraus nehmen / Das moegen aber Vater und Mutter / Brueder vnnd Schwestern nicht thun / es were denn / das de Gesellschafter ein anders bedinget / vorbriefft oder versiegelt, dann (?) darnach muessen sie sich alsdann richten.*<sup>211</sup>

Zur Entstehungsgeschichte des Art. 3, 9, 5 hat *Albrecht Cordes* herausgearbeitet, dass er, anders als die vorherigen Artikel, nicht aus dem mittelalterlichen hansischen Rechtskreis stammt, sondern seine Wurzeln in der römischrechtlichen „*societas omnium bonorum* „ liegen. Insbesondere leitet er dieses aus dem im Artikel enthaltenen Ausdruck „*gemeine Gesellschaft aller Güter*“ ab<sup>212</sup>. Im ersten Teil wird zunächst die uneingeschränkte Außenhaftung aller Gesellschafter statuiert. Zugleich wird diese unbeschränkte Haftung allerdings auf das Vermögen des Gesellschafters begrenzt: „[...] *so fern sein Gut reichet* [...]“. Zeitgleich wird auch die Vertretungsmacht der Gesellschafter geregelt. Ein durch einen Gesellschafter abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist auch für die Mitgesellschafter verbindlich. Bedeutsam für die Erkenntnisziele dieser Arbeit ist jedoch der zweite Abschnitt des Artikels: Eine solche Gesellschaft im Sinne des ersten Satzes „*gehet aber über Vater / Mutter / Brueder vnd Schwester gemeinschaft* „. Bereits die Verwendung der Präposition „über“ verdeutlicht, dass die „*gemeine Gesellschaft aller Güter*“ in rechtlichen Angelegenheiten weitergehend sein soll als eine Gemeinschaft zwischen Familienangehörigen nach einem Todesfall. Verstärkt wird dieses noch durch eine weitere Wortwahl der Revisoren: Die „*Gesellschaft aller Gueter*“ wird abgegrenzt von einer „*gemeinschaft*“ zwischen Familienangehörigen. Führen wir uns noch einmal die oben angesprochenen römischrechtlichen Wurzeln des Artikels vor Augen, so kann davon ausgegangen werden, dass diese unterschiedlichen Termini nicht unbewusst verwendet worden sind. Den Redakteuren dieses Artikels wird das römischrechtliche Institut der „*communio*“ als Vorlage gedient haben<sup>213</sup>. Im römischen Recht sind die beiden Formen insbesondere bei der Behandlung des Vermögens konträr ausgestaltet: Während

211 Siehe hierzu Cordes, 1998, 94; der den Inhalt des Artikels erstmalig in Art. 157 des aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Segeberger Codex nachweist. Cordes verwendet in seiner Ausarbeitung auch den Artikel aus Segeberg. In diesem Artikel tauchen erstmalig die Vertretungsmacht und die grundsätzliche unbeschränkte Außenhaftung aller Gesellschafter einer späterer Offenen Handelsgesellschaft in einem lübischen Stadtrecht auf.

212 Cordes 1998, 95. Die Revisoren haben den ursprünglichen Ausdruck des Segeberger Codex „*selscop*“ mit „*gemeine Gesellschaft aller Güter*“ übersetzt, der wiederum eine Übersetzung des römischrechtlichen Instituts der „*societas omnium bonorum*“ ist. Hierzu auch Cordes 2009, 139ff. Zur Entstehung und Regelungen der römischrechtlichen Gesamtvermögensgesellschaft vgl. Kaser/Knütel 2005, 227ff. Allgemein zur römischen „*societas*“ siehe Liebs 2005, 250ff.

213 In diesem Sinne auch Cordes 1998, 95, Fn. 96. Im römischen Recht ist die *communio* das bestehende Rechtsverhältnis einer Bruchteilsgemeinschaft. Im Falle einer Erbengemeinschaft setzt sich seit der jüngeren Republik die Bruchteilsgemeinschaft als reine Vermögensgemeinschaft immer stärker durch und verdrängt die alte *consortium*, die keine bloße Vermögensgemeinschaft, sondern auch ein familienrechtliches Institut war, siehe hierzu Kaser/Knütel 2005, 229 und 344f.

eine „*Gesellschaft zum gesamten Vermögen*“ grundsätzlich das gesamte Vermögen der Gesellschafter erfasst und jeder Gesellschafter über das gesamte Vermögen frei verfügen kann, wird eine „*communio*“ im römischen Recht zwischen Miteigentümern, denen Eigentum nach Bruchteilen zusteht, gebildet<sup>214</sup>.

Als Beispiel wird im klassischen römischen Recht die Erbengemeinschaft genannt<sup>215</sup>. Verstärkt wird die Unterscheidung auch durch den bildhaften dritten Satz des Artikels: „*Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen / Gelt vnd Gut daraus nehmen / Das moegen aber Vater und Mutter / Brueder vnnd Schwestern nicht thun*“. Die Gesellschafter können grundsätzlich auch über die Sachen der anderen Gesellschafter verfügen. Eine solche weitgehende Verfügungsgewalt steht den Familienmitgliedern nicht zu<sup>216</sup>. Diese Interpretation deckt sich auch mit dem zu den Art. 3, 9, 3 und 4 des Revidierten Stadtrechts gewonnenen Erkenntnissen. Das Gemeinschaftsvermögen der Erben erstreckt sich nur auf das angefallene Erbgut, wovon das private Vermögen des einzelnen Familienangehörigen zu trennen ist.

---

214 Liebs 1993, 250; Kaser/Knütel 2005, 229.

215 Kaser/Knütel 2005, 229.

216 Hiervon zu trennen ist die Frage nach der Vertretungsbefugnis im lübischen Recht. Grundsätzlich hat der Ehemann auch die Güter seine Frau verwaltet, ebenso der Vater die Güter seiner Kinder. Siehe zum lübischen Güterrecht und zur Vertretung der (minderjährigen) Kinder die Ausführungen im dritten Teil dieses Buches, 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff. und 3. Teil § 3 IV., 195ff.



### 3. TEIL DIE „SAMENDE“ IN DER SPRUCHTÄTIGKEIT DES LÜBECKER RATS

Nachdem im Mittelpunkt des zweiten Teiles die Betrachtung die mittelalterlichen und revidierten Stadtrechtsartikel gestanden haben, sollen nun die Lübecker Ratsurteile näher untersucht werden, um so die Rechtswirklichkeit an der Schwelle zur Frühen Neuzeit in der Hansestadt darzustellen. Anders als im zweiten Teil der Arbeit werden die Quellen hier nicht chronologisch abgehandelt, sondern unter inhaltlichen Gesichtspunkten und Fragestellungen. Die nahezu unüberschaubare Fülle an Ratsurteilen hätte eine Darstellung anderenfalls unmöglich gemacht. Die Ratsurteile werden unter vier wichtigen Gesichtspunkten ausgewertet. § 1 beschäftigt sich mit der Bildung einer „samende“, der Darstellung der zu unterscheidenden „samenden“ und mit der Bestimmung des Nachlasses. Zudem sollen in § 1 bereits einführend einige rechtliche Konstellationen angesprochen werden, die in den folgenden Paragraphen im Mittelpunkt des Interesses stehen werden. Es folgen in § 2 die erbrechtlichen Auswirkungen einer „samende“. In § 3 geht es um die Bedeutung einer „samende“ bei einer Wiederheirat des überlebenden Ehegatten. Den umfangreichsten Teil dieser Untersuchung bildet dann § 4: Die Auflösung der „samende“. Im Rahmen dieses Kapitels wird auch das Institut der „Erbsechtung“ (§ 4 V.) umfassend dargestellt werden.

#### § 1 EINFÜHRUNG: ENTSTEHUNG DER „SAMENDE“ UND DER „GESCHWISTERLICHEN SAMENDE“

Die aus den Stadtrechtsartikeln zu entnehmenden Entstehungsvoraussetzungen einer „samende“ gelten auch uneingeschränkt für die Zeit der Lübecker Ratsurteile<sup>217</sup>. Eine „samende“ entsteht nicht bereits mit der Eheschließung, sondern erst mit der Geburt ehelicher Kinder. Bis zur Geburt der Kinder werden die Güter der Ehegatten noch gesondert behandelt<sup>218</sup>. Mit der Geburt der Kinder werden die unterschiedlichen Vermögensmassen der Ehegatten dann zu einem familiären „samende gude“ (Samtgut) zusammengefasst und rechtlich gleichbehandelt. Die „samenden guder“ erstrecken sich zunächst nur auf Erbgüter der Ehegatten. Hiervon zu unterscheiden sind die „wohlgewonnenen guder“, die rechtlich – wie noch darzu-

---

217 Siehe hierzu Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts und Art. 2, 2, 6 des revidierten Stadtrechts, die beide als Grundfall einer „samende“ eine bekindete Ehe ansehen, 2. Teil § 1 II., 44ff. und 2. Teil § 2 II., 54ff.

218 Die Güter der Ehefrau fallen zwar in die „were“ des Mannes, rechtlich werden sie aber noch als gesonderte Vermögensmassen betrachtet, was sich insbesondere beim Tode eines der Ehegatten auswirkt. Siehe hierzu die Darstellung in den folgenden Kapiteln, 3. Teil § 2 II., 73ff.



stellen sein wird – anders behandelt werden. Zu Lebzeiten beider Ehegatten beschränken sich die Auswirkungen der „samende“ im Wesentlichen auf zwei rechtliche Konstellationen: Der Besitzer der „samenden guder“ kann nur mit Zustimmung der anderen Mitglieder der „samende“ als nächsten Erben hierüber verfügen, und bei einem Verkauf können die Mitglieder einer „samende“ ein NÄherrecht geltendmachen<sup>219</sup>.

Bedeutung in der Rechtspraxis kommt der „samende“ vor allem nach dem Tode eines Ehegatten zu. Die zahlreichen mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadtrechtsartikel haben daher den erbrechtlichen Fall auch in den Mittelpunkt gestellt. Nach einem Todesfall werden natürlich die „wohlgewonnenen guder“ des Erblassers im Vermögen seiner Erben zu Erbgütern. Auch der weit überwiegende Anteil der Ratsurteile befasst sich mit diesem Themenkreis. Diesem Schwerpunkt folgend wird die erbrechtliche Komponente der „samende“ daher in den folgenden Kapiteln im Mittelpunkt stehen.

### I. LÜBECKER RATSURTEIL VOM 13.08.1488

Beispielhaft hierfür steht ein am 13. August 1488 ergangenes Urteil, in dem *Hinrick Blumenouwe* seinen Schwager *Mathewes Moller* wegen des Nachlasses seiner Schwiegermutter verklagt. Der Rat hat den Streit um den Erbanteil mit folgendem Urteil entschieden:

*So de Radt to Lubeke eer gedelet hebben, so delen se noch, avers so her Hinrick vorgemelt ein ancleger, kan he denne bewisen alse recht is, dat de moder gudere nagelaten hefft, de buten dem samende syn, dar ervet her Hinrikes huesfrouwe an gelijk den anderen*<sup>220</sup>.

Die Bildung einer „samende“ wird in dem Urteil nicht mehr erörtert, da es vielmehr um die erbrechtlichen Auswirkungen einer solchen geht. Die hier angesprochene „samende“ bestand ursprünglich zwischen dem *Mathewese Moller*, der jetzigen Ehefrau des Klägers und deren Eltern. Es ist zu vermuten, dass die Tochter zur Ehe ausgestattet worden ist und aus der „samende“ ausgeschieden ist, die im Anschluss nur noch von den Eltern und dem Sohn fortgeführt worden ist<sup>221</sup>. Wie bereits zu Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts dargestellt, beerben sich die Mitglieder einer „samende“ vorrangig gegenseitig. Der ausgestatteten Tochter steht mithin ein Erbrecht nur an Nachlassgütern zu, die nicht zu den „samenden guder“ gehören und daher im Rahmen der regulären Erbfolge vererbt werden.

219 Pauli 1840 II., 111.

220 Ebel LRU I Nr. 420 (13.08.1488).

221 Die Besonderheiten einer Ausstattung eines Kindes aus der „samende“ werden noch an anderer Stelle ausführlich besprochen, vgl. 3. Teil § 3, 139ff.; und 3. Teil § 4, 209ff.

## II. LÜBECKER RATSURTEIL VOM 23.05.1498

Im Art. 3, 9, 3 des Revidierten Stadtrechts haben wir bereits eine weitere Möglichkeit der Bildung einer „samende“ kennengelernt: die geschwisterliche „samende“, die Fortführung der familiären „samende“ nach dem Tode der Eltern<sup>222</sup>.

Die Fortführung einer „samende“ zwischen den überlebenden Geschwistern bildet gelegentlich auch den Streitgegenstand einzelner Ratsentscheidungen. Als Beispiel sei hier nur ein Urteil aus dem Ende des 15. Jahrhunderts angeführt, in dem *Hans Ertman* die Vormünder der Geschwister seiner Ehefrau verklagt. Die Kinder haben gemeinschaftlich von ihrem verstorbenen Vater *Clawes Drewes* als Erbe einen Geldbetrag ausgesetzt bekommen. Aus dieser „samende“ ist die Ehefrau des Klägers mit ihrer Eheschließung ausgeschieden. Mittlerweile ist eines der in der „samende“ verbliebenen Kinder ebenfalls verstorben und die Parteien streiten sich um den Nachlass dieses Kindes. Die Ratsherren haben in ihrer Entscheidung den in der „samende“ verbliebenen Kindern das ausschließliche Erbrecht zugesprochen. Begründet haben sie ihre Entscheidung mit der besonderen Erbfolge innerhalb einer „samende“:

*Nha deme de erbenomede Taleke (Ehefrau des Klägers) uth deme samende is worden beraden unde de anderen twe in deme samende bleven besittende, dar van eyn kint is vorstorven, so ervet des vorstorven kintes suster noch unberaden dat andeyl sines vorstorven broders mit eme im samende sittende unde nicht de suster uth deme samendes beraden*<sup>223</sup>.

Die Geschwister haben nach dem Tode des Vaters die familiäre „samende“ als „geschwisterliche samende“ weitergeführt. Die geschwisterliche „samende“ ist mithin keine Neubildung, sondern vielmehr eine Weiterführung der familiären „samende“. Die hier dargestellte Entscheidung befasst sich ausschließlich mit der Bedeutung einer Ausstattung aus einer „samende“ und den hieraus zu ziehenden rechtlichen Konsequenzen. Die Ratsherren sehen die Ausstattung hier als endgültig an, sodass die „samende“ zum Todeszeitpunkt des Erblassers nur noch aus diesem selbst und seiner anderen Schwester bestand<sup>224</sup>.

## III. LÜBECKER RATSURTEIL VOM 11.12.1528

Die Weiterführung einer „samende“ nach dem Tode beider Eltern ist indes nicht die einzige Möglichkeit der Bildung einer „geschwisterlichen samende“.

<sup>222</sup> Vgl. 2. Teil § 2 III., 65ff.

<sup>223</sup> Ebel LRU I Nr. 834 (23.05.1498).

<sup>224</sup> Ob ein zur Eheschließung ausgesetzter Brautschatz im Verständnis der Zeitgenossen immer als gänzliche Ausstattung angesehen wird, wie es der hier besprochene Sachverhalt nahelegt, wird noch an späterer Stelle thematisiert, dazu 3. Teil § 4 II., 211ff.

Mit der Entstehung und den Auswirkungen der „samende“ auf die Erbfolge befasst sich ein Rechtsstreit vom 11. Dezember 1528. Die Entscheidung bietet zudem eine Überleitung zum kommenden Kapitel, das sich mit den Auswirkungen der „samende“ auf die Erbfolge beschäftigt wird.

Den Streitgegenstand bildet eine väterliche Vergabung an seine Kinder in Höhe von *24 mr. lub.* mit dem zusätzlichen Versprechen an seine Tochter, ihr die mütterlichen „*junckfrowweliken ingedompte*“ zu überlassen. Der Grund der Aussetzung wird das Versterben der Mutter gewesen sein. In der Zwischenzeit sind bis auf eines die Kinder allesamt verstorben. Vor dem Rat streiten sich nun der Vormund des einzig überlebenden Kindes, *Marcus Lubekemann*, und der Vater der Kinder um den Nachlass der verstorbenen Kinder. Die Ratsherren stellen auf die Gründung einer „samende“ ab und lassen den Vater in der Erbfolge daher unberücksichtigt:

*Na deme de vader den kinderen samptlick sodane gelt uthgesecht, so fille der doden kindere dele up dat levendige kindr*<sup>225</sup>.

Das „*uthgesechte geld*“ ist den Kindern vom Vater offensichtlich zur Auflösung der „samende“ ausgesetzt worden. Die Geschwister haben aber mit dem „*uthgesechten*“ Geld eine „*geschwisterliche samende*“ fortgeführt, die somit zum Todeszeitpunkt der Kinder noch fortbestand.

Aus der Sachverhaltsschilderung kann noch auf eine sehr häufig vorkommende Besonderheit einer solchen „samende“ geschlossen werden: der Minderjährigkeit der Kinder. Drei der vier sind nämlich vor ihren mündigen Jahren verstorben und der überlebende Sohn wird gerichtlich von seinem Vormund vertreten, was auf dessen Unmündigkeit hindeutet<sup>226</sup>. Die Vormünder der Kinder werden aus praktischen Erwägungen das Geld gemeinsam angelegt haben, um es den Kindern mit Eintritt der Geschäftsfähigkeit zu übergeben. Die Bildung oder Fortführung einer „*geschwisterlichen samende*“ geschieht daher insbesondere bei minderjährigen Geschwistern aus rein pragmatischen Gründen.

Neben der Bildung einer „samende“ liegt das Hauptaugenmerk der Entscheidung auf der Aufteilung des Nachlasses der vorverstorbenen Kinder. Die Ratsherren sprechen dem einzig überlebenden Sohn sämtliche Anteile seiner verstorbenen Geschwister zu und begründen dies damit, dass der Vater ihnen dieses Geld „*samptlick [...] uthgesecht*“ hat.

Dieses könnte auf die Geltung des Grundsatzes der vorrangigen Beerbung innerhalb der „samende“ hindeuten, kann aber bisher als Beleg (noch) nicht wirklich überzeugen, da die überlebenden Geschwister in der lübischen Erbordnung – jedenfalls nach allgemeiner Ansicht – die Eltern als Erben immer ausschließen<sup>227</sup>.

225 Ebel LRU II Nr. 128 (11.12.1528).

226 In der Sachverhaltsschilderung heißt es zu dem Vorversterben der Kinder, dass „[...] *dre voren unmundigen jaren vorstorven* [...]“ sind.

227 Landwehr 2005, 49.

Dieser Grundsatz ist in seiner Allgemeinheit jedoch nicht aufrecht zu erhalten, da die Lübecker Ratsherren – wie wir später sehen werden – den Eltern innerhalb einer bestehenden „*samende*“ auch ein Erbrecht am Nachlass ihres vorverstorbenen Kindes einräumen<sup>228</sup>.

Die erbrechtlichen Grundsätze in einer „*geschwisterlichen samende*“ und in einer „*samende*“ bedürfen daher noch einer detaillierteren Betrachtung. Die beiden *samenden*“ unterliegen grundsätzlich aber den gleichen rechtlichen Voraussetzungen, sodass sie in der folgenden Darstellung gemeinschaftlich abgehandelt werden können.

## § 2 AUSWIRKUNGEN DER „SAMENDE“ AUF DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Die Darstellung der Auswirkungen einer „*samende*“ auf die Erbfolge erfolgt hier nach der in Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts zugrunde liegenden Unterteilung: Es wird danach unterschieden, ob die Kinder nach dem Tode der Eltern die „*samende*“ fortführen (I.) oder zunächst nur eines der Elternteile verstirbt (II.). Dieses Kapitel (II.) wiederum ist dann nach dem Todeszeitpunkt der Eltern unterteilt: Liegt dieser vor der Aussonderung der Kinder (1.), nach teilweiser Ausstattung der Kinder (3.) oder nach gänzlicher Auflösung der „*samende*“ (5.). Zudem wird die Konstellation abgehandelt, dass ein Kind in der „*samende*“ verstirbt (4.) und der Frage nachgegangen, ob Abkömmlingen eines Mitgliedes einer „*samende*“ nach dessen Tode möglicherweise ein Eintrittsrecht in die Stellung des Verstorbenen zusteht (6.). Abschließend wird dann noch auf die erbrechtliche Stellung eines „*unehelich geborenen*“ Kindes eingegangen (8.). Zusätzlich werden in diesem Unterkapitel noch zwei Exkurse dargestellt, die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbfolge in einer „*samende*“ stehen, aber zum Verständnis der hier aufgearbeiteten Ratssprüche unerlässlich sind: das lübische Oberstadtbuchwesen (2.) und das ältere lübische Güterrecht (7.)

### I. ERBFOLGE IN EINER GESCHWISTERLICHEN SAMENDE

Im Mittelpunkt der nachstehenden Ausführungen wird noch einmal die „*geschwisterliche samende*“, also die Fortführung der „*samende*“ nach dem Tode beider Eltern oder die gewillkürte Fortführung nach der Auflösung der bestehenden „*samende*“ mit den Eltern stehen.

<sup>228</sup> Dazu siehe unten 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff.

Aus den Urteilen im vorangehenden Kapitel über die Bildung der „samende“ haben wir bereits sehen können, dass sich der allgemeine erbrechtliche Grundsatz „Was in der were verstirbt, erbt wieder an die were“ auch in den Lübecker Ratsurteilen zu einer „geschwisterlichen samende“ wiederentdecken lässt. Im Folgenden sollen zwei weitere Entscheidungen angeführt werden, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Punkt aufzeigen sollen. Sehr klar tritt dieses in einer Entscheidung aus dem Jahre 1486 hervor, in der die Beteiligten sich um „etlike gyfte und gave“, die der *Herman Suborch* den Kindern des *Herman Slukeber* testamentarisch zugewendet haben soll, streiten<sup>229</sup>.

Die im Urteil genannten Kinder *Hanseken*, *Hinricke*, *Anneken*, *Symon* und *Hermeken*, sind vermögensrechtlich in einer „geschwisterlichen samende“ verblieben<sup>230</sup>. In der Zwischenzeit sind einige der Kinder durch Aussonderung oder durch Tod aus der „samende“ ausgeschieden. Zwischen den Prozessbeteiligten ist nun Streit über die Erbfolge nach dem Tode der noch nicht ausgesonderten Kinder entstanden.

Der Rat hat die Bedeutung der „samende“ hervorgehoben und den Grundsatz der vorrangigen Erbfolge in einer solchen ausdrücklich festgestellt:

*De in de samende sitten und dar van welcke vorstorven, dat ervet van dem eynen uppe den andern, und de even deel dar uth entfangen hebben de en konen dar nicht an komen*<sup>231</sup>.

Die Ratsherren legen die Erbfolge in der „samende“ eindeutig fest: Sie ist auf die in der „samende“ Verbliebenen beschränkt, bereits zu Lebzeiten Ausgesonderte bleiben unberücksichtigt.

In der gleichen Deutlichkeit haben die Ratsherren den bereits erwähnten Sachverhalt aus dem Jahre 1498 (LRU v. 23.05.1498) entschieden: Auch hier stritten sich die Beteiligten um die erbrechtlichen Auswirkungen einer „geschwisterlichen samende“ nach dem Versterben eines der Kinder. Der Vater der Kinder hat ihnen

229 AHL Lübeck, Testament des *Herman Suborch* v. 12.03.1477; Zeile 15ff.:

[...] *Ok geve ik seligen Hermen Slukbers iiii sone isliken xx mr. lub.* [...].

In dem Testament werden indes nur die vier Söhne erwähnt, nicht dagegen die *Anneke*. In dem Testament wird zwar in den Zeilen 20ff. eine *Anneken Slukebers* erwähnt, es handelt sich dabei allerdings um die Tochter des *Hinrick Slukebers*:

[...] *Item Hinrick Slukebers dochter Anneken geve ik xxv. mr. lub. wen (?) se to mane (?) beraden wert(?)*. [...].

In der folgenden Zeile wird abermals eine *Anneken* bedacht, es handelt sich jedoch um die Magd seines Bruders *Hans Suborges*, vgl. obige Testament Zeile 21f.:

[...] *Ok geve ik Anneken mynes broders Hans Suborgers maget xx. mr. lub.* [...].

230 Die Kinder können auch zu Lebzeiten der Eltern das erhaltene Gut als „samendes gud“ verwalten, ohne ihre Eltern zu beteiligen. Der Vater ist zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung des *Herman Suborch* ohnehin bereits verstorben, was sich dessen Testament entnehmen lässt, siehe AHL Testament des *Herman Suborch* v. 12.03.1477, Zeile 16, in der vor dem Namen des *Hermen Slukbers* das Wort „seligen“ eingefügt ist. Über die Mutter schweigen sich die Quellen allerdings aus.

231 Ebel LRU I Nr. 361 (30.04.1486).

vor seinem Tod gemeinschaftlich Geld „*uthgesecht*“<sup>232</sup>. Die Tochter ist nach Ausschüttung dieses Betrages aus der „*samende*“ ausgeschieden. Eines der beiden in der „*samende*“ verbliebenen Kinder ist in der Zwischenzeit verstorben, dessen Nachlass auch den Streitgegenstand dieser Entscheidung bildet. Als Kläger tritt der Ehemann der ausgestatteten Tochter, der in ihrem Namen einen Erbanspruch an dem Nachlass ihres Bruders geltendmacht, in Erscheinung. Die Ratsherren haben jedoch dem mit dem Erblasser in der „*samende*“ verbliebenen Sohn, dem Beklagten, ein alleiniges Erbrecht zuerkannt:

*Na deme de erbenomede Taleke uth deme samende is worden beraden unde de anderen twe in deme samende bleven besittend, dar van eyn kint is vorstorven, so ervet des vorstorven kindes suster noch unberaden dat andeyl sines vorstorven broders mit eme in samende sittende unde nicht de suster uth deme samende beraden*<sup>233</sup>.

Ebenso wie im vorigen Urteil wird ein in einer „*samende*“ verstorbenes Kind ausschließlich von den anderen in der „*samende*“ verbliebenen Kindern beerbt. Bereits aus der „*samende*“ ausgesonderte Geschwister bleiben in der Erbfolge unberücksichtigt.

Für unseren Sachverhalt bedeutet dies: Alleiniger Erbe des verstorbenen Bruders wird der in der „*samende*“ verbliebene Bruder. Die Klage des Ehemannes der ausgestatteten Tochter ist erfolglos geblieben. Die Ratsrechtsprechung des Spätmittelalters geht über die in Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts aufgestellten Grundsätze hinaus und wendet sie auch auf die dort nicht geregelte „*geschwisterliche samende*“ an. Konsequenterweise werden diese rechtlichen Grundsätze zu einer „*samende*“ zwischen den Geschwistern im ausgehenden 16. Jahrhundert dann auch von den Revisoren des Stadtrechts in Art. 2, 2, 6 aufgenommen.

Noch offenbleiben soll an dieser Stelle die Konstellation des kinderlosen Todes eines Geschwisterteiles, das bereits aus der „*samende*“ ausgeschieden ist und sowohl von ausgesonderten als auch nicht ausgesonderten Schwestern und Brüdern überlebt wird. Diese Konstellation steht nur mittelbar mit der „*samende*“ in Zusammenhang, da der Erblasser ja bereits aus dieser ausgeschieden ist<sup>234</sup>.

232 Zur Kindergeldaussetzung siehe unten 3. Teil § 3 I. 3.) c) ee), 160ff. und 3. Teil § 4 V. 3. c), 249ff. und 3. Teil § 4 V. 2.) d), 286ff.

233 Ebel LRU I Nr. 834 (23.05.1498). Siehe dazu auch 3. Teil § 1 II., 68ff.

234 Die Konstellation wird im Zusammenhang mit einem möglichen Eintrittsrecht der Kinder in die Stellung ihres Elternteiles in eine „*samende*“ besprochen, siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 6.), 110ff. Die Ratsherren unterscheiden hier nicht mehr zwischen ausgesonderten und in der „*samende*“ verbliebenen Geschwistern, sodass ein kinderlos verstorbenes Geschwisterteil zu gleichen Teilen von seinen Geschwistern beerbt wird. Die Ratsherren weichen hier in ihren Entscheidungen nicht von den Grundsätzen des Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts ab, siehe oben 2. Teil § 1 II., 44ff.

## II. RECHTSFOLGEN DER SAMENDE BEI VORVERSTERBEN EINES ELTERNTEILES

Gegenstand der soeben besprochenen Entscheidungen war immer der Todesfall eines Kindes. Wenden wir uns nun dem sehr viel häufigeren Fall zu: dem Tode eines Elternteiles zu Lebzeiten der Kinder. Zum besseren Verständnis der erbrechtlichen Systematik soll zwischen zwei Alternativen unterschieden werden: dem Versterben eines Elternteiles bei bestehender „samende“ (1.) und dem Versterben eines Elternteiles nach Auflösung der „samende“ (3.).

### 1.) VERSTERBEN EINES ELTERNTEILES VOR AUSSONDERUNG DER KINDER

#### a) Lübecker Ratsurteile vom 21.04.1543 und 15.09.1543

Betrachten wir zu Beginn einen lübeckischen Rechtsstreit zwischen den Gebrüdern *Luneborch* und ihrer Mutter wegen der Nutzung eines Hauses in Lübeck. Insgesamt umfasst dieser Rechtsstreit vier Ratsentscheidungen aus dem Jahre 1543. Drei dieser vier Entscheidungen hat Wilhelm Ebel in seiner Edition der Ratsurteile aufgenommen. Im Folgenden soll insbesondere auf zwei dieser Urteile näher eingegangen werden. Beginnen soll die Darstellung mit einem Spruch vom 21. April 1543<sup>235</sup>.

Vor dem Lübecker Rat klagen *Christoffer* und *Bartram Luneborch* gegen die Vormünder ihrer Mutter *Elzeben* auf Räumung und Übergabe eines Hauses, das ihnen gemeinschaftlich im Stadtbuch zugeschrieben steht und das die Mutter seit nunmehr 30 Jahren bewohnt hat<sup>236</sup>. Die Kläger begehren neben der Räumung auch die

235 Die früheste überlieferte Entscheidung dieses Rechtsstreites ist auf den 28.02.1543 datiert, vgl. hierzu Ebel LRU III, Nr. 466 (28.02.1543). *Hinrick Lathusen*, Vormund der *Elzeben Billinghusen*, begehrt, dass ihm ein Wortführer vor Gericht gesetzt werden soll. Der Rat lehnt eine solche Zuteilung jedoch ab:

*Diewile Hinrick Lathusen vorhenn in der saken sulvest sin wort gefort heft, so moth he idt vordan sulvest voren und den klegern thom negesten up ohre clagte anthworden.*

Der Rat lehnt das Begehren des *Lathusen* mit der Begründung ab, das er in der vorherigen Entscheidung selbst sein Wort geführt hat und daher auch fortan im Prozess nicht auf einen Wortführer zurückgreifen kann. Vielmehr ist er verpflichtet, persönlich zur Klage zu antworten. Aus diesem Spruch und auch aus der vorangehenden Sachverhaltsschilderung, „[...] *deshalven dath de cleger ore vorige clachte des huses und etlichen clenodien halven repetert* [...]“, ergibt sich, dass in dieser Sache bereits eine Entscheidung stattgefunden haben muss, die allerdings von *Wilhelm Ebel* nicht ediert worden ist.

236 Vgl. hierzu Pauli 1840 II., 114, der im Rahmen seiner Erörterung, ob Kinder in einem solchen Fall unmittelbar Miteigentum erwerben oder nicht, einige weitere Beispiele aus dem 14. Jahrhundert aus dem Stadtbuch einfügt. Der Eigentumsbegriff wird im Untersuchungszeitraum zwar bereits entwickelt gewesen sein, spielt meiner Ansicht nach aber bei den anstehenden Rechtsfragen keine Rolle, siehe hierzu die Ausführungen zum „Lübischen Güterrecht“, 3. Teil § 2 II. 7.) 122ff.



Überlassung des Hauses und Gestattung, es für einen bestimmten Zeitraum alleine nutzen zu dürfen.

Die Beklagte ist nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, dem Vater der Kläger, mittlerweile in zweiter Ehe mit einem gewissen *Werner Billinghamusen* verheiratet.

Es ist zu vermuten, dass die Übertragung des Hauses auf die Witwe und die beiden Kinder nach dem Todesfall des Vaters erfolgt ist<sup>237</sup>.

Zum Beweis ihrer Ansprüche verweisen die Kläger auf zwei unterschiedliche Eintragungen im Ober- bzw. Niederstadtbuch<sup>238</sup>. Die Eintragung im Niederstadtbuch vom März 1543 beschreibt die Vorgeschichte der hier zu besprechenden Urteile. Der Streit beschränkt sich nicht nur auf das ihnen gemeinschaftlich zustehende Haus, sondern umfasst auch „*solver schmede*“, „*hußgerade*“, „*geretschoppes*“ und einige versiegelte Briefe. Der Rat hat den Parteien mitgeteilt, dass zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden solle, ehe der Rat die Sache durch eine „*sententzii*“ entscheiden werde. Offensichtlich ist der Versuch der gütlichen Streitbeilegung missglückt, da die Kläger in dieser zeitlich späteren Klage eine Sachentscheidung durch den Rat verlangen.

Den Streitgegenstand der Entscheidung aus dem März haben die Ratsherren im weiteren Verfahren gesondert nach unbeweglichem und beweglichem Nachlass behandelt: Über den Anspruch auf Räumung des Hauses haben sie in der hier darzustellenden Entscheidung aus dem April 1543 geurteilt, während sie über die

237 Offensichtlich hat vor der Wiederheirat der Ehefrau keine Erbschichtung über das gemeinschaftliche Vermögen und Erbansprüche stattgefunden, da ansonsten das Haus sicherlich einer Partei im Stadtbuch übertragen worden wäre. Ob eine solche Erbschichtung vor Wiederheirat üblich war, kann nicht endgültig geklärt werden, vgl. hierzu 3. Teil § 3 II., 141ff.

238 Zum einen benennen sie eine Eintragung im Niederstadtbuch aus dem Jahre 1543, eingetragen zu *Letare*, die komplette Wiedergabe der Eintragung würde an dieser Stelle zu ausufernd werden, beschränkt habe ich mich daher auf die Streitbeteiligten, den Streitgegenstand und insbesondere die Entscheidung des Rates:

AHL, NStdB 1543–44 (Reinschrift); 1543 Letare (März):

*De Ersame Radt hebben tusschen Bartram vnd Christoffer Luneborch, gebroderen, clegern eins, vnde Elzeben Luneborgers offte Billinghamusen ohrer moder vormünder beclageden anders dels deshalven dat de clegern thosprake tho dersulven ohren guder van wegens dat huses darinne se itz (?) noch wonnet, dergelikens etliker solver schmeden, hußgerade vnde geretschoppes ock etlicker versegelder breves [...].*

Die Entscheidung des Rates lautet dann wie folgt:

*[...] na beider parten langeren vorgeven, rade, wedderrede, insage, besprake vnde ripen rade laten affseggen:*

*Dath ein rath. wisede de sake tho gutliker handelinghe bi de herren so vorhen dar bi gewesen, vnde se der arte gutliken to vordragen, dar averst sulkest entstande, so scholde der parte des ersten rechtsdages na paschen widerkommen bi verlust der sake, vnde der Rade wolde se alsdenne mith einer sententzii scheden. Jussu consulatus...*

Die Eintragung im Oberstadtbuch bezeugt, dass das strittige Haus den beiden Parteien gemeinschaftlich zugeschrieben ist.



beweglichen Güter des Verstorbenen erst im September des gleichen Jahres eine Entscheidung getroffen haben.

In der vorliegenden Entscheidung fordern die Kläger also die Räumung und Überlassung des Hauses von ihrer Mutter. Die Vormünder der *Elzeben Billingshusen* beantragen die Ablehnung der Klage. Ihre Begründung stützen sie auf folgende Überlegungen: Die *Elzeben* habe nicht die gesamten 30 Jahre alleine in dem Haus gelebt, sondern sie habe die Wohnung bis zur Mündigkeit ihrer Söhne und darüber hinaus, auch als diese auch auf Geschäftsreisen gewesen sind, gemeinsam mit diesen bewohnt<sup>239</sup>. Seit dem Tode ihres Mannes vor sieben Jahren habe sie den gesamten Haushalt getätigt und den überwiegenden Anteil des auf dem Grundstück liegenden „*hovetstuls*“ (Grundkapital) in Höhe von 500 mark bis zum Zeitpunkt der Verhandlung getilgt. Die Kosten für erforderliche Instandhaltungsarbeiten und Renovierungen an dem Haus habe ausschließlich sie getragen. Diese Aufwendungen habe sie alleine getätigt, obwohl das Haus ihnen gemeinsam im Oberstadtbuch zugeschrieben stehe. Der Klageerhebung stehe auch einer zuvor getätigte gütliche Streitbeilegung entgegen, die mit ihren Beisorgern getroffen worden sei<sup>240</sup>. Aus den genannten Gründen begehren die Vormünder, dass die Witwe das Haus nicht zu räumen habe und die Kläger sich mit ihr außergerichtlich einigen sollen. Zuvor solle aber die ohne den Willen der Mutter von den Brüdern auf das Haus gesetzte Belastung wieder aufgehoben werden und die Geschwister sich an den angefallenen Kosten anteilig beteiligen<sup>241</sup>. Sollten die Parteien sich hierüber nicht vergleichen können, so begehren sie, dass das Haus nach lübischem Recht „*gesettet*“ werden soll<sup>242</sup>. In einer – im Verhältnis zum Beklagtenvortrag – sehr knappen Entscheidung gehen die Ratsherren nur auf die Räumung des Hauses ein:

239 Schwierigkeiten bereitet die Übersetzung des Teiles, „[...] *in oren werven vorreiset* [...]“. „*Werven*“ wird als Verb häufig im Sinne von „*sich bemühen*“ übersetzt, siehe Korlén 1951, 234; vorliegend kann es sich durch Hinzufügung des Possessivpronomes „*oren*“ jedoch nur um ein Substantiv handeln. Das Nomen „*werf*“ kann unter anderem mit Geschäft, Unternehmen, Vorhaben oder Angelegenheiten übersetzt werden, vgl. Schiller/Lübben 1995, 574.

240 Hierbei handelt es sich um eine vor dem Jahre 1543 liegende Streitigkeit.

241 Um welche Art von Belastung es sich hierbei handelt, ist in dem Urteil nicht genannt. Nahelegend ist, dass die Brüder das Haus zum Zwecke der Kapitalbeschaffung verpfändet oder als Rente verkauft haben.

242 Die von den Vormündern angestrebte „Setzung“ entspricht einer alten lübischen und hamburgischen Teilungsregel, die anwendbar ist, wenn mehrere Personen an einer Sache berechtigt sind, die Sache tatsächlich aber unteilbar ist und sich die Gemeinschaft nun auflösen will. Eine der Parteien, in der Regel diejenige, die sich lösen möchte, kann den Preis für das gemeinsame Gut bestimmen, und die andere Partei hat nun die Wahl zwischen Gut oder Geld. Die Auseinandersetzung einer „*samende*“ bei gemeinsam ererbten Hausgrundstücken bietet hierfür ein Beispiel. In der Literatur wird auch noch die Auseinandersetzung einer Patenreederei genannt. Zu diesem Komplex vgl. Cordes 1998, 89 und Eichler 2005, 105. Diese Grundsätze der Setzung lassen sich auch in den Ratsurteilen finden. In einem Urteil aus dem Jahre 1492, Ebel LRU I Nr. 549 (25.07.1492), in der es um eine Auseinanderset-

*De moder is schuldich, den kynderen ith hus tho rumen, dat se idt wedder solange tidt gebruck, als de moder van des an, dath se zeligen Werner Billinghusen thor ehe genammen, darinne gewonett hefft, und sall wider umb die ander sake gaen, alze recht is<sup>243</sup>.*

Die Mutter ist verpflichtet, das Haus zu räumen, sodass die beiden Söhne die Möglichkeit haben, das Haus zu nutzen. Eingeräumt wird ihnen allerdings nur ein befristetes Nutzungsrecht, das aber erheblich kürzer als gefordert ausfällt. Die Dauer des Nutzungsrechts erstreckt sich auf die Spanne seit der zweiten Eheschließung der *Elzeben* mit *Werner Billinghusen*. Völlig unberücksichtigt bleiben die Forderungen der Beklagten auf Erstattung der angefallenen Kosten. Eine Erklärung hierfür könnte in dem Wesen des Nutzungsrechts gesehen werden. Sicherlich umfasst das Nutzungsrecht mögliche Einnahmen aus dem Haus, umgekehrt müssen die Inhaber des Nutzungsrechts jedoch die Instandhaltung und notwendige Renovierungen des Hauses finanzieren. Die Bezahlung der auf dem Haus liegenden Belastungen und erforderlicher Renovierungsarbeiten haben die Kinder dann für denselben Zeitraum zu übernehmen wie die Mutter. Eine Entscheidung über die geltend gemachten Kosten der Beklagtenseite ist in einem solchen Fall entbehrlich.

Auffällig ist der gewählte Zeitpunkt für die Bestimmung der Zeitspanne: die Wiederheirat der Mutter. Dieser Zeitpunkt erscheint indes sehr plausibel: Der Sachverhaltsschilderung kann entnommen werden, dass zumindestens in Bezug auf das Haus noch keine Erbschichtung zwischen der Witwe und ihren Kindern stattgefunden hat<sup>244</sup>. Obwohl diese „samende“ auch zum Zeitpunkt der Wiederheirat nicht aufgelöst worden ist, bedeutet die zweite Eheschließung einen Einschnitt in die Gemeinschaft<sup>245</sup>.

Hinsichtlich der Beerbung eines in der familiären „samende“ verstorbenen Elternteiles lässt sich dem Spruch zunächst entnehmen, dass die anderen Mitglieder

---

zung zwischen einer Mutter und ihrem Sohn wegen zweier ihnen gemeinschaftlich zustehender „boden“ geht, hat der Rat wie folgt entschieden:  
[...] *Na deme en de boden beyde togescreven stunden, we denne van dem andern wolde wesen, de moste setten* [...].

Anwendung findet das Institut der „Setzung“ auch bei der Auseinandersetzung einer „samende“, Ebel LRU I Nr. 909 (07.06.1499). Den Gegenstand der Erbschaft und des Rechtsstreites bildet auch hier ein den Parteien gemeinschaftlich angefallenes Haus. Die grundsätzliche Anwendbarkeit und den Ablauf des Verfahrens beschreiben die Ratsherren in ihrem Urteil wie folgt:

*Na deme sodane huß den erbenomeden parten samptliken angestorven is, de denne van dem anderen wesen wil, de mot sodan de huß setten.*

Siehe zu diesem Institut auch die obigen Ausführungen zu Art. 167 des mittelalterlichen Stadtrechts, 2. Teil § 1 VI., 51ff.

243 Ebel LRU III Nr. 475 (21.04.1543).

244 Im Vortrag der Vormünder der Beklagten heißt es zu diesem Punkt, dass das Haus „*ehr und der kinder samende und unvorscheden noch thogeschreven stunde*“.

245 Umfassend erörtert werden kann das Urteil erst unter Hinzuziehung der weiteren Entscheidungen in diesem Rechtsstreit. In der Auswertung des Folgeurteils vom September 1543 wird dieses Urteil daher noch einmal aufgegriffen, vgl. hierzu Seite 78ff.

der „samende“ – wenigstens in Bezug auf Immobilien – den verstorbenen Elternteil gemeinschaftlich beerben.

Dem Urteil kann nicht entnommen werden, ob sich diese Pflicht nur auf den unbeweglichen Nachlass bezieht und nach welchen Erbquoten die Aufteilung zu erfolgen hat. Hier vermag ein weiteres Urteil aus diesem Rechtsstreit Licht in das Dunkel zu bringen. Erneut klagen die Gebrüder *Luneborch* gegen ihre Mutter und verlangen die Herausgabe der Hälfte ihres väterlichen Nachlasses. Sie begehren, die verbliebenen Güter schätzen zu lassen und ihnen dann einen hälftigen Wertersatz zu übergeben. Dem Stadtbucheintrag zu *Letare 1543* zufolge ging es im Wesentlichen um die hinterlassenen Mobilien und Forderungen des Verstorbenen. Ausdrücklich erwähnt werden in der Eintragung „[...] *etliker sulver schmeden, hußgerade, unde geretschoppes ock etlicker versegelder breves* [...]“<sup>246</sup>. Als Beweismittel benennen sie die obige Ratsentscheidung aus dem April 1543. Die Beklagten halten dem entgegen, dass sie derzeit noch nicht verpflichtet seien, auf die Klage zu antworten. Sollten sie jedoch auf die Klage der Gebrüder *Luneborch* antworten müssen, stellen sie dem Rat Folgendes anheim: Obwohl die Kläger wegen der umstrittenen Güter noch keine Gerichtsentscheidung erlangt hätten<sup>247</sup>, hätten sie trotzdem Kleidungsstücke und andere Güter ihrer Mutter gepfändet<sup>248</sup>.

246 Vgl. hierzu Anm. 238. Zum Verständnis der Begriffe „*Ingedömpfte*“ und „*hußgerade*“ siehe Busch, 1970, 48ff.

247 Das Urteil, Ebel LRU III Nr. 499 (15.09.1543), enthält einen kleinen Transkriptionsfehler. Anstatt „[...] *up die anettagene guder mïthe rente noch nicht gebracht* [...]“, heißt es in der AHL NStdB 1543 Exaltationis crucis (Reinschrift) „[...] *up die anettagene guder mïthe rechte noch nicht gebracht* [...]“.

248 Es wird sich hierbei nicht um ein klassisches Pfandrecht handeln, da offensichtlich die Mutter den Söhnen das Gut nicht als Pfand bestellt haben wird. Die Voraussetzung einer wirksamen Pfandrechtsbestellung werden in Ebel LRU IV Nr. 191 (10.09.1479) mitgeteilt: *Kan der ergemelde Clawes dat mit der Stad boke to Colberge bewisen, also recht is, dat Hanse Gruben vor sodane Vyfftych rinsche guldene en pand gesat sy, so schal sik desulve Hans an sodane zin pand holden* [...].

Voraussetzung für eine wirksame Pfandrechtsbestellung ist neben der Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner, dem Bestehen einer rechtsgültigen Forderung, auch – insbesondere aus beweisrechtlichen Gründen – die Eintragung der Bestellung. In dem hier besprochenen Fall von 1543 fehlt es an den wesentlichen Voraussetzungen einer solchen Bestellung, sodass wohl nicht einmal die Söhne als Kläger von einem bestehenden Pfandrecht ausgehen können.

Naheliegend ist hingegen, dass es sich bei der Inbesitznahme der umstrittenen Güter um einen Privatarrest des vermeintlichen Gläubigers handelt. Zum Privatarrest vgl. Mahnke 1969, 95ff. Zu Zeiten der Ratsurteile ist die Vornahme eines Privatarrestes nur sehr begrenzt möglich. Die Anforderungen an rechtsgültigen Privatarrest können einem Urteil aus dem Jahre 1472 entnommen werden, Ebel LRU IV Nr. 122 (31.07.1472):

*Hebben her Diderek Hagenbeke unde de anderen de besate gedaen mit twen besetenen borgern, also dat se mit eren rechten beholden willen, dat ze des vronen dar nicht to hebben konden, doch interste se den vronen hebben konden, mosten se den vronen nemen unde besetten mit den vronen;*

Der Rat hat die Streitigkeit durch den folgenden Urteilspruch entschieden:

*Nadem de clegere mith orer moder in samende sytten, so syn se tho ores vorstorven vaders nagelaten guderen thom halven dele borechtigt; konen se sick daraver nicht vordragen, so mogen se desulven gudere laten schatten und warderen; wes averst de moder an cledern tho orem lyve hefft, dath moth dersulven voruth volgen.*<sup>249</sup>

Eingangs stellt der Rat fest, dass die Kläger noch mit ihrer Mutter in einer „samende“ sitzen. Die vollzogene zweite Eheschließung der Mutter hat zu keiner Auflösung der „samende“ zwischen den Beteiligten geführt<sup>250</sup>.

Der Nachlass des verstorbenen Mannes umfasst die gesamten „samenden guder“ aus erster Ehe. Zur Aufteilung des Nachlasses greift der Rat auf die aus den mittelalterlichen Stadtrechtsartikeln bekannte hälftige Quotenteilung zurück. Die Mutter und die Kinder erhalten jeweils eine Hälfte des Nachlasses (*samender guder*), wobei die beiden Kläger jeweils ein Viertel der gesamten „samende guder“ erhalten. Sollten die Beteiligten sich auch hierüber nicht außergerichtlich einigen können, so sollen die Güter geschätzt werden. Es ist zu vermuten, dass es im Anschluss zu einer „Setzung“ gekommen ist und eine der Parteien den Wert in Geld auskehren musste. Im Gegensatz zur ersten erfolglosen „gutliker handelinge“ in dieser Sache hat der Rat eine Sachentscheidung getroffen und es bedarf „nur“ einer tatsächlichen Umsetzung dieser Entscheidung<sup>251</sup>. Anders als in der vorherigen Entscheidung in dieser Sache bleiben die Vorträge der Vormünder der Mutter nicht gänzlich unberücksichtigt: Die vorenthaltenen Kleidungsstücke der Frau müssen vor der Auflösung der „samende“ zurückgegeben werden<sup>252</sup>.

---

*willen ze ock mit eren rechten beholden, dat ze den vronen nicht hebben konden, er ze de besate intugeden, so bliff de besate by macht.*

Ein Privatarrrest ist dann wirksam, wenn zwei „besatene“ Bürger bezeugen können, dass eine Hinzuziehung der „vronen“ nicht rechtzeitig möglich war. Die „besate“ ist im Anschluss schnellstmöglich vor dem „vron“ zu wiederholen. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist eine Selbsthilfe wirksam. Vgl. auch die Besprechung dieses Urteils bei Mahnke 1969, 97f.. Zur Bedeutung eines Pfandrechtes und „besate“ in der Insolvenz siehe auch 3. Teil § 4 V. 3.) g), 262ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) h), 289ff.

249 Ebel LRU III, Nr. 499 (15.09.1543).

250 Ob es sich hierbei um den Regelfall handelt, wird noch ausführlich zu untersuchen sein, siehe hierzu 3. Teil § 3, 139ff.

251 Vgl. dazu Anm. 238.

252 Pauli 1840 II, 198 verweist in seinen Ausführungen auf Art. 6 des mittelalterlichen Stadtrechts des 13. Jahrhunderts, in dem die Frau als Voraus nur ihren Brautschatz nehmen darf und „[...] wat so den dar bouen godes is. dat si an schapenen clederen. vnde ingedome. [...]“ soll sie zu gleichen Teilen mit ihren Kindern teilen. Gegenüber einem Artikel aus einem späteren Codex, der dieses Voraus auch auf die Kleider und Morgengabe erweitert, zeigt Pauli sich skeptisch, in Bezug auf die Kleidung der Witwe wohl zu Unrecht. Wie das obige Urteil deutlich aufzeigt, konnte die Witwe die Privilegierung genießen, ihre (notwendige) Kleidung zuvor aus dem *Samtgut* zu nehmen.

Die Zusammenfassung der Entscheidungen ergibt somit ein recht umfassendes Bild der erbrechtlichen Verhältnisse der Familie *Luneborch* nach dem Tode des Vaters. Die überlebende Ehefrau und die gemeinsamen Söhne verbleiben über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Kinder und der Wiederheirat der Witwe in der „samende“. Nach dem Tode des Vaters ist der überlebenden *Elzeben* und den Kindern bereits ein Wohnhaus gemeinschaftlich zugeschrieben worden. Auch ansonsten hat bisher noch keine Erbschichtung von den „samenden *gudern*“ stattgefunden. Die Brüder streben nun die Auflösung der familiären „samende“ an. Nachdem die Parteien sich hierüber nicht außergerichtlich einigen konnten, haben die beiden Brüder zwei Klagen vor dem Rat zu Lübeck erhoben. Mit der ersten Klage haben sie erfolgreich die Räumung und Überlassung des Hauses für einen bestimmten Zeitraum erstritten. In der zweiten Entscheidung stehen die beweglichen Güter des nachgelassenen Vermögens im Mittelpunkt, die abschließend hälftig zwischen der überlebenden Ehefrau und den Kindern aufgeteilt werden müssen.

Sowohl in der erst- als auch in der letztgenannten Entscheidung fällt auf, dass der zweite Ehemann der Mutter, *Werner Billinghusen*, unberücksichtigt und unerwähnt bleibt. Möglicherweise könnte aber das derzeitige eheliche Vermögen der Beklagten, das zusammengesetzt ist aus den Gütern der Frau und des Mannes, durch den Anspruch der Kinder betroffen sein<sup>253</sup>.

Die Ratsherren müssen den *Billinghusen* in den Entscheidungen dennoch nicht berücksichtigen. Es handelt sich in der vorliegenden Streitigkeit um die vermögensrechtliche Abwicklung nach dem Tode des ersten Mannes der Frau.

Dem zweiten Ehemann steht unmittelbar kein erbrechtlicher Anspruch an dem Vermögen des verstorbenen ersten Ehemannes zu. Der zweite Ehemann partizipiert an dieser Erbschaft nur mittelbar durch den Anteil seiner Ehefrau. Zwar variiert die tatsächliche Höhe des durch die Ehefrau in die zweite Ehe eingebrachten ererbten Vermögens, aber die Kinder aus erster Ehe haben gegen ihre Mutter einen Anspruch auf Auskehr einer Hälfte des väterlichen Nachlasses, die tatsächlich mit in das eheliche Vermögen geflossen ist<sup>254</sup>. Hiermit eng verknüpft ist die Frage nach den Vermögensmassen der Eheleute in der Ehe<sup>255</sup>. Es kann in der Praxis sicherlich zu Schwierigkeiten führen, wenn die Ehefrau auch „Schulden“ mit in das Vermögen der zweiten Ehe fließen lässt.

253 Dies gilt natürlich nur, wenn auch Kinder aus dieser zweiten Ehe hervorgegangen sind. Bei einer kinderlosen Ehe werden die Güter nicht zu „samenden *guder*“ zusammengegeben.

254 In der Praxis bedurfte es hierzu natürlich der Zustimmung der Vormünder der Witwe. An dieser Stelle habe ich vermieden, den Begriff des Brautschatzes zu verwenden.

255 Das mittelalterliche lübische Ehegüterrecht ist bereits zum Gegenstand unzähliger Ausführungen geworden. Es ist der rechtshistorischen Forschung zudem gelungen, es in die verschiedensten Güterrechtssysteme einzuordnen, Ebel 1950, 81. Die Einordnung des lübischen Güterrechts in ein derartiges System erscheint allerdings mittlerweile sehr fragwürdig und wird von der zeitgenössischen Literatur auch zunehmend kritisiert, Kroeschell 1989 II., 77 m. w. N. Ausführlicher hierzu 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.

Es ist dem lübischen Recht grundsätzlich jedoch nicht fremd, die Vermögensmassen der Ehegatten nominell zusammenzufassen, rechtlich aber gesondert zu behandeln<sup>256</sup>. Unabhängig von der terminologischen Unsicherheit, ob es sich bei den vorliegenden „*samende guder*“ aus erster Ehe der Witwe um Brautschatz handelt, werden die Passiva vom Anteil der Frau vorrangig abgezogen, sodass der zweite Ehemann nicht verpflichtet werden kann, die Verbindlichkeiten zu übernehmen<sup>257</sup>.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der zweite Ehemann der Witwe nicht berücksichtigt werden muss, da seine Güter nicht betroffen sind und die Auskehr der Güter nur vom Vermögensanteil der Frau zu tilgen sind.

Entsprechend den Grundsätzen bei der Erbschichtung richtet sich der Anspruch der Kinder wahlweise auf Herausgabe der Nachlassgegenstände oder auf einen Geldanspruch. Dass die beiden Ansprüche für die Ratsherren austauschbar sind, kann auch der Anordnung, die Güter bei erfolgloser außergerichtlicher Einigung schätzen zu lassen, entnommen werden. Eine Partei hat in diesem Fall der gegnerischen Partei den hälftigen Wert zu ersetzen.

Die Ergebnisse erlauben es, noch einige weitere Aussagen über die obige Entscheidung zur Sondernutzung des Hauses zu treffen: Als ein maßgeblicher Zeitpunkt in der obigen Streitigkeit wird von den Ratsherren die Wiederheirat der Mutter der Kläger angesehen. Da es in dem Streit um die Räumung des Hauses geht, leben die Mutter und ihr zweiter Ehemann gemeinsam in der zur „*samende*“ gehörenden Wohnung. Die Tatsache der Klage auf Räumung deutet daraufhin, dass die Kinder ihrem Stiefvater kein Wohnrecht eingeräumt haben oder ihm ein erteiltes Recht wieder entziehen wollten, so dass ihm rechtlich kein Anspruch mehr an dem Haus zusteht.

Die Mutter und ihr zweiter Ehemann haben das Haus gemeinschaftlich für einen längeren Zeitraum genutzt. Dieses Recht räumt der Rat nun auch den Kindern ein. Entsprechend dem Grundsatz der hälftigen Teilung der „*samenden guder*“ wird ihnen das Recht für denselben Zeitraum gewährt. In der Zeit nach dem Tode des Vaters und vor der Wiederheirat der Mutter haben die Kinder das Haus teilweise noch mit ihrer Mutter gemeinschaftlich genutzt, sodass dieser Zeitraum von

256 Insbesondere bei einer kinderlos verbliebenen Ehe mussten die Vermögensmassen gesondert behandelt werden können, da die Ehefrau nach dem Tode ihres Ehemannes vorrangig das Recht hatte, ihren Brautschatz aus der „*were*“ ihres Ehemannes zu freien, siehe hierzu Ebel 1950, 91; Busch 1970, 114ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff.

257 Ebel 1950, 84 fasst unter dem Begriff des Brautschatzes alles zusammen, was die Ehefrau mit in die Ehe einbringt. Busch 1970, 54ff. trennt zwischen Brautschatz und ererbtem Gut. Rechtlich ist der Streit unerheblich, da der Rat zu Lübeck, wie *Jürgen Busch* aufzeigt, das ererbte Gut rechtlich dem Brautschatz gleichstellt. Die Vorgehensweise bei zum Brautschatz gehörigen Schulden beschreibt Ebel 1950, 84. Die Passiva waren vorrangig von dem Brautschatz abzuziehen. Auswirkung hatte dieses jedoch nur, wenn der Ehemann vorverstorben war und die Frau ihren Brautschatz anschließend freien wollte. In der hier interessierenden Konstellation ist zunächst nur die Möglichkeit der getrennten Behandlung von Vermögensmassen nach Eingehung der Ehe bedeutsam.

den Ratsherren nicht berücksichtigt wird. Anders als bei den beweglichen Gütern wird in Bezug auf das Haus nicht die unmittelbare Aufteilung oder Auszahlung des Wertes angeordnet, sondern es wird nur das Nutzungsrecht geklärt. Das Haus verbleibt den Beteiligten gemeinschaftlich zugeschrieben.

Welche Aussagen über eine „samende“ können wir diesen Urteilen nun entnehmen? Zum einen wird deutlich, dass der gesamte Nachlass, sowohl unbewegliche als auch bewegliche Güter, des verstorbenen Ehegatten auf die überlebenden Mitglieder der „samende“ übergeht. Die Immobilien werden den überlebenden Mitgliedern der „samende“ gemeinschaftlich im Stadtbuch zugeschrieben. Weiterhin geben die Urteile auch Auskunft darüber, in welchem Verhältnis der Nachlass innerhalb der „samende“ aufzuteilen ist. Eine Hälfte des Nachlasses erhält der überlebende Elternteil, während die andere Hälfte gemeinschaftlich an die Geschwister fällt.

Der Anspruch auf den beweglichen Nachlass muss nicht zwangsläufig auf Herausgabe der Nachlassgegenstände gerichtet sein, sondern kann auch als Geldanspruch ausgezahlt werden. Sofern sich die Mitglieder der „samende“ nicht über die Aufteilung einigen können, werden die Güter taxiert und jene Partei, die im Besitz der Güter bleibt, muss die andere Partei ausbezahlen.

Für den Fall der Wiederheirat des überlebenden Ehegatten ergibt sich ferner, dass die Vermögensmassen der Eheleute, wenigstens solange die zweite Ehe unbekendet bleibt, rechtlich separat betrachtet werden müssen. Dieses gilt auch dann, wenn im Falle des Überlebens der Ehefrau ihr Vermögen bei der Wiederheirat in den Besitz ihres zweiten Ehemannes übergeht. Noch nicht aus der „samende“ ausgesonderte Kinder aus erster Ehe des überlebenden Ehegatten können ihren Anteil auch nach der Wiederheirat noch fordern<sup>258</sup>.

#### b) Revaler Ratsurteil vom 06.07.1527

Die Auswirkungen der erbrechtlichen Regelungen innerhalb einer „samende“ in der Praxis werden ferner sehr deutlich in einem in Reval im Jahre 1527 entschiedenen Rechtsstreit zwischen *Harmen Tidinghusen* und seiner durch Vormünder vertretenen Stiefmutter<sup>259</sup>.

258 Im Falle einer bekendeten zweiten Ehe werden andere rechtliche Regelungen getroffen. Die Entscheidungen der Lübecker Ratsherren sind in diesen Fällen uneinheitlich. Teilweise greifen sie auf die Regelungen einer *Einkindschaft* zurück, häufig beerben aber Kinder aus unterschiedlichen Ehen nur ihre leiblichen Elternteile, sodass die Vermögensmassen gelegentlich zusammengefasst werden müssen und in anderen Fällen als rechtlich eigenständige Masse verbleiben, siehe hierzu 3. Teil § 3 III., 176ff.

259 Ebel RRU Nr. 193 (06.07.1527). Der gesamte Rechtsstreit umfasst drei Eintragungen in dem „Revaler Ratsurteilsbuch“. Das hier beschriebene ist zeitlich in der Mitte einzuordnen. Die früheste Entscheidung, Ebel RRU Nr. 170 (09.06.1525), enthält eine bedeutsame prozessuale Veränderung, indem es von einem schriftlichen Verfahren auszugehen scheint. Die Ratsherren erlegen den Vormündern der Witwe auf, der Klage schriftlich zu antworten:



Den Streitmittelpunkt bildet ein Erbvertrag zwischen dem Erblasser und seiner zweiten Ehefrau, in dem die Erbansprüche seiner Kinder aus erster Ehe nicht hinreichend berücksichtigt worden sind<sup>260</sup>.

Die Ratsherren zu Reval entnehmen einer Eintragung im „*Stadt oversten boken*“, dass der Erblasser, *Hans Tidingkhusen*, gemeinsam mit seinen Kindern sein „*inwonlick huse*“ geerbt hat. Die Güter der Kinder bleiben in dem Erbvertrag unberücksichtigt. Zudem geht aus dem Stadtbuch nicht hervor, ob die Kinder das Haus zu Lebzeiten an den Vater übertragen haben.

*Hans* habe ferner seinem kranken Sohn *Goderth* in dem Erbvertrag weder Vormünder bestellt noch seinen Erbteil zugesagt, sodass dieser mit seinem Vater weiterhin „*ungescheden unvorlaten yn samenden*“ verblieben ist. Der *Goderth* hat indes seinen Vater, *Hans Tydingkhusen*, überlebt, ist zwischenzeitlich aber auch verstorben. Der Nachlass dieses *Goderth* wird seinem Bruder *Harmen Tydingkhusen* vom Rat zugesprochen. Das Erbe des *Goderth* enthält diejenigen Güter, die ihm ob der „*samende*“ schon zu Lebzeiten zugehörig und die ihm nach dem Tode seines Vaters erblich angefallen sind. Entgegen der Gewohnheit, Urteile nicht mit einer näheren Begründung zu versehen, fügen die Ratsherren noch an, dass er dieses „*wegen des samptes geneten*“ soll. In sehr anschaulicher Weise werden in diesem Urteil noch einmal die wesentlichen bisher festgestellten Grundzüge der „*samende*“ vom Rat wiedergegeben.

Die im Erbvertrag zugunsten der Witwe getroffene Verfügung ist insbesondere deswegen ungültig, da auch über Erbgüter eine Absprache getroffen worden ist. *Hans Tydingkhusen* hat über ein Haus verfügt, das ihm und den Kindern als „*samende*“ erblich angefallen ist. Anders als der Kläger ist der kranke Sohn *Goderth*

---

*Na deme desulveste frouwe van Hans Tidingkhusen yn einer upgegeven klageschrift angesproken is, so secht jw eyn Radt, dat gy der gemelten frouwen wegen Hans Tidingkhusen dar up schriftlick tho antworten plege syn.*

In dem Ratsurteil wird zweimal der Name *Hans Tidingkhusen* genannt. *Hans Tidingkhusen* ist jedoch der verstorbene Erblasser. Als Kläger tritt dessen Sohn *Hermen Tidingkhusen* auf, dessen Name sinnvollerweise in dem Urteil hätte genannt werden müssen. Inhaltlich ergibt die Erwähnung des *Hans Tidingkhusen* vor allem bei der zweiten Nennung keinen Sinn. Die Quelle ergibt nur Sinn, wenn das Urteil an den Kläger, *Hermen Tidingkhusen*, adressiert ist. Prozessual bedeutsam ist die Pflicht zur schriftlichen Klageerhebung und Klageerwiderung. Im Regelfall liefen die Verhandlungen im lübischen Recht auch zu Beginn der Neuzeit noch mündlich ab. Sicherlich haben die Lübecker Ratsherren Berufungssachen aus Reval schon wesentlich früher schriftlich beschieden, aber im vorliegenden Fall handelt es sich um eine erstinstanzliche Angelegenheit. Das Urteil ist ein Beispiel für die im Vordringen befindliche Schriftlichkeit im lübischen Verfahren zu Beginn der Frühen Neuzeit.

260 Nicht minder als in einem Testament darf der Erblasser in einem Erbvertrag nur über „*wohl-gewonnen Gut*“, selbst erworbenes Gut, verfügen, sodass die testamentarische und gesetzliche Erbfolge im Regelfall gesondert nebeneinanderstehen konnten. Hat der Erblasser dennoch eine Verfügung über dem Erbgang unterworfenes Gut getroffen, so stand dem übergangenen Erben die Möglichkeit der Anfechtung der Verfügung offen, vgl. Ebel 1954, 32; von Brandt 1964, 7; Simon, Art. Testament, LülLex, 344.



nicht aus der „samende“ ausgesondert worden<sup>261</sup>. Das Verbleiben des Sohnes in der „samende“ hat nun allerdings beachtliche Auswirkungen.

Die gemeinschaftlichen Vermögensmassen, also insbesondere das Wohnhaus, sind entsprechend den erbrechtlichen Grundsätzen der „samende“ an den noch in dieser „samende“ verbliebenen Sohn des Erblassers gefallen. Die Vermögensmasse verbleibt in der „samende“. Auch durch Erbvertrag kann von dieser Regelung der „samende“ nicht abgewichen werden. Dem Sachverhalt kann entnommen werden, dass *Goderth* zeitnah nach dem *Hans Tydingkhuse*n verstorben ist, zum Zeitpunkt des ergangenen Urteils ist der Sohn bereits verstorben. Entscheidend ist jedoch nur das Überleben des in der „samende“ verbliebenen Sohnes nach dem Erbfall, um rechtlich als nächster Erbe anerkannt zu werden.

Zur Klärung der erbrechtlichen Fragen in diesem Fall ist folglich auch nicht nach dem nächsten Erben des verstorbenen *Hans Tydingkhuse*n zu fragen, sondern nach den nächsten Erben seines Sohnes *Goderth*. Ausgehend davon, dass *Harmen Tydingkhuse*n aus der „samende“ ausgeschieden ist, stellt sich die Frage nach dem nächsten Erben eines kinderlos verstorbenen Mannes in Reval. Die lübische Erbordnung sieht nach den Abkömmlingen und den noch mit dem Erblasser in einer „samende“ verbliebenen Geschwistern, die – ausgesonderten – Geschwister als nächste Erben vor<sup>262</sup>.

Diesem Grundsatz folgend sprechen die Revaler Ratsherren dem *Harmen Tydingkhuse*n den Nachlass seines verstorbenen Bruders zu. Im ersten Teil des Urteils sprechen die Ratsherren davon, dass den Kindern das Haus „*ym sulvesten oversten bocke nicht affgeschreven syn*“ ist. Die Ratsherren verweisen hier auf das Institut der „*Fahrendmachung*“ einer Immobilie. Das Plazet der nächsten Erben, über das Erbgut frei verfügen zu können, erlaubt es, das Gut zu „mobilisieren“<sup>263</sup>. Das Erbgut wird durch die Zustimmung in „*copschat*“ umgewandelt, von den Beschränkungen des Erbkonsens befreit und die Immobilie dadurch zu „wohlgewonnenem“ Gut<sup>264</sup>.

Die Mobilisierung des Erbgutes wirkt sich erheblich im Rechtsverkehr aus. Hätte sie stattgefunden, so hätte *Hans Tydingkhuse*n das Haus als „wohlgewonne-

261 Der Kläger *Harmen Tydingkhuse*n ist der Sohn des verstorbenen *Hans Tydingkhuse*n und der Bruder des ebenfalls bereits verstorbenen *Goderth Tydingkhuse*n. Anfangs hat auch er mit seinem Vater und Bruder in einer „samende“ gesessen und müsste – sofern nicht ausgeschieden – erbrechtlich bedacht werden. Die unterbliebene Erwähnung als Erbe des Vaters kann nur mit der bereits erfolgten Abschichtung aus der „samende“ erklärt werden. Aus dem Urteilsspruch, dass der *Hermen* seinen Bruder nach dessen Tod beerben wird, kann auch geschlossen werden, dass zu Zeiten des Urteils keine weiteren Geschwister der genannten Brüder lebten.

262 Landwehr 2005, 49.

263 Ebel 1980, 40ff.

264 Ebel 1980, 41f. Einen klassischen Anwendungsfall der Fahrendmachung bildet die Auseinandersetzung einer „samende“. Einer der Erben empfängt die Immobilie und erlangt sie mit Zustimmung der anderen Erben als „*copschat*“, vgl. hierzu Pauli 1837 I., 163; Rehme 1895, 135ff..

nes“ Gut sehr wohl seiner Frau in dem Erbvertrag übertragen können, und die gesetzliche Erbfolge mit der „samende“ bliebe unberücksichtigt. Das Haus könnte auf diesem Weg daher in den Besitz der zweiten Ehefrau gelangt und so gänzlich der Einwirkungsmöglichkeit der familiären „samende“ entzogen worden sein.

Vorliegend hat eine solche Mobilisierung dagegen nicht stattgefunden, sodass eine Verfügung zugunsten der zweiten Ehefrau nicht möglich war. Im Anschluss an das Urteil findet sich noch der Vermerk, dass das „*sententie van beiden parten vorth boschulden*“ und aus diesem Grund „*vam ersamen Rade utgegeven*“ ist. Ob die Parteien tatsächlich das Urteil geschuldet haben, muss offen bleiben, da weder die Editionen der Lübecker noch die der Revaler Ratsurteile eine hierüber Auskunft gebende Entscheidung enthalten.

Das letzte verzeichnete Urteil in diesem Streit ist einige Monate später ergangen. Am 19. Oktober 1527 ist die Entscheidung endgültig in Rechtskraft ergangen, sodass eine abermalige Klageerhebung nicht möglich war:

„[...] *Harmen Tidinghusen, Eth is eyn affgerichtede sake, dar mede, bokummerth sick eth recht nicht.*“<sup>265</sup>

### c) Zusammenfassung

Die Gegenüberstellung der Urteile aus Lübeck und Reval lässt ein Bild entstehen, das die Grundzüge der Erbfolge in einer „samende“ nach dem Tode eines Elternteiles zeichnet.

Zunächst ist auf eine Besonderheit der Entscheidungen hinzuweisen: Sowohl in den Fällen aus Lübeck als auch in den Gerichtsentscheidungen aus Reval entstand der Streit nach der Wiederheirat des überlebenden Ehegatten. In beiden Fällen ist die anschließende Zweitehe unbekindet geblieben. Ob die Entscheidungen im Falle einer bekindeten Zweitehe anders ausgefallen wären, kann (noch) nicht beantwortet werden, sodass man präziserweise an dieser Stelle von den Grundsätzen der Erbfolge nach dem Tode eines Elternteiles in der „samende“ ohne Vorhandensein von Halb- oder Stiefgeschwistern sprechen muss<sup>266</sup>.

In einer solchen Konstellation wird ein verstorbener Elternteil hälftig von dem überlebenden Ehegatten und den in der „samende“ verbliebenen Kindern beerbt. Das Lübecker Ratsurteil aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bietet ein Beispiel für diese Ausgestaltung. Das Ratsurteil aus Reval wiederum beschreibt den Fall des Versterbens des länger lebenden Elternteils. Auch hier bestimmt sich die Erbfolge danach, ob der Elternteil zum Todeszeitpunkt noch mit einem Kind in einer

<sup>265</sup> Ebel RRU Nr. 211 (19.10.1527).

<sup>266</sup> Die Frage nach dem Erbrecht von Halb- und Stiefgeschwistern wird in der lübischen Rechtspraxis zu Beginn der Frühen Neuzeit immer wieder thematisiert, siehe nur 3. Teil § 2 II. 6.), 110ff.

„samende“ gesessen hat. Der erbrechtliche Vorrang des in der „samende“ verbliebenen Kindes wird auch in dieser Fallkonstellation abermals deutlich.

Anders als in der Ratsentscheidung aus Talinn (Reval) verstirbt in der Lübeckischen der Vater zuerst und die Mutter überlebt. In Reval ist es umgekehrt: Die Mutter verstirbt vor dem Vater. Die rechtliche Behandlung der Fälle wird hierdurch nicht berührt, sodass folglich in einer „samende“ nicht nach dem Vorversterben der Mutter oder des Vaters unterschieden werden muss. Von der dargestellten Erbfolge kann auch nicht durch Testament oder Erbvertrag abgewichen werden. In beiden Entscheidungen bleiben die zweiten Ehegatten erbrechtlich unberücksichtigt.

## 2.) EXKURS: OBERSTADTBUCHWESEN

Dem hier dargestellten lübeckischen Lebenssachverhalt aus dem Jahre 1543 lässt sich ein weiterer interessanter Punkt entnehmen. Nach Aussage der Kläger steht das Haus „enen sowol alze der moder thogeschreven“ zu. Im Stadtbuch sind sie gemeinschaftlich eingetragen. Hieran anknüpfend sollen in der nachfolgenden Darstellung einige Aspekte der Vermögensverwaltung einer „samende“ angesprochen werden. Zudem sollen einige allgemeine Anmerkungen über die rechtliche Bedeutung einer Eintragung im Stadtbuch gemacht werden<sup>267</sup>.

Grundsätzlich sind alle Grundstücke betreffende Verfügungen in Lübeck eintragungspflichtig, zu nennen sind insbesondere Erwerb, Belastungen, Rentenbestellungen und Vergabungen von Todes wegen<sup>268</sup>. Dementsprechend bedurfte auch der erbrechtliche Erwerb von Immobilien der Eintragung<sup>269</sup>. Stehen Immobilien im Eigentum mehrerer Personen, so müssen sämtliche Gesamthänder eingetragen werden<sup>270</sup>. Ein häufiges Beispiel hierfür bildet eine „samende“, aber es können auch Ehegatten gemeinschaftlich eingetragen werden. In derartigen Fällen steht das Nutzungsrecht grundsätzlich beiden zu, die Verwaltung übt freilich der Ehemann allein aus. Ob es in unserem Fall auch zuvor eine solche gemeinschaftliche Eintragung gegeben hat, kann offenbleiben. Feststeht nur, dass nach dem Tode des Mannes die rechtmäßigen Erben, also die Mutter und die Kinder, gemeinschaftlich in das Oberstadtbuch eingetragen worden sind<sup>271</sup>.

Worin liegt nun die Besonderheit einer solchen Eintragung für die Mitglieder einer „samende“? Eine Eintragung der Gesamthänder trägt maßgeblich zur Rechts-

---

267 Allgemein lässt sich zu den Stadtbüchern des Mittelalters anmerken, dass ihre Beweiskraft im Rechtsverkehr im Wesentlichen aus zwei Gründen erwachsen ist: Zum einen aus der Führung des Stadtbuches durch einen *öffentlichen* Schreiber und andererseits aus der Aufbewahrung an *öffentlicher* Stelle, von Brandt 2003, 88.

268 Vgl. allgemein zum Inhalt des Lübecker Ober-Stadtbuches, Rehme 1895, 27ff.

269 Rehme 1895, 268.

270 Rehme 1895, 128.

271 Allgemein zur Eintragung bei einem Erbgang 1895, 64ff. und 161ff.

sicherheit bei, da sie beweisrechtlich vor Gericht verwertbar ist<sup>272</sup>. *Paul Rehme* spricht der Eintragung in seinem im 19. Jahrhundert erschienen Werk über das „Lübecker-Oberstadtbuch“ sogar eine konstitutive Wirkung zu. Seiner Ansicht nach ist nur der Eingetragene grundsätzlich ermächtigt, Verfügungen über das Grundstück zu treffen<sup>273</sup>. Diese Ansicht geht allerdings wohl zu weit, denn mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtbücher unterscheiden sich beträchtlich von modernen Grundbüchern, die erst im 19. Jahrhundert geschaffen worden sind<sup>274</sup>. In der Regel entfalten die Stadt- und Grundbücher des Mittelalters auch keine dem heutigen Recht vergleichbaren materiell-rechtlichen Wirkungen<sup>275</sup>. Eine über die unwiderlegliche Beweiswirkung hinausgehende Funktion wäre der prozessualen Denkweise

272 Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Regelungen des lübischen Beweisrechts würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Beispielhaft für diesen äußerst interessanten Bereich des lübischen Gerichtswesens sei daher nur ein Urteil aus dem Jahre 1504 angeführt: Vor dem Lübecker Rat streiten die Beteiligten um die Gültigkeit eines Hauskaufs. Der Rat hat den Streit wie folgt gelöst:

*Na dem der Stadt boke den kop mit der betalinge inholdet und bewiset, so muth idt dar by blyven.*

273 Rehme 1895, 269.

274 Zur Entstehung des modernen Grundbuchwesens in Deutschland siehe Kroeschell 1989 II., 72ff. und Kroeschell / Cordes / Nehlsen-von Stryk 2008 II., 70ff.

275 Ebenso Kroeschell 1989 II., 73, der von einer „unwiderleglichen Beweiswirkung“ des Bucheintrags ausgeht. Siehe auch *Wilhelm Ebel*, der in seiner umfassenden Darstellung des lübischen Stadtbuchwesens, Ebel 1971, 417ff., zwar von einem „unmittelbaren ausgesprochenen Buchungszwang“ ausgeht, aber trotzdem nur auf die Beweiskraft des Stadtbuches abstellt. Zur Beweiskraft merkt er an, Ebel 1971, 433,: „[...] *Wer als Berechtigter im Stadtbuch eingetragen ist, braucht im Umfange des Eintrages nichts weiter zu beweisen und keinen Gegenbeweis zu leiden, muss sich aber auch als wirklicher Inhaber des Rechts behandeln lassen.* [...]“. Zum Beleg führt er einige Entscheidungen des Rates zu Reval und Lübeck an: „*Nin man mach tugen boven des stades bok*“ (Rechtsweisung an den Rat zu Kolberg) oder „*nene tuchnisse jegen eth iene, wes der Stadt boeck nabringet und vormeldet*“ (Reval 1522). Sehr wohl steht aber dem Käufer eines Grundstückes, der nicht in das Stadtbuch eingetragen wird, nachträglich ein Recht auf Änderung zu sowie die Erträge und Gewinne aus dem Grundstück. Ein solcher Sachverhalt steht im Mittelpunkt eines Urteils vom 14.04.1500. Es ist Streit zwischen *Klaus Molre* und den Älterleuten der Heiligen Leichnams-Brüderschaft zu St. Jacobi um ein Hopfenland, das im Stadtbuch *Hinrick Molre* zugeschrieben steht, entstanden. Die Älterleute bestehen darauf, dass sie *Hinrick* das Land abgekauft haben und nur die Umschreibung im Stadtbuch fehlt. Mittlerweile begehrt auch der Kläger die Inbesitznahme des Hopfenlandes. Es ist naheliegend, dass er sich als berechtigter Erbe des Grundstückes nach dem Tode des Eingetragenen sieht, dieses geht allerdings aus der Sachverhaltschilderung nicht eindeutig hervor. Der Rat gewährte den Älterleuten nun allerdings den Beweisantritt und beschied:

*Wowol Hinriche Molre sodane erbenant hoppenlant togescreven steit, konnen denne de ernannten olderlude bewisen, alse recht is, dat se sodane hoppenlant gekofft, gegulden unde betalet hebben, so mot de genne, de sodane lant antasten will, den olderluden ere gelt geven [...].*

In der von *Ebel* vertretenen Absolutheit scheinen die Thesen zur Beweiskraft des Stadtbuches nicht ganz zu stimmen, da der Rat offensichtlich in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen hat. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem interessanten Aspekt des Stadtbuchwesens würde im Rahmen dieser Arbeit jedoch zu weit führen.

des Mittelalters fremd. Anknüpfend hieran stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen im lübischen Recht über Grundstücke verfügt werden kann und inwieweit derartige Verfügungen durch die „samende“ beeinflusst werden. Die allgemeinen Voraussetzungen einer wirksamen Verfügung über Immobilien werden uns in zwei Entscheidungen des Rates aus dem Jahre 1517 und 1519 mitgeteilt. In der zeitlich späteren Entscheidung wird uns die Notwendigkeit einer „*uplatinge*“ bei der Übertragung von „*liggenden grunde und stande erve*“ mitgeteilt:

*Dat liggende grunde und stande erve moten vor gerichte und syttenden stole des Rades vorlaten werden, anders heft de vorlatinge nene macht im lubeschen rechte [...].*<sup>276</sup>

Die „*vorlatinge*“ hat vor dem Rat zu erfolgen, ansonsten hat sie im lübischen Recht keine Wirksamkeit. Die zweite Voraussetzung der Übertragung ist Gegenstand einer anderen Entscheidung:

*Na dem vorlatinge vor dem Rade geschen weren, so moste Clawes (der Beklagte) bynnen achtedagen desulfften to boke schreven laten, edder he scholdet sunder broke nicht gelaten hebben.*<sup>277</sup>

Nachdem die „*vorlatinge*“ wirksam vor dem Rat erklärt ist, muss der Übergang ins Stadtbuch eingetragen werden<sup>278</sup>. Das Unterlassen der Eintragung wird nach Ablauf einer Frist vom Rat sanktioniert. Stellt die Verfügung einen erbrechtlichen Übergang dar, ändert sich auch die Rechtslage. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wird bei einem erbrechtlichen Erwerb zunehmend auf eine Auffassung verzichtet<sup>279</sup>.

276 Ebel LRU II Nr. 658 (21.05.1519).

277 Ebel LRU II Nr. 565 (10.01.1517). Aus dem gelehrten Recht stammende „*Notariatsurkunden*“ oder versiegelte Urkunden hat der Rat bei der „*vorlatinge*“ nicht ausreichen lassen. Den Anforderungen in keinster Weise genügend war dementsprechend die Erklärung lediglich vor Zeugen. Am 6. April 1548 (Ebel LRU III Nr. 770) hat der Rat zu den Voraussetzungen entschieden:

*Dewile de cleger claget up liggende grunde, erve und guder, so moten desulwigen nha lubischem recht vor dem sittenden rade und nicht vor notarien und tugen vorlaten werden, eth ga wider darumb alz recht ist.*

Siehe allgemein zum Notariat Kroeschell 1989 I, 34ff. und Kroeschell / Cordes / Nehlsen-von Stryk II. 2008, 29ff. jeweils m.w.N.. Allgemein zum „*Notariatsinstrument*“ siehe die instruktiven Ausführungen von von Brandt 2003, 88f.

278 Die dritte Voraussetzung für den Erwerb von Grundstücken in Lübeck habe ich unberücksichtigt gelassen, der Vollständigkeit halber sei sie aber noch erwähnt: Das Recht über Grund und Boden zu verfügen, hatten ausschließlich die Bürger der Stadt. Die Geltung dieses typischen mittelalterlichen Grundsatzes haben die Ratsherren auch ausdrücklich im Jahre 1495 noch einmal wiederholt, siehe Ebel LRU I Nr. 640 (23.01.1495):

*Dat men nemande eyn hus vorlaten unde toschriven mach, he en sy denne ersten borger unde hebbe borger recht gedan.*

279 Rehme 1895, 169 verneint dies in Zusammenhang mit der Frage, ob die Auffassung erforderlich für den Eigentumserwerb des Erben war. Zu trennen ist die Frage von der Eintragbarkeit der Auffassung im Oberstadtbuch: Bis zum 15. Jahrhundert ist sie regelmäßig mit der

Die Eintragung ist jedoch bei einem Erbfall zu keinem Zeitpunkt entbehrlich gewesen. Als Berechtigter wird grundsätzlich derjenige eingetragen, der sich vor dem Rat zum nächsten Erben hat zeugen lassen<sup>280</sup>. Diese Praxis wirkt sich unmittelbar auch auf eine „samende“ aus. Erben Mitglieder einer „samende“ „*liggende grunde und stande erve*“ gemeinschaftlich, und haben sie sich nicht über die Auseinandersetzung geeinigt und führen die „samende“ fort, müssen sie auch allesamt im Stadtbuch eingetragen werden.

Der verwendete Quellenausdruck „*liggende grunde und stande erve*“ beschreibt im Übrigen grundsätzlich das Recht an einer Immobilie, sei es nun ein Grundstück oder ein Haus<sup>281</sup>.

Bei einem Immobilienkauf wird regelmäßig nur der Ehemann eingetragen, da es sich hierbei um Kaufgut handelt, über das er frei verfügen kann. Die Bindung der „samenden guder“ entsteht an diesen Immobilien ja erst nach dem Tode des eingetragenen Mannes. Für die „samende“ sind daher die Eintragungen im Oberstadt-

---

Eintragung vermerkt worden, sogar in Zusammenhang mit dem Erbgang, vgl. Rehme 1895, 187ff.. Seit dem späten 15. Jahrhundert erfolgen die Eintragungen nur noch auf Befehl des Rates und der Hinweis auf eine erfolgte Auflassung wird zunehmend weggelassen, siehe die obige Eintragung aus dem Jahre 1528, in der die Auflassung nicht mehr erwähnt wird.

280 Siehe bereits die Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert bei Pauli 1837 I., 101. Ein Beispiel aus dem 16. Jahrhundert für eine Übertragung von Immobilien lässt sich bei Rehme 1895, 373 finden:

Nr. 340 (1528 *Omnium sanctorum*. (Jacobi):

a) *De ersame her Jasper Lange radman is ingeweldigt anno 1511 mit allen rechten in den egendom eines huses Hans Schacken tobehorende [...].*

b) *To Jacob, Jasper und Magreten nagelaten kynderen zeligen heren Jasper Langen wandags radmans dodeshalven dessulven, nachdeme se de negsten arven darto getuget sin, is gekamen de egendom enes huses vormalis Hans Schacken tobehorende [...].*

c) 1528 Martini. (Jacobi.)

*To Lucas Langen dodeshalven zeligen Jacobs, Jaspars und Margreten siner suster und broderen, nachdem he de negeste arve darto getuget, is gekamen en hus ofte egendom vormalis Hans Schacken [...].*

d) *To Lucas Langen [...] is gekamen de egendom enes huses vormalis Hans Schacken [...] und van dem rechte enbunden de rad heft heten eme varend toschreven, [...].*

Am Ende wird *Lucas Langen* das Haus als „*varendes Gut*“ zugeschrieben. Durch diese Übertragung wird das Haus nicht mehr als Erbgut angesehen, so daß frei darüber verfügt werden kann, vgl. zu dieser gebräuchlichen Umgehung der Konsensbindung die Ausführungen von Ebel 1980, 1ff.. und Rehme 1895, 135ff. jeweils m. w. N..

281 Bekräftigt wird ein solches Verständnis auch unter Berücksichtigung weiterer Urteile, die den Ausdruck verwenden, in denen es ausschließlich um Grundstücksrecht geht, vgl. nur Ebel LRU II Nr. 144 (21.10.1503) und LRU II Nr. 155 (13.12.1503). Allgemein zur Terminologie des „*liggende grunde und stande erve*“ lässt sich anmerken, dass der Begriff in den Urteilen vermehrt erst zum Ende des 15. Jahrhunderts auftaucht, siehe hierzu exemplarisch nur Ebel LRU I Nr. 632 (22.11.1494), hier „[...] *stande grunde unde liggende erve* [...]“, LRU I Nr. 749 (18.01.1497), LRU I Nr. 810 (31.01.1498), LRU I Nr. 829 (12.05.1498), LRU I Nr. 885 (21.01.1499), LRU I Nr. 926 (19.07.1499) u. v. a.

buch, die sich auf die Übertragung der Immobilie an Ehefrau und Kinder nach dem Tode des Mannes oder auf eine geschwisterliche „samende“ nach dem Tode der Eltern erstrecken, von Interesse. Anders gestaltet sich die Eintragungspraxis nach dem Tode der Ehefrau. Brautschatz und während der Ehe angefallene Erbgüter der Frau werden nach ihrem Tode ebenso zu „samenden guder“. Aus Praktikabilitätsgründen wird hier nicht die aus dem Ehemann und den Kindern bestehende „samende“ im Oberstadtbuch eingetragen, sondern es verbleibt bei der alleinigen Eintragung des Mannes<sup>282</sup>. Der Mann als Berechtigter kann hierüber nach außen frei verfügen und die Immobilie alleine auffassen, obwohl das Gut eigentlich den „samenden guder“ zuzurechnen ist. Er ist lediglich durch das Erfordernis des Erbenkonsens gebunden. Zur Eintragungspraxis sei hier exemplarisch auf ein Urteil aus dem Jahre 1502 verwiesen, in dem sich die Witwe mit ihren Töchtern über die Eintragung eines ererbten Hauses streitet. Der Kläger *Jurgen Lowen* begehrt, dass nur die Witwe im Stadtbuch eingetragen wird. Die gegnerische Partei dagegen fordert, dass auch die Tochter rechtmäßig in das Stadtbuch eingetragen wird, da auch sie sich mit der Witwe gemeinsam zum nächsten Erben der „*liggenden grunden unde standen erven*“ gezeugt hat<sup>283</sup>. Der Rat zu Lübeck hat sich den Ausführungen der Beklagten angeschlossen und eine gemeinschaftliche Eintragung angeordnet:

*Na deme zelige Hans Pawes neen testament gemaket hefft, unde syn nagelatene frouwe mit erer beider dochter Anneken to densulven nagelaten guderen de negeste getuget zin, so mot men desulven gudere ene samptliken vorstorven toschriven, unde ga dar forder umme wo recht is*<sup>284</sup>.

Eine Aussonderung der Tochter hat bisher noch nicht stattgefunden, da sie und ihre Mutter den Vater zu gleichen Teilen beerben. Hier wird einmal mehr die Erbfolge in einer „samende“ erkennbar.

Den überlebenden Familienmitgliedern sollen die Güter gemeinschaftlich im Stadtbuch zugeschrieben werden, so dass der Charakter der „samende guder“ nun auch offensichtlich aus dem Stadtbuch abgelesen werden kann. Die Eintragung der unterschiedlichen Berechtigten garantiert ihnen in der Praxis eine beträchtliche Rechtssicherheit, da eine Auffassung und damit eine Verfügung über die Immobilie nur gemeinschaftlich erfolgen kann.

282 Siehe hierzu aber Rehme 1895, Nr. 280:

*Her Hinrik Ebeling ratman hefft vor deme rade myt consente unde vullborde der vormundere siner kindere sin husz belegen in der Konigstraten by deme huse Evert Brekelvelt, datem vor brutschat togeschreven was, varen gemaket, unde rat hefft em datsulve husz varen toschriven, salvo etc.*

283 Seine Aussage unterlegt der Beklagte einem Stadtbucheintrag aus dem Jahre 1502.

284 Ebel LRU II Nr. 92 (17.09.1502).



In einer „samende“ wirft nun insbesondere das Verhältnis der gemeinschaftlichen Auffassung zum Zustimmungserfordernis der nächsten Erben Fragen auf<sup>285</sup>.

In einer „samende“ beerben sich die Mitglieder vorrangig gegenseitig, sodass die Eingetragenen zugleich auch bei einer Verfügung über diese Immobilie den Erbenkonsens erteilen müssen. In einem solchen Fall bedarf es daher nicht der Zustimmung weiterer Personen<sup>286</sup>. Der Kreis der Zustimmungsberechtigten und der Mitglieder einer „samende“ überschneiden sich erst dann nicht mehr, wenn das letztlebende Mitglied über das „*liggende grunde und stande erve*“ verfügt. Das

285 Vgl. zur Konsensbindung des Erbgutes Ebel 1980, 1ff., der an dieser Stelle (S. 23) auch zu der umstrittenen Frage Stellung bezieht, ob diejenigen Immobilien, die beim Tode eines Ehegatten dem Überlebenden zugeschrieben worden sind, Erbgutsqualität besaßen oder nicht. Im Anschluss an Pauli 1840 II., 129ff. geht Ebel davon aus, dass auch durch Erbfall übergegangene Immobilien Erbgutsqualität haben. Weder Pauli noch Ebel konnten diese These aber letztlich beweisen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Frage würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Beide Parteien und auch der Rat scheinen in diesem Urteil zu implizieren, dass den Kindern oder deren Vormündern ein Einspruchsrecht zusteht. Im Gegensatz zu „*wohlgewonnenen Gütern*“ unterliegen aber nur die Erbgüter dem Konsens der nächsten Erben, vgl. hierzu Pauli 1837 I., 103ff.. Eine Ausnahme von der Konsensbindung des Erbgutes bei Verpfändung, Veräußerung oder Vergabung von Todes wegen wurde nur im Falle der „*echten Not*“ gemacht, vgl. hierzu Ebel 1980, 28. Im Beklagtenvortrag verweisen die Käufer des Hauses ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Verfügung. Dieses Urteil kann zwar nicht mit abschließender Gewissheit die These Paulis und Ebels bestätigen, stellt aber ein starkes Indiz für die Richtigkeit der Aussagen dar.

286 Anders dagegen Pauli 1837 I., 143, der den Kreis der Zustimmungsberechtigten ohne nähere Begründung wesentlich weiter fasst und dazu ausführt, dass „[...] *wenn von mehreren im Samende Sitzenden Einer Erbgut veräußerte, selbstredend nicht nur die uebrigen, sondern auch ihrer nächsten Erben consentieren mußten [...]*.“ Dieser Feststellung widersprechen aber Eintragungen im Oberstadtbuch, in denen es um das zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäft einer Fahrendmachung geht. Vgl. zur Mobilisierung von Erbgut nur die bei Rehme 1895, Nr. 314b edierte Eintragung, Nr. 314 1497 Corporis Cristi (Jacobi):

b) *Tho Ghotken, Jurghen, Anneken, Taleken unde Barbaren natalenen kinderen selighen Hansz Petershagen is ghekamen na dode selighen Hans Lippe, nachdeme se syck de neghesten arffne tughet hebben laten, ock den schuldnere vaders de beschedene Henrick Wisze unde Lutke Eggherde loffte na inholde des richteboke gheedaen hebben, eyn busz belegen in der Beckergroven, [...], welk en bevoren samptliken vorstorven wasz thoschreven, vamme rechte entbunden unde varen ghemaket, de rath en samptliken varen hefft heten toschryven, [...].*

Die Gesamthänder gestatten sich gegenseitig als nächste Erben die Fahrendmachung des Grundstückes. Im Gegensatz zur Auffassung wird die Zustimmung der nächsten Erben bei der Fahrendmachung regelmäßig vermerkt, vgl. nur beispielhaft Rehme 1895, 355, Nr. 280 1455 Mathei apostoli. (Jacobi):

*Her Hinrick Ebeling ratman hefft vor deme rade myt consente unde vullborde der vormundere siner kindere sin busz belegen in der Koningstraten by deme huse Evert Brekelvelt, dat em vor bruthschat togscreven was, varen gemaket, unde de rat hefft em datsulve busz varen heten toschryven [...].*

Wilhelm Ebel sieht ebenso das Zustimmungserfordernis der nächsten Erben auf die in der „samenden“ Sitzenden beschränkt, vgl. Ebel 1980, 41.



Zustimmungserfordernis der nächsten Erben ist dagegen auch bei einer „samende“ nicht gänzlich überflüssig. Im Gegenteil: In einigen Situationen stellt es für die Kinder und Ehefrau weiterhin ein sehr bedeutsames Sicherungsrecht dar. Die volle Wirkung entfaltet es tatsächlich aber erst wieder nach der gänzlichen Auflösung der „samende“, da die ausgestatteten Kinder wieder die nächsten Erben ihrer verfügbaren Eltern sind.

Eine weitere Gefährdung des Nachlasses, insbesondere des Kindesanteils, tritt dann ein, wenn die Verfügung des überlebenden Ehegatten zeitlich vor der gemeinschaftlichen Eintragung vollzogen wird.

In einer solchen Fallgestaltung sichert lediglich das Zustimmungserfordernis das Interesse der Kinder, bevor das Gut auch den Kindern als gemeinschaftliches Gut im Stadtbuch eingetragen ist.

Eine solche Situation steht im Mittelpunkt einer Entscheidung aus dem Jahre 1549. Die Mutter des Klägers soll dem Beklagten in seiner Abwesenheit ein Haus übertragen haben. Der Kläger ficht daher, auch im Namen seines Halbbruders, den Kauf an. Neben seiner fehlenden Kenntnis sei die Verfügung auch deshalb schon unwirksam, da das Haus seinem verstorbenen Vater gehörte und dieser ihm hieran noch sein „vaderlicke uthgesechte gelt“ bestellt hat. Er stellt daher mit seiner Klage darauf ab, dass der Kauf unwirksam sei und der Käufer das Haus räumen müsse. Im Gegenzug bietet er dem Käufer an, getätigte notwendige Aufwendungen im Haus zu ersetzen.

Der Käufer besteht dagegen auf Einhaltung des Vertrages, schließlich habe sich die Mutter des Klägers, als Verkäuferin des Hauses, nach dem Tode seines Vaters ein zweites und drittes Mal verheiratet und beide Ehen seien beerbt. Aufgrund von erbrechtlichen Abschichtungen der Kinder war die Mutter aus „echter not“ gezwungen, das Haus zu verkaufen. Dieser Verkauf geschah auch mit Wissen und Wollen sämtlicher Vormünder. Zudem habe der Kläger zuvor das Haus auch schon als Mieter bewohnt<sup>287</sup>. Als Beweis legt er den Urteilern die – seiner Ansicht nach – wirksame und gültige Kaufurkunde vor. Nachdem das Haus somit offensichtlich und rechtmäßig in seinen Besitz gekommen ist, erhofft er sich, dass der Kauf wirksam bleiben und er nicht weiter verpflichtet wird, dem Kläger zu antworten. Der Kläger

---

287 Der Hinweis auf den Umstand, vorher Mieter des Hauses gewesen zu sein, scheint auf den ersten Blick nicht sehr ergiebig zu sein. Im lübischen Recht hatte der Mieter aber ein Eintrittsrecht in einen etwaigen Kaufvertrag über das Haus, vgl. hierzu nur eines von vielen Urteilen Ebel LRU III Nr. 389 (15.03.1536). In diesem Urteil klagt der bisherige Mieter gegen den neuen Eigentümer, da er in den Kauf eintreten möchte. Der Rat traf folgende Sachentscheidung:

*Nachdeme de klegger im huse wonet und in den kop treden wyll, [...] so ys de kop, myt ome [dem Verkäufer] gemaket, von neyner werden.*

Der Kaufvertrag mit dem neuen Eigentümer ist ungültig, da der Mieter in den Kauf eintreten möchte. Der Mieter hat in einem solchen Fall die Möglichkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechtes.

wiederum hält ihm entgegen, dass er zum Zeitpunkt des vertraglichen Abschlusses unmündig war und ihn auch keine Vormünder vertreten haben.

Nach Anhörung der Vorträge haben die Ratsherren festgestellt, dass der Kauf wirksam ist, wenn der Beklagte beweisen kann, dass zum Zeitpunkt des Vertragschlusses eine vormundschaftliche Vertretung des minderjährigen Kindes gegeben war und kein Widerspruch vorlag:

*Kan de beclagte bewisen, dat de kleger vormunder gehat und den kop nicht bygespraken, so mach kop kop blyven.*<sup>288</sup>

Im Verhältnis zu den Vorträgen der Beteiligten trifft der Rat abermalig eine sehr kurze Entscheidung, in der er nur den entscheidenden Punkt anspricht. Unerwähnt lassen die Ratsherren den Einwand der „echten Not“, denn wenn der oben erwähnte Beweis erfolgreich geführt wird, erübrigt sich die Frage nach der „echten Noth“ als Ausnahme vom Erfordernis der Erbenzustimmung, da der Kauf in jedem Fall gültig ist. Einer Feststellung zur „echten Noth“ bedarf es nur im Fall einer fehlenden vormundschaftlichen Vertretung, um darzutun, weshalb eine solche gerade nicht erforderlich war. Hätte das Haus nach dem Tode des Vaters des Klägers nicht der Witwe und den Kindern gemeinschaftlich aufgelassen werden müssen? Einem Anspruch des Sohnes hierauf könnte entgegenstehen, dass er durch das „vaderlicke uthgesechte gelt“ aus der „samende“ ausgeschieden ist. Zum Todeszeitpunkt seines Vaters ist der Kläger noch minderjährig, sodass eine Aussonderung sehr unwahrscheinlich erscheint. Gänzlich unmöglich erscheint die Durchführung einer Erbschichtung mit abschließender Auflösung der „samende“, wenn dem Kläger keine Vormünder bestellt waren. Trotz Fortführung der „samende“ ist anzunehmen, dass es an einer derartigen Eintragung fehlt. Dies lässt sich indes auch mit dem Streit um die Vormundschaft erklären. Voraussetzung für die Eintragung im Stadtbuch ist neben der vor dem Rat vollzogenen Auffassung auch ein Eintragungsbefehl des Rates, der ohne vormundschaftliche Vertretung nicht erlangt werden kann<sup>289</sup>. Hätte zu diesem

288 Ebel LRU III Nr. 814 (30.05.1549). Eine Woche zuvor, am 22.Mai 1549, haben die beiden Parteien in dieser Angelegenheit bereits einmal vor dem Lübecker Rat verhandelt, Ebel LRU III Nr. 812 (22.05.1549). Interessant ist diese Entscheidung insbesondere aus prozessualer Sicht: *Hillebrandt Tessemmer* weigert sich in der zweiten Instanz auf die Klage des *Christoffer Tammen* einzugehen. Der Kläger appelliert gegen eine Entscheidung des Rates aus Kolberg auch im Namen seines noch unmündigen Halbbruders, kann allerdings keine prozessuale Vollmacht der Vormünder des Halbbruders vorlegen. Diesen Einwand verwerfen die Ratsherren mit folgender Begründung, „[...] *Nademe eth so depe in Recht gekamen und de beclagte in erster Instantien dem cleger geantworth und darup tho Recht erkandt worden, so moth he dem cleger thom negesten gericht up sine clage ock andtworden.* [...]“. Durch die sachliche und rügelose Einlassung in der Verhandlung vor dem Kolberger Rat hat der Beklagte die Möglichkeit der Rüge dieses formalen Mangels verwirkt. Zum Inhalt der Klage und zu Tatsachen des Ausgangsfall es wird in dieser Entscheidung kein Bezug genommen.

289 Rehme 1895, 241. Zu berücksichtigen ist hier eine Besonderheit der Eintragungspraxis, die sich im 16. Jahrhundert insoweit erheblich verändert hat, dass nicht mehr den unmündi-

Zeitpunkt indes eine vormundschaftliche Vertretung vorgelegen, hätten die Vormünder eine Auffassung vor dem Rat begehren müssen. Fehlte es an einer vormundschaftlichen Vertretung des Sohnes, ist der Vertrag ohnehin unwirksam.

Die Mutter konnte daher nicht ohne seine Mitwirkung über das Haus verfügen. Ob der Kläger mittlerweile aus der fortgeführten „samende“ mit seiner Mutter, ebenso wie seine Halbgeschwister, ausgeschieden ist, kann dem Urteil nicht entnommen werden, kann aber auch dahinstehen, da der Zeitpunkt des Verkaufs entscheidend ist. Die Klageerhebung im Namen des Halbbruders wird im Übrigen aus denselben Gründen geschehen sein, die auch für den Kläger relevant sind. Berücksichtigt man diese rechtlichen Überlegungen, ergibt der kurze Urteilsspruch der Ratsherren einen bemerkenswerten Sinn. Der gesamte Rechtsstreit hat sich erledigt, wenn der Beklagte beweisen kann, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Verkaufs vormundschaftlich vertreten worden ist, die Vormünder aber den Verkauf geduldet haben. Das Zustimmungserfordernis der nächsten Erben ist auch in einer „samende“ sehr nützlich, da hierdurch die Mitglieder eine weitere Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche zu sichern.

Ferner ist das Oberstadtbuch als Beweismittel zudem sehr bedeutsam für die Auflösung einer „samende“ und die Durchführung der Ausstattung der Kinder<sup>290</sup>.

Zur Verdeutlichung soll hier nur eine Eintragung aus dem Jahre 1544 zu *Visitationis Mariae* angeführt werden:

*a) To Elseben Drehts allene, nachdem ere kyndere er uthgesechte gelt hebben vormoge der stadt nedersten bokes, is gekamen eyn hus, [...] en samblick was togeschreven, welch er de radt dorch ere vormunder hefft heffet beten allene toschreven [...]*<sup>291</sup>.

Es lässt sich der Eintragung entnehmen, dass die Witwe zunächst mit ihren Kindern eine „samende“ fortgeführt hat, diese aber durch die Übergabe des „uthgesechten geldes“ an die Kinder endgültig aufgelöst worden ist. Die Witwe kann nun über das Haus verfügen, ist aber natürlich weiterhin an den Erbenkonsens gebunden. Diese Bindung ist allerdings mit ihrer Wiederheirat ebenfalls entfallen, was sich aus der nachstehenden Eintragung ergibt:

---

gen Kindern, sondern deren Vormündern die Immobilie zugeschrieben wird. Vgl. hierzu Rehme 1895, 196 und die dazugehörigen Urkunden aus seinem Urkundenbuch. Diese Vorgehensweise mutet den modernen Juristen sehr merkwürdig an. Wie bereits ausgeführt unterscheiden sich die Stadtbücher des Mittelalters und der frühen Neuzeit beträchtlich von den modernen Grundbüchern. Im späten Mittelalter stellen die Stadt- und Grundbücher insbesondere ein bedeutsames Beweismittel dar. Sie entfalten aber keine mit dem heutigen Recht vergleichbaren materiellen Wirkungen wie zum Beispiel die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes im Rahmen des § 892 BGB. Siehe hierzu allgemein zu diesem Komplex Kroeschell 1989 II., 72ff.. Speziell zum lübischen Recht siehe Rehme 1895, 251ff.

<sup>290</sup> Dazu unten 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249ff.

<sup>291</sup> Rehme 1892, 378, Nr. 351. Ein ähnlich gelagerter Fall lässt sich auch in Eintragung Nr. 348 finden.

b) *Hans Fobbe heft genamen in bruthschat mit siner eliken husfrouwen Elseben eyn hus, [...] welch eme der frouwen vormundere [...] vor deme rade vor brutschatt und ock varende vorlaten, de radt heft heten eme varende toschreven [...]*<sup>292</sup>.

Das Haus wird dem zweiten Ehemann der *Elseben* als Brautschatz übertragen und zugleich als „varende“ zugeschrieben, sodass das Haus betreffende Verfügungen nicht mehr an das Zustimmungserfordernis der nächsten Erben gebunden sind. Die Kinder aus erster Ehe haben nun gänzlich ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf die Immobilie verloren.

Abschließend soll der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden, dass den Eintragungen im Oberstadtbuch auch die Verhältnisse einer „geschwisterlichen samende“ in Bezug auf Immobilien entnommen werden können:

*To Hanse, Tidemanne unde Bertrame seligen Hansz Darsouwen kinderen in vornoghinge eres vederlikes erves unde van eendracht wegene, is gekomen en husz [...], dat en de rat hefft heten samentliken toschreven, beholdende de renthe deme, de se dorinne hefft*<sup>293</sup>.

Die Vormünder der unmündigen Kinder haben die „samende“ mit der überlebenden Mutter nicht fortgeführt und hierüber mit ihr einen Vertrag geschlossen, in dem den Kindern das Haus zugesagt worden ist. Untereinander verbleiben sie aber in einer geschwisterlichen „samende“. Der Eintragung ist somit auf der einen Seite die Beendigung einer „samende“ zu entnehmen, zugleich aber auch die Begründung einer neuen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die im Oberstadtbuch Eingetragenen eine Verfügung über ein Erbgut nur gemeinschaftlich vornehmen können; für eine „samende“ ist dieses bedeutsam für die Auslegung des Zustimmungserfordernisses bei einer Verfügung.

Im Normalfall ist wegen Identität vom Zustimmungsberechtigtem und Auflassendem eine Zustimmung bei einer „samende“ entbehrlich, trotzdem lassen sich Konstellationen aufzeigen, die einen Rückgriff auf das Zustimmungserfordernis notwendig erscheinen lassen. Die mit ihren Eltern in einer „samende“ stehenden Kinder werden regelmäßig nicht sofort in das Oberstadtbuch eingetragen, vielmehr beschränkt sich die Eintragung auf den Vater; erst nach dessen Tod werden die Mutter und Kindern als gemeinschaftliche Besitzer eingetragen. Das Oberstadtbuch lässt im Immobilienbereich durch die Eintragungen eine bemerkenswerte Rechtssicherheit und -klarheit entstehen, die – sofern Immobilien zu den „samende guder“ gehören – sich auch auf das Institut der „samende“ auswirken.

<sup>292</sup> Rehme 1892, 378, Nr. 351.

<sup>293</sup> Rehme 1892, 354, Nr. 274.

### 3.) VERSTERBEN EINES ELTERNTEILES NACH TEILWEISE ERFOLGTER ABSCHICHTUNG DER KINDER

Nach diesem ausführlichen Exkurs über die Bedeutung des Oberstadtbuches im mittelalterlichen Lübeck wenden wir uns nun wieder der Frage nach der Bedeutung der „samende“ in der Erbfolge nach dem Versterben eines Elternteiles zu. Hier soll der Blick im besonderen auf die Konstellation gerichtet werden, dass zum Zeitpunkt des Erbfalles einige Kinder bereits aus der „samende“ ausgesondert sind, andere aber noch in ebendieser verblieben sind.

Betrachten wir zu dieser Frage ein sehr anschauliches Urteil aus dem 16. Jahrhundert. Im Juli 1526 erhebt vor dem lübeckischen Rat *Pawell Stecker* gegen die Witwe des verstorbenen *Peter Becker, Alheit*, Klage wegen einer noch ausstehenden Erbschichtung. Die Ehefrau des Klägers und der verstorbene Ehemann *Peter Becker* waren Geschwister. Gestritten wird nun um den mütterlichen und väterlichen Nachlass, der sich derzeit im Besitz der beklagten Witwe befindet. Diesbezüglich begehrt der Kläger eine Erbschichtung. Als Beweismittel führt er ein Nächstzeugnis mit dem Inhalt, dass seine Ehefrau *Elseben* und *Peter Becker* die rechtmäßigen Erben ihrer verstorbenen Eltern sind, in den Prozess ein<sup>294</sup>. *Alheit* dagegen beruft sich darauf, dass ihre Schwägerin bereits vor dem Tode aus der „samende“ ausgeschieden und sie deshalb nicht verpflichtet sei, eine Erbschichtung durchzuführen. Im Wesentlichen hat der Rat in seiner Entscheidung der Ansicht der Beklagten entsprochen:

*Wowoll de nagelaten wedewe zeligen Peter Beckers eyne andtwordesfrouwe is, kunde se dennoch bewisen, dath ores mannes suster uth den gudern beraden und obre manne mith dem vader in dem samende besitten gebleven, des muchte se geneten und were tho wider erffschichtinge nycht pflichtich tho antworten*<sup>295</sup>.

294 Es handelt sich hierbei um ein Echt- und Nächstzeugnis, da einerseits die eheliche Geburt als auch die Abstammung und der erbrechtliche Anspruch ausgewiesen werden, AHL NStdB 1520–21 (Reinschrift) Conceptionis Marie:

*Jacob Jackensticker vnd Reymer yageduuell tugessloffwerdyge frame lude vor deme ersamen Rade tho lubeck erscheinende, hebben myt vthgestreckenden armen, vppgerichteden lyffliken vyngeren, rechter gestander eede to gade vnd synen hylligen swerende, tuget, vnd wargemaket, dat Peter becker mit synen vullen suster Elseben, vnde ore zeligen vader vnd moder synt echte vnd rechte vth ehelyken bruthbedden getelet vnd gebaren, vnd dat gemelter Peter becker vnd syn vulle suster Elsebe synt to orer seligen vaders vnd moder nagelaten guders, de negeste erven, Nemant neger noch mit ore gelike na, sunder geverde. Jussu Consulatus vts (ut supra).*

Nächstzeugnisse entfalten keine konstitutive Wirkung und sind auch vor Gericht anfechtbar. In dem genannten Urteil wird ja auch die Erbberechtigung der Tochter bestritten, vgl. zur Thematik der Nächstzeugnisse Ebel 1954, 38ff. und Simon, Art. Niederstadtbuch, LüLex, 265.

295 Ebel LRU III Nr. 6 (18.07.1526).

Der Witwe des *Peter Becker* obliegt es zu beweisen, dass die Schwester ihres Mannes und Ehefrau des Klägers zu Lebzeiten des Vaters aus der „samende“ ausgeschieden ist und ihr verstorbener Ehemann mit dem Vater in einer „samende“ sitzen geblieben ist, weshalb auch ihre Schwägerin von der Erbfolge ausgeschlossen ist.

Bisher ist der im Ratsurteil verwendete Ausdruck „*uth den gudern beraden*“ schematisch mit „aus der „samende“ ausgeschieden“ bezeichnet worden. Der Terminus „*beraden*“ wird aber in Art. 21 des mittelalterlichen Stadtrechts – wie an späterer Stelle noch ausführlich darzustellen sein wird – im Sinne einer (noch) nicht abschließenden und endgültigen Abschichtung aus der „samende“ verwendet<sup>296</sup>. „*Beraden*“ bezieht sich in diesem Artikel nur auf die konkrete Ausstattung zur Eheschließung, nicht aber zugleich auf die endgültige Abschichtung aus der „samende“<sup>297</sup>. Die urteilenden Ratsherren legen in diesem Spruch aber ein hiervon abweichendes Verständnis des Terminus „*beraden*“ zugrunde. Im Tenor des Urteils stellen die Ratsherren fest, dass, nachdem die Ehefrau des Klägers „*uth den gudern beraden*“ ist, der Ehemann der Witwe weiterhin mit „*dem vader in dem samende besitten gebleven*“ ist. In den Urteilen deutet der Terminus „*beraden*“ nicht nur die konkrete Ausstattung zur Ehe an, sondern bezeichnet vielmehr auch die abschließende Auflösung der ursprünglichen „samende“<sup>298</sup>.

Naheliegender Zeitpunkt für die erfolgte Absonderung der Schwester aus der familiären „samende“ wird der Zeitpunkt ihrer Heirat gewesen sein. Die „samende *guder*“ sind nach dem Tode des längerlebenden Elternteiles im Besitz des *Peter Becker* geblieben. Sofern die Witwe nun den Beweis der Aussonderung erbringen kann, muss sie keine Erbschichtung gegenüber der Schwester und deren Ehemann

296 Nach Art. 21 des lübischen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert wird der Witwe nach dem Tode ihres Mannes gewährt, im Samtgut zu verbleiben. Die zuvor aus der „samende“ zur Ehe ausgestatteten Töchter, sind unverändert ein Teil der familiären „samende“, können ihnen zustehende Ansprüche aber zu Lebzeiten der Witwe nicht rechtskräftig geltendmachen, siehe zur Interpretation des Art. 21, 3. Teil § 3 II. 2.), 142ff.

297 Vgl. 3. Teil § 3 II., 141ff.

298 Siehe hierzu auch Ebel LRU I Nr. 95 (09.10.1465). In der Streitigkeit geht es um den Nachlass der verstorbenen *Gertrud*. Es ist nun zwischen der Mutter und der Schwester der Verstorbenen Streit um die Erbfolge entstanden. Der Rat hat die Entscheidung wie folgt entschieden und im Rahmen dessen auch Stellung zur „samende“ bezogen:

*Wo wol den beyden sustern etlike renthe in der stad boke samptliken togescreven stan, jodoch ys dat nyne samende were, na deme de ene suster Beke dar van beraden is, und de moder Kunneke is allike na erve to borende mit Beken erer dochter vorscreven.*

Eine „samende were“ besteht nicht mehr oder hat noch nie bestanden, da die eine der beiden Schwestern von dem Geld „beraden“ ist. Auch hier bedeutet das „beraden“ die endgültige Auflösung der „samende“. Interessant ist die Entscheidung aber auch aus einem terminologischen Grund. In den zu Beginn des Spätmittelalters angefertigten Handschriften des lübischen Rechts wird nur der Begriff der „were“ verwendet, während zu Beginn der Neuzeit ausschließlich von der „samende“ gesprochen wird. Insbesondere in der Übergangszeit von Spätmittelalter und Früher Neuzeit tritt eine Verknüpfung der beiden Ausdrücke auf, „samende were“, ebenso wie in dem Urteil aus des Jahre 1465.

erbringen über den Nachlass ihrer Schwiegereltern. Grundlage des Urteils bildet der – bereits mehrfach erwähnte – Grundsatz des lübischen Erbrechts, dass noch nicht aus der „samende“ ausgeschiedene Kinder bereits ausgesonderte Kinder aus der Erbfolge verdrängen<sup>299</sup>.

Inhaltlich stimmt die Entscheidung insofern mit Art. 12 der ältesten niederdeutschen Handschrift des 13. Jahrhunderts und Art. 2, 2, 6 des Revidierten Stadtrechts von 1586 überein<sup>300</sup>. Das Urteil gewährt aber auch noch einen weiteren interessanten Einblick in das Institut der „samende“. Nach dem Tode der Eltern sind die „samenden guder“ erbrechtlich an den Sohn gefallen. Die im Prozess geschilderte Situation betrifft nun aber bereits den Todes- und Erbfall ebendieses Sohnes. Der Kläger begehrt die Herausgabe der Güter aus dem Nachlass des verstorbenen *Peter Becker* und begründet dieses damit, dass es sich um ihres „vaders und moder nagelaten guderen“ handelt.

Das Herzstück der Entscheidung bildet die Frage nach der Beerbung des längst lebenden Mitgliedes einer „samende“.

Im Wesentlichen sind hier drei Erbfolgen vorstellbar: Einerseits könnten die „samende guder“ als „Sondergüter“ nach dem Tode des letztverbliebenen Teiles der „samende“ in vollem Umfang an den nächsten Erben des Erblassers fallen, so dass die Erben abschließend das Gesamtvermögen übernehmen<sup>301</sup>. Denkbar ist aber auch, dass die „samende guder“ weiterhin in der ursprünglichen Erbfolge der „samende“ verbleiben. Die Erbfolge würde sich dann nicht nach dem *Peter Becker*, sondern nach dessen Eltern richten.

Drittens kommt auch eine Vererbung an die nächsten Erben des Erblassers als Teil eines einheitlichen Gesamtnachlasses in Betracht. Bei den erst genannten Varianten würde die „samende“ weiterhin die Erbfolge beeinflussen, während sie in der letztgenannten Alternative gänzlich bedeutungslos wäre. Die Unterschiede der genannten Alternativen werden erst in vollem Umfang erkennbar, wenn man sich die tatsächlichen Auswirkungen in der Praxis anschaut. Die nächsten Erben des verstorbenen *Peter Becker* sind grundsätzlich, sofern vorhanden, seine leiblichen Kinder<sup>302</sup>. Hinterlässt der Verstorbene keine Kinder, so erhalten die Erben der zwei-

299 Vgl. zu diesem Grundsatz auch Pauli 1840 II., 110; Freund 1880, 16 und Ebel 1954, 19.

300 Vgl. 2. Teil § 1 II., 44ff. und 2. Teil § 2 II., 54ff.

301 Eine einheitliche Behandlung des Nachlasses ist im lübischen Erbrecht nicht erforderlich, sondern es ist durchaus möglich, den Nachlass in einzelne Sondervermögen aufzuteilen, die einer unterschiedlichen erbrechtlichen Nachfolge unterliegen. Wie bereits gezeigt, kann es grundsätzlich auch Güter außerhalb der „samende“ geben, die einer anderen Erbfolge unterliegen als das „samende gud“, beispielhaft sei abermals auf Ebel LRU I Nr. 420 (13.08.1488) verwiesen, 3. Teil § 1 I., 67f. In der vorstehenden Überlegung müsste das gesamte „samende gud“ einer Sondererbfolge unterliegen, was, sofern man bedenkt, dass das Gut häufig einen beträchtlichen Teil des Vermögens der Ehegatten betrifft, sehr weitgehend wäre. Allgemein zur Bedeutung von Sondererbfolgen im Mittelalter siehe die Darstellung von Hübner 1930, 739.

302 Ebel 1954, 19; Freund 1884, 68.



ten Ordnung, die Geschwister des Erblassers, den Nachlass des Verstorbenen<sup>303</sup>. Diese Erben erhalten jedoch nicht den gesamten Nachlass ausgekehrt, sondern haben diesen Nachlass mit dem überlebenden Ehegatten zu teilen. Dieses stellt indes keine erbrechtliche Regel dar, sondern erwächst aus einer ehегüterrechtlichen Rechtsgewohnheit<sup>304</sup>. Der unterschiedliche Erbgang der „*samende guder*“ – bei Vorhandensein von Kindern – beeinflusst den güterrechtlichen Anteil des überlebenden Ehegatten in nicht unerheblichen Maße<sup>305</sup>.

Der obigen Ratsentscheidung zufolge ist die Witwe nicht verpflichtet, gegenüber ihrem Schwager eine Erbschichtung wegen der „*samende guder*“ durchzuführen. Vielmehr hat die „*samende*“ nach dem Tode des Letztlebenden keine Auswirkungen mehr auf die Erbfolge. Die „*samende guder*“ unterliegen auch keiner Sondererbfolge, denn dem Urteil lässt sich im Umkehrschluss entnehmen, dass die Ehefrau im Besitz der Güter verbleiben darf.

Abschließend ist noch auf eine Auffälligkeit des Urteils hinzuweisen: Am Ende des Urteils wird davon gesprochen, dass die Frau zu „*wider erffschichtinge nycht pflichtig were*“. Es bedarf keiner *weiteren* Erbschichtung. Gegenüber welchen Personen die bereits erfolgte Erbschichtung stattgefunden hat, kann dem Urteil nicht entnommen werden. Eine entscheidende Bedeutung kommt hier dem Umstand zu, ob die Ehe zwischen dem verstorbenen *Peter Becker* und seiner Frau *Albeit* bekundet war oder nicht. Die bereits erfolgte Erbschichtung wird somit entweder zwischen der Witwe und den Kindern als „*samende*“ oder zwischen ihr und der Schwester des *Peter Becker*, als Erbin der zweiten Ordnung, durchgeführt worden sein. Die endgültige Beantwortung muss allerdings offenbleiben. Meiner Ansicht nach ist aber naheliegend, dass die Ehe kinderlos geblieben ist und bereits eine Erbschichtung mit der Schwester durchgeführt wurde. Die Klageerhebung durch den Ehemann der Schwester erscheint nur bei einer unbeerbten Ehe sinnvoll, da ansonsten die Kinder die nächsten Erben wären. Zudem spricht die Formulierung „*wider erffschichtinge*“ für diese Auslegung.

Fassen wir die Ergebnisse, die auch im folgenden Unterkapitel von Belang sein werden, noch einmal zusammen: Auch die Ratsherren wenden den Grundsatz an, dass in der „*samende*“ verbliebene Kinder ihre durch Auszahlung ausgestatteten Geschwister von der Erbfolge verdrängen. Nach dem Tode des längst lebenden Teil der „*samende*“ finden die allgemeinen lübeckischen Erbfolgeregelungen außerhalb

303 Zu den weiteren Ordnungen der lübeckischen Erbfolge vgl. die tabellarische Übersicht bei Landwehr 2005, 49.

304 Zum lübischem Ehегüterrecht siehe Ebel 1950, 80ff.; Pauli 1840 II., 63ff.; Freund 1884, 31ff. und Busch 1970, 66, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

305 Bei Vorhandensein von Kindern erhält der überlebende Ehegatte eine Hälfte der „*samenden guder*“. Es verbleibt aber im Dunkeln, ob dieses dogmatisch aus dem Güterrecht oder aus dem Erbrecht erwächst.



der „samende“ Anwendung, so dass die „samende“ keine erbrechtlichen Auswirkungen in dieser Konstellation mehr hat<sup>306</sup>.

#### 4.) VERSTERBEN EINES KINDES IN DER „SAMENDE“

Es bleibt noch die Konstellation zu erörtern, dass ein Kind zu Lebzeiten eines Elternteiles in einer „samende“ verstirbt und die erbrechtlichen Auswirkungen eines solchen Todesfalles. Es geht hier daher um die bereits in der Einführung aufgeworfene Frage, ob nach einem (kinderlosen) Versterben des Erblassers seine Geschwister immer die Eltern von der Erbfolge ausschließen<sup>307</sup>. Eine solche erbrechtliche Situation steht im Mittelpunkt einer Ratsentscheidung des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Vor dem Rat streiten sich die Beteiligten um eine testamentarische Anordnung des *Herman Suborch*<sup>308</sup>.

*Herman Suborch* hat den Kindern seines Bruders *Marquart Suborge* hierin einen Betrag von 200 *mr.* zugewendet, mittlerweile sind aber zwei der drei Kinder verstorben. Die Beteiligten streiten sich nun über die in diesem Fall geltende Erbfolge. Anders als das Urteil schweigt sich die Sachverhaltsschilderung über die Beteiligung des *Marquart Suborge* aus. Dessen Rolle kann aber dem Testament des *Herman Suborch* entnommen werden. Der Testator hat den Betrag nämlich nicht nur den Kindern, sondern auch seinem Bruder *Marquart Suborge* ausgesetzt. In der entsprechenden Zeile des Testaments heißt es hierzu:

[...] *Item marquart suborge mynem broder vnde sinen kinderen geve ik samptliken xxv. mr lub..* [...] <sup>309</sup>.

Der Geldbetrag ist seinem Bruder und dessen Kindern mithin gemeinschaftlich ausgesetzt worden. Nur mit diesem fehlenden Mosaikstein erscheint das gespro-

306 Dazu auch noch 3. Teil § 2 II. 5.), 102ff.

307 Hierzu 3. Teil § 2 II., 73ff.

308 Das Testament des *Herman Suborch* ist bereits in einem anderen dargestellten Ratsurteil von zentraler Bedeutung gewesen, Ebel LRU I Nr. 361 (30.04.1486), das hier im Zusammenhang mit der Erbfolge in einer „geschwisterlichen samende“ besprochen worden ist siehe 3. Teil § 2 I., 70ff.

309 AHL Testament des *Hermen Suborch* vom 12.03.1477; Zeile 11ff.. Nicht aufzulösen ist der Widerspruch bezüglich der Höhe des Vermächnisses. Während in dem Ratsurteil von einer Summe von 200 *mr. lub.* gesprochen wird, ergibt sich aus der testamentarischen Anordnung rechnerisch nur ein Betrag von 100 *mr. lub.* Möglicherweise hat der *Hermen Suborch* nach dem 12.03.1477 ein weiteres Testament aufgesetzt, das allerdings nicht mehr überliefert ist. Einen ähnlichen Widerspruch zwischen der Eintragung im Niederstadtbuch und dem Testament ließ sich auch in dem zuvor besprochenen Urteil vom 30.04.1486 feststellen, 3. Teil § 2 I., 70ff.. Die Aufsetzung eines weiteren Testaments ist für die Zeit nicht untypisch. In der Regel haben die Testatoren vor jeder Reise oder Abwesenheit aus der Stadt ein überarbeitetes Testament dem Rat übergeben. Die inhaltlichen Änderungen sind dabei jedoch häufig nur minimal, sodass, wie in diesem Fall, oft nur der Wert der Anordnung an das aktuelle Vermögen angepasst oder ein neugeborenes Kind miteinbezogen wird.

chene Ratsurteil plausibel und verständlich, da die Ratsherren den vermachten Geldbetrag in vollem Umfang dem überlebenden Sohn und dem Vater zugesprochen haben:

*Na deme de erbenomeden kindere in God vorstorven unde dat nu noch van den dren im levende is mit dem vader in deme samende geseten und darinne gestorven synt, unde dat eyne kint noch mit deme vader in samende sittet, so synt sodanne 200 mr. up den vader unde dat kint also im samende sittende gefallen<sup>310</sup>.*

Die vermachten 200 mr. fallen an die aus Vater und überlebendem Kind bestehende „samende“. Eine solche Erbfolge tritt allerdings nur ein, wenn das verstorbene Kind zum Todeszeitpunkt selbst noch in der „samende“ verblieben ist. In diesem Sachverhalt werden die Auswirkungen einer bestehenden „samende“ auf die Erbfolge deutlich erkennbar. Nach der allgemeinen lübischen Erbenordnung wird ein Kind nämlich vorrangig von seinen Brüdern und Schwestern beerbt<sup>311</sup>. Die Eltern dagegen beerben ihr Kind hiernach nur, wenn keine Geschwister des Erblassers (mehr) vorhanden sind. Von dieser Erbfolge wird durch die „samende“ abgewichen, sodass ausnahmsweise auch ein Elternteil seine vorverstorbenen Kinder beerben kann. Der Vollständigkeit halber soll hier abschließend noch ein Blick auf die Prozessbeteiligten geworfen werden. Als Beklagte treten die Vormünder der bedachten Kinder auf. Schwieriger ist allerdings die Einordnung der Kläger, *Hanse Laurents, Marquarde Kruse* und *Hanse Suborge*. Hierbei wird es sich um die Testamentsvollstrecker des letzten Willens des *Herman Suborch* handeln, die die vom Testator getroffenen testamentarischen Anordnungen zu vollziehen haben<sup>312</sup>. Erklärbar wird hierdurch ebenso ihre Motivation zur Klageerhebung: Sie wollen Klarheit darüber schaffen, ob sie die Kinder und den Vater nur anteilig auszubezahlen haben oder ihnen die Gesamtsumme übergeben müssen. Rechtlich treten der Vater und das überlebende Kind in dieser Entscheidung dann nicht mehr nur als testamentarisch bedachte Erben des *Herman Suborch* auf, sondern vielmehr auch als Erben der vorverstorbe-

310 Ebel LRU I Nr. 719 (10.06.1496).

311 Landwehr 2005, 49. Siehe hierzu auch im Kapitel über die Bildung einer „samende“ den Spruch, Ebel LRU II Nr. 128 (11.12.1528), 3. Teil § 1 III., 68ff. in dem ein Elternteil in der Beerbung seines Kindes von der Erbfolge vom Bruder des Erblassers ausgeschlossen wird.

312 Allerdings wird in dem vorliegenden Testament des Jahres 1477 nur der *Hans Suborge* ausdrücklich vom Testator als Testamentsvollstrecker bestimmt, AHL Testament des Herman Suborch vom 12.03.1477, Zeile 30ff.:

*[...] Myne vormundere kese ik de ersamen manne volmer (?) muse (?) hans suborch mynen bruder harder (?) slukeber vnde mychel van marpen (?) vnde wil ofte erer welk storve dat danne de anderen levendige enen bedderven man wedder in der doden stede kesen wente so lange dat myn testamente vnde lateste wille vorvullet vnde entrichtet is ... [...].*

In einem späteren Testament kann er die beiden anderen Kläger durchaus als Testamentsvollstrecker eingesetzt haben oder die vorherigen sind in der Zwischenzeit verstorben, immerhin liegen nahezu zwanzig Jahre zwischen der Aufsetzung des Testamentes und der Entscheidung.

nen Kinder. Erstaunlich an dem Urteil bleibt allerdings die gänzliche Nichterwähnung des Vaters in der Sachverhaltsschilderung.

Mit diesem Wissen zur Erbfolge in einer „samende“ lässt sich nun auch eine frühe Ratsentscheidung auflösen, die anderenfalls kaum nachzuvollziehen ist. Der Streitgegenstand dieses Verfahrens von 1465 wird gebildet aus einem im Stadtbuch eingetragenen Rentenanteil einer Verstorbenen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Schwester und die Mutter denselben Rang in der Erbfolge einnehmen oder ob die Schwester die alleinige Erbin dieses Rentenanteils ist. Als Prozessbeteiligte treten dementsprechend die durch ihren zweiten Ehemann vertretene Mutter, die Vormünder der Verstorbenen und der Ehemann der Schwester auf. Die Ratsherren haben in diesem Fall eine erstaunliche Entscheidung getroffen:

*Wo wol den beyden susteren etlike renthe in der stad boek samptliken togescreven stan, jodoch ys dat nyn samende were, na deme de ene suster Beke dar van beraden is, vnd de moder allike na erve to borende mit Beken erer dochter vorscreven*<sup>313</sup>.

Die Ratsherren lehnen zunächst das Bestehen einer „geschwisterlichen samende“ ab, obwohl den Schwestern die Rente „samptliken togescreven“ steht. Im Ergebnis sprechen sie der Mutter und der überlebenden Schwester *Beke* das gleiche Erbrecht zu. Diese Entscheidung überrascht. Wie gesehen, werden Kinder in der allgemeinen lübischen Erbenordnung vorrangig von ihren Geschwistern beerbt<sup>314</sup>. Die Konsequenz hieraus wäre ein alleiniges Erbrecht der Schwester. Ein Fall der allgemeinen lübischen Erbenordnung kann somit nicht gegeben sein. Einen Sinn ergibt die Entscheidung nur, wenn die Töchter weiterhin mit ihrer Mutter in einer „samende“ verblieben wären. Wie wir in der vorherigen Entscheidung gesehen haben, beerben nur in einem solchen Fall die Mutter und die Geschwister den Erblasser gemeinschaftlich. Läuft eine solche Annahme nun aber nicht dem Urteil zuwider? Steht dem die Wiederheirat der Mutter und die Eheschließung der Tochter *Beke* nicht entgegen? Wie lässt sich dieses mit dem Urteilspassus „na deme de ene suster Beke dar van beraden is“ verbinden? Wie wir später sehen werden, ist es durchaus möglich, dass nach der Wiederheirat der Witwe eine „samende“ aus erster Ehe weitergeführt wird<sup>315</sup>. Die zweite Eheschließung der Mutter steht einer solchen „samende“ daher nicht entgegen. Ebenso verhält es sich grundsätzlich mit der Heirat der Tochter.

Nur schwer vereinbar mit dem Bestehen einer „samende“ ist sicherlich der Hinweis darauf, dass die *Beke* mit ihrem Anteil „beraden“ sein soll, also zur Ehe ausgestattet worden ist. In dieser Entscheidung ist einmal mehr die Auslegung des Terminus „beraden“ entscheidend. In einem zuvor besprochenen Urteil aus dem Jahre 1526 ist der Begriff im Sinne einer endgültigen Absonderung aus der „samende“ zu verstehen gewesen, bereits dort ist jedoch auf das mittelalterliche Stadtrecht (Art. 21)

313 Ebel LRU I Nr. 95 (09.10.1465).

314 Landwehr 2005, 49; Pauli 1841 III., 56.

315 Siehe 3. Teil § 3 III., 176ff.

verwiesen worden, in dem hierunter gerade noch keine endgültige Aussonderung zu verstehen ist<sup>316</sup>. In der vorliegenden Entscheidung setzen die Ratsherren – meiner Ansicht nach – den Terminus ebenfalls nicht mit einer gänzlichen Aussonderung aus der „samende“ gleich, da anderenfalls die Mutter entsprechend dem Grundsatz, „Was in der Were verstirbt, erbt wieder an die were“ die Alleinerbin des Nachlasses, der mit ihr in der „samende“ verbliebenen Tochter, hätte sein müssen. Das Urteil ergibt nur einen plausiblen Sinn, wenn die Beteiligten, Mutter und Töchter, weiterhin vermögensrechtlich in einer „samende“ verbunden waren.

Fassen wir einmal mehr kurz die Auswirkungen einer „samende“ auf die erbrechtliche Situation des Vorversterbens eines Kindes in einer solchen Konstellation zusammen: Abweichend von der im mittelalterlichen Stadtrecht festgelegten Erbenordnung wird ein Kind nicht ausschließlich von seinen Geschwistern beerbt, sondern ebenso von seinen in der „samende“ verbliebenen Eltern<sup>317</sup>. Zu einer „geschwisterlichen samende“ lässt sich allgemein noch aussagen, dass nicht jede gemeinschaftlich übertragene Rente zwangsläufig eine solche „samende“ darstellen muss. Im Regelfall wird man zwar das Vorliegen einer „samende“ annehmen können, aber im Einzelfall kann etwas Abweichendes von den Parteien beabsichtigt und vereinbart werden. Es zeigt sich zudem einmal mehr, dass sich in Lübeck im 15. Jahrhundert in bestimmten Bereichen noch keine einheitliche und verlässliche Rechtsterminologie ausgebildet hat, sodass derselbe Begriff rechtlich unterschiedliche Bedeutungen haben kann.

##### 5.) VERSTERBEN EINES ELTERNTEILES NACH AUSSCHEIDEN DER KINDER AUS DER „SAMENDE“

Werfen wir abschließend einen Blick auf eine andere Konstellation einer erbrechtlichen Auseinandersetzung der „samende“: Das Versterben eines Elternteiles, nachdem die Kinder bereits aus der „samende“ ausgeschieden sind.

Ebenso wie in dem zuvor besprochenen Urteil aus dem Jahre 1526 stellt sich auch hier die Frage nach der Erbfolge nach dem Tode des letzten Mitgliedes einer „samende“. Zusätzlich soll bereits hier das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen Stiefkindern und leiblichen Kindern und die rechtliche Stellung des überlebenden (Eltern-) Teiles einer „samende“ angesprochen werden. Die „samende“ existiert grundsätzlich nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Mitglieder ausgesondert werden oder versterben<sup>318</sup>. Eine solche Situation bildet den Schwerpunkt eines am 11. März 1517 verhandelten Rechtsstreits zwischen dem Kläger *Jochim Kroger* und den verklagten *Jacob Reyneken* und *Jochim Nigebur*. Es wird um

316 Siehe 3. Teil § 2 II. 3.), 95ff. Zu Art. 21 des mittelalterlichen Stadtrechts siehe 3. Teil § 3 II. 2.), 141ff.

317 Zur grundsätzlichen Erbfolge im mittelalterlichen Stadtrecht siehe 2. Teil § 1 II., 44ff. Zu dieser erbrechtlichen Konstellation im revidierten Stadtrecht von 1586 siehe 2. Teil § 2 II., 54ff.

318 Vgl. zur Auflösung einer „samende“ 3. Teil § 4, 209ff.

den Nachlass des verstorbenen *Jochim Bruns*, des leiblichen Vaters des Klägers und des Stiefvaters der Ehefrauen der Beklagten, gestritten. Beide Parteien, auch die Beklagten, begehren von der Witwe des *Jochim Bruns* die Durchführung einer Erbschichtung. Die Ehefrauen des *Jacob Reyneken* und des *Jochim Nigebur* sind allerdings „[...] *alle uth deme samende von zeligen Achimme beraden* [...]“, die Töchter sind also zur Eheschließung bereits aus der familiären „samende“ ausgeschlossen worden<sup>319</sup>. Ob auch der Kläger aus der „samende“ mit dem Erblasser und seiner Stiefmutter abgesondert worden ist oder ob er schon vor der zweiten Eheschließung des Vaters nicht mehr mit diesem eine „samende“ gebildet hat, wird in dem Urteil nicht erwähnt, kann aber möglicherweise aus dem Urteilswortlaut und der Urteils-systematik geschlossen werden. Es sei daher zunächst der Wortlaut des Ratsurteils wiedergegeben:

*Nademe de kinder uth den samenden gudern beraden syn, und de moder in densulven gudern noch sittet, so mach se de ohre levedage bruken, wen se aver in Gott vorstorven, so ginget dat furder umb wo recht is.*<sup>320</sup>

Die Entscheidung des Rates ist knapp gehalten: Nachdem die Kinder aus der „samende“ ausgesondert worden sind und die Mutter die verbliebenen Güter noch in Besitz hat, so kann sie diese bis zu ihrem Tode nutzen. Erst nach ihrem Tode soll erneut über die Güter entschieden werden.

Einen unklaren Punkt der Sachverhaltsschilderung vermag allerdings auch das Urteil nicht aufzulösen: In der Einleitung des Urteils werden die Ehemänner der beiden Stieftöchter des Verstorbenen als Beklagte bezeichnet, obwohl im Urteil selbst ausschließlich über die rechtlichen Pflichten der Witwe verhandelt wird. Es überrascht daher, dass nicht die Witwe selbst oder deren Vormünder als Beklagte bezeichnet werden, sondern *Jacob Reyneken* und *Jochim Nigebur* als „*anthwordeslude*“ vor dem Rat auftreten.

Über die Motivation des *Jochim Kroger* zur Klageerhebung kann ebenfalls nur spekuliert werden. Zu beachten ist aber, dass der Streit über das hinterlassene Vermögen seines Vaters geführt wird. Der Nachlass wird sich derzeit in der „*were*“ seiner Stiefmutter befinden und seine Stiefschwestern wollen auf diesen Nachlass zugreifen.

Maßgebliche Bedeutung für das Verständnis der Entscheidung kommt der bereits aufgeworfenen Frage zu, ob der Kläger vor der Wiederheirat oder dem Tode seines Vaters aus der gemeinsamen „samende“ ausgeschieden ist. Entsprechend den

319 Gemeint ist vorliegend mit „*Achimme*“ der verstorbene Vater *Jochim Bruns*. Ebendieser *Jochim* wird auch in einer Entscheidung aus dem Jahre 1510, Ebel LRU II Nr. 310, in der es um die Rechtsstellung eines kirchlich Gebannten geht, als Ratsherr erwähnt. Auch hier ist abermals die Auslegung des Terminus „*beraden*“ entscheidend, siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff. und 3. Teil § 3 II. 2.), 142ff. In dieser Entscheidung wiederum handelt es sich um eine gänzliche Absonderung aus der „samende“.

320 Ebel LRU II Nr. 569 (11.03.1517).

Grundzügen der „samende“ stünden dem in einer solchen verbliebenen Sohn Ansprüche an dem Nachlass des Vaters zu. Diese Annahme könnte auch die Motivation des Klägers zur Klageerhebung erklären. Was lässt sich hierüber nun der Quelle entnehmen? Die Ratsherren sprechen im Urteil nur von „*de kinder*“, beziehen sich dabei aber offensichtlich nicht auf den Sohn, sondern nur auf die Töchter aus zweiter Ehe, da sie die konkretisierende Ergänzung „*uth den samenden gudern beraden syn*“ anfügen. Im Zusammenspiel mit dem Vortrag des Klägers könnte dieses daraufhin deuten, dass sich das Urteil zunächst nur auf die entstandene „samende“ zwischen der Witwe und ihren Töchtern, den Stiefschwestern des Klägers, bezieht. Die Konsequenz hieraus wäre, dass dem klagenden Sohn als Mitglied einer bestehenden „samende“ ein Erbspruch an dem Nachlass des Vaters zustünde. Der Entscheidungsinhalt selbst streitet allerdings auch gegen die Annahme einer Fortführung der „samende“ zwischen Vater und Sohn nach der Wiederheirat des Vaters. Ein Erbspruch des Sohnes besteht nach Ansicht des urteilenden Rates nämlich auch nicht. Das Urteil spricht der Witwe ein umfassendes Besitzrecht am verbliebenen Vermögen ihres verstorbenen Ehegatten zu. Insbesondere aus diesem Grund kann eine gänzliche Auskehr des Sohnes aus der „samende“ sicher angenommen werden. In der Rechtspraxis hat eine solche Erbschichtung und die damit einhergehende Auflösung einer „samende“ sehr häufig vor einer zweiten Eheschließung stattgefunden<sup>321</sup>.

Wie verhält es sich dagegen mit den Töchtern? Gelten die aufgestellten Vermutungen auch für die Töchter und kann aus dem Urteilsspruch auch ohne weiteres auf die Auflösung der „samende“ zwischen den beiden Ehefrauen der Beklagten und der Witwe geschlossen werden?

Die Töchter der Witwe aus erster Ehe sind vor der Wiederheirat ihrer Mutter keineswegs aus der bestehenden „samende“ ausgeschieden, sondern wohl erst zum Zeitpunkt ihrer eigenen Heirat aus den „samenden gudern“ ausgestattet worden. Dass *Jochim Bruns* zuweilen auch mit seinen Stieftöchtern in „samenden gudern“ gegessen haben muss, zeigt sich deutlich an dem Umstand, dass er die Ausstattung der Töchter aus dieser vorgenommen hat<sup>322</sup>. Der Ausdruck „[...] *uth den samenden gudern beraden syn* [...]“ wird von den Lübecker Ratsherren in diesem Fall im Sinne einer gänzliche Abschichtung aus der „samende“ – bestehend aus der Mutter und dem Stiefvater – angesehen. Führen wir uns die Entscheidung noch einmal zusammengefasst vor Augen, so ergibt sich folgendes Bild: Der Kläger, *Jochim Kroger*, ist nach dem Tode seiner Mutter und vor der Wiederheirat seines Vaters aus der gemeinsamen „samende“ ausgeschieden.

Die zweite Ehefrau des *Jochim Bruns* hat aus erster Ehe zwei Töchter, die nach der Wiederheirat der Mutter zunächst in der „samende“ verblieben sind. Mit ihrer

321 Siehe hierzu auch 3. Teil § 3 II., 141ff. und 3. Teil § 3 III., 176ff.

322 Im Urteil heißt es hierzu im Vortrag des Klägers, dass „*alle uth dem samende von zeligen Achimme beraden*“ worden sind.

Eheschließung sind die beiden Töchter endgültig aus den „samenden gudem“ ausgeschieden. Die Ratsherren zu Lübeck bescheiden die Forderung des Klägers auf Durchführung einer Erbschichtung konsequenterweise abschlägig und sprechen der Witwe ein umfassendes Nutzungsrecht an den verbliebenen Gesamtgütern zu<sup>323</sup>. Verständlich wird nun auch der Verweis der Ratsherren am Ende der Entscheidung; „[...] *wen se aver in Gott vorstorven, so ginget dar furder umb wo recht is [...]*“, nach ihrem Tode soll demnach der Nachlass dem rechtmäßigen Erben zufallen. Charakteristisch für die Entscheidungen des lübischen Oberhofes ist nur die Klärung der in der Ausgangsentscheidung aufgeworfenen Frage. In diesem Fall haben sie nur darüber zu entscheiden, ob den Töchtern derzeit ein Anspruch auf Erbschichtung aus der „samende“ zusteht, was sie konsequenterweise in der Entscheidung verneinen. Was nach dem Tode der Witwe geschieht, bedarf im Jahre 1517 noch keiner weiteren Erklärung.

a) Lübecker Ratsurteil vom 20.05.1492

Diese allgemeinen Grundsätze kann der Erblasser durch Errichtung eines gültigen Testamentes modifizieren. An einer solchen wirksamen Errichtung eines Testamentes fehlt es allerdings in einem Rechtsstreit aus dem Jahre 1492.

Vor dem Rat wird die überlebende Stiefmutter von ihrem Stiefsohn wegen der Aufteilung des Nachlasses ihres Mannes, *Hans Hennen*, verklagt. Die vom Testator getroffenen Verfügungen von Todes wegen sind ungültig, sodass erneut die reguläre Erbfolge gilt. Nachdem sämtliche Kinder aus erster und zweiter Ehe aus den unterschiedlichen „samenden“ ausgesondert sind, entscheiden die Ratsherren nach den gleichen Grundsätzen wie im März 1517:

*Na deme de testamentarien dat testament nycht wolden annemen, ock de kindere alle were beraden, so velle und ervede dat gued up de latesten moder; sunder wanner de doet were, dat id denne dar umme genge so recht were*<sup>324</sup>.

Als einzigem verbliebenem Mitglied der ursprünglichen „samenden“ fällt der Witwe der Nachlass in vollem Umfang zu. Nach ihrem Tode soll es „*denne dar umme genge so recht were*“. In beiden Fällen (Ratsurteile v. 11.03.1517 und v. 20.05.1492) können die Witwen die verbliebenen „samenden guder“ bis zu ihrem Tode frei nutzen und sind keinen, vor allem keinen weiteren erbrechtlichen Ansprüchen mehr ausgesetzt. Das zugeweilte Nutzungsrecht auf Lebzeiten ist jedoch zu unterscheiden von einer generellen freien Dispositionsfähigkeit über das Gut, denn es wird von den Ratsherren gerade nicht als freies wohlgewonnenes Gut zugesprochen<sup>325</sup>. Was

323 Wenn die Witwe unmittelbar auf die Rechtslage an den „samenden gudem“ einwirken will, sei es durch Verkauf, Verpfändung oder erbrechtliche Verfügung, so ist sie selbstredend weiterhin an den Konsens der nächsten Erben und die Mitwirkung ihrer Vormünder gebunden.

324 Ebel LRU I Nr. 541 (20.05.1492).

325 Allgemein zum dinglichen Nutzungsrecht/Nießbrauch siehe Ogris, Art. Nießbrauch, HRG III, Sp. 1005ff.. Der Nießbrauch diente im älteren deutschen Recht als Korrektur



geschieht nun aber nach dem Tode der Witwen mit den „samenden gudern“? Was verbirgt sich unter der verwendeten Formel „so ginget dar furder umb wo recht is“?

Ebenso wie in der zuvor besprochenen Entscheidung des Jahres 1517 geht es hier um die Frage nach der Erbfolge nach dem Versterben des am längsten lebenden Mitglieds einer „samende“. In einem solchen Fall gelten die allgemeinen lübeckischen Erbfolgeregelungen. Doch wer sind in einem solchen Fall die nächsten Erben der verstorbenen Witwe? Es geht im konkreten Fall um die Frage, ob nun nicht ausnahmsweise ausgesonderte Kinder und Stiefkinder gleichzustellen sind. Sehr aufschlussreich zur Beantwortung dieser Frage erweist sich ein anderer zwischen denselben Streitparteien aus dem Jahre 1525 geführter Rechtsstreit.

#### b) Lübecker Ratsurteil vom 10.02.1525

Im Gegensatz zur früheren rechtlichen Auseinandersetzung streiten sich die Beteiligten im Jahre 1525 über die Hinterlassenschaft der verstorbenen Witwe. Die Prozesssituation stellt sich wie folgt dar: Nach dem Tode der Witwe klagt *Joachim Kroger* vor dem Rat zu Grabow auf Herausgabe des Erbes seiner Stiefmutter, da er der „rechte unde naturliche“ Sohn des zweiten Ehemannes der Verstorbenen sei und ihm deswegen die Güter aus Rechtsgründen zustünden. Zum Beweis seines Anspruchs

---

des unvollkommenen Ehegattenerbrechts, indem der Frau an bestimmten Vermögensgütern oder sogar am gesamten Vermögen ein Nießbrauch bestellt wurde. Zur Ausgestaltung des „Nießbrauchs“ im revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586 vgl. die Ausführungen von Heger 2004, 154ff., der sich auch intensiv mit den Ansichten von Mevius auseinandersetzt. Zum Verständnis der Ratsherren siehe auch das bereits oben behandelte Urteil aus dem Jahre 1543, Ebel LRU III Nr. 475, dazu Seite 85, sowie Ebel LRU I Nr. 569, (15.06.1493) finden. Aus beiden Entscheidungen geht deutlich die Intention der Ratsherren hervor, zwischen dem umfassenden Verfügungsrecht an der Sache und einem Nutzungsrecht zu unterscheiden. In dem Ratsspruch des Jahres 1543, einer Streitigkeit zwischen überlebender Mutter und ihren noch nicht abgesonderten Kindern, spricht der Rat den Kindern das Recht auf Nutzung des umstrittenen Hauses zu „[...] solange tidt gebruck(en), als de moder van des an, dath se zeligen Werner Billinghusen thor ehe genammen [...]“. In der anderen Eintragung klagt eine Witwe gegen ihre Vormünder auf Nutzung eines Teiles des Kindesvermögens. Der Rat hat dem Ersuchen der Witwe stattgegeben und den Vormündern aufgetragen, ihr den Betrag zu überlassen, „[...] wente to des Kindes mundigen jaren to gebrukende [...]“. Aus beiden Entscheidungen ergibt sich, dass die Besitzer des Gegenstandes nicht ungebunden und frei über die Güter verfügen dürfen, da ansonsten die anderen Mitberechtigten übergangen werden würden. Diese Auslegung steht allerdings im Widerspruch zur Annahme der älteren Literatur, die einem allein in der „samende“ verbleibenden Ehegatten ein völlig freies Dispositionsrecht zusprechen will. Diese Ansicht ist insbesondere im Falle des Überlebens der Ehefrau in dieser Allgemeinheit nicht mehr aufrechtzuerhalten. Siehe zur älteren Ansicht Pauli 1840 II., 212f.; Freund 1880, 24ff.; (ders.) 1884, 82. *Richard Freund* verweist hier insbesondere auf ART C. XV des *Bremer Stadtrechts* von 1428, Freund 1880, 24 Anm. 9, und auf einen nicht näher datierten *Dortmunder Rechtsspruch*, Freund 1880, 30 Anm. 2. In seiner späteren Schrift bezieht er sich ausschließlich auf die Schrift von 1880 und auf die Ausführungen von *Pauli*. *Carl Wilhelm Pauli* begründet seine Ansicht mit einer anerkannten Rechtsgewohnheit, die auch in zahlreichen „älteren Statuten“ niedergeschrieben sei, Pauli 1840 II., 212.

legt er den Ratsherren aus der Travestadt einen „*apenen vorsegheden vidimus*“ Brief vor<sup>326</sup>. Die Ehemänner seiner Stiefschwester sehen dagegen ihre Ehefrauen als die nächsten Erben ihrer verstorbenen leiblichen Mutter an und verweisen zum Beweis auf das im Stadtbuch eingetragene Urteil aus dem Jahre 1517.

Die lübeckischen Ratsherren haben in ihrer Entscheidung die wesentlichen Grundzüge des Urteils aus dem Jahre 1517 wieder aufgegriffen und die Sache wie folgt beschieden:

*Na deme de moder in den samenden gudern geseten und de kinder dar uth beraden sin, welker sick denn de negeste, wo recht is, tho der moder guder tugen laten, de mogen de negesten erven sin*<sup>327</sup>.

An den Anfang des Urteils wird eine Beschreibung der Vermögensverhältnisse vor dem Tode der Witwe gestellt. Die Mutter sitzt bis zu ihrem Tode noch in den „*samenden gudern*“ und ihre Kinder sind aus der „*samende*“ (zur Ehe) ausgestattet worden.

Die Passage stimmt inhaltlich weitgehend mit dem eingetragenen und verlese- nen Urteil aus dem Jahre 1517 überein. Eine endgültige Sachentscheidung ergeht in der Angelegenheit auf den ersten Blick nicht. Es wird lediglich festgestellt, dass diejenigen, die sich als Nächste zu den Gütern der Mutter zeugen lassen können, den Nachlass erhalten sollen.

Bei näherer Betrachtung offenbart das Beweisurteil indes ein starkes Präjudiz für die Sachfrage. Im ersten Satz der Entscheidung wird noch von den „*samenden gudern*“ gesprochen, mithin dem Gesamtgut der Eheleute, das sich aus deren eingebrachten Vermögen zusammensetzt. Wie bereits zuvor erwähnt, geht es vorliegend um die außerhalb einer „*samende*“ eingreifende Erbfolge. Eine Erbberechtigung des Klägers aus der „*samende*“ scheidet somit aus. Er selbst beruft sich auch nicht auf eine solche Erbberechtigung, sondern begründet seine Ansprüche damit, dass er „*van gemelten seligen Joachim also sin rechte und naturliche vader gebaren*“ sei, während die Ehefrauen der Beklagten nur dessen Stiefkinder seien.

Das von ihm erhobene Begehren fußt auf der Annahme, dass die strittigen „*samende guder*“ der Ehegatten nicht der zweiten Ehefrau, sondern seinem verstorbenen Vater zustanden. Dann wäre er tatsächlich der nächste und alleinige Erbe des Vermögens seines Vaters.

Es erscheint andererseits ebenso vorstellbar, dass der Kläger nur einen Teil der gemeinsamen Güter – den Anteil seines Vaters an den „*samenden gudern*“ – aus dem Nachlass herausverlangen kann. Dem steht nun wiederum entgegen, dass im zweiten Teil des Urteils die Ratsherren ausdrücklich nur auf die „*moder guder*“ Bezug nehmen und die anderen Alternativen unerwähnt bleiben. Vielmehr wird der

<sup>326</sup> Hierbei wird es sich um ein Zeugnis handeln, das beweist, dass er der rechtmäßig gezeugte und eheliche geborene Sohn des verstorbenen *Joachim Bruns* ist.

<sup>327</sup> Ebel LRU II Nr. 1050 (10.02.1525).

Nachlass von den Ratsleuten nicht mehr als „samende guder“ angesehen, sondern soll als Nachlass der Frau vererbt werden. Hiermit korrespondierend wird auch nicht nach dem nächsten Erben des *Samtguts* gesucht, sondern nach dem Erben der verstorbenen Mutter, was auch mit den Grundsätzen der zuvor besprochenen Entscheidung übereinstimmt.

Es greifen nun die allgemeinen lübeckischen Erbfolgeregelungen. Die erbrechtlichen Besonderheiten der „samende“ können hierbei unberücksichtigt bleiben. Zu fragen ist daher nach den nächsten Erben der verstorbenen Witwe. In dem dargestellten Fall konkurrieren in der Erbfolge somit Kinder und Stiefkinder, die jeweils aus der „samende“ ausgestattet wurden. Nach Auflösung der familiären „samende“ werden Eltern grundsätzlich von ihren ausgestatteten Kindern beerbt<sup>328</sup>. Im Konkurrenzverhältnis zwischen leiblichen Kindern und Stiefkindern gilt, dass Kinder im Regelfall nur ihre leiblichen Eltern beerben. Stiefkinder bleiben im Todes- und Erbfall ihres Stiefelternteiles unberücksichtigt<sup>329</sup>.

Diese erbrechtlichen Grundzüge scheinen in der Rechtspraxis bekannt und verbreitet zu sein, so dass kaum gerichtlicher Klärungsbedarf besteht.

Dementsprechend lassen sich hierzu kaum Ratsurteile aufzeigen. Bisweilen streiten sich zwar der überlebende Stiefelternteil und das Stiefkind wegen einer unterbliebenen Erbschichtung, aber das Bestehen der erbrechtlichen Forderung des Kindes an dem Vermögen seiner Eltern hat der Stiefelternteil niemals in Frage gestellt<sup>330</sup>.

Größere Schwierigkeiten treten in der Rechtswirklichkeit insbesondere dann auf, wenn die unterschiedlichen „samenden“ vor dem Todes- und Erbfall nicht aufgelöst worden sind<sup>331</sup>.

Fassen wir einmal mehr die Ausführungen zusammen und wenden die hier dargestellten Grundsätze auf unsere Ausgangsentscheidung aus dem Jahre 1517 (LRU

328 Landwehr 2005, 46; Pauli III. 1841, 50f.; Ebel 1954, 19.

329 Dieses spiegelt sich auch in der Argumentation des *Joachim Kroger* wider. Im Verhältnis zu seinen Stiefgeschwistern sei er der „neger erve“ zu dem Nachlass seines verstorbenen leiblichen Vaters.

330 Beispielhaft für eine Klage auf Durchführung einer Erbschichtung seien nur die Urteile Ebel LRU II Nr. 490 (12.1515) und Ebel LRU II Nr. 55 (12.01.1502) angeführt. Zum Verhältnis zwischen Kindern aus unterschiedlichen Ehen und dem Verhältnis zum Stiefelternteil, siehe 3. Teil § 3 II., 141ff.

331 Die Darstellung der Erbfolgeregelungen in einer „samende“, die aus den Ehegatten einer zweiten Eheschließung, gemeinsamen Kindern und aus Nachkommen aus erster Ehe besteht, wird noch ausführlich zu behandeln sein. Zur Lösung bieten sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Möglichkeiten an: Zum einen die sog. Einkindschaft, die erbrechtliche Gleichstellung von Kindern aus unterschiedlichen Ehen, und zum anderen die separate Beerbung der Ehegatten nur durch die leiblichen Kinder. In den Lübecker Ratsurteilen lassen sich zu beiden Modellen Urteile anführen, sodass keine klare Aussage hierüber zu treffen ist. Siehe dazu aber die ausführliche Darstellung, vgl. 3. Teil § 3 II., 141ff. und 3. Teil § 3 III., 176ff.

II Nr. 569 (11.03.1517)) an, so ergibt sich folgendes Bild: Als Stiefkind stehen dem Kläger keinerlei Ansprüche an dem Nachlass der Witwe zu. Ein Erbrecht steht demgegenüber allein ihren leiblichen Töchtern aus erster Ehe, den Ehefrauen der Beklagten, zu. Vor dem Rat der Stadt müssen die Töchter sich abschließend allerdings noch zu den nächsten Erben zeugen lassen, da es regelmäßig an der erforderlichen Beweisaufnahme in einer Verhandlung vor dem Lübecker Rat fehlt.

In Kenntnis dieser Rechtslage lässt sich auch eine Aussage über die konkreten Prozessumstände tätigen. Der Rat zu Grabow wird in seiner Ausgangsentscheidung den Töchtern die Erbberechtigung an dem Nachlass zugesprochen haben, und gegen dieses Urteil hat *Jochim Kroger* vor dem Rat zu Lübeck Berufung eingelegt.

Die Klage auf Durchführung einer Erbschichtung in der erstergangenen Entscheidung aus dem Jahre 1517 haben die Ratsherren mit der Begründung abgelehnt, dass alle Kinder bereits aus der „samende“ ausgestattet sind. Der Rat hat der Witwe daraufhin das „samende guder“ zugesprochen.

Das Urteil enthielt allerdings keine Aussage darüber, was mit den „samenden guder“ nach dem Tode der Witwe geschehen sollte. Der beschriebene Lebenssachverhalt und die beiden Entscheidungen des Rates erlaubten es, weitere Aussagen über das Institut der „samende“ zu treffen. Die „samende“ zwischen überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Kindern wird mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aufgelöst. Die verbliebenen „samenden guder“ verbleiben im Besitz des überlebenden Ehegatten und können auch von den Kindern nicht im Wege einer Erbschichtung herausverlangt werden.

Nach dessen Tode greift die allgemeine lübeckische Erbfolgeordnung. Die „samende“ hat ihren Einfluss auf die Erbfolge verloren. Hiermit einhergehend wird in dem dargestellten Urteil nicht mehr von „samenden gudern“ gesprochen, sondern von dem „moder guder“.

Diese Praxis kann in einigen Fällen, insbesondere bei Wiederheirat, zu Härten für Kinder aus erster Ehe führen, da sich ihr Erbanspruch zugunsten des zweiten Ehegatten verringern kann. In bestimmten Fällen scheinen die Ehegatten und Kinder aus erster Ehe in einer „samende“ verbleiben zu können; ob es sich dabei um einen Einzelfall handelt, wird noch zu erörtern sein. Häufig hat vor der Wiederheirat eine Erbschichtung mit den Kindern stattgefunden, so dass eine problematische Gemengelage nicht entstehen konnte. Zur allgemeinen Erbfolge lässt sich anmerken, dass Stiefkinder ihr Stiefelternteil nicht beerben. Das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen Stiefgeschwistern kann bisher noch nicht abschließend dargestellt werden, auch hierüber wird noch ausführlich zu sprechen sein<sup>332</sup>.

---

332 Siehe 3. Teil § 3 II., 141ff. und 3. Teil § 3 III., 176ff.

6.) VERSTERBEN EINES ELTERNTEILES IN DER „SAMENDE“ –  
EINTRITTSRECHT DER (ENKEL-)KINDER ?

Betrachten wir abschließend noch eine weitere bemerkenswerte Konstellation der Erbfolge innerhalb einer „samende“: das erbrechtliche Verhältnis zwischen Kindern und Enkeln des Verstorbenen. Zur Klärung dieser Frage soll auf einen bereits bekannten Fall aus dem Jahre 1515 zurückgegriffen werden, in dem sich *Hans Matts* und *Jurgen Lowen* um den Nachlass des *Hans Bruns* streiten. Beide Parteien sehen sich als die nächsten Erben an. Die familiären Verhältnisse der Prozessbeteiligten stellen sich wie folgt dar: *Hans Matts* klagt gegen seinen Stiefvater, der mit seiner Mutter in zweiter Ehe verheiratet war, wegen des Nachlasses seines Großvaters mütterlicherseits.

In dieser Angelegenheit haben die Ratsherren *expressis verbis* festgestellt, dass „[...] *Dat kindt neger erve is wan kindes kindt* [...]“<sup>333</sup>.

Entsprechend diesen erbrechtlichen Grundsätzen werden die Enkelkinder durch den leiblichen Sohn des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen. Ein Eintrittsrecht steht den Enkelkindern zunächst nicht zu<sup>334</sup>. Die allgemeine Ablehnung des

333 Ebel LRU II, Nr. 481 (20.04.1515). Ebenso deutlich hat der Rat am 27.11.1510, Ebel LRU II Nr. 315, einen gleichartigen Sachverhalt mit den Worten entschieden:

[...] *Dat kynder syn neger im lubeschen recht orer olderen erve uptoboren wen kyndes kynder*. [...]

Siehe hierzu auch eine schwer zugängliche Entscheidung aus dem Jahre 1463, Ebel LRU I Nr. 81 (25.11.1463). In dieser Entscheidung streiten die Beteiligten sich um den Nachlass der Witwe des *Hans Schriever*. Sowohl ihre leibliche Tochter *Telseke* als auch die Kinder der Schwester der *Telseke*, mithin die Enkelkinder der Verstorbenen, sehen sich als die nächsten Erben an. Nachdem wir uns die familiären Verhältnisse der Beteiligten vor Augen geführt haben, ist die Entscheidung des Rates auch eindeutig:

[...] *de genannte Telseke (is) neger erve to den erscrevenen guderen dan erer zuster kindere*. [...]

334 In diesem Punkt lässt sich ein fundamentaler Unterschied zwischen dem römischen Privatrecht und den Grundsätzen des lübischen Rechts feststellen. Zur Intestaterbfolge, zur Erbfolge der *sui heredes* nach dem *ius civile* und zur nachklassischen Entwicklung, vgl. Kaser/Knütel 2005, 322ff. Entsprechend den Grundsätzen der Agnatenerbfolge waren Hauserberben alle freien Personen, die mit dem Tod des Erblassers gewaltfrei wurden, also seine ehelichen Kinder und die Kinder seiner Söhne und Sohnessöhne. Infolge der fehlenden agnatischen Verwandtschaft waren zur Erbschaft nicht die Kinder der Tochter und der Enkelin berechtigt, Kaser/Knütel 2005, 322. Speziell zur Übernahme der gemeinrechtlichen Grundsätze siehe Ebel 1954, 19ff. und Pauli 1841 II., 74ff. Ein erster Eintrag, der die Übernahme des gemeinen Rechts andeutet, lässt sich bei Pauli 1841 III., 54 finden. Im Jahre 1564 legt der Rat fest, „*dat des verstoruenen Sohnes oder Tochter Kinder mit ehren Vader- oder Moder-Söster oder Broder ehren Grote-Vader oder Grote-Moder guder jure repraesentationis erven*.“ Zu Recht verweist Ebel 1954, 23 jedoch darauf, dass diese Eintragung im Memoriënbuch des Rates vom ehemaligen Reichskammergerichtsassessor und Ratssyndikus *von Vechtelde* stammt. Siehe hierzu auch die bemerkenswerte Entscheidung des Rates aus dem Jahre 1550, Ebel LRU III Nr. 856 (11.06.1550), in der die Ratsherren Stellung beziehen zum Verhältnis zwischen dem lübischen Recht und dem „*gemeinen* [...] *rechten und keyserlichen constitutionen*“ in diesem Punkt:

Eintrittsrechts durch den Rat kann aber nicht ohne weiteres auf das von uns untersuchte Institut der „samende“ übernommen werden. Denkbar erscheint, dass innerhalb einer bestehenden „samende“ den Kindern ein solches Eintrittsrecht nach dem Versterben des Vaters eingeräumt wird. In der Tat haben Stimmen in der Literatur des 19. Jahrhunderts den leiblichen Kindern ein solches Recht eingeräumt.

#### a) Ansichten in der Literatur

Bei der Besprechung des Art. 235 des mittelalterlichen Stadtrechts hat bereits eine Auseinandersetzung mit den Ansichten der beiden Kenner des lübischen Rechts, *Freund* und *Pauli*, stattgefunden<sup>335</sup>. Zum besseren Verständnis seien hier noch einmal die maßgeblichen Grundzüge dieser Meinungen wiedergegeben. *Richard Freund* führt aus, dass „*Kindeskinder ihre Oheime und Tanten in der Beerbung der Großeltern ausschließen. Wenn nämlich ein Kind, dessen Geschwister sämtlich ausgesondert sind, mit dem parens superstes in der Were bleibt und es stirbt ungesondert vor dem parens mit Hinterlassung von Kindern, so schließen diese Kinder ihre Oheime und Tanten von der Beerbung des Großvaters oder der Großmutter aus.*“<sup>336</sup>. Seine Ansicht leitet

---

*Diwile de Stadt Lubeck von anfangs dersulven und undenklicher tidt je und alwegen here ehr eigen Lübisck recht gehat und gebrukt und noch hebben, womit ock andere lande und stede in und utherhalven des hilligen Rikes privilegert und berechtiget sin, und solich Lubisch recht von Bebsten und Keysern im hilligen Rike confirmert und bestediget worden, und dann offentlig Lübisck rechtens ist, dat dat negste blode erven soll dat gudt, so confirmeren ein Erbar Radt tho Lubeck alten Lubischen rechten nach des Rades tho Rostock gespraken ordell.*

Zur Vollständigkeit sei auch das Urteil aus Rostock angeführt, das in der Sachverhaltsschilderung zum obigen Urteil mitenthalten ist:

[...] *dewile des beclagten Berndt Pauls sin husfrouwe alse der verstorvenen Parkowischen dochter neger im blode were tho der verstorvenen Parkowischen alse de cleger de allene sones und dochter dochter und also einen gradt oder lidt furder weren, so were ock des beclagten fruwe neger thom gude, dat de Parkowsche nhagelaten hadde nha lübischen rechten, alse de cleger [...]*

Eine knappe exegetische Auseinandersetzung mit diesem Urteil findet sich bei Ebel 1954, 22ff. Bis zur endgültigen Anwendung des römisch-rechtlichen „*ius representationis*“ sollte es in Lübeck noch einige Jahrhunderte dauern, vgl. hierzu die Ausführungen von Ebel 1954, 19ff. Inhaltlich berufen sich die Lübecker hier in klassischer Art und Weise auf die *Statutenlehre* des Reichskammergerichtes. Nach § 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 sollten die Assessoren das „gemeine Recht“ anwenden, sofern die Parteien sich nicht auf einschlägige partikulare Statuten und Gewohnheiten ihres Gemeinwesens beriefen. Auf ein solch anerkanntes Gewohnheitsrecht beruft sich der Lübecker Rat vorliegend. Allgemein zur Entstehung des Reichskammergerichtes siehe Kroeschell 1989 II., 255ff.; Schlosser 2001, 60; Laufs, Art. Reichskammergericht HRG V Sp. 655ff.; jeweils m. v. N..

335 Siehe oben 2. Teil § 1 V., 49ff.

336 Freund 1880, 26f. Seiner Ansicht nach erben Kinder eines vorverstorbenen nicht abgesonderten Kindes mit ebenfalls noch in der „samende“ verbliebenen Oheimen und Tanten zusammen. Entsprechend den erbrechtlichen Besonderheiten der „samende“ werden Kinder eines ausgesonderten bereits verstorbenen Kindes in Konkurrenz zu noch nicht ausgesonderten leiblichen Kindern nicht berücksichtigt.

er aber einzig und allein aus dem Grundsatz „*Was in der were stirbt, erbt wieder an die Were*“ und der „*Dogmatik des lübischen Erbrechts*“ ab.

Von einem Eintrittsrecht der Kinder im Rahmen der „samende“ geht auch Pauli aus. Im dritten Teil seiner Abhandlungen aus dem „*Lübischen Rechte*“ schreibt er hierüber: „[...] *wenn ein Kind nach des Vaters oder der Mutter Tode mit dem überlebenden Parens in der Were saß, und vor diesem mit Hinterlassung von Kindern verstarb, [...] vererbt es seine Proprietätsrechte, seine Gewere am Sammitgut auf seine eigenen Kinder [...]*.“<sup>337</sup>.

## b) Lübecker Ratsurteile

Wenden wir uns mit dieser Frage wieder der Rechtsprechung des Lübecker Rates zu. Zuvor ist anzumerken, dass kein Urteil gefunden werden konnte, das die klassische Situation aufweist: das Vorversterben eines Sohnes oder einer Tochter unter Hinterlassung von Kindern vor dem Großvater, zu Zeiten einer bestehenden „samende“ zwischen den Erwachsenen<sup>338</sup>. Teilweise werden zu dieser Thematik aber auch im Zusammenhang mit der „samende“ Andeutungen in den Vorträgen der Prozeßparteien gemacht, deren nähere Beleuchtung durchaus lohnenswert sein könnte.

### aa) Lübecker Ratsurteil vom 08.02.1520

Ausgangspunkt der Betrachtung soll eine Ratsentscheidung aus dem Jahre 1520 bilden. Zwischen den Testamentsvollstreckern und den Vormündern der Neffen des Testators ist Streit über die Gültigkeit des zu vollziehenden Testamentes entstanden. Anders als die Testamentsvollstrecker zweifeln die Vormünder dessen Wirksamkeit an und begehren aus diesem Grunde, die Gültigkeitserklärung des Testamentes noch zu vertagen. Aufschlussreich für die hier interessierende Frage nach dem Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ ist der Vortrag der Vormünder. Ihre Zweifel begründen sie damit, dass „[...] *zelige Hans Trupenicht mith synes broders kyndern yn twist were von wegen etliches entfangen erffials synes broders kyndern tobehorende, dath he noch von wegen des vaders by sich hedde unde also noch im samende sittende, [...]*.“

Sie stellen darauf ab, dass der Testator noch „*erffial*“ seines Vaters in seiner „*were*“ hat und es deshalb noch in einer „samende“ gebunden ist. Entscheidend für das Verständnis des Sachvortrages der Vormünder ist die genaue Bestimmung der in

<sup>337</sup> Pauli 1841 III., 101f.

<sup>338</sup> Es lässt sich darüber spekulieren, warum dieses so ist, da eine solche familiäre Konstellation sicherlich in der Rechtswirklichkeit vorgekommen sein wird, was die obigen Entscheidungen zur allgemeinen Erbfolge belegen. Ein Grund könnte der problemlose Umgang mit einer solchen Konstellation gewesen sein, so dass derartige Fälle nicht vor Gericht kamen. Ein anderer Erklärungsversuch wäre die Absonderung von der „samende“ bei Gründung einer eigenen Familie. Auch dem Revaler Ratsurteilsbuch lässt sich kein Spruch zu dieser Thematik entnehmen. Wenig ergiebig hierzu war auch die Durchsicht der edierten Urkundenbücher der Stadt Lübeck.



Rede stehenden „samende“. Die Vormünder werden hiermit auf eine „geschwisterliche samende“ abstellen. Meiner Ansicht nach lässt sich aus dem Vortrag auf folgende tatsächliche Begebenheiten schließen: Die familiäre „samende“ zwischen dem Vater (= dem Großvater der Kinder) der beiden Brüder und ihnen selbst bestand bis zum Tode des Vaters fort. Die Brüder haben nach dessen Tod die „samende“ in Form einer „geschwisterlichen samende“ fortgeführt. Die Nachlassgegenstände sind jedoch allesamt in die „were“ des *Hans Truppenicht* gelangt, dort sind sie zunächst auch nach dem Versterben seines Bruders (= Vater der Kinder) in Minden geblieben. Von einer Beendigung der „samende“ gehen die Vormünder offensichtlich nicht aus, was sich aus ihrer Einlassung, „[...] unde also noch im samende sittende [...]“, ergibt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass *Hans* in seinem Testament ohne besondere Erwähnung hierüber testamentarisch verfügt hat<sup>339</sup>. Grundsätzlich kann ein Testator über seinen Anteil an den „samenden gudern“ letztwillig verfügen; trifft er weitergehende Verfügungen, so können die Übergangenen das Testament anfechten<sup>340</sup>.

Die Besonderheit des Falles liegt nun darin, dass nicht der Bruder als Teil der „samende“ den Einspruch geltend macht, sondern dessen Kinder.

Maßgebliche Bedeutung kommt hier nur dem Verbleib des Anteils des vorverstorbenen Bruders zu. Denkbar sind hierbei insbesondere drei Möglichkeiten. Erstens: Der Anteil des verstorbenen Bruders wird nur innerhalb der „samende“ vererbt, mit der Konsequenz, dass der in der „samende“ verbliebene Bruder der alleinige Erbe wird.

Zweitens: Den Kindern des Verstorbenen wird ein Eintrittsrecht in die „samende“ eingeräumt, sodass sie in der vorliegenden Entscheidung ein Recht zur Anfechtung des Testamentes haben. Diese Variante wird von *Freund* und *Pauli* angenommen. Eine denkbare dritte Möglichkeit ist es, den Kindern nur den Anteil ihres Vaters am „samenden gud“ nach der allgemeinen lübischen Erbenordnung zuzuweisen.

Auf die dritte Begründung stellen die Vormünder mit ihren Vorträgen aber nicht ab, da in einem solchen Fall der Hinweis auf die „samende“ überflüssig wäre und die Kinder einfacher als nächste Erben ihres Vaters die Herausgabe hätten verlangen können. Es ist vorstellbar, dass der Verweis auf die „samende“ auch nur deshalb geschehen ist, um die Ungültigkeit des Testamentes aufzuzeigen. Gingen die Vormünder nun aber davon aus, dass den Kindern die umstrittenen Güter als nächsten Erben zustehen, hätte der Testator hierüber auch nicht verfügen dürfen, sodass die Unwirksamkeit des Testamentes auch auf diesem Wege hätte bewiesen werden können. Die Erwähnung der „samende“ wäre bei einer solchen Annahme

339 AHL Testamente 28. Februar 1520 (Hans Truppenicht):

„[...] Item noch geve ik myne brodere hermen truppenichts unde alze her Johan Truppenichts seven-tich marck. [...] scholen geschichtet unde gescheden syn van alle myne anderen nalatenen gudere bewechlick unde unbewechlick nictes butenbescheden [...]“

340 Siehe hierzu *Pauli* 1841 III., 242f., der auch eine entsprechende Eintragung aus dem 14. Jahrhundert zitiert, in der es u. a. hierzu heißt, dass „[...] et deinde de tercia parte remanentium bonorum dona testamenti expediantur [...]“

entbehrlich. Die „samende“ ist aber ein zentraler Gesichtspunkt ihres Vortrages, sodass meiner Ansicht nach dieses ganz bewusst geschehen ist, um ihre rechtliche Position zu verdeutlichen. Das Vorbringen der Vormünder „[...] wegen etliches entfangen erfials synes broders kyndern tobehorende, dath he noch von wegen des vaders by sich hedde unde also noch im samende sittende, [...]“ deutet daher darauf hin, dass nach Ansicht der Vormünder die Kinder in die „geschwisterliche samende“ ihres Vaters eingetreten sind und ihnen deshalb nun auch anteilig etwas zusteht. Offensichtlich gehen die Vormünder in ihren Vorträgen von einem bestehenden Eintrittsrecht der Kinder in die „samende“ aus. Entscheidend ist aber natürlich nicht die Ansicht der Vormünder, sondern die der urteilenden Ratsherren. Die Ratsherren erklären das aufgesetzte Testament – ohne ihre Entscheidung näher zu begründen – für gültig:

*Na flytyger verhoringe besprake unde ryphem rade hefft eyn Ersam Radt dath testament by werden unde macht erkandt*<sup>341</sup>.

Ob die Ratsherren ein Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ annehmen oder ablehnen, ist mit diesem Urteil nicht zu beweisen. Es ist möglich, dass sie sich gegen ein solches Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ ausgesprochen und mithin dem Bruder den erbrechtlichen Vorrang vor den Kindern eingeräumt haben. Die testamentarische Verfügung ist dann natürlich gültig. Ebenso denkbar ist aber auch, dass sie ein Eintrittsrecht bejaht haben, aber die getroffenen Verfügungen die „samenden guder“ nicht betreffen. Die Frage, ob die Ratsherren ein Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ ihrer Eltern bejahen, muss also zunächst offenbleiben. Festgehalten werden kann aber, dass zumindestens die Vormünder der Kinder von der Existenz eines solchen Rechts auszugehen scheinen, sodass die Vorstellung in der Rechtspraxis nicht gänzlich undenkbar ist.

#### bb) Lübecker Ratsurteil vom 15.01.1500

Beleuchten wir noch einen weiteren Fall zu dieser inhaltlichen Besonderheit des Erbrechts. In einer Appellation gegen ein in Kolberg ergangenes Urteil aus dem Jahre 1500 streiten sich die Beteiligten um die Abwicklung des Nachlasses eines kinderlos Verstorbenen, der sowohl in der „samende“ verbliebene als auch ausgesonderte Geschwister hinterlassen hat. Der Erblasser selbst ist aus der „samende“ ausgesondert. Das im Hinblick auf die Frage nach dem Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ Interessante ergibt sich hier daraus, dass zwischenzeitlich die in der „samende“ Verbliebenen unter Hinterlassung von Kindern verstorben sind. Erklärbar werden mit diesem Wissen auch die genannten Prozessbeteiligten: Die Klageerhebung erfolgt durch den vormundschaftlich vertretenen Ehemann einer aus der „samende“ ausgesonderten Schwester des Erblassers. Als Beklagte treten die Vormünder der Kinder der ursprünglich in der „samende“ verbliebenen Brüder des Erb-

<sup>341</sup> Ebel LRU II Nr. 690 (08.02.1520).

lassers auf. Die Schwierigkeiten in dieser Entscheidung ergeben sich einerseits daraus, dass die Erbfälle rückwirkend abgewickelt werden müssen und daraus, dass die vermeintlichen Erben mittlerweile selbst bereits wieder verstorben sind. Zudem wird die Problematik dadurch verkompliziert, dass zu Lebzeiten nur der Erblasser und seine Schwester aus der „samende“ ausgeschieden sind, deren Brüder aber bis zu ihrem Tode in ihr verblieben sind. Der Kläger sieht nun die Schwester als alleinige nächste Erbin des Verstorbenen an. Die Vormünder der Kinder dagegen verweisen auf eine Erbberechtigung ihrer Mündel, da die Kinder „*in eres vaders stede*“ treten sollen und diese „*des ergenanten eres broders Peters (der Erblasser) doth scholen affgeleveth hebben gelijck der erbenomende Judith (der mittlerweile verstorbenen Ehefrau des Klägers)*“.

Ebenso wenig wie der zuvor besprochenen Entscheidung vom 08.02.1520 lässt sich diesem Urteilsspruch eine endgültige Aussage über das Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ entnehmen. Das getroffene Beweisurteil lehnt eine Erbberechtigung der Kinder an dem Nachlass ihres Onkels zwar nicht ausdrücklich ab, eine vorrangige Erbenstellung der Kinder ist dem Urteil jedoch auch nicht zu entnehmen:

*De ghenne sick gelyke na to deme ergenannten seligen Peter Sleve de negesten erven tugen, de synt allike na dessulven Peters nalatene gudere to ervende*<sup>342</sup>.

Obwohl der Vormund in seinem Vortrag dieselbe Wortwahl trifft, wie sie in einer Entscheidung aus dem Jahre 1550 zu finden ist, in der die Vormünder ein Eintrittsrecht der Enkel am Nachlass ihres Großvaters begehren, stellt sich die Frage, ob die Fälle hier tatsächlich vergleichbar sind<sup>343</sup>. Des weiteren ist zu klären, ob die Ratsherren sich in dieser Entscheidung überhaupt mit der Geltung des Eintrittsrecht in einer „samende“ zu beschäftigen hatten: Mussten die Ratsherren zur Lösung des vorliegenden Falles überhaupt auf die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze einer „samende“ zurückgreifen?

#### cc) Lübecker Ratsurteil vom 04.07.1498

Wichtige Aufschlüsse zur Beantwortung dieser Fragen ergeben sich aus weiteren überlieferten Urteilen zu diesem Rechtsstreit. Die früheste Ratsentscheidung hierzu

342 Ebel LRU I Nr. 957 (15.01.1500).

343 Ebel LRU III Nr. 856 (11.06.1550). In der Klagebegründung heißt es hierzu, dass „[...] *sick de clegere tho der grotmoder gelick des beclagten frowen erer dochter in maße gemeinen beschriben rechten und keyserlichen constitution, so vorruckter jaren im heiligen Rike statuert und publicert worden, berechtigt tho sin vorhoften, de clarlich vormelden, dat broder und suster kinder in erer vader und moder stede treden, und mit ohrer vader und moder broder und suster tho geliker erfdeelinghe gaen scholen, und stellet darup tho rechte, de beclagte weren schuldich se alsemiterven tho tholaten. etc. [...]*“. Die Ratsherren folgen der Argumentation der Kläger allerdings nicht und bestätigen das gegenteilige erstinstanzliche Urteil aus Rostock, siehe zum Wortlaut der Urteils, Anm. 334.

ist ungefähr eineinhalb Jahre zuvor verzeichnet worden und befasst sich mit der Erbschichtung vom Vermögen der ausgesonderten Schwester *Judith* der Geschwister *Sleve*. Die Vormünder der Neffen und Nichten der Erblasserin begehren von deren Witwer die Erbauseinandersetzung, da ihre Ehe unbekundet geblieben sei und nach dem Tode ihrer Geschwister deren Kinder die nächsten Erben des Vermögens seien<sup>344</sup>. Der Sachverhalt gibt hier eine sehr wichtige Information: *Judith* ist die letztversterbende der Geschwister *Sleve*, was daraus geschlossen werden kann, dass anderenfalls gerichtlich ihre Brüder hätten auftreten müssen und nicht deren vormundschaftlich vertretene Abkömmlinge. *Judiths* Ehemann begehrt dagegen zunächst die Durchführung einer ihm vorenthaltenen Erbschichtung. Die in Rede stehende Erbauseinandersetzung wird zwar nicht ausdrücklich benannt, es wird sich hierbei aber um die Erbschichtung vom Vermögen des *Peter Sleve* handeln, die im Übrigen auch Streitgegenstand in der zuvor besprochenen Entscheidung aus dem Jahre 1500 ist. Die Ratsherren erlegen dem Ehemann auf, zuerst die seiner Frau angefallenen Erbgüter zu beweisen und sich diesbezüglich dann „*in fruntscup edder in rechte*“ von den Klägern zu trennen. Sobald dieses geschehen ist, muss der Witwer die eingeklagte Erbschichtung vornehmen:

*Kan her Albert Kroger erbenomet bewisen also recht is, dat syn erbenomede husfrouwe gelevet hefft, dat er erffgudere angestorven syn, nach willen, so moten se ersten sodaner erffgudere halven siner erbenomeden husfrouwen angefallen, daromme her Albert se belanget, in fruntscup edder rechte van eme scheiden; wan deme also bescheen is, alsdenne mot her Alberd na lubeschem rechte ene dennen wedderomme erffschichtinge don*<sup>345</sup>.

Ungefähr ein Jahr später, 1499, treten dieselben Beteiligten ein weiteres Mal vor dem Rat auf. Dieser Streit trägt zur Klärung der Frage nach dem Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ zwar nicht unmittelbar bei, vermag aber die Prozessdauer zu erklären. Die Vormünder beklagen sich nämlich darüber, dass dem *Alberd Kroger* – dem Ehemann der *Judith* – bereits mehrfach eine Fristverlängerung zum Beweis-antritt seiner obigen Ansprüche zugestanden worden sei und er nun eine nochmalige Vertagung beantragt habe. Die Ratsherren weisen die Beschwerden mit der Begründung ab, dass die Fristgewährung im lübischen Recht in vollem Umfang im Ermessen des Richters stehe<sup>346</sup>. An dieser Entscheidung, die sich abschließend über mehrere Jahre hingezogen hat, lässt sich sehr deutlich ein Problem des mittelalterlichen lübischen Prozesses ablesen: die Prozessdauer, die allein in der Disposition des Richters und der Parteien stehen kann. Die häufigen Fristverlängerungen ver-

344 Die nächsten Erben neben dem Ehemann der Verstorbenen, der grundsätzlich eine Hälfte des Vermögens seiner verstorbenen Ehefrau erhält. Es handelt sich bei den Beteiligten um dieselben Personen wie in der unmittelbar zuvor besprochenen Entscheidung vom 15.01.1500.

345 Ebel LRU I Nr. 838 (04.07.1498).

346 Ebel LRU I Nr. 877 (09.01.1499):

*Dat im lubeschchen rechte de richter wol mechtich is, na gelegenheit der sake den parten dult unde vrist to gevende, wo vaken unde langen also eme dat bequem is.*

mögen auch zu erklären, weshalb es bis zum Januar 1500 dauerte, ehe abermals in der Sache entschieden worden ist.

dd) Vertiefung: Lübecker Ratsurteil vom 15.01.1500

Die Klärung der Erbfolge nach dem Tode des *Peter Sleve* hat maßgebliche Auswirkungen auf den Umfang des Nachlasses der *Judith*, der natürlich erheblich größer ausgefallen wäre, wenn sie zuvor Alleinerbin der Güter ihres Bruders *Peter* geworden wäre. In Kenntnis dieser Umstände erscheint die Klageerhebung durch den Witwer und die ausschließliche Verhandlung über den Nachlass des *Peter Sleve* durchaus verständlich. Welche Schlüsse lassen sich nun aus diesem Sachverhalt für die Ausgangsfrage nach dem Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ ziehen? Und wie ist die Begründung der Vormünder, dass „[...] *Jaspar und Leo Slevs kindere in eres vaders stede*[...]“ treten sollen, zu verstehen? Maßgeblich für das Verständnis des Beklagtenvortrages ist der Todeszeitpunkt der Väter der vormundschaftlich vertretenen Kinder *Jasper* und *Leo Slevs*. Dem Vorbringen der Vormünder in der Verhandlung vom 15.01.1500 ist zu entnehmen, dass sie „*ere broders Peters doth scholen affgelevet hebbe gelijck der erbenomeden Judith*“. Zum Todeszeitpunkt des aus der „samende“ ausgeschiedenen *Peter* konkurrieren daher seine – ebenso wie er selbst – ausgestattete Schwester und seine in der „samende“ verbliebenen Brüder. Es handelt sich hier um die bisher offengelassene Frage, ob die „samende“ auch weiterhin Auswirkungen auf die Erbfolge hat, wenn ein aus der familiären „samende“ ausgesondertes Kind kinderlos verstirbt. Mit anderen Worten: Wird ein solcher Erblasser zu gleichen Teilen von seinen bereits ausgesonderten und von dem in der „samende“ verbliebenen Geschwistern beerbt oder steht einigen Geschwistern ein alleiniges Erbrecht zu?

Wie bereits dargestellt, wird in Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts der Sachverhalt dahingehend gelöst, dass ein kinderloser, aus der „samende“ ausgeschiedener Erblasser zu gleichen Teilen von seinen ausgesonderten und nicht ausgesonderten Geschwistern beerbt wird<sup>347</sup>. Von dieser Erbfolge weichen auch die Ratsherren in ihren Entscheidungen nicht ab. Eine Auswirkung der „samende“ ist in diesem erbrechtlichen Konkurrenzverhältnis nicht mehr gegeben. Nach dem Tode des *Peter* sind seine beiden Brüder und seine Schwester erbrechtlich gleichgestellt worden. Eine alleinige Erbenstellung der Schwester – wie vom Ehemann eingefordert – ist

347 Die von den Ratsherren getroffene Entscheidung weicht hier von den im revidierten Stadtrecht von 1586 in Art. 2, 2, 7 festgelegten Grundsätzen ab. Hiernach werden bereits aus der „samende“ ausgesonderte Geschwister vorrangig von ihren ebenfalls ausgesonderten Geschwistern beerbt. Wenn keine anderen ausgesonderten Geschwister vorhanden sind, erben die in der „samende“ verbliebenen Geschwister, siehe 2. Teil § 2 II., 54ff. Die Forderung des Ehemannes im hier beschriebenen Sachverhalt wäre nach den Regelungen des Revidierten Stadtrechts durchaus begründet und nachvollziehbar. Die Ratsherren folgen hier aber noch den im Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts niedergelegten erbrechtlichen Gewohnheiten, vgl. hierzu 2. Teil § 1 II., 44ff.

in dieser Konstellation von den Ratsherren nicht angenommen worden. Nach dem Verständnis der Ratsherren hätte die Schwester nur dann die einzige Erbin sein können, wenn ihre Brüder, *Leo* und *Jasper*, vor ihrem anderen, bereits ausgesonderten, Bruder *Peter* verstorben wären, denn nach der allgemeinen lübischen Erbordnung werden Geschwisterkinder von einer überlebenden Schwester oder einem Bruder aus der Erbfolge verdrängt<sup>348</sup>. Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich mittelbar aus einem weiteren zwischen den Beteiligten ergangenen Urteil. Die Gebrüder *Leo* und *Jasper* sollen vor dem Rat ohne Wissen und Willen des *Alberd Kroger* eine Auflassung über Erbgüter vollzogen haben. Die betreffenden Erbgüter sollen „*Jasper unde Leo, ock [...] hern Alberdes eliken husfrouwen, Judith genomet*“ erblich von ihrem Bruder *Peter Sleve* angefallen sein. Dem klagenden *Alberd Kroger* wird die Pflicht auferlegt, seine Aussage mit einem Eid zu bekräftigen, ehe er sie „*geneten*“ kann:

*Hefft her Alberd Kroger to der tyd, do zelige Peter Sleff in God vorstorven, syne erbenomed suster tor ee gehat, will denne her Albert by deme ede, so he deme Rade to Collberge vormals gedan hefft, seggen und beholden, dat zelige Peter Jasper und Leo Sleff gebrodere sodane vorlatinge sunder syn wetent unde willen gedan hebben, des mach he geneten, id ga darumme forder alse recht is.*<sup>349</sup>

Ist der Beweisantritt mit einem Eid erfolgreich, so gilt als bewiesen, dass die Auflassung über die Erbgüter ohne Kenntnis des *Alberd Kroger* als Vormund seiner Ehefrau erfolgt ist. Die Beweisführung hat indes vor dem Kolberger Rat zu erfolgen. Ebenso wie in der Sachverhaltsschilderung gehen die Ratsherren in ihrer Entscheidung von der Erbenstellung der *Jasper*, *Peter* und der *Judith* aus, die ihr Erbe bereits angetreten haben. Nach dem Tode der Brüder fallen die Anteile am Vermögen des *Peter* an deren Kinder als nächste Erben. Der gewählte Ausdruck der Vormünder, an „*eres vaders stede*“ zu treten, bezieht sich daher in dieser Fallkonstellation nicht auf ein Eintrittsrecht der Kinder in die „*geschwisterliche samende*“, sondern die Vormünder vertreten die Interessen der Kinder als nächste Erben am Nachlass ihrer Väter. Es geht in dieser Entscheidung tatsächlich nicht um ein Eintrittsrecht der Kinder in die Erbenstellung oder die Stellung als Mitglieder der „*samende*“, sondern ausschließlich um die Abwicklung der Nachlässe der Geschwister.

#### ee) Zusammenfassung

Fassen wir diesen komplexen Sachverhalt abschließend noch einmal kurz zusammen: Ausgehend von einer Erbschichtung zwischen dem Witwer und den Geschwisterkindern der Verstorbenen, haben die Parteien sich inzident über den Erbfall eines

348 Landwehr 2005, 49. Auch nach Art. 2, 2, 13 des Revidierten Stadtrechts wäre die Schwester Alleinerbin geworden, da sie ebenso wie der Erblasser aus der „*samende*“ ausgeschieden ist, vgl. 2. Teil § 2 II., 54ff.

349 Ebel LRU I Nr. 981 (03.07.1500).

vorverstorbenen Bruders gestritten. Dabei ging es um das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen ausgesonderten und in der „samende“ verbliebenen Geschwistern. Nachdem die Geschwister den Nachlass zu gleichen Teilen geerbt haben, versterben die beiden in der „samende“ verbliebenen Brüder mit Hinterlassung von Kindern. Die verstorbene Frau des Witwers, *Judith*, ist die längstlebende der vier Geschwister und um die Erbfolge nach ihrem Tod wird in der Ausgangsentscheidung gestritten. Das Auftreten der Vormünder der Kinder als Vertreter der nächsten Erben erklärt sich daraus, dass *Judith* kinderlos verstorben ist und ihre Geschwister vorverstorben sind. In einer derartigen Konstellation treten die Geschwisterkinder die Erbfolge ihrer verstorbenen Tante an.

Der hier dargestellte Sachverhalt beschäftigt sich bei genauerer Betrachtung gar nicht mit der Frage nach einem Eintrittsrecht der Kinder in einer „samende“ ihrer Väter, sondern lässt sich mit der allgemeinen lübischen Erbenordnung auflösen.

Die Erwähnung der bestehenden „geschwisterlichen samende“ durch die Vormünder geschieht meiner Ansicht nach in dieser Situation ausschließlich aus prozesstaktischen Gründen. Möglicherweise erhoffen sie sich, dass eine bestehende „samende“ in der Beerbung eines (ausgesonderten) Bruders Vorrang vor einer ausgesonderten Schwester haben könnte. Wie gesehen, unterscheiden die Ratsherren – anders als im revidierten Stadtrecht von 1586 – nicht danach, ob die Geschwister bereits aus der „samende“ ausgeschieden sind oder die familiäre „samende“ fortgeführt haben. Zur Ausgangsfrage nach dem Eintrittsrecht der Kinder in eine „samende“ kann abschließend festgehalten werden, dass es auch in diesem Fall für die Entscheidungen der Ratsherren einer solchen rechtsdogmatischen Konstruktion nicht bedurfte.

#### ff) Lübecker Ratsurteil vom 03.06.1500

Ein anderes Urteil legt allerdings den Schluss nahe, dass ein Eintrittsrecht der Kinder in die Stellung eines Elternteiles in einer „samende“ tatsächlich in der Rechtswirklichkeit anerkannt gewesen ist.

Bei dem Urteil handelt es sich um eine ausgesprochene Seltenheit, denn von dem schriftlichen Verfahren zwischen Reval und Lübeck hat *Michelsen* die ausführlichen Kläger- und Beklagtenvorträge als Anlage aufgenommen<sup>350</sup>. Die Überlieferung der Beteiligtenausführungen erleichtert den Zugang zu dem Urteil ungemein, da das von *Wilhelm Ebel* edierte Urteil ansonsten kaum zu interpretieren wäre. Die Parteien streiten über die Frage, ob in diesem speziellen Fall der Erblasser, *Lambert Tölner*, von seiner Halbschwester oder von seinen Neffen und Nichten beerbt wird. Nach der Erbenordnung des mittelalterlichen lübischen Stadtrechts schließen Halbgeschwister im Regelfall die Geschwisterkinder von der Erbfolge aus<sup>351</sup>. Hier-

350 Michelsen 1839, 40ff.

351 Siehe hierzu nur Ebel LRU II Nr. 301 (09.10.1510); Nr. 383 (24.10.1511); Ebel LRU IV Nr. 74 (26.09.1466); Nr. 412 (16.01.1507); Nr. 547 (20.10.1548); sowie aus der Literatur nur Landwehr 2005, 45.



von weichen auch die Ratsherren nicht ab, sie haben die Erbfolge aber unter einen bemerkenswerten Vorbehalt gestellt:

*Na deme erffvall tomanende na rechte up tuchnisse unde bewyß steit, so iß halffsuster neger wen fullesuster kinder, in deme sick halffsuster darto alse recht is leth tugen, id were denne jemand de sampt bewisede, alse lubesch recht is*<sup>352</sup>.

Die Halbschwester kann nur dann die Erbschaft antreten, wenn der Beklagte nicht eine „sampt“, also eine bestehende „samende“ beweisen kann. Um diesen Urteilspruch verstehen zu können, soll ein Blick auf die Begehren und Ausführungen der Beteiligten geworfen werden. Die Vormünder der Halbschwester gehen von deren Erbberechtigung aus, da die mittlerweile verstorbene Ehefrau des Beklagten, *Elseben*, bereits zu Lebzeiten aus der „samende“ mit dem Erblasser und der Mutter ausgeschieden sein soll<sup>353</sup>. Die ursprüngliche „samende“ zwischen den *Tolners* habe sich ihrer Ansicht nach aufgelöst. Da die *Elseben* zudem vor dem *Lamberd* verstorben sei, würden hier die allgemeinen Grundsätze der lübischen Erbenordnung greifen, wonach die Halbschwester die nächste Erbin des Verstorbenen sei.

Der Beklagte, *Johan Roterd*, der als Interessenwahrer seiner Kinder auftritt, geht indes von einer noch nicht aufgelösten „samende“ aus. Er bestreitet nicht, anlässlich seiner Eheschließung von der Familie *Tolner* einen Brautschatz empfangen zu haben, damit seien „broder und süster“ aber „nicht van deme samende to einem fullen recht“ geschieden worden<sup>354</sup>. Vielmehr hätten die Geschwister die „samende“ – selbst nachdem die Mutter aus dieser ausgesondert worden war – als „geschwisterliche samende“ fortgesetzt. Eine Auflösung ebendieser habe bis zum Tode des *Lamberd* und der *Elseben* nicht stattgefunden<sup>355</sup>.

Nach seinen Ausführungen sei die „geschwisterliche samende“ durch die Geburt ihrer Kinder zudem erweitert worden, seitdem habe sie aus dem *Lamberd*, der *Elseben* und deren Kinder bestanden<sup>356</sup>. Nach dem Tode der *Elseben* sollen ihre Kinder gemeinsam mit dem Erblasser die „samende“ fortgeführt haben und dementsprechend sollen vielmehr die Kinder als Teil der „samende“ die nächsten Erben des verstorbenen *Lamberd* sein. Der vom Beklagten vorgetragene Begründung liegt offensichtlich ein Eintrittsrecht der Kinder in die bestehende „samende“ zugrunde.

352 Ebel LRU IV Nr. 369 (03.06.1500).

353 Die endgültige Aussonderung aus der „samende“ soll mit der Übergabe des Brautschatzes an ihren Ehemann *Johann Roterd*, den Beklagten, erfolgt sein. In der Revaler Entscheidung heißt es hierzu, dass die Vormünder dieses genießen können, wenn ihnen der Beweis gelingt, dass „her Johan den bruthschat, den he mit syner zeligen frouwen genamen hefft, to vuller noge unde vuller ende van zeligen Lamberde, ereme broder, dar mede uth deme samende gescheden sy [...]“.“

354 Michelsen 1839, 43.

355 Michelsen 1839, 43.

356 Seinem Klagebegehrt ist zu diesem Punkt zu entnehmen, dass „sodane samende, dar he (der Erblasser) und min zelige wiff Elsebe ungescheden unde ungedelet alse recht is mit eren kinderen bet an dessen dach ingebleven synn unde noch in fullen samende sitten“, Michelsen 1839, 43.

Im Gegensatz zu den vorherigen Entscheidungen lässt sich der hier ergangenen Ratsentscheidung eine Antwort auf die Frage nach dem Eintrittsrecht der Kinder in die „samende“ entnehmen. Auch die Ratsherren gehen von der Möglichkeit des Eintritts der Kinder in eine bestehende „samende“ aus, was dem getroffenen Vorbehalt „*id were denne jemand de sampt bewisende*“ entnommen werden kann. Die Einschränkung ergibt nur einen Sinn, wenn hierdurch von der getroffenen Erbfolge – dem Vorrang der Halbschwester – abgewichen werden kann. Noch deutlicher als der Entscheidung des Lübecker Rates lässt sich diese Ansicht der Ausgangsentscheidung aus Reval entnehmen<sup>357</sup>. Die Entscheidung enthält eine ausdrückliche Regelung für das Misslingen des geforderten Beweisantrittes des Klägers: Gelingt es den Klägern nicht zu beweisen, dass die ehemals bestehende „samende“ zwischen dem Erblasser und seiner Schwester in der Zwischenzeit aufgelöst ist, sollen die „*vullesuster kinder neger syn to ervende dan halvesuster*“. Bei Bestehen einer „samende“ sollen die Kinder der Schwester und nicht – wie sonst üblich – die Halbgeschwister den verstorbenen *Lamberd Tolner* beerben.

#### gg) Zusammenfassung

Insbesondere das abschließend besprochene Urteil aus dem Jahre 1500 bekräftigt die Annahme der Literatur, dass im Rahmen einer „samende“ ein Eintrittsrecht der Kinder in die Stellung der Eltern bestehen kann. Allerdings wird diese Annahme vornehmlich erst durch das letztgenannte Urteil bewiesen, da sich darüber hinaus keine Fälle finden ließen, die sich mit dieser Fragestellung beschäftigen. Die geringe Anzahl von Fällen kann allerdings nicht sehr überraschen, da in vielen Fällen die „samende“ mit der Verheiratung der Tochter oder des Sohnes bereits teilweise oder ganz aufgelöst wird. Ist dies nicht der Fall, wird die familiäre „samende“ also fortgeführt, muss das Kind zeitlich vor dem Vater versterben und bereits eigene Kinder hinterlassen haben. Von den tatsächlichen Gegebenheiten her wird der Fall also – wenn überhaupt – in einer „*geschwisterliche samende*“ vorgekommen sein. In einer derartigen „samende“ müssen allerdings auch einige Umstände zusammenfallen, wie das Urteil aus dem Jahre 1500 zeigt, ehe ein Eintrittsrecht der Kinder praktisch relevant wird. Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, in denen über den Nachlass

357 Zur Ausgangsentscheidung der Revaler Ratsherren siehe Michelsen 1839, 46:

*Gy vormünder der Tempelinschen, Nademe de sake dar gy her Johan Roterde vmme beschuldigen, van erfiale is, de denne na rechte vp bewiÿf steit, So en darff he na juwen schriftten dar gy ene ordels wiÿse inne beschuldigen, nene ede doe, Ock en darff Her Johan nicht bewisen, dat de Tempelinsche uthe deme samende nicht gescheden is a deme de saken olt vnd vorlegen syn, indeme do he sine frauue to ee nam vnde ock na erem dode dat bauen VI jar lanck vorleden is ny gesproken vnd gefordert sy, Bisunder kone gy nabringen vnd bewisen also recht is, dat her Johan den brutschat den he mit siner zeligen vrouwen genamen hefft to vuller noge vnd vullem ende van zeligen Lamberde eren broder dar mede uthe deme samende gescheden sy, des moghe gy geneten, kone gy des ouers nicht bewisen dat he dar mede entliken vt deme samende gescheden sy, So irkenne wy dat in deme dele vullesuster kinder neger syn to eruende dan haluesuster. [...]*

eines kinderlos verstorbenen Geschwisterteles verhandelt wird und der Erblasser zuvor mit den Kindern seiner Geschwister eine „samende“ fortgeführt hat. Im ausgehenden 16. Jahrhundert haben die Revisoren des Stadtrechts diese Rechtsprechung übernommen und die folgende inhaltlich übereinstimmende Regelung in Art. 2, 2, 12 des revidierten Stadtrechts aufgenommen:

*Volle Brueder und Schwester Kinder nehmen Erbe vor halben Bruedern und Schwestern, so ferne der Erbnehmende Kinder Vater oder oder Mutter vnabgesondert gewesen, seind sie aber abgesondert gewesen mit ihrem theil Gutes so ist halber Bruder vnd Schwester neher Erbe zu nehmen, dan voller Bruder und Schwester Kinder.*

Die Regelung der Revisoren stimmt mit der Entscheidung aus Reval überein; dies stellt einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Vermutungen dar<sup>358</sup>. Zugleich konnte eine bisher unbeantwortet gebliebene Frage zur Erbfolge geklärt werden: Ein kinderloser, aus der „samende“ ausgesonderter Erblasser wird nach Ansicht der Ratsherren zu gleichen Teilen von seinen Geschwistern beerbt, obgleich noch einige Geschwister in einer gemeinsamen „samende“ verblieben sind. Ein interessanter Aspekt liegt hier darin, dass die Revisoren einmal mehr die rechtlichen Ansichten der Ratsherren nicht übernommen haben. Nach der im revidierten Stadtrecht niedergelegten Erbfolge wird ein aus der „samende“ ausgeschiedener Erblasser nämlich vorrangig von anderen ausgesonderten Geschwistern beerbt.

## 7.) EXKURS: DAS ÄLTERE LÜBISCHE GÜTERRECHT

Nachdem nun die Grundzüge der durch die „samende“ beeinflussten Erbfolge dargestellt wurden, sollen noch zwei rechtliche Aspekte betrachtet werden, die immer wieder im Zusammenhang mit einer „samende“ genannt werden. Zum einen handelt es sich hierbei um das „lübische eheliche Güterrecht“ und zum anderen um die rechtliche Bedeutung einer nichtehelichen Geburt.

### a) Literaturüberblick

In den bisher untersuchten Stadtrechtsartikeln und Ratsurteilen haben wir bereits mehrere zu unterscheidende Vermögensmassen kennengelernt. Teilweise wird in den Quellen von den „samenden gudern“ und gelegentlich von den „moderliken“ oder „vaderliken guder“ gesprochen, teilweise wird der überlebenden Witwe nur ein Nutzungsrecht an den „samenden gudern“ zugesprochen; in anderen Entscheidungen wiederum werden nur einzelne Vermögensmassen genannt. Beispielhaft sei hier nur auf den Brautschatz verwiesen. Im Oberstadtbuch werden als Berechtigte an einer vererbten Immobilie häufig die Witwe und ihre Kinder eingetragen. Es bleibt

<sup>358</sup> Die These von *Wilhelm Ebel*, dass die Revisoren des Lübecker Stadtrechts von 1586 das Eintrittsrecht der Kinder unberücksichtigt gelassen und ausschließlich die alten lübischen Grundsätze niedergeschrieben hätten, Ebel 1954, 23, ist in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten, was Art. 2, 2, 12 beweist, der den Kindern im Rahmen einer „samende“ ein solches Recht einräumt.

indessen offen, wie diese Rechte inhaltlich ausgestaltet sind. Welche Befugnisse haben die beiden Ehegatten zu Lebzeiten an den „samenden gudern“? Und wie ist das Nutzungsrecht der Witwe nach dem Tode ihres Mannes auszulegen? Eng verknüpft sind diese Fragen mit einem in der Literatur bereits sehr häufig thematisierten Gebiet des älteren lübischen Rechts: dem ehelichen Güterrecht<sup>359</sup>.

Im Allgemeinen wird unter dem Terminus der Gütergemeinschaft derjenige Güterstand verstanden, bei dem entweder das ganze Vermögen oder bestimmte Vermögensmassen der Ehegatten zu einem Gesamtvermögen vereinigt werden und beiden Ehegatten Miteigentum zur gesamten Hand zusteht<sup>360</sup>. Einer der ersten Versuche, das Recht der lübischen ehelichen Gütergemeinschaft in der Zeit vor dem revidierten Stadtrecht darzustellen, lässt sich in der „*Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*“ und in der „*Einleitung in das deutsche Privatrecht*“, von *Karl Friedrich Eichhorn* finden<sup>361</sup>. Grundsätzlich unterscheidet er zwischen einer *allgemeinen* und einer *partikularen Gütergemeinschaft*. In einer *allgemeinen Gütergemeinschaft* hätten beide Eheleute Mit- oder Gesamteigentum an allen in die Ehe eingebrachten und wäh-

359 Siehe die instruktive Zusammenfassung bei Ebel 1950, 82f. Eine umfassende Erörterung des lübischen ehelichen Güterrechts kann in dieser Arbeit nicht geleistet werden. Die folgende Darstellung erhebt daher auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Trotzdem sollen in diesem Exkurs einige wichtige Autoren kurz dargestellt werden. Die Autoren der „*Jurisprudentia Lubicensis*“ des 17. und 18. Jahrhunderts werden in der Darstellung allerdings nur punktuell erwähnt, da sich ihre Ausführungen in der Regel auf die Zeit nach dem revidierten Stadtrecht von 1586 beziehen. Das eheliche Güterrecht ist eines der am häufigsten behandelten Gebiete in der Rechtsgeschichte. Siehe hierzu nur die folgenden allgemeinen rechtsgeschichtlichen Darstellungen: Eichhorn 1843 II., 615ff. und Eichhorn 1844 III., 394ff.; Hübner.1930, 661ff., Schröder 1871 II., 1ff. und Schröder 1874 II, 43ff. Immer wieder ist das spezielle Güterrecht einer Region zum Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung geworden. Siehe hierzu beispielhaft die folgenden Arbeiten: Zur westfälischen Gütergemeinschaft: Heusler 1886, 470ff., der auch berechtigterweise darauf hinweist, dass dieses System in den einzelnen Partikularrechten gesondert betrachtet werden muss. Zum ehelichen Güter- und Erbrecht in der Soester Stadtrechtsfamilie siehe Dusil 2007, 192ff.. Zur Behandlung des ehelichen Güterrechts im sächsischen Bereich siehe nur die 1869 erschienene Arbeit von Alfred Agricola mit dem Titel „*Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des Sächsischen ehelichen Güterrechts*“ und die im Jahre 2005 veröffentlichte Dissertation von *Margret Obladen* über die güterrechtliche Absicherung der Ehefrau in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs, in der auch ein umfassender Literaturüberblick zu finden ist. Einen knappen Vergleich über die Entstehung der mittelalterlichen Gütergemeinschaft im dänischen und nordeuropäischen Familienrecht bietet Dübeck in ihrem Aufsatz: „Die Entstehung der mittelalterlichen Gütergemeinschaft im dänischen und nordeuropäischen Familienrecht“ aus Eckert / Modéer (Hrsg), *Geschichte und Perspektive*, 199ff.

360 Ogris, Art. Gütergemeinschaft, HRG I, Sp. 1871. Der Begriff der Gütergemeinschaft taucht anscheinend zum ersten Mal im Badischen Landrecht von 1808 auf.

361 Eichhorn 1844 III., 397; Eichhorn 1845, 733ff.

rend der Ehe erworbenen Gütern<sup>362</sup>. Hiervon könne allerdings vertraglich abgewichen werden<sup>363</sup>. Abzugrenzen sei diese von der *particularen Gütergemeinschaft*, deren Gegenstand sich regelmäßig nur auf die während der Ehe errungenen Güter, und auch nur auf diejenigen, die die Ehegatten durch „*beiderseitigen Fleiß*“ erworben haben, erstrecke<sup>364</sup>.

Der Unterschied zwischen den genannten Gütergemeinschaften zeige sich bei der Schuldenhaftung der Witwe. Bei der *particularen Gütergemeinschaft* sei die Haftungsmasse geringer, da nur auf die während der Ehe erworbenen Güter zurückgegriffen werden dürfe<sup>365</sup>. Die in Lübeck getroffene Regelung ordnet Eichhorn als *allgemeine Gütergemeinschaft* ein. Zur Begründung seiner Ansicht führt er lübische Stadtrechtsartikel des 13. Jahrhunderts an. Unmittelbar gegen die Annahme der Geltung einer *allgemeinen Gütergemeinschaft* in Lübeck wendet sich Carl Wilhelm Pauli<sup>366</sup>. Der Ehemann übe vielmehr eine „*Gewere zu rechter Vormundschaft*“ über die eingebrachten Güter seiner Ehefrau aus, Eigentumsrechte ständen ihm diesbezüglich jedoch nicht zu<sup>367</sup>. Eigentumsrechtlich blieben die Vermögensmassen getrennt, die Verwaltung der Güter obliege jedoch dem Ehemann. Seine Annahmen gründen sich insbesondere auf einen mittelalterlichen Stadtrechtsartikel, der es dem Mann gestattet, nur mit Zustimmung seiner Ehefrau über von ihr in die Ehe eingebrachtes Gut zu verfügen<sup>368</sup>. Ein weiteres Argument gegen die *allgemeine Gütergemeinschaft* entnimmt Pauli den Stadtbucheinträgen: Obwohl gelegentlich dem Mann mit der Frau Immobilien „*like copschatte*“ – ohne Erbkonsensgebundenheit – übertragen worden sind, wird bei einer Verfügung der Konsens der Ehefrau vermerkt<sup>369</sup>. Das Zustimmungserfordernis der Frau lässt sich laut Pauli plausibel nur erklären, wenn die Immobilie im Eigentum der Ehefrau verbleibt<sup>370</sup>.

362 Eichhorn 1845, 738ff. Im Folgenden beschreibt er noch detaillierter die konkrete Ausgestaltung einer solchen Gütergemeinschaft.

363 Eichhorn 1845, 739.

364 Eichhorn 1845, 752.

365 Eichhorn 1845, 753.

366 Pauli 1840 II., 5.

367 Pauli, 1840 II., 26.

368 Pauli 1840 II., 16; Korlén 1951, 85:

*van dem erue*

*Nen man mach vorsetten. noch vor kopen. noch vor geuen torfhacht egen. dat he mit sineme wiue heft genomen svnder sines wives willen, vnde erer kindere. of se kindere hebben. it ne do eme echt not. vangnisse. oder hunger. ofte dat man ene to egene geuen sole vumme gelt vor gericht.*

369 Pauli 1840 II., 20ff. Der Konsens der Frau wird allerdings nicht in allen Einträgen erwähnt. Pauli 1840 II., 23, vermutet, dass die Käufer den Konsens der Ehefrau oder dessen Eintragung nicht verlangten. Des weiteren lässt auch die Nähe des lübischen zum hamburgischen Recht, das ausdrücklich in einem solchen Fall die Zustimmung der Frau erfordert, das Erfordernis einer Zustimmung auch in Lübeck als überzeugender erscheinen.

370 Pauli 1840 II., 19f.

*Richard Freund* wiederum lehnt sowohl die *allgemeine Gütergemeinschaft* als auch die *Gewere zu rechter Vormundschaft* ab: Der Ehemann wird ihm zufolge mit Eingehung der Ehe Alleineigentümer des „gesamten ehelichen Vermögens“<sup>371</sup>. Seine Ansicht fußt auffälligerweise auf denselben Stadtbucheinträgen, die auch bereits *Pauli* anführt; nur seine Rückschlüsse hieraus fallen entgegengesetzt aus. *Freund* stellt insbesondere auf die Einträge ab, in denen eine „Frau regelmässig nicht consentirt“<sup>372</sup>. Einen weiteren Aspekt führt *Richard Schröder* in die Diskussion ein. Er unterscheidet das Güterrecht danach, ob es sich um eine bekindete oder kinderlose Ehe handelt<sup>373</sup>. Er begründet dies mit einer unterschiedlichen Erbfolge zwischen beerbten und unbeerbten Ehen. So werde bei einer unbeerbten Ehe nach dem Tode eines Ehegatten zunächst eine Vermögenssonderung vorgenommen. Nur einer unbeerbten Frau stehe hierbei ihr Brautschatz, ihr sonstiges eingebrachtes und das von ihr während der Ehe erworbene Vermögen allein zu<sup>374</sup>. Hieraus schließt *Schröder*, dass in einer unbeerbten Ehe die Vermögensmassen getrennt verbleiben und erst mit der Geburt der Kinder eine *allgemeine Gütergemeinschaft* begründet werde<sup>375</sup>. Das lübische System stimme insoweit auch mit dem westfälischen überein, das mit der Übernahme des Stadtrechts von Soest Einzug gehalten habe<sup>376</sup>. Die Besonderheiten einer „samende“ bleiben bei *Schröder* unberücksichtigt.

Selbst in der neuesten Literatur wird die Kontroverse noch fortgesetzt. Im Gegensatz zu *Eberhard Kranz*, der ebenso wie *Freund* ein Alleineigentum des Ehemannes an den ehelichen Gütern annimmt, geht *Jürgen Busch* von der Geltung einer „*Verwaltungsgemeinschaft*“ aus<sup>377</sup>.

#### b) Lübecker Ratsurteile

Es erscheint indes fraglich, ob eine Auswertung der Ratsurteile zur Klärung dieses Streits überhaupt beitragen kann. Die dargestellte Kontroverse setzt die Ausbildung eines Eigentumsbegriffs voraus, wie ihn das mittelalterliche Lübeck sehr wahrscheinlich nicht kannte.

Einen bemerkenswerten neuen Aspekt haben *Karl Kroeschell* und *Wilhelm Ebel* in diese Diskussion eingebracht. *Kroeschell* fragt sich, ob „die moderne Frage nach Gütertrennung und Gütergemeinschaft nicht möglicherweise ins Leere geht“, da

371 Freund 1884, 93; Freund 1882, 155. Nach Kraut 1847 II., 498 kann der Ehemann nach dem hamburgischen und lübischen Stadtrecht nur wirksam über das bewegliche Sachen seiner Ehefrau verfügen.

372 Freund 1884, 35.

373 Schröder 1874, 23f.

374 Schröder 1874, 23f.

375 Schröder 1874, 147

376 Schröder 1874, 22ff.

377 Kranz 1967, 108ff., Busch 1970, 66ff. und Meyer 2010, 78. *Kranz* und *Busch* greifen in ihrer Darstellung indes überwiegend auf die Argumente der älteren Literatur zurück, sodass auf die Ausführungen nicht im Detail eingegangen zu werden braucht.

das mittelalterliche Recht nicht an der Beantwortung der abstrakten Frage nach dem Eigentum interessiert sei<sup>378</sup>. In die gleiche Richtung zielt *Wilhelm Ebel*, wenn er zur Brautschatzfreierung feststellt, dass eine „Rechtsordnung, die auf dem Begriff der *Were* aufbaut, auf die abstrakte Frage, ob der Ehemann Eigentum oder Miteigentum erworben hat, keine hinreichende Antwort geben kann“<sup>379</sup>.

Eine solche Antwort haben die Autoren des 19. Jahrhunderts, geprägt vom damaligen Systemdenken, aber gesucht und dabei versucht, die zwangsläufig entstehenden Widersprüche zu lösen. Im Mittelpunkt der kommenden Ausführungen soll dementsprechend nicht die Frage nach den Eigentumsverhältnissen stehen, sondern es sollen die unterschiedlichen Berechtigungen der Eheleute an den ehelichen Vermögensgegenständen und deren Bedeutung in der Rechtswirklichkeit dargestellt werden. Bei einem solchen Ansatz erübrigt sich die Einordnung in eine moderne Güterrechtsdogmatik. Sehr bedeutsam ist die rechtliche Zuordnung des Vermögens bei Versterben eines der beiden Ehegatten.

Zu unterscheiden ist hier zwischen einer unbeerbten und einer beerbten Ehe. Ein anschauliches Bild über die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei einer unbeerbten Ehe kann einem Urteil aus den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts entnommen werden. Vor dem Rat verklagen die nächsten Erben einer kinderlos verstorbenen Frau deren Ehemann auf Durchführung einer Erbschichtung. Der Gegenstand der Erbschichtung soll sich auf die „*gudere, so Henninck myt siner seligen husfrowen tho brutschatte enthfangen, dergelicken ock, wes der frowen by orem levende erfflich angefallen und sustz van der beteringe und winsth, so myt der frowen guderen und gelde gescheen were, dewyle he desulve Hennick Narman tho der frowen in den gudere gekamen und nichts dar in gebracht hadde*“ erstrecken.

Der Witwer hält dem nur entgegen, dass sich die Erbschichtung auf das „*wes he mith der frowen gekregen*“ hat, beschränken solle. Dass eine Erbschichtung durchzuführen ist, wird von keiner Partei in Abrede gestellt; gestritten wird ausschließlich über deren Gegenstand. Das Urteil der Ratsherren konkretisiert nun den Gegenstand der Erbschichtung:

*Nha dem Henninck Narman myt siner seligen husfrowen unbeerwet ys, so moth he den erven erffschichtinge doen na Lubeschem rechte van alle demiennigen, wes he myt der frowen an brutschatte edder erffgude, eth sy an liggenden grunden, standen stocken, clenodien, gelde offie anders entfangen hefft, dath se de erven bowisen konen, wo se overs nicht konen bowisen, so mogen se ome einen vorlage doen*<sup>380</sup>.

Es handelt sich hier um die Konstellation eines kinderlosen Vorversterbens der Ehefrau. In einem solchen Fall teilen sich der Witwer und die nächsten Erben der Frau ihren Nachlass hälftig auf, der im Wesentlichen aus dem Brautschatz und ihr ange-

378 Kroeschell 1989 II., 76; Kroeschell / Cordes / Nehlsen-von Stryk 2008, 75.

379 Ebel 1950, 98.

380 Ebel LRU III Nr. 351 (30.01.1534).



fallenen Erbgütern besteht. Zu Lebzeiten beider Ehegatten fallen der Brautschatz und die der Frau erblich anfallenden Güter in die „were“ des Ehemannes, der diese auch verwaltet. Dass es sich hierbei nicht nur um unbewegliche Güter handelt, kann dem nachstehenden Teilsatz „[...] *eth sy an liggenden grunden, standen stocken, clenodien, gelde offte anders entfangen hefft* [...]“ entnommen werden. Allerdings sind die rechtlichen Bindungen des Ehemannes, über diese Güter verfügen zu können, zwischen Mobilien und Immobilien unterschiedlich ausgestaltet. Die Beschränkungen bei den als Brautschatz übertragenen Grundstücken stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eintragung im Oberstadtbuch. So werden seit dem 15. Jahrhundert die Frauen ebenso wie die Ehemänner bei der Übertragung einer Immobilie als Brautschatz dort eingetragen, woraus sich die bereits zuvor dargestellten rechtlichen Konsequenzen ergeben, sodass eine Übertragung der Immobilie nur gemeinschaftlich und mit Zustimmung der nächsten Erben erfolgen kann<sup>381</sup>. Zur Umgehung des Zustimmungserfordernisses der nächsten Erben wird die Immobilie dem Brautschatzempfänger in der Praxis daher häufig als „*varend zugeschrieben*“<sup>382</sup>. Der Ehefrau steht es natürlich frei, mit Zustimmung ihrer Vormünder und nächsten Erben, dem Ehemann das Haus gänzlich zu übertragen<sup>383</sup>. Eine andere Rechtslage ergibt sich bei den als Brautschatz empfangenen Mobilien. Hieran sind keine unmittelbaren rechtlichen Beschränkungen geknüpft, sodass der Ehemann hierüber zunächst frei verfügen kann<sup>384</sup>. Eine praktische Einschränkung erfährt dieses Recht aber insoweit, dass der Ehemann nach dem kinderlosen Versterben seiner Ehefrau deren nächsten Verwandten die Hälfte des Brautschatzes oder den Wert dieser Hälfte herauszugeben hat, sodass eine wirtschaftliche Beschränkung gegeben ist.

Der Fall des Vorversterbens des Mannes in einer kinderlosen Ehe ist Gegenstand eines Ratsurteils aus dem frühen 16. Jahrhunderts. Vor dem Rat streiten sich die nächsten Erben des Mannes mit dessen Witwe über ein Vermächtnis des Toten, das der Frau zusätzlich zu ihrem Brautschatz noch im voraus aus dem Nachlass des Verstorbenen erfüllt werden soll. Der Rat hat in seinem Urteil die testamentarische Verfügung des Erblassers grundsätzlich für gültig erklärt:

381 Rehme 1895, 51. Siehe hierzu beispielhaft die Eintragungen, Rehme 1895, Nr. 309 (1494): (309) *Hermen Slepokow heft ghenamen myt syner eeliken husfrouwen Gretken in bruthschath eyen husz [...] welk em ere vormundere vor deme rade hebben vorlaten, de rath em vor bruthschath heft heten thoschryven* [...].

382 Als Beispiel sei hier nur angeführt Rehme 1895, Nr. 311 (1495): (311) *a) Johan Schadewyck hefft myt syner husfrouwen Metken in bruthschath ghenamen eyen husz [...] unde nachdeme de erbenomede Johan des ersamen rades to Lubeke delinge in der stadt neddersten boke in dessem sulven 95. jare Cantate geschreven genoch gedan unde der erbenomeden Metken bruthschath unde eren negesten erven hundert marck, de se na erem dode na inneholde seligen mesters Jacobes van Merles testamente ersten boren scholen, so hijr nageschreven steit, vorwisset hefft, so hefft eme sodane husz varende toschreven heten* [...].

383 Zum lübeckischen Oberstadtbuchwesen siehe oben 3. Teil § 2 II. 2.), 85ff.

384 Busch 1970, 77.

*Konde de nagelaten busfruwen zeligen Peter Polß bewisen, sodane gift were gegheven vam wohlgewunnen gude, se schol deß geneten unde bovenest orem brutscatte vor uth nemen unde denne de anderen guder na lude lubeschen rechttes mit den negesten erven delen; unde na besprake sulke sentencie confirmeret, by also, dat sulke gifte, wu lubesch recht isß, gescheen sy*<sup>385</sup>.

Sofern die Witwe beweisen kann, dass die Vergabe sich nur auf „wohlgewunnen guder“ erstreckt, kann sie diese Güter gemeinsam mit ihrem Brautschatz aus dem Nachlass lösen<sup>386</sup>. Neben dem Brautschatz hat sie das Recht – sofern vorhanden – auch das ihr erblich angefallene Gut vorrangig aus dem Nachlass zu lösen<sup>387</sup>. Das verbleibende Vermögen des Erblassers hat sie anschließend mit dessen nächsten Erben zu teilen. Die Pflicht zu beweisen, dass es sich bei den vermachten Gegenständen um „wohlgewunnen gude“ handelt, ergibt sich aus der Beschränkung des lübischen Rechts, eben nur über diese letztwillig frei verfügen zu dürfen<sup>388</sup>.

Die Darstellung hat sich bisher auf die Erbfolge in einer unbekindeten Ehe beschränkt. Im Falle einer beerbten Ehe und des Bestehens einer „samende“ werden die Güter, wie gesehen, zu einem „samenden gud“, das ungeachtet dessen, ob der Mann oder die Frau vorverstirbt, hälftig zwischen dem überlebenden Ehegatten und den in der „samende“ verbliebenen Kindern aufgeteilt wird. Anders als bei einer unbekindeten Ehe bedarf es hier keiner strikten Unterscheidung der unterschiedlichen Vermögensmassen der Eheleute mehr.

Die bisherigen Ausführungen haben sich auf die erbrechtliche Bedeutung der unterschiedlichen Vermögensmassen im Todesfall bezogen, doch bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten kann die Unterscheidung der Vermögensmassen Bedeutung erlangen. In einem sehr interessanten Fall aus dem Jahre 1491 steht die Wirksamkeit eines gemeinschaftlichen Testaments, mit gegenseitiger Erbeinsetzung der Eheleute, im Mittelpunkt. Den nächsten Erben soll nach dem früheren Todesfall eines der Ehegatten nicht mehr als „veer mark lubesch“ zugewendet werden. Die Testatoren haben es jedoch versäumt, vor der Testamentsaufsetzung die Einwilligung der nächsten Erben einzuholen. Dieses Versäumnis führt in der konkreten Entscheidung zur Ungültigkeit des gemeinschaftlichen Testamentes:

385 Ebel LRU IV Nr. 471 (29.10.1507).

386 Das Recht der Witwe, ihren Brautschatz aus dem Nachlass zu freien, ist auf Wertersatz gerichtet, sodass sie keine einzelnen Gegenstände herausnehmen darf, Ebel 1950, 87. Der Brautschatz wird an späterer Stelle noch behandelt, vgl. 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff.. Auffällig an dieser Entscheidung ist auch, dass die Witwe vor dem Gericht durch ihren Bevollmächtigten vertreten wird, in der Urteilsabfassung des Kolberger Rates jedoch selbst den Beweis erbringen soll. Dieses kann meiner Ansicht nach aus zwei Gründen erfolgt sein: Zum einen kann die Beklagte selbstständig vor dem Rat in Kolberg aufgetreten sein, und zum anderen kann es sich auch einfach um eine Ungenauigkeit in der Formulierung handeln, was bedeuten würde, dass sie auch vor dem Kolberger Rat vertreten worden ist. Auf diesen Punkt weist auch Kranz 1967, 40f. hin, ohne jedoch eine Erklärung dafür abzugeben.

387 Freund 1884, 57.

388 Ebel 1954, 31ff. m. w. N. Zum lübischen Testamentswesen siehe 3. Teil § 4 VI., 339ff.

*Is sodane ghifte unde vordracht sunder belevinge der negesten erven bescheen, so is de machtoes, id gha dar forder umme so recht is*<sup>389</sup>.

Ein Testator kann völlig frei nur über seine „*wohlgewonnen guder*“ verfügen, für die Verfügung über Erbgüter benötigt er die Zustimmung seiner nächsten Erben. Vorliegend wollen die Eheleute durch wechselbezügliche Verfügungen von Todes wegen eine Nachlassregelung über ihren gesamten Nachlass treffen, also auch über ihnen angefallene Erbgüter, sodass eine Einwilligung der nächsten Erben für die Wirksamkeit des Testamentes unentbehrlich ist. Abermals handelt es sich hier um eine unbekindete Ehe, was aus dem fehlenden Hinweis auf das Vorhandensein von Kindern geschlossen werden kann.

Dieser Fall ist ein sehr anschauliches Beispiel für einen Bereich, in dem die Zuordnung der unterschiedlichen Vermögensmassen der Eheleute auch zu Lebzeiten bedeutsam ist: zur Bestimmung der zustimmungsberechtigten nächsten Verwandten bei einer Verfügung über Erbgut. So können die Ehegatten gemeinsam über das Erbgut der Frau nur mit Zustimmung ihrer nächsten Verwandten verfügen<sup>390</sup>. Rechtlich müssen die Vermögensmassen daher als getrennt erachtet werden, tatsächlich sind sie dagegen natürlich umfassend in die „*were*“ des Mannes eingegangen.

Abschließend sei zu diesem Punkt ein weiterer Fall angeführt, in dem eine Ehefrau mit Zustimmung ihrer Vormünder und nächsten Verwandten ihrem Ehemann ein Grundstück überträgt.

Nach mehr als zehn Jahren greifen die nächsten Erben eines Verwandten der Frau die Übertragung des Grundstücks und dessen Eintragung im Stadtbuch an.

Die Ratsherren folgen dem Begehren der Verwandten jedoch nicht und erklären den Stadtbucheintrag für gültig:

*Na deme male dat Gertrud, seligen Clawes Pluggen huesfrouwe, ere vormundere, vrunde und negesten erven dat belevet hebben, dat men Clawes Pluggen dat hues in unser staedt boek scriven scholde, unde dat van her Gerd Slyter off van anders nemande boven teyn jaer nicht bygesproken is, so kenne wy unser staidt boek inholt by machte, unde de erven syn erer sake vellich*<sup>391</sup>.

389 Ebel LRU I Nr. 491 (-13.03.1491).

390 Pauli 1837 I., 138.

391 Schwierig zu deuten ist die Urteilsformulierung, „*Gertrud, seligen Clawes Pluggen huesfrouwe*“. Es stellt sich die Frage, ob sich das „*seligen*“ auf den Mann oder die Frau bezieht. Von der Wortstellung her ist beides möglich. *Andreas Ludwig Jacob Michelsen* versteht das Urteil im zweitgenannten Sinn, dem Vorversterben der Frau, was sich der gewählten Überschrift „*Urteil, dass ein Haus, welches einem Manne bei seiner Verheiratung von dem Vormunde, den nächsten Verwandten und Erben der Frau im Stadtbuche zugeschrieben worden, demselben verbleiben solle, nachdem es so über zehn Jahre von den nächsten Erben unangesprochen gestanden*“ entnehmen lässt, Michelsen 1839, 220. Tatsächlich spricht auch der Inhalt des Urteils für eine solche Auslegung. Der Lübecker Rat erwähnt in seiner Anrede die geschuldete Streitsache zwischen den Klägern *Merenscheden* und *Bodenhusen* und dem Beklagten *Clawes Pluggen*, dem genannten Ehemann. Inhaltlich ergibt die Klage sowieso nur einen Sinn, wenn

Die Eintragung des Ehemannes in das Stadtbuch ist wirksam, da keiner der nächsten Erben der Grundstücksübertragung in den vergangenen Jahren widersprochen hat.

Die Klage kann daher nicht mehr durchschlagen. Die Frau kann mit Einwilligung ihrer Vormünder und nächsten Verwandten natürlich nur über ein ihr zustehendes Grundstück verfügen<sup>392</sup>. Einer solchen Trennung zwischen den Vermögensmassen bedarf es nicht mehr, wenn die Ehe beerbt ist. Der Kreis der Zustimmungsberechtigten richtet sich danach, ob noch eine „samende“ besteht oder ob eine solche bereits aufgelöst wurde. Die Bestimmung erfolgt dann nicht mehr nach der Herkunft der Güter, sondern nach den Verhältnissen in der „samende“. Die Unterscheidung der Vermögensmassen ist noch in einem anderen rechtlichen Bereich bei einer unbeerbten Ehe zu Lebzeiten beider Ehegatten von Bedeutung: im Falle einer Gefährdung des Brautschatzes durch Insolvenz oder Schuldnerflucht des Ehemannes. Bei einer derartigen Vermögensgefährdung wird der Frau bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten ein Freiungsrecht von den Ratsherren eingeräumt<sup>393</sup>. In diesem Punkt ändert sich die Rechtslage erneut mit der Entstehung einer „samende“, also einer beerbten Ehe. Für die eingegangenen Schulden können die Gläubiger auf die „samende guder“ zurückgreifen<sup>394</sup>.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die strikte Trennung der Vermögensmassen auch zu Lebzeiten beider Ehegatten in bestimmten Situationen, wie

---

die Erben der Frau die Übergabe anfechten, da Eintragung und Übertragung auf den Mann natürlich auch im Interesse von dessen nächsten Erben standen. Das „seligen“ bezieht sich mithin auf das Wort „huesfrouwe“; die Frau ist vorverstorben.

392 Ein Beispiel für den Verkauf eines Grundstückes findet sich bei Rehme 1895, Nr. 285 (1455):

*a) Albert Clyver dee hefft gekofft van Mettcken Sivers myt vulbort unde consente erer vormundere een husz belegen in der Huxstraten, [...], welk husz eem dee rad hefft hethen toschriven, beholdende dem renthener syne renthe.*

Den umgekehrten Fall – den Verkauf eines Grundstückes an die Ehefrau – schildert eine Eintragung aus dem Oberstadtbuch des Jahres 1455, Rehme 1892, Nr. 283:

*Gheseken siner husfrouwen hefft Hans Hase vormiddelst eneme beseghelden machtbreve des rades to Magdeborgh gensliken upgelaten een husz belegen in der Danckquardsgroven [...], dat eer de rat in crafft des gesechten mahtbreves hefft heten toschriven.*

393 Busch 1970, 104, der sich hier mit dem für diesen Bereich sehr wichtigen Ratsurteil aus den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts, Ebel LRU III Nr. 348 (23.10.1543), auseinandersetzt. Die Ratsherren haben in dieser Entscheidung der unbeerbten Ehefrau das Recht zugestanden, noch zu Lebzeiten ihren Brautschatz aus der „were“ des Mannes zu freien:

*Na dem de frouwen man in schulden vordupet und se mith ome unbeerbet, so mach se den bruthschatt frien und forderen uth den guderen: iodoch dewyle de frouwe noch binnen iaren der telinghe, so moth dathsulve gelt wedder bolecht werden und de frowen mach unvormyneret des hovethstols de frucht dar van geneten.*

Siehe zu den rechtlichen Konsequenzen einer (Nachlass-) Insolvenz die ausführliche Darstellung an anderer Stelle, 3. Teil § 4 V., 225ff.

394 Im Falle eines Nachlasskonkurses des Mannes haftet die Witwe nicht persönlich – sofern sie nicht selbst gelobt hat –, sondern lediglich mit den hinterlassenen „samenden guder“, siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) 237ff.

den genannten Verfügungen einer Frau über Erbgut oder zur Sicherung des Brautschatzes bei einer konkreten wirtschaftlichen Gefährdung, von Wichtigkeit ist. Um zu zeigen, dass die Trennung der Vermögensmassen in zahlreichen Situationen maßgebliche Auswirkungen auf die Rechtslage hat, mögen die dargestellten Situationen genügen<sup>395</sup>. Die Feststellung der Herkunft der Vermögensmassen und deren Wert reicht aber aus, um sämtliche Rechtsfragen zu lösen, sodass es einer weitergehenden Dogmatik in diesem Punkt nicht bedurfte<sup>396</sup>. Verständlich werden auf diesem Hintergrund auch die zahlreichen – sich wiederholenden – Formulierungen in den Ratsurteilen wie „*van den gudere, so Henninck myt siner seligen husfrowen tho brutschatte entfangen*“; „*wes der frowen by orem levende erfflich angefallen*“; „*he myt der frowen an brutschatte edder erffgude, eth sy an liggenden grunden, standen stocken, clenodien, gelde offte anders entfangen hefft*“. Aus derartigen Formulierungen können zwar kaum verwertbare Aussagen über die Eigentumsverhältnisse gezogen werden; die maßgeblichen praktischen Rechtsfragen in der frühneuzeitlichen lübischen Gesellschaft könnten aber mit diesen Instrumentarien umfassend beantwortet werden<sup>397</sup>.

#### 8.) BEHANDLUNG VON UNEHELICHEN KINDERN IN EINER „SAMENDE“

Eine weitere interessante Facette der Erbfolge enthält ein Urteil aus dem Jahre 1476. Vor dem Lübecker Rat streiten sich die Mutter der Erblasserin und deren Ehemann um den Nachlass. Die Klägerin, *Windelke*, begehrt von ihrem Schwiegersohn, *Hinrick Krampen*, die Durchführung einer Erbschichtung vom Vermögen ihrer verstorbenen Tochter. Der Ehemann wendet dagegen ein, dass die Ehe mit seiner Ehefrau *Katherinen* beerbt gewesen und die Klägerin daher von der Erbfolge ausgeschlossen sei. Die Schwiegermutter hält dem entgegen, dass es zu keiner wirksamen Eheschließung zwischen ihrer Tochter und dem Beklagten gekommen sei. Dementspre-

395 Die dargestellten Fallgruppen sind nur beispielhaft angeführt, da sie sehr praxisrelevant sind. Es lassen sich aber sicherlich noch weitere Beispiele finden, in denen die Trennung der Vermögensmassen bedeutsam ist.

396 *Wilhelm Ebel* hat hierzu angemerkt, dass sich „*Wertanspruch und Sachenrechte [...] nach mittelalterlicher Auffassung – anders als gemeinrechtlicher Dogmatik – nicht in dem Sinne gegenseitig*“ ausschlossen, „*daß nur die Vindikation oder an ihre Stelle (wegen Unmöglichkeit) ein Geldanspruch gestanden hätte, sondern durchdrangen sich gegenseitig*“, Ebel 1951, 88.

397 Eine interessante Entwicklung lässt sich im Oberstadtbuch nachvollziehen. Zunehmend taucht in den Eintragungen der Begriff des „*Eigentums*“ auf, ohne dass hiermit auch die gemeinrechtliche Dogmatik in umfassender Art und Weise übernommen worden ist. Ein anschauliches Beispiel für den Verlauf der Rezeption des römischen Recht im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lübeck. Siehe beispielhaft nur Rehme 1892, Nr. 343:

*Her Tonyes van Stiten radman is ingeweldigt mit allen rechte in den egendom ens huses, [...], wandags Lamberd Masell tobehorend vor viffundtwintich mark jarliker wikkbildsrente vorseten, eme ubetlt, welc eme vam richteschriver nach ordel und recht vor dem rade vorlaten de rad heft beten vor dubbelde rente eme toscriven.*

chend sei auch das Kind unehelich geboren und verdränge sie nicht als nächste Erbin ihrer verstorbenen Tochter. Der beklagte *Hinrick Krampen* führt zum Beweis der wirksamen Eheschließung und der ehelichen Geburt seines Kindes zwei Zeugen in den Prozess ein. Nach Ablegung des Zeugeneides und Anhörung der Aussagen hat der Rat die Ehe als wirksam anerkannt:

*Dat de erscreven Hinrick Krampe der vorgeannten Windelken van wegen der vorbenannten erer dochter Katherinen nene erffschichtinge doen dorfte*<sup>398</sup>.

Eine Erbschichtung vom Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau hat der Witwer gegenüber seiner Schwiegermutter daher nicht vorzunehmen. Die Ratsherren haben ihrer Entscheidung die wirksame Eheschließung und demzufolge auch die eheliche Geburt des Kindes zugrunde gelegt. Ob das gemeinsame Kind weiterhin bis zum Tode der Mutter mit den Eltern in einer „samende“ verblieben ist, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Für die hier interessierende Frage nach der Bedeutung der Unehelichkeit für die Erbfolge ist dieses aber auch nicht weiter von Belang<sup>399</sup>. Vornehmlich sollen die hinter den Rechtsbehauptungen der Schwiegermutter stehenden Rechtsgewohnheiten betrachtet werden. Den Ausführungen der Klägerin liegt der Gedanke zugrunde, dass ein nichtehelich geborenes Kind seine Mutter nicht beerbt und die Ehe erbrechtlich daher wie eine unbeerbtete Ehe behandelt werden soll. In einem solchen Fall hätte die Mutter der Erblasserin als nächste Erbin einen Anspruch auf die Hälfte der Güter ihrer verstorbenen Tochter. Tatsächlich ist im mittelalterlichen Lübeck – ebenso wie in vielen anderen mittelalterlichen Rechtskreisen – ein Erbanspruch der nichtehelich geborenen Kinder ausdrücklich abgelehnt worden<sup>400</sup>. Obschon ein Erbrecht des unehelichen Kindes verneint wird,

398 Ebel LRU I Nr. 195 (18.07.1476).

399 Sofern bereits eine Aussonderung des Kindes aus der „samende“ stattgefunden hat, wäre der Vater nicht verpflichtet, eine weitere Erbteilung vorzunehmen, sondern könnte in den Gütern verbleiben. Im gegenteiligen Fall müsste der Witwer den Nachlass noch mit seinem Kind teilen. Meiner Ansicht nach spricht indes ein Argument gegen die Annahme, dass bereits eine Aussonderung stattgefunden hat: Die Klage der Schwiegermutter wäre anderenfalls auch gegen das Kind gerichtet, da der Schwiegersohn nach der Aussonderung des Kindes nicht mehr den gesamten Nachlass in seiner „were“ hat und das Kind nach Ansicht der Klägerin sowieso keinen Anspruch auf die Güter hat. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine Vermutung.

400 Ebel 1954, 20. Zur Rechtsstellung von nichtehelichen Kindern im mittelalterlichen Lübeck siehe Noodt 2001, 77ff.. Allgemein zur Behandlung von nichtehelichen Kindern im Mittelalter und der frühen Neuzeit siehe insbesondere die 1978 erschienene Dissertation von *Anke Leineweber*. Das mittelalterliche Stadtrecht enthält zur erbrechtlichen Stellung lediglich einen Artikel, vgl. Korlén 1951, Art. 27:

*van vnechte*

*De van ener amyen is geboren. de ne nimit negen erue. Mer sin erue nemet de negesten maghe de dar to horen.*

Das revidierte Stadtrecht von 1586 enthält zur erbrechtlichen Stellung nur das folgende Statut, Art. 2, 2, 9:

stellt sich die Frage, ob trotzdem eine „samende“ begründet werden kann. Die Frage ist eindeutig zu verneinen. Eine „samende“ entsteht nur mit einer wirksamen Eheschließung. Die Entstehungsvoraussetzungen einer „samende“ können sehr anschaulich einer Ratsentscheidung aus dem 30er Jahren des 15. Jahrhunderts entnommen werden. In diesem Ratsspruch nach Kiel heißt es hierzu im Urteil:

[...] *wente effte se eheme to echte getrouwet und nicht to tho sineme bedde und live gekamen, si sind de göder nicht in samende were, und mag se sik mede der brutgiffte begnögen laten na lubischem rechte.*<sup>401</sup>

Nach dem Verständnis der Ratsherren haben sich – trotz einer Eheschließung – keine „samende guder“ gebildet, da die Frau nicht zu „sineme bedde und live gekamen“ ist. Ein notwendiges Erfordernis für die Entstehung einer „samende“ ist eine wirksame Eheschließung. Eine solche setzte nach damaliger Ansicht neben dem Eheversprechen auch die tatsächliche Vollziehung der Ehe voraus<sup>402</sup>.

---

*Uneheliche Kinder nemen kein Erbe / aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten Blutsfreunde / die dazu gehoeren.*

Die Historikerin *Birgit Noodt* stellt allerdings nach Auswertung der lübischen Testamente des 14. Jahrhunderts fest, dass nichtehelich geborene Kinder durchaus in den Testamenten ihrer Väter berücksichtigt wurden, Noodt 2001, 103.

401 Ebel LRU IV Nr. 19 (22.03.1430).

402 Zur Interpretation des Urteils siehe auch Busch 1970, 12, der ebenso die „Beschreibung des Ehebettes“ nicht als eine „rechtsunerhebliche Förmlichkeit [...], sondern als eine unerlässliche Voraussetzung für das Entstehen aller ehelichen Vermögensrechte“ ansieht. Die „wirkliche Vollziehung“ für die Wirksamkeit einer Ehe voraussetzend Pauli 1840 II., 2. Allgemein zur Verlobung und Eheschließung im Hanseraum siehe Frensdorff 1917, 291ff.. Aufgrund des sakramentalen Charakters der Ehe fallen Eheprozesse grundsätzlich in die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit, Kroeschell 1989 II., 23; Kroeschell / Cordes / Nehlsen – von Stryk 2008 II., 16. Es stellt sich daher die Frage, ob der Rat zu Lübeck überhaupt rechtlich zuständig war, die hier aufgeworfenen Fragen zu entscheiden. Ein wirkliches Konkurrenzverhältnis zwischen Kirche und Stadt hat in vielen praktischen Fällen nicht bestanden, da das kanonische Recht zwar die Grundsätze der Eheschließung geregelt hat, aber keine darüber hinausgehenden güterrechtlichen Regelungen getroffen hat. In diesem Bereich können die Städte daher selbst tätig werden. Es ist nicht ungewöhnlich, dass in den städtischen Zuständigkeitsbereichen in einigen Punkten vom kanonischen Recht abgewichen wurde. Der Vollzug des Beischlafes als Voraussetzung einer gültigen Ehe ist hierfür ein Beispiel. Selbst im kanonischen Recht ist die Frage, ob eine Vollziehung der Ehe notwendig ist, lange Zeit äußerst kontrovers diskutiert worden und erst Papst Alexander III. (1159–1181) hat sie endgültig dahingehend entschieden, dass einzig auf den Konsens der Partner abgestellt werden solle, c. 14 X 4,1; siehe hierzu auch Faßbender 1998, 22. Im *Decretum Gratiani* wird die „fleischliche Vereinigung“ noch als notwendig für eine wirksame Eheschließung angesehen, Dict. p.c. 34 C.27 q.2. In der Literatur über das mittelalterliche Kirchenrecht wird die Beiwohnung daher als konstitutives Merkmal einer Eheschließung genannt, vgl. nur Merzbacher, Art. Ehe (kirchenrechtlich) HRG I; Sp. 833; Schulze 1992 II., 24 und Freisen 1963, 330. Eine wirksame Eheschließung führt grundsätzlich zu deren Unauflöslichkeit. In bestimmten Konstellationen wird hiervon vor der Beiwohnung allerdings abgewichen. Als Beispiel sei hier auf die Impotenz des Mannes verwiesen, die einen Vollzug der Ehe



Vorliegend muss sich die Witwe, da es nicht zu einer Beiwohnung gekommen ist, mit ihrem Brautschatz „*begnögen laten*“<sup>403</sup>. Für die Begründung einer „samende“ ist dieses allerdings ohnehin nicht von Bedeutung, da, wie gesehen, eine solche erst mit der Geburt der gemeinsamen Kinder entsteht<sup>404</sup>.

Der Makel der Unehelichkeit wirkt sich zudem auf die nächsten Generationen aus, was einem Streit aus dem Jahre 1501 um den Nachlass des verstorbenen *Tymmen Bekemanns* entnommen werden kann. Der Enkel des Verstorbenen und sein Stiefvater einerseits und die Schwester des Verstorbenen auf der anderen Seite sehen sich jeweils als die nächsten Erben des verstorbenen *Tymmen* an<sup>405</sup>. In der lübischen Erbfolge stehen im Regelfall Kindeskinde vor den Geschwistern des Erblassers<sup>406</sup>. Von dieser Reihenfolge weichen die Ratsherren mit dem Verweis auf die uneheliche Geburt der Tochter des Verstorbenen ab:

*Is de gemelte Tymmen dochter Gertrudt, des vorscrevenen Hinrickes (Enkel des Erblassers) moder, unechte, so is de Elsebe Wittekopes (Schwester des Erblassers) vorgeort des vorscrevenen Tymmen vulle suster echte unde rechte gebaren neger to synen nagelatenen guderen dan gemelter syner dochter kindt*<sup>407</sup>.

Die Erbfähigkeit der unehelich geborenen Tochter des Erblassers, *Gertrudt*, wirkt sich auch auf ihre Abkömmlinge aus. Diese Erbfolge wird auch nicht mehr durch die eheliche Geburt des Enkels verändert, sodass dieser Familienteil unberücksichtigt bleiben wird. Die nichteheliche Geburt stellt allerdings kein Eehindernis dar, so dass Nichteheliche ohne Weiteres eine wirksame Ehe schließen können<sup>408</sup>. Der

---

ausschließt, c.3. X 4, 15. Zu Fragen der mittelalterlichen „*ehelichen Kirchengerichtsbarkeit*“ sei hier auf die Untersuchungen, insbesondere zu Augsburg und Regensburg, von Weigand 1993, 245ff. verwiesen, sowie auf die im Jahre 2005 erschienene Dissertation von Christina Deutsch zu „*Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg*“. Siehe ferner Lepsius 2008, 141ff. Zu Ehestiftungen in Lübeck siehe auch Ebel 1954, 4ff., der allerdings überwiegend auf nachreformatorische Quellen abstellt. Zur Bedeutung des protestantischen Kirchenrechts auf die Eheschließung sei hier auf Coing 1985, 229ff. verwiesen.

403 Im Regelfall einer wirksamen Eheschließung erlangt eine unbeerbt Witwe das Recht, ihre eingebrachten Güter im voraus zu verlangen und danach den verbliebenen Nachlass hälftig mit den nächsten Erben des Ehemannes zu teilen, Freund 1884, 57.

404 Der eheliche Beischlaf ist für die Entstehung einer „samende“ zwangsläufig, wenn es sich um ein gemeinsames Kind handelt. Die Gleichstellung des Hälfteerbrechts des überlebenden Ehegatten und das Entstehen einer „samende“ sind meiner Ansicht nach strikt zu trennen; anders in den Ausführungen von Busch 1970, 12.

405 Dieses erbrechtliche Konkurrenzverhältnis, Enkelkinder und Geschwister des Erblassers, darf nicht verwechselt werden mit der oben besprochenen Konstellation, dass der Erblasser mit Hinterlassung von Kindern und Enkelkindern verstirbt, zur Frage eines Eintrittsrechts der Enkelkinder in die erbrechtliche Stellung ihrer Eltern siehe oben 3. Teil § 2 II. 6.), 110ff.

406 Landwehr 2005, 49.

407 Ebel LRU II Nr. 30 (10.07.1501).

408 Instruktiv zur Ehe und zu Eehindernissen siehe Mikat, Art. Ehe, HRG I Sp. 810–833 und Gestrinch, Art. Eheschließung, HRG III Sp. 69–75 jeweils m. w. N.. Viele Aussagen über die

Begründung einer „samende“ steht die nichteheliche Geburt dann nicht mehr entgegen. Die Nichtehelichkeit wirkt sich dementsprechend auch nicht mehr im Verhältnis zum Ehegatten und zu den leiblichen Kindern aus, sodass nach dem Versterben des nicht ehelich geborenen Elternteiles entweder auf die Erbfolge in einer „samende“ oder auf die allgemeine lübische Erbfolge zurückgegriffen werden kann. Der Vollständigkeit halber sei noch der Fall des kinderlosen Versterbens eines nichtehelich geborenen Erblassers angesprochen. Wegen der nichtehelichen Geburt wird keine „samende“ mit den Eltern oder etwaigen Geschwistern gebildet, so dass eine vorrangige Beerbung auszuschneiden scheint. Entsprechend dem mittelalterlichen Stadtrecht und dem revidierten Stadtrecht werden nichtehelich geborene Kinder von ihren „negesten maghen“ beerbt, mithin den Eltern oder deren nächsten Blutsverwandten<sup>409</sup>.

Zum Schluss soll noch auf einen Erbschaftsstreit verwiesen werden, der zwar weder von dem Lübecker noch von dem Revaler Rat abschließend entschieden worden ist, aber dennoch sehr anschaulich die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten eines solchen Sachverhaltes offenlegt<sup>410</sup>. Die Ratsherren haben sich mit der Frage auseinandersetzen, wer Rechtsnachfolger eines verstorbenen unehelichen Kindes ist. Die rechtlichen Schwierigkeiten entstehen hier dadurch, dass die Mutter des Erblassers „[...] *ock wanbodich unde unechte is geborenn unde orer gebort halven nicht erve boren mochte* [...]“<sup>411</sup>. Der Mutter des Erblassers steht der Nachlass nicht zu. Eine nichtehelich geborene Frau kann daher ihre Deszendenten nicht beerben. Es streiten sich nun die mütterliche und väterliche Verwandtschaft des Erblassers um den Nachlass. Deutlich erschwert wird der Zugang zu dem Urteil zum einen durch die Namensgleichheit des Erblassers und des Klägers, die beide *Steffen Pelser* genannt werden und zum anderen durch zahlreiche (Unter-) Bevollmächtigtungsverhältnisse. Der Kläger *Steffen Pelser* ist der Cousin des in Reval verstorbenen Erb-

---

allgemeine erbrechtliche Stellung eines nichtehelichen Kindes in Lübeck hat bereits Pauli 1841 III., 15 getroffen, so dass im Wesentlichen auf seine Ausführungen zurückgegriffen werden kann. Zur Begründung seiner Ansicht verweist Pauli auf einige mittelalterliche Rechtsbücher wie den Schwaben- und den Sachsenspiegel, das Rechtsbuch nach Distinktionen, das Eisenacher Rechtsbuch oder das Soester Stadtrecht. Eine entsprechende lübische Quelle wie die obigen hat er nicht auffinden können, die nunmehr die Richtigkeit seiner Vermutung bestätigen.

409 Kurlén 1951, Art. 27 und Art. 2, 2, 9 des Revidierten Stadtrechts von 1586, siehe in diesem Kapitel, Anm. 400; Ebel 1954, 19f. beschränkt den Kreis der Erbberechtigten auf die Mutter und deren nächste Blutsverwandten. Pauli 1841 III., 4 und Bückling 1920, 60 gehen davon aus, dass nichtehelich geborene Kinder grundsätzlich von ihren übrigen nächsten Verwandten beerbt werden.

410 Ohne die Vorarbeiten von *Christian Loeffke* zu diesem westfälischen Erbschaftsstreit wäre ein Verständnis des Ratsurteils nicht möglich gewesen, Loeffke 2006, 39ff. In seiner Darstellung bleibt allerdings das hier zitierte Lübecker Ratsurteil unberücksichtigt.

411 Ebel LRU IV Nr. 381 (09.08.1505).

lassers<sup>412</sup>. Zu unterscheiden sind die beiden in der Entscheidung dadurch, dass der Schreiber vor dem Namen des Erblassers einheitlich das Wort „zeligen“ eingefügt hat und den klagenden *Steffen Pelsler* mit dem Zusatz „borger to Lippe“ näher beschreibt<sup>413</sup>. Die später vom Lübecker Rat bestätigte Entscheidung der Ratsherren aus Reval enthält zunächst Ausführungen über die nichteheliche Geburt des Verstorbenen und seiner Mutter, sowie über die vorgetragene möglichen Erbberechtigungen der Beteiligten<sup>414</sup>. Der Rat zu Reval erkennt in dieser Verhandlung die vor-

412 Eine Übersicht der Verwandtschaftsverhältnisse findet sich bei Lofke 2006, 49. Der Erblasser *Steffen Pelsler* ist als uneheliches Kind der *Nesen Sadelmecker* (im Ratsurteil wird sie *Nese Schuwen* genannt) und des Lippstädter Bürgers *Johann Pelsler* geboren. Seine Erziehung übernahm zunächst sein Großvater *Hinrich Pelsler d. Ältere* und danach sein Onkel *Gert Pelsler*, der zu dieser Zeit Vikar in Lippstadt war. Im ausgehenden 15. Jahrhundert lässt sich *Steffen Pelsler* als Kaufmann und Mitgesellschafter des Dortmunder Bürgermeisters *Johann Beye* in Reval nieder, wo er um *Martini 1500* verstorben ist, Lofke 2006, 39f. Bei dem genannten Kläger *Steffen Pelsler* handelt es sich um den Sohn des *Steffen Pelsler des Älteren*, des Onkels des Erblassers, Lofke 2006, 49.

413 Aus der Namensgleichheit lässt sich der Schluss ziehen, dass nichteheliche Kinder wenigstens in westfälischen Städten den Familiennamen ihres Vaters annehmen konnten. Wie aus dem zuvor besprochenen Urteil des Jahres 1501, siehe dazu in diesem Kapitel, S. 153f., zu entnehmen, ist dieses durchaus auch in Lübeck möglich gewesen. In dieser Entscheidung trägt der nichtehelich geborene Sohn der Tochter des *Tymmen Bekemanns* den Nachnamen *Ravenstorppe*. Die Mutter *Gertrudt Bekemann* hat ihrem Kind offensichtlich den Familiennamen des Erzeugers gegeben. Ob die Väter der Namensgebung zustimmen mussten, kann den Ratsurteilen nicht entnommen werden, ist meiner Ansicht nach aber naheliegend. In dem hier besprochenen westfälischen Erbschaftsstreit haben die väterlichen Verwandten den *Steffen Pelsler* sogar erzogen und unterstützt. Im Mittelalter steht einem nichtehelichen Kind zunächst noch nicht das Recht zu, den Namen des Vaters zu übernehmen, Leineweber 1978, 125. Ein solches Recht wird dem nichtehelich geborenen Kind erst zu Zeiten des „*Usus Modernus Pandectarum*“ zuerkannt. Zu dieser Epoche führt Leineweber 1978, 180, aus, dass es „ganz offenbar üblich war, dem nichtehelichen Kind den Familiennamen seines Erzeugers zu geben.“ *Leineweber* stellt hier auf die aus dem Schrifttum überlieferten Urteile ab. Eine Zustimmung des (vermeintlichen) Kindesvaters ist für die Namensgebung nicht notwendig gewesen. Eine ausdrückliche literarische Auseinandersetzung hat im „*Usus Modernus*“ hierzu aber nicht stattgefunden, Leineweber 1978, 181. Die hier gefundenen Beispiele zu Beginn der Epoche des „*Usus Modernus*“ im frühen 16. Jahrhundert stimmen mit den Ergebnissen von *Leineweber* überein.

414 Ebel LRU IV Nr. 381 (09.08.1505). Erstmals veröffentlicht hat dieses Urteil *Michelsen* im Jahre 1839. Es ist daher auch eines der Ratsurteile, die *Pauli* bei der Abfassung seiner Monographie über das Lübische Erbrecht im 19. Jahrhundert bereits zur Verfügung standen. In seinen Ausführungen über die erbrechtliche Stellung eines nichtehelich geborenen Erben nimmt er auch zu diesem Urteil Stellung, jedoch ohne ins Detail zu gehen. Im Wesentlichen beschränkt er sich auf die von *Michelsen* gewählte Überschrift, vgl. *Pauli* 1841 III., 14. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dem Urteil scheint mithin noch gerechtfertigt zu sein. Das Urteil des Revaler Rates lautet wie folgt:

[...] *Na deme beyder hande bewys, zedele und breve gude stede bestemmen unde medebringen, dat zelige Steffen Peltzer, [...] wanbordich sy gewesen, unnde unechte buten eynen eliken bruthbedde tegen ordeninge unnde gesette der hiligen kerken vorworven, unde dar to van eyner unechten*

gebrachten Urkunden der Parteien nicht an. Eine Entscheidung des Erbschaftsstreits ist den Ratsherren sichtlich schmerzlich, was allerdings aufgrund des unübersichtlichen Sachverhaltes nicht verwundern kann<sup>415</sup>. So haben die Revaler Ratsherren weder eine Urkunde des Rates zu Lippstadt zum Beweis der Erbansprüche der väterlichen Verwandtschaft noch die von der Mutter an *Steffen Pelser* erteilte Vollmacht genügen lassen<sup>416</sup>. Erwähnenswert erscheint noch ein Vorbringen der müt-

---

*personen, ock also vorworven, de syn moder gewesen is, getelt unde geborenn sy, so dirkent de Radt interste de breve des Ersamen Rades tor Lippe, van wegen des angeborenn syns geystliken unnde unsekere vaders dar up ergangen, machtloß, sodane ervegud zeligen Steffen Pelzers dar mede tobehorende, wente ghen unechte is van dem talle der angeborenn etc.; besunder de vullmacht, de Steffen Pelzer, borger to Lippe, irlanget hefft, dorch averlatinge und substitutie Hans Harlagers, principalis procuratoren van wegen zeligen Steffen Pelzers naturliken moders, Nese Schuwen geheten, van er bewillet unnde bevulbordet, na deme denne sodane substitutie unnde averlatinge, wodanewys geschen, ane medebelevynge unde consent orer angeborenen frunde unde gekeren vormunders gedan, unde dar to van densulven vormunders richtig dorch lesinge eyns anderen vullmachtigen wedderropen unde casseret is, so derkent de Rath sodane averlatynge unnde substitutie ock machtloß; vorder sodenne zeligen Steffens naturlicke moder ock wanbordich unde unechte is geborenn unde orer gebort halven nicht erve boren mochte, ock nemanden by dersulven Nesen Steffens moder levende bynnen jar unde dage na efftials rechte sick to den nagelaten guderenn ores naturliken sones de negeste getogen unnde besibbet hebben, so recht is, so dirkent de Radt noch tor tyd nemanden effrichtig to den vorgeorden zeligen Steffen Pelzers guderen [...].*

415 Ein sehr interessanter Punkt an diesem Urteil sind die unterschiedlichen Vertretungsverhältnisse. Immer wieder taucht hier der Name *Hans Harlage* auf, der zunächst von *Nesen Schuwen* und ihren Vormünder bevollmächtigt worden ist, den Nachlass in Reval und Lübeck für sie einzufordern. Bereits im Jahre 1502 haben sie aber die Vollmacht wegen Täuschung widerrufen und *Gerd Rüter* als Bevollmächtigten benannt. Die väterliche Verwandtschaft hat von Beginn an den Vetter des Erblassers, *Steffen Pelser*, als Bevollmächtigten benannt. *Hans Harlage* hat den Widerruf seiner Vollmacht nicht zur Kenntnis genommen und sich immer wieder als Vertreter der Mutter ausgegeben. Unter anderem hat *Hans Harlage* auch seine Vollmacht der Ehefrau des *Steffen Pelser* übergeben, siehe hier zu Loeffke 2006, 40ff.. Über seine Motivation lässt sich den Quellen indes nichts entnehmen. Es ist allerdings anzunehmen, dass er ein Gläubiger des verstorbenen *Steffen Pelser* gewesen ist und sich hierdurch einen Zugriff auf den Nachlass des Verstorbenen sichern wollte. Eine solche Annahme erscheint durchaus plausibel. Wie sich aus dem „*Bruderbuch der Revaler Tafelgilde*“ ergibt, hat der Handelspartner des Erblassers, *Johann Beye*, bereits vor *Pelsers* Tode versucht, seine ausstehenden Forderungen erfüllt zu bekommen, siehe Derrick 2005, 83. Auch nach dem Tode des *Steffen Pelser* hat der Dortmunder *Beye* begehrt, die fehlenden Beträge aus dem Nachlass ersetzt zu bekommen, Derrick 2005, 88, 222. Wie sich aus der letztgenannten Eintragung ergibt, blieb die Einforderung seiner Außenstände wenigstens bis zum April 1510 erfolglos, da hier abermals der Revaler Rat angerufen wird, die Durchsetzung zu unterstützen. Gänzlich unübersichtlich werden die Vertretungsverhältnisse, als *Steffen Pelser* auch von der *Nesen Schuwen* bevollmächtigt wird, den Nachlass in ihrem Namen einzufordern, da sie sich mit der väterlichen Verwandtschaft geeinigt habe und ihr ein Teil des Erbes als Lebensunterhalt dienen soll, Loeffke 2006, 46. Für die nicht erbberechtigte *Nesen Schuwen* ist dieses indes die einzige Möglichkeit, unmittelbar aus der Erbschaft einen Nutzen zu ziehen.

416 Erschwerend kommt hier weiterhin hinzu, dass die Mutter *Nesen Schuwen* im Jahre 1503 selbst verstorben ist.

terlichen Verwandtschaft, die sich im Prozess auf die Grundsätze des gemeinen Rechts beruft, wonach ausschließlich der mütterlichen Verwandtschaft ein Anspruch am Nachlass zustehen würde<sup>417</sup>. Meiner Ansicht nach lässt sich der Entscheidung der Ratsherren entnehmen, dass sie grundsätzlich die mütterliche Verwandtschaft als nächste Erben eines nichtehelich geborenen Erblassers angesehen haben. Sie führen in ihrem Urteil aus, dass sich bisher „*nemand by dersulven Nesen Steffens moder levende bynnen jar unde dage na erfftals rechte sick to den nagelaten guderenn ores naturliken sones de negeste getogen und besibbet [...]*“. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung – und auch zu Lebzeiten der Mutter des Erblassers – hat sich niemand rechtmäßig als Erbe „*getogen*“, sodass zurzeit „*nemand erffrechtig to den vorgeorden zeligen Steffen Pelzers guderen*“ ist. Der Hinweis auf die Mutter deutet meiner Ansicht nach darauf hin, dass die Ratsherren grundsätzlich der mütterlichen Verwandtschaft den Vorrang einräumen<sup>418</sup>. Allerdings nur unter den regulären Voraussetzungen einer Erbschaftsannahme. An einer solchen fehlt es derzeit noch. In letzter Konsequenz – bei Ausbleiben eines Erben – fiel der gesamte Nachlass an den Rat. Wie Loeffke ausführt, dauerte dieser Erbschaftsstreit wenigstens noch bis zum Jahre 1508 fort. Der Streit wird sicherlich aber noch über das Jahr 1508 hinausgegangen sein, denn noch im Jahre 1510 hat der Handelspartner des Erblassers ein weiteres Mal versucht, seine ausstehenden Forderungen geltend zu machen<sup>419</sup>. Nun ist es im lübschen Recht jedoch so, dass der Nachlass erst dann an die nächsten Erben ausgekehrt wird, nachdem die Nachlassverbindlichkeiten beglichen worden sind<sup>420</sup>. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Streit selbst im Jahre 1510 noch nicht endgültig entschieden gewesen ist<sup>421</sup>. Dieser Erbschaftsstreit zeigt anschaulich die möglichen erbrechtlichen Schwierigkeiten einer nichtehelichen Geburt. Allgemein wird zudem deutlich, mit welchen tatsächlichen Problemen die vermeintlichen Erben sich auseinanderzusetzen hatten, wenn ihnen der Nachlass nicht in ihrer Heimatstadt oder der unmittelbaren Nähe angefallen war. Zu den erbrechtlichen Auswirkungen lässt sich abschließend zusammenfassend aussagen, dass nicht-

417 Siehe hierzu die aufschlussreiche Anmerkung bei Michelsen 1839, 333, dass sich eine Partei wie folgt auf das Römische Recht berief:

*Ick antworde, dat keine rechte vormogen offie tolaten des vaders fruende sodanes unechte sones erva to boeren, besunder de keiserrecht vormogen unde laten to de moder erven moghe eres Kindes guder, so de keiserrechteliken vormelden“.*

Nach gemeinem Recht ist das Kind ausschließlich mit der Mutter verwandt, Coing 1985, 252; Leineweber 1978, 70ff..

418 Die Erwähnung der Mutter wäre ansonsten überflüssig gewesen und die Ratsentscheidung hätte – wie in zahlreichen Fällen zuvor – dahingehend erlassen werden können, dass sich die rechtmäßigen Erben vor dem Rat „*togen*“ lassen sollen.

419 Loeffke 2006, 48; Derrik 2005, 222.

420 Vgl. 3. Teil § 4 V., 209ff.

421 Die Fristsetzung von „*jar unde dach*“ greift hier auch nicht, da die Beteiligten das Verfahren zu keiner Zeit haben ruhen gelassen, siehe nur die zahlreichen Briefe der beteiligten westfälischen Räte, Loeffke 2006, 39ff.

ehelich Geborene und deren Deszendenten erbunfähig sind<sup>422</sup>. Im umgekehrten Fall – dem Versterben eines nichtehelich geborenen Erblassers – erben die nächsten ehelichen Verwandten des Erblassers<sup>423</sup>. Auch in dieser Konstellation wirkt sich die uneheliche Geburt eines Elternteiles aus, da dieser seine Abkömmlinge nicht beerbt.

### § 3 DIE BEDEUTUNG DER *SAMENDE* BEI EINER WIEDERHEIRAT DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN

Ob es bereits im mittelalterlichen Lübeck eine Pflicht zur Aufteilung der „*samenden guder*“ im Falle einer Wiederheirat des überlebenden Elternteiles gegeben hat, so wie es einige Autoren annehmen, soll im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen. Schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, dass es tatsächlich zahlreiche Fälle gegeben hat, in denen die Familienmitglieder – trotz Wiederheirat des überlebenden Ehegatten – die „*samende*“ fortgeführt haben<sup>424</sup>.

#### I. EINFÜHRUNG: LÜBECKER RATSURTEIL VOM 30.08.1499

Zu welchen Problemen ein Fortbestehen der unterschiedlichen „*samenden*“ führt, soll anhand eines Ratsurteils aus dem Jahre 1499 aufgezeigt werden. Im Zentrum der Entscheidung geht es um die Frage, welche Erbquoten Kindern aus erster und zweiter Ehe nach dem Tode ihres gemeinsamen Vaters zustehen. Vor dem Rat klagen jeweils die Vormünder der Beteiligten. Es streiten sich die Kinder des verstorbenen *Hans Schutten* und deren Stiefmutter, die zweite Ehefrau des Verstorbenen. Die

422 Die Möglichkeit der Legitimation des nichtehelichen Kindes war zu dem von mir untersuchten Zeitraum in Lübeck noch nicht anerkannt, vgl. hierzu die Ausführungen von Pauli 1841 III., 29ff.. Ausdrücklich abgelehnt wird in Lübeck das Institut der „*Legitimatio per subsequens matrimonium*“, d. h., dass durch spätere Eheschließung mit der Mutter die Kinder als ehelich angesehen werden. So bestätigt der Rat im Jahre 1534, Ebel LRU III Nr. 352 (30.01.1534), zwar eine wirksame Eheschließung, betrachtet das vorehelich gezeugte und geborene Kind allerdings als „*unboqueme*“ und nicht fähig, nach städtischem Recht eine Erbschaft zu empfangen. Ein teilweiser Abdruck dieses Urteils mit knappen Erläuterungen findet sich auch bei Pauli 1841 III., 29f.. Allgemein zur Möglichkeit der Legitimation im „kanonischen Recht“ und im „*ius commune*“ siehe die Darstellungen von Leineweber 1978, 64ff. und 126ff.

423 Nach Pauli 1841 III., 3, steht allerdings die fehlende „*Geburt aus rechter Ehe*“ der Mutter einer Vererbung nicht entgegen. So auch Noodt 2001, 86.

424 Diese Feststellung hat bereits Pauli 1840 II., 178ff. gemacht, der hier zahlreiche Transkriptionen aus dem lübischen Stadtbuch des 14. Jahrhunderts mit abdruckt. Vgl. zur Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts oben im 2. Teil § 1 I., 33ff. und zur Erbschichtung unten im 3. Teil § 4 V., 225ff. Nach den Regelungen des Art. 2, 2, 5 und Art. 2, 2, 29 des Revidierten Stadtrechts ist eine solche Erbschichtung vor der Wiederheirat durchzuführen, dazu 3. Teil § 3 II. 3.) a), 149ff.



Kinder *Hansß* und *Hermen* stammen aus seiner ersten Ehe mit der vorverstorbenen *Gertrudt*. Nach ihrem Tode haben der Vater und seine beiden Kinder die „samende“ fortgeführt, ohne eine Erbschichtung vorzunehmen. Die Durchführung einer solchen wird nun klägerseits von ihrer Stiefmutter begehrt. Die zweite Ehe des Erblassers ist nun allerdings auch nicht kinderlos geblieben, sodass nach seinem Tode folgende Personen auf den Nachlass zugreifen wollen: seine zweite Ehefrau sowie seine Kinder aus erster und zweiter Ehe. Da weder die aus erster Ehe noch die aus zweiter Ehe entstandene „samende“ aufgelöst worden ist, müssen die Erbquoten der Witwe und der Halbgeschwister bestimmt werden. Der Lübecker Rat hat den recht kompliziert anmutenden Fall überraschend abstrakt und einfach entschieden:

*Na deme de gemelte Hans Schutte synen vorgerorden kinderen na syner ersten husfrouwen, erer moder, dode vor deme Rade nene vormundere gekoren unde darsulvest nene erffschichtinge alse lubesch recht is gedan hefft, unde denne sunder testament is vorstorven, so nympt na lubesschem rechte de gemelte Wobbeke, syn nagelaten husfrouwe, syn halve gudt, unde de gemelte Hans unde Hermen up de eyne unde der vorgerorden Wobbeken kindere noch im levende synde van deme gedachten ereme manne Hans Schutten geboren uppe de anderen syden de anderen helffie des gudes, under sick van beiden parten gelick to delende<sup>425</sup>.*

An den Beginn ihrer Entscheidung stellen die Ratsherren die Feststellung, dass *Hans Schutten* nach dem Tode seiner ersten Frau den gemeinsamen Kindern weder Vormünder vor dem Rat bestellt, noch ihnen gegenüber eine Erbschichtung, „*alse lubesch recht is*“, durchgeführt hat. Zudem hat er kein Testament hinterlassen. Relevanz haben diese Bemerkungen insbesondere für die Feststellung, ob die „samende“, bestehend aus seiner ersten Frau und den gemeinsamen Kindern, nicht schon vorher aufgelöst worden ist. Eine solche Aufteilung hat offensichtlich nicht stattgefunden, so dass sich nun rechtlich zwei zu unterscheidende „samenden“ gegenüber stehen und beide Parteien sich als nächste Erben des Verstorbenen ansehen. Der Rat spricht in seiner Entscheidung der zweiten Ehefrau die Hälfte des Nachlasses zu. Hierbei handelt es sich um das hälftige Erbrecht des überlebenden Ehegatten<sup>426</sup>. Die noch verbliebene Hälfte des Nachlasses fällt an die Kinder und zwar zu gleichen Teilen an die Kinder aus erster und zweiter Ehe. Erbrechtlich werden die Halbgeschwister von den Ratsherren daher gleichgestellt<sup>427</sup>. Aus diesem Urteil ergeben sich einige wichtige Fragen zum zeitgenössischen Verständnis der „samende“. Die Ratsherren fügen nach der Feststellung, dass keine Vormünderbestellung erfolgt und auch die Durchführung einer Erbschichtung gegenüber den Kindern unterblieben ist, die Formulierung ein: „[...] *alse lubesch recht is* [...]“. Was sagt diese Formel über

425 Ebel, LRU I, Nr. 936 (30.08.1499)

426 Siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 1.), 73ff.

427 Die Ratsherren greifen hier zur Lösung des Falles auf die Grundsätze der Einkindschaft zurück. Wie in den nachfolgenden Entscheidungen aber zu sehen sein wird, haben sie in anderen Urteilen nicht auf diese Grundsätze rekurriert, sodass hier nicht von einer einheitlichen Rechtsprechung gesprochen werden kann.



die Rechtsauffassung der urteilenden Ratsherren aus? Gehen sie von einer Pflicht zur Bestellung von Vormündern und zur Durchführung einer Erbschichtung in unserem konkreten Fall aus oder weisen sie lediglich auf die üblicherweise, genutzte Möglichkeit, Vormünder zu bestellen und Erbschichtung durchzuführen, ohne damit jedoch eine rechtlich vorgeschriebene Vorgehensweise anzusprechen, hin? Zunächst werde ich mich der zweiten Frage nach der Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung widmen und im Anschluss die Frage nach der Pflicht zur Vormünderbestellung nach dem Tode eines Ehegatten beantworten<sup>428</sup>.

## II. PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER ERBSCHICHTUNG VOR WIEDERHEIRAT

### 1.) KONTROVERSE IN DER LITERATUR DES 19. JAHRHUNDERTS

Zur Frage einer Erbschichtungspflicht vor Wiederheirat vertreten die bedeutenden Kenner des mittelalterlichen lübischen Rechts, *Carl Wilhelm Pauli* und *Richard Freund*, einmal mehr konträre Positionen. Während *Pauli* in diesem Fall das Bestehen einer Pflicht verneint, geht *Freund* von dem Bestehen einer solchen aus<sup>429</sup>. *Pauli* begründet seine Ansicht mit vier Stadtbucheinträgen des 13. Jahrhunderts, die eine Erbschichtung zwischen einem Kind und seinem Stiefvater zum Gegenstand haben und zeigen, dass eine Erbschichtung vor der Wiederheirat in der Praxis offenbar nicht regelmäßig stattfand<sup>430</sup>.

*Freund* dagegen stellt auf einen sehr frühen, noch auf Latein verfassten Stadtrechtsartikel ab, der in der Tat die Vornahme einer Erbschichtung bei einer Wiederheirat voraussetzt, ohne allerdings eine Frist zur Durchführung zu bestimmen<sup>431</sup>. Bei näherer Betrachtung scheint eine Erklärung der gegensätzlichen Ansichten durchaus möglich zu sein. Die rechtsgeschäftlichen Eintragungen aus dem Niederstadtbuch, auf die *Pauli* sich beruft, sind mindestens hundert Jahre jünger als der von *Freund* angeführte Artikel. Eingedenk der ständigen Weiterentwicklung des lübischen Rechts durch den Rat und die Praxis liegt der Schluss nahe, dass die Autoren unterschiedliche Stufen dieser fortschreitenden Entwicklung beschreiben und sich demnach gar nicht widersprechen. Ein starkes Indiz für eine just im ausgehen-

428 Zur Fragestellung, ob die Bestellung von Vormündern nach dem Tode eines Elternteiles im mittelalterlichen Lübeck als obligatorisch angesehen wird, siehe 3. Teil § 3 IV., 195ff.

429 *Pauli* 1840 II., 178; *Freund* 1880, 71f.; *Freund* 1884, 72.

430 *Pauli* 1840 II., 178f.

431 *Freund* 1880, 72, stützt seine Argumentation auf folgenden Artikel:

*Si vir et mulier habent liberos et alteruter premoritur, substantiica dividetur inter superstitem et liberos, si nupserit superstes [...].*

So auch *Oestmann*, Art. Lübisches Recht, LüLex, 229, der ausführt, dass „es hier [in Lübeck] feste Regeln über die erbrechtliche Abschtichtung von Kindern [gab], wenn nach dem Tode eines Elternteils der überlebende Ehepartner zum zweitenmal heiratete.“

den 13. Jahrhundert eingetretene Veränderung des lübischen Rechts kann einem Vergleich des lateinischen Stadtrechtsartikels, den *Freund* zur Grundlage seiner Darstellung macht, mit dem einige Jahrzehnte später abgefassten niederdeutschen Stadtrecht entnommen werden, das zeitlich zwischen den von *Pauli* und *Freund* zitierten Quellen einzuordnen ist. An die Stelle des von *Freund* angeführten lateinischen Artikels ist der Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts getreten.

## 2.) ART. 4 UND ART. 21 DES MITTELALTERLICHEN STADTRECHTS

Die Grundzüge des Art. 4 des Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert und sein Verhältnis zu anderen lübischen und hamburgischen Stadtrechtsartikeln sind bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt worden<sup>432</sup>. Nach Art. 4 des niederdeutschen lübischen Stadtrechts können Ehegatten im Falle einer Wiederverheiratung ihre Vermögensmassen nur mit Zustimmung ihrer Kinder oder deren Vormünder zusammengenben<sup>433</sup>. Erläuterungsbedürftig erscheint allerdings noch das Verhältnis des Art. 4 zu Art. 21 der gleichen Handschrift, da die beiden Artikel sich zu widersprechen scheinen. Der mit „*van erue*“ betitelte Art. 21 statuiert die Pflicht, unter gewissen Voraussetzungen vor der Wiederheirat eine Erbschichtung mit den Kindern vorzunehmen:

*So wor en man vnde en wif. kindere to samene hebben vnde de beradet to echtschap. steruet de man. de vruwe besit mit sodaneme gode so se hadden. Dat gut ne mach se noch vorkopen. noch vorsetten. noch vorgeuen. sunder de eruen lof. it ne si dat se des bedorue to ere lifucht. dat mot auer se an den hilegen sweren. wil se oc man nemen oder to klostere varen. so schal se delen mit den kinderen. na stades rechte.*<sup>434</sup>

Wenn bei einer bekindeten Ehe der Mann vorverstirbt und die gemeinsamen Kinder bereits zur Ehe ausgestattet sind, so kann die Witwe im Besitz der gemeinsamen ehelichen Güter bleiben. Zu diesem Zeitpunkt bedarf es noch keiner endgültigen Erbschichtung mit ihren Kindern. Will sie wirksam über die Güter verfügen, so ist sie an die Zustimmung ihrer nächsten Erben gebunden. Die Statuierung des Erbenkonsenses im zweiten Satz des Art. 21 spiegelt – wie bereits gesehen – die insoweit gängige Rechtspraxis wider. Entsprechend dem letzten Satz des Artikels muss im Falle einer Wiederheirat oder bei Eintritt in ein Kloster eine Erbschichtung erfolgen.

<sup>432</sup> Siehe hierzu 2. Teil § 1 I., 33ff.

<sup>433</sup> Siehe hierzu auch eine sehr frühe Rechtseinholung der Rostocker Ratsherren beim Rat von Lübeck aus dem Jahre 1267, Kroeschell 2008 I., 287f.:

*So war en juncfrouwe ofte en wedewe sunder erre vrunde rat enen man nemet, dhi ne scal al eres gudes nicht mer behalde, dan er gescapene cledere. Van erme gude scal och hebben dhi stat tein marc silvers, dat andere scol hebben ere nesten erven. Dyt is unser stades recht.*

<sup>434</sup> Korlén 1951, Art. 21; Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 21 mit hochdeutscher Übersetzung auf S. 160.

Fraglich ist, ob der Stadtrechtsartikel überhaupt einen Fall der „samende“ erfasst. Entscheidend ist die Auslegung des Passus „[...] vnde de beradet to echtschap [...]“. Denkbar ist die Beschreibung einer endgültig erfolgten Ausstattung der Kinder, so dass sie gänzlich aus der „samende“ ausgeschieden sind<sup>435</sup>. Andererseits könnte die konkrete Ausstattung zur Eheschließung gemeint sein. Folge eines derartigen Verständnisses wäre, dass eine Erbschichtung vom väterlichen Gut noch zu erfolgen habe und die Kinder weiterhin mit der Mutter in einer „samende“ verblieben wären<sup>436</sup>. Die Ausstattung der Kinder bewirkt dann nur eine anteilige, nicht abschließende Abschichtung aus der „samende“<sup>437</sup>.

Sinnvoller erscheint in der Tat die zweite Auslegung. Die Redakteure des Stadtrechts verwenden die Formulierung „beradet to echtschap“ und nicht die Termini „in der were sint“ oder „vth gesunderet“ wie in anderen Stadtrechtsartikeln. Eine endgültige Erbteilung aus dem Gesamtvermögen ist durch die eheliche Ausstattung nicht erfolgt, sodass die „samende“ weiterhin fortbesteht. Da die Wortwahl im Stadtrecht in der Regel sehr homogen und präzise ist, muss von einer beabsichtigten Unterscheidung ausgegangen werden. Die Auswirkungen dieser Auslegung werden sichtbar, wenn neben den ausgestatteten Kindern bereits zu Lebzeiten beider Eltern Kinder aus der „samende“ abschließend ausgesondert sind. Wie bereits mehrfach aufgezeigt, werden bereits aus der „samende“ ausgeschiedene Kinder in der Erbfolge von den noch in der „samende“ verbliebenen Geschwistern verdrängt<sup>438</sup>. Eine weitere Besonderheit des Art. 21 ist nicht auf den ersten Blick erkennbar. Eigentlicher Adressat des Statuts sind nicht die ausgestatteten Kinder, sondern vielmehr die Witwe. Die Witwe erlangt hierdurch aus zwei Gründen eine beachtliche vermögensrechtliche Absicherung. Das Zustimmungserfordernis der nächsten Erben entfällt nämlich, wenn die Verfügung zu „erer lifucht“ erfolgt<sup>439</sup>. Die Notwendigkeit der Verfügung muss sie allerdings mit einem Eideid beweisen. Weiterhin kann die

435 In diesem Sinne scheint *Hach* die Vorschrift verstanden zu haben, *Hach* 1839 Codex II, XXVII, der dem Art. die Überschrift „*Van kinderen de ut ghesunderet sint*“ gegeben hat und ihn nicht, wie es in der Edition von *Korlén* und im *Kolberger Kodex* geschehen ist, mit „*van erue*“ betitelt hat.

436 *Pauli* 1840 II., 120 und 142ff., der insbesondere auf den Wortlaut der Vorschrift abstellt. Eine vertiefte Darstellung des Artikels findet sich bei *Pauli* 1840 II., 164. Dem Zweck der Vorschrift entnimmt *Pauli*, dass ausgestattete Kinder keinen Anspruch auf eine Aussonderung aus der „samende“ haben, denn ausgestattete Kinder sollen „erst nach dem Tode beider Eltern in die Rechte unabgesonderter Kinder wieder [...] eintreten können, so wie aus der bereits oben angeführten Bestimmung unseres Rechtes (Art. 21 bzw. *Hach* 1839 Codex II, XXVII), welche auch der überlebenden Witwe, um so mehr also dem Vater, bei früher erfolgter Ausstattung sämtlicher Kinder den unverkümmerten Beisitz in dem Sammtgut zusichert, bis Gründe einer völligen Abtheilung mit den Kindern eintreten.“ Ein solcher Grund ist nach Art. 21 des mittelalterlichen Stadtrechts in der Wiederheirat des überlebenden Elternteiles zu sehen.

437 *Pauli* 1840 II., 164f.

438 Vgl. 3. Teil § 2 II. 3.), 95ff. und 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff.

439 „*Lifucht*“ wird herkömmlich mit Lebensnotdurft übersetzt, *Korlén* 1951, 215.

Witwe den erreichten güterrechtlichen Status quo vor dem Tode des Ehemannes erhalten, da die zur Ehe ausgestatteten Kinder – obwohl noch Mitglieder der „*samende*“ – entgegen der Gewohnheit und trotz Mündigkeit ihren Erbteil nicht einfordern können<sup>440</sup>. Entnommen werden kann dieses der Passage »[...] *de vruwe besit mit sodaneme gode so se hadden* [...]«<sup>441</sup>. Der Witwe wird grundsätzlich ein unbeschränktes Besitz- und Nutzungsrecht an den gemeinsamen Gütern eingeräumt. Erst zum Zeitpunkt des Wegfalles des hinter Art. 21 stehenden Zweckes – der güterrechtlichen Absicherung der Witwe – soll es zu einer Erbschichtung kommen. Diesem Grundgedanken entsprechen auch die abschließenden Teilungsanordnungen des Art. 21. Aus der Anordnung erwächst die Konsequenz, dass eine Zusammenlegung der Güter der Witwe und ihres zweiten Ehemannes ausgeschlossen ist<sup>442</sup>. Ebenso wie im Falle einer Wiederheirat bedarf es auch bei einem Klostereintritt einer vermögensrechtlichen Absicherung der Witwe nicht mehr, da die Absicherung regelmäßig von dem zweiten Ehemann oder dem Kloster übernommen wird. Weshalb nun wird in den beiden genannten Konstellationen des Art. 21 des niederdeutschen Stadtrechts, der Klosterfahrt und der Wiederheirat, eine Erbschichtung angeordnet?

Plausibel ist die Durchführung einer Erbschichtung vor dem Eintritt einer Witwe in ein Kloster. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts ist in Lübeck die Existenz eines Nonnenklosters überliefert<sup>443</sup>. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Frauenkonvent war in der Regel die eheliche Geburt und die Ehelosigkeit<sup>444</sup>. Nach kanonischem Recht wird eine Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so dass eine Witwe diese Voraussetzung durchaus erfüllen konnte und die vorherige Ehe dem

440 Pauli 1840 II., 163.

441 Ebenso Pauli 1840 II., 164f., der hierzu schreibt, dass „*bei früher erfolgter Ausstattung sämtlicher Kinder den unverkümmerten Besitz in dem Sammtgute zusichert, bis Gründe einer völligen Abtheilung mit den Kindern eintreten.*“

442 Gäbe es den Art. 21 des lübischen Stadtrechts nicht, so könnte die Witwe im Falle der Wiederheirat ihre Güter mit dem zweiten Ehemann nur unter den Voraussetzungen des Art. 4 oder Art. 114 des niederdeutschen Stadtrechts zusammengeben. Siehe zu Art. 4 und Art. 114 die obigen Ausführungen 2. Teil § 1 I., 33ff.

443 Die erste Klostergründung in Lübeck erfolgte bereits im Jahre 1177. Dieses Benediktinerkloster wurde bald zu einem Doppelkloster, in dem auch ein Nonnenkonvent eingerichtet wurde, Graßmann (Hrsg.) 1989, 279. Bereits in den 1220er Jahren gründeten die Franziskaner und Dominikaner Klöster in der Stadt an der Trave, vgl. hierzu Vogeler, Art. Dominikaner, LüLex, 87 und Vogeler, Art. Franziskaner, LüLex, 109. Im 15. Jahrhundert wurde der Michaeliskonvent, die älteste Niederlassung des katholischen Ordens Schwestern vom gemeinsamen Leben in Lübeck gegründet, siehe hierzu Wurm 2005, 25ff. Zu den Besonderheiten der Beginenkonvente in Lübeck siehe Möhlenkamp 2005, 57ff.

444 Dißelbeck-Tewes 1989, 183ff.. Nach Ablegung des Keuschheitsgelübdes sind die Nonnen mit Christus selbst vermählt. Entsprechend diesem Verständnis musste eine vorherige Ehe aufgelöst werden. Ebenso galt eine nachfolgende Ehe als Ehebruch, der gesühnt werden musste, vgl. Hofmeister 1934, 26.

Eintritt nicht entgegenstand<sup>445</sup>. Mit der Ablegung der feierlichen Gelübde und dem Eintritt in ein Kloster ist auch eine Vermögensentäußerung verknüpft<sup>446</sup>. Eine Nonne oder ein Mönch verliert im Regelfall durch die Ablegung des Armutsgelübdes ihre Erwerbs- und Erbfähigkeit<sup>447</sup>. Nach kanonischem Recht soll die vermög-

---

445 Mikat, Art. Ehe HRG I, Sp. 826. Zum Beweis der Ehelosigkeit der Witwe hat die mittelalterliche Kirche die Witwenweihe vollzogen, d. h. die Kirche hat das Gelübde der Ehelosigkeit entgegengenommen. Vgl. zum Institut der Witwenweihe Häußling, Art. Witwenweihe, LexMA IX, Sp. 981.

446 Die Ablegung der drei Gelübde – der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams – innerhalb eines Ordens wird auch Profess genannt. Die Ablegung des Armutsgelübdes führte in der Regel zur Erwerbs- und Erbfähigkeit des Mönches und der Nonne. Allgemein zu diesem Institut Becker, Art. Profess, HRG III, Sp. 2028ff.. Zu rechtlichen Auswirkungen dieses Instituts siehe die Salzburger Dissertation von *Dominicus Michael Meier* zu diesem Thema aus dem Jahr 1993. Zum Verlust der Erwerbsfähigkeit siehe auch die Ausführungen von Borgmann 1972, 81ff., insbes. 126ff. und Erler, Art. Klostertod, HRG II, Sp. 891ff.. Vor der endgültigen Ablegung des Gelübdes und der feierlichen Aufnahme in den Orden können Nonnen und Mönche durchaus Vermögen erwerben.

447 Beispielhaft seien hier nur die Regelungen des Benediktinerordens angeführt. In der „*Regula Benedicti*“ wird die Vermögensentäußerung ausdrücklich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geregelt. Hierzu heißt es in *c.58, 24–25*, „[24] *Res si quas habet, aut erogat prius pauperibus aut facta solemniter donatione conferat monasterio, nihil sibi reservans ex omnibus*, [25] *quippe qui ex illo die nec proprii corporis potestatem se habiturum scit.*“, abgedruckt bei Jacobs 1987, 71. Eine Übersetzung der Ordensregel des heiligen Benedictus lässt sich bei von Balthasar (Hrsg.) 1961, 173ff. finden. Die Übersetzung des 58. Kapitels auf den Seiten 244–246. Zur Bedeutung und zum Verständnis der Vermögensentäußerung in den Benediktinerregelungen vgl. abermals Jacobs 1987, 86f. und Dominicus Michael Meier 1993, 131ff.. Allgemein zu den vermögensrechtlichen Auswirkungen eines Klostereintrittes siehe die vorherige Fußnote, Anm. 446. In der Praxis ist das monastische Ideal der Armut im Mittelalter wohl nicht so strikt eingehalten worden. Siehe hierzu nur die Einzeluntersuchung von *Dißelbeck-Tewes* zu den mittelalterlichen Zisterzienserklöstern Fürstenberg, Graefenthal und Schledenhorst, die aus Urkunden des 14. Jahrhunderts den Privatbesitz einzelner Nonnen dieser Konvente nachgewiesen hat, Dißelbeck-Tewes 1989, 186ff.. Um zu verlässlichen Ergebnissen zu gelangen, bedürfte es einer Vielzahl von Einzeluntersuchungen, die insbesondere die Unterschiede der einzelnen Orden berücksichtigen. Abschließend soll hier noch auf zwei interessante Orden für das mittelalterliche Lübeck eingegangen werden: die Beginen und die Schwestern vom gemeinsamen Leben. Die Beginen stehen den mittelalterlichen Bettelorden sehr nahe, ohne allerdings in einer Ordensgemeinschaft organisiert zu sein. Im Gegensatz zu ordentlichen Ordensgemeinschaften legten die Beginen kein dauerndes Gelübde ab und konnten den Konvent jederzeit wieder verlassen. Insoweit stellten diese insbesondere für Witwen und Jungfrauen eine Alternative zu einer „Klosterfahrt“ dar. Vgl. allgemein zu den Beginen: Elm, Art. Beg(h)inen, LexMA I, Sp. 1799f. m. w. N.. Speziell zu Lübeck siehe Möhlenkamp 2005, 57ff.; Hauschild 1981, 114ff. und Hartwig 1908, 80ff.. *Hartwig* und *Hauschild* sehen die Entwicklung der Beginen als eine Konsequenz der sog. mittelalterlichen „Frauenfrage“. Kritisch hierzu *Elm, ebd.*, der die Entstehung vielmehr mit der nicht nur auf einer Ursache beruhenden religiösen Bewegung des 12. und 13. Jahrhunderts verknüpft sieht. Im ausgehenden 14. Jahrhundert entstand aus der religiösen Reformbewegung der „*Devotio moderna*“, die ihren Ursprung in den Niederlanden hatte, die Gemeinschaft der Schwestern vom gemeinsamen Leben. Die bei-

gensrechtliche Persönlichkeit der Nonne oder des Mönches nicht untergehen, sondern auf das Kloster übergehen<sup>448</sup>. Die Religiösen haben nach Ablegung der Profess das eigene Vermögen an das Kloster zu übergeben, damit verlieren sie jedoch die Möglichkeit, letztwillig über dieses zu verfügen. Eine etwaige Erbenstellung des Religiösen geht zudem auf das Kloster über.

Der Regelungsgegenstand des Art. 21 des lübischen Stadtrechts, das familiäre Vermögen möglichst umfassend zu erhalten, kann als Gegengewicht zur kanonischen Rechtsansicht gesehen werden. Bevor die Witwe in ein Kloster eintritt, sollen die erbrechtlichen Ansprüche der Kinder und der Familie gesichert werden. Die besondere Konstellation des Art. 21 – das Vorhandensein von ausgestatteten, verheirateten Kindern – erschwert die ordnungsgemäße Aufteilung des familiären Vermögens noch zusätzlich. Die Schwierigkeit erhöht sich außerdem dadurch, dass die Witwe rechtmäßig im Besitz des Gesamtvermögens ist. Das Gesamtvermögen würde nach kanonischem Verständnis an das Kloster fallen, ohne die Kinder zu berücksichtigen. Die Aufnahme der „Klosterfahrt“ in den Regelungsbereich des Artikels erscheint aus diesen Erwägungen nachvollziehbar<sup>449</sup>. Es fragt sich nun jedoch, weshalb im Rahmen des Art. 21 auch bei einer Wiederheirat die Pflicht besteht, eine Erbschichtung mit den Kindern vorzunehmen. Auf den Schutz der Erbansprüche der Kinder kann nicht abgestellt werden, da dieser Zweck auch in der Art. 4 und Art. 114 nicht zur Anordnung einer Erbschichtung führte<sup>450</sup>.

Die in den Stadtrechtsartikeln geschilderten Sachverhalte unterscheiden sich in nicht unerheblicher Art und Weise, sodass eine differenzierende Behandlung durchaus nachvollziehbar erscheint. Der entscheidende Unterschied zwischen den Einzel-

---

den Frauenkonvente, Beginen und Schwestern, weisen in ihrer Organisation Ähnlichkeiten auf, unterscheiden sich aber im Punkt der praktizierten Armut, Rehm 1985, 26. Während die Beginen ihren Privatbesitz behalten konnten, mussten die Schwestern ihren Besitz an die Gemeinschaft übergeben, Rehm 1985, 40ff.. Zur Entstehung und Verbreitung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung Lübecks vgl. die Ausführungen von Rehm 1985, 59ff.. Zur Gründung des lübischen Michaeliskonvent der Schwestern in Lübeck im 15. Jahrhundert vgl. Wurm 2005, 25ff.. Allgemein zur „*Devotia moderna*“ siehe Iserloh, Art. *Devotia moderna*, LexMA III, 928ff.. Die wenigen genannten Beispiele mögen genügen, um zu erkennen, dass allgemein gültige Aussagen zu diesem Thema kaum zu treffen sind.

448 Hübner 1930, 58; Ebel 1954, 25.

449 Ebel 1954, 25 verweist auf die verfassungsrechtliche Problematik des kanonischen Rechts in diesem Punkt. Die Klöster würden zunehmend eine Teilhaberschaft an familiären Besitztümern in der Stadt erlangen und so einen erheblichen Machtzuwachs in der städtischen Politik erlangen können. Das von *Korlén* edierte lübische Stadtrecht des 13. Jahrhunderts enthält hierzu keine Vorschrift, allerdings lässt sich dem Hamburger Ordeelbook von 1270 der folgende Artikel (Art. D I) entnehmen, Eichler 2005, Art. D I, 147:

*So we monick efte klosterfrouwe wert, de en mach neen erue upnemen noch mit erue(n) delen. Is he auver binnen sinen iaren dar ynne geuen vnde varet he dar vt also he erst to sinen iaren kumpt so mach he erue upboren vnde mit erue(n) delen.*

Zur Interpretation des Artikels siehe Eichler 2005, 147f. und Ebel 1954, 24ff..

450 Siehe hierzu 2. Teil § 1 I. 1.), 33ff.

konstellationen liegt in den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Kinder. Art. 4 und Art. 114 des Stadtrechts setzen den Fall einer klassischen „*were*“ (*samende*) voraus, in der der überlebende Elternteil gemeinsam mit den Kindern verbleibt und die Kinder noch zu versorgen sind. Im Art. 21 ist diese maßgebliche Aufgabe, die aus dem Institut der „*were*“ ableitbar ist, nicht mehr vorhanden. Das Kind ist bereits zur Ehe ausgestattet und die vermögensrechtliche Absicherung erfolgt nun durch die neu gegründete Familie des Kindes. Insoweit wird in vielen Fällen die Durchführung einer Erbschichtung auch im Interesse des ausgestatteten Kindes sein. Die Versorgungsfunktion der „*samende*“ ist nicht nur für die Kinder entfallen, sondern auch für die Witwe.

Zu bedenken ist auch, dass die zur Ehe ausgestatteten Kinder nach dem Tode ihres Vaters das Recht verlieren, ihr ausstehendes Erbteil geltend zu machen. Den Kindern wird zugunsten der Absicherung der Witwe die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Gesamtvermögen entzogen. Diese Einwirkungsmöglichkeit müssen sie bei Wiederverheiratung der Witwe zurückerlangen. Die „*samende*“ hat in der geschilderten Situation ihre Zweckmäßigkeit verloren. Für die endgültige Auflösung der „*samende*“ zwischen der Witwe und ihren bereits ausgestatteten Kindern sprechen aber auch Praktikabilitätsabwägungen. Ein häufiger Grund für die Fortführung der „*samende*“ zwischen den Eltern und volljährigen Kindern ist die Nutzung des Gesamtvermögens für weitere geschäftliche Unternehmungen und Handelsgeschäfte. Derartige Handelsgeschäfte sind in der Regel vom Vater geführt worden und nicht von der Witwe, sodass auch in diesem Bereich das Vermögen nicht mehr gebunden werden muss.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu Art. 4 oder Art. 114 im vorliegenden Fall keinerlei Bedürfnis an der Fortführung der familiären „*samende*“ besteht. Es ergibt sich nun die Frage, ob ähnliche Grundsätze auch im umgekehrten Fall, bei einem Vorversterben der Frau und dem Überleben des Mannes, gelten. Der Wortlaut des Art. 21 des niederdeutschen Stadtrechts bezieht sich ausdrücklich nur auf die Witwe. Bedenkt man einen der bedeutenden Regelungszwecke des Art. 21 – die vermögensrechtliche Absicherung der Witwe – so bedarf es einer solchen Regelung im umgekehrten Fall auch nicht.

Der überlebende Vater wird im Besitz des Gesamtvermögens bleiben und kann unter Berücksichtigung der Konsensbindung auch über das Erbgut verfügen<sup>451</sup>.

---

451 Von den Rechten der Erben bei einer Verfügung über Erbgut vgl. die ausführliche Darstellung bei Pauli 1837 I., 103ff.. In dem von Korlén edierten Stadtrecht sind insbesondere zwei Artikel, Art. 7 und Art. 26, zu nennen, die den überlebenden Vater in seiner freien Verfügungsgewalt über das Gesamtvermögen einschränken. Nach Art. 7 darf er nicht über *torfbacht egen* (Eigentum), das er mit seiner Frau erlangt hat, verfügen, sofern die Ehefrau und die Kinder der Verfügung nicht zugestimmt haben. Die Konsensbindung entfällt im Falle echter Not, Hunger, drohender Schuldknechtschaft oder Haft. Art. 26 des mittelalterlichen Stadtrechts sieht ein Vorkaufsrecht der nächsten Erben vor. Üben sie dieses nicht aus, so kann das Gut frei verkauft werden. Nicht ausdrücklich geregelt worden ist der sog.



Insoweit unterliegt er nicht den gleichen Beschränkungen wie die Witwe. Auch die Rechtsstellung der bereits zur Ehe ausgestatteten Kinder ändert sich: Sie erlangen die Möglichkeit, jederzeit ihr noch ausstehendes Erbteil herauszuverlangen. Der Regelungsinhalt des Art. 21 lässt sich dergestalt zusammenfassen: Art. 21 gewährt der Witwe, in den gemeinschaftlichen Gütern der „samende“ zu verbleiben, wenn die Kinder vor dem Tode des Ehemannes aus der „samende“ zur Ehe ausgestattet worden sind. In einem solchen Fall verbleiben die Kinder zwar noch in der „samende“, sind also noch nicht aus ihr „vth ghesunderet“, dürfen aber von der Mutter grundsätzlich keine Erbteilung verlangen. Als Korrelat der gesicherten Rechtsposition der Witwe enthält Art. 21 einige Vorschriften, die das Nutzungsrecht der Witwe einschränken, denn sie kann nicht ohne Zustimmung der Kinder über die Güter verfügen. Eine Ausnahme hierzu bildet die Vornahme zu „erer liftucht“, was sie allerdings durch Eineid beweisen muss. Im Falle einer Wiederheirat oder eines Eintritts ins Kloster muss sie nach lübischem Recht ihr Vermögen mit den zur Ehe ausgestatteten Kindern teilen.

Nach dieser kurzen Zusammenfassung soll nun abschließend auf das Verhältnis der genannten Art. 4, 21 und 114 des mittelalterlichen Stadtrechts eingegangen werden. Welche Rückschlüsse lassen sich daraus für unsere ursprüngliche Frage nach der Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung im Falle einer Wiederheirat ziehen? Die drei vorgestellten Artikel regeln jeweils einen besonderen Fall und gelangen in den dargestellten unterschiedlichen Fällen zur Anwendung, ohne sich

---

„Erbenlaub“. Das älteste lübische Stadtrecht hat die Konsensbindung dagegen aufgenommen. Abgedruckt ist der entsprechende Artikel bei Pauli 1837 I., 103:

*Hereditaria bona (id est Torfacht eghen) nemo potest impignorare, vendere vel dare praeter heredum conniventiam vel promissum.*

Der Verkauf, die Verpfändung und die Vergabung von Todes wegen kann nur mit Zustimmung der Erben erfolgen. Die Übernahme dieser Regelung in das niederdeutsche Stadtrecht ist wohl nur aufgrund der allgemeinen anerkannten Geltung des Grundsatzes als nicht notwendig erachtet worden. Dass sich dieses als Fehler darstellte, beweist eine Rechtsweisung nach Kolberg aus dem frühen 14. Jahrhundert, somit nur höchstens ein Jahrzehnt später als die Niederschrift des niederdeutschen Kolberger Kodex aus dem Jahre 1297. In dieser Rechtsweisung, Jancke (Hrsg.) 2005, XLIII, hat der Rat folgende Regelung festgelegt:

*Van dem bestoruene erue*

*Kin man noch vruwe mach vorkopen, vorgheuen, vorsetten, vorweslen noch vorwandelen en bestoruene erue ane erven lof; it ne do echte noth dat mut be auer in den hileghen sweren vor dem rade.*

Ohne Erlaubnis des Erben darf kein hinterlassenes Erbe verkauft, verpfändet, getauscht oder umgewandelt werden. Aufgehoben wird die Konsensbindung im Falle „echter noth“, diese muss allerdings beeidet werden. Zur wörtlichen Übersetzung siehe Jancke (Hrsg.) 2005, 228. Hierauf verweist bereits Ebel in seinem 1980 erschienenen Aufsatz über das „Erbe, Erbgut, wohlgewonnen Gut“, Ebel 1980, 21. Zur Interpretation sei auf diesen Aufsatz verwiesen. Obwohl die Lübecker die Konsensbindung nicht ausdrücklich in das Stadtrecht aufgenommen haben, so hatte sie trotzdem im mittelalterlichen Lübeck Geltung. Die unmittelbare Geltung dieses Prinzips kann auch den bei Pauli 1837 I., 105ff. abgedruckten Stadtbucheinträgen des 13. und 14. Jahrhunderts entnommen werden.

jedoch zu widersprechen. Die Ausgangsfrage, ob nach dem ältesten mittelniederdeutschen Stadtrecht im Falle einer Wiederheirat eine Erbschichtung durchgeführt werden muss oder nicht, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Eine Pflicht zur endgültigen Auseinandersetzung mit den Kindern besteht nur in den besonderen Fällen des Art. 21 des mittelalterlichen Stadtrechts. In den geschilderten Sachverhaltskonstellationen des Art. 4 und Art. 114 bedarf es einer abschließenden Erbschichtung nicht, es müssen die nächsten Verwandten aber beteiligt werden.

Eine generelle Pflicht zur Durchführung einer finalen Erbschichtung kann dem niederdeutschen Stadtrecht also nicht entnommen werden. Es scheint in den Jahren zwischen der Edition des lateinischen Stadtrechts und der niederdeutschen Fassung zu einer Wende in diesem Punkt gekommen zu sein. Manifestiert wird dieses auch in den von *Pauli* zitierten Eintragungen im Niederstadtbuch<sup>452</sup>.

### 3.) RECHTSENTWICKLUNG IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT

Lassen sich nun die von *Pauli* herausgestellten Rechtsgewohnheiten auch in den Ratsurteilen wiederfinden oder hat es im 15. oder 16. Jahrhundert ein erneutes Umdenken gegeben?

#### a) Revidiertes Stadtrecht

Indizien für eine abermalige Modifikation des Rechts lassen sich dem revidierten Stadtrecht von 1586 entnehmen. Einerseits findet sich eine wörtliche Übersetzung des Art. 21 des mittelalterlichen Stadtrechts wieder<sup>453</sup>. Andererseits haben die Revisoren des Stadtrechts den Wortlaut des Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts in Art. 2, 2, 5 des Revidierten Stadtrechts nicht wörtlich übernommen; er wurde an maßgeblicher Stelle verändert. In dem Artikel heißt es nun: „*Wann ein Mann ein Weib nimpt / vnd sie Kinder miteinander zeugen / stirbet die Fraw / der Mann muss theilen mit seinen Kindern / Vorehelicht er sich zum andern mal / vnd zeuget Kinder stirbet die Fraw / er theilet gleicher gestalt mit den Kindern der andern / vnd nicht der ersten Ehe / [...]*.“ Der Artikel statuiert nicht nur für den Fall der Wiederheirat des überlebenden Ehemannes die Teilung des Vermögens mit seinen Kindern, sondern bereits nach dem Tode der Ehefrau<sup>454</sup>.

452 *Pauli* 1840 II., 178f.

453 Der Art. 2, 2, 8 des Revidierten Stadtrechts lautet wie folgt:

*Haben Mann vnd Weib Kinder miteinander / vnd werden alle in den Ehestandt begeben / stirbet der Mann / die Fraw bleibt besitzen in allen Gütern / Sie mag aber derselben keine weder vorkauffen / versetzen noch vergeben / ohne der Erbenerlaubniß / es were dann / das sie dieselben beduerffte zu unterhaltung ihres Leibes / welches sie zuuorn Eydlichen erhalten muß. Wil sie sich aber anderweit vorehelichen / oder in ein Kloster / oder Gottes Haus bekauffen / so muß sie theilen mit den Kindern.*

454 Es ist davon auszugehen, dass *Oestmann* auf diese Regelungen abstellt, wenn er schreibt, dass es „*feste Regeln über die erbrechtliche Abschichtung von Kindern, wenn nach dem Tode eines Elternteiles der überlebende Ehepartner zum zweitenmal heiratete.*“ gibt, *Oestmann*, Art. Lübisches Recht, LüLex, 229.

Die Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung vor der Wiederheirat nicht nur mit seinen Kindern, sondern auch mit den Verwandten des verstorbenen Ehegatten lässt sich Art. 2, 2, 29 des revidierten Stadtrechts entnehmen. Anders als in Art. 2, 2, 5 muß aber eine Teilung nicht unmittelbar nach dem Tode des Ehegatten erfolgen:

*Ein Mann / der mit seinen Kindern theilen wil / wann er kein Weib hat / oder aber die Kinder vnter sich selbst theilen wollen / das moegen sie wol thun / doch sol eines das ander gebuehrlich quittieren. Es mag auch kein Witwer ein ander Weib nehmen / ohne seiner Kinder Freunde vorwissen / vnd seines gewesenen Weibes Freunde / Vnd theile dann mit seinen Kindern vnd seines Weibes Freunden / nach dieser Stadt Rechte / so mag er alsdann zu der andern Ehe greiffen / Also sol auch in gleichem ein Witfraw thun / wann er sie zu der anderen Ehe schreiten wil.*

#### b) Wismarer Burspraken des 14. Jahrhunderts

Es existiert noch eine weitere einschlägige Quelle des lübischen Rechts, die zu dieser Frage Stellung bezieht. Es handelt sich hierbei um eine strafbewehrte Bursprake des Rates zu Wismar aus den Jahren 1572 bis 1578, zeitlich also noch früher als das revidierte Stadtrecht zu Lübeck<sup>455</sup>. In § 7 dieser „*burgersprake zur Wismar*“, heißt es zu der uns interessierenden Frage nach der Erbteilung wie folgt:

*Wen ein manne sine fruwe affstervet edder der frauwen er man, dar se mede beervet ist, so schal sich de nablyvende levendyge nicht vorandern edder sin laven laten, idt sy dan vorerst den kindern erfischichtinge geschehen edder uthgespraken worden, by straff des rades (x mr. sulverß)<sup>456</sup>.*

<sup>455</sup> Eine Bursprake wird in Lübeck erstmalig 1297 urkundlich erwähnt. Die Verlesung fand in Lübeck viermal jährlich zu festen Terminen statt, ursprünglich in Form einer Bürgerversammlung, die aber zunehmend als beschließendes Gremium überflüssig wurde, so dass am Ende dieser Entwicklung nur noch die Ratswillküren verkündet wurden. Größtenteils enthalten die „Burspraken“ polizeirechtliche Verordnungen, teilweise sind aber auch einzelne Regelungen aus dem Privatrecht, vor allem dem Familienrecht, getroffen worden. Eine detaillierte Übersicht über die Regelungsinhalte der „Burspraken“ in Wismar kann dem Werk von Techen 1906, 1ff. entnommen werden. Eine inhaltliche Zusammenstellung der Kieler Regelungen findet sich bei Sievert 1953, 74ff.. Allgemein zum Begriff, zur Funktion und geschichtlichen Entwicklung der „*burspraken*“ siehe ferner Kruse, Art. Bursprake, LüLex, 73; Bombach / Goetze 1982, 29ff., Ebel 1971, 307ff. und die Einleitung von Techen 1906, 1ff. jeweils m.w.N.. Zum speziellen Problem der Datierung der ältesten Lübecker „*Bursprake*“, siehe Korlén 1959, 117ff.

<sup>456</sup> Techen 1906, 339. In derselben „*burgersprake*“ findet sich in § 9 noch ein weiterer Paragraph, der sich mit der Wiederheirat und einer Erbschichtung befasst:

*Ock schal sich nemandt vorandern, idt sy den sake, dat den erven van beiden syden erstlich erfischichtinge geschehen sy na stattrechte.*

Zum Umfang des Anwendungsbereiches setzt Friedrich Techen die Vorschrift in Zusammenhang mit § 24 der „*burgersprake*“ von 1580 und § 26 mit derjenigen von 1610, Techen 1906, 215. Zum Inhalt führt er aus, dass in den Vorschriften eine „*Erbschichtung vor neuer Vereh-*

Vor einer Wiederheirat nach dem Tode des Ehegatten muss der überlebende Ehegatte die gemeinschaftliche „samende“ mit seinen Kindern durch eine Erbschichtung auflösen. Erst nach der Durchführung kann er erneut eine Ehe schließen. Die Regelung, die inhaltlich größtenteils mit dem revidierten Stadtrecht übereinstimmt, taucht überraschenderweise in Wismar bereits Ende des 14. Jahrhunderts auf. Hierzu heißt es in der 1399 verlesenen „burgersprake“:

*Primum, quod nullus seu nulla civium hujus civitatis habens pueros suas nupcias celebrare debet, nisi prius ipsis pueris divisio hereditaria, prout hucusque moris et consuetudinis fuerat, facta cognoscatur, sub pena decem marcarum argenti.*

Es sollen weder Mann noch Frau, die Kinder haben, erneut heiraten, ehe sie nicht mit den Kindern eine „divisio hereditaria“ durchgeführt haben. Inhaltlich übereinstimmend mit der Regelung aus der frühen Neuzeit ist auch hier die festgelegte Buße. Abgesehen von einer kurzen Erwähnung der Regelung in der „bursprake“ von 1400 dauert es bis zum Jahre 1572, bis der Artikel wieder in einer solchen veröffentlicht wird<sup>457</sup>. In Wismar scheint es trotzdem eine Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung gegeben zu haben<sup>458</sup>. Die edierten „burspraken“ der Städte Lübeck und Kiel treffen dagegen diesbezüglich keine Regelungen<sup>459</sup>.

---

*lichung auch für den Fall verlangt [wird], dass die frühere Ehe kinderlos geblieben ist [...].“ Im Gegensatz zu den späteren §§, die ausdrücklich den Normadressaten benennen, „[...] Kein unbeerter wedewer edder wedewe [...]“ bzw. „[...] kein unbeerter wittwer oder wittwe [...]“, kann man dem §9 einen solchen Anwendungsbereich nicht unmittelbar entnehmen. Die Richtigkeit der Interpretation von *Techen* ergibt sich aber vielmehr aus dem Zusammenspiel mit dem oben dargestellten §7 der „burgersprake von 1572“, in dem der Fall einer Wiederheirat eines noch mit seinen leiblichen Kindern in einer „samende“ verbliebenen Ehegatten geschildert wird. §9, sofern es sich nicht um einen redaktionellen Fehler handelt, kann als Anwendungsbereich nur die Wiederheirat eines kinderlosen überlebenden Ehegatten beinhalten. Betrachtet man die beiden §§, so kann man feststellen, dass es zweier unterschiedlicher Regelungen nicht bedurft hätte. Der speziellere Fall des §7 ist nämlich auch in §9 enthalten, da die noch nicht ausgesonderten Kinder auch die nächsten Erben des überlebenden Ehegatten sind. Eine solche redaktionelle Systematik kann natürlich in „burspraken“ noch nicht vorausgesetzt werden. In den „burspraken von 1580 bis 1608 werden die §§7 und 8 der soeben zitierten „burgersprake“ in §30 zusammengefasst. Die strafbewehrte Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung bei einer Wiederheirat besteht damit in Wismar bereits mindestens seit Ende des 14. Jahrhunderts, so dass es offensichtlich in Lübeck und Wismar zumindest im 14. Jahrhundert zu einer unterschiedlichen Ausprägung dieser Rechtsgewohnheit gekommen ist.*

457 *Techen* 1906, 213.

458 In diesem Zusammenhang ist auch der von *Techen* 1906, 213 Fn.4, angeführte Fall zu sehen, in dem der Rat ausnahmsweise die Bildung einer „samende“ zwischen Mann und Frau, die beide Kinder in die Ehe einbringen, genehmigte. Die Genehmigung erfolgte anscheinend nur nach der Erklärung, dass beide Seiten vermögenslos waren.

459 Für Lübeck siehe die älteste Bursprake aus den Jahren 1350/51, Bohmbach / Goetze 1982, 32ff; dieselbe ist auch im Urkundenbuch der Stadt Lübeck abgedruckt, LUB VI, Nr. 783. Jüngere „Burspraken“ sind in LUB IX, Nr. 925 und LUB XI Nr. 121 abgedruckt. Spezifische Regelungen für das Erbrecht sind hier nicht enthalten. Die Kieler „Burspraken“ hat *Hedwig*

## c) Lübecker Ratsurteile

Versuchen wir nun, anhand der Lübecker Ratsurteile die Lücke im 15. und 16. Jahrhundert zu schließen. Welche Rechtsansicht vertraten die Lübecker Ratsherren in diesem Punkt?

Einen ersten Anhaltspunkt offenbart der eingangs geschilderte Fall aus dem Jahre 1499<sup>460</sup>. Zum Zeitpunkt seiner Wiederheirat hat *Hans Schutten* keine Erbschichtung von seinen Kindern durchgeführt. Die Entscheidung enthält allerdings die Besonderheit, dass beide Ehen bekundet gewesen sind. Die Rechtsprechung der Ratsherren ist in diesem Punkt allerdings nicht einheitlich: In einigen Entscheidungen bejahen sie die Durchführung einer Erbschichtung, in anderen wiederum lassen sie die Frage offen.

## aa) Lübecker Ratsurteil vom 08.02.1503

Im Jahre 1503 klagen die Vormünder eines unmündigen Kindes gegen dessen Stiefvater auf Durchführung einer „*moderliken erffschichtinge*“. Nach dem Tode seines Vaters, *Hinrick Osenbrugge*, soll das Kind nach Ansicht der Vormünder einen Anspruch auf die Vornahme haben. Der als Beklagter vor Gericht auftretende zweite Ehemann der Mutter zweifelt insbesondere die Vertretungsmacht der Vormünder an und erkennt die Vormundschaft grundsätzlich nicht an. Der Rat hat den Streit mit folgendem Urteilsspruch entschieden:

*Dat de erbenomede vormundere scholen vormundere bliven, will averst de ergenante frouwe dar eyn edder twe to vormunderen to kesen, mach se don, unde mot forder deme erbenomeden erem kinde erffschichtinge don*<sup>461</sup>.

Der Rat hat die vorgebrachten Zweifel an der Vormünderbestellung abgewiesen und den Klägern in vollem Umfange Recht gegeben<sup>462</sup>. Hier soll lediglich die am Ende des Urteils angesprochene Variante der Erbteilung Gegenstand der Betrachtung sein. Die Ratsherren bestätigen den Anspruch des Kindes auf Durchführung einer Erbschichtung von der Mutter. Vorrangig ist aber ein offensichtlicher Widerspruch in dem Urteil aufzuklären: Die Kläger begehren die Durchführung einer „*moderliker erffschichtinghe*“ bereits zu Lebzeiten der Mutter! Die Mutter kann auch zwischenzeitlich nicht verstorben sein, da die Ratsherren das Urteil unmittelbar an die Frau adressieren und ihr auferlegen, eine Erbschichtung mit den Kindern durchzuführen<sup>463</sup>. Der

---

*Sievert* in ihrer Kieler Dissertation aus dem Jahre 1953 herausgegeben. Auch in dieser Bursprache lassen sich keine erbrechtlichen Regelungen finden.

460 Siehe 3. Teil § 3 I., 139ff.

461 Ebel LRU II Nr. 101 (08.02.1503).

462 Zu den Besonderheiten des Urteilspruchs in Bezug auf die Vormünderwahl werde ich im folgenden Kapitel Stellung nehmen, 3. Teil § 3 IV, 195ff.

463 Ob es sich hierbei um einen Fehler des Notars oder um einen Transkriptionsfehler handelt, muss offenbleiben.

Antrag der Vormünder ergibt nur einen Sinn, wenn er sich entweder auf die „*vaderliker erfſchichtinghe*“, also auf den Nachlass des vorverstorbenen Vaters beschränkt oder sich auf eine Erbschichtung vom Gesamtvermögen der leiblichen Eltern der Kinder bezieht. Die Ratsherren scheinen im Urteil auf die zuletzt genannte Alternative, eine „*erffſchichtinghe*“ vom Gesamtvermögen, abzustellen, da sie die vorzunehmende Erbschichtung andererseits auch nicht nur auf den Nachlass des verstorbenen Vaters beschränken. Die Erbschichtung führt zwangsläufig zu einer Auseinandersetzung der „*samende*“ zwischen der überlebenden Mutter und den Kindern. Die Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung vor der Wiederheirat wird man aus diesem Urteil allerdings nicht ableiten können, denn die Anordnung erfolgt vorliegend auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder. Grundsätzlich können nur volljährige Kinder die Absonderung aus der „*samende*“ verlangen, dieses Recht steht aber auch den Vormündern minderjähriger Kinder zu, wenn ein Vermögensverlust droht<sup>464</sup>. Die Klageerhebung der Vormünder gegen den Stiefvater und dessen heftiges Abstreiten der bestehenden Vormundschaft lassen die Gefährdung des Anteils der Kinder am Gesamtvermögen ihrer Eltern als nicht unwahrscheinlich erscheinen<sup>465</sup>.

#### bb) Lübecker Ratsurteil vom 20.12.1464

In einem Ratsspruch nach Elbing aus dem Jahre 1464 verlangen die Ratsherren allerdings ausdrücklich vor einer Wiederheirat die Durchführung einer Erbschichtung von den Kindern aus erster Ehe. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die Frage der Beerbung eines Kindes aus erster Ehe. Die Prozesssituation mutet auf den ersten Blick ein wenig konfus an, streicht man aber die obligatorischen Formeln eines schriftlichen Verfahrens heraus, lässt sich der Sachverhalt in wenigen Sätzen schildern: Nach dem Tode des ersten Mannes wird das Kind aus den gemeinsamen Gütern ausgesondert. Im Anschluss hat die Witwe ein zweites Mal geheiratet und nun verstirbt das ausgesonderte Kind aus erster Ehe.

Der Nachlass des Kindes ist an die Mutter gefallen und in die „*were*“ des zweiten Ehemann gelangt. Nach dem Tode des zweiten Mannes verlangt die Frau die Herausgabe des gesamten Nachlasses des vorverstorbenen Kindes. Die Verwandten des verstorbenen zweiten Mannes wollen der Frau zwar den Brautchatz wiedergeben, sowohl die Güter des Mannes als auch die während der bestehenden Ehe erblich angefallenen Güter sollen dagegen hälftig zwischen ihnen und der Frau geteilt werden<sup>466</sup>.

464 Pauli 1840 II., 177.

465 Eine explizite Begründung des Klägerbegehrens ist dem Urteil nicht zu entnehmen, sodass der Bereich des Spekulativen nicht verlassen werden kann. Zur Beantwortung der Frage nach der Erbschichtung vor der Wiederheirat bedarf es einer vertieften Eingehung allerdings auch nicht.

466 Ebel LRU IV Nr. 66 (20.12.1464):

„[...] *dar zy ene frouwe, de had eyn kind, dem tadt sie erbschichtinghe unde teylinghe zou vollen genuge unde synen vormunderen. Do nam de frouwe eynen man, unde do starb dat kind, do storben de guter van dem kinde an den man unde an de vrouwe, darnach storb de man; also*

Der Rat zu Lübeck hat in dieser Angelegenheit eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen. Zu Beginn seiner Entscheidung stellt er die Situation, dass eine Witwe eine zweite Ehe eingehen möchte, in den Fokus seiner Betrachtung und stellt hierzu fest:

*Wanner ene vrouwe effie juncfrouwe ereme ersten manne in dat hilge rechte vortruwet unde gegeven werd, unde ze van eme beervet werd, dar na stervet ere man unde ze behold dat kind, wanner se sick denne vorandern unde een anderen man hebben will, denne moet se deme kinde unde zinen vormunderen erffschichtinge doen; [...]*<sup>467</sup>.

Die Ratsherren stellen ausdrücklich fest, dass die Witwe nur nach Durchführung einer Erbschichtung mit dem Kind oder dessen Vormündern eine zweite Ehe eingehen darf.

Abgesehen von der eindeutigen und generellen Feststellung der Ratsherren zu dieser Frage, überrascht das Urteil auch noch in anderer Weise. Die Ratsherren entscheiden über einen Punkt, der eigentlich nicht Gegenstand des Streites ist und auch nicht maßgeblich zur Klärung der Streitfrage nach der Beerbung eines aus erster Ehe stammenden ausgesonderten Kindes beiträgt. Aus dem Sachverhalt ergibt sich fraglos, dass die Erbschichtung schon stattgefunden hat: „[...] ene frouwe, de had eyn kind, dem tadt sie erbschichtinghe und teylinghe zou vollem genuge unde seynen vormunderen [...]“. Dem minderjährigen Kind ist der entsprechende erbrechtliche Anteil bereits ausgekehrt worden<sup>468</sup>.

Die ausführliche Formulierung und Abfassung des Urteils lässt sich mit dem schriftlichen Verfahren nach Elbing erklären. Das angefertigte Schreiben nach Elbing musste nicht nur im Umfang, sondern auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der rechtlichen Entscheidung die Abschriften des mündlichen Verfahrens im Niederstadtbuch wesentlich übertreffen.

Insbesondere aus diesen Gründen lassen sich den Urteilsbriefen nach Elbing und Reval des öfteren generelle Stellungnahmen zu Rechtsfragen entnehmen. Die ausdrückliche Darlegung der Rechtsauffassung der Ratsherren in den schriftlichen Urteilen überrascht mithin bei näherer Betrachtung keineswegs, sondern spricht sogar für deren Authentizität. Der erste Teil der Ratsentscheidung verlangt ausdrücklich von einer Witwe, bevor sie ein zweites Mal eine Ehe eingeht, mit ihren aus erster Ehe vorhandenen Kindern abzuteilen. Der Vollständigkeit halber seien die entscheidungserheblichen Grundzüge des Urteils noch kurz geschildert. Im

---

*wil de frouwe dy* (Anm. W.Ebel: Lücke im Original; einzufügen sind in etwa die Worte: *nalatenen gudere des Kindes an sick nemen, jodoch des* vorstorvenen mannes vrunde, de willen der vrouwen wedderkeren eren brutschatz edder sulch gethon gud, also ze to eme gebrocht had; also zin nun des verstorbenen Mannes vrunde (Lücke im Original; Anm. W.Ebel: Einzufügen: *vor juw gekomen) de willen des mannes guter unde die ansterblichen guter myt der vrouwen teylen, [...]*“

467 Ebel LRU IV Nr. 66 (20.12.1464).

468 Die Minderjährigkeit des Kindes ergibt sich aus dem Verweis auf die Vormünder.



Urteil sprechen die Ratsherren der Witwe die Güter ihres Sohnes in vollem Umfang zu und verneinen einen Anspruch der Verwandten des Mannes auf ebendiese Güter:

„[...] wanner se denne de anderen man heft, stervet denne dat kint unde dar na de man mit eer unbeervet, denne vallen de guder, de in der vrowen brutschatte gerekent zin, unde dar to des kindes uthgesechte geld altomale up de ercreven vrowe unde nicht uppe des mannes vrunde.“

Wenn die zweite Ehe nach dem Tode des Kindes aus erster Ehe unbekinet bleibt und nun der zweite Ehemann verstirbt, dann erlangt die überlebende Frau ihren Brautschatz und das „uthgesechte geld“ des Kindes in vollem Umfang<sup>469</sup>. Die Verwandten werden dagegen am rechtlichen Nachlass des verstorbenen Mannes beteiligt.

Das Begehren der nächsten Verwandten des Mannes wirft die Frage auf, mit welchem Recht sie die Herausgabe des Gutes verlangen können. Ihr Vorgehen lässt sich indes mit den Grundzügen der Erbfolge eines kinderlos verstorbenen Mannes erklären. Bei einer kinderlosen Ehe erben grundsätzlich die Witwe und die nächsten Verwandten des Erblassers jeweils eine Hälfte des Nachlasses<sup>470</sup>. Der Nachlass des Kindes aus erster Ehe ist der Frau angefallen<sup>471</sup>. Faktisch fließt dieser Anteil jedoch in das vom Ehemann verwaltete gemeinschaftliche Vermögen. Bei einer unbekineten Ehe werden die Vermögensmassen der Ehegatten rechtlich trotzdem noch als eigenständige Vermögensmassen betrachtet<sup>472</sup>. Die außenstehenden Verwandten werden häufig die unterschiedlichen Vermögensmassen nicht unterscheiden können. Im Falle einer kinderlosen Ehe wird der Nachlass des Verstorbenen nun zwischen der Witwe und den nächsten (leiblichen) Verwandten des verstorbenen Ehemannes hälftig geteilt. Die Privilegierung und vorrangige Auskehrung ihres Brautschatzes und ihr zur Eheschließung eingebrachtes Vermögen erkennen die Verwandten an. Die weiteren Nachlassgegenstände, auch die erblichen Anfälle des

469 Zu den Besonderheiten des „uthgesechten geldes“ werde ich in Zusammenhang mit den nächsten Urteilen noch ausführlich Stellung beziehen, vgl. 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.

470 Pauli 1840 II., 74. Der Nachlass des Verstorbenen ist an dieser Stelle nicht gleichzusetzen mit dem zu Lebzeiten vorhandenen ehelichen Gesamtvermögen. Die Witwe hat die Möglichkeit, vorrangig ihrerseits eingebrachtes Gut und ihren Brautschatz aus dem Gesamtvermögen heraus zu lösen. Ebenso haben Gläubiger des Erblassers das Recht zur vorrangigen Befriedigung ihrer Ansprüche. In der obigen Darstellung bezieht sich der Ausdruck nur auf das verbliebene Vermögen des Erblassers, das zwischen seiner Witwe und seinen nächsten Verwandten geteilt wird. Siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 225ff.

471 Auch die Familiensituation des Sohnes lässt sich mit diesen Informationen auflösen. Er wird ledig und kinderlos verstorben sein, denn die Mutter hätte ansonsten den Nachlass nicht erhalten, da erbrechtlich seine Ehefrau und etwaige Kinder vorrangig berücksichtigt worden wären.

472 Zum lübischen Güterrecht siehe die obigen Ausführungen 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.

Kindes aus erster Ehe, erachten sie offensichtlich wenigstens als gemeinschaftliches Vermögen, sodass die Witwe eine Hälfte der Güter herauszugeben hätte.

Dieser Rechtsansicht folgen die Ratsherren nicht und stellen das „*uthgesechte geld*“ dem Brautschatz gleich, mit der Konsequenz, dass die Witwe auch diesen Betrag vorrangig dem Nachlass entnehmen kann<sup>473</sup>. Der privilegierte Erwerb der Witwe ist von der Frage nach der Teilung des Vermögens des Erblassers zu trennen. Die Teilung wird nur von dem übriggebliebenen (Gesamt-)Vermögen des verstorbenen Mannes vorgenommen. Kehren wir nach diesem Exkurs über die Erbfolge nach einem kinderlos Verstorbenen wieder zur Ausgangsfrage nach der Pflicht zur Erbschichtung vor der Wiederheirat zurück. Die Ratsherren sehen in dieser Entscheidung offensichtlich die Durchführung einer solchen mit den Kindern aus erster Ehe vor der abermaligen Heirat als verpflichtend an.

cc) Lübecker Ratsurteil vom 02.07.1492

Auch in einem Urteilsspruch aus dem Jahre 1492 verlangt der Rat zu Lübeck explizit die Durchführung einer Erbschichtung vor der Wiederverheiratung. Es handelt sich allerdings um eine Erbaseinandersetzung zwischen einer Witwe und ihrer Schwiegertochter, insoweit weicht der Fall von den bisher vorgestellten Konstellationen ab. Die hinter den einzelnen Konstellationen stehenden Grundzüge sind aber durchaus vergleichbar. Die Fälle korrespondieren insofern, als jeweils eine existierende „*samende*“ durch eine Wiederheirat gefährdet wird. Im Gegensatz zu den bisherigen Fällen geht in dieser Entscheidung die Gefährdung nicht von einer Wiederheirat des überlebenden Elternteiles aus, sondern von der Ehefrau des in der „*samende*“ verbliebenen Sohnes.

Die Klage vor dem Rat wird von der Witwe des verstorbenen *Hinrick Bornemester* eingereicht. Aus der bekindeten Ehe ging wenigstens ein Sohn hervor: *Hermen Bornemester*, der wiederum eine gewisse *Anneken* geheiratet hat. Zum Zeitpunkt des Verfahrens ist auch *Hermen* verstorben und seine überlebende Ehefrau *Anneken* und seine Mutter streiten sich um seinen Nachlass. Erschwerend kommt in dieser Angelegenheit hinzu, dass die klagende Mutter und der Erblasser zum Todeszeitpunkt in einer „*samende*“ gesessen haben. Dass die Mutter hier ihren erbrechtlichen Anspruch aus ihrer Stellung in einer „*samende*“ und nicht als reguläre Erbin ihres Sohnes geltendmacht, lässt sich der Sachverhaltschilderung entnehmen, in der es ausdrücklich heißt, dass „[...]se noch mit erem sone in dem samende sete ungescheden[...]“. Die *Anneken* beabsichtigt offenbar nun, eine zweite Ehe einzugehen, was ihre Stiefmut-

<sup>473</sup> Nicht endgültig aufklärbar ist die Rangfolge zwischen dem Anspruch auf Auszahlung des Brautschatzes und des Kindergeldes. Im revidierten Stadtrecht (Art. 3, 1, 12) wird dem Kindergeld der Vorrang vor dem Brautschatz eingeräumt. Nach Busch 1970, 110ff. ist die Spruchpraxis des Lübecker Rates im 15. und 16. Jahrhundert in diesem Punkt sehr uneinheitlich. So auch Ebel 1950, 96f., der aufgrund mangelnder Sachverhaltskenntnis die „*anscheinend widerspruchsvolle Behandlung des Kindergeldes*“ in der Lübecker Ratsurteilen nicht deuten konnte. Siehe hierzu ausführlich 3. Teil § 4 V. 3.) d), 249ff.

ter solange verhindern möchte, bis sie ihr gegenüber eine Erbschichtung durchgeführt hat. Die Klägerin verlangt die endgültige Auseinandersetzung der „samende“ vor der Wiederheirat ihrer Schwiegertochter. Der Rat hat sich dem Klägerbegehren angeschlossen und ohne nähere Begründung entschieden:

*Dat Anneke sick nicht voranderen noch byslapen scholde, sunder se were ersten van der moder in vruntschap eder rechte gescheden*<sup>474</sup>.

Die Schwiegertochter darf keine zweite Ehe eingehen, solange diese Angelegenheit nicht durch Vergleich oder Gerichtsurteil endgültig entschieden ist. Deutlich erkennbar ist das Bemühen des Rates, eine Vermischung der Vermögensmassen zu vermeiden. Sicherlich handelt es sich in diesem Fall um eine besondere Konstellation, da die Schwiegertochter selbst kein Mitglied der betroffenen „samende“ ist, sondern nur der verstorbene Sohn noch in dieser saß. Die Schwiegertochter hat nach dem Tode ihres Mannes allerdings die gemeinsamen Güter in Besitz genommen. Zu den Familienverhältnissen der Beteiligten ist noch eine wichtige Anmerkung zu machen: Die Ehe des verstorbenen Sohnes der Klägerin ist offensichtlich unbekundet geblieben. Wie bereits mehrfach ausgeführt, erbt bei einer unbekundeten Ehe grundsätzlich die Witwe des Erblassers eine Hälfte des Nachlasses des verstorbenen Ehemannes, während die zweite Hälfte an dessen nächste Verwandten fällt<sup>475</sup>. Als Mitglied einer „samende“ ist die überlebende Mutter die nächste Erbin des noch nicht ausgesonderten Sohnes, sodass ihr erbrechtlich eine Hälfte des Nachlasses zusteht. So erklärt es sich auch, dass im Urteil der Klagegegenstand nicht näher bestimmt werden muss, sondern das Begehren sich pauschal auf die Durchführung einer Erbschichtung richten kann<sup>476</sup>.

Inwieweit trägt diese Entscheidung zur Beantwortung unserer Ausgangsfrage nach der Notwendigkeit der Durchführung einer Erbschichtung vor der Wiederheirat bei? Die Konstellation unterscheidet sich von den oben besprochenen Fällen insbesondere dadurch, dass die überlebende Ehefrau im konkreten Fall kein Mitglied der betroffenen „samende“ ist und es sich auch nicht um einen Fall handelt, in dem die Witwe mit ihren Kindern teilen muss. Vielmehr bedarf es einer Teilung mit der Schwiegermutter, die bis zum Tode des Sohnes mit diesem in einer „samende“

474 Ebel LRU I Nr. 543 (02.07.1492).

475 Pauli 1840 II., 74. Der Nachlass des Verstorbenen ist an dieser Stelle nicht gleichzusetzen mit dem zu Lebzeiten vorhandenen ehelichen Gesamtvermögen. Die Witwe hat die Möglichkeit, vorrangig ihrerseits eingebrachtes Gut und ihren Brautschatz aus dem Gesamtvermögen heraus zu lösen. Ebenso haben Gläubiger des Erblassers das Recht zur vorrangigen Befriedigung ihrer Ansprüche. In der obigen Darstellung bezieht sich der Ausdruck nur auf das verbliebene Vermögen des Erblassers, das zwischen seiner Witwe und seinen nächsten Verwandten geteilt wird. Zu Fragen über Nachlassverbindlichkeiten und Durchführung einer Erbschichtung ausführlich 3. Teil § 4 V., 225ff.

476 Die präzise Bestimmung des Nachlasses ist von der Streitfrage, ob überhaupt ein Anspruch der Mutter gegeben ist, zu trennen und gegebenenfalls in einem zweiten Verfahren zu thematisieren.

saß. Ebenso wie in den bisherigen Entscheidungen werden die Güter aus der „samende“ durch die Wiederheirat gefährdet. Die Güter der „samende“ sind nach dem Tode des *Herman Bornemester* im Besitz seiner Ehefrau verblieben und würden nach der Wiederheirat in den Machtbereich des neuen Ehemannes fallen. Nach Ansicht der Ratsherren soll es aber offensichtlich zu einer solchen Vermischung der Güter nicht kommen und die unterschiedlichen erbrechtlichen Verhältnisse sollen vor der Wiederheirat abgewickelt werden. Auch diese Ratsentscheidung bestätigt eine Pflicht zur Erbschichtung vor einer Wiederheirat und kann – trotz der Besonderheiten des Einzelfalles – durchaus als allgemeine Wertung angesehen werden.

dd) Lübecker Ratsurteil vom 14.12.1532

Einen aufschlussreichen Einblick in die Rechtspraxis der frühen Neuzeit zur Erbaueinandersetzung gewährt uns eine Entscheidung aus dem Jahre 1532. Vor dem Rat werden die Geschwister *Zemelouwen* von *Hinrick Poppenhagen* wegen einer Eigentumsstreitigkeit an einem Haus verklagt. Derzeit steht noch der verstorbene Vater der Geschwister als Eigentümer im Oberstadtbuch, eine Umschreibung hat bisher noch nicht stattgefunden. Sowohl der Kläger als auch die Kinder des Verstorbenen sehen sich als Rechtsnachfolger des Vaters und begehren die Übertragung des Hauses. Bereits nach dem Tode des alten *Zemelouwen* hat seine Witwe den Kindern einen sogenannten *Kindergeldanspruch* in Höhe von 100 *mr. lub.* wegen des väterlichen Nachlasses eingeräumt. Der Kläger verneint den Anspruch der Beklagten auf die Übertragung des Hauses und begründet dies mit der Zusicherung des Kindergeldes. Sollten die Kinder mit dem „*uthgesecten gelde nicht fredelich*“ sein, also nicht zufrieden sein, dann sollen die Kinder nicht mehr als die Hälfte des väterlichen Nachlasses erhalten, da die andere Hälfte der Mutter zusteht. Die Kinder argumentieren dagegen, dass ihre Mutter den Kindergeldanspruch ohne vormundschaftliche Zustimmung zugesichert habe, da ihr zu diesem Zeitpunkt gar keine Vormünder bestellt gewesen seien. Die Zusicherung sei bereits aus diesem Grunde unwirksam. Die getroffene Entscheidung stimmt in den maßgeblichen Punkten mit der vorgebrachten Argumentation des Klägers überein:

*Nha dem de frouwe neine vormunder gehatt hefft, wes denne de cleger kan bowisen, dat dar an guderen gewesth ys, do sick de frouwe voranderde, dar van kumpt der moder de eyne helffie und den kynderen de anderen helffie tho*<sup>477</sup>.

Die Aussetzung des Kindergeldes wird von den Ratsherren wegen der unterbliebenen Mitwirkung der mütterlichen Vormünder für ungültig erklärt und es muss nachträglich eine Erbschichtung durchgeführt werden. Zur Bestimmung des zu teilenden Vermögens setzen die Ratsherren den unmittelbaren Zeitpunkt vor der Wiederheirat an. Sie unterscheiden in ihrer Entscheidung auch nicht zwischen dem väterlichen und mütterlichen Gut, sondern sprechen von dem Vermögen, „*dath dar*

<sup>477</sup> Ebel LRU III Nr. 321 (14.12.1532).

an *gudern gewesth ys*“, das zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Frau war. Der Kläger muss allerdings die kurz vor der Wiederheirat im Besitz der Frau befindlichen Güter beweisen. Das feststellbare Vermögen der Frau soll zwischen ihr und ihren Kindern hälftig geteilt werden. Die Anordnung der Halbierung des Nachlasses zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern entspricht der bereits zuvor aufgezeigten Quotenteilung bei der Auflösung einer „samende“. Ungewissheit besteht über die Motivation des Klägers, eine derartige Klage zu erheben. Gründe sind dem Urteil jedenfalls unmittelbar nicht zu entnehmen. Außer Zweifel steht nur das Begehren des Klägers, dass den Beklagten das Haus ihres Vaters nicht übertragen werden soll. Über seine eigenen rechtlichen Ansprüche schweigt sich das Urteil aus. Einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem Haus scheint *Hinrick Poppenhagen* nicht geltend zu machen, da er einen solchen Anspruch sicherlich in seiner Klagebegründung erwähnt hätte. Es werden auch keine näheren Angaben über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten gemacht. Die sich überschneidenden Interessen an dem Haus des verstorbenen Vaters und der Verweis des Klägers auf die Quotenteilung zwischen der überlebenden Mutter und den Kindern deuten meiner Ansicht nach aber auf eine unmittelbare Beziehung zwischen den Beteiligten hin. Einen Sinn ergeben die unterschiedlichen Argumentationen und der Streit vornehmlich, wenn es sich bei dem Kläger um den Stiefvater der Kinder und den zweiten Ehemann der Mutter handelte. Legen wir diese Vermutung dem Rechtsstreit zugrunde, so ergeben die Vorträge der Prozessbeteiligten und das anschließend verkündete Urteil ein schlüssiges Gesamtbild.

*Hinrick Poppenhagen* klagt somit nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch in dem seiner zweiten Ehefrau. Erklärbar werden so auch seine Erläuterungen zu dem ausgesetzten Geld. Seiner Ansicht nach können die Geschwister keinen weiteren Anspruch an den Nachlass des Verstorbenen stellen. Das Haus müsste mithin seiner Ehefrau allein übertragen und ausschließlich ihr im Stadtbuch zugeschrieben werden. Wohlerwogen ist ebenfalls der Eventualantrag des Klägers: Erheben die Kinder noch weitergehende Ansprüche gegen den Nachlass des Verstorbenen und billigt der Rat ihnen diese zu, so können diese keinesfalls über die grundsätzliche erbrechtliche Quote hinausgehen. In diesem Fall müssten die Mutter und ihre Kinder gemeinsam in das Stadtbuch als Eigentümer eingetragen werden<sup>478</sup>. Die Geschwister würden somit auch in diesem Fall nicht alleinige Eigentümer des Hauses. In beiden Fällen verliert der Kläger als Ehemann und Vormund seiner Ehefrau nicht die unmittelbare Einflussmöglichkeit auf das Haus, und das Begehren der Kinder auf alleinige Eintragung ist gescheitert. Einzig der Urteilstenor bleibt im Lichte dieser Auslegung teilweise undurchsichtig. Die Beweislast zur Bestimmung des vor der Wiederheirat der Frau vorhandenen Vermögens wird dem Kläger, also dem Stiefvater, von den Ratsherren auferlegt. Wiewohl *Poppenhagen* ein starkes

478 Speziell zur Eintragung und zur Bedeutung einer solchen im Zusammenhang mit der „samende“ siehe 3. Teil § 2 II. 2.), 85ff.

Interesse daran haben wird, dass möglichst wenige Güter, die er zur Zeit für seine Ehefrau verwaltet, in die Erbschichtung miteinbezogen werden, stellt die Beweislast keine offenkundige Benachteiligung der Kinder dar. Das Vermögen wird sich zum einen gewiss nicht nur auf Güter beziehen, die sich derzeit im Besitz des Klägers befinden, sondern auch Güter umfassen, die nicht dem unmittelbaren Zugriff des Klägers unterliegen. Gerade die umstrittenen Eigentumsverhältnisse an dem Haus und das ausgesetzte Geld zeigen sehr anschaulich die Schwierigkeiten bei der endgültigen Zusammenstellung eines zu teilenden Nachlasses. Durchaus vorstellbar ist auch, dass der bereits volljährige Sohn Gegenstände aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der ursprünglichen „samende“ in seinem Besitz hat. Die Volljährigkeit des Sohnes ergibt sich im Übrigen aus der fehlenden vormundschaftlichen Vertretung vor dem Rat. Die Beweislast für derartige Ansprüche trägt selbstredend ebenfalls der Kläger. Zudem haben nach Feststellung des Gesamtvermögens die Kinder noch die Möglichkeit einer Gegenklage. Von einer offenkundigen Benachteiligung der Kinder kann somit nicht gesprochen werden. Das Urteil selbst steht der Annahme, dass es sich bei *Poppenhagen* um den Stiefvater der Kinder handelt, somit auch nicht entgegen.

Werfen wir abschließend noch einen Blick auf die rechtlichen Erkenntnisse des Urteils: Die Ratsherren tragen den beteiligten Parteien auf, eine endgültige und ordentliche Erbschichtung durchzuführen. Als entscheidenden Zeitpunkt erachten sie die Wiederheirat der Witwe. Im Zusammenhang mit der zuvor aufgeworfenen Frage, ob eine Erbschichtung vor der Wiederheirat des überlebenden Elternteiles vorausgesetzt wird, scheint auch dieses Urteil von einer Durchführung auszugehen. Allerdings enthält das Urteil eine Modalität, die entscheidend für die Lösung des Falles ist und einer Verallgemeinerung des Urteils entgegensteht: die Ungültigkeit der Aussetzung des „*uthgesechten geldes*“ durch die Witwe. Es erscheint möglich, dass die ungültige Bestellung dieses Anspruchs im vorliegenden Fall zu einer anderen Lösung führt und die Ratsherren den Fall anders entschieden hätten, wenn die Aussetzung wirksam gewesen wäre.

#### ee) Kindergeld als definitive Erbabfindung?

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Urteilen, die einheitlich von der Notwendigkeit einer Erbschichtung und Auflösung der „samende“ vor der Wiederheirat ausgehen, lässt sich den Urteilen, die das im vorherigen Urteil angedeutete „*uthgesechte gelde*“ zum Gegenstand haben, eine solche Aussage nicht eindeutig entnehmen<sup>479</sup>. Diese Entscheidungen weisen einheitlich denselben Streitgegenstand auf: Es entstand Streit zwischen Stiefkindern und dem überlebenden Stiefelternteil über

479 In den Lübecker Ratsurteilen begegnet uns das „Kindergeld“ (*uthgesechte (kinder) gelt*) in der Zeit bis 1525, also bis zum Abschluss des zweiten Bandes der Ebelschen Edition, nur gelegentlich. Dieses ändert sich allerdings in der Zeit von 1526 bis 1550, alleine in diesem Zeitraum wird das Kindergeld wenigstens 24-mal zum Prozessgegenstand.

die Herausgabe des versprochenen Kindergeldes<sup>480</sup>. Charakteristisch in diesen Fällen ist das Begehren der Stiefkinder, das ausgesetzte Kindergeld vorrangig vor den sonstigen Gläubigern des Erblassers aus dem überschuldeten Nachlass lösen zu können. Was wird nun unter diesem im Mittelpunkt zahlreicher Entscheidungen stehenden Terminus des „*uthgesechten geldes*“ verstanden? Die Literatur hat sich zum Kindergeld allenfalls sporadisch geäußert<sup>481</sup>. Es erscheint daher vorweg geboten, den Begriff näher zu bestimmen. Der überwiegende Teil der Entscheidungen bezieht den Begriff des „*uthgesechten geldes*“ nur auf einen Geldanspruch des Kindes<sup>482</sup>. Es handelt sich in der Regel um eine finanzielle Zusage, die erst später eingelöst werden soll. Vereinzelt erstreckt sich das Kindergeld in den Ratsurteilen jedoch auch auf Güter, sodass nicht zwangsläufig von einem ausschließlich auf Geld gerichteten Anspruch gesprochen werden kann<sup>483</sup>.

### aaa) Grundsätze der Kindergeldbestellung

Die Grundsätze einer Kindergeldbestellung in der Rechtspraxis, insbesondere ein Eintragungserfordernis und die Pflicht zur weitergehenden Sicherung des ausgesetzten Kindergeldes, werden uns sehr anschaulich in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1527 und 1545 mitgeteilt.

Am 25. Oktober 1527 klagen vor dem Rat die Vormünder der *Wobbeken S(ch)warthen*, Tochter des *Tonnies Swarten* gegen ihren Stiefvater, *Hans Lullemann*, wegen eines zuvor im Niedergericht ergangenen Urteils über einen ausgesetzten

480 Genannt seien hier beispielhaft nur die Entscheidungen: Ebel LRU I Nr. 752 (21.01.1497); Nr. 880 (11.01.1499); LRU II Nr. 85 (12.08.1502); Nr. 113 (12.05.1503); LRU III Nr. 35 (26.01.1527); 593 (19.11.1544) u. v. a.. Im überwiegenden Teil der Entscheidungen streiten die Beteiligten um die vorrangige Befriedigung dieses Anspruchs innerhalb der Nachlassschulden. Eine konkrete Beschreibung des Institutes ist den Urteilen dagegen nicht zu entnehmen.

481 Das DRW versteht unter dem Begriff des Kindergeldes, das „*Vermögen eines Kindes, dessen Nießbrauch dem Vater zusteht und das bei dessen Tod aus dem Nachlaß vorrangig ausgesondert wird*“. Weitergehende Erklärungen lassen sich der Literatur nicht entnehmen. Busch 1970, 109ff. erwähnt das Kindergeld zwar mehrfach, definiert und erklärt den Begriff jedoch nicht. Allgemein zu den Wirkungen einer „*Abtheilung*“ siehe Pauli 1840 II., 211ff. und Freund 1880, 19ff.

482 Vgl. nur Ebel LRU I Nr. 752 (21.01.1497) oder Ebel LRU II Nr. 699 (09.06.1520).

483 In den Ratsurteilen werden die Gegenstände, ebenso wie das Geld, als *uthgesecht* bezeichnet, inhaltlich unterliegen sie denselben Regelungen und Privilegierungen wie der finanzielle Anspruch. Siehe hierzu die Entscheidung Ebel LRU I Nr. 507 (08.07.1491). Der Streitgegenstand der zitierten Entscheidung wird gebildet aus „*soes wegenen lasten moltes*“. Der Rat hat hierzu das folgende Urteil gesprochen, dem auch zu entnehmen ist, dass es sich bei den Gütern um „ausgesetztes Kindergeld“ handelt:

*Konde* [der Beklagte] *dat bewisen, dat sodane gudere dar he inne sete den kynderen van erfischichte utgesecht weren, so en dorfte he to sodanen schulden nicht antwerden; [...]*.

In einer anderen Entscheidung, Ebel LRU I Nr. 811 (07.02.1498) werden neben einem finanziellen Anspruch auch die Kleider der Mutter als *uthgesecht* bezeichnet.



Kindergeldbetrag von 200 *mr. lub.*. Nach der zweiten Eheschließung soll die Mutter der *Wobbeken* ihrem zweiten Ehemann, dem jetzigen Beklagten, das Geld übergeben haben. Was danach allerdings mit dem Geld geschehen ist, kann dem Urteil nicht eindeutig entnommen werden. Die Kläger führen aus, dass der Stiefvater der Kinder das Geld „[...] *an dem egendom des huses dat he bewanet, und susts in sinem mit gewendet* [...]“ hat. Ob hier eine bloße Verwendung des Geldes zu Gunsten seines Eigentums oder die Stellung einer Sachsicherheit gemeint ist, kann nicht geklärt werden. Tatsächlich jedenfalls haben die Vormünder der Tochter wegen der ausstehenden 200 *mr.* eine „*besate*“ an dem „*huß, hoff und susts alle sine und siner husfrouwen redesten gudere*“ angebracht, um in diese zu vollstrecken<sup>484</sup>. Das Bestehen der Forderung wollen sie mit einer vor Gericht verlesenen Niederstadtbucheintragung aus dem Jahre 1524 beweisen<sup>485</sup>.

Der Stiefvater lehnt die Zahlung mit der Begründung ab, dass die Mutter ihn „*vor keinen man wolde kennen*“ und ihre Ehe kinderlos geblieben sei. Vielmehr solle die Mutter, da sie schließlich der Tochter auch das Geld ausgesetzt habe, mit ihren „*redesten guderen*“ bezahlen, sodass er weder persönlich noch mit seinen Gütern für die Schuld einzustehen habe. Der Aussage des Stiefvaters kann eine Besonderheit des Sachverhaltes entnommen werden: Anders als in der Mehrzahl der Streitfälle um Kindergeld ist nicht der leibliche Elternteil der klagenden Tochter verstorben, sondern ihre Mutter hat sich von ihrem Stiefvater getrennt und die gemeinsamen Güter verlassen. Ob die Mutter der Kinder gänzlich unauffindbar ist und auch keinen Kontakt zu ihrer Tochter mehr hat, kann dem Urteil nicht entnommen werden<sup>486</sup>. Doch auch dieses bedarf keiner endgültigen Klärung, da die Mutter es endgültig verweigert, in die Güter ihres zweiten Ehemannes zurückzukehren. Es sind daher sämtliche ehelichen „*redesten*“ Güter, also auch die der Frau, tatsächlich im Machtbereich des Stiefvaters verblieben, sodass für die Gläubiger des Kindergeldes der richtige Klagegegner der Stiefvater als Besitzer der Güter ist.

Zudem gehen die Vormünder nach der vermeintlichen Übergabe des Kindergeldes an den Stiefvater sowieso davon aus, dass nicht die Mutter der Tochter die Schuldnerin des Kindergeldes ist, sondern der beklagte *Hans Lullemann*.

484 Zur „*besate*“ siehe auch die späteren Ausführungen, 3. Teil § 4 V. 3.) h) bb), 293ff.

485 Der verlesene Stadtbucheintrag des Jahres 1524 ist zu *Crispini et Crispiniani* eingetragen worden.

486 Ähnliche Einordnungsschwierigkeiten scheint auch Mahnke 1969, 62ff. zu haben, denn er führt das Urteil einmal als Beispiel für „*einen überschuldeten, entwichenen oder toten Schuldner*“ an, während er im folgenden Unterpunkt des Kapitels ausführt, dass „*ein Generalarrest in erster Linie bei entwichenem, totem oder überschuldetem Schuldner*“ verwendet worden sei, „*aber nicht auf diese Fallgruppen, wie die Entscheidung des Rates vom 25.10.1527* (die hier besprochene) *beweist*“, beschränkt ist. Da dem Urteil keine Informationen über den Verbleib der Frau, außer dass sie nicht zu dem Beklagten zurückkehren wird, entnommen werden können, erweist es sich als schwierig, allgemeingültige Aussagen über den Generalarrest zu treffen, zumal *Mahnke* sich mit dem konkreten Inhalt des Urteils nicht auseinandersetzt.

Die Parteien streiten sich nicht ausschließlich um das Kindergeld, sondern auch um die Rechtmäßigkeit einer deswegen an den Gütern der Eheleute vollzogenen „besate“. Zur Rechtmäßigkeit der „besate“ bedarf es außer einer fälligen Forderung auch eines Arrestgrundes; Schuldnerflucht und der Tod des Schuldners sind im Mahnverfahren des lübischen Rechts die bekanntesten und anerkanntesten Arrestgründe<sup>487</sup>. Die Lübecker Ratsherren ließen aber auch weitere Gründe zu, wenn die Befriedigung der Gläubigeransprüche gefährdet war<sup>488</sup>. Entscheidend ist die potenzielle Gefährdung der Vollstreckung.

In der hier besprochenen Entscheidung des Jahres 1527 ist die Mutter flüchtig, sodass ein Arrestgrund zweifelsohne gegeben ist<sup>489</sup>. Die „besate“ konnte auch an dem Gesamtvermögen des Schuldners angebracht werden, die anschließende Vollstreckung erstreckt sich vorrangig allerdings auf das bewegliche Gut des Schuldners<sup>490</sup>. Die Beschlagnahme des gesamten im Besitz des *Hans Lullemann* befindlichen Vermögens ist somit rechtmäßig, obwohl zu erwarten ist, dass der Wert der beschlagnahmten Güter den Wert des Kindergeldanspruches überstiegen haben wird. Der Bestellung haben die Ratsherren in ihrer Entscheidung auch nicht widersprochen, sie haben allerdings den Umfang der „besate“ auf die „redesten“ Güter beschränkt:

*Na deme dat uthgesechte kindergeld in der Stadt boken stunde geschreven, so muste men dat sulve furderen uth den redesten guderen*<sup>491</sup>.

Da das Kindergeld als beweisbare Schuld im Stadtbuch eingetragen ist, können die Gläubiger in die „redesten guderen“ vollstrecken. Der Terminus der „redesten guderen“ bezieht sich auf die im Besitz des Stiefvaters befindlichen Güter, also sowohl auf sein persönliches Gut als auch auf das Gut seiner (Noch-)Ehefrau. Mit seinem Vorbringen, dass zur Haftung nur die Güter der Frau herangezogen werden sollen, ist er nicht durchgedrungen, denn es werden sämtliche vorhandenen beweglichen Güter für das im Stadtbuch eingetragene Kindergeld als Haftungsmasse herangezogen.

Die bloße Eintragung des Kindergeldes im Stadtbuch reicht zur Sicherung des Kindergeldes in vielen Fällen allerdings nicht aus, sondern es wird noch eine weitere „Verwissinge“ notwendig<sup>492</sup>. Eine solche Sicherung des Kindergeldes steht im Mit-

487 Mahnke 1969, 27.

488 Vgl. hierzu die Auflistung bei Mahnke 1969, 28f.

489 Selbst wenn die Gläubiger Kenntnis von ihrem Aufenthaltsort hätten und sie sich weiterhin weigert zu ihrem zweiten Ehemann zurückzukehren, der aber noch ihre Sachen im Besitz hat, wird ein Arrestgrund zu bejahen sein. Die Interessenlage der Gläubiger ist in einem solchen Fall vergleichbar mit der Schuldnerflucht.

490 Pauli 1865 IV., 82.

491 Ebel LRU III Nr. 73 (25.10.1527).

492 Hierzu auch die Beispiele im Kapitel über die Pflicht zur Vormünderbestellung nach dem Tode eines Elternteiles, 3. Teil § 3 IV., 195ff.

telpunkt der zweiten hier anzusprechenden Entscheidung vom 08. Mai 1545. Die Ratsherren haben über die Rechtmäßigkeit eines Niedergerichtsurteils zu entscheiden, gegen das sich die Vormünder der Kinder des *Titken Ploges* wenden. Die Klage richtet sich gegen den noch lebenden Vater der Kinder, der das Kindergeld ausgesetzt hat. Gestritten wird auch nicht über die Höhe des Kindergeldes, das sich in dieser Entscheidung auf *100 mr. lub.* beläuft, sondern um die für diesen Betrag vom Vater zugesagten Sicherheiten. Die Kläger begehren eine zusätzliche Sicherung des „*uthgesechte(n) kindergeldes*“ „*in den egendohm des beklageden huses*“, da sich die bisherigen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben sollen.

Der Beklagte lässt sich dahingehend ein, dass er zur Zeit der Eintragungen des Kindergeldes dieses mit allen seinen „*wissesten und redesten gudere*“ gesichert habe, das Eigentum am Haus aber erst nach dieser Zeit erlangt habe und sich deshalb erhoffe, dass die Kläger keine weitere Forderung erheben können.

Der Rat ist der Ansicht des Beklagten nicht gefolgt, sondern hat ihn in seinem Urteilsspruch aufgefordert, die Wertverschlechterung auszugleichen:

*Nha dem de beklagede des kyndergeldes halven in syne wissesten und redesten gudere vorwissinge gedaen und nu geklaget werdt, dar desulven gudere verringert und verandert worden, so mut he den klegern verwissinge doen, dar se myt tho freden syn*<sup>493</sup>.

Die Ratsherren gehen aber nicht soweit, dem *Titken Ploge* aufzuerlegen, dass er das Eigentum an dem Haus als Sicherheit übertragen muss. Vielmehr verbleibt ihm auch die Möglichkeit, andere dingliche Sicherheiten für das Kindergeld zu benennen, die Vormünder müssen der Sicherung allerdings zustimmen („*tho freden syn*“). Offensichtlich sind die Schuldner eines Kindergeldanspruches regelmäßig sogar verpflichtet, die wertmäßige Verschlechterung dieser Sicherheiten auszugleichen.

Eine dingliche Sicherung des Anspruchs ist auch nachvollziehbar: Häufig wird es sich bei der Festsetzung tatsächlich nur um eine rechnerische Erbschichtung zwischen dem länger lebenden Elternteil und den Vormündern der Kinder handeln. Das Geld verbleibt aber im Besitz des überlebenden Ehegatten, um es weiterhin nutzbringend einzusetzen. Der überlebende Vater kann das erhaltene Kapital weiterhin in seinen Handelsgeschäften anlegen und der erwirtschaftete Gewinn kommt den Kindern mittelbar nach dem Tode des Vaters als höheres Erbe zugute. Durch die Kapitalnutzung im Geschäftsverkehr trägt das Kind nun natürlich auch einen Teil des wirtschaftlichen Risikos der Unternehmungen. Es besteht auch die Gefahr der Verschwendung des Kapitals durch den Besitzer. Um diese Risiken abzuwehren, wird den Vormündern eine dingliche Sicherung bestellt.

Unabhängig von der Bestellung des Kindergeldes hat der überlebende Elternteil und der Stiefelternteil die noch minderjährigen Kinder zu unterhalten und zu erziehen.

493 Ebel LRU III Nr. 619 (08.05.1545).

Das Recht des (Stief-) Elternteils auf Kindergeldnutzung endet in den häufigsten Fällen, mit Mündigkeit der Kinder. Auch die Ratsherren scheinen diesen Zeitpunkt als maßgeblich zu erachten, was ein Urteil vom 27. Juni 1523 beweist. Zwischen *Peter Fredericks (Frederkessen)*<sup>494</sup> und den Ratsherren *Hinrick Boysenborch* und *Hermen Bonehoff* ist Streit über die Frage entstanden, wie ein nicht näher bestimmter Kindergeldbetrag anzulegen sei. Der Rat hat den Streit mit dem folgendem Urteil entschieden:

*Dat men der kinder gelt in truwe vorwaringe leggen scholde tho er kinder besten beth tho oren mundigen jaren, und de anleger schall dar vor borgen stellen, datsulvige nicht thovorringeren worde, und dar vor vorschreven laten in der Stadt boken*<sup>495</sup>.

Das Kindergeld soll von den Vormündern zur „*truwer handt*“ zum Wohle der Kinder angelegt werden, bis sie zu ihren „*mundigen jaren*“ kommen. Der Kläger soll sich zudem für das Kapital verbürgen, anders als in den bisherigen Entscheidungen wird keine dingliche Sicherheit, sondern eine Personensicherheit von den Ratsherren verlangt. Es ist anzunehmen, dass der *Peter Fredericks* keine Sachsicherheiten zu bieten hatte und deshalb eine Bürgschaft als Sicherheit stellen musste. Die Ratsherren betonen abermals die Wichtigkeit der Eintragung des Sachverhaltes im Stadtbuch.

Es ist sehr gut vorstellbar, dass die drei Beteiligten als Vormünder vor dem Gericht auftreten und – anders als in den bisherigen Entscheidungen – einer der Vormünder bisher das Mündelvermögen in seinem Besitz hatte<sup>496</sup>. Aufgrund der kargen Mitteilungen zum Sachverhalt kann dies allerdings nicht abschließend

494 Siehe zur Person des *Peter Fredericks (Frederkessen)* auch 3. Teil § 4 V. 1.) b), 229ff.

495 Ebel LRU II Nr. 986 (27.06.1523).

496 Die Vormünder haben sogar grundsätzlich das Recht, die Herausgabe des Kindergeldes zu verlangen, um es dann an einen aus ihrer Mitte zu übertragen. Siehe hierzu auch Kranz 1967, 49. Kranz verweist hier auch auf Art. 186 der niederdeutschen Handschrift des lübischen Stadtrechts; vgl. Korlén 1951, 137; Fn.603. Die Übernahme, Verwaltung und Rückgabe der Güter der Kinder durch die Vormünder wird ausdrücklich in Art. 207 des niederdeutschen Stadtrechts vorausgesetzt, Korlén 1951, 143, wenn es heißt, „[...] *Oc be vinde wi des vele dat iungelinge des comen sint. to eren achtein. iaren. wan se de vormunden en antwordetere gut dat se den noch de wisheit. unde der clocheit nicht an sic hebbet. dat se ere gut nutteleken vor stan moghen. unde dar van is manech mundich* [...]“. Ein Beispiel für die Übergabe des Kindergeldes an die Vormünder der Kinder findet sich in einem Urteil aus dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, Ebel LRU II Nr. 504 (31.08.1515). Der Streit handelt von der vormundschaftlichen Gesamthftung bei Verringerung des übertragenen Kindergeldes. Der nicht bestrittenen Sachverhaltsschilderung ist zu entnehmen, dass „[...] *so gemelte Gertrudt* (Mutter der Kläger) *na gedachten Peters* (verstorbenen Vater der Kinder) *ores vorigen mannes dode, alse se sick wedder int hilge echte vorandert, oren kindern uthgesecht, und einen dersulven vormunder by namen Johan Leverdes entricht und vernoget werden* [...]“. Der Rat stellt in seiner Entscheidung die Gesamthftung der Vormünder für die ausstehende Kindergeldforderung fest. Vor der Wiederheirat hat die Mutter das Kindergeld nicht ihrem zweiten Ehemann übergeben, sondern den Vormündern das Geld entrichtet. Es ist an einen

geklärt werden. Das „*uthgesechte kyndergelt*“ kann grundsätzlich aber auch bei einem (unbeteiligten) Dritten zur treuen Hand angelegt werden.

Zu welchen (vorhersehbaren) Schwierigkeiten eine solche Vorgehensweise jedoch führen kann, soll anhand eines Urteils aus dem Jahre 1526 demonstriert werden. Die Vormünder der Tochter des *Hans Smedes* verklagen die Gläubiger des *Gerdt Krudup* wegen des Kindergeldes der Tochter. Der verstorbene *Gerdt Krudup* war Mitvormund der Tochter und hatte das Kindergeld zu „*truwer handt*“ erhalten. Ferner hatte er aber auch bei den anderen Vormündern Wein gekauft. Die anderen Gläubiger des *Gerdt Krudup* stellen nun darauf ab, dass diese Schulden in der Rangfolge nicht ihren eigenen Ansprüchen vorgehen. Aufgrund dieses undurchsichtigen Sachverhaltes sollen die Vormünder daher zunächst ihre Ansprüche entsprechend den allgemeinen Grundsätzen beweisen. Ferner sei auch zu berücksichtigen, dass der Weinkauf ohnedies für die Tochter vorteilhaft gewesen sei. Der Rat hat in seiner Entscheidung beide Seiten berücksichtigt und zwischen „*truwer handt*“ und Kaufmannswaren unterschieden:

*Wes by Gertrudt Kruduppe als vormunder van wegen der junckfrouwen tho truwer handt gekamen, geyt negest deme bruthschatte voruth; averst wes in koppenschoppe an wyne edder anders vorhanteret, moth men gelick andern schulden fordern*<sup>497</sup>.

Lediglich das zur „*truwer handt*“ angelegte Kindergeld stellt eine privilegierte Forderung dar, nicht dagegen die Handelsschulden. Das treuhänderisch erhaltene Gut wird von den Ratsherren in dieser Entscheidung dem Brautschatz gleichgestellt und erhält denselben Rang wie die Mitgift.

Die Übergabe des Kindergeldes an einen (Mit-)Vormund oder an einen unbeteiligten Dritten geschieht zur Sicherheit zur „*truwer handt*“, denn im Verhältnis zu den anderen Nachlaßgläubigern des Besitzers ist der ungesicherte Kindergeldanspruch eines Fremden nicht privilegiert, erst die „*truwe handt*“ ermöglicht die Beststellung und Sicherung auch des Kindergeldes im Konkursfall des Herausgabeschuldners<sup>498</sup>.

Die Sicherung des Kindesgeldes durch eine „*truwe handt*“ und nicht durch Stellung einer dinglichen Sicherheit bietet den Beteiligten in bestimmten Konstellationen jedoch noch weitere Vorteile. Zum einen können hierdurch rein tatsächliche Probleme bei der Bestellung einer dinglichen Sicherung, wie ein fehlender Interessent für die Geldanlage, die Dauer der Anlage bis zur Liquidierung des Anspruchs durch das berechtigte Mündel oder die geringe Höhe des Geldbetrages, umgangen werden. Zum anderen können die Vormünder das ihnen zu „*truwer handt*“ überge-

---

gewissen *Johan Leverdes* gelangt und in dessen Besitz untergegangen. Die Haftung trifft die Vormünder wieder gemeinschaftlich.

497 Ebel LRU III Nr. 09 (04.08.1526).

498 Weitere sehr anschauliche Beispiele zu einem zu „*truwer handt*“ angelegten Kindergeld stellen zwei Urteile aus den Jahren 1460 und 1547 dar; Ebel LRU I Nr. 57 (07.11.1460) und Ebel LRU III Nr. 759 (12.12.1547).

bene Kapital durchaus gewinnbringend anlegen, und mit dem Gewinn die Unterhaltspflicht bestreiten<sup>499</sup>. Das Risiko der Verringerung des Kapitals trägt dann ausschließlich der Vormund. Sehr gewissenhaft handelnde Vormünder werden sich folglich die Kapitalanlage zu „*truwer handt*“ zudem dinglich sichern haben lassen, denn dann genießt das Mündel die größtmögliche Sicherheit.

### bbb) Rechtliche Bedeutung des Kindergeldes

Hieran unmittelbar anknüpfend ergibt sich die Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Kindergeldes<sup>500</sup>. Ist die Aussetzung des Kindergeldes mit einer Erbschichtung aus der „*samende*“ gleich zu setzen oder ist das Kindergeld losgelöst von einer solchen zu sehen? Eine allgemeine Beantwortung erscheint nicht möglich. Ob das ausgesetzte Kindergeld nun eine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ darstellt, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Unabhängig von der erb- und vermögensrechtlichen Einordnung des Kindergeldes steht im Vordergrund sicherlich die Funktion der Absicherung eines minderjährigen Kindes nach dem Tode eines Elternteiles<sup>501</sup>.

499 Eine Voraussetzung einer rechtlich gültigen „*truwen handt*“ ist die Unentgeltlichkeit des Treuhandverhältnisses, siehe hierzu unten 3. Teil § 4 V. 3.) b), 245ff.. Die Einsparung der Unterhaltszahlungen der Vormünder ändert an der Unentgeltlichkeit des Treuhandvertrages zwischen dem vormundschaftlich vertretenen Kind und dem Treuhänder grundsätzlich nichts, da die Unterhaltspflicht ohnedies bestünde und nicht im Verhältnis zur treuen Hand zu sehen ist.

500 Die Aussetzung eines Kindergeldes wird in dieser Arbeit nicht einheitlich abgehandelt, sondern einzelne rechtliche Aspekte dieses Instituts werden in Zusammenhang mit anderen rechtlichen Fragestellungen besprochen, siehe zum Kindergeld auch 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249ff.

501 Die Funktion, die Absicherung der Kinder zu gewährleisten, auch im Falle der Insolvenz eines Elternteiles, ergibt sich anschaulich aus einem Beklagtenvortrag, Ebel LRU III Nr. 739 (07.10.1547). Die beklagten Vormünder versuchen, das Kindergeld vor dem Zugriff der Gläubiger nach dem Tode des Schuldners zu sichern. Der verstorbene Schuldner war der Vater der Kinder. Insoweit kann man zugleich auch die privilegierte Stellung des Kindergeldes bei der Befriedigung von Schulden des Erblassers erkennen. Die Vormünder der Kinder argumentieren wie folgt:

[...] *wowol her Herman Schutte von also danen dusent mr., so were eth doch kyndergelt unnd in rechten privilegiert, dat keynen schaden liden mogte, unnd vormeinten dath sollich kyndergelt vor allen schulden utghaen unnd bethalt scholde werden [...].*

Die Verpflichtung, das Kindergeld zu sichern, obliegt im Regelfall den Vormündern. Der ausgesetzte Betrag soll nach Möglichkeit bis zur Volljährigkeit der Kinder nicht vermindert werden. Die Vormünder sind verpflichtet, den Betrag gewinnbringend anzulegen und gehalten, den Unterhalt der Kinder aus der Rente zu bestreiten. Zu den genannten Pflichten der Vormünder in Bezug auf Kindergeld hat der Rat im Jahre 1499 folgende Entscheidung getroffen, Ebel LRU I Nr. 885 (21.01.1499):

*Dat der kinder vormundere sodane 200 mr. an liggende grunde und stande erven de to vorrentende to der kinder besten leggen scholen beth to dersulven kinder manbaren unde mundigen jaren [...].*  
Vgl. zu diesem Urteil auch die Ausführungen im 3. Teil § 3 IV. 195ff.

Das „*uthgesechte kindergeld*“ erinnert sehr an einen bekannten mittelalterlichen Vertragstypus: den sogenannten *Kostvertrag*<sup>502</sup>. Die rechtsgeschäftliche Aussetzung des Kindergeldes ist allerdings, trotz deutlicher Überschneidungen, mit diesem nicht gleichzusetzen. Der klassische *Kostvertrag*, wie ihn *Wilhelm Ebel* in seinem Aufsatz über „*Kostverträge nach lübischen Stadtbüchern*“ schildert, enthält die im Synallagma stehenden Verpflichtungen der Kapitalüberlassung und andererseits der Erziehung und Unterhaltsgewährung. Die familiäre Beziehung zwischen den Beteiligten steht gänzlich im Hintergrund<sup>503</sup>. Die Zusicherung des Kindergeldes stellt aber ausdrücklich die verwandtschaftliche Bedeutung in den Vordergrund und die sichere Anlage des Kindergeldes<sup>504</sup>. Es kann daher von einem „*Kindergeldvertrag*“ gesprochen werden, dessen Schwerpunkt in der erbrechtlichen Abwicklung des Vermögens des verstorbenen Erblassers zu sehen ist.

502 Das Kindergeld kann sich sogar in erheblichem Maß mit diesen *Kostverträgen* überschneiden, siehe hierzu die Ausführungen von Ebel 1969, 137ff..

503 Ebel 1969, 148.

504 Ebel 1969, 150. *Wilhelm Ebel* sieht die Unterhaltspflicht mehr als „Rechtfertigung“ für die Nutzung des Kindesvermögens an. Die Unterhaltspflicht selbst ist in den meisten mittelalterlichen Rechtstexten noch nicht ausdrücklich festgeschrieben, wird aber gewohnheitsrechtlich anerkannt gewesen sein. Das von *Korlén* edierte älteste lübeckische Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert enthält auch keine ausdrückliche Erwähnung. Mittelbar lässt sich die bestehende Unterhaltspflicht aber wohl aus Art. 186 ableiten, *Korlén* 1951, 137:

*De sin testament maket*

*So war ein man testament maket. vnde vormunden set. wert siner to kurt de uormunden scolen sich des ghudes tho male vnderwinden. erues. copschattes. vnde Rinte to der kinder hant dunket dan deme rade dat dar so vele copschattes si. dat men de kinder dar afholden moghe. so scolen de vormunden de kinder dar afholden. vnde so scalmen im de rinte vort keren.*

Zur Übersetzung siehe Jancke (Hrsg.) 2005, 209. Inhaltlich regelt der Artikel die Aufsetzung eines Testamentes mit der Anordnung der Vormünderbestellung. Die benannten Vormünder sollen die Güter des Verstorbenen, seien es Renten oder Kaufmannswaren, in ihren Besitz nehmen und zum Wohle der Kinder einsetzen. Es liegt im Ermessen des Rates, ob genügend Kaufmannswaren vorhanden sind, dass man die Kinder hiervon unterhalten (*dar afholden*) kann; bejahen die Ratsherren dieses, so soll den Kindern die Rente verbleiben. Die Kinder sollen – nach Möglichkeit – aus den Erträgen mit den Kaufmannswaren ihren Unterhalt erhalten. Die Vormünder übernehmen mithin eine Unterhaltspflicht, die konsequenterweise der Vater vor seinem Tode getragen hat. Das niederdeutsche Stadtrecht des 13. Jahrhunderts verwendet sogar den Terminus des „*unterhalten*“. Eine Unterhaltspflicht des Vaters ist folglich im mittelalterlichen Lübeck anerkannt, und hat in einem Spezialfall sogar Einzug in das Stadtrecht erhalten. In diesem Artikel spiegelt sich der Grundsatz der Unterhaltspflicht aus dem Kapital des Kindes wider, im Gegensatz zu dem als Gegenstand eines *Kostvertrages* überlassenen Kapital, kann der Vormund selbst keinen Ertrag aus dem Kapital ziehen, da die Vormundschaft in Lübeck grundsätzlich unentgeltlich ist, siehe hierzu Kranz 1967, 64. Insoweit unterscheidet sich die Übernahme der Güter der Kinder durch ihre Vormünder erheblich von den geschlossenen „*Kostverträgen*“. Allgemein zur Unterhaltspflicht im Mittelalter vgl. Krause, Art. Unterhalt, HRG IV, Sp. 513ff.; Leineweber 1978, 120ff.



In einigen Entscheidungen wird der Anspruch auf Kindergeld durch die Zusätze „vaderliker“ oder „moderliker erfßschichtinghe“ konkretisiert<sup>505</sup>. Regelmäßig geschieht die Aussetzung des Geldes nach dem Tod eines Elternteiles und entspricht dann häufig dem (fiktiven) erbrechtlichen Anspruch des Kindes gegenüber dem Verstorbenen. An einer definitiven Erbabfindung aus der „samende“ fehlt es in diesen Fällen aber schon deshalb, weil sich die Erbschichtung nur auf einen Teil des gemeinschaftlichen Vermögens der „samende“ bezieht, je nach Todesfall auf den Vermögensanteil des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter. Die Kinder verbleiben dann weiterhin mit dem überlebenden Elternteil in einer „samende“<sup>506</sup>. Ginge man in diesen Entscheidungen von einer endgültigen Erbschichtung aus, so

---

505 Ebel LRU I Nr. 880 (11.01.1499); LRU I Nr. 811 (07.02.1498); LRU II Nr. 699 (09.06.1520); LRU III Nr. 723 (17.06.1547). Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die von Pauli 1840 II., 194ff. zitierten Stadtbucheintragungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert zur Frage, ob es einer wirklichen Auskehrung der Güter bei einer Erbschichtung bedurfte. Exemplarisch sei an dieser Stelle nur eine der Eintragungen aus dem Jahre 1290 genannt, Pauli 1840 II., 194f.:

*Notum sit, quod Rotcher de Berchove exseparavit a se puerum suum, quem habet per priorem uxorem, tali modo, quod idem Rotcher habet sub se CCC marcas den. et XXX marcas den., eidem puero attinentes, pro quibus impignoravit eidem tres domos suas, sitas in platea carnificum.[...].* Die Fälle unterscheiden sich insoweit, dass es sich dabei tatsächlich um endgültige Erbschichtungen handelt, die allerdings in einen Geldanspruch umgewandelt und durch Verpfändung sichergestellt worden sind. Das Kindergeld stellt meiner Ansicht nach eine Weiterentwicklung dar, da es ebenfalls zu keiner Auskehrung kommt und die Kinder auch nicht aus der „samende“ abgeschichtet werden.

506 Freund 1880, 19 verweist in seiner Darstellung des Art. 2, 2, 33 des Revidierten Stadtrechts ausdrücklich auf den Unterschied zwischen einer „vollständigen Abfindung“ und der oft vorkommenden Abfindung von den väterlichen oder den mütterlichen Gütern. Die letzt genannte Abfindung stelle ebenso wie eine partielle Abfindung keine „wahre Abfindung“ dar, sondern führe nur zur Pflicht, bei der endgültigen Abschichtung sich das bereits Erhaltene anrechnen zu lassen oder die Güter vorher wieder in die „samende“ einzubringen. Seine These belegt er allerdings nicht mit einem Stadtbucheintrag, sondern leitet sie aus dem zitierten Artikel des Revidierten Stadtrechts ab. Zum Umfang der Absonderung heißt es in Art. 2, 2, 33:

[...] *Oder aber da eines der Eltern todt / das am lebenbleibende / den Kinder vor dem Rahte ein Ausspruch thun / solches sol geschehen vnd verstanden weren / so wol von dem Lebendigen als Verstorbnen / Vnd das sein vnd heissen nach vnserm Rechten abgesonderte vnd abgetheilte Kinder.* [...]

Im Zweifel soll die Aussetzung eines Kindergeldes (*Ausspruch*) als Abteilung vom väterlichen und mütterlichen Gut gesehen werden. Siehe hierzu auch Mevius 1700, Partis II Titul. II Art. XXXIII No.40f.. Pauli 1840 II., 205f. stellte die Vermutung auf, dass partielle Abschichtungen im Sinne einer vorläufigen Abteilung vom Gute des vorverstorbenen Elternteiles bereits vor der Zeit der Revision unseres Rechts häufig vorgekommen seien, hierfür spreche auch die geschaffene Regelung des Art. 2, 2, 33 des revidierten Stadtrechts. Diese Annahme wird durch das Vorhandensein entsprechender Ratsurteile verifiziert.

bräuchte man die Institute der Erbschichtung und des Kindergeldes auch nicht separat zu benennen und zu behandeln<sup>507</sup>.

507 Unterstützt wird diese Auslegung durch die Wortwahl in den einzelnen Eintragungen. Wie erwähnt, bezieht sich das Kindergeld in den genannten Entscheidungen nur auf die *moderlike* oder *vaderlike erffschichtinghe*. In Fällen der gänzlichen Abschichtung aus der familiären „samende“ wird in den Eintragungen die Formulierung von „*vaderliker unde moderliker erffschichtinghe*“ verwendet. Aus Lübeck sei an dieser Stelle beispielhaft nur auf eine Mündigkeitserklärung aus dem Jahre 1515 verwiesen, AHL NStdB 1515–1517 (Reinschrift):

*Bartoldt Moller zeligen Thomas Moller nagelaten sone sick seggende verundetwintich Jar olt synde, vor dem ersamen rade to Lubeck, is vp syn boger, in Jegenwardichheit [...] syner vormunder, mundich erkant, unde heft devort vor gemelten ersamen rade dersulvens synen vormunder, guder rekensschop unde beschedes, so se ome von vaderliker unde moderliker erffschichtinghe gedaen, fruntlick bedanket, unde darmede vor sick unde syne erven desulven vormunder, unde ore erven deshalben mit hande unde munde tom gantzen vollenkomens ende quitert unde verlaten, so he ock quitert unde verleth Jegenwardigen in crafft desser schrift, gentzlicken quidit leddich unde loß, sunder geferde. Jussu consulatus Achtum ut supra.*

Siehe auch die von Richard Freund angeführte Entscheidung aus dem Jahre 1452, Freund 1884, 83, NStdB 1452:

[...] *Hans B. ... usecht sinen kinderen 5000 Mr. womit se solen ... scheden wesen von vederliker u. moderliker erffschichtinge wegen von allen anderen guderen.*

Siehe hierzu auch Stieda 1888, 204ff., der in diesem Aufsatz anhand zahlreicher Eintragungen die Geschichte der „Lübecker Familie Pal und einer ihrer Vertreter in Reval“ darstellt. Im Anhang als Nr. 1 und Nr. 3 führt der Autor zwei Eintragungen aus dem lübischen Niederstadtbuch an, die sich mit der Abschichtung der Kinder aus erster und zweiter Ehe des *Bernt Pal* beschäftigen. In beiden Eintragungen wird ausdrücklich auf das gesamte Vermögen beider Ehepartner bezuggenommen. Zur Teilung mit seinen Kindern aus erster Ehe vom 29.06.1443 heißt es hierzu, Stieda 1888, 214:

*Bernardus Pael coram concilio et hoc libro exseparavit a se Everhardum, Bernardum et Anneken suos pueros a Telzeken prima uxore sua legitima procreatos assignavit et dedit eis in porcionem ipsorum paterni et materni heriscindii 2700 mr. den. Lub. [...].*

In der späteren Eintragung, nunmehr in niederdeutscher Sprache verfasst, trifft *Bernt Pal* mit den Vormündern seiner Kinder aus zweiter Ehe die nachstehende Vereinbarung bezüglich der Teilung, Stieda 1888, 217f.:

*Anneken und Arnde sinen kinderen, getelet van siner werdynnen Katerinnen dohter Hermen Platenslegers, mit vulborth der vorschreven kindere vormunderen hefft vor deme rade unde desseme boke Bernt Pael gedan nogafftighe erffschichtinghe van wegen vaderlykes unde moderlykes erves, darane den vorschreven vormunderen genogede, so dat he en hefft gegheven unde togetekent 1800 mrc. Lub. pen. , de de vorschreven Bernd schal by syk beholden wente to der vorschreven kinder manbaren unde mundigen jaren; unde in dessen middelen tyden schal de vorschreven Bernd de erbenomeden sine kindere besorgen mit kledinge unde mit kosten unde wanner siner to korth wert. Wil he en denne mer geven in sineme testamente, dat schal stan to eme sulven. Vortmer weret dat de vorschreven Anneke to manne worde beraden, so schal unde wil de erbenomede Bernd er gheven so hyr navolget: Int erste husgerade unde inghedoen also ener juncfrouwen bort, item der moder bressen, item dat smide uppe eren besten twen rocken, item twe guldenne spanneken, item en gordel mit perlen belecht, item twe perlede kragen, item de kussen unde de wegendeken, der se in deme kindelbedde brukede, item ene vorguldene keden mit eneme sunte Jurgen. Storve se ok, er se beraden worde, so schal alsodanne inghedome unde smyde by deme vorschreven Bernde blyven.*

Es stand den Beteiligten natürlich frei, eine gänzliche Abschichtung in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Ob die Vormünder eine gänzliche Erbschichtung oder die Einräumung eines Kindergeldes verlangten, dürfte von der Prognose über die weitere Entwicklung des Vermögens des überlebenden Elternteiles abgehängt haben. Sofern die Möglichkeit des Anwachsens des Vermögens bestand, werden sie zunächst einen Kindergeldanspruch begehrt haben und nach dem Tode des überlebenden Elternteiles eine gänzliche Erbschichtung – sicherlich unter Anrechnung des Kindergeldes – vom Gesamtvermögen verlangt haben. Zeichnete sich dagegen eine Gefährdung des Gesamtvermögens schon nach dem Tode des ersten Elternteiles ab, so werden sich die Vormünder im Regelfall für die endgültige Erbschichtung entschieden haben. Der Zweck der Aussetzung eines Kindergeldes – die Gewährleistung einer finanziellen Absicherung des Kindes nach dem Tode eines Elternteiles – führt auch bereits zu Lebzeiten des überlebenden Elternteiles zu einer Absicherung des Kindes. Zu denken ist hier an die Gefährdung des Gesamtvermögens im Falle einer Wiederheirat des Überlebenden. Das Kindergeld stellt im Falle eines verschuldeten Nachlasses eine vorrangige Zugriffsmöglichkeit der minderjährigen Kinder vor den gemeinen Gläubigern auf diesen dar<sup>508</sup>. Im Mittelpunkt steht hier daher weniger die „samende“ und deren Auflösung als die vermögensrechtliche Absicherung der minderjährigen Kinder. Eine derartige Zwecksetzung spiegelt sich auch in der Pflicht desjenigen wider, der das ausgesetzte Geld in seinem Besitz hat, seien es nun die Vormünder oder die überlebenden (Stief-)Elternteile, für den Betrag entsprechende Sicherheiten anzutragen.

Zur Verdeutlichung der hier dargestellten Grundsätze zur Bedeutung des Kindergeldes in der Rechtspraxis soll abschließend noch auf zwei Ratsurteile eingegangen werden.

(1) Lübecker Ratsurteil vom 15.08.1533

Vor dem Lübecker Rat klagen die Vormünder der Kinder des verstorbenen *Dethleff Mestorp* gegen deren Stiefvater auf Auskehrung des nach dem Tode ihres Vaters ausgesetzten Kindergeldes und auf eine (endgültige) Erbschichtung nach dem Tode der Mutter. Der beklagte Stiefvater erkennt die Pflicht zur Durchführung einer

---

*Dyt hebben belevet unde vulbordet de vormundere der vorschreven kindere by namen Godeke Kerkring, Bertram Luneborgk Bernd Pael, Hans Pape, Merten Colpin.*

Im Vorgriff auf das folgende Kapitel sei bereits hier darauf hingewiesen, dass der Vater in derartigen Konstellationen selbst als Vormund seiner Kinder auftritt, was sich hier ausdrücklich aus seiner Namensnennung bei der Aufzählung der zustimmungsberechtigten Vormünder ergibt. Nach dem Tode seiner Ehefrau hat er zudem, wozu er (wohl) nicht verpflichtet war, was aber insoweit der gängigen Rechtspraxis entsprach, seinen minderjährigen Kindern zusätzliche Vormünder bestellt. Siehe dazu die ausführliche Darstellung im nächsten Kapitel, insbesondere auch zu Sicherungsmöglichkeiten der Vormünder, wenn das Kapital, das sich ja noch im Besitz des Vaters befindet, gefährdet wird, 3. Teil § 3 IV., 195ff.

508 Siehe dazu unten 3. Teil § 4 V.3.) c) und d), 249ff.

Erbschichtung an, verweigert aber die Auszahlung des ausgesetzten Kindergeldes. Die Ratsherren unterscheiden in diesem Urteil ausdrücklich zwischen der vorzunehmenden „*erffschichinghe*“ und dem auszahlenden „*uthgesechten gelt*“, insoweit handelt es sich um zu unterscheidende Streitgegenstände. Der Rat hat nur in Bezug auf die Erbschichtung eine Sachentscheidung getroffen, den Streit um das Kindergeld aber vertagt:

*Nha deme de moder der unmundigen kindere gestorven, so moth de steffader binnen 14 dagen erffschichinghe doen; umme dath uthgesechte gelt overs gha eth wyder als recht is*<sup>509</sup>.

Die Entscheidung selbst sagt wenig über die Funktion und das Wesen des Kindergeldes aus, stattdessen lassen sich aber Aussagen über das Zusammenspiel von Kindergeld und Erbschichtung treffen. Nach dem Tode ihres ersten Mannes hat die Ehefrau ihren unmündigen Kindern Geld für das „*vaderliche erve(s)*“ ausgesetzt. Die „*samende*“ zwischen den Kindern und der Mutter ist dadurch aber keineswegs aufgelöst worden, sondern blieb zunächst bestehen. Ungeachtet der Gewährung des Anspruchs auf Kindergeld, wird die Witwe nach dem Tode ihres Ehemannes gemeinsam mit ihren Vormündern das Gesamtvermögen verwaltet, aber auch den Unterhalt der unmündigen Kinder getragen haben.

Eine Änderung dieser Situation tritt erst mit der Wiederheirat der Witwe ein. Das Gesamtvermögen der Witwe geht in den Besitz des zweiten Ehemannes über, der nun gemeinsam mit den Vormündern der Witwe über die Güter verfügen kann. Nach dem Tode der Mutter begehren die Vormünder die endgültige Auflösung der „*samende*“ und die Auskehrung des Kindergeldes. Im Dunkel bleibt jedoch, auf welche Güter sich die geforderte Erbschichtung erstrecken soll. Dennoch urteilt der Rat im Sinn der Vormünder und erlegt dem Stiefvater auf, eine Erbschichtung binnen vierzehn Tagen durchzuführen.

Welche Güter sind von einer solchen Erbschichtung nun erfasst? Zur Beantwortung dieser Frage muss abermals zwischen einer bekindeten und einer kinderlosen zweiten Ehe unterschieden werden. Ob die Ehe zwischen *Herman Klingenberch* und der Verstorbenen unbekindet geblieben ist, wird nicht gesagt. Das Vorhandensein von Kindern in der zweiten Ehe wäre im Ratsurteil aber sicherlich erwähnt worden, zumal sich dann eine andere Erbfolge ergeben hätte; es kann an dieser Stelle somit durchaus von einer unbekindeten zweiten Ehe ausgegangen werden<sup>510</sup>. Nach den Grundsätzen des lübischen Erbrechts ist der überlebende Ehemann zur Durchführung einer Erbschichtung mit den nächsten Verwandten der Verstorbenen ver-

509 Ebel LRU III Nr. 343 (15.08.1533).

510 *Herman Klingenberch* wird noch im Rahmen zweier weiterer Entscheidungen des Rates genannt, Ebel LRU III Nr. 27 (23.11.1526) und in einer Anmerkung zu Ebel LRU III Nr. 529 (14.05.1544). Aus der zweiten Eintragung ergibt sich, dass er zum Eintragungszeitpunkt bereits verstorben ist. Weder die erste noch die zweite Eintragung geben Aufschluss darüber, ob die hier in Betracht kommende Ehe bekindet war oder nicht. Ein Testament des *Herman Klingenberch* konnte im Stadtarchiv der Hansestadt nicht gefunden werden.

pflichtet. Die nächsten Verwandten einer in zweiter Ehe kinderlos gebliebenen Frau sind – sofern vorhanden – ihre Kinder aus erster Ehe<sup>511</sup>. Vorrangige Erbenstellung haben auch in diesem Verhältnis noch mit ihr in der „samende“ verbliebene Kinder, die bereits ausgesonderte Kinder von der Erbfolge ausschließen<sup>512</sup>. Der Stiefelternanteil wird nicht ein Teil der „samende“, da eine solche sich ja erst mit der Geburt leiblicher Kinder bilden kann.

Ein Umstand fällt in dem zuvor besprochenen Urteil der Ratsherren jedoch noch ins Auge: die angeordnete zeitliche Reihenfolge. Der Stiefvater muss die Erbschichtung binnen einer Frist von vierzehn Tagen durchführen; eine Entscheidung über das Kindergeld treffen die Ratsherren dagegen nicht und vertagen die Angelegenheit. Einerseits wird hierdurch abermals die separate Behandlung der beiden Vermögensmassen deutlich. Andererseits wird es sich bei dem Nachlass der Verstorbenen auch nicht um einen überschuldeten gehandelt haben und der Stiefvater wird wohl auch nicht als verarmter Mann gegolten haben, sodass das ausstehende Geld der Kinder nicht durch andere Gläubiger oder den Stiefvater gefährdet war. Die Reihenfolge der Auszahlung des Kindergeldes einerseits und der Erbschichtung andererseits schien den Ratsherren daher wohl austauschbar zu sein<sup>513</sup>.

## (2) Lübecker Ratsurteil vom 07.02.1498

In dem zweiten hier darzustellenden Ratsurteil streiten sich die Beteiligten um einen Betrag von *65 mr. lub.* und die mütterliche Kleidung. Das Geld und die Güter sind der Tochter als „*moderliker erffschichtinghe*“ von ihrem Vater nach dem Tode seiner Ehefrau ausgesetzt worden. Nach seinem eigenen Tode richteten sich die Ansprüche gegen seine zweite Ehefrau, der Stiefmutter des Kindes aus erster Ehe<sup>514</sup>. Die Vormün-

511 Beispielhaft hierfür siehe die Einführungsfälle im Kapitel zur Erbschichtung, 3. Teil § 4 V. 1.) b) und c), 228ff.

512 Siehe 3. Teil § 2 II. 3.), 95ff.

513 Zur Verifizierung der Vermutung bedürfte es einer exakten personen- und vermögensspezifischen Untersuchung, ohne die der Bereich der Spekulationen hier nicht verlassen werden kann. Eine solche Untersuchung würde den Rahmen dieser Arbeit allerdings deutlich überschreiten.

514 Der gesamte Rechtsstreit erstreckt sich auf drei zeitnah aufeinander folgende Entscheidungen, die allesamt das oben genannte Kindergeld und die Herausgabe der Kleidung zum Streitgegenstand haben, vgl. Ebel LRU I Nr. 797 (13.10.1497); Nr. 799 (20.10.1497) und Nr. 811 (07.02.1498). In der ersten Entscheidung stellt der Rat die persönliche Haftung der beerbten Ehefrau fest. Im Kern geht es somit um die Frage, ob die Stiefmutter überhaupt der richtige Klagegegner ist.

*Na deme dat vorbeorte gelth uthgesecht gelth unde de erbenomede Taleke Mandelsßen beervet is, so mot se dar to antwoorden.*

Die Beerbtheit der Ehe der Stiefmutter mit dem verstorbenen Vater in Verbindung mit dem Terminus des *uthgesechten gelth* wirkt sich vorliegend haftungsbegründend aus. Der unbeerbten Ehefrau steht ein vorrangiges Recht zu, ihren Brautscatz und die eingebrachten Güter aus dem gemeinsamen Vermögen zu lösen. Die Schulden ihres Mannes musste sie nicht mit ihrem persönlichen Vermögen begleichen. Im Gegensatz dazu steht der beerbten Ehe-

der verklagen nicht nur die Witwe, sondern auch die Gläubiger des verstorbenen Vaters. Anders als in der zuvor dargestellten Entscheidung streiten die Beteiligten nicht um die Durchführung einer Erbschichtung, sondern ausschließlich um das ausgesetzte Kindergeld. In dieser abschließenden Entscheidung geht es um das rechtliche Bestehen des Anspruchs. Im Rahmen eines Beweisurteils erklärt der Rat:

*Konnen des erberorden kundes vormundere mit der Stadt boke bewisen, dat sodane gelt unde kledere deme erbenomeden kinde sy utghesecht, so geyt sodans vor alle schulde*<sup>515</sup>.

Die vorrangige Gläubigerstellung der Kinder wegen des ausgesetzten Geldes müssen die Vormünder mit einer Eintragung im Stadtbuch beweisen. Gelingt es ihnen diesen Beweis zu führen, so haben sie den ausgesetzten Betrag und die Kleidung vor den anderen Gläubigern aus dem Gesamtvermögen zu erhalten. Die Umstände entsprechen der typischen Prozesssituation in dergleichen Entscheidungen: Der Nachlass des Vaters der Klägerin ist noch im Besitz ihrer Stiefmutter, er ist aber überschuldet, sodass die Gläubiger des Verstorbenen zur Befriedigung eigener Ansprüche auf diesen zugreifen wollen. Die Beteiligten streiten sich nicht über die Halbteilung des Nachlasses des Verstorbenen, was aufgrund dessen Überschuldung auch sinnlos wäre, sondern es geht um die Schuldentilgung aus dem Gesamtvermögen des Verstorbenen und seiner zweiten Ehefrau<sup>516</sup>.

Ebenso wie in den vorherigen Entscheidungen hat eine endgültige Erbschichtung somit noch nicht stattgefunden, der Tochter ist aber aus „*moderliker erfischichinghe*“ ein Kindergeldanspruch eingeräumt worden. Das Kindergeld und die Güter sind aber weder *Lyseken* noch ihren Vormündern übergeben worden, sondern im Besitz des Vaters verblieben.

Die Vormünder der Tochter machen diesen ausgesetzten Geldbetrag nun vor dem Rat zu Lübeck geltend. Über die Größe des Nachlasses und die angehäuften Schulden ist dem Sachverhalt nichts zu entnehmen. Der Streit um den Gläubiger-rang bei der Befriedigung der Ansprüche deutet indes auf eine wesentliche Überschuldung des Nachlasses hin<sup>517</sup>. Weshalb nun wird die Klage auch gegen die Gläu-

---

frau ein solches Recht nicht zu, sodass das Gesamtvermögen der „samende“, also auch ihr Brautschatz und eingebrachtes Gut, einen Haftungsverband bildet. Zur Schuldenhaftung der (un-)beerbten Witwe vgl. Ebel 1950, 96; Busch 1970, 96ff.; Freund 1884, 65 jeweils m. w. N.. In der zweiten Entscheidung vom 20. Oktober 1497 wird die persönliche Haftung der Vormünder der Stiefmutter festgestellt:

*Na deme de erbenomeden antwordeslude mit Taleken Mandelsßen [der Stiefmutter] stede im rechte gestanden hebben, so moten se van dersulven Taleken wegen to den schulden antworden, so verne ere gudere sick strecken.*

515 Ebel LRU I Nr. 811 (07.02.1498).

516 Zu den Einzelheiten einer Erbschichtung, zur Bestimmung des Nachlasses und zu den privilegierten Forderungen im Nachlasskonkurs siehe 3. Teil § 4 V., 225ff.

517 Insoweit unterscheidet sich dieses Urteil auch von dem zuvor besprochenen. Im vorliegenden Fall wird es aller Voraussicht nach gar nicht mehr zu einer Erbschichtung kommen, da der gesamte Nachlass zwischen den gemeinen Gläubigern aufgeteilt werden wird.

biger des Verstorbenen erhoben? Es kann gemutmaßt werden, dass die Gläubiger zur Befriedigung ihrer ausstehenden Forderungen eine „*besate*“ an dem Nachlass angebracht haben, um nach Verfahrensablauf die Zwangsvollstreckung aus dem Nachlass anzustreben. Das niederdeutsche Wort „*besate*“ bezeichnet das lübische Arrestverfahren<sup>518</sup>. Im Falle des Sacharrests ist mit der „*Einzeugung*“ das Aufgebot eng verknüpft. Die Arrestierung ist öffentlich bekannt zu machen, sodass der Schuldner selbst oder Dritte die „*besate*“ mit einem besseren Recht angreifen können<sup>519</sup>. Geltend zu machen sind an dieser Stelle auch die privilegierten Kindergeldansprüche<sup>520</sup>. Die Klageerhebung gegen andere Gläubiger des Verstorbenen ergibt nur in dieser Situation einen nachvollziehbaren Sinn. Vorliegend treten deutlich die Bedeutung und auch der Vorrang des Kindergeldes gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht hervor. Das Kindergeld kann, anders als die Erbquote, nicht in die Haftungsmasse einbezogen werden, sondern garantiert dem Kind eine umfassende vermögensrechtliche Absicherung. Dadurch ist immerhin ein Teil des ursprünglichen Gesamtvermögens zugunsten des Kindes gesichert. Rückblickend betrachtet hätten die Vormünder in dieser Konstellation bereits nach dem Tode der Mutter eine gänzliche Erbschichtung der „*samende*“ verlangen sollen.

#### ff) Pflicht einer Erbschichtung bei Wiederheirat?

Als Ergebnis zur Frage, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung in Lübeck bei Wiederheirat bestand, ergeben die Ratsurteile kein einheitliches Bild. Die Ratsherren fordern in ihren Entscheidungen jedoch die Absicherung des Kindes nach dem Tode eines Elternteiles, diese Absicherung kann allerdings auch durch die Aussetzung eines Kindergeldanspruchs erfolgen. Eine endgültige Abschichtung ist indes wohl nicht notwendig.

518 Allgemein zum Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen siehe die gleichnamige Dissertation von *Holm Mahnke* aus dem Jahre 1969. Zum besseren Verständnis sei hier der grundsätzliche Ablauf einer „*besate*“ kurz geschildert: Voraussetzungen eines wirksamen Arrestes ist das Bestehen eines Arrestanspruchs und -grundes. Anerkannte Arrestgründe sind insbesondere Fluchtverdacht, Überschuldung und Verschwendung des Vermögens. Nach der wirksamen Anbringung eines Arrestes folgte die sog. Einzeugung, d. h. der Arrest musste vor dem Gericht bezeugt werden, erst danach konnte es zu einer Vollstreckung in den Nachlass kommen. Siehe zu weiteren Einzelheiten des Arrestverfahrens unten 3. Teil § 4 V. 3.) g) ff), 287ff.

519 Mahnke 1969, 99 nennt an dieser Stelle den Kindergeldanspruch als bevorrechtigte Forderung, die zu einer vorrangigen Befriedigung führt, belässt es aber bei der Nennung dieses Anspruchs.

520 *Mahnke* erwähnt das Kindergeld in seiner Arbeit in diesem Zusammenhang nicht.



### III. AUSWIRKUNGEN EINER UNTERBLIEBENEN AUFLÖSUNG EINER „SAMENDE“ NACH DER WIEDERHEIRAT

Abschließend soll die bisher offen gelassene Frage, welche Auswirkungen ein Unterlassen der Erbschichtung vor der Wiederheirat oder einer Kindergeldaussetzung im Falle einer bekindeten zweiten Ehe haben, erörtert werden.

#### 1.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 30.08.1499

Eine Möglichkeit der Auflösung haben wir in der Ausgangsentscheidung aus dem Jahre 1499 bereits kennengelernt<sup>521</sup>. Wie bereits dargetan, streiten die Vormünder der Kinder aus erster Ehe des verstorbenen *Hans Schutten* sich mit den Vormündern seiner zweiten Ehefrau um eine „*erffschichtinge*“ des Nachlasses des Verstorbenen. Die *Beklagten* gehen offenbar von einer bereits zuvor – nach dem Tode der ersten Ehefrau – erfolgten Erbschichtung aus. An einer solchen fehlt es nach Ansicht der Ratsherren aber, was sie auch explizit in ihrem Urteil feststellen: „[...] *Na deme de gemelte Hans Schutte synen vorgerorden kinderen na syner ersten husfrouwen, erer moder, dode vor deme Rade nene vormundere gekoren unde darsulvest nene erffschichtinge also lubesch recht is gedan hefft* [...]“. Anders als in den bisher dargelegten Ratsurteilen blieb die zweite Ehe des verstorbenen *Hans Schutten* nicht unbekindet. Es geht zuvörderst um die Frage der Erbquoten der Beteiligten. Die Ratsherren haben in dieser Entscheidung sowohl seine zweite Ehefrau mit den gemeinsamen Kindern als auch die Kinder aus erster Ehe zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass alle Beteiligten in einer noch nicht aufgelösten „*samende*“ mit dem verstorbenen *Hans Schutten* gesessen haben. In der Ratsentscheidung werden die Kinder aus beiden Ehen erbrechtlich gleichgestellt und erhalten die gleichen Erbanteile. Der Nachlass des Verstorbenen soll zwischen der überlebenden Ehefrau und den Kindern aufgeteilt werden: „[...] *so nympt na lubesschem rechte de gemelte Wobbeke, syn nagelaten husfrouwe, syn halve gudt, unde de gemelte Hans unde Hermen up de eyne unde de vorgerorden Wobbeken kindere noch im levende synde van deme gedachten ereme manne Hans Schutten geboren uppe de anderen syden de andere helffte des gudes, under sick van beiden parten gelick to delende*. [...]“. Der Ehefrau wird die eine Hälfte des Nachlasses zugesprochen und den Kindern gemeinsam der andere Teil des Vermögens. Die Ratsherren greifen auf die grundsätzlichen Erbregelungen einer „*samende*“ nach dem Tode eines Elternteiles zurück und vererben das Vermögen an die entsprechenden Gruppen in einer solchen „*samende*“<sup>522</sup>. Die noch nicht volljährigen Kinder aus erster Ehe, *Hans* und *Hermen*, erben jeweils ein Achtel des gesamten Nachlasses des Verstorbenen<sup>523</sup>.

521 Siehe 3. Teil § 3 I., 139ff.

522 Vgl. 3. Teil § 2 II. 1.), 70ff.

523 Die Minderjährigkeit der Kinder *Hans* und *Hermen* kann aus der vormundschaftlichen Vertretung vor Gericht geschlossen werden. Die Erbquote von einem Achtel aus dem Gesamt-

Dem Wortlaut des Urteils sind keine Details über den Nachlass zu entnehmen. Die Eintragung unterscheidet auch nicht zwischen „*moderliker*“ und „*vaderliker erffschichtinge*“; einer solchen Unterscheidung bedarf es im Falle einer beerbten Ehe auch nicht<sup>524</sup>. Im Gegensatz zu einer kinderlosen Ehe stehen der Witwe im Verhältnis zu ihren Kindern keine vorrangigen Erbansprüche zu. Sie kann vorrangig weder die Herausgabe ihres Brautschatzes noch ihrer sonstigen eingebrachten Werte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verlangen<sup>525</sup>. Die begehrte Erbschichtung erstreckt sich somit auf nahezu jedwede in ihrem Besitz befindlichen Güter<sup>526</sup>. Dem steht auch nicht die Formulierung des Urteils entgegen, in dem durchgängig nur von „*syn gudi*“ gesprochen wird. Es wird durch die Ausdrucksweise weniger eine Aussage über die Eigentumsverhältnisse getroffen, sondern vielmehr auf den tatsächlichen Besitz und die Einwirkungsmöglichkeit abgestellt<sup>527</sup>. Vor dem Todesfall hat der Verstorbene dieses Recht ausgeübt und die Verwendung des Possessivpronomens „*syn*“ bezieht sich nur auf diese Tatsache. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Vormünder anderenfalls ausdrücklich die Durchführung einer „*vaderliken erffschichtinge*“ verlangt hätten. Festzuhalten ist, dass die Erbschichtung vom gesamten, im Besitz der Witwe befindlichen Vermögen der Eheleute erfolgen soll<sup>528</sup>. Der Nachlass enthält sowohl seine eigenen Vermögenswerte als auch die seiner zweiten Ehefrau. Mitumfasst sind aber auch die Güter seiner ersten Frau, da nach ihrem Tode keine Erbschichtung mit den Kindern vorgenommen worden ist. In ihrer Entscheidung berücksichtigen die Ratsherren die Besonderheiten dieses Falles nicht sonderlich: Die Kinder sollen zu gleichen Teilen das Vermögen des Verstorbenen

---

nachlass ihres Vaters setzt sich wie folgt zusammen: Die Mutter erhält 1/2, die Kinder aus der zweiten Ehe 1/4, das restliche Viertel des Nachlasses bekommen nun *Hans* und *Hermen*. Wiederum hälftig geteilt, erhalten sie jeweils ein Achtel des Gesamtnachlasses. Die Gesamtsumme wird voraussichtlich den Vormündern übergeben, die es zum Wohle der Kinder anzulegen haben. Es ist naheliegend, dass die beiden Brüder eine geschwisterliche „*samende*“ bilden werden und bei Volljährigkeit diese auflösen können.

524 Dennoch ist die Unterscheidung zwischen „*moderliker*“ und „*vaderliker*“ Erbschichtung auch bei einer bekindeten Ehe weit verbreitet.

525 Zur Möglichkeit einer Brautschatzfreierung einer unbekindeten Witwe siehe unten 3. Teil § 4 II., 211ff., sowie Busch 1970, 118; Ebel 1950, 83; Hübner 1930, 709f.

526 Vgl. hierzu auch ein bereits besprochenes Urteil aus dem Jahre 1543, Ebel LRU III Nr. 499 (15.09.1543), in dem ebenso die Halbierung des Nachlasses zwischen überlebender Witwe und Kindern angeordnet wird, der Witwe aber ein Recht eingeräumt wird, dasjenige, was sie „*an cledern tho orem leyve heff*“ im Voraus aus dem Nachlass zu lösen, siehe 3. Teil § 2 II. 1.) a), 73ff.

527 Wie oben dargelegt, wird in der lübischen Rechtspraxis meiner Ansicht nach noch nicht auf die eigentumsrechtliche Zuordnung abgestellt, für die Rechtsordnung ist vielmehr die Regelung einer tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit bedeutsam, hierzu 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.

528 Dass die Witwe nach dem Tode ihres Gatten im Besitz des Gesamtvermögens ist, kann aus ihrer Beklagtenstellung geschlossen werden.

erben<sup>529</sup>. Die beiden Halbgeschwister beerben somit nicht nur ihre leiblichen Elternteile, sondern auch ihr Stiefelternteil. Die Erbauseinandersetzung entscheiden die Ratsherren nach den Grundzügen einer Einkindschaft, nach der Kinder aus unterschiedlichen Ehen erbrechtlich gleichgestellt werden<sup>530</sup>. Eine vertragliche Ausgestaltung der Einkindschaft vor der Wiederheirat zwischen den Vormündern der Kinder aus erster Ehe und dem neuen Ehegatten ist dem lübischen Recht indes schon im 13. Jahrhundert nicht mehr fremd gewesen, denn die vertragliche Vereinbarung erbrechtlicher Gleichbehandlung von Kindern aus unterschiedlichen Ehen begegnet bereits in dem lübischen Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert. Entsprechend dem schon mehrfach erwähnten Art. 4 dieses Stadtrechts können die beiden Ehegatten ihr Vermögen nur mit Zustimmung der Kinder oder deren Vormünder zusammengenben, mit der Konsequenz einer erbrechtlichen Gleichstellung der Halbgeschwister<sup>531</sup>. Sicherlich unterscheidet sich die Konstellation des Art. 4 insoweit von dem hier besprochenen Urteil, dass beide Ehegatten Kinder aus erster Ehe haben, die im Urteil beschriebene Prozesssituation – das Konkurrenzverhältnis von Halbgeschwistern in einer nicht aufgelösten „samende“ – entspricht daher eher derjenigen des Art. 114 des mittelalterlichen Stadtrechts, ohne dass freilich die im Stadtrechtsartikel vorausgesetzte „rekeningē“ durchgeführt wurde<sup>532</sup>. Dessen ungeachtet erweist sich ein vertiefender Blick auf das Urteil als lohnenswert. Der Rat zu Lübeck verzichtet in der Entscheidung auf die in den Stadtrechten vorausgesetzte Zustimmung der Vormünder der Kinder oder auf Ablegung einer „rekeningē“ vor Zusammenlegung der Güter. Die erbrechtliche Gleichbehandlung der Kinder wird vom Rat ohne weitere Mitwirkung der Vormünder angeordnet. Wären die Ratsherren dagegen dem Stadtrecht gefolgt, so wäre eine Zusammenlegung der Güter nicht ohne vorherige Zustimmung erlaubt worden. Die Konsequenz hieraus hätte im konkreten Fall die Ablehnung des Instituts der Einkindschaft sein müssen. Diesen Schritt vollziehen die Ratsherren aber nicht, sondern sie stellen die erbrechtliche Gleichstellung der Geschwister fest. Die Beweggründe der Ratsherren hierfür sind dem Urteil selbst nicht zu entnehmen und verbleiben im Dunkeln<sup>533</sup>.

529 In dem Urteil, Ebel LRU I, Nr. 936 (30.08.1499), heißt es hierzu, dass *„de gemelte Hans unde Hermen up de eyne unde der vorgerorden Wobbeken kindere noch im levende synde van deme ereme gedachten Hans Schutten geboren uppe de anderen syden de andere helfte des gudes, under sick van beiden parten gelick to delende.“*

530 Erler, Art. Einkindschaft, HRG I, Sp. 900f.; Coing 1985, 588 und 592.

531 Siehe zu Art. 4 des niederdeutschen Stadtrechts 2. Teil § 1 I., 33ff.

532 Nach Art. 4 des Stadtrechts können Ehegatten, die jeweils Kinder aus erster Ehe haben, ihre Güter nur mit Zustimmung der Kinder oder deren Vormünder zusammengenben. Art. 114 desselben Stadtrechts regelt den Fall, dass nur ein Ehegatte Kinder mit in die Ehe einbringt. Die Schaffung eines Gesamtvermögens ist nur nach Durchführung einer „rekeningē“ mit den nächsten Verwandten der Kinder möglich, vgl. 2. Teil § 1 I. 1.), 35ff.

533 Der verstorbene *Hans Schutten* taucht ansonsten in keiner Entscheidung des Rates auf. Wie der Entscheidung entnommen werden kann, hat er selbst auch kein Testament aufgesetzt,

Meiner Ansicht nach ist es dennoch möglich, einige Aussagen über den Prozess, die Person des Erblassers und die Einkindschaft zu treffen. Der geschilderte Sachverhalt deutet auf ein unerwartetes Versterben des *Hans Schutten* hin<sup>534</sup>.

Ob der verstorbene Vater auch bei seiner Wiederheirat den Kindern noch keine Vormünder bestellt hatte, kann aus dem Wortlaut des Urteils nicht herausgelesen werden. Sicher ist dem Urteil nur zu entnehmen, dass „[...] *Hans Schutte synen vorgeorden kinderen na syner ersten husfrouwen, erer moder, dode vor deme Rade nene vormundere gekoren* [...]“, also wenigstens nach dem Tode seiner ersten Ehefrau hat er seinen Kindern keine Vormünder bestellt, es ist daher zu vermuten, dass die genannten Vormünder erst nach seinem Tode die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder übernommen haben. Hätte *Hans Schutten* seinen Kindern vor der Wiederheirat Vormünder bestellt, so hätten diese voraussichtlich bereits zu diesem Zeitpunkt eine Erbschichtung durchführen oder sich wenigstens den Erbspruch sichern lassen. Die Kinder aus erster Ehe und die Witwe haben in der Entscheidung jeweils verschiedene Vormünder, die sie vor dem Rat vertreten. Die Witwe wird für sich und ihre leiblichen Kinder die Vormünder vor dem Rat bestellt haben, die wiederum die Annahme der Vormundschaft ebendort zu erklären hatten<sup>535</sup>. Ob es sich bei den klagenden Vertretern der Kinder dagegen um geborene oder gekorene Vormünder handelt, wird aus der Entscheidung nicht ersichtlich, kann aber in diesem Fall auch dahinstehen. Zu Lebzeiten wird der Vater somit die Vormundschaft über seine Kinder aus erster Ehe wohl allein ausgeübt haben<sup>536</sup>. Die prozessuale Stellung der Witwe als Beklagte ergibt sich aus den tatsächlichen Besitzverhältnissen am Nachlass. Nach dem Tode des *Hans Schutten* wird die Witwe gemeinsam mit ihren Vormündern den Nachlass verwaltet haben. Abschließend soll noch näher auf die Einkindschaft im konkreten Urteil eingegangen werden. Im Unterschied zur klassischen, zu Lebzeiten beider Ehegatten vollzogenen Einkindschaft, durch die regelmäßig bestehende gegenwärtige Vermögensrechte gegen künftige, noch nicht

---

dem Aussagen über sein Vermögen und seine familiären Verhältnisse entnommen werden können.

534 Ein Indiz für diese Vermutung stellt das junge Alter der Kinder aus erster Ehe dar, die zum Todeszeitpunkt ihres Vaters noch minderjährig sind. Zum anderen deutet sein testamentloses Versterben darauf hin. In der Regel haben die Lübecker im ausgehenden Mittelalter schon in sehr jungen Jahren ein Testament aufgesetzt.

535 Für die Möglichkeit der Witwe, die Vormünder für sich persönlich und ihre Kinder selbst zu bestimmen, sei hier nur beispielhaft auf AHL NStdB 1518–1519 (Reinschrift) vom 13.04.1519 (Iudica) verwiesen:

*Lenecke nagelaten wedewe zeligen Wylken hacken hefft vor dem Ersamen Rade tho Lubeck personlick erschienende vor sick vnd ore dochter Lennecken vormunderen gekarens, nomblicken Brant Herkenß vnd Hermann Mejer darsulvest gegenwardig vnd de frouwen myth dem kynde vortostande als se wyllen bokant syn annemend ane geferde Jussu consulatus.*

536 Zur Bestellung von Vormündern nach dem Tode der Mutter war der überlebende Vater (wohl) nicht verpflichtet, dieses ändert sich aber mit einer weiteren Eheschließung, dazu 3. Teil § 3 IV., 195ff.

endgültig zu bestimmende Erbrechtsquoten aufgegeben werden, besteht ein solches Risiko im Zeitpunkt des Urteils nicht mehr. Die Vermögensverhältnisse sind den Beteiligten und den Ratsherren bekannt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Vormünder die Durchführung einer Erbschichtung von der Stiefmutter der Kinder und nicht die Begründung einer Einkindschaft begehrt haben.

Im Vergleich zu den Regelungen des Revidierten Stadtrechts überrascht dieses Urteil indes schon. Das revidierte Stadtrecht lehnt das Institut der Einkindschaft gänzlich ab, da grundsätzlich die Durchführung einer Erbschichtung vor der Wiederheirat vorausgesetzt wird und bei unterbliebener Erbschichtung nicht das Gesamtvermögen vererbt wird, sondern die Elternteile separat von ihren leiblichen Kindern beerbt werden<sup>537</sup>.

## 2.) REVALER RATSURTEIL VOM 21.04.1523

Ein sehr interessanter Fall zur erbrechtlichen Behandlung von Halbgeschwistern lässt sich dem Revaler „*Register van affsproken*“ entnehmen. Der Sachverhalt unterscheidet sich in einigen wichtigen Punkten von dem soeben dargestellten Fall aus dem Jahre 1499; so sind die Kinder aus erster und zweiter Ehe des Erblassers die einzigen überlebenden Erben ihres Vaters. Weiterhin bildet der Sachverhalt ein Beispiel für die Fortführung einer familiären „samende“ als geschwisterliche „samende“ nach dem Tode der Eltern und die sich hieraus ergebenden erbrechtlichen Konkurrenzverhältnisse. Die Entscheidung ist zudem aus einem weiteren Grund sehr bemerkenswert: Die Bildung einer gemeinschaftlichen „samende“, bestehend aus dem Vater, seiner zweiten Ehefrau und den Kindern aus beiden Ehen, ist mit dem „*willen und tholath*“ des nächsten Vormundes der Kinder aus erster Ehe geschehen. Betrachten wir nun die Entscheidung ein wenig näher: Am 21. April 1523 treten die Vormünder der Kinder des verstorbenen *Lodewich Grullen* aus erster Ehe und die Vormünder seiner „*latesten kinder*“ vor die Revaler Ratsherren. Die Beteiligten streiten sich über den Brautschatz seiner ersten Ehefrau, der bis zu seinem Tode in seinem Besitz war, und über den Nachlass des verstorbenen *Hinrick Luzenberges*, des Vaters der ersten Ehefrau und dem Großvater der Kinder aus erster Ehe. Die Ratsherren haben in dieser Angelegenheit die nachstehende Entscheidung getroffen:

*Nach deme zeligen Lodewich Grullen erste kyndt vor und na der latesten voranderinge synes itzgemelten vaders myth des grotfaders, genanten Hinrick Luzenberges, willen und tholath bie dem vader yn sameden gelaten und vor Rat und gerichte nye dar uth gescheden, sunder zo vele jar vor und na des grotfaders und vaders doede ane erkene ansprake van den anderen*

537 Siehe hierzu Art. 2, 2, 5 des revidierten Stadtrechts, der eine verpflichtende Teilungsanordnung des überlebenden Elternteils nach dem Todesfall anordnet, siehe hierzu 3. Teil § 3 II. 3.) a), 149f. Zu einer erbrechtlichen Gleichstellung der Halbgeschwister kann es nach dem Verständnis der Revisoren nicht kommen. Dementsprechend wird in Art. 2, 2, 28 des Revidierten Stadtrechts nochmals klargestellt, dass Halbgeschwister nur ihr gemeinschaftliches Elternteil gemeinsam beerben und bei der Aufteilung des Vermögens ihres Stiefelternteiles unberücksichtigt bleiben, siehe zu diesem Artikel unten 3. Teil § 3 III. 5.), 186ff.

*kindern ungeschichtet und ungescheden gebleven is und myt en up digt und vordarff geseten heft, dat vorbeorten Loddewich Grullen eme togeschrevene bruthschat dessulvesten beiderley nagelatenen kynderen int samende gehoret; wes aver zeligen Hinrick Luzenberch sunderlick nagelaten heft, dat jo alleine an dat erste zeligen Lodewiges kyndt rechtswiße vorfallet, dar van ock des gedachten grotfaders Hinrick Luzenberge biegraft und entrichtede gades gifte sollen gekeret und affgerekent wesen; eth ga dar vurder umb eyn Lubesch recht is<sup>538</sup>.*

Die Kinder aus erster Ehe sind mit Kenntnis ihres Großvaters nach der Wiederheirat in einer „samende“ mit dem Vater verblieben. Die Beteiligten haben somit bewusst auf die Durchführung einer Erbschichtung nach dem Tode der ersten Ehefrau verzichtet. Dennoch begehren die (jetzigen) Vormünder der Kinder aus erster Ehe die Übertragung des Brautschatzes ihrer Mutter, der sich bis zum Tode des Erblassers in dessen Besitz befunden habe. Die Ratsherren haben somit über die Frage nach der erbrechtlichen Behandlung von Halbgeschwistern zu entscheiden. In der vorliegenden Konstellation ist nun allerdings stärker zu berücksichtigen, dass die „letzte“ „samende“ zwischen dem Erblasser, seiner zweiten Ehefrau und den Kindern aus erster und zweiter Ehe mit Zustimmung und Kenntnis des Großvaters der Kinder aus erster Ehe zustande gekommen ist. Der Großvater ist jedoch mittlerweile ebenfalls verstorben. Zur Klarstellung des Sachverhaltes trägt auch der Zeitpunkt der Klageerhebung bei: Sie erfolgt nicht nur nach dem Tode des *Lodewich*, sondern auch nach dem seiner zweiten Ehefrau sowie dem seines Schwiegervaters aus erster Ehe. Der Tod der beiden Männer wird ausdrücklich im Urteil erwähnt. Auf das Vorversterben der zweiten Ehefrau kann aus ihrer Nichterwähnung in den Urteilen geschlossen werden, da sie als Mitglied der „samende“ ansonsten erbrechtlich bedacht werden müsste.

Die „samende“ ist aber nach keinem der Todesfälle aufgelöst worden, sondern die (Halb-) Geschwister sind auf „*Gedeih und Verderb*“ (*up digt und vordarff*) in einer solchen verblieben. Die „samende“ wird als „*geschwisterliche samende*“ von den Kindern aus beiden Ehen gemeinschaftlich fortgeführt. Entsprechend dem Urteilstenor haben wir nun im Folgenden zwischen den beiden im Urteil angesprochenen Streitgegenständen zu unterscheiden: dem Brautschatz der Frau aus erster Ehe und dem Nachlass des Großvaters der Kinder aus erster Ehe. Der Brautschatz ist mit der Geburt der (ersten) Kinder zu einem „*samenden gud*“ geworden. Nach dem Tode der Frau sind der *Lodewich* und seine Kinder bewusst in einer „samende“ verblieben, woran sich auch nach der Wiederheirat des Vaters nichts geändert hat. Der Brautschatz ist dementsprechend als „*samende guder*“ nach der zweiten Eheschließung auch in diese „samende“ eingegangen. Die Geburt der Kinder aus zweiter Ehe hat den rechtlichen Status des Brautschatzes nicht mehr verändert. Es ist daher

538 Ebel RRU Nr. 162 (21.04.1526). Die Vormünder der Kinder werden in weiteren Entscheidungen als Prozessbeteiligte genannt, auf die hier im Einzelnen nicht näher eingegangen zu werden braucht, siehe Ebel RRU Nr. 153 (14.11.1525); Nr. 279 (13.11.1530); Nr. 281 (19.11.1530); und Nr. 432 (28.11.1534).



nicht verwunderlich, dass sämtliche Kinder den gleichen erbrechtlichen Anteil an dem Brautschatz zugesprochen bekommen<sup>539</sup>. Diese Einkindschaft wird anders als in dem Lübecker Ratsurteil von 1499 nicht nur nachträglich angeordnet, sondern erfolgt schon im Vorfeld durch die Billigung des Großvaters der Kinder aus erster Ehe, der im Urteil als Vormund der Kinder auftritt. Ob der Vater und der Großvater eine umfassende (schriftliche) vertragliche Absprache getroffen haben über die Fortführung der „samende“ oder den Verzicht auf die Erbschichtung nach dem Tode der Mutter, kann dem Urteil nicht entnommen werden; dies kann aber erneut dahinstehen, da entscheidend ist, dass es mit „*willen und tholath*“ geschehen ist. Weshalb ist nun aber der Verweis der Ratsherren darauf, dass sie „*zo vele jar vor und na des grotfaders und vaders doede ane erkene ansprake van den anderen kindern ungeschichtet und ungescheden gebleven is und myt en up digt und vordarff geseten heft*“ in dem Urteil von zentraler Bedeutung? Die Kinder aus den unterschiedlichen Ehen haben auch nach dem Tode ihrer Eltern die „samende“ als „*geschwisterliche samende*“ fortgeführt, ohne dass eines der Kinder aus dieser ausgeschieden ist. Hätte sich zuvor eines der Kinder ausbezahlen lassen, so wäre es nun nicht mehr erbrechtlich bedacht worden bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Güter. Der Hinweis auf die Fortführung ist aus diesem Grund zum Verständnis der Entscheidung bedeutsam. Die vermögensrechtliche Zuordnung des zweiten Streitgegenstandes, des Nachlasses des Großvaters, ist dagegen gänzlich anders zu bewerten. Der Großvater ist zu keiner Zeit Mitglied der hier angesprochenen „samende“ geworden und dementsprechend sind auch seine Güter niemals in die „samende“ gelangt. Die Aufteilung seiner „*nagelatene gudere*“ bestimmt sich nach der allgemeinen lübischen Erbenordnung, an dessen Anfang die Abkömmlinge und Enkelkinder stehen<sup>540</sup>. Konsequenterweise fallen die Güter des *Hinrick Luzenberg* allein an die Kinder aus erster Ehe, „[...] *wes aver zeligen Hinrick Luzenberch sunderlick nagelaten heft, dat jo alleine an dat erste zeligen Lodewiges kyndt rechteswiße vorfallet* [...]“.

Abschließend lässt sich zum Ratsurteil anmerken, dass der Sachverhalt sehr anschaulich die Möglichkeit einer erbrechtlichen Gleichstellung von Halbgeschwistern in der Beerbung ihrer leiblichen Eltern- und Stiefelternteile beschreibt. Anders als in dem zuvor vorgetragenen Urteil aus dem Jahre 1499 wird hier die Fortführung einer „samende“ zwischen den Kindern aus erster und zweiter Ehe, dem Vater und der zweiten Ehefrau im Vorfeld gewollt. Durch das Institut der „samende“ können die rechtlichen Wirkungen einer Einkindschaft vertraglich erreicht werden. Des weiteren veranschaulicht das Urteil noch die Auswirkungen und die Bedeutung einer „samende“ zwischen Geschwistern nach dem Tode ihrer Eltern. Solange die Geschwister nicht beabsichtigen, eine solche aufzulösen, kommt es auch nicht zu

539 Die Ratsherren begründen die erbrechtlichen Ansprüche sogar mit dem Institut der „samende“: „[...] *dat vorberortn Loddewich Grullen eme togeschrevene bruthschat dessulvesten beiderley nagelatenen kindere int samede gehoret* [...]“.

540 Landwehr 2005, 46.



einer Erbauseinandersetzung, sondern das Vermögen verbleibt als „samendes gud“ in der gemeinschaftlichen „were“. Die erbrechtliche Gleichstellung der Halbgeschwister bezieht sich im übrigen nur auf die Erbfolge innerhalb der „samende“. Kommt es zu einem weiteren Todesfall, der keine „samende guder“ betrifft, greift die allgemeine lübische Erbenordnung und die Halbgeschwister werden erbrechtlich nicht gleichgestellt.

### 3.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 22.01.1511

Von der Rechtsfolge – die erbrechtliche Gleichstellung von Halbgeschwistern – weichen die Ratsherren in manchen Fällen jedoch auch ab. Blicken wir dazu auf ein Urteil aus dem Jahre 1511. Vor dem Rat klagt *Hinrick Deteken* gegen seinen Halbbruder *Marten Ties*. Die gemeinsame Mutter hat nach dem Tode des Vaters des Klägers ein zweites Mal geheiratet. Vor der zweiten Eheschließung hat sie keine Erbschichtung mit ihren Kindern durchgeführt<sup>541</sup>. Ebenso wie in den beiden zuvor besprochenen Entscheidungen ist auch hier die zweite Ehe nicht kinderlos geblieben. Der Klagezeitpunkt liegt nach dem Versterben der Mutter und des zweiten Ehemannes. Das Versterben der Mutter ergibt sich eindeutig aus einer Formulierung im Urteil, in der von den Gütern, die „*dorch de moder nagelaten*“ sind, gesprochen wird. Auf den Tod des zweiten Ehemannes kann aus der Beklagtenstellung des *Marten Ties* geschlossen werden. Lebte sein Vater noch, so wäre der Nachlass der verstorbenen Frau zunächst in seinen Besitz gekommen, und in einem solchen Fall wäre der richtige Klagegegner der Stiefvater des Klägers. Der Kläger begehrt nun die nachträgliche Durchführung einer Erbschichtung von dem Nachlass seines Vaters, der im Besitz der Mutter verblieben ist. Anders als in den vorherigen Urteilen greift der Rat nun nicht auf die Regelungen der Einkindschaft zurück, sondern hat in diesem Streit folgenden Urteilsspruch erlassen:

*Is Hinrikes des anclegers vaders sunder testamente gestorven unde de moder myt den kindern im samende besitten bleven, und hefft nene erfischichtinge den kinderen gedan, so mogen de kinder sulke erfischichtinge uth den guderen dorch de moder nagelaten noch forderen; konde aver Marten bewisen dat sulke erfischichtinge uth den sulven geschen, des mocht he geneten*<sup>542</sup>.

Wenn der Vater des Klägers ohne Errichtung eines Testaments verstorben ist und die Witwe auch nach ihrer Wiederheirat mit den Kindern in einer „samende“ verblieben ist, so sollen die Kinder aus erster Ehe den Nachlass ihres leiblichen Vaters aus dem Nachlass der verstorbenen Mutter fordern dürfen. Wenn der beklagte

541 Aus dem Wortlaut des Urteils ergibt sich, dass der Kläger nicht das einzige Kind aus erster Ehe gewesen sein kann. Im Tenor wählt der Schreiber den Ausdruck „[...] und hefft nene erfischichtinge den kinderen gedan [...]“. Die Wortwahl „kinderen“ kann sich auch nicht auf den Halbbruder beziehen, da dieser zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren war. Vor dem Rat tritt der Kläger aber nur als Einzelperson auf und prozessiert auch nicht im Namen seiner Vollgeschwister.

542 Ebel LRU II Nr. 324 (22.01.1511).

Halbbruder *Marten Ties* jedoch beweisen kann, dass diesbezüglich bereits eine Erbschichtung durchgeführt und die „samende“ aufgelöst wurde, so bedarf es keiner weiteren Erbaueinandersetzung. Die erbrechtliche Gleichstellung der Kinder aus unterschiedlichen Ehen wird hier abgelehnt. Die „samende“ aus erster Ehe soll vorrangig abgewickelt werden, ehe die Erbschichtung aus zweiter Ehe abgehalten wird. Die Ratsherren erklären den Terminus der Erbschichtung allerdings nicht näher. Die Auslegung des Begriffes ist indessen entscheidend für das Verständnis des Urteils. Sicherlich wird es sich bei der geforderten nachträglich durchzuführenden Erbschichtung nicht um eine gänzliche Auskehr des väterlichen Nachlasses gehandelt haben. Vielmehr wird es nur um die reguläre Erbschichtung innerhalb einer „samende“ gegangen sein. Hierfür spricht insbesondere die gewählte Formulierung im Urteil, in dem es heißt: „[...] unde de moder myt den kindern im samende besitten bleven, und hefft nene erfischtinghe den kinderen gedan, so mogen de kinder sulke erfischtinghe uth den guderen [...] fordereren [...]“. Die Ratsherren beziehen sich ausdrücklich auf die Auseinandersetzung einer „samende“ nach dem Tode des Vaters. Hierdurch wird sowohl eine Entscheidung über den Umfang des Erbanteils des *Hinrick Deteken* und seines Halbbruders als auch über die Höhe des Anteils am Nachlass getroffen. Im Falle einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einer „samende“ erlangen die Kinder und die Witwe jeweils eine Hälfte des gemeinschaftlichen Gutes der Familie. Zeitgleich bedeutet dies die endgültige Aussonderung des Kindes aus der „samende“<sup>543</sup>. *Hinrick Deteken*, als Sohn aus erster Ehe, sitzt damit nicht mehr mit seiner Mutter in einer „samende“ und wird auch nicht Mitglied der mit der Geburt seines Halbbruders entstehenden „samende“ zwischen seiner Mutter, seinem Stiefvater und seinem Halbbruder. Die Ratsherren ordnen in diesem Fall die separate Auflösung der „samenden“ an und vermeiden die Überschneidung der beiden Vermögensgebilde. Die Ratsherren greifen in diesem Fall nicht auf die Grundzüge der Einkindschaft zurück, sodass die Halbgeschwister erbrechtlich nicht gleichgestellt werden, sondern die Erbfolge innerhalb der jeweiligen „samende“ erfolgt<sup>544</sup>.

Zu klären bleibt noch, ob dieser Sachverhalt mit dem vorherigen verglichen werden oder ob sich Abweichungen herausarbeiten lassen, die die unterschiedliche

---

543 Offenbleiben muss, ob dieser Anteil auch das Gut der Mutter des *Hinrick Deteken* mitumfasst. Vorstellbar sind zwei Konstellationen: Entweder es hat nach ihrem Tode bereits eine „moderlike erfischtinge“ stattgefunden, sodass tatsächlich nur über den Vermögensanteil des Vaters gestritten wird oder der Vater hat bis zu seinem Tode auch das Vermögen seiner ersten Frau verwaltet, dann würde nun allerdings die zweite Ehefrau des Erblassers einen Teil des Vermögens der ersten Ehefrau erben.

544 Die Ratsherren stellen die Beteiligten grundsätzlich so, als ob vor der Wiederheirat eine Erbschichtung stattgefunden habe. In der Praxis erscheint eine solche Vorgehensweise allerdings nur dann sinnvoll, wenn die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse noch gesondert betrachtet werden können.

Rechtsprechung zu erklären vermögen. Die Fälle sind in der Tat nicht völlig gleichgelagert.

Es ist zu erwägen, ob sich ein Unterschied daraus ergibt, dass einer der Ehepartner überlebt und deshalb immer eine Hälfte des gemeinsamen Nachlasses erben wird. In dem Revaler Ratspruch und dem hier besprochenen Urteil sind jedoch bereits beide Elternteile verstorben, sodass dieses bereits gegen eine solche Annahme spricht. Zudem wird durch die Beteiligung eines überlebenden Ehegatten an der Auseinandersetzung einer „samende“ nur die tatsächliche Größe des Auszukehenden verringert, aber die grundsätzlichen Erbberechtigungen werden nicht verändert.

Ein weiterer Unterschied kann darin gesehen werden, dass lediglich in dem zuletzt besprochenen Urteil die Geschwister bereits volljährig sind und nicht mehr vormundschaftlich vertreten werden müssen. Doch auch hierin kann meiner Ansicht nach kein ausschlaggebender Grund gesehen werden, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, denn die Minderjährigkeit wirkt sich zunächst nur bei rechtsgeschäftlichen und prozessualen Handlungen aus, die bei Minderjährigen ohne vormundschaftliche Vertretung unwirksam sind. Die Erbansprüche der vertretenen Mündel werden bei der Auseinandersetzung einer „samende“ hiervon aber nicht berührt.

Dem zuletzt besprochenen Urteil aus dem Jahre 1511 liegt ein Streit der Beteiligten um den Nachlass eines vorverstorbenen Vaters zugrunde. In den zuvor dargestellten Ratsurteilen aus Lübeck und Reval dagegen hat es an einer Erbauseinandersetzung nach dem Tode der ersten Ehefrau (bzw. der Mutter) gefehlt. Aus dem nun folgenden Urteil aus dem Jahre 1490 ergibt sich jedoch, dass auch unterschiedliche Höhen der Vermögensmassen bei Mann und Frau eine getrennte Auflösung der „samenden“ aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen vermag. Dieses ist im Übrigen auch nicht sehr überraschend, da insbesondere bei wohlhabenden Familien auch die Frauen sehr häufig große Vermögensmassen in die Ehe eingebracht oder während der Ehe bis zu ihrem Tode erhalten haben.

#### 4.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 15.06.1490

Die Ratsherren berufen sich hier auf die gleichen Grundsätze wie in der soeben besprochenen Entscheidung aus dem Jahre 1511<sup>545</sup>. Der strittige Sachverhalt ist schnell zusammengefasst: Vor dem Rat klagen die Gebrüder *Conradt* und *Clawese Nudters* gegen ihren Halbbruder *Jurien Nudters* wegen des Nachlasses ihres gemeinsamen Vaters. Nach dem Tode der Mutter der Kläger sind sie mit ihrem Vater in einer „samende“ verblieben. Hieran hat sich nach der zweiten Eheschließung des Vaters nichts geändert, sodass zwischenzeitlich eine „samende“ aus den oben genannten Halbgeschwistern, dem Vater und seiner zweiten Ehefrau entstanden ist. Die Kläger begehren nun die Durchführung einer Erbschichtung ausschließlich von

545 Dazu 3. Teil § 3 III. 3.), 183ff.

den Gütern ihres Vaters. Das Urteil beschränkt sich glücklicherweise nicht nur auf die Klärung des gestellten Antrages, sondern spricht auch sua sponte den mütterlichen Nachlass an:

*Conraedt, alse gij denne myth juwen broder Clawese van anbegynne hebben gesproken umme verderlike erfischichtinge, schole gij alle gudere des vaders delen, beholden den anderen ere moderliken anval<sup>546</sup>.*

Zum Zeitpunkt der Klage ist mittlerweile auch die zweite Ehefrau des Vaters, die Stiefmutter der Kläger, verstorben und der Nachlass befindet sich im Besitz des beklagten Halbbruders *Jurien Nudters*. Die Halbbrüder sollen nun die Güter des Vaters hälftig aufteilen. Anders verhält es sich allerdings mit dem mütterlichen Nachlass, der ausschließlich den „anderen“ – den leiblichen Kindern der verstorbenen zweiten Frau – zufallen soll. Die „samende“ zwischen den Halbgeschwistern, dem Vater und seiner zweiten Ehefrau spielt in der Entscheidung nur eine untergeordnete Rolle. Die Ratsherren verzichten hier auf die Anwendung der Grundsätze einer Einkindschaft und stellen die Kinder aus unterschiedlichen Ehen, obwohl gemeinschaftlich in einer „samende“ verblieben, erbrechtlich nicht gleich. Ob die Kinder aus erster Ehe ebenso die Güter ihrer leiblichen Mutter allein erhalten haben, kann dem Urteil nicht entnommen werden. Eine solche Aufteilung ist meiner Ansicht nach aber anzunehmen, da die Kinder aus zweiter Ehe den Nachlass ihrer Mutter (der Stiefmutter der Kläger) alleine erben.

Der bisher dargestellten Lösung liegt die Annahme zugrunde, dass die Kläger, *Conradt* und *Clawese Nudters*, nach dem Versterben ihrer Mutter mit dem Vater in einer „samende“ verblieben sind<sup>547</sup>.

Zugleich steht mit diesem Urteil fest, dass die abweichenden Entscheidungen nicht ihren Grund im Vorversterben des Ehemannes aus erster Ehe haben. Insofern ist ein rechtlicher Grund für die uneinheitliche Behandlung nicht erkennbar.

##### 5.) ZUSAMMENFASSUNG UND ART. 2, 2, 28 DES REVIDIERTEN STADTRECHTS

Es bleibt festzustellen, dass der Ratsrechtsprechung in der hier aufgeworfenen Frage nach der erbrechtlichen Behandlung von Halbgeschwistern keine einheitliche Linie entnommen werden kann. Der Lübecker Rat hat in einer Entscheidung aus dem späten 15. Jahrhundert ebenso wie der Revaler Rat 1526 die Halbgeschwister erbrechtlich gleichgestellt und auf die rechtlichen Grundzüge einer Einkindschaft

<sup>546</sup> Ebel LRU I Nr. 456 (15.06.1490).

<sup>547</sup> Es fragt sich, ob dieses die einzige sinnvolle Interpretation des geschilderten Sachverhaltes ist. Dagegen spricht zunächst einmal, dass das Institut der „samende“ in der Eintragung unerwähnt bleibt. Für die Annahme einer fortgeführten „samende“ spricht dagegen insbesondere die Tatsache, dass *Conradt* und *Clawese Nudters* gemeinschaftlich auf Durchführung einer „vaderliken erfischichtinge“ klagen. Ein solcher Anspruch stünde ihnen nicht zu, wenn sie erbrechtlich bereits vom Nachlass des Vaters abgefunden worden wären.

zurückgegriffen. In anderen Entscheidungen wiederum hat er sich gegen die Gleichstellung der Halbgeschwister gestellt und eine erbrechtliche Abwicklung innerhalb der einzelnen „samenden“ gefordert. Dieses Vorgehen hat die Konsequenz, dass die Halbgeschwister nur ihr gemeinsames Elternteil gemeinschaftlich beerben. Es ist anzunehmen, dass die Ratsherren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Versuch unternommen haben, sachgerechte Lösungen zu erzielen. Teilweise werden sie aus Gründen der Einfachheit auf die Grundzüge der Einkindschaft zurückgegriffen haben, was ihnen wiederum in anderen Entscheidungen unbillig erschien, so dass sie hier die erbrechtliche Abwicklung im Rahmen der unterschiedlichen „samenden“ vollzogen haben. Dieser rechtliche Schwebezustand ist mit der Einführung des Revidierten Stadtrechts im Jahre 1586 beendet und eindeutig in Art. 2, 2, 28 folgendermaßen entschieden worden:

*Vorehelicht sich ein Jungfraw oder Wittfraw einem Mann, vnd zeugen mit einander Kinder, die ihren Vater vberleben. Nimpt sie dann einen anderen Mann, vnd zeuget auch Kinder bey ihm, vnd das Gut bleibt vngeschichtet vnd vngetheilet. Stirbet die Fraw darnach, das der Mann also theilung halten muß, so sollen die ersten Kinder zuvor nehmen ihres Vaters Gut, ihrer Mutter Gut aber sollen sie mit dem anderen Manne vnd seinen Kindern gleich theilen nach Hauptzahl. Vnd welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute, das sol mit seinem theil zufrieden sein vnd abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel. Ist auch dar Schuld vorhanden, die sol man von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Also auch wann die Fraw verstirbet, vnd der Mann nimpt ein ander Weib, vnd zeuget abermals Kinder vnd verstirbet auch, so nemen die Kinder der ersten Ehe ihrer Mutter Gut, vnd die ander Fraw auch ihr zugebrachtes Gut, vnd theilen alsdann ihres Vaters Gut, die Witwe mit den ersten und andern Kindern nach Hauptzahl. Bleibet aber die letzte Fraw oder der letzte Mann vntbeerbet, vnd sol theilen mit den Kindern erster Ehe, so nimpt ein jedes, es sey der Mann oder die Fraw, sein zugebrachtes Gut. Also auch die Kinder der ersten Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut zuvor aus, was alsdann von der Erbschaft wird vberbleiben, das sollen sie theilen in zwey theil, die Fraw oder Mann ein theil, die Kinder auch ein theil.*

Die erste Konstellation des Artikels betrifft den Fall der Wiederheirat der Ehefrau nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, wenn sie mit den Kindern weiterhin in einer „samende“ verbleibt. Gehen nun aus ihrer zweiten Eheschließung ebenfalls Kinder hervor und stirbt danach die Frau, so sollen ihre Kinder aus erster Ehe das Vermögen ihres Vaters erhalten, das durch die Wiederheirat in die „were“ des Stiefvaters gelangt ist. Den gesonderten Nachlass der Frau sollen die Halbgeschwister und der zweite Ehemann gleichmäßig nach „Hauptzahl“ untereinander aufteilen. Klarstellend wird angemerkt, dass ein aus der „samende“ ausgesondertes Kind mit seinem „bescheidenem Gute“, ungeachtet der Größe, zufrieden sein muss und keine weiteren Ansprüche an den Nachlass stellen kann. Zudem sollen die Schulden des Mannes zuvor aus dem „gemeinen Gute“ bezahlt werden. Der umgekehrte Fall, das Vorversterben der Frau und die Wiederheirat des Mannes, steht im Mittelpunkt der zweiten Regelung dieses Stadtrechtsartikels: Verstirbt der Mann im Falle einer bekündeten zweiten Ehe, so erhalten die Kinder erster Ehe zunächst das gesamte

Gut ihrer leiblichen Mutter. Bemerkenswert ist die Behandlung der zweiten Ehefrau, die nach dem Tode des Ehemanns im Anschluss ihr in die Ehe eingebrachtes Gut herausnehmen kann. Ein solches Recht steht ansonsten nur einer kinderlosen Witwe zu. Das väterliche Gut teilen die Witwe, die Kinder aus erster und zweiter Ehe danach „*nach Hauptzahl*“. Abschließend wird die Konstellation einer kinderlosen zweiten Ehe des Mannes oder der Frau geregelt. Zunächst erhält der überlebende Ehegatte sein eingebrachtes Gut aus dem Nachlass, dann erhalten die Kinder aus erster Ehe das Vermögen ihres vorverstorbenen leiblichen Elternteiles und erst danach werden die verbliebenen Nachlassgüter zwischen den Kindern aus erster Ehe und dem überlebenden Ehegatten hälftig geteilt. Im Unterschied zu den vorherigen Verhältnissen wird hier das verbliebene Vermögen, wie bei der Auflösung einer „*samende*“, nicht nach Kopfbzahl, sondern nach Gruppen geteilt. Sämtlichen Regelungen lässt sich jedoch der Grundgedanke entnehmen, dass Halbgeschwister erbrechtlich nicht gleichgestellt werden, sondern ihre leiblichen Elternteile in vollem Umfang beerben und in der Beerbung ihres Stiefelternteiles unberücksichtigt bleiben. Die „*samende*“ hat in dieser Konstellation keine bedeutenden Auswirkungen mehr, allerdings wird das Institut der „*samende*“ in diesen Fallgestaltungen nicht gänzlich von den Revisoren abgelehnt, denn aus der „*samende*“ ausgeschiedene Kinder werden bei der Beerbung ihres leiblichen Elternteiles konsequenterweise nicht mehr berücksichtigt. Die erbrechtliche Abwicklung erfolgt vielmehr weiterhin unter dem Einfluss der „*samende*“, die Revisoren scheinen nur eine Fortführung und Neubildung der „*samende*“ zwischen dem überlebenden Elternteil, dem zweiten Ehegatten und den Halbgeschwistern abzulehnen. Es kommt daher zu keiner Überschneidung der unterschiedlichen Institute. Insoweit stimmt die Regelung des Revidierten Stadtrechts mit den beiden letztgenannten Urteilen überein. Wie wir aber gesehen haben, lassen sich den Ratsurteilen auch andere Lösungen entnehmen.

#### 6.) KONKURRENZVERHÄLTNIS ZWISCHEN „*SAMENDE*“ UND ZWEITEN EHEGATTEN

Das Verhältnis zwischen Kindern aus erster Ehe und ihrem Stiefelternteil ist bereits zuvor an zwei Stellen thematisiert worden: Zum einen als es um die Frage ging, ob die Aussetzung eines Kindergeldes als endgültige Absonderung aus der „*samende*“ anzusehen ist<sup>548</sup> und andererseits in dem soeben erörterten Art. 2, 2, 28 des revidierten Stadtrechts<sup>549</sup>. In der Darstellung zum Kindergeld geht es im Wesentlichen um die erbrechtlichen Konsequenzen einer Kindergeldaussetzung. In den nachfolgenden Ausführungen wird dagegen das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen der „*samende*“ aus erster Ehe und dem kinderlos überlebenden Ehepartner einer Zweitehe im Zentrum stehen. Es ist ferner festzuhalten, dass in dieser Konstellation aufgrund der Kinderlosigkeit der zweiten Ehe keine „*samenden guder*“ gebildet wer-

<sup>548</sup> Dazu 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.

<sup>549</sup> Zu Art. 2, 2, 28 des revidierten Stadtrechts, 3. Teil § 3 III. 5.), 186ff.

den, sondern die Vermögensmassen der Eheleute vielmehr noch getrennt zu betrachten sind. Beginnend mit Regelungen des niederdeutschen und des revidierten Stadtrechts, die allerdings das kinderlose Versterben eines Ehegatten in einer Erstehe in den Mittelpunkt stellen, soll anschließend die lübische Gerichtspraxis zu dieser Frage gesichtet werden. Insbesondere soll auch der Frage nachgegangen werden, ob sich in der Rechtspraxis überhaupt ein Konkurrenzverhältnis zwischen einer „samende“ und dem Stiefelternteil ergeben kann.

a) Art. 14 – Nachlassaufteilung

Die grundsätzliche Nachlassaufteilung einer unbekundet gebliebenen Ehe wird in Art. 14 des niederdeutschen Stadtrechts, der in den Edition von *Korlén* mit „*Van erve*“ betitelt ist, dargelegt:

*Steruet eneme manne sin wif vnde heben se nene kindere to same ne. de man schal weder keren der vruwen negesten eruen dat haluedel des gudes. dat he mit der vruwen genomen heuet. To liker wis steruet ener vrouwen er man. vnde de nene kindere to gadere hebben. de vruwe nemet so gedan gut. ut to voren also se to ereme manne heute gebrocht of it dar is. so wat dar gudes bouen is das scal se ge like schichten. mit des mannes eruen<sup>550</sup>.*

Zur Klärung der Erbfolge ist hier zunächst danach zu fragen, ob Ehemann oder die Ehefrau vorversterben. Überlebt der Mann, so ist er verpflichtet, die Hälfte des von der Frau eingebrachten Gutes an ihre nächsten Erben auszukehren. Die andere Hälfte verbleibt in seinem Besitz. Verstirbt der Mann vor der Frau, hat die Frau vorrangig das Recht, ihren Brautschatz aus dem Nachlass des Mannes zu freien<sup>551</sup>. Das nach Zahlung der Schulden des Verstorbenen verbleibende Gut wird hälftig zwischen den nächsten Erben des verstorbenen Mannes und seiner Ehefrau geteilt<sup>552</sup>. Ob diese Grundsätze unmittelbar auf den Fall einer Zweitehe übernommen werden können, muss zunächst offenbleiben. Ein unmittelbarer Rückschluss auf das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen einer „samende“ und dem Stiefelternteil kann aus Art. 14 des Stadtrechts daher noch nicht gezogen werden.

b) Art. 2, 2, 12 des revidierten Stadtrechts

Die Revisoren des lübeckischen Stadtrechts haben den soeben dargestellten mittelalterlichen Stadtrechtsartikel inhaltlich unverändert aufgenommen. Die Übersetzung lässt sich in Art. 2, 2, 12 der Revision finden:

550 Korlén 1951, Art. 14; Hach 1839 Codex II, Art. 21, der den Artikel mit „*Van erue weder to kerende na dode*“ bezeichnet. Eine hochdeutsche Übersetzung findet sich bei Jancke (Hrsg.) 2005, 158.

551 Zu den Besonderheiten der Brautschatzfreierung vgl. die Ausführungen von Busch 1970, 101ff.; Ebel 1950, 80ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) d), 249ff.

552 Die Schuldenhaftung einer kinderlosen Witwe, deren Ehe erst kurz zuvor geschlossen worden ist, wird im Besonderen in Art. 200 des niederdeutschen Stadtrechts geregelt, Korlén 1951, Art. 200.



*Stirbet einem Mann sein Weib / vnd haben sie keine Kinder miteinander / der Mann sol der Frawen nebesten Erben wider geben / den halben theil des Gutes / welches er mit ihr bekommen / Gleicher gestalt / stirbet der Mann / welcher mit seiner Frawen keine Kinder gezeuget / die Fraw nimpt zuuorn ihr zu dem Mann zugebrachtes Gut / so ferne es vorhanden ist / Da noch etwas von Gute darüber / das sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.*

Verstirbt eine verheiratete Frau kinderlos, so teilen sich ihr Mann und ihre nächsten Erben die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter zu gleichen Teilen. Im umgekehrten Fall, dem Überleben der Frau, wird ihr vorrangig das noch vorhandene eingebrachte Gut ausgekehrt. Der verbliebene Nachlass muss hälftig mit den nächsten Erben ihres Mannes geteilt werden. Es handelt sich um eine wörtliche Übersetzung des älteren Stadtrechtstextes, sodass inhaltlich natürlich auch keine weitergehenden rechtlichen Regelungen getroffen worden sind.

Wie zuvor dargestellt, haben die Revisoren in Art. 2, 2, 28 des Stadtrechts das Konkurrenzverhältnis zwischen dem überlebenden zweiten Ehepartner des Erblassers und den Kindern aus erster Ehe geregelt<sup>553</sup>.

### c) Literatur

In der Literatur hat sich nur *Carl Wilhelm Pauli* im Rahmen seiner „Abhandlungen aus dem Lübischem Recht“ mit diesem Themenkomplex detaillierter auseinandergesetzt<sup>554</sup>. Die Schwierigkeiten dieser Diskussion liegen insbesondere darin, dass *Pauli* nicht konsequent zwischen beerbter und unbeerbter Zweitehe trennt<sup>555</sup>. Die erbrechtlichen Fragen sind seiner Ansicht nach größtenteils durch Erbverträge zwischen den Beteiligten gelöst worden: Die noch nicht aus der „samende“ ausgeschiedenen Kinder aus erster Ehe räumen dem zweiten Ehegatten und gegebenenfalls ihren Halbgeschwistern die gleiche Erbquote ein. Die Halbierung oder Drittelung des Nachlasses versucht *Pauli* mit Billigkeitserwägungen zu begründen<sup>556</sup>. Diese

553 Dazu 3. Teil § 3 III. 5.), 186ff. Hiernach erhält zunächst der überlebende Ehepartner sein in die Ehe eingebrachtes Gut aus dem Nachlass. In einem zweiten Schritt erhalten die Kinder aus erster Ehe das Vermögen ihres Elternteils. Abschließend werden die verbliebenen Güter zwischen den beiden hälftig geteilt.

554 *Pauli* 1840 II., 187ff.

555 *Pauli* 1840 II., 187f.

556 *Pauli* begründet seine Ansicht damit, dass die Anwendung der Grundsätze des Stadtrechts im Falle einer Zweitehe zu sehr unbilligen Ergebnissen führen kann. Das Samtgut erhält regelmäßig durch das eingebrachte Vermögen des zweiten Ehegatten einen „erheblichen Vorschub“ und es wäre aus diesem Grunde unbillig, dem überlebenden zweiten Ehegatten nur ein „Viertheil“ zukommen zu lassen, *Pauli* 1840 II., 188. Auf den ersten Blick erschließt es sich nicht, was es mit dieser Quote auf sich hat. Sie ergibt sich aus der Anwendung der erbrechtlichen Grundsätze der „samende“ und des Art. 14 des mittelalterlichen Stadtrechts. Nach dem Tode des ersten Ehegatten verbleibt der überlebende Teil im Besitz des „Sammtgutes“. Die erbrechtliche Konstellation der „samende“ bewirkt nun, dass dem überlebenden Elternteil nur eine Hälfte zusteht und den Kindern der andere Teil. In die zweite Ehe bringt der überlebende Elternteil nun nur diese „ideelle Hälfte des Sammtguts“ ein, *Pauli* 1840 II.,

Praxis hat sich seiner Auffassung nach bereits im Spätmittelalter ausgebildet und stellt bereits vor der Revision des Stadtrechts den Regelfall dar<sup>557</sup>. Vom Grundsatz der vorrangigen Beerbung innerhalb der „samende“ wird seiner Meinung nach somit vertraglich abgewichen. Als Begründung seiner Ansicht führt er zudem einen Stadtrechtsartikel des *Oldenburger Codex* an, ohne diesen allerdings exakt zu bezeichnen<sup>558</sup>. Zudem enthält der angeführte Artikel nur eine Regelung des erbrechtlichen Konkurrenzverhältnisses zwischen Halbgeschwistern. Dass den Kindern aus erster Ehe und dem kinderlos gebliebenen zweiten Ehegatten des Erblassers im Regelfall ein gleiches Erbrecht eingeräumt wird, kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, sodass eine Betrachtung der Ratsurteile in dieser Frage sich als lohnend erweisen kann<sup>559</sup>.

#### d) Lübecker Ratsurteile

Im Wesentlichen beschränkt sich die Frage darauf, ob der überlebende zweite Ehegatte des in der „samende“ verstorbenen Erblassers eine Hälfte des Gesamtvermögens erhält – wie *Pauli* vermutet – oder nur die Hälfte vom Anteil des Verstorbenen an den „samenden gudern“? Zuvor sei angemerkt, dass sich zu dieser Frage nur einzeln Urteile finden lassen und die aufgeworfene Frage in keinem dieser Urteile im Mittelpunkt steht. Dieses erklärt sich insbesondere dadurch, dass sich in der Rechtspraxis zunehmend als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit die Aussetzung eines Kindergeldes durchgesetzt hat. Wie bereits ausführlich dargestellt, wird nach dem Tode eines Elternteiles den Kindern häufig ein Kindergeld in Höhe eines Anspruchs aus

---

187. Nach dem Tode des überlebenden Elternteils wiederum muss der zweite Ehegatte von dieser „ideellen Hälfte“ nach den Grundsätzen des Art. 14 des niederdeutschen Stadtrechts die Hälfte an die nächsten Erben des Verstorbenen abgeben und erhält somit rechnerisch nur ein Viertel des „Sammtgutes“.

557 *Pauli* 1840 II., 188.

558 *Pauli* 1840 II., 187. Der angesprochene Artikel lässt sich bei Hach 1839 Codex II, Anm.9 zu Art. 15, (S. 254f.) und Korlén 1951, Art. 18 des Oldenburger Kodex (S. 172) finden:

*Steruet eme manne syn wyf dar he kyndere mede heft Nymt he ander wyf vnde schattet de kyndere nycht ut der were Hefi he myt der anderen vruwen kyndere Vnde steruet de vruwe dar na. Vnde to lesten blyuen de kyndere van beyden vruwen leuendich. Wan ere se erfiachtinghe doen willen. So [ne]men de lesten kyndere erer moder brutschat Dar en ieghen neme de ersten kyndere alzo uele ghudes alzo de leste brutschat kostede. So dar na nemen de ersten kyndere vnde de lesten liker vnde sik.*

Diese nur im *Oldenburger Codex* befindliche Regelung befasst sich ausschließlich mit einer beerbten Zweitehe, sodass er für den hier interessierenden Fall einer unbeerbten Zweitehe nicht aussagekräftig ist.

559 Sicherlich wird es vertragliche Absprachen, insbesondere Eheverträge, gegeben haben, die eine solche Regelung treffen, aber ob es der Regelfall war, muss offenbleiben. Ein im Jahre 1453 geschlossener Ehevertrag ist abgedruckt im Lübecker Urkundenbuch, LUB IX Nr. 130 (CXXX), 134.

„moderliker“ oder „vaderliker erfischichtinge“ ausgesetzt<sup>560</sup>. Die Kinder werden hierdurch in der Regel zwar nicht aus der „samende“ mit ihrem überlebenden Elternteil ausgeschlossen, ihren Anteil am Vermögen des Verstorbenen haben sie jedoch gesichert. Der überlebende Elternteil kann zwar faktisch hierauf zugreifen und es in die zweite Ehe einbringen, nach seinem Tode haben die Kinder allerdings einen gesonderten und vorrangig zu erfüllenden Anspruch aus dem Nachlass. Im Regelfall wird der Nachlass im Besitz des überlebenden Stiefelternteiles sein, sodass sich die Klage gegen diesen zu richten hat. In der Vermögensnachfolge des verstorbenen Elternteiles bedeutet dies, dass ausschließlich dessen persönlicher Nachlass zwischen Kindern und Stiefelternteil geteilt zu werden braucht. Im übrigen gilt dieses nicht nur für den Fall, dass die zweite Ehe kinderlos geblieben ist. Hierin liegt ein weiterer sehr bedeutender Vorteil der Aussetzung des Kindergeldes: Das Vermögen des vorverstorbenen Elternteiles verbleibt langfristig in den Händen der leiblichen Kinder, kann von dem überlebenden Elternteil indes wirtschaftlich genutzt werden. Die zunehmende Bedeutung des Kindergeldes trägt somit in diesem Punkt zur Rechtssicherheit und -klarheit bei. Die Vereinfachung und das Zusammenspiel zwischen Kindergeldaussetzung und Erbschichtung lassen sich sehr anschaulich einem Ratsurteil aus den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts entnehmen.

aa) Lübecker Ratsurteile vom 15.02.1525

Die Gebrüder *Wannckelmodt* klagen gegen ihren Stiefvater auf Auszahlung eines Kindergeldes in Höhe von *120 gulden*, das ihnen nach dem Tode ihres Vaters als „vaderlike erfischichtinge“ ausgesetzt worden sein soll. Sie seien durch die Aussetzung des Kindergeldes aber nicht endgültig aus der „samende“ ausgeschieden, sondern haben nur anteilig den väterlichen Nachlass erhalten<sup>561</sup>. Zur Sicherstellung des Betrages habe ihnen ihr Stiefvater Bürgen bestellt, die sie zusätzlich in Anspruch nehmen wollen<sup>562</sup>. Nach dem Tode ihrer Mutter sei zunächst ihr Stiefvater im Besitz sämtlicher Güter geblieben, weswegen sie ihre Klage auch gegen ihn richten. Zu trennen ist dieser *Kindergeldanspruch* vom erbrechtlichen Anspruch der Kläger auf den Nachlass ihrer verstorbenen Mutter, den die Vormünder durch die Anbringung einer „besate“ an den Gütern der Mutter gesichert haben<sup>563</sup>. Die Unbeerbtheit der Zweitehe erschließt sich daraus, dass die Kläger ansonsten nicht die alleinigen Erben ihrer verstorbenen Mutter gewesen wären<sup>564</sup>.

560 Zum Begriff und zur Bedeutung des Kindergeldes siehe oben 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff. und unten 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249 und § 4 V. 3.) d), 249ff.

561 Dazu auch die obigen Ausführungen 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.

562 Zur Bürgenbestellung führen die Kinder aus, dass sie ihnen „[...] vor orer borade [...]“ bestellt worden sind.

563 Zum Institut der „besate“ siehe unten 3. Teil § 4 V. 3.) h) bb), 293ff.

564 Bei einer bekindeten Zweitehe hätte sich eine weitere „samende“ zwischen der Erblasserin und ihren Kindern gebildet, siehe hierzu die zuvor in diesem Kapitel dargestellten Ratssprüche, 3. Teil § 3 III. 1.) – 4.), 176ff.

Der Klägervortrag gliedert sich daher in zwei Klägerbegehren: dem Kindergeldanspruch aus der „vaderliken erfßschichtinge“ und den Erbenspruch am Nachlass der Mutter („moderliken erfßschichtinge“).

In seiner Gegenrede stellt der Stiefvater darauf ab, dass er zunächst nur wegen der ausstehenden Erbschichtung vom Nachlass der Mutter verklagt worden sei, trotzdem solle aber auch die für den Kindergeldanspruch übernommene Bürgschaft abgelöst werden. Die Verknüpfung der Bürgschaft für den Kindergeldanspruch mit der ausstehenden Erbschichtung ist nicht sofort einleuchtend, lässt sich aber mit einem wichtigen Grundsatz des lübischen Bürgschaftsrechts plausibel erklären: der Unterscheidung zwischen Zahlungsbürgschaft und Ausfallbürgschaft. Nur die letztgenannte Bürgschaft ermöglicht es dem Gläubiger, sowohl auf den Hauptschuldner als auch auf den Bürgen im Schadensfall gerichtlich zuzugreifen<sup>565</sup>. Vorliegend lässt sich der Stiefvater mithin auch auf den zweiten Klagegegenstand, den Kindergeldanspruch, ein, sodass im Falle einer vereinbarten Zahlungsbürgschaft ein Rückgriff auf die Bürgen nicht mehr möglich ist. Die Motivation des Stiefvaters hierzu lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Es ist allerdings vorstellbar, dass er lediglich den Forderungen einer Gruppe von Gläubigern ausgesetzt sein möchte und nicht noch als Rückgriffsschuldner der Bürgen in Anspruch genommen werden möchte<sup>566</sup>. Die Ratsherren sehen die übernommene Bürgschaft dagegen als Ausfallbürgschaft an, als sie folgenden Urteilsspruch verkünden:

*Na deme de borgen vor dath uthgesechte gelt gelavet, so mothen se se vor de borgertuch, beth eth gelt enthrichtet, tho anthworden geholden syn, averst umme de bosateden guderen scholde id wider gaen, wo recht is*<sup>567</sup>

Die Bürgen werden erst von ihrer Verpflichtung befreit, wenn die verbürgte Schuld getilgt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie auch von den Vormündern der Kinder verklagt werden. Zu trennen ist dieses von der an den Gütern der Mutter vorgenommenen „besate“, über deren Rechtmäßigkeit noch entschieden werden soll. Kehren wir zur Ausgangsfrage zurück, ob der zweite Ehegatte nun einen Anteil von den Gütern der „samende“ erhält oder nur die Hälfte vom Anteil des Elternteiles. Die Frage erübrigt sich in einer Konstellation, in der die Vermögensmassen durch den Kindergeldanspruch bereits vor der zweiten Eheschließung endgültig separiert worden sind<sup>568</sup>. In diesem Fall teilen sich die Kinder aus erster Ehe und der überle-

565 Zur Unterscheidung und den Besonderheiten der Bürgschaft siehe die Ausführungen von Ebel 1951, 33ff., insbesondere 54.

566 Siehe zum Rückgriffsrecht eines Bürgen gegen den Hauptschuldner im lübischen Recht Mückenheim 1964, 141ff.. Der Umfang des Rückgriffs des Bürgen beschränkt sich im übrigen in dieser Zeit ausschließlich auf einen Schadensersatzanspruch ohne Strafcharakter, Mückenheim 1964, 153f.

567 Ebel LRU II Nr. 1051 (15.02.1525).

568 Siehe hierzu auch Ebel LRU III Nr. 73 (25.10.1527); die Konstellation umfasst indes keinen Todesfall, sondern eine endgültige Trennung der Zweitehe.

bende Ehepartner den Nachlass des Erblassers. Die Problematik tritt mithin nur in den Fallgestaltungen auf, in denen die Kinder aus erster Ehe – wie hier – keinen vollumfänglichen Ausspruch aus der „samende“ erhalten haben und die Witwe die „samenden guder“ teilweise in die neue Ehe einbringt. Im Interesse der Beteiligten wird jedoch in einer derartigen Konstellation die strikte Trennung der unterschiedlichen Vermögensmassen stehen. Diese Annahme lässt sich auch anschaulich mit der besprochenen Entscheidung darlegen. Zum einen spricht die Aussetzung von Kindergeldansprüchen für diese Annahme: Die Mutter hat zwar tatsächlich den gesamten Nachlass in ihrer „were“, aber die Kinder haben einen Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Anteils. Zum anderen begehren die Vormünder nur die Durchführung einer Erbschichtung von dem mütterlichen Nachlass, dementsprechend lassen die Vormünder ausschließlich die „moder guder“ mit „rechte bosathen“. Hieraus lässt sich einmal mehr die Trennung der Güter der Ehegatten in der Rechtspraxis erkennen. Der Stiefvater wird daher meiner Ansicht nach nicht unmittelbar an den Gütern der „samende“ beteiligt, sondern wird im Regelfall an diesen nur anteilig durch die Güter seiner verstorbenen Ehefrau partizipieren.

bb) Lübecker Ratsurteile vom 08.08.1544

Abschließend sei noch auf ein Urteil aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hingewiesen, welches die hier aufgestellte Vermutung unterstützt. Es streiten sich der Bruder des verstorbenen *Jost Kussels* und dessen Witwe um den Gegenstand und Umfang einer durchzuführenden Erbschichtung. Im Gegensatz zur ersten Ehe der Witwe ist die Ehe mit *Jost Kussels* kinderlos geblieben. Der Rat hat in seiner Entscheidung den Umfang der durchzuführenden Erbschichtung in sehr bemerkenswerter Weise konkretisiert:

*Nadem der frowen und kinderen de egendom des huses im oversten stadtboke noch steit toegeschreven, so is se dar van mit allem, wes dar inne gewest, als Jost to or ingekamen, keyne erfischichtinge to doende sculdich, overs dat geforderte inventarium van den anderen guderen mot de frowe dem cleger tostellen; eth gha denne wider umme wo recht is<sup>569</sup>.*

Das der Frau und den Kindern aus erster Ehe gemeinschaftlich im Stadtbuch zugeschriebene Haus wird nicht Gegenstand der Erbschichtung vom Nachlass ihres verstorbenen zweiten Ehemannes. Zum Zeitpunkt der Entscheidung wird sie lediglich verpflichtet, den nächsten Erben ihres verstorbenen Mannes ein „inventarium“ von den Gütern, die er in die Ehe eingebracht hat, zu übergeben<sup>570</sup>. Dieses ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Urteilsspruch, lässt sich aber den vorangestellten

569 Ebel LRU III Nr. 552 (08.08.1544). Im Zusammenhang mit der Inventarisierungspflicht bei einer Erbschichtung wird auf dieses Urteil noch näher einzugehen sein siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 4.) b), 306ff.

570 Siehe zur Pflicht, ein Inventar nach dem Erbfall zu erstellen, 3. Teil § 4 V. 4.) b), 306ff.

Darlegungen des Klägers entnehmen<sup>571</sup>. Ebenso wie in dem vorherigen Ratsspruch lässt sich auch dieser Entscheidung die Trennung zwischen den Vermögensmassen der beiden Ehegatten entnehmen. Das Urteil unterscheidet sich in tatsächlicher Hinsicht von dem vorherigen dadurch, dass hier der Stiefvater verstirbt und dessen nächste Erben nun auf seinen Nachlass zugreifen wollen. Es lässt sich dem Fall nun allerdings eindeutig entnehmen, dass die Witwe und die Kinder als „samende“ Vermögenswerte in die Zweitehe einbringen können, die nicht Gegenstand einer anschließenden Erbschichtung werden.

Es wäre nun sehr verwunderlich, sollten die Lübecker ausgerechnet im umgekehrten Fall, dem Überleben des Zweitehegatten von der rechtlichen Trennung der Vermögensmassen abgewichen sein und dem zweiten Ehegatten einen Erbanspruch an den gesamten „samenden guder“ zugebilligt haben. Vielmehr wird der überlebende zweite Ehegatte wohl nur einen Erbanspruch am Anteil des Erblassers an den „samenden guder“ gehabt haben<sup>572</sup>.

Allzu häufig dürfte allerdings diese Konkurrenzsituation wegen der – bereits erwähnten – Übung, den Kindern aus erster Ehe ein Kindergeld auszusetzen, nicht eingetreten sein.

#### IV. PFLICHT ZUR VORMÜNDERBESTELLUNG NACH DEM TODE EINES ELTERNTEILES

In der Literatur wird der hinter der Vormundschaft stehende rechtliche Zweck seit dem 13. Jahrhundert einheitlich in der Fürsorge für das Mündel gesehen<sup>573</sup>. Seit

571 *Clawes Kusell* begründet seine Forderung auf Erstellung eines Inventars damit, dass „[...] zelige Jost [...] de guder merklich vorbetert, an dem huse gebetert und gebuwet, ock synen steffkindern tho behoff ores berades und sust vast ethliche summa geldes vorgestreckt“ hat.

572 Zur Trennung der Vermögensmassen in einer kinderlosen Ehe siehe bereits die obigen Ausführungen zum „Lübischen Güterrecht“, 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.

573 Den Ursprung der Vormundschaft des älteren Rechts sieht die Literatur in der Blutsverwandtschaft und Sippe. Sprachgeschichtlich geht das Wort auf das althochdeutsche Wort „munt“ zurück. Siehe zu den rechtsgeschichtlichen Ursprüngen dieses Institutes die Ausführungen von Erler, Art. Vormundschaft, HRG V, Sp. 1050; Hübner, 1930, 716; Köbler, Art. Vormundschaft, LexMA, Sp. 1854; DRW, Art. Munt, Sp. 973 jeweils m. w. N.. Tatsächlich ausgebildet hat sich die Vormundschaft im alten Recht wohl an einem Ausfall der väterlichen Gewalt während der Unmündigkeit des Kindes. Im römischen Recht ist speziell für diesen Fall das Institut der „tutela“ entwickelt worden, zu diesem Institut vgl. die Darstellung bei Hausmaninger/Selb/Gamauf 2001; 160ff; sowie Kaser/Knütel 2005, 308ff.. Seit jeher ist in der Literatur jedoch die weitergehende Begründung der Vormundschaft umstritten. Vgl. zur Übersicht der unterschiedlichen Ansichten aus der neuen Literatur insbes. Landau 2007, 577ff.. m. w. N. Kraut 1835 I., 31 sieht den Zweck der Vormundschaft auch in den ältesten mittelalterlichen Rechtsquellen bereits in der Fürsorge- und Schutzfunktion gegenüber dem Mündel. Heusler 1886 II., 480ff. lehnt diese Ansicht ab und betrachtet als Sinn und Zweck der Vormundschaft die Verringerung der drohenden Gefahr bei unverständiger und unvollkommener Vermögensverwaltung für die Familienangehörigen. Der Grundgedanke ist daher

diesem Jahrhundert besteht zudem zunehmend die Möglichkeit, einen Vormund frei zu wählen und anstelle des gesetzlichen einzusetzen<sup>574</sup>. In Lübeck stehen die unmündigen Kinder zu Lebzeiten des Vaters unter seiner Vormundschaft<sup>575</sup>. Sie endet mit der Mündigkeit, die bei Männern in der Regel im Alter von 18 Jahren eintritt<sup>576</sup>. Die Altersvormundschaft der Mädchen endet im Alter von 12 Jahren, unmittelbar im Anschluss beginnt die Geschlechtsvormundschaft<sup>577</sup>. Es gibt im Wesentlichen drei verschiedene Möglichkeiten der Vormundschaftsbestellung in

---

nach Heusler nicht die Wahrung der Interessen für die unter Vormundschaft stehenden Personen, der Vormund übt die Vormundschaft vielmehr nur für sich selbst und die Familien aus. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass ungefähr seit dem 13. Jahrhundert der hinter dem Institut stehende Zweck die Fürsorge für das Mündel war, Köbler, Art. Vormundschaft, LexMA, Sp. 1854; Hübner 1930, 718; Auch Heusler 1886 II., 481 sieht dies nicht anders und merkt diesbezüglich an, dass sich im 13. Jahrhundert eine tiefgreifende Veränderung des vormundschaftlichen Instituts vollzogen habe und die Fürsorge für das Mündel zum Zweck der Vormundschaft wurde.

574 Hübner 1930 719; Köbler, Art. Vormundschaft, LexMA; Sp. 1855. In der Literatur wird als grundlegend für die Unterscheidung zwischen geborenen und gekorenen Vormündern ein entsprechender Artikel im Sachsenspiegel angesehen; vgl. hierzu Eckhardt, Sachsenspiegel, Ldr. I, 42 § 1:

*Er sinen dagen unde na sinen dagen mut de man wol vormunde hebben, of he is bedarf, unde mut is umberen, of he wel. Swe sinen vormunden to hant nicht ne hevet, de scal ene brengen to 'me naesten dage de ut geleet wert van gerichtes halven umme sine klage. Over en unde twintich jar so is de man to sinen dagen komen. Over sestich jar so is he boven sine dage komen, also he vormunde hebben scal, of he wel, unde ne krenket dar mede sine bute nicht noch sin wergelt. Swelkes mannes alder men nicht ne wet, hevet he har in dem barde unde nedene unde under iewelkeme arme, so scal man weten, dat he to sinen dagen komen is.*

Das selbstständige Wahlrecht in Bezug auf einen Vormund hat der Rat einer Frau im Jahre 1503 eingeräumt, Ebel LRU II Nr. 101 (08.02.1503):

[...], *will averst de ergenannte frouwe das eynen edder twe to vormunderen to kesen, mach se don, unde mot forder deme erbenomeden erem kinde erffschichtinge don.*

575 Kranz 1967, 73: In der Regel sollten mindestens zwei Personen die Vormundschaft übernehmen. Vgl. auch LUB XI, Nr. 580, 629, in dieser Entscheidung geht es um die Gültigkeit eines Kaufes für ein unmündiges Kind, wenn dieser in Gegenwart des Vaters und des Großvaters geschieht. Der Lübecker Rat erließ auf Anfrage aus Reval folgende Entscheidung:

*Na deme der kinder vader unde erer moder vader, de der kinder grotvader is, over deme kope gewest sint, de do tor tijd der sulften kindere negesten erven unde oversten vormundere weren unde dosulves den kop nicht bispraket hebben, so is de kop bij macht vnde van werde.*

Nachdem der Vater des Kindes und der Vater der Mutter, der Großvater des Kindes ist, beim Kauf anwesend waren, sie zu der Zeit die nächsten Erben und obersten Vormünder waren und selbst dem Kauf nicht widersprochen haben, so ist der Kauf gültig und wirksam.

576 Vgl. Korlén 1951, Art. 115:

*De mvndich is*

*Also en knecht achtein iar olt. so is he sulfmundich. vnde wanso en iuncvrouwe is twelef iar alt. den is se komen to eren iaren. iedoch si ne wert se nicht sulfmundich. nicht mer mit ereme vormunde.*

Vgl. hierzu auch Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 115 und von Bunge 1844, Art. 113.

577 Kranz 1967, 15f.



Lübeck: die gesetzliche, die gekorene und die Übernahme durch den Rat<sup>578</sup>. Grundsätzlich hat die Übernahme der Vormundschaft unentgeltlich zu erfolgen, immerhin aber werden den Vormündern nach Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses getätigte Aufwendungen ersetzt<sup>579</sup>. Den Vormündern obliegt es, das Mündelgut sorgfältig und gewissenhaft zu verwalten, anderenfalls haben sie für die das Gut betreffenden Versäumnisse zu haften<sup>580</sup>. Die Aufgabe der Vormünder beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Verwaltung des Mündelgutes, sondern mit der Übernahme der Vormundschaft geht auch die Pflicht einher, für den Unterhalt des Mündels zu sorgen<sup>581</sup>. Die Vormünder werden deshalb häufig angestrebt haben, einen Teil des Unterhaltes aus der Anlage des Mündelgutes zu bestreiten. Andererseits können sie das Gut auch nicht nur nach wirtschaftlichen und geschäftlichen Gesichtspunkten anlegen. Das Kapital sollte zwar reüssieren, aber – wie bereits angesprochen – haften sie auch in vollem Umfang für eine Verschlechterung des Mündelgutes. Deshalb haben die Vormünder das Kapital regelmäßig in Grundstücken angelegt, sodass den Kindern bis zur ihrer Mündigkeit ein dinglich gesicherter Kapitalbetrag zusteht und die Vormünder die erhaltene Rente zur Deckung der Unterhaltungspflicht einsetzen können. In einigen anderen Fällen, wie bereits zuvor dargestellt, haben sie das Kapital aber auch an einen Mitvormund oder einen unteiligen Dritten zu „truer hand“ gegeben<sup>582</sup>.

578 Planck 1879 I., 187; Kranz 1967, 18. Diese Grundsätze sind auch bereits in der ältesten mittelniederdeutschen Überlieferung des Stadtrechts erwähnt, vgl. zur gekorenen Vormundschaft, Korlén, 1952, Art. 23; 33; Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 23, 33. Die gesetzliche Vormundschaft wird in Art. 24 des Stadtrechts angesprochen und die Möglichkeit des Rates einen Vormund zu bestimmen bzw. abzusetzen, beinhaltet ebenfalls der Art. 24 des ältesten Stadtrechts, vgl. Korlén 1951, Art. 23; 24. Ebenso bei Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 23, 24. Im Niederdeutschen Codex des lübischen Rechts für Reval findet sich diese grundsätzliche Unterscheidung in den Art. 21 und 22 wieder, vgl. hierzu von Bunge 1844, Art. 21; 22.

579 Kranz 1967, 64; Ebel LRU I Nr. 919 (22.06.1499).

580 Nach Beendigung der Vormundschaft sind die Vormünder zur Rechnungslegung über das Mündelgut verpflichtet und haben sich für vermögensrechtliche Verschlechterungen und Unterlassungen auch zu verantworten, angeführt sei nur eine der Entscheidungen vom 2.08.1531, Ebel LRU III Nr. 260. Die Verwandten des durch die Vormünder vertretenen Kindes können im Falle bestehender Verdachtsmomente jederzeit eine Rechenschaft von den Vormündern und die zusätzliche Einsetzung von Beisorgern verlangen. In einem Rechtsstreit zwischen den Vormündern und dem Stiefvater hat der Rat dieses ausdrücklich zugelassen, Ebel LRU III Nr. 648 (09.09.1545):

*Nadem vormerkt wert, sick ock de frunde des kyndes beklagen, dat mit der vormunderschup und des kyndes guderen ungeborlickerwise ummegangen und gehandelt wert, derhalven ok de frunde dem kynde bysorgere to geven bogert und de bysorgerschop antonemen erbodich, so mogen se dem also nakomen und dat kynt vorstan, alß se dar to willen antworten, und de vormundere moten onen von dem, wes se entfangen hebben, rekenschop und boschet don.*

581 Kraut 1847 II., 33

582 Dazu oben 3. Teil § 3 II. 3.) ee) aaa), 161ff. Kranz 1967, 53 stellt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Anlage von Geld zwar dar, geht aber auf die Besonderheiten der „truer handt“ nur im Konkurs ein.

Nach diesen knappen allgemeinen Ausführungen zur Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck soll die Frage nach der Notwendigkeit der Vormünderbestellung für Kinder nach dem Tode eines Elternteiles im Mittelpunkt des Interesses stehen. Fraglos bedarf es hierzu einer Unterscheidung zwischen dem Todesfall einer Mutter oder dem eines Vaters. Nach dem Tode des Mannes müssen den unmündigen Kindern Vormünder auserwählt werden, da die Witwe in der Regel selbst unmündig ist und folglich die Kinder auch nicht rechtlich vertreten kann<sup>583</sup>. Erwähnt sei hier zur Verdeutlichung nur eine der zahlreichen – nahezu gleichlautenden – Eintragungen im Niederstadtbuch der Stadt Lübeck:

*Catharine zeligens Baltazars van Essens nagelassene wedewe vor dem Ehrbaren Rat tho Lubeck erschienende hefft vor sick sulvest, vnde ere kindere, van demsulven zeligens Balthasar gebaren, tho vormunderen gekarens is: Nicolaus Wolters, Johan Stortelbroch vnde Hans Kortumen, welicken darsulvest jegenwardig, de vormuntschap hebben angenommenen bemelte vrouwen vnde ore kindere vortostande, alze se darto willens anthoworden. Jussu Consulatatus 11. Aprilis.*<sup>584</sup>

583 Eine explizite Regelung hierzu lässt sich dem Revidierten Stadtrecht entnehmen, das in Art. 1, 7, 12 statuiert:

*Eine jegliche Witfraw sol nach absterben ihres Ehemans binnen einem vierteil Jahr Vormünder vor sich und ihre Kinder erwehlen und von dem Rahte bestettigen lassen by straffe gemeltes Erbarn Rahts.*

584 AHL NStB 1543/1544; 11. April 1543. An dieser Stelle seien beispielhaft noch zwei weitere der immer wiederkehrenden Formeln der Vormünderbestellung genannt: Zum einen AHL NStdB 1515–1517 (Reinschrift), 22. Juni 1515 :

*Geske zeligen Hans Schrivens wedewe vor dem ersamen rade tho Lubeck erschienende hefft vor sick vnd ore kindere also Jochim Tonnies Anneken Christoffer vnd Jurgeken vormünder gekoren, namptlick [...], dar jegenwardig synd vnd sodan vormundschoep an sick (to)nehmende, de vrouwen sampt oren kinderen vortostande als se des willen bekannt syn, sunder geferde. Jussu consulatatus.*

und eine Eintragung aus dem Jahre 1520, AHL NStB 1520–1521 (Reinschrift), November 1520 (Conceptionis Marie):

*Elese van Loe vor dem ersamen Rade tho Lubeck erschienende hefft vor syck vnd ore kynder van Henrick van Loo geboren de boschedene Hermann Thytmanns vnd Bernt van Gangenen to vormünder gekaren de datsülve so verner de güder rekenn werden angenommen hebben.*

Zahlreiche Eintragungen im NStdB betreffen freilich auch den Fall, dass die Witwe nur für sich selbst Vormünder bestellt. Exemplarisch für viele sei hier auf die folgende Eintragung aus dem Jahre 1481 verwiesen, AHL NStB 1481:

*Gretke van Mynden selige Hinrick van Mynden natalene wedewe seligen Hans. Northaves huesfrouwes moder vor deme Ehrsamen Rade to Lubeck heft vormünder(en) gekaren, de Ehrsame Gherde Schulten vnd Hermen Stalbrodere, dat denne desulve vormunder(en) hebben angenamet vnd aldus in dit boek toschrivende begerdt, screven van bevele des Rades.*

Erkennbar wird an diesen Eintragungen auch die Freiwilligkeit der Übernahme der Vormundschaft, da die erwählten Vormünder die Annahme der Vormundschaft ausdrücklich vor dem Rat erklären mussten und ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die Annahme zu verweigern.

Grundsätzlich obliegt dem Vormund sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge für die Witwe und ihre Kinder<sup>585</sup>. Anders als bei einer Vormundschaft über minderjährige Kinder nehmen die Vormünder die Güter der überlebenden Ehefrau und deren Kinder jedoch nicht in ihren Besitz<sup>586</sup>. Zu klären bleibt nun noch, ob

585 Zu den Einzelheiten der Personen- und Vermögenssorge vgl. Kranz 1967, 46ff..

586 Kranz 1967, 49, der im Anschluss ausführt, dass sich die Aufgabe des Vormunds auf die „*Verretung des Mündels und auf eine Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung durch die Mutter*“ beschränkt. Dieses wird den Einwirkungsmöglichkeiten des Vormundes auf die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Frau meiner Ansicht nach nicht gerecht. Ohne die Zustimmung ihrer Vormünder konnte die Witwe in der Regel keinerlei Verfügung über ihre eigenen Güter und den Nachlass ihres Mannes treffen, es bedurfte jederzeit der Mitwirkung ihrer Vormünder. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur ein Ratsurteil aus dem Jahre 1498 angeführt, Ebel LRU I Nr. 810 (31.01.1498), in dem eine Witwe ohne Zustimmung ihres Sohnes und ihrer Vormünder ein Grundstück verkauft. Der Rat hat den Verkauf für ungültig erklärt und entschieden:

*Na deme des ergemelten Martens moder eyn unmundige vrouwe is unde id liggende grunde unde stande erve syn, de desulve frowe sunder vormundere vorkofft hefft, so is sodanne kop machtloß [...].*

Dieser Grundsatz galt indes nicht nur für den Verkauf von „*liggende grunde unde stande erve*“; so konnte eine Witwe entsprechend einer Entscheidung des Rates nicht einmal ohne ihre Vormünder und ohne ihren Sohn eine Zahlung wirksam annehmen. Der Rat entschied am 23.08.1499, Ebel LRU I Nr. 935, dahingehend, dass sie das Geld nur empfangen und den Schuldner ihres verstorbenen Ehemannes nur entlasten könne, wenn ihr Vormünder bestellt seien und ihr Sohn anwesend sei. Der Rat führt in seiner Entscheidung aus:

*Will Taleke erbenomet sodane gelt entfangen unde den genannten Lamberde vorlaten, so moth se vormundere hebbende unde ere sone mot darmede by wesen unde mit er vorlaten unde mit vulborde erer vormunder denne vorwissinge vor namanent don.*

Eine Ausnahme dieser Regelung ließ der Rat nur in engen Grenzen zu. In einer Entscheidung vom 23.10.1517, Ebel LRU II Nr. 595, hat er eine Verfügung einer Frau über ein „*fruwenhoyken*“, trotz fehlender Zustimmung des Ehemannes, für wirksam erklärt:

*Nadem de hoyke der fruwen thobehrot, van welcker one de anthwordesfrouwe gekofft und bothalt, und vor duffie edder roeff nicht warth angespraken, so is se neger dar by tho bliven wen de anleger sie daraff tho dryven.*

In dieser Entscheidung tragen die Ratsherren wohl nur den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung, so dass sie wohl nicht geeignet ist, aus ihr allgemeine Aussagen abzuleiten. In ihrer Handlungsfähigkeit freilich nicht an die Zustimmung von Vormündern gebunden ist eine Kauffrau, da sie nahezu alle Verfügungen selbstständig vornehmen kann. Exemplarisch seien nur zwei Entscheidungen des Rates erwähnt. Am 30.07.1496, Ebel LRU I Nr. 729, hat der Rat eine Streitigkeit zwischen *Mester Peter Lazure* und der *Taleken Luders* mit ihren Vormündern mit folgendem Urteil entschieden:

*Kan mester Peter bewisen alse recht is, dat de erbenomede Kerstine ene copfrouwe sy gewesen, uth unde in gekofft hebbe, wes denne mester Peter kan tugen, des mach he geneten.*

Vgl. auch eine Entscheidung aus dem folgenden Jahr, Ebel LRU I Nr. 764 (12.03.1497), in der es um einen widerrechtlichen Verkauf einiger Wagenladungen Holzes, die der Kläger gemeinschaftlich mit dem mittlerweile verstorbenen Ehemann der Witwe aus Danzig importiert hat, geht. Der Kläger begehrt nun die Zahlung der Schulden von der Witwe. Eine solches Recht steht ihm nach Ansicht des Rates aber nur zu, wenn er „[...] *bewisen unde nabringen kan alse recht is, dat de vorbenomede zeligen Lutkes nalatene wedewe van deme holte*

diese Grundsätze durch eine Wiederheirat der Witwe variiert werden. Zu denken ist an eine selbsttätige Übertragung der vormundschaftlichen Aufgaben auf den zweiten Ehemann zum Zeitpunkt der Wiederheirat.

Eine stereotype Übertragung der Vormundschaft über die (unmündigen) Kinder auf den Stiefvater hat indes nicht stattgefunden<sup>587</sup>. Vielmehr wird der Witwe die Möglichkeit eingeräumt, weitere Vormünder zu bestellen, was einer Ratsentscheidung vom 8. Februar 1503 entnommen werden kann. Vor dem Rat erheben die Vormünder eines unmündigen Kindes gegen dessen Stiefvater Klage auf Durchführung der väterlichen Erbschichtung. Der Stiefvater, *Hans Becker*, zweifelt die Legitimation der Vormünder an und führt aus, er habe „[...] *den erberorden vormunderen sodaner vormunderschup van syner frouwen wegen nicht bestunde noch dar to nochafftich erkande* [...]“. Der Rat schließt sich den Ausführungen des Stiefvaters nicht an und erlässt das nachstehende Urteil:

*Dat de erbenomeden vormundere scholen vormundere bliven; will averst de ergenante frouwe dar eynen edder twe to vormunderen to kesen, mach se don, unde mot forder deme erbenomeden erem kinde erffschichtinge don*<sup>588</sup>.

Die Vormünder der Kinder klagen die Durchführung einer Erbschichtung aus dem Vermögen der Frau ein, das auch die Hinterlassenschaften ihres verstorbenen ersten Ehemannes enthält. Es ist anzunehmen, dass die Vormünder die zweite Eheschließung als Anlass für die endgültige Abwicklung der Vermögensverhältnisse aus erster Ehe genommen haben.

Für die Grundzüge der Vormundschaft lässt sich dem Urteilsspruch entnehmen, dass die vor einer weiteren Eheschließung der Witwe bestimmten Vormünder weiterhin die Sorge über die Kinder ausüben<sup>589</sup>. Ungeachtet dessen wird der Witwe das Recht zugebilligt, weitere Vormünder zu „*kesen*“. In diesen Grenzen kann sie freilich

---

*entfangen unde vorkofft hefft* [...]“. Kann der Kläger beweisen, dass die Witwe mit dem Holzhandel getrieben hat, so muss sie auch für die Schulden ihres Mannes aus diesem Geschäft haften. Angesichts dieser Möglichkeiten des Vormundes, das abgeschlossene Rechtsgeschäft der Frau oder Witwe für wirksam oder unwirksam zu erklären, nur von einer Oberaufsicht zu sprechen, erscheint mir daher nicht ganz passend, vielmehr ist der Vormund maßgeblicher für das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes als die Frau selbst.

587 Kranz 1967, 28.

588 Ebel LRU II Nr. 101 (08.02.1503).

589 Siehe hierzu auch Kranz 1967, 28, der nach Auswertung eines Urteils, Ebel LRU III Nr. 683 (26.05.1546), das von Wilhelm Ebel mit „*Keine Vertretungsmacht des Stiefvaters neben oder anstelle der Vormünder*“ betitelt ist, feststellt, dass „*der Stiefvater neben den Vormündern keine Vertretungsmacht für die Kinder*“ besaß. Das Urteil betrifft den Verkauf eines Hauses durch Vormünder, die nun von dem Käufer Erfüllung verlangen. Der Käufer lehnt eine Erfüllung derzeit wegen einiger Mängel ab; bietet aber an, sich hierüber mit dem (abwesenden) Ehemann der Witwe, nach dessen Rückkehr, zu vergleichen. Dahingegen hat der Rat geurteilt:

*Dewile dat huß de kinder belangt und de kleger vormunder sin moth onen de beclagte antworten.*

auch ihren neuen Ehemann als Vormund einsetzen. Stiefväter können somit durchaus zu Vormündern der Stiefkinder bestellt werden, den Regelfall bildet es indes nicht<sup>590</sup>. Dieses überrascht jedoch nicht sehr, bedenkt man, dass eine Witwe gehalten ist, zeitnah nach dem Tode ihres Ehemannes für sich und ihre Kinder Vormünder zu wählen und zu bestellen. Die Existenz von Dritten als Vormünder ist aus mehreren Gründen sehr vorteilhaft für die Kinder. Nach dem Tode des Ehemannes ist die Witwe, wie oben bereits geschildert, nicht verpflichtet, den Besitz an den gemeinschaftlichen Gütern an die Vormünder auszukehren, so dass die Güter eines besonderen Schutzes bedurften. Eine noch stärkere Absicherung war im Falle einer Wiederheirat angebracht. Die sich im Besitz der beiden Ehegatten befindlichen Güter werden in der Regel in einer „were“ zusammengeführt<sup>591</sup>. Der Stiefvater erlangt hierdurch eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Güter seiner Ehefrau. Den Vormündern obliegt es nun, das Mündelvermögen, das sich nun ja in der Sphäre des Stiefvaters befindet, hinreichend zu schützen. Wie bereits ausführlich zuvor dargestellt, ist eine sehr verbreitete Handlungsmöglichkeit der Vormünder zum Schutz des Mündelvermögens die Aussetzung eines Kindergeldes<sup>592</sup>. Sehr

590 Abermals Kranz 1967, 27f., unter Nennung einer Entscheidung, in der der Stiefvater auch als Mitvormund bezeichnet wird, Ebel LRU I Nr. 27 (um 25.01.1451). Diese Entscheidung weist meiner Ansicht nach allerdings eine maßgebliche Besonderheit auf: Die Mutter der Kinder hat sich offensichtlich von ihrem ersten Ehemann bereits zu dessen Lebzeiten getrennt, denn die Vormünder der unmündigen Kinder, u. a. auch *Hinrick Hane*, der zweite Ehemann der verstorbenen Mutter der Kinder, klagen gegen den leiblichen Vater der Kinder auf Auszahlung eines ausgesetzten Geldbetrages.

591 Siehe hierzu Ebel LRU II Nr. 699 (09.06.1520). Die Vormünder der unmündigen Kinder des verstorbenen *Hans van der Wydenn* klagen gegen den Stiefvater der Kinder auf Auszahlung des ausgesetzten Kindergeldes. Dieses Geld ist den Kindern als Erbe von ihrem Vater vermacht worden. Die Vormünder begehren nun von dem Beklagten die Auszahlung des Betrages. Ihrer Ansicht nach ist der Stiefvater der richtige Klagegegner, da er „[...] *gedachten Hanses van der Wydenn nagelathen wedeven tho ebe hebbende und yn den guderen gesethen* [...]“. Der beklagte Stiefvater bietet auch der einen Tochter an, das Geld als Brautschatz auszus zahlen, lehnt die Auszahlung bei der anderen Tochter jedoch ab, da sie sich ins Kloster begeben hat. Der Rat verurteilt ihn dagegen dazu, beiden Töchtern ihr Erbe zukommen zu lassen und entscheidet:

*Nachdem Hans van der Wyde ytlichen syner kynder tho orem vaderlichen effiael teyn mr. utb-gesecht tho eren mundigen yaren tho entrichtende, und nu eyne dochter dar van ynt hyllige echte und de ander ynt kloster begeben scholen werden, so moth de antwordesmann (der Stiefvater) den vormundern twintich marck utbrichten und vernogen [...].*

Der Stiefvater muss das ausgesetzte Kindergeld entrichten, da nun er in den gemeinsamen Gütern sitzt. Sein eigener und der Besitz seiner Frau sind praktisch zusammengefließen. Dieser Zusammenschluss ändert indessen nichts an den unterschiedlichen Ansprüchen der beiden Ehegatten an dem Besitz. Es bleibt im Wesentlichen bei einer rechtlichen Trennung. Vgl. allgemein zur Zusammensetzung des ehelichen Vermögens Pauli 1840 II., 7ff. und Freund 1884, 31f.

592 Siehe hierzu oben 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff. und unten 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249ff.

anschaulich kann dies einer Eintragung aus dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck vom 14. September 1456 entnommen werden:

*Hans Leuerman vor deme rade vnde desseme boke hefft bekand desser nabescruenen kindere vormundern, dat he vnde zine eruen schuldich sint den nalatenen kinderen Hermens van der Lippe, namliken Hermen, Gorigese vnde Hanseken, des erscreuenen Hans Leuermans steffkinderen, veerhundert mr. lub. pen., to eren mundigen jaren vth sinen redesten guderen umbeworn to betalende. Davor he den erscreuenen kinderen zin hues vppe dem Loberge, dar he inne zones, dat em vrij vnde quijt in der stad ouerste boek steit togescreven sreuen, vnde zine redesten gudere vor deme erscreuenen rade vnde desseme boke hefft vorpandet. Vnde de ercreuene Hans Leuerman de schal vnde wil de erscreuenen kindere bij sick holden vnde en truueliken vorwesen in kledingen vnde kosten beth to eren mundigen jaren, so ze des vnder sick eens sint geworden. De vormunder sint Hans Witteshof, Ludeke Valenberch, Hans Heyne vnde Marquward Rucke ouer de Heide.*<sup>593</sup>

593 LUB IX, Nr. 374, 375. Der Schutz des Mündelvermögens steht auch im Mittelpunkt einer interessanten Eintragung im Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuch, Abt. 2 Bd.1 Nr. 562 vom 21 Juli 1497:

*Der revalsche BM. Johan Hertzveelt hat dem rev. Rath berichtet, „wo dat synes zeligen broders sone, her Pawels Hertzveldes wandages, do he leve milder gedechtnisse juwer stad schepe gewesen, den he nach synem dode to sick hebbe laten kamen, etlik gelt van vaderliken patrimonio solle beschedenn unde yn juwer stad scheppenboke togeteken syn.“ Da die Mutter jetzt zum zweiten Male geheiratet hat, befürchtet Johann Hertzveelt aus gewissen Gründen, die der danziger Rath wohl auch kennen wird, dass das Geld des Neffen verloren gehen könne. Deshalb bitten er und der rev. Rath, Danzig möge dem Kinde „bet to synen mundigen jaren... bisorgers setzen“, die das Geld anlegen und verwalten.*

Deutlich erkennbar wird auch in dieser Eintragung der Versuch der Vormünder, das Vermögen der Kinder aus erster Ehe im Falle einer Wiederheirat vor der Einflußnahme des Stiefvaters zu schützen. Zum Institut der „*Bisorgerschap*“ im lübischen Recht siehe die kurze Darstellung von Kranz 1967, 66ff.. Auf Antrag konnte jungen Männern im Alter von 18 bis 25 Jahren ein ständiger Beisorger bestellt werden, der für sie im Wesentlichen die Aufgabe des Vormundes übernahm. Die von Kranz gemachten Altersangaben und die Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Beisorgerschaft entstammen Art. 207 der von Korlén edierten ältesten niederdeutschen Fassung des lübischen Stadtrechts. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die Grenzen der Mündigkeit wohl mindestens auf das Alter von 24 Jahren heraufgesetzt. Vgl hierzu eine Eintragung aus dem NStdB, AHL NStdB (Reinschrift), in der es sich ein gewisser *Bartolt Moller* vom Rat mündig erklären lässt:

[...] *Bartolt Moller zeligen Thomas mollers nagelaten sone sick seggende verundetwintich jarolt synde, vor dem ersamen rade to Lübeck is vp syn boger in jegenwardicheit* [Namen seiner Vormünder] *syner vormunder, mündich erkant, [...].*

Im revidierten Stadtrecht, Art. 1, 7 6, wird die Grenze sogar auf ein Alter von 25 Jahren angehoben. Bedingt durch die Anhebung der Altersgrenze für die Mündigkeit entfiel zwangsläufig auch die Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Beisorgerschaft im Sinne des 13. und 14. Jahrhunderts. Wie aber die obige Eintragung aus dem Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuch beweist, ist die Unterscheidung keinesfalls obsolet geworden, da gerade die Vormünder um Bestellung von Beisorgern bis zur Mündigkeit der Kinder bitten. Auch im revidierten Stadtrecht fiel die Unterscheidung zwischen Vormund und Beisorger entgegen der Aussage von Kranz 1967, 67 wohl nicht gänzlich weg. Im Gegenteil:



Die Eintragung enthält das vor dem Rat abgegebene Bekenntnis des Stiefvaters, dass er gegenüber dem Rat und den Vormündern seiner Stiefkinder bekannt hat, dass er oder seine Erben den unmündigen Kindern des *Hermen van der Lippe 400 mr lub. pen.* schulden. Der Rückzahlungsanspruch soll zum Zeitpunkt der Mündigkeit der Kinder fällig werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem genannten Betrag um ein ausgesetztes Kindergeld in Höhe des väterlichen Erbanteils handelt<sup>594</sup>. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs verpfändet der *Hans Leuerman* seinen Stiefkindern sein Wohnhaus. Des weiteren versichert er den anwesenden Vormündern noch, den Unterhalt der Kinder bis zu ihrer Mündigkeit zu übernehmen. Als Gegenleistung wird ihm der Kapitalbetrag zur Nutzung überlassen. Der Stiefvater selbst übernimmt indes nicht die Vormundschaft über die unmündigen Kinder, deren Vormünder am Schluß der Urkunde abschließend aufgezählt werden.

Fassen wir die hier gewählte Sicherungsmöglichkeit des Mündelvermögens kurz zusammen: Die Vormünder der Kinder überlassen dem Stiefvater Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit den erbrechtlichen Anteil des Kindes. Die hier geschilderte Vorgehensweise ist allerdings nicht die einzige Möglichkeit zur Sicherung des Kindervermögens. Eine weitere kann einer Entscheidung aus dem Jahre 1499 entnommen werden. Vor dem Lübecker Rat streiten sich der Stiefvater und die Vormünder der unmündigen Kinder um ein Kindergeld in Höhe von *200 mr.*, deren Herausgabe der Kläger von den Vormündern begehrt. Als Begründung führt er die Heirat mit der Mutter der Kinder an und dass die Übergabe zum Wohle der Kinder geschehen solle. Die Vormünder verneinen die Herausgabepflicht, weil die Vermögensverwaltung in ihren Pflichtkreis fällt. Der Rat hat in diesem Fall den Vormündern Recht gegeben, hat aber den Urteilsspruch mit einer Auflage verknüpft:

*Dat der kinder vormundere sodane 200 mr. an liggende grunde unde stande erven de to vorrentende to der kinder besten leggen scholen beth to dersulven kinder manbaren unde mundigen jaren [...]*<sup>595</sup>.

In dieser Entscheidung sind die Vermögensverhältnisse nicht auf den ersten Blick verständlich. Den aus erster Ehe der Mutter stammenden Kindern steht ein an

---

Der Anwendungsbereich der Beisorgerschaft ist deutlich von der Vormundschaft getrennt worden, vgl insbesondere Art. 1, 7, 7:

[...] *Sonstein sol man allen denjenigen / die an ihrer Vernunft gekrencket / und die in stetter anfallender Kranckheit liegen sine intervallis, da kein auffhoeren ist / auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stum sein / sie sein Alt oder Jung / Baysorger geben / [...]*

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der beiden Institute würde im Rahmen meiner Fragestellung allerdings zu weit führen und muss sich auf diese kurzen Hinweise beschränken.

594 Zum Begriff des „*uthgesechten geldes*“ (Kindergeld) und dessen Besonderheiten siehe 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff. und unten 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249 und § 4 V. 3.) d), 249ff.

595 Ebel LRU I Nr. 885 (21.01.1499).



„*liggende grunde unde stande erven*“ feststehender Anteil in Höhe von 200 *mr. lub.* zu. Dieser ideelle Geldanteil an den Immobilien des verstorbenen Vaters muss indes bereits liquidiert worden sein, da die Ratsherren in ihrer Entscheidung die Herausgabe an den Stiefvater ablehnen und die Vormünder verpflichten, das Kapital zum Wohl der Kinder als Rente anzulegen<sup>596</sup>. Im Gegensatz zur vorherigen Eintragung verbleibt das Kapital hier nicht in den Händen der Mutter und des Stiefvaters, sondern wird von den Vormündern aus deren „*were*“ herausgenommen. Welche Beweggründe hierfür maßgeblich waren, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Eine Inbesitznahme des Geldes durch die Vormünder ist insbesondere dann nachvollziehbar, wenn der Verbleib des Geldes in der „*were*“ des Stiefvaters ein Risiko für das Kapital bedeuten würde. Abermals tritt deutlich der Schutzgedanke, das Vermögen der Kinder nicht zu beeinträchtigen, hervor. Obwohl dem Begehrt des Stiefvaters im vorliegenden Fall nicht entsprochen wird, lässt sich dem geschilderten Sachverhalt eine weitere praktische Kontrollfunktion entnehmen: Die Stiefväter, als außen stehende Dritte, überwachen häufig die Handlungen der Vormünder. Erkennbar wird diese Kontrolle bereits in dem soeben besprochenen Urteil. Verdeutlicht werden soll diese These auch noch an einer Entscheidung aus dem Jahre 1544. Der Stiefvater der Kinder des verstorbenen *Jacob Remensnider* erhebt vor dem Rat Klage gegen deren Vormünder wegen eines für die Kinder vermeintlich nachteiligen Hausverkaufs, der ohne sein Wissen und Wollen abgeschlossen worden sei. Die Vormünder gestehen den Verkauf zwar ein, widersprechen aber der Darstellung des Klägers, dass dieses für die vertretenen Mündel nachteilig gewesen sei. Weiterhin führen sie aus, dass der Stiefvater – entgegen seiner Aussage – sehr wohl Kenntnis von dem Verkauf hatte. Seine Zustimmung sei aber, da er nicht Vormund sei, überhaupt nicht erforderlich. Die lübeckischen Ratsherren haben sich der Argumentation der Vormünder angeschlossen und wie folgt entschieden:

*Na dem de beclagten als vormunder des kops gestendich und de kleger nen vormunder were, so moste de kop bliven, und de vormunder scholen den vorstendern dat hus vorlaten*<sup>597</sup>.

Der Verkauf wird mit der Begründung für rechtsgültig erklärt, dass die Vormünder ihn eingestehen und der Kläger selbst kein Vormund ist. Erneut tritt der Stiefvater nicht als Vormund seiner Stiefkinder auf. Auch hier liegt die umfassende Vermögensverwaltung dementsprechend in den Händen der Vormünder. Deutlich erkennbar wird dagegen die Kontrollfunktion des Stiefvaters über das Handeln der Vormünder<sup>598</sup>.

Es lässt sich noch ein weiterer Grund benennen, der gegen die vormundschaftliche Vertretung der Kinder durch den Stiefvater spricht: Der Ehemann übernimmt

596 Für die Gegenseite liegt der Zweck eines Rentenkaufes in der Kapitalbeschaffung, siehe zur Praxis des lübischen Rentenwesens die ausführliche Auseinandersetzung von Pauli 1865 IV., 26ff..

597 Ebel LRU III Nr. 531 (25.05.1544).

598 Allgemein zur Überwachung und nachträglichen Überprüfung der Handlung von Vormündern siehe die kurzen Ausführungen von Kranz 1967, 56ff.

mit der Heirat bereits die Vormundschaft über seine Ehefrau<sup>599</sup>. In Fällen einer Zweitehe kann es durchaus zu einem Interessenkonflikt bei der vermögensrechtlichen Abwicklung der vorherigen „samende“ kommen. Zur Verdeutlichung dieser potentiellen Gefahr soll hier noch mit einigen Worten auf ein Urteil aus dem Jahre 1476 eingegangen werden. Vor dem Lübecker Rat streiten sich der Stiefvater und die Vormünder der Kinder um die Herausgabe einiger Nachlassgegenstände, die die verstorbene Mutter den Vormündern zu Lebzeiten und in Anwesenheit des Stiefvaters übergeben hat. Der Stiefvater begehrt die Rückgabe der Güter in seine „were“, um sie gemeinsam mit dem Brautscatz aufzuteilen. Die Vormünder wiederum lehnen die Rückgabe ab und verweisen auf die rechtmäßige Übertragung an die Kinder. Die Ratsherren sind der Ansicht der Vormünder gefolgt und haben die Verfügung für wirksam erklärt:

*Konden de erscreven vormundere dat nabringen also recht were, do de vorgemelten gudere en overgeantwordet worden, dat Hinricke Bodendijk (der Stiefvater) dat nicht bigespraket hedde unde jegenwardich gewest were, so scholden de erbenomeden guder den ergemelten kinderen tokamen unde volgen<sup>600</sup>.*

Als Vormund seiner Ehefrau hätte der Stiefvater der Übertragung durchaus widersprechen können, trotz Anwesenheit bei der Übergabe unterblieb ein – aus Sicht des Stiefvaters – erforderlicher Widerspruch als Vormund der Frau, sodass eine rechtsgültige Übertragung gegeben ist. Bei einer gleichzeitigen vormundschaftlichen Vertretung beider Parteien, der Frau und ihrer Kinder, entfielen die Überprüfbarkeit des vormundschaftlichen Handelns, da der Stiefvater ein Insichgeschäft abschließen könnte. Selbst wenn der Stiefvater nicht der einzige Vormund ist, leidet unter einer solchen Gemengelage die Rechtsklarheit. Derartige Fallkonstellationen sprechen ebenso gegen die Übernahme der Vormundschaft von minderjährigen Kindern durch den Stiefvater.

Zum Abschluss kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Witwe ihren unmündigen Kindern zeitnah nach dem Tode ihres Ehemannes Vormünder bestellen muss. Im Falle einer Wiederheirat der Witwe wird dem Stiefvater im Regelfall nicht automatisch die Vormundschaft über die unmündigen Stiefkinder eingeräumt. Es steht der Witwe gleichwohl offen, ihren zweiten Ehemann als Vormund ihrer Kinder eintragen zu lassen. Die Bestellung eines Dritten zum Vormund sichert das Mündelvermögen gleich doppelt, da sich Stiefvater und Vormund gegenseitig kontrollieren. Zudem werden unnötige Interessengemengelagen vermieden. Die herausgearbeiteten Grundsätze werden sicherlich nicht unmittelbar auf den gegenteiligen Fall – dem Vorversterben der Ehefrau und dem Überleben des Vaters – angewendet werden können, da der Vater bereits zu Lebzeiten beider Elternteile der nächste Vormund der unmündigen Kinder ist und bleibt. In diesem Fall ist

599 Kranz 1967, 106f.

600 Ebel LRU I Nr. 199 (12.10.1476).

vielmehr danach zu fragen, ob der Vater in bestimmten rechtlichen Konstellation zusätzliche Vormünder bestellen muss<sup>601</sup>. Die Statuten des mittelalterlichen lübschen Stadtrechts tragen zur Klärung nicht sonderlich bei. Dass der Vater bereits zu Lebzeiten das Recht hat, seinen Kindern zusätzliche Vormünder zu bestellen, wird indes bereits in Art. 23 des niederdeutschen Stadtrechts vorausgesetzt<sup>602</sup>. Die weiteren Regelungen zur Vormundschaft beschäftigen sich größtenteils mit den Verhältnissen nach dem Tode des Vaters<sup>603</sup>.

Ebenso schweigt sich das Revidierte Stadtrecht von 1586 zu diesem Punkt aus. Im Wesentlichen beschränken sich die Revisoren auf die Übernahme der mittelalterlichen Regelungen<sup>604</sup>.

Einen wichtigen Anhaltspunkt zur Beantwortung gibt dagegen eine – bereits zuvor angesprochene – Regelung einer „bursprake“ aus Wismar: Hiernach hat eine zusätzliche Vormünderbestellung im Fall einer Wiederheirat des Mannes und einer anschließenden Erbschichtung zu erfolgen<sup>605</sup>.

601 Siehe hierzu den bereits oben angesprochenen Stadtbucheintrag, Anm. 507 und Stieda 1888, 217f.

602 Korlén 1951, Art. 23; es werden Bestimmungen, unter welchen Umständen ein vom Vater zu Lebzeiten bestellter Vormund abgelöst werden kann, getroffen:

*So war en vader leuende is, vnde sine kinderen settet enen vormunden. den vormunde ne mach neman up driuen noch weder spreken de wile de vormunde sime dinge rechte deit. bat de kindere mundeck werden. ofte se knecht sint. Doit auer he inder vormuntschap sime dinge nicht rechte. klaget de vrunt dat. vnde dunket deme rade dat he vnrechte do so sint der ratman des weldich. dat se ene afsetten. vnde eneme anderen de vormuntschap beuelen.*

603 Beispielhaft sei hier nur auf Korlén 1951, Art. 33 und Art. 77 verwiesen. Der Art. 33 befasst sich mit dem richtigen Klagegegner im Falle einer ausstehenden Schuld des Vaters nach dessen Tod. In Art. 77 des Stadtrechts wird das Unterlassen einer Vormünderbestellung geregelt: *Is dat iemen steruet. de sinen kinderen vnde sineme wiue. nene vormunde ne maket. de oc maghe ne hebbet. der vormuntschup ne mach sic neman. vnderwinden. sunder der Ratman orlof. wante der stat to boret.*

Unterlässt es ein Mann, seiner Frau und seinen Kinder für den Fall seines Todes Vormünder zu bestellen und hat er auch keine nähere Verwandtschaft, die die Vormundschaft übernehmen kann, so soll sich niemand ohne Zustimmung des Rates anmaßen, die Vormundschaft zu übernehmen.

604 Der Art. 23 des niederdeutschen Stadtrechts wird in Art. 1, 7, 1 des Revidierten Stadtrechts übernommen. In Art. 1, 7, 3 haben die Revisoren den Art. 33 des mittelalterlichen Rechts wiedergegeben und Art. 1, 7, 4 trifft eine inhaltlich nahezu übereinstimmende Regelung des mittelalterlichen Art. 77.

605 Die Pflicht zur Vormünderbestellung vor einer Wiederheirat des Vaters wird ausdrücklich in einer örtlichen Bursprake – sogar strafbewehrt – geregelt. Vgl. Techen 1906, 339; LXX, 1572–1578:

§ 7:

*Wen ein manne sine fruue affstervet edder der frauwen er man, dar se mede beervet ist, so schal sich de nablyvende levendyge nicht vorandern edder sin laven laten, idt sy dan vorerst den kindern erfischichtinge geschehen edder uthgespraken worden, by straff des rades (x mr. sulverß).*

Ebenso sieht es *Richard Freund* und geht daher von einer Pflicht zur Vormünderbestellung im Falle einer Wiederheirat des Vaters aus. Als Begründung führt er die etwaige Gefahr eines Interessenkonflikts beim Vater an<sup>606</sup>. Auf die Regelung in der „*bursprake*“ bezieht *Freund* sich in seinen Ausführungen nicht, sondern leitet seine Argumentation aus einem Stadtbucheintrag ab<sup>607</sup>.

Die Richtigkeit dieser Ansicht kann aber mit einigen Lübecker Ratsurteilen bekräftigt werden<sup>608</sup>. Zunächst sei abermals auf den Einführungsfall zu diesem Kapitel aus dem Jahre 1499 verwiesen<sup>609</sup>. Vor den Ratsherren klagten die Vormünder der Kinder des *Hans Schutten* gegen dessen vormundschaftlich vertretene zweite Ehefrau. Nach dem Tode seiner ersten Frau hat der *Hans Schutten* seinen Kindern weder Vormünder bestellt noch ihnen gegenüber eine Erbschichtung durchgeführt. Hierzu heißt es in dem Ratsurteil, dass „[...] *de gemelte Hans Schutte synen vorgeorden kintderen na syner erster husfrouwen, erer moder, dode vor deme Rade nene vormundere gekoren unde darsulvest nene erfischichtinge alses lubesch recht is gedan hefft* [...]“. Die in diesem Urteil gewählte Formulierung deutet auf eine bestehende Pflicht zur Vormünderbestellung vor einer Wiederheirat und Erbschichtung hin<sup>610</sup>. Anders als in dieser Entscheidung hat der Vater in einem Sachverhalt aus dem Jahre 1488 nach dem Tode seiner ersten Frau und vor der Wiederheirat den Kindern sowohl Vormünder bestellt als auch eine Erbschichtung durchgeführt. Zum Verständnis des Urteilspruchs sei noch kurz darauf hingewiesen, dass auch die zweite Ehe des Mannes nicht kinderlos geblieben ist. Nach seinem Tode weigert sich die Witwe, den zugesagten Anteil an die Kinder auszukehren. Aus diesem Grunde verklagen die bestellten Vormünder der Kinder die Witwe und begehren die Herausgabe des Geldes. Die Witwe hingegen will „[...] *in eres mannes stede to tredende unde myth ereme kynde eren steffkynderen wente to eren manbaren unde mundigen jaren vor to wesende vormeende* [...]“. Sie sieht sich selbst als Vormund ihrer (Stief-) Kinder. Die Ratsher-

---

§ 8:

*Und scholen de jennen, de sich vorandern willen, eren kindern vormundere kesen vor jenniger erfischichtinge, by straff xx mr.*

606 Freund 1884, 82f.. Seine Ansicht begründet er mit einer Eintragung aus dem NStdB, in der ein gewisser *Hans B.* seinen unmündigen Kindern Vormünder bestellt, u. a. sich selbst. Weitere Beweise seiner Ansicht sind nicht zu finden. Ebenso Kranz, 1967, 79f., der in diesem Zusammenhang auch die Pflicht des überlebenden Ehegatten bejaht, vor einer etwaigen Wiederheirat eine Erbschichtung mit Kindern aus erster Ehe durchzuführen. *Kranz* begründet diese Ansicht, ebenso wie *Freund*, mit der Gefahr einer Interessenkollision in einer derartigen Fallgestaltung.

607 Freund 1884, 83.

608 Der von Stieda 1888, 217f. zitierte Stadtbucheintrag bestätigt diese These ebenso, dazu), Anm. 507.

609 Ebel LRU I Nr. 936 (30.08.1499). Siehe 3. Teil § 3 I., 139ff. und 3. Teil § 3 III. 1., 176ff.

610 Wie zuvor ausgeführt hat sich zur Frage, ob eine Erbschichtung nach dem Tode eines Elternteiles im mittelalterlichen Lübeck verpflichtend war, keine einheitliche Spruchstätigkeit ausgebildet, siehe 3. Teil § 3 II., 141ff.

ren widersprechen der Witwe und sehen die Kläger als die legitimierten Vormünder der Kinder an:

*Na deme de erscreven selige Jacob Lange in sineme levende, do he den kynderen erfischichtinge dede, densulve kynderen to syck vormundere gekaren hadde, unde desulve Jacob nu in god vorstorven were, so mochten de vormunder der kynder gudere vorstaen unde nicht ere steefmoder myt ereme kynde<sup>611</sup>.*

Es ist nicht sehr verwunderlich, dass die Ratsherren die Stiefmutter nicht als Vormund anerkennen. Wenn eine überlebende Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes, wie gesehen, nicht einmal die Vormundschaft für ihre eigenen Kinder ausüben darf, so kann sie dieses erst recht nicht für ihre Stiefkinder tun. Dementsprechend sollen die Vormünder auch die Vermögensverwaltung übernehmen. Im Gegensatz zu dem zuvor dargestellten Fall hat der überlebende Ehemann nach dem Tode seiner Frau den Kinder sehr wohl Vormünder bestellt, die nun auch versuchen, die Interessen der Kinder hinreichend zu wahren. Auch in einer anderen Entscheidung hat ein Vater seinen Kindern vor seiner Wiederheirat weitere Vormünder bestellt. Diese Entscheidung ist noch aus einem weiteren Grund sehr interessant, da sie einen Einblick in das Zusammenspiel zwischen Vormündern und Vater ermöglicht. Die Vormünder verklagen den Vater wegen eines Grundkapitals in Höhe von *100 mr. lub.* und der entsprechenden Rente in Höhe von *5 mr. lub.*. Das Geld stammt aus einem Vermächtnis des Großvaters der Kinder. Die Bestellung der Vormünder durch den Vater vor der Wiederheirat wird zwar nicht ausdrücklich in dem Urteil erwähnt, aber die Beschreibung der Kinder mit den Worten „*drier kindere van siner ersten seligen husfrouwen getelet und gebaren*“ erscheint nur notwendig, wenn der Beklagte ein zweites Mal verheiratet ist. Die Besonderheit des Falles liegt nun darin, dass sich die Klage nicht auf Herausgabe oder Erstattung des Kapitals richtet, sondern dass der Beklagte als „*medevormund*“ verpflichtet sein soll, den Klägern über das Geld Rechenschaft abzulegen. Die Klage ist an den *Hermann Liptzmann* als Mitvormund adressiert und betrifft vorrangig das Verhältnis zwischen den Vormündern. Auf der anderen Seite erhofft sich der *Hermann Liptzmann*, dass er als Vater und Mitvormund hierzu nicht verpflichtet sei. Der Rat entscheidet aber im Sinne der Kläger und trägt dem Vater auf, „[...] *den clegeren alse medevormunderen daraff boscheidt (to) doen* [...]“ und das Geld zum Besten der Kinder anzulegen<sup>612</sup>. Ebenso wie in der vorherigen Entscheidung sind den Kindern hier vom Vater zusätzliche Vormünder bestellt worden. Der Vater und die Vormünder sind im Anschluss in der Verwaltung des Vermögens der Kinder gleichberechtigt, und dem Vater obliegt es ebenso, als

611 Ebel LRU IV Nr. 304 (10.09.1488).

612 Ebel LRU II Nr. 88 (14.03.1528). Ebel hat dieses Urteil zweimal in seiner Sammlung aufgenommen, als hochdeutsche Übersetzung findet man es als Nr. 505 im vierten Teil der Lübecker Ratsurteile, Ebel LRU IV Nr. 505 (1528).

Vormund den Mitvormündern über seine Handlungen Rechenschaft abzulegen. Der Vater hat mithin keine Sonderstellung inne.

Als Ergebnis auf die zuvor aufgeworfene Frage nach der Pflicht des Vaters zur Bestellung von zusätzlichen Vormündern kann zusammenfassend gesagt werden, dass ihn grundsätzlich hierzu keine Pflicht trifft, er aber durchaus das Recht dazu hat. Zum Zeitpunkt einer Wiederheirat und einer anschließenden Erbschichtung ist die Hinzuziehung und Bestellung zusätzlicher Vormünder für die Kinder aus erster Ehe auch für den Vater als verpflichtend anzusehen, insoweit hat die Ansicht von *Richard Freund* auch in den Ratsurteilen eine Bestätigung erfahren.

#### § 4. AUFLÖSUNG EINER SAMENDE

Nach Betrachtung der rechtlichen Auswirkungen einer bestehenden „samende“ stellt sich die Frage nach der Beendigung einer solchen. Im Folgenden soll daher der Versuch unternommen werden, deren Auflösung und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten darzustellen.

##### I. TERMINOLOGISCHE SCHWIERIGKEITEN

Die Auflösung einer „samende“ erfolgt im Wesentlichen durch vorzeitige Absonderung der Kinder aus ebendieser zu Lebzeiten der Eltern oder durch eine Erbschichtung nach dem Tode eines oder beider Elternteile.

Insbesondere die vielen unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten machen eine schemenhafte Betrachtung nahezu unmöglich. Im Einzelfall ist zunächst danach zu fragen, ob die Ausstattung zu Lebzeiten beider Elternteile oder nach dem Tode eines der beiden stattfindet<sup>613</sup>..

Weiterhin ist danach zu differenzieren, ob die Ausstattung eine endgültige Absonderung aus der „samende“ oder nur eine partielle darstellt, sodass der Empfänger weiterhin in der „samende“ verbleibt. Zu unterscheiden ist des weiteren, ob der Sohn oder die Tochter ausgestattet wird. Bei der Ausstattung der Tochter wird auch von einer Aussteuer ausgesprochen, die wiederum von der Brautschatzbestellung abzugrenzen ist.

Wie bereits bei der Bestellung des Kindergeldes gesehen, ist auch nach dem Tode eines der Elternteile die Frage zu stellen, ob mit der Ausstattung eine gänzliche Absonderung vorliegt.

---

613 Diese Terminologie ist angelehnt an die Ausführungen von Freund 1880, 19 Fn.1, „Die „Abteilung“ nimmt der *parens superstes* mit den ungesonderten Kindern vor, die „Aus- und Absonderung“ geschieht bei Lebzeiten beider Eltern [...]“

Beginnen soll die Darstellung der Auflösung einer „*samende*“ mit der zuerst genannten Alternative, der Ausstattung. Häufig ist eine Ausstattung anlässlich der Erreichung des Mündigkeitsalters oder der Eheschließung der Kinder geschehen. Diese Vermögenszuwendungen zu Lebzeiten der Eltern – betreffen volljährige Söhne und Töchter gleichermaßen<sup>614</sup>.

Auch bei einer derartigen Ausstattung ist vorab zu untersuchen, ob sie mit einer gänzlichen Erbabfindung gleichzusetzen ist.

Die Streitgegenstände in den Lübecker Ratsurteilen enthalten insbesondere zwei verschiedene Zuwendungen, die als Ausstattung angesehen werden können: die Bestellung des Kindergeldes und das Brautschatzversprechen<sup>615</sup>.

Die Frage, ob eine Kindergeldaussetzung regelmäßig eine gänzliche Erbabfindung ist, ist bereits an anderer Stelle thematisiert worden<sup>616</sup>. Wie sieht es nun mit dem Brautschatzversprechen aus? Stellt ein solches auch eine abschließende Erbabfindung dar?

Im Gegensatz zu dem Kindergeldanspruch, der in der Literatur nur sporadisch erwähnt wird, hat sich eine lebhaft literarische Diskussion um die Frage entwickelt, ob die Aussetzung eines Brautschatzes unmittelbar die Absonderung der Tochter aus der familiären „*samende*“ zur Folge hat.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, über die unterschiedlichen Meinungen einen kurzen Überblick zu geben und im Anschluss die Ratsurteile unter dieser Fragestellung zu untersuchen.

Es ist aber bereits anzumerken, dass die vorrangige Ausstattung von Kindern nur in sehr wenig überlieferten Urteilen ein zentrale Rolle spielte, sodass nur eine geringe Quellenbasis zu diesem Problembereich herangezogen werden konnte<sup>617</sup>. Es lassen sich zwar zahlreiche Urteile zum Institut des Brautschatzes finden, die aber hier zur Klärung nur bedingt herangezogen werden können, da es bei der Ausstattung um die erbrechtlichen Ansprüche der Tochter gegen ihre leiblichen Eltern geht, während es beim Brautschatz häufig um den Freiungsanspruch der Ehefrau gegen die nächsten Erben ihres vorverstorbenen Ehemannes oder um den Herausgabeanspruch des Ehemannes gegen die Familie seiner Ehefrau geht.

614 Olechowski, Art. Ausstattung, HRG I 2005, Sp. 384. Es wird zwischen der Abschichtung bei Söhnen und der Aussteuer bei Töchtern unterschieden.

615 Rechtlich sind die Begriffe der Aussteuer und der Mitgift (Brautschatz) zu trennen: Der Anspruch auf die Aussteuer steht nur der Braut zu, während die Mitgift dem Bräutigam zukommt, Olechowski, Art. Ausstattung, HRG I 2005, Sp. 384f. In den hier untersuchten Quellen werden die Begriffe jedoch vermischt und es wird im Regelfall von dem „Brautschatz“ gesprochen.

616 Siehe 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 161ff.

617 Es haben sich nur wenige Ratsurteile finden lassen, in denen die Ausstattung der Kinder zu Lebzeiten eine zentrale Rolle spielt, insbesondere sei hier auf Ebel LRU I Nr. 409 (-15.05.1488), Nr. 834 (23.05.1498); Nr. 886 (23.01.1499); Ebel LRU II Nr. 526 (18.01.1516); Nr. 569 (11.03.1517), Nr. 593 (16.10.1517), Nr. 1074 (22.11.1525) und Ebel LRU III Nr. 6 (18.07.1526), Nr. 434 (28.01.1540), Nr. 790 (19.10.1548) verwiesen.



## II. BRAUTSCHATZVERSPRECHEN ALS DEFINITIVE ERBABFINDUNG?

Die erbrechtlichen Auswirkungen einer Ausstattung der Kinder zu Lebzeiten der Eltern aus einer „samende“ im mittelalterlichen Stadtrecht haben wir bereits an anderer Stelle erörtert<sup>618</sup>. Hiernach werden die aus der „samende“ ausgestatteten Kinder in der Erbfolge von den in der „samende“ verbliebenen verdrängt und können erst dann wieder Erbansprüche geltend machen, wenn die „samende“ gänzlich aufgelöst ist. Voraussetzung dafür ist aber die abschließende Erbabfindung.

Im Hinblick auf die praktische Bedeutung der Frage verwundert es nicht, dass die vorzeitige Absonderung der Kinder aus der elterlichen „samende“ schon des öfteren im Mittelpunkt einer literarischen Auseinandersetzung stand.

Insbesondere die beiden Kenner des lübischen Rechts, *Carl Wilhelm Pauli* und *Richard Freund*, haben sich mit dieser Frage ausführlich auseinandergesetzt.

*Carl Wilhelm Pauli* geht davon aus, dass Kinder im Falle einer Eheschließung zu Lebzeiten beider Eltern nicht gänzlich aus der „samende“ abgesondert werden<sup>619</sup>. Das typische Brautschatzversprechen stellt somit per se keine Absonderung dar. Seine Ausführungen stellen allerdings nicht ausschließlich auf den besonderen Brautschatz als Ausstattung ab, sondern sind weiter gefasst und betreffen jeglichen Fall einer Ausstattung von Kindern zu Lebzeiten der Eltern.

Wenig überraschend wendet sich einmal mehr *Richard Freund* gegen diese Ansicht und merkt zur Heirat einer Tochter an, dass sie „*bei ihrer Verheiratung völlig abgesondert zu werden pflegten*“<sup>620</sup>.

Zur Begründung greift er auf eine sehr formale Argumentation zurück: Die in die Ehe „*inferierten Immobilien*“ besäßen Erbgutsqualität, was nur bedeuten könne, dass die Immobilien „*in separationem*“ gegeben worden seien. Des weiteren würden in einigen Stadtbucheinträgen die Begriffe „*verheiratet*“ und „*abgesondert*“ gleichbedeutend verwendet<sup>621</sup>. Gegen diese formale Argumentation *Freunds* wendet sich

618 Siehe oben 2. Teil § 1 II., S. 44ff.

619 Pauli 1840 II., 150. Ähnlich sieht es Hübner 1930, 664, der allgemein zur Aussteuer ausführt, dass sie zu einem „*Ausscheiden aus dem väterlichen Vermögen*“ führen kann, die Aussteuer aber nicht unbedingt eine Erbabfindung darstellen muss. *Hübner* unterscheidet indes in seinen Ausführungen nicht zwischen Aussteuer und Mitgift.

620 Freund 1884, 34. Die Absonderung bei der Eheschließung wird im Regelfall mit dem Brautschatz übereinstimmen. Brauneder, Art. Mitgift, HRG III, Sp. 610f., sieht die Mitgift „*insbesondere im Adel als vorweggenommene Erbschaft, so daß mit der Bestellung ein Erbanspruch gegen den Besteller erlischt* [...]“. Eichler 2005, 437 sieht die Mitgift als Ausstattung, die zum Erlöschen jeglicher Erbansprüche führt. Lepsius 2008, 142 merkt zur Mitgift in italienischen Städten an, dass die „*Höhe der Mitgift ungefähr ihrem gesetzlichen Erbteil zum Zeitpunkt der Eheschließung*“ entspricht, obwohl die Töchter durchweg von der Erbfolge ihres Vaters ausgeschlossen gewesen sind, wenn männliche Abkömmlinge vorhanden waren.

621 Freund 1884, 34. Freund spricht hier davon, dass die „*verheiratete Tochter mit der „abgesonderten“ direkt identificirt*“ wird.

insbesondere *Jürgen Busch* in seiner Dissertation über den Brautschatz im lübischen Güterrecht. Nach Ansicht von *Busch* lässt sich aus der Erbgutsqualität keine rechtliche Aussage über eine Absonderung treffen, vielmehr sollen hierdurch die Immobilien durch eine Verfügungsbeschränkung gesichert werden<sup>622</sup>.

Die auf dem Wortlaut der Einträge basierende Argumentation *Freunds* hält *Busch* für zu generalisierend, da *Freund* die Einträge nicht systematisch auf diesen Aspekt hin durchgearbeitet habe, sondern nur sporadische Beispiele nenne. Seine eigene Ansicht – insoweit übereinstimmend mit *Pauli* –, dass eine Ausstattung nicht automatisch mit einer Absonderung übereinstimme, leitet er aus einem Ratsurteil aus dem Jahre 1525 ab. Zur Begründung seiner Ansicht führt *Jürgen Busch* indes lediglich diesen einen Urteilsspruch an.

In dem Urteil streiten sich die Geschwister nach dem Tode ihrer Eltern um Erbquoten an dem Nachlass. Die klagenden Brüder sehen sich als die alleinigen Erben, da die Schwester zur Hochzeit bereits gänzlich ausgestattet worden sei, und sie mit den Eltern in „samenden gudern tho winste, vorluste, dyge und vorderve“ verblieben seien.

Der vor Gericht auftretende Ehemann der Schwester verweist darauf, dass auch die Brüder vor dem Tode des Vaters „beraden“ worden seien, sodass auch die Schwester an der anstehenden Erteilung beteiligt werden solle.

Die Ratsherren haben die Beteiligten mit dem nachstehenden Urteil an den Rat zu Rostock verwiesen, vor dem die Beweisführung zu erfolgen habe:

*Konnen de beiden brodere, Hinrick und Benedictus Wilken (die klagenden Brüder) benompt, who Lubisch recht is, bowisen, dat se nha borade ohrer suster mit ohren olderen in den samenden guderen tho winste, vorluste, dyge und vorderve syn bositten gebleven, so syn se nicht schuldig edder plichtig ohre suster mede thor delinge der guder tho gestatten, eth were denne sake dath her Vlith Oldenborch (Ehemann der Schwester der Kläger), who recht is, bowisen konde, dat der frouwen vorbeholden were, dat se nha wedderbringinge ohres bruthshattes mede in de delinge ohrer olderen anderen nagelaten gudere treden scholde*<sup>623</sup>.

Die Brüder müssen vor dem Rat zu Rostock beweisen, dass sie nach dem Brautschatzversprechen an die Schwester in der „samende“ mit ihren Eltern verblieben sind.

Ihre Beweisführungspflicht erstreckt sich somit auf die beiden Tatsachen, dass das Brautschatzversprechen erfolgt und sie selbst in „samende“ mit den Eltern verblieben seien.

Doch auch dem *Vlith Oldenborch* als Beklagten wird ein Beweisantritt gestattet: Kann er beweisen, dass bei der Brautschatzbestellung ein Vorbehalt vereinbart wurde, sodass seine Frau bei einer Erbschichtung ihren Brautschatz wieder in die „samende guder“ einbringen könne, muss sie auch bei der Erbauseinandersetzung

622 Busch 1970, 18.

623 Ebel LRU II Nr. 1074 (22.11.1525).

berücksichtigt werden. Erforderlich ist seine Beweisführung erst dann, wenn die Gebrüder *Wilken* ihrerseits das Ausscheiden der Schwester aus der „samende“ bewiesen haben.

Welche Rückschlüsse lassen sich aus diesem Ratsurteil für die aufgeworfene Frage ziehen? *Jürgen Busch* sieht dieses Urteil als Beleg dafür, dass ein Brautschatzversprechen nicht mit einer gänzlichen Absonderung gleichzusetzen sei. Meiner Ansicht nach lässt sich dieses aber gerade nicht mit diesem Urteil beweisen. *Busch* führt aus, dass die „Kläger den Beweis dafür erbringen wollen, die Beklagte sei mit dem Empfang des Brautschatzes abgefunden“ worden<sup>624</sup>.

Die Beweisführungspflicht der Kläger umfasst jedoch gerade nicht die Rechtsfolge, dass der Empfang eines Brautschatzes gleichbedeutend mit der endgültigen Absonderung sei. Vielmehr haben sie nur die relevanten Tatsachen zu beweisen, dass erfolgte Brautschatzversprechen, die tatsächliche Auskehr des Brautschatzes und ihren eigenen Verbleib in der elterlichen „samende“.

Die rechtliche Würdigung der vorgebrachten Tatsachen obliegt den entscheidenden Ratsherren. Gelingt es den Klägern, diese Tatsachen zu beweisen, müssen sie tatsächlich nicht mit der Schwester den Nachlass teilen. *Busch* folgert hieraus, dass eine derartige Beweisführung dann überflüssig wäre, wenn rechtlich jedes Brautschatzversprechen eine Absonderung aus der „samende“ darstelle<sup>625</sup>.

In diesem Punkt verkennt er aber, dass die Kläger die Tatsache zu beweisen haben, dass der Brautschatz versprochen und ausgekehrt wurde. Eine solche Beweisführung ist gerade erforderlich, wenn feststeht, dass das Versprechen eines Brautschatzes zugleich eine gänzliche Absonderung aus den „samende guder“ ist.

Das Urteil enthält aber noch einen weiteren Anhaltspunkt, den *Busch* nicht hinreichend würdigt. Am Ende des Urteils nehmen die Ratsherren ausdrücklich Stellung zu der Möglichkeit des Beklagten, eine Einrede zu erheben. Sie gestatten ihm, zu beweisen, dass seiner Frau zum Zeitpunkt der Brautschatzbestellung ein Vorbehalt gewährt worden sei, nach Wiedereinbringung des Brautschatzes in die „samende guder“ an der Erbschichtung teilzunehmen<sup>626</sup>.

Die Vereinbarung eines solchen Vorbehalts deutet nämlich eher auf den umgekehrten Fall hin: Sinn und Zweck eines solchen Vorbehalts ist es gerade, die Frau an einer Erbschichtung teilhaben zu lassen, was überflüssig wäre, wenn das Braut-

624 *Busch* 1970, 19.

625 *Busch* 1970, 19.

626 *Busch* 1970, 20 verkennt hier den Einredecharakter dieses Teilsatzes. Er führt hierzu aus: „Wenn die Kläger nicht beweisen können, „daß ihre Schwester abgefunden war“, so kann die Schwester – trotz Erhalt der Ausstattung – an der Nachlassauseinandersetzung teilnehmen, wenn sie ihren Brautschatz wieder in die „were“ einbringt“. Gelingt es den Klägern nicht, den Beweis zu erbringen, dass die Schwester aus der „samende“ ausgeschieden ist, so hat sie ohnehin das Recht, an der Erbschichtung teilzunehmen. Die Ratsherren haben dann von einem Nichtbestehen des Brautschatzes auszugehen.

schatzversprechen im Regelfall keine Absonderung aus der „samende“ bedeuten würde.

Meiner Auffassung nach beweist dieses Urteil gerade nicht die von *Jürgen Busch* vertretene Ansicht, sondern spricht eher für die von *Richard Freund* angeführte Meinung, dass die Ausstattung einer Tochter regelmäßig auch eine endgültige Absonderung aus der „samende“ betraf

In ähnlicher Weise ist ein bereits an anderer Stelle behandeltes Ratsurteil zu interpretieren, das sich mit dem Verhältnis zwischen vorheriger Ausstattung und anschließender Erbfolge auseinandersetzt<sup>627</sup>. Vor dem Rat wird die Witwe des *Peter Becker* von dem Ehemann ihrer Schwägerin wegen einer vermeintlich noch ausstehenden Erbschichtung vom Nachlass der Eltern des *Peter Becker* und seiner Schwester verklagt. Die beklagte Witwe beruft sich auf eine zu Lebzeiten des Vaters erfolgte Ausstattung der Schwester, weshalb sie nicht verpflichtet sei, ihr gegenüber eine Erbschichtung vorzunehmen.

Es wird in dem Urteil zwar nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Ausstattung identisch mit dem Brautschatzversprechen ist, dies kann aber meines Erachtens als naheliegend angenommen werden.

Die Ratsherren haben der Witwe Recht gegeben, sofern sie beweisen kann, dass ihre Schwägerin bereits zu Lebzeiten des Vaters aus der „samende“ ausgeschieden ist:

*Wowoll de nagelaten wedewe zeligen Peter Beckers eyne antwordesfrouwe is, kunde se dennoch bewisen, dath ores mannes suster uth den gudern beraden und ohre mann mit dem vader in dem samende besitten gebleven, des muchte se geneten und were tho wider erffschichtinge nycht pflichtich tho anthworden*<sup>628</sup>.

Die Beweislast trifft, obwohl sie die Beklagte ist, vorliegend die Witwe. Kann sie glaubhaft machen, dass die Schwester aus der familiären „samende“ bereits zu Lebzeiten der Eltern ausgestattet ist und ihr Mann in den „samenden guderen“ verblieben ist, so ist sie nicht mehr verpflichtet, eine Erbschichtung durchzuführen.

Für die hier zu erörternde Frage ist insbesondere die vom Rat angeordnete Rechtsfolge entscheidend: Die Ablehnung einer Pflicht, eine Erbschichtung durchzuführen, ergibt nur einen plausiblen Sinn, wenn die Ausstattung als endgültig angesehen wird. Würden die Ratsherren dies anders sehen, so hätte die Schwägerin mit ihrer Klage erfolgreich sein müssen und einen Erbschichtungsanspruch geltend machen können.

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei der genannten Ausstattung um ein Brautschatzversprechen handelt, zeichnet die Entscheidung dasselbe Bild wie die zuvor besprochene Entscheidung aus dem Jahre 1525: Die Ausstattung einer Toch-

627 Ebel LRU III Nr. 6 (18.07.1526). Siehe hierzu auch Seite 95.

628 Ebel LRU III Nr. 6 (18.07.1526).

ter zu Lebzeiten wird von den Ratsherren durchaus als endgültige Absonderung aus der familiären „samende“ angesehen<sup>629</sup>.

In einem dritten Urteil wird ausdrücklich das Brautschatzversprechen mit der Absonderung gleichgesetzt. Vor dem Rat streiten sich die Beteiligten um die Aussetzung eines Brautschatzes.

Das – nahezu umfassend – von den lübeckischen Ratsherren bestätigte Urteil aus Reval lautet wie folgt:

[...] *Gy vormunder der Vrigdageschen (die Kläger) unnd Rotger Pothorst (der Beklagte und Brautschatzversprechende), Na deme gy vormunder vonn der Vrigdageschen wegegn biesprakenn den bruethschat den Rotger siener dochter Hinrich Rosehaken thor ehe gegeben mbede hefft gelavet also dat hueß, Gy vormunder, se erkent die Raeth: Na deme Rotger siene dochter uth der Were hefft beradenn und medth den anderen kindern im samende blicfft besittten, Szo schall die bruethschat denn Rotger siener dochter gegeben hefft unnd Hinrike medegelavet stede hebben und is des mechtich, men schall Hinrich Rosehaken denn bruethschat dath is dath hueß thoschreven [...]*<sup>630</sup>.

Im Wesentlichen bestätigen die Lübecker Ratsherren die getroffene Entscheidung, verlangen aber die Bestellung von Sicherheiten für die in der „samende“ verbliebenen Kinder<sup>631</sup>:

[...] *Dath wy sulche iuwe ordell confirmern unnd bostedigen by also danem boscheide, dath die andern kindere, mith welcken Rothger im samende blicfft besittende medth den gudern des samendes vorwiset unnd vowaret sienn.*

Der Brautschatz besteht aus einem Haus, das der Beklagte rechtmäßig als Brautschatz zur Eheschließung seiner Tochter versprochen hat.

Das Haus muss dem Bräutigam rechtswirksam übertragen und überschrieben werden. Für die hier interessierende Frage, ob das Brautschatzversprechen mit einer endgültigen Absichtung aus der „samende“ gleichzusetzen ist, sind die ersten Zeilen des Urteils aus Reval bedeutsam, „[...] *Na deme Rotger siene dochter uth der Were hefft beradenn und medth den anderen kindern im samende blicfft besittten [...]*“. Das Brautschatzversprechen wird hier nicht mehr ausdrücklich erwähnt, sondern die Ratsherren haben den Ausdruck „*uth der Were [...]* beraden“ gewählt.

629 Ebenso entscheiden die Ratsherren noch in einem weiteren Fall, Ebel LRU II Nr. 569 (11.03.1517); indes wird auch hier nicht ausdrücklich das Brautschatzversprechen genannt, sondern immer nur davon gesprochen, dass die Frauen „*alle uth dem samende von Achimme* (Erblasser und Vater der klagenden Töchter) *beraden*“ worden sind. Naheliegend ist, dass die Ausstattung zur Eheschließung der Töchter erfolgte. Siehe zu diesem Urteil auch Seite 103 und Anm. 686.

630 Ebel LRU II Nr. 522 (1515).

631 Eine kleine Randbemerkung zur Terminologie: In Reval wird noch der mittelalterliche Ausdruck der „*were*“ verwendet, während die Lübecker Ratsherren bereits den jüngeren Begriff der „*samende*“ in ihrer Antwort benutzen.

Mithin sehen die Ratsherren auch in dieser Entscheidung das Brautschatzversprechen als eine endgültige erbrechtliche Absonderung aus der „samende“ an.

Die dargestellten Ratsurteile deuten eher darauf hin, dass Brautschatzversprechen rechtlich wie eine endgültige Absonderung behandelt werden und – anders als das Kindergeld – im Regelfall eine Absonderung aus der „samende“ bedeuten<sup>632</sup>.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob *Carl Wilhelm Pauli* wirklich die gegenteilige Ansicht vertritt. Er schreibt hierzu, „*Verheirateten sie sich zu Lebzeiten beider Aeltern, so geschah es gewiß selten, und selbst wenn es geschah hatten sie, [...] das Recht, beim Tode auch den Parens superstans oder bei der Theilung zwischen diesem und den übrigen Geschwistern unter Collation des Empfangenen mit zu Theilung zu gehen*“<sup>633</sup>.

Die Absonderung und das Recht zur Wiedereinbringung hat er zuvor an anderer Stelle näher betrachtet und hierzu angemerkt, dass Absonderungen zuweilen zwar vorkommen, „*aber immer mit dem Vorbehalte für das abgesonderte Kind, mittelst Collation des Empfangenen bei der demnächstigen Erbtheilung nach dem Tode beider Eltern in die Rechte eines unabgesonderten Kindes wieder einzutreten*“<sup>634</sup>.

632 In diesem Sinne auch Ebel LRU III Nr. 434 (30.01.1540). Dieses ist zwar nicht der Entscheidung selbst zu entnehmen, aber dem Vorbringen der Beteiligten. Die Parteien streiten darüber, ob die bereits ausgestattete von der noch nicht verheirateten Schwester von der Erbfolge ausgeschlossen wird. Die verheiratete Schwester ist mit dem Brautschatzversprechen aus der „samende“ ausgeschieden, was zwischen den Parteien unstrittig ist. Uneinigkeit besteht nun allerdings über die rechtliche Behandlung einer Vermögenszuwendung an die andere Schwester, ob es sich dabei ebenso um eine gänzliche Ausstattung aus der „samende“ handelt. Die Ratsherren qualifizieren dieses zwar nicht so, behandeln in ihrem Urteilspruch die Zuwendung aber als gänzliche Abschtung, denn sie sprechen beiden Schwestern die gleiche Erbberechtigung zu. Interessant für die hier diskutierte Frage nach der rechtlichen Qualifizierung des Brautschatzes sind aber insbesondere die Vorträge der Beteiligten. Die Kläger führen aus, dass „*nachdem sine husfruwe upgemelt uth den guderen ohres seligen vaders Hermen Hillebrandt ohren brutschat enntfangen, dergelicken ock ohre suster Lisabeth vorschreven, de noch unberaden, ohre uthgesprochen gelde hadde, und ohrer beyder moder dar nba mit ohrem anderen manne unbeervet vorstorven, se scholde mit ohrer suster vorbenameth tho den nagelaten guderen [...] ohrer moder gelicke na sin*“. Die Replik der Beklagten lautet daraufhin, dass „*des kleger husfrowe mith ohrem brudtschatte, dar mede de kleger ock to freden gewest und benoge gehatt, uth der were gescheden, overs dat ander allene und nicht de suster mit ohr tho en vorfallen guderen der moder berechtiget sin scholde [...]*“.

Es ist beiden Vorträgen das Verständnis der Parteien zu entnehmen, dass die Brautschatzbestellung eine endgültige Absonderung aus der „samende“ darstellt. Um eine endgültige Aussage über die rechtliche Betrachtung des Kindergeldes und des Brautschatzversprechens zu machen, reichen die Ratsurteile als Quellengrundlage sicherlich nicht aus, sondern eine abschließende Beantwortung kann wohl nur durch eine umfassende systematische Durchsicht der Niederstadtbücher erfolgen.

633 Pauli 1840 II., 150.

634 Pauli 1840 II., 113 unter Nennung von einigen Stadtbucheinträgen des 14. Jahrhunderts. Rehme 1895, 57 führt hierzu aus, dass „*das abgeschichtete Kind (die ihm auch regelmäßig in den Eintragungen ausdrücklich vorbehaltene) Befugnis hat, nach dem Tode beider Elternteile mittels Kollation des Empfangenen in die Rechte eines unabgesonderten Kindes wieder einzutre-*

Der Autor zeigt hier auf, dass in zahlreichen von ihm untersuchten Stadtbuch-einträgen eine Absonderung nur unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung erfolgt sei<sup>635</sup>. Seine Darstellung bezieht sich somit auf die Rechtswirklichkeit<sup>636</sup>.

Seine Beobachtungen stehen also der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen, sie unterstützen sie vielmehr.

Weshalb müssen die Beteiligten regelmäßig einen Vorbehalt bei der Ausstattung vereinbaren, der ihnen das Recht offenhält, nach Wiedereinbringung des erhaltenen Gutes an der Erbschichtung zu partizipieren? Ein solcher Vorbehalt erscheint nur sinnvoll, wenn hierdurch von den grundsätzlichen Rechtsfolgen abgewichen werden kann. Grundsätzlich stellt somit das Brautschatzversprechen rechtlich eine endgültige Absonderung aus der „samende“ dar. Von diesem rechtlichen Normalfall wird in der Rechtspraxis durch die Vereinbarung eines Vorbehalts, der die Beteiligung an einer Erbschichtung im Gegenzug gegen die Wiedereinbringung der erhaltenen Güter umfasst, zunehmend abgewichen, sodass als Normalfall in der Rechtspraxis sicherlich die unter Vorbehalt stehende Absonderung zu verstehen ist.

Zur Literatur sei daher angemerkt, dass sich *Freund* und *Pauli* in diesem Punkt nicht wirklich widersprechen, sondern beide einmal mehr unterschiedliche Gesichtspunkte des Rechtsverhältnisses betrachten: nämlich die rechtstheoretische Situation und die Rechtspraxis.

Abschließend soll zu dieser Frage auch noch ein Blick auf das revidierte Stadtrecht von 1586 geworfen werden. In Art. 1, 5, 1 wird der Brautschatz in der ersten Zeile mit den Worten „*Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe / und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute [...]*“ beschrieben. Maßgeblich für das Verständnis des Brautschatzes ist die Auslegung des Begriffes „sondert“. Was wird im revidierten Stadtrecht nun unter diesem Terminus verstanden? Der Art. 2, 2, 33 geht näher auf den Begriff der Absonderung ein. Hierzu heißt es in dem genannten Artikel:

*Wuerden Eltern / so beyde im Leben / ihre Kinder alle / oder etliche von sich absondern / Oder aber / do eines der Eltern todt / das am leben bleibende / den Kindern vor dem Rahte ein Ausspruch thun / solches sol geschehen und verstanden werden / von allem ihrem Gute / Vaterlichen und Mutterlichen / so wol von dem Lebendigen als Verstorbenen / Und das sein und heissen nach unserem Rechten abgesonderte und abgetheilte Kinder. Wuerden aber die Kinder / ihre Freunde / und Vormuender / damit nicht zufriedien sein / sondern ihnen protestando entweder das Vater oder Mutter theil außdrueckliche vorbehalten / das seind keine abgesonderte Kinder.*

---

*ten*“. Er beruft sich in diesem Punkt zwar auf *Pauli*, gestattet – abweichend von *Pauli* – nun aber jedem abgeschichteten Kind, ungeachtet der Eintragung eines Vorbehalts, das Recht zur Kollation des Empfangenen. Diesen Rückschluss zieht *Pauli* dagegen richtigerweise nicht, da anderenfalls die Eintragung eines Vorbehalts gänzlich unbedeutend wäre.

635 In der Literatur ist hieran anknüpfend diskutiert worden, ob zusätzlich zur Vorbehaltsvereinbarung noch ein Klageverzicht des ausgestatteten Kindes in bestimmten Konstellationen notwendig sei, Freund 1880, 21ff.

636 Dieses entspricht auch dem soeben besprochenen Urteil vom 22.11.1525, dazu Seite 212.



Eine Absonderung im Sinne dieses Artikels ist gegeben, wenn die Kinder gänzlich von den Gütern der Eltern geschieden sind, was sich aus der Zeile „*von allem ihrem Gute / Vaterlichen und Mutterlichen*“ ergibt, und weder die (volljährigen) Kinder noch deren Vormünder oder Verwandten der konkreten Ausstattung widersprochen haben. Eine wirksame Absonderung ist dem Wortlaut folgend nicht gegeben, wenn sie sich nicht mit der Absonderung einverstanden erklären (*protestando*) und sich den Widerspruch gegenüber dem Versprechenden vorbehalten.

Der Artikel normiert im übrigen auch dieselben Voraussetzungen für den Fall, dass die Absonderung zu Lebzeiten beider Elternteile oder nach dem Tode eines der beiden stattfindet.

Welches Verständnis der Absonderung spiegelt sich nun in diesem Artikel wider? Der Artikel lässt zunächst offen, ob eine Absonderung als definitive Erbabfindung – wie in den Ratsurteilen – angesehen wird.

Diese Lücke vermag aber der nachfolgende Art. 2, 2, 34 zu schließen, der den Fall regelt, dass die zur Eheschließung erfolgte Ausstattung der Kinder wertmäßig nicht ihrem (späteren) Erbteil entspricht, ungeachtet dessen, ob die Vermögenszuwendungen zu gering oder zu hoch sind:

*Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aufsteuret / mit sonderlichem bescheidenem Gute / der meinung / das also das Kindt von ihme sol abgetheilt und abgesondert sein / Wuerde damit der Sohn oder die Tochter nebenst ihren Freunden und Vormuendern der zeit begnueget und friedlich sein / so ist solche Person / Sohn / oder Tochter abgesondert und abgetheilt / es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber / welche mit den Eltern im gesampten Gute bleiben / die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter<sup>637</sup>.*

Der Satzesatz des Artikels enthält ausdrücklich den Hinweis, dass „*abgesonderte und abgetheilt*“ Kinder in der Erbfolge von den nicht ausgesonderten Kindern verdrängt werden. Der Begriff der Absonderung ist daher auch im Sinne einer definitiven Erbabfindung aus der „*samende*“ zu verstehen.

Im Mittelpunkt des Artikels steht allerdings eine Regelung für den besonderen Fall, dass ein Vater seinen Kindern zur Eheschließung ein „*sonderliches bescheidenes Gut*“ zuwendet und davon ausgeht, dass die Kinder mit diesem Betrag aus der „*samende*“ ausgesondert sein sollen. Widersprechen nun weder die Kinder noch die

637 Bemerkenswert ist die Ähnlichkeit der Formulierung der Revisoren mit dem Vorbringen eines Beklagten im Jahre 1540, Ebel LRU III Nr. 434 (30.01.1540), siehe hierzu auch Anm. 632 und 650. In dem Beklagtenvortrag heißt es in dieser Entscheidung, „*des kleger husfrowe mith ohrem brudtschatte, dar mede de kleger ock to freden gewest und benoge gehatt, uth der were gescheden, overs dat ander allene und nicht de suster mit ohr tho en vorfallen guderen der moder berechtiget sin scholde [...]*.“ Die Übereinstimmung der Systematik und Formulierung ist ein anschauliches Beispiel für den Versuch der Revisoren, das stark durch die Entscheidungen der Ratsherren geprägte lübische Recht im Stadtrecht von 1586 niederzulegen.

Verwandten oder Vormünder, so gelten die Kinder als endgültig aus der „samende“ abgesondert<sup>638</sup>.

Abschließend lässt sich zu den beiden Artikeln anmerken, dass hiernach „abgesonderte und abgetheilte Kinder“ vom elterlichen Gesamtgut ausgestattet worden sein müssen und dass es sich dabei um eine Absonderung aus der familiären „samende“ handelt.

Dieses Verständnis ist auch der Auslegung des Terminus, Absonderung, in Art. 1, 5, 1 des Revidierten Stadtrechts zugrunde zu legen, sodass ein Brautschatzversprechen rechtlich eine definitive Erbabfindung aus der „samende“ darstellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Brautschatzversprechen sowohl in den Ratsurteilen als auch im revidierten Stadtrecht als Absonderung, mithin rechtlich als abschließende Erbabfindung, angesehen wird.

Die Rechtspraxis hat zur Umgehung einer möglichen Benachteiligung der ausgestatteten Tochter dieser jedoch die Möglichkeit eingeräumt, einen Vorbehalt zu vereinbaren, sodass sie weiterhin unter Kollation ihrer empfangenen Güter nach dem Tode ihrer Eltern an der Auflösung der „samende“ beteiligt werden konnte.

Die Vereinbarung eines solchen Vorbehalts haben die Ratsherren in ihrer Rechtsprechung für wirksam erachtet.

Bei der Abfassung der entsprechenden Artikel im revidierten Stadtrecht hat man die tatsächlichen Entwicklungen nicht unberücksichtigt gelassen und den Kindern ein unmittelbares Widerspruchsrecht bei der Aussetzung eingeräumt. Im Falle der Bestellung zum Zweck der Eheschließung hat man den Beteiligten eine längere Einspruchsfrist gestattet.

### III. VORAUSSETZUNGEN EINER AUSSTATTUNG

Der Vollständigkeit halber sollen die formellen Voraussetzungen einer Ausstattung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Aus zwei Gründen wird dieser Punkt jedoch kürzer ausfallen als die bisherigen Aspekte: Zum einen schweigen sich die Ratsurteile hierzu aus und zum anderen ist diese Facette des lübischen Rechts in der

<sup>638</sup> In diesem Sinne bereits Stein 1741 II., 323, der die Absonderung mit den folgenden Worten beschreibt, „*dass sie sey eine Wuerckung ueberhaupt aller Handlungen, vermoege welcher die Kinder ihr Recht [...] so ihnen sonst an den Guethern ihrer Eltern zusteht, fahren lassen und stattdessen einen gewissen Theil derselben annehmen, oder sich zueignen lassen*“. Busch 1970, 21 entnimmt diesem Artikel, dass der Vater „*mit der Übergabe des Brautschatzes die Absicht verfolgen*“ muss, „*die Tochter abzufinden und die Tochter ihrerseits mit ihren Verwandten und Vormündern auf jegliche erbrechtliche Ansprüche verzichten*“ müssen. Eine solche Interpretation geht aber wohl über den Regelungsgehalt des Artikels hinaus, der meiner Ansicht nach insbesondere die Regelung einer zu geringen Ausstattung zum Gegenstand hat. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Artikeln ist meines Erachtens in einer unterschiedlichen Widerspruchsfrist zu sehen. Im Fall des Art. 33 müssen die genannten Personen sofort widersprechen, während Art. 34 die Frist zwar nicht genau festlegt, die Beteiligten müssen aber wenigstens eine „*zeit begnügt und friedlich sein*“ mit der Zuwendung.

Literatur ausführlich beschrieben worden<sup>639</sup>. In der Literatur findet man in diesem Zusammenhang immer wieder den Verweis auf Art. 13 des niederdeutschen Stadtrechts. Nach diesem Artikel können Kinder, die volljährig sind, nach dem Tode eines der Ehegatten die Absonderung aus der „samende“ von dem überlebenden Elternteil verlangen<sup>640</sup>. Über eine Ausstattung zu Lebzeiten der Eltern, die im Mittelpunkt der nachfolgenden Darstellung stehen soll, trifft der Artikel dagegen keine ausdrückliche Regelung. Gleichwohl lässt sich einem Umkehrschluss aus dem Artikel entnehmen, dass auch volljährige Kinder die Absonderung nur nach dem Tode eines der Elternteile begehren können, nicht jedoch zu deren Lebzeiten. Ein Anspruch auf vorzeitige Ausstattung steht dem Kind nach dem niederdeutschen Stadtrecht nicht zu.

Eine zu Lebzeiten beider Elternteile erfolgte Absonderung aus der „samende“ kann daher nur auf Bestreben der Eltern erfolgen. Sicherlich werden die Kinder auch nicht gegen ihren Willen aus der „samende“ abgesondert werden können, so dass hierüber zwischen den Parteien eine willentliche Übereinstimmung – ein Absonderungsvertrag – vorliegen muss<sup>641</sup>.

Die in der Praxis vorkommenden Absonderungen unter Vorbehalt der Wiedereinbringung der erhaltenen Güter nach dem Tode beider Elternteile sind die Auswirkungen dieser Dispositionsbefugnis<sup>642</sup>.

Ebenso steht es auch in der Disposition der Parteien, ob eine Absonderung erfolgen soll oder nur eine teilweise Ausstattung vorgenommen wird<sup>643</sup>. Nur die erstgenannte Alternative hat die Auflösung der „samende“ zur Folge.

639 Rehme 1895, 57f.; Freund 1880, 25f.; Pauli 1840 II., 158ff.

640 Siehe Korlén 1951, Art. 13:

*So war en man vnde en wif kindere hebben vnde der eine vore steruet it si de man oder wif is dat der kindere ienech is to sinen Jaren komen vnde wil dat sin erue hebben men ne mages eme nicht vor segen.*

Pauli 1840 II., 159 führt hierzu aus, dass „jedes Kind, wenn es zu seinen Jahren gekommen ist, das Recht, sein Erbe zu fordern“ hat. Eine solch weitgehende Auslegung ist mit dem Wortlaut indes nicht vereinbar, da dem Kind ein solches Recht erst nach dem Tode eines der beiden Elternteile gestattet wird. An anderer Stelle, Pauli 1840 II., 111, verweist er ausdrücklich darauf, dass die Kinder zu Lebzeiten beider Eltern keinen Anspruch auf eine solche Absonderung haben.

641 An den Verhandlungen nehmen regelmäßig auch die nächsten Verwandten der Elternteile als Vertreter der Kinder teil, Pauli 1840 II., 169. Allgemein siehe hierzu auch Olechowski, Art. Aussteuer, HRG I 2005, Sp. 384f.. Die Übereinstimmung muss mit der Partei getroffen werden, die hieraus eine Forderung gegen die Versprechenden erlangt. Als Beispiel hierfür kann auf Brautschatzvereinbarungen, die zwischen dem Brautvater und dem Bräutigam geschlossen werden, verwiesen werden. Siehe hierzu auch Busch 1970, 23.

642 Siehe die Beispiele bei Pauli 1840 II., 113 Fn.117.

643 Freund 1880, 19 und die beispielhaften Stadtbucheintragungen bei Pauli 1840 II., 165ff.

## IV. MÖGLICHKEIT EINES AUSSPRUCHS

In der Literatur wird immer wieder die Möglichkeit eines Ausspruchs erwähnt. Das Institut des Ausspruchs ist uns bereits an anderer Stelle des öfteren begegnet und dort ausführlich besprochen worden: der Kindergeldanspruch<sup>644</sup>.

Nach dem Tode eines Elternteiles wird den Kindern vor dem Rat ein „*Ausspruch*“ zugesagt, der ihnen ihren erbrechtlichen Anteil am Vermögen des Verstorbenen oder an den „*samenden guder*“ sichern soll. *Pauli* merkt zu dem vor dem Rat zu erfolgenden Ausspruch an, dass das Ausgesprochene „*gewöhnlich durch Verpfändung von Grundstücken oder Ertheilung eines respectus, einer Anweisung auf dieselben, auch durch Bürgschaft*“ gesichert worden ist<sup>645</sup>.

Wir haben bereits festgestellt, dass sich der Kindergeldanspruch in einigen Konstellationen nur auf das „*moderlike*“ oder „*vaderlike*“ Vermögen beschränken kann, ein endgültiges Ausscheiden aus der „*samende*“ liegt dann nicht vor<sup>646</sup>.

Ein Ausspruch kann aber insbesondere bei bereits mündigen Kindern ein tatsächliches Ausscheiden aus der „*samende*“ bedeuten<sup>647</sup>. Eine generalisierende Beurteilung verbietet sich auch in diesen Konstellationen, so dass die Frage nur nach Auswertung des Einzelfalles entschieden werden kann.

## 1.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 30.01.1540

Sehr anschaulich geht dies aus einem Ratsurteil aus dem Jahre 1540 hervor. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die folgende Konstellation: Vor dem Rat streiten sich die Vormünder der einen Schwester und der Ehemann der anderen um den Nachlass ihrer verstorbenen Mutter. Der Ehemann stützt seine Klage darauf, dass er mit seiner Ehefrau zwar einen Brautschatz empfangen habe, aber die unverheiratete und „*unberadene*“ Schwester auch ein „*uthgeprochen geldt*“ erhalten habe. Seiner Ansicht nach sind dementsprechend beide Schwestern bereits aus der „*samende*“ ausgeschieden, und damit erbrechtlich abgefunden. Die zweite Ehe der Mutter ist zudem unbekündet geblieben, sodass sich keine weitere „*samende*“ gebildet habe, in deren „*were*“ der Nachlass der Verstorbenen eingeflossen ist<sup>648</sup>.

644 Siehe 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.

645 *Pauli* 1840 II., 194. Siehe hierzu auch die Beispiele zur Kindergeldaussetzung im 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.

646 Siehe zu diesen Konstellationen die bei *Pauli* 1840 II., 196ff. abgedruckten Stadtbuchbeinträge.

647 *Pauli* 1840 II., 197. *Pauli* geht davon aus, dass eine wirkliche Auskehr aus der „*samende*“ nur vorkam, „*wenn dieselben damals schon volljährig waren*“. In Band 1 seiner Darstellung des lübischen Erbrechts, *Pauli* 1837 I., 31, unterscheidet er zwischen den Gläubigern eines Ausspruchs und denjenigen, die „*völlig aus der Were schieden*“. Die Gläubiger eines Ausspruchs sind demnach „*hauptsächlich [...] Unmündige [...], die aber im elterlichen Hause blieben und ihren Unterhalt empfangen*“.

648 In diesem Zusammenhang wird der Terminus „*were*“ im Sinne von Besitz verstanden.

Die nächsten Erben zum Nachlass der Verstorbenen seien mithin ihre beiden abgesonderten Töchter.

Die Gegenseite, die beklagten Vormünder der unverheirateten Schwester, führen in ihrer Replik an, dass die Ehefrau des Klägers mit dem Empfang des Brautschatzes aus der „samende“ ausgeschieden sei. Ihre Vormünder seien zum damaligen Zeitpunkt auch mit der Brautschatzaussetzung „*to freden gewest*“ und hätten der Aussetzung nicht widersprochen. Ohne in ihrer Begründung das „*uthgesechte geld*“ zu erwähnen, sehen die Vormünder die unverheiratete Schwester daher als nächste Erbin der „*guderen der moder*“ an<sup>649</sup>. Die unstreitigen Tatsachen der Vorträge lassen sich zu folgendem Sachverhalt zusammenfassen: Zu Lebzeiten beider Elternteile hat der Ehemann der einen Schwester zur Eheschließung einen Brautschatz empfangen. Das Brautschatzversprechen ist zugleich als endgültige Ausstattung aus der „samende“ der Familie zu betrachten.

Die andere Schwester hat nach dem Tode ihres Vaters und vor der Wiederheirat der Mutter einen Ausspruch („*uthgesechte geld*“) empfangen. Die übriggebliebenen „samenden guder“ hat die Witwe in die zweite Ehe eingebracht. Die Ehe ist jedoch kinderlos geblieben, sodass es zu keiner Vermögenszusammenlegung der Ehegatten kam.

Maßgeblich für die Beantwortung der strittigen Frage, ob beide Schwestern gleich nah zum Nachlass ihrer Mutter sind, ist die rechtliche Würdigung des erfolgten Ausspruchs nach dem Tode des Vaters. Handelt es sich hierbei um eine endgültige Absonderung aus der „samende“, so sind beide Schwestern gänzlich ausgestattet und beerben ihre Mutter als nächste Erben zu gleichen Teilen. Wird der Ausspruch dagegen nur als partielle Absonderung angesehen, bilden die nicht ausgestattete Schwester und die Mutter weiterhin rechtlich eine „samende“. Dieses hätte zur Folge, dass die verheiratete Schwester in der Erbfolge von der in der „samende“ verbliebenen Tochter verdrängt wird. Auf dieser Argumentation fußt der Vortrag der beklagten Vormünder.

Die Ratsherren schließen sich dieser Auffassung allerdings nicht an, sondern entscheiden:

*Dat ein Radt kendet de beiden sustern tho dem vorfallen gude ohrer moder na lubischen rechte gelick nha*<sup>650</sup>.

Sie haben den Anspruch als Absonderung, als endgültige Erbabfindung, qualifiziert.

Der erfolgte Ausspruch erstreckt sich in dieser Entscheidung nicht auf die Vermögensmassen der Mutter oder des Vaters, sondern schon auf die „samende guder“ der Eheleute, da anderenfalls eine gänzliche Absonderung nicht möglich ist.

649 Auch in diesem Urteil kann den Beteiligtenvorträgen entnommen werden, dass ein Brautschatzversprechen und -empfang als endgültige Absonderung aus der „samende“ angesehen wird, siehe hierzu 3. Teil § 4 II., 211ff. Diese Tatsache wird übrigens von der Klägerseite nicht angezweifelt.

650 Ebel LRU III Nr. 434 (30.01.1540).

Die Feststellung einer Absonderung und damit der Beendigung der „samende“ konnte hier nur aus einer rechtlichen Würdigung des Urteils erschlossen werden. Allgemeingültige Aussagen können hieraus folglich nur schwer abgeleitet werden.

## 2.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 16.10.1517

Im Folgenden soll daher ein weiteres Urteil zum Thema des Ausspruchs behandelt werden. Vor den Ratsherren klagt der Stiefsohn gegen seine Stiefmutter um den Nachlass des verstorbenen *Hans Schriver*, des Vaters des Klägers und späteren Ehemanns der Beklagten<sup>651</sup>. Beide Ehen des Erblassers sind im Übrigen nicht kinderlos geblieben und unmittelbar nach seinem Tode hat die Beklagte gemeinsam mit ihren Kindern die Erbschaft angetreten. Zum Zeitpunkt der Verhandlung sind auch bereits die aus zweiter Ehe stammenden Kinder verstorben, sodass die Stiefmutter und der Sohn aus erster Ehe die einzigen Überlebenden dieser Gruppe sind.

Die aus erster Ehe herrührenden Güter des Erblassers sind nach der Geburt der Kinder aus zweiter Ehe in die „were“ der neu entstandenen „samende“ gelangt. Nach dem Tod des Ehemannes ist der Nachlass innerhalb der „samende“ hälftig auf die Witwe und die Nachkommen aus zweiter Ehe gefallen. Der Erbanteil der in dieser „samende“ verstorbenen Kinder wiederum ist an die Witwe gefallen, sodass sich die umstrittenen Güter derzeit in ihrer „were“ befinden.

Gegen die alleinige Erbenstellung der Witwe an den Gütern wehrt sich nun der Kläger und strebt die Herausgabe eines Nachlassanteiles an. Seiner Erbberechtigung stehen seiner Ansicht nach nicht die Tatsachen entgegen, dass sein „vader ohme [...] gelt uthgesecht tho erffschichtinge“ und seine Vormünder das ausgesprochene Geld tatsächlich in Empfang genommen haben.

Der Rat folgt dieser Ansicht nicht und ordnet den Ausspruch als endgültige Absonderung aus der „samende“ ein. Den Erbantritt der Witwe erklären die Ratsherren für rechtswirksam:

*Nademe zelige Hans Schriver synem Sonne (dem Kläger) etlich gelt tho erffschichtinge uthgesecht und de vormunder datsulve entfangen hebben, so erkenne de Ersame Radt, dath de moder neger is ohr rechte kyndt tho erven wen halffbroder*<sup>652</sup>.

Der väterliche Ausspruch und der tatsächliche Vollzug des Versprechens stellen eine endgültige Absonderung aus der „samende“ dar, was sich auch in der gewählten Terminologie widerspiegelt: „uthgesecht tho erffschichtinge“. Die Vormünder haben der Aussetzung nicht widersprochen, sondern das Geld sogar in Empfang genommen. Aus der Empfangszuständigkeit der Vormünder zum Zeitpunkt des Ausspruchs lässt sich die Unmündigkeit des Kindes entnehmen, da dieses sonst das „uthgesechte gelt“ persönlich entgegennehmen hätte können. Das Urteil zeigt mit-

<sup>651</sup> In der Verhandlung werden die Beteiligten von Vormündern vertreten, deren Namen aus Gründen der Verständlichkeit bei der Besprechung weggelassen werden.

<sup>652</sup> Ebel LRU II Nr. 593 (16.10.1517).

hin, dass ein Ausspruch durchaus auch im Falle eines minderjährigen und unmündigen Kindes endgültigen erbrechtlichen Charakter haben konnte.

Das Klägerbegehren – die Geltendmachung eines Erbspruches – überrascht schon ein wenig. Mit welcher Argumentation versucht der Kläger, eine solche Beteiligung zu begründen? Anders als in der Bezeichnung des Klagegegenstandes geht es richtigerweise in diesem Sachverhalt gar nicht mehr um eine Erbschichtung vom Nachlass des verstorbenen *Hans Schriver*, sondern um die Aufteilung des Nachlasses seines mittlerweile ebenfalls verstorbenen Sohnes aus zweiter Ehe. Es stellt sich die Frage, ob er von seiner Mutter oder seinem Halbbruder beerbt wird. Die verbliebenen „samenden guder“ aus erster Ehe hat *Hans Schriver* mit in die zweite Ehe eingebracht. Mit der Geburt der Kinder aus zweiter Ehe hat sich auch hier eine „samende“ gebildet, die erbrechtlich gesondert von der ersten zu betrachten ist. Entsprechend dem erbrechtlichen Grundsatz der vorrangigen Beerbung innerhalb einer „samende“ werden nicht abgesonderte Kinder hälftig von ihren – ebenso in der „samende“ verbliebenen – Geschwistern und dem überlebenden Elternteil beerbt<sup>653</sup>. Der Kläger kann somit zu diesem Zeitpunkt keine erbrechtlichen Ansprüche geltendmachen, es sei denn, der dem Kläger gegenüber getätigte Ausspruch stellt keine gänzliche Absonderung aus der „samende“ der ersten Ehe dar. In einem solchen Fall wird das Kind aus erster Ehe auch Teil der „samende“ mit der zweiten Ehefrau<sup>654</sup>. Der Kläger könnte in dieser besonderen Konstellation in die Erbfolge seines Halbbruders treten. Annderenfalls ist die Mutter die nächste Erbin ihres verstorbenen Sohnes und daher näher das Erbe zu empfangen als der Halbbruder<sup>655</sup>.

Das Urteil zugunsten der Witwe zeigt die rechtlichen Auswirkungen der gestellten Frage, ob ein Ausspruch eine endgültige Absonderung aus der „samende“ darstellt. Die beiden Urteile stimmen darin überein, dass ein Ausspruch nicht einseitig von dem überlebenden Elternteil vorgenommen werden kann, sondern es immer einer Zustimmung der Vormünder bedarf. Die Zustimmung kann auch konkludent – also z. B. durch den widerspruchslosen Empfang der Güter – erfolgen. Es muss aber eine Einigung zwischen den Beteiligten vorliegen. Die Bezeichnung „Ausspruch“ ist nach meiner Anderenfalls für die rechtliche Einordnung ein wenig irreführend. Es handelt sich vielmehr um zwischen den Parteien gewillkürtes Recht, das nicht nur einseitig „ausgesprochen“ werden kann.

Aus dieser Dispositionsbefugnis erwachsen – ebenso wie bei der Ausstattung der Kinder zu Lebzeiten der Eltern – zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die die Beteiligten auch weithin genutzt zu haben scheinen. Die dargestellten Urteile zum „Ausspruch“ leiten zugleich zu einem weiteren sehr wichtigen Institut des lübischen

653 Siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff. und 3. Teil § 2 II. 5.), 102ff.

654 Die Existenz solcher „samenden“ haben wir bereits an anderer Stelle nachgewiesen siehe 3. Teil § 3 II. & III., 141ff.

655 Landwehr 2005, 49. Der erbrechtliche Vorrang der Mutter vor den Halbgewistern ist sogar ausdrücklich in Art. 19 des mittelalterlichen niederdeutschen Stadtrechts festgelegt, Korlén 1951, Art. 19.



Rechts über: der Erbschichtung. Ein Ausspruch nach dem Tode eines Elternteiles stellt dann eine Erbschichtung dar, wenn ein endgültiges Ausscheiden aus der „samende“ beabsichtigt ist oder die „samende“ gänzlich aufgelöst wird.

## V. ERBSCHICHTUNG

Das Institut der Erbschichtung ist eines der zentralen Themen im erbrechtlichen Bereich des lübischen Rechts, was sich auch in den zahlreichen ergangenen Entscheidungen hierzu widerspiegelt<sup>656</sup>. In den bisherigen Ausführungen ist der Begriff der „*erffschichtinge*“ zwar bereits des öfteren verwendet worden, im Folgenden soll die konkrete Durchführung einer solchen Erbschichtung im Mittelpunkt der Ausführungen stehen.

Nachdem die Möglichkeiten der Ausstattung oder Absonderung aus der „samende“ zu Lebzeiten beider oder eines Elternteiles betrachtet worden sind, soll noch ein Blick auf die typische Erbaueinandersetzung (Erbschichtung) nach dem Tode beider Elternteile geworfen werden. Die Erbschichtung ist allerdings nicht ausschließlich auf die „samende“ zu beziehen, sondern bezeichnet die umfassende Erbaueinandersetzung. Die Darstellung der Erbschichtung wird sich aus diesem Grund auch nicht nur auf die Fälle einer „samende“ beschränken, sondern es soll der Versuch unternommen werden, dieses sehr interessante Institut des lübischen Rechts umfassend darzustellen, zumal die bisherige Literatur zum lübischen Erbrecht ihr nicht gerecht wird, indem sie sie vereinfacht nur als Halbteilung des Nachlasses beschreibt<sup>657</sup>.

Gläubiger eines Anspruchs auf Durchführung einer Erbschichtung sind regelmäßig die nächsten Erben des Erblassers. Die Klage auf Herausgabe richtet sich in einem solchen Fall gegen den Besitzer des Nachlasses.

656 Im Register zum ersten Band der Lübecker Ratsurteile (1421–1500) sind unter dem Begriff „*Erbschichtung*“ 24 Urteile verzeichnet, es lassen sich allerdings wenigstens 30 weitere Urteile zu diesem rechtlichen Bereich finden, vgl. Ebel LRU I Nr. 12; 16; 41; 47; 71; 76; 100; 111; 119; 151; 224; 225; 234; 278; 433; 495; 534; 569; 587; 689; 704; 744; 758; 768; 797; 800; 806; 811; 823; 838; 868; 880; 915; 987. Das Register zu Band 2 (1501–1525) enthält zu diesem Institut und zur Erbteilung insgesamt 34 Nachweise, auch hier lassen sich aber noch weitere Beispiele finden, siehe hierzu Ebel LRU II Nr. 6; 41; 85; 113; 216; 235; 255; 257; 296; 317; 332; 448; 490; 536; 594; 625; 711; 722; 776; 778; 796; 822; 1021.

In Band 3 der Ratsurteile (1526–1550) werden im Register zur Erbschichtung, Erbaueinandersetzung und Einbringungspflicht 40 Urteile genannt. Bedeutung erlangt sie auch hier in zahlreichen weiteren Entscheidungen, siehe nur Ebel LRU III Nr. 5; 8; 73; 95; 144; 184; 230; 283; 320; 321; 338; 341; 354; 368; 373; 379; 382; 388; 391; 403; 440; 453; 486; 499; 504; 521; 534; 535; 544; 569; 586; 712; 723; 757; 761; 762; 821; 874.

Im Register zu Band 4 (Nachträge 1297 – 1550) der Ratsurteile sind nochmals 19 Urteile zu einer Erbschichtung aufgeführt, ferner siehe nur Ebel LRU IV Nr. 66; 76; 121; 140; 286; 298; 304; 318; 354; 397; 420; 459; 512; 550.

657 Ebel 1950, 85 und Busch 1970, 119 beschränken sich in ihren Ausführungen über den lübischen Brautschatz aber auf ebendiese Feststellung zur Erbschichtung.

Bevor wir die Lübecker Ratsurteile zu diesem Punkt auswerten, sollen noch kurz einige Regelungen im mittelalterlichen niederdeutschen Stadtrecht betrachtet werden. Die Stadtrechtsartikel selbst bestimmen im Regelfall nur den Anspruchsberechtigten und -gegner. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Stadtrechtsartikel sich nahezu ausschließlich mit der Erbfolge beschäftigen. Über die konkrete Ausgestaltung einer Erbschichtung selbst schweigt sich das Stadtrecht dagegen weitestgehend aus. Einen der zentralen Artikel für die Erbschichtung, den Art. 12 des mittelalterlichen niederdeutschen Stadtrechts, haben wir an anderer Stelle schon ausführlich besprochen. An dieser Stelle sollen nun nochmals die verschiedenen Konstellationen der Erbschichtung wiedergegeben werden, die Art. 12 regelt<sup>658</sup>. Zunächst wird der überlebende Ehegatte verpflichtet, mit seinen in der „samende“ verbliebenen Kindern den Nachlass des verstorbenen Elternteils aufzuteilen. Die folgenden Konstellationen beschäftigen sich mit der Erbfolge nach einem ohne Abkömmlinge verstorbenen Kind. Hierbei wird danach unterschieden, ob der Erblasser (das Kind) bereits aus der familiären „samende“ ausgesondert ist oder nicht. Zudem enthält der Artikel die Anordnung, dass der überlebende Ehegatte mit den in der „were“ verbliebenen Kindern hälftig teilen muss, darüber hinaus ist dem Artikel zur konkreten Durchführung einer Erbschichtung jedoch nichts zu entnehmen.

Der Art. 13 des mittelalterlichen Stadtrechts gewährt den noch nicht ausgestatteten Kindern nach dem Tode eines Elternteils das Recht zur Geltendmachung eines Erbschichtungsanspruchs<sup>659</sup>. Im Mittelpunkt des Art. 14 des Stadtrechts steht die Nachlassaufteilung einer kinderlosen Ehe und die anschließende Erbteilung des Nachlasses mit den nächsten Verwandten des Verstorbenen<sup>660</sup>. Der Art. 114 des Stadtrechts statuiert die Pflicht des überlebenden Ehemannes, vor einer Wiederheirat eine Rechnungslegung mit seinen Kindern aus erster Ehe durchzuführen<sup>661</sup>.

Abschließend ist noch der bisher unbesprochen gebliebene Art. 195 des mittelalterlichen lübischen Rechts anzuführen. Der „van schichinghe der kindere“ betitelte Artikel trifft Regelungen für den Fall einer Wiederheirat eines überlebenden Ehemannes:

*So war en man en wif nimpt vnde se kindere winnen Sterft dat wif de man schichtet mit den kinderen Nimpt auer de man en ander wif vnde winnet se kindere Sterft echter dat wif de man schichtet sinen kinderen. Nimpt he to dem dridden male en wif vnde sterft se sunder kindere vnde sterft he dar na So wat dar gudes bliuet dat schal men schichten mit den ersten vnde mitten anderen kinderen an liker schichingen na bouettale<sup>662</sup>.*

658 Siehe hierzu 2. Teil § 1 II., 44ff.

659 Siehe hierzu 3. Teil § 4 III., 219ff.

660 Siehe hierzu 3. Teil § 3 III. 6.) a), 189.

661 Siehe hierzu 2. Teil § 1 I. 1.), 35ff.

662 Korfán 1951, Art. 195.

Der Artikel regelt wiederum nur bestimmte Fälle, in denen eine Erbschichtung durchzuführen ist. Der Vater soll nach dem Tode seiner Ehefrau mit den gemeinsamen Kindern eine Erbschichtung durchführen. Diese gilt ebenso bei einer bekindeten Zweitehe. Zudem wird noch der besondere Fall geregelt, dass der überlebende Ehemann nach zwei bekindeten Ehen noch eine dritte kinderlose Ehe eingeht und auch seine dritte Ehefrau überlebt. In dieser besonderen Konstellation erben die ausgestatteten Kinder aus erster und zweiter Ehe den Nachlass zu gleichen Teilen.

Ebenso wie die zuvor angesprochenen Stadtrechtsartikel trifft Art. 195 keine detaillierten Regelungen für die Durchführung einer Erbschichtung, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, in welchen Fällen eine solche durchzuführen ist.

Zusammenfassend lässt sich zu den Stadtrechtsartikeln feststellen, dass im Zentrum der geregelten Fälle überwiegend das rechtliche Verhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern steht. Die Auswirkungen auf die „samende“ werden nicht ausdrücklich benannt. Außerdem muss der nicht einheitliche Gebrauch der Terminologie angemerkt werden: In den Stadtrechtsartikeln wird der Begriff der „*erffschichtinge*“ nicht genannt, stattdessen wird nur von „*schichtinge*“ oder „*erves delinge*“ gesprochen.

Im Folgenden soll anhand der Lübecker Ratsurteile die konkrete Durchführung einer Erbschichtung näher beleuchtet werden. Zur Klarstellung sei bemerkt, dass sich die Fälle einer Erbschichtung nicht ausschließlich auf die Abteilung der Kinder erstrecken, sondern generell die Erbschaftsansprüche der nächsten Erben gegen die Nachlassbesitzer umfassen. Der Terminus der „*erffschichtinge*“ wird also in den Lübecker Ratsurteilen wesentlich vielseitiger verwendet als im mittelalterlichen Stadtrecht.

Zur Darstellung sei angemerkt, dass nach der Erläuterung der Einführungsfälle (1.) zunächst die Grundsätze der Durchführung einer Erbschichtung, also das „Wie“ der Erbschichtung, näher betrachtet werden sollen (2.). Hierzu ist erforderlich, vorweg das Vermögen des Erblassers genau zu bestimmen. Eine solche Festlegung kann jedoch erst erfolgen, wenn die Erblasserschulden (Nachlassverbindlichkeiten) abgezogen worden sind. Die Darstellung beginnt mit der Behandlung der einzelnen – bei einem überschuldeten Nachlass – vorrangig zu erfüllenden Gläubigeransprüchen ( 2.) a) – f)) und der Stellung der Gläubiger, deren Anspruch durch ein Pfandrecht gesichert ist ( 2.) g)). In den jeweiligen Kapiteln werden in einem ersten Schritt die einzelnen Forderungen, seien es nun der Brautschatz, die „*truwe handt*“ oder das „*Kindergeld*“ und deren (Konkurrenz-) Verhältnis zueinander erläutert. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen auf den Nachlass besprochen (3.). Im vierten Teil dieses Kapitels (4.) wird dann die konkrete Durchführung einer Erbschichtung beleuchtet. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung werden auch die Auswirkungen des lübischen Testamentswesens auf die „samende“ und die Erbfolge betrachtet (4.) n) und p)). Den Abschluss bildet die Alternative einer gütlichen Beendigung einer „samende“ zu Lebzeiten der Mitglieder (5.).

## 1.) EINFÜHRUNGSFÄLLE

Zum besseren Verständnis des Instituts sollen zunächst drei Einführungsfälle besprochen werden, die einige Besonderheiten einer Erbschichtung aufzeigen. Danach soll die umfassende Darstellung des Instituts erfolgen.

## a) Lübecker Ratsurteil vom 04.11.1517

Es handelt sich um eine Oberhofentscheidung über ein Urteil aus Wismar. Im November dieses Jahres erhebt vor dem Lübecker Rat *Kersten Greverhaden* Klage gegen die Vormünder der Kinder der verstorbenen *Gretken Bruseler*. Der Kläger begehrt die Durchführung einer „*erffschichtinge*“ vom Nachlass der Verstorbenen, da er Erbansprüche geltend macht.

Die Beklagten merken an, dass die Verstorbene gemeinsam mit den letzten Kindern in einer „*samende tho dye und vordarve*“ verblieben sei und der verstorbene Ehemann der *Gretken, Syvert*, kein Testament errichtet habe. Sie gehen daher davon aus, nicht verpflichtet zu sein, eine solche Erbschichtung gegenüber dem Kläger durchführen zu müssen.

Die Ratsherren sind der Argumentation der Beklagten gefolgt und haben in der Angelegenheit wie folgt entschieden:

*Nadem de moder mith den lesten kyndern tho dye und vordarve im samende geseten und ehr gestorven man neen testament gemaket, so is men dem anleger geene erffschichtinge tho donde schuldich*<sup>663</sup>.

Die Kinder und die – nun verstorbene – Mutter waren nach dem ohne Testament verstorbenen Vater gemeinsam in der „*samende*“ verblieben.

Verhandelt werden in der Ratsentscheidung somit im Grunde zwei verschiedene Erbfälle: Sowohl der Tod des vorverstorbenen *Syvert* als auch der seiner Witwe, *Gretken Bruseler*. Die Erwähnung des Testaments des *Syvert* und der Verweis auf das Fortbestehen der „*samende*“ nach dem Tode desselben ergeben hierdurch auch einen Sinn.

Im Dunkeln verbleiben die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kläger und das Recht, mit dem der Kläger einfordert, gleichermaßen aus dem Nachlass der Verstorbenen berücksichtigt zu werden wie die Kinder.

Nach Versterben des *Syvert Bruseler* in der familiären „*samende*“ ist der Nachlass zur Hälfte an seine Witwe und seine Kinder gefallen<sup>664</sup>. Eine Aufteilung ist unterblieben, da die überlebende Mutter gemeinsam mit ihren Kindern nach dem Tode die „*samende*“ fortgeführt hat. Das Vermögen der „*samende*“ ist daher einheitlich in den Besitz der Mutter gelangt, die gemeinschaftlich mit ihren Vormündern und den Vormündern ihrer noch minderjährigen Kinder darüber verfügen konnte. Die

<sup>663</sup> Ebel LRU II Nr. 597 (04.11.1517).

<sup>664</sup> Dazu 3. Teil § 2 II. 1.), 73ff.

Beklagten sind vorliegend zwar nicht verpflichtet eine Erbschichtung durchzuführen, aber die Bedeutung dieses Instituts für die „samende“ tritt in dem erwähnten Rechtsstreit deutlich hervor. Es kann grundsätzlich derjenige, der das Bestehen eines erbrechtlichen Anspruchs behauptet, sei es nun aus gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge, eine Erbschichtung vor dem Gericht einklagen. Wie ist nun eine solche Erbschichtung im Detail ausgestaltet? Aufschlussreich hierzu ist ein Fall aus dem Jahre 1521, der eine Erbauseinandersetzung zwischen zwei Brüdern und ihrem Stiefvater zum Gegenstand hat.

b) Lübecker Ratsurteile vom 09.05.1521, 06.07.1521 und 09.08.1521

Die Gebrüder *Jochim* und *Peter Frederick* erheben vor dem Rat zu Lübeck Klage gegen ihren Stiefvater *Cordt Kelner* wegen des Nachlasses der Mutter. Die Kläger streben die Durchführung einer Erbschichtung wegen des mütterlichen Brautschatzes an. *Jochim* und *Peter* können die Höhe des Brautschatzes allerdings nicht bestimmen und beweisen, so dass die Ratsherren zunächst den Beweisantritt zu klären haben:

*Nhademe de anlegere den bruthschatt nicht bewysen konen, so mach de anthwordesman eyne vorlage doen, und yfft de anlegere deme nicht geloven, densulven myt synem ede bovesten*<sup>665</sup>.

Die Beweisführung über den Wert des Brautschatzes wird daher dem Beklagten zugesprochen. Die vom Rat eingeforderte „vorlage“ hat der *Cordt Tolner* kurze Zeit später erbracht und die Höhe des erhaltenen Brautschatzes mit seinem Eid bestätigt<sup>666</sup>:

*Cordt Tolner vor dem Ersamen Rade tho Lubeck vp richtlinge ansprake Jochem Frederickes mede im namen synes broders Peter Frederickes, syner steffkinder hefft mit uthgestreckeden armen und vperichteden vingeren rechts stande(r)s Eides tho gade in den hilligen swerende gesecht, Dath he mith syner husfrouwens Elzeben nicht mer, den sostich mr. lub. tho Bruthschatte entfangen vnnd upgeborst hedde sunder geferde. Jussu consulatus*<sup>667</sup>.

Der Anspruch der nächsten Erben auf den Brautschatz stellt im Regelfall einen Wertersatzanspruch dar<sup>668</sup>. In der Eintragung wird ausdrücklich die „richtlinge

665 Ebel LRU II Nr. 836 (09.05.1521).

666 Anders als im Urteil vom 09. Mai wird der Beklagte in dem folgenden Stadtbucheintrag nicht *Cordt Kelner*, sondern *Cordt Tolner*, genannt. In den folgenden Ratsurteilen wird er in der Entscheidung aus dem Juli erneut *Kelner* genannt, während er in der abschließenden Entscheidung im August 1521 wiederum als *Tolner* bezeichnet wird. Aus dem Inhalt des Rechtsstreits ergibt sich jedoch, dass die Namen *Kelner* und *Tolner* in diesem Rechtsstreit synonym verwandt werden.

667 AHL NStdB 1520–21 (Reinschrift), Exaudi (15.05.1521?).

668 Ebel 1950, 88 und Busch 1970, 124f. Anders als im heutigen Recht wird im mittelalterlichen lübischen Recht nicht strikt zwischen Herausgabe- und Wertersatzansprüchen getrennt.

ansprake“ seiner Stiefkinder als Grund für die Ablegung des Eides genannt, sodass trotz des Namenswechsels auf Beklagtenseite eine Zuordnung zu dem geschilderten Rechtsstreit problemlos möglich ist.

Auffällig ist der verhältnismäßig geringe Wert des Brautschatzes: *Cordt Tolner* beeidet den Erhalt eines Brautschatzes in Höhe von *60 mr. Lub.*<sup>669</sup>. Ob der Brautschatz tatsächlich einen solch geringen Wert hatte oder ob *Cordt Tolner* nur einen geringeren Wert beeidet hat, ist jedoch nicht mehr feststellbar.

Grundsätzlich tragen die nächsten Erben der verstorbenen Frau die Beweislast, den Brautschatzwert zu bestimmen<sup>670</sup>. Die Kläger können diesen Beweis jedoch vorliegend nicht führen<sup>671</sup>. Dies führt allerdings nicht zur Abweisung der Klage, sondern es wird dem Beklagten, hier dem Stiefvater der Kinder, die Möglichkeit eingeräumt, den Wert und Umfang des Brautschatzes anzugeben, also eine „vorlage“ zu machen.

Der Rechtsstreit zwischen den Parteien endet allerdings nicht mit der Ablegung des Eides durch *Cordt Tolner* am 15.05.1521: Weniger als zwei Monate nach der ersten Entscheidung treten die Beteiligten abermals vor dem Rat zu Lübeck auf. Laut Sachverhalt begehren die Gebrüder *Frederick* von ihrem Stiefvater die Übertragung eines Hauses, das der beklagte *Cordt Kelner (Tolner)* mit der Mutter der Kläger gemeinsam bewohnt hat und zur Zeit, nach dem Tode der Mutter, weiterhin bewohnt. Im Stadtbuch steht es jedoch noch dem leiblichen Vater der Kläger zuge-

669 Busch 1970, 50f.. Nach seiner Auswertung beträgt der Wert des Brautschatzes regelmäßig mehr als *100 mr. Lub.*. Die niedrigste in den Lübecker Ratsurteilen genannte Brautschatzsumme beläuft sich nach Auflistung von *Busch* auf *20 mr. Lub.*, der höchste sogar auf *4000 mr. Lub.*. Ein Großteil der genannten Brautschatze weisen einen Wert zwischen *100* und *400 mr. Lub.* auf.

670 Zur Beweisführung bei einem Streit um einen Brautschatz, siehe Ebel 1950, 95 und Busch 1970, 35ff.. In Fragen der Beweislast bedarf es einer Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Übergabe des Brautschatzes an den Ehemann und dessen nominellen Wert. Die Beweislast für den Empfang des Brautschatzes trägt die Ehefrau, respektive ihre nächsten Erben, nur innerhalb der ersten Ehejahre, danach haben die nächsten Erben des verstorbenen Mannes die nicht erfolgte Übergabe zu beweisen, die tatsächliche Übergabe des Brautschatzes wird ab diesem Zeitpunkt vermutet. Die Beweislastumkehr korrespondiert mit der Verjährung des Anspruches auf Übergabe des Brautschatzes, der von dem Ehemann bei unterbliebener Herausgabe geltend gemacht werden muss. Nach Art. 172 des ältesten niederdeutschen Stadtrechts, Korlén 1951, 133, hat dieses innerhalb der ersten zwei Ehejahre zu erfolgen. In seinen Ausführungen stützt sich *Ebel* auf diese Präklusionsfrist und nimmt an, dass auch erst nach Ablauf dieser zweijährigen Frist eine Beweislastumkehr eintritt. Busch 1970, 36 stellt richtigerweise fest, dass sich in der Praxis eine kürzere Frist durchgesetzt hat: Die Geltendmachung hatte, im Regelfall, binnen einer Jahresfrist, „binnen jar und dage“, zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist konnte davon ausgegangen werden, dass die Übergabe erfolgt sei. Die aus dem Anspruch resultierende Beweislastumkehr wird auch bereits nach Ablauf von „jar und dage“ eingreifen.

671 In der Schilderung des Sachverhaltes heißt es hierzu ausdrücklich, dass der „moder bruthschatte, so he [der Stiefvater der Kinder] enthfangen scholde hebben, des doch de anclere nicht bouysen konden [...]“, Ebel LRU II Nr. 836 (09.05.1521).

schrieben. Sie begründen ihren Anspruch damit, dass sie als dessen „negesten erven getuget“ sind.

Die Umschrift des Hauses lehnt der Stiefvater allerdings mit der Begründung ab, dass ihnen bereits der von ihrer Mutter und ihren Vormündern ausgesetzte väterliche Erbanteil entrichtet worden sei und er darüber hinaus bereit sei, eine Erbschichtung vom mütterlichen Nachlass vorzunehmen. Nach der Auskehr des mütterlichen Nachlasses würden die Kinder gänzlich ausbezahlt und auch von dem Haus „gescheden“ sein. Eine Umschrift des Hauses auf ihren Namen im Stadtbuch habe dann nicht mehr zu erfolgen, da die Kinder sowohl vom väterlichen als auch vom mütterlichen Nachlass eine Erbschichtung erfahren hätten. Der in dieser Aussage liegende Umkehrschluss, dass in einem solchen Fall das Haus dem Stiefvater zu übertragen ist, bleibt freilich unausgesprochen.

Eine endgültige Entscheidung zur Überschreibung des Hauses treffen die Ratsherren zwar nicht, tragen dem Beklagten aber auf, dass er sich wegen der Erbschichtung von den Klägern scheiden müsse:

*Dath de anthwordesmann moth van den clegeren der erfischichtinge halven tho donde scheden, idt gha denne furder umme dath hus wo recht ys; hedden de parte enige schriyffte in der Stadt boke, scholden de thom negesten rechtdage upbringen laten*<sup>672</sup>.

Der Streit um das Haus soll entsprechend dem Recht weitergehen. Sofern die Parteien Stadtbucheinträge in den Prozess einbringen können, sollen sie dieses am nächsten Rechtstag tun. Die im Urteil angesprochene Erbschichtung erstreckt sich übrigens ausschließlich auf den Nachlass der Mutter. Außer der Übertragung des Hauses fordern *Jochym* und *Peter Frederick* auch keine weiteren Güter aus dem Nachlass des Vaters, sondern, wie sich auch aus dem Urteil vom 09. Mai 1521 ergibt, nur die Erbschichtung vom Brautschatz der Mutter. Dementsprechend trennen die Ratsherren in dem Urteil auch die beiden Streitgegenstände: Erbschichtung und die Übertragung des Hauses. Beabsichtigten die Ratsherren eine einheitliche Erbschichtung des Vermögens beider Eltern, so hätten sie diesen Sachverhalt nicht aufgliedern müssen. Hierfür spricht auch, dass die Kläger der Aussage ihres Stiefvaters, eine Abschichtung von den väterlichen Erbschaftsansprüchen habe bereits stattgefunden, nicht widersprochen haben.

Diese Abschichtung stellt mithin noch keine definitive Auflösung der „samende“ dar und die Kinder sind vorerst nach dem Tode des Vaters mit ihrer Mutter in einer „samende“ verblieben<sup>673</sup>.

Es erstaunt allerdings, dass die Kinder nicht gemeinsam mit ihrer Mutter als Berechtigte an dem Haus in das Stadtbuch eingetragen worden sind. Grundsätzlich werden nämlich im Oberstadtbuch die Mitglieder einer „samende“ nach dem Tode

672 Ebel LRU II Nr. 851 (06.07.1521).

673 Dazu 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.



des Vaters als Berechtigte eingetragen<sup>674</sup>. Eine solche Eintragung ist dagegen überflüssig, wenn die Vermögensverhältnisse anders aufgeteilt werden und nicht alle Parteien die gleiche Berechtigung an dem Haus erlangen, weil beispielsweise einige Erben von den anderen ausbezahlt werden. Nichtsdestoweniger hätten in einem derartig gelagerten Fall die Berechtigten, seien es nun die Mutter mit ihrem zweiten Ehemann oder doch die Kinder, im Oberstadtbuch eingetragen werden müssen. Eine solche Umschrift ist offensichtlich versäumt worden. Die Erbschichtung erstreckt sich – wie dargestellt – nur auf den mütterlichen Nachlass, lässt allerdings den genauen Umfang und Wert offen.

Es verwundert daher nicht, dass die Beteiligten bereits am 9. August 1521 abermals vor dem Lübecker Rat auftreten. Die Gebrüder *Frederick* beharren weiterhin auf Durchführung einer Erbschichtung wegen des Nachlasses ihrer Mutter. Ihr Stiefvater entgegnet dem Begehren, dass er die Durchführung einer solchen durchaus angeboten habe, dass die Kläger sich hiermit aber nicht zufrieden geben und unredlicherweise mehr von ihm verlangen.

Als Beweismittel führt der Stiefvater zwei Eintragungen aus dem Stadtbuch in den Prozess ein und lässt diese verlesen<sup>675</sup>. Nach erneuter Anhörung der Anträge und der Verlesung der Beweismittel hat der Rat seine getroffenen Entscheidungen endgültig bestätigt:

*Dat wo eyn Ersame Radt vorhen gedelet, delen se noch, und mach de anthwordesman dar mede bestahn; idt gha daromme furder wo recht is*<sup>676</sup>.

Die Ratsherren bekräftigen die zuvor ergangene Entscheidung vom 06. Juli 1521. Der Beklagte muss sich wegen der durchzuführenden Erbschichtung von den Klägern trennen. Von welchen Gütern die Erbschichtung durchzuführen ist, wird abermals nicht ausdrücklich bestimmt, obwohl dies doch den eigentlichen Kern des Streits bildet. Eine Beantwortung der Frage lässt sich vielleicht aus dem zweiten Teilsatz des Urteils „*und mach de anthwordesman dar mede bestahn*“ entnehmen<sup>677</sup>. Verständlich kann der Satz nur unter Berücksichtigung der vorherigen Entscheidungen werden.

674 Siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 2.), 85ff.

675 Bei den genannten Eintragungen handelt es sich um das am 21. Juli 1521 ergangene Urteil (Ebel LRU II Nr. 851) und um die Beeidung der Höhe des Brautschatzes (15.05.1521).

676 Ebel LRU II Nr. 869 (09.08.1521).

677 Der niederdeutsche Begriff des „*besta(h)n*“ weist mannigfaltige hochdeutsche Bedeutungen auf: Häufig wird der Begriff mit „*Bestand haben*“ übersetzt, vgl. Jancke (Hrsg.) 2005, Glossar zum Kolberger Kodex des lübischen Rechts von 1297, 4. Speziell im rechtlichen Sinne kann der Begriff auch mit „*eingestehen, bekennen, beweisen oder vor Gericht gezogen werden, vor Gericht angegriffen*“ u. v. m. übersetzt werden; vgl. Schiller – Lübben 1995, 47. Wegen dieser zahlreichen Bedeutungsmöglichkeiten ist der Inhalt der Aussage nicht auf den ersten Blick zu verstehen.

Fassen wir die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungen aus diesem Grunde nochmals kurz zusammen: Der Beklagte, *Cordt Tolner*, gesteht in beiden vorherigen Entscheidungen die Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung ein. Dieses Eingeständnis erstreckt sich allerdings nur auf den Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau, insbesondere auf ihren Brautschatz, dessen Bestehen er in Höhe von *60 mr. lub.* vor dem Rat beeidet hat. Die zweite – wenig später ergangene – Entscheidung in dieser Angelegenheit spricht die Pflicht des Stiefvaters aus, eine Erbschichtung vom Nachlass seiner verstorbenen zweiten Ehefrau gegenüber den Klägern vorzunehmen. Das Erbschichtungsangebot haben die Kinder allerdings abgelehnt und zusätzlich wenigstens die Übertragung eines – noch ihrem Vater im Stadtbuch zugeschriebenen – Hauses gefordert.

Die Ratsherren räumen in der zweiten Entscheidung den Parteien ein, am nächsten Rechtstag Stadtbucheinträge als Beweismittel vorzubringen. Wahrgenommen hat diese Möglichkeit nur der beklagte Stiefvater; er hat das Urteil vom 6. Juli 1521 und die eidliche Bestätigung über den Wert des Brautschatzes vor dem Rat verlesen lassen<sup>678</sup>. Im Anschluss haben die Ratsherren als abschließende Entscheidung das verlesene Urteil bekräftigt und den Ausdruck „*mach de anthwordesman dar mede bestahn*“ vor dem üblichen „*idt gha daromme furder wo recht is*“ eingefügt. Meiner Ansicht nach bestätigen die Ratsherren die Rechtsansicht des „*anthwordesman*“ *Cordt Tolner* und sprechen ihn von weiteren Ansprüchen seiner klagenden Stiefkinder, *Jochem* und *Peter Frederick*, frei. Die Durchführung der Erbschichtung beschränkt sich ferner wohl auch nur auf den Brautschatz der Mutter der Kläger. Der Wert des zu teilenden Vermögens kann auf *60 mr. lub.* angesetzt werden, da *Cordt Tolner* vor dem Rat diesen Betrag mit seinem Eid „*bovestet*“ hat.

Der Brautschatz wird zwischen dem überlebenden Ehemann und den Kindern, als nächste Erben ihrer verstorbenen Mutter, hälftig aufgeteilt. Der Stiefvater ist verpflichtet den Kindern einen Betrag von *30 mr. lub.* auszus zahlen.

Die Richtigkeit dieser Interpretation – wenigstens in Bezug auf die umstrittene Umschreibung des Hauses – kann den topografischen Regesten von *Hermann Schröder* entnommen werden<sup>679</sup>. Der hier in Rede stehende Streit betraf das Backhaus Fünfhausen Marien-Magdalenenquartier 27, zu dem im Jahre 1521 vermerkt ist:

*1521 To Cord Kellener mit syner elichen frouwen Gretken wandages nagelaten wedewen zeligen Hans Frederikes is gekomen eyn hus belegen in dem vyffhusen by Hans Lippen belegen vnde is eyn backhus welk de Radt dorch eyne sentencii twischen eme vnde synen stefkinderen jungst afgespraken demselven Corde heft hethen toscriven*<sup>680</sup>.

678 Die Verlesung des Eides aus dem Niederstadtbuch hat die Nennung des ersten Urteils in dieser Streitsache obsolet gemacht, da sie die Umsetzung des Urteilspruchs ist.

679 Die Fundstelle hat Herr Dr. Hammel-Kiesow vom Stadtarchiv der Hansestadt mir freundlicherweise herausgesucht und übermittelt, hierfür gebührt ihm großer Dank.

680 Die weiteren Einträge zu dem Backhaus Fünfhausen Marien-Magdalenenquartier 27:

*1494 Hans Frederickesen hefft gekofft van Bertelt Frederick eynen eghendom eynes huses belegen in dem vyffhusen so datsulveste nu thortyd belegen ys by Hans Lippen vnde is eyn backhus.*

Nach den Rechtsstreitigkeiten ist das Haus nicht den klagenden Stiefkindern übertragen worden, sondern dem Stiefvater.

c) Lübecker Ratsurteile vom 27.03.1501

Die Grundzüge einer Erbschichtung und die hiermit verbundenen praktischen Schwierigkeiten sind anschaulich auch einer Ratsentscheidung aus dem Jahre 1501 zu entnehmen. Ebenso wie in der zuvor besprochenen Entscheidung wird vor dem Rat um den Nachlass und Brautschatz der verstorbenen Ehefrau des *Ertmann Schutten* gestritten. Anders als in dem Rechtsstreit aus dem Jahre 1521 treten hier nicht die Kinder der Verstorbenen als Kläger auf, sondern deren Brüder und Vormünder. Die Geschwister haben sich bereits zu den nächsten Erben der Verstorbenen zeugen lassen und verlangen nun von dem beklagten überlebenden Ehemann, *Ertmann Schutten*, die Herausgabe des Brautschatzes. Der Rat hat die Angelegenheit auf folgende Weise entschieden:

*Na deme gemelte Ertman mit syner husfrouwen umbeervet is, wes denne de vorschreven anclerger also recht is konen betugen, he myt syner husfrouwen to bruthschatte entfangen edder to ervegude gekregen hefft, dar van is he de bellfte plichtich wedderumm den negesten erven to entrichtende, idt gha dar forder umme also recht is.*<sup>681</sup>

---

*1521 To Cord Kellener mit syner elichen frouwen Gretken wandages nagelaten wedewen zeligen Hans Frederikes is gekomen eyn hus belegen in dem vyffhufen by Hans Lippen belegen vnde is eyn backhus welk de Radt dorch eyne sentencii twischen eme vnde synen stefkinderen jungst afgespraken demselven Corde heft hethen toscriven.*

*1528 lässt Cord Kellener das Haus den Vorstehern des Heilig Geist Hospitals auf.*

681 Ebel LRU II Nr. 19 (27.03.1501). Es lassen sich noch weitere inhaltlich übereinstimmende, Ratsurteile mit demselben Streitgegenstand finden, vgl. nur Ebel LRU II Nr. 216 (23.7.1505); LRU I Nr. 689 (27.11.1495); Ebel LRU I Nr. 664 (20.05.1495); Ebel LRU I Nr. 523 (06.01.1492); Ebel LRU III Nr. 616 (19.04.1545) und LRU I Nr. 768 (19.04.1497); zu dieser Entscheidung gibt er noch zwei weitere Ratsurteile, Ebel LRU I Nr. 790 (25.08.1497) sowie Ebel LRU I Nr. 876 (09.01.1499). Der Vollständigkeit halber sei noch der umgekehrte Fall, das kinderlose Vorversterben des Ehemannes, erwähnt. Die ebenso bestehende Pflicht der Witwe zur Durchführung einer Erbschichtung mit den nächsten Erben des verstorbenen Ehemannes wird umfassend in einem, vom Lübecker Rat bestätigten, Ratsurteil aus Greifswald beschrieben, Ebel LRU III Nr. 700 (22.10.1546): *Nadem die frouwe van orem manne unbeervet gebleven, so muth se oren brutschat und wt se in de guder gebracht bewisen und datsulve voruth nemen; was alsdenne de cleger wo recht is bewisen konen, dat noch in den gudern sin mach, den sustern tobehorig, dath moth onen neffest andern schuldeners, iffte der welck syn, daruth volgen, und van dem averigen sall de frouwe erffschichting don.*

Ebenso wie in den bisherigen Fällen ist die Ehe unbeerbt geblieben. Der überlebenden Ehefrau wird nun das Recht eingeräumt, ihren Brautschatz vorrangig zu entnehmen. Ebenso haben etwaige Gläubiger das Recht, die vorrangige Befriedigung ihrer privilegierten Forderungen aus dem Nachlass zu verlangen. Abschließend muss die Ehefrau wegen der übrigbleibenden Güter eine Erbschichtung mit den nächsten Verwandten des Mannes durchführen. Siehe hierzu auch Ebel LRU III Nr. 119 (28.09.1528).

Dem Ehemann wird auferlegt, den Brautschatz und die Erbgüter, die er von seiner Frau in Besitz genommen hat, hälftig mit den nächsten Verwandten der Frau zu teilen. Die Entscheidung geht insoweit über den Antrag der Kläger hinaus, die nur auf Herausgabe des Brautschatzes geklagt haben, und räumt den nächsten Verwandten auch einen Anspruch auf Erbgüter ein, die die Frau während der Ehe empfangen hat. Zur Begründung ihrer Entscheidung verweisen die Ratsherren darauf, dass die Ehe „unbeervet“, kinderlos, geblieben ist. Es fällt in dieser Entscheidung zwar nicht ausdrücklich der Begriff der „*erffschichtinghe*“, inhaltlich handelt es sich indes um eine solche<sup>682</sup>. Sehr deutlich erkennbar sind in diesem Urteil auch die zu unterscheidenden Vermögensmassen der Ehegatten<sup>683</sup>. Die Erbschichtung bezieht sich ausschließlich auf die Vermögensmassen der verstorbenen Frau. Eine „samende“ hat sich zwischen den Ehegatten ja nicht gebildet. Dem Urteil kann auch der Halbteilungsgrundsatz entnommen werden: Die nächsten Verwandten der Verstorbenen und ihr Ehemann erben jeweils die Hälfte ihrer Güter<sup>684</sup>. Im Regelfall wird sich der Nachlass der verstorbenen Frau auf die von ihr in die Ehe eingebrachten, ihr während der Ehe erbrechtlich angefallenen Güter und dem Brautschatz beschränken.

## 2.) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER ERBSCHICHTUNG

In den geschilderten Ratsurteilen aus den Jahren 1501, 1517 und 1521 steht das Begehren um die Durchführung einer Erbschichtung im Mittelpunkt. Einen Anspruch auf Erbschichtung haben grundsätzlich die nächsten Erben des Verstorbenen, seien es nun die gesetzlichen Erben oder vom Erblasser durch letztwillige Verfügung eingesetzte Erben. Die Anspruchsgegner sind in der Regel Miterben oder überlebende Ehegatten, die den tatsächlichen Besitz am Nachlass ausüben und die Erbteilung vornehmen können<sup>685</sup>. In einer Klage um Erbschichtung zwischen den nächsten Erben der Verstorbenen und ihrem überlebenden Ehemann hat der Rat dem Witwer, ebenso wie in der Entscheidung aus dem Jahre 1501, die Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung mit der Begründung auferlegt, dass er „[...] *in den guderen sittet* [...]“<sup>686</sup>.

682 In zahlreichen weiteren Entscheidungen wird der Begriff in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich genannt, siehe nur Ebel LRU I Nr. 523 (06.01.1492):

[...] *Mathias, na deme gij myt juwer seligen hoesfrouwen nicht syn beervet, so mote gij erffschichtinge don* [...].

683 Dazu auch oben 3. Teil §2 II. 7.), 122ff.

684 Wie den zuvor besprochenen Ratsurteilen aus dem Jahre 1521 entnommen werden kann, greift die gleiche Regelung auch dann, wenn die Kinder aus erster Ehe vor der Wiederheirat gänzlich aus der „samende“ ausgeschieden werden, denn in einem solchen Fall sind die Kinder aus erster Ehe die nächsten Verwandten ihrer verstorbenen Mutter, dazu 3. Teil §4 V. 1.) b), 229ff.

685 In der besprochenen Entscheidung vom 04.11.1517 werden die Vormünder der Kinder der verstorbenen *Gretken Bruseler* verklagt und in der späteren Entscheidung aus dem Jahre 1521 der überlebende Stiefvater.

686 Ebel LRU II Nr. 569 (11.03.1517). Siehe hierzu auch Ebel LRU II Nr. 1046 (20.01.1525). In der letztgenannten Entscheidung muss der Sohn des Verstorbenen zur Klage auf Heraus-

Der Erbberechtigte erwirbt die Erbschaft im lübischen Recht bekanntlich erst mit der Annahme des Nachlasses<sup>687</sup>. Die Anfügung der Worte „*in den guderen sittet*“ bringen somit nicht nur die tatsächliche Zuordnung des Nachlasses zum Beklagten zum Ausdruck, sondern begründen die Verpflichtung, die Erbschichtung überhaupt vornehmen zu müssen. Nimmt der vermeintliche nächste Erbe die Erbschaft nicht in seinen Besitz, kann er auch nicht verklagt werden, obwohl er rechtlich der nächste Erbe des Verstorbenen ist. Eine wesentliche dem Rat zukommende Aufgabe liegt darin zu überprüfen, ob es der Durchführung einer Erbschichtung im strittigen Verhältnis überhaupt bedarf. Die Anordnung der Erbschichtung durch den Rat setzt seitens der Ratsherren eine inzidente Prüfung der Erbverhältnisse voraus.

Die Auflösung schwieriger erbrechtlicher Konstellationen wird in der Praxis allerdings sehr durch die Pflicht zum Vorbringen eines Nächstezeugnisses, die Bescheinigung, der nächste Erbe des Nachlasses zu sein, erleichtert<sup>688</sup>. In einer Ratsentscheidung aus dem Jahre 1540 haben die Ratsherren Stellung zu den Voraussetzungen der Klage auf Erbgut genommen und dieses im Sachverhalt als wesentlichen Punkt angesehen:

[...] *so de cleger erfghut manen will, muth he sick dartho wo recht ys tugen lathenn; wo he solchs nicht doen kann, ys sodan erfghudth an dye stadt vorfallen*<sup>689</sup>.

Der Aufgabe, zu prüfen, ob es einer konkreten Erbschichtung bedarf, sind die Ratsherren auch in den Einföhrungsfällen nachgekommen: In der Entscheidung aus dem Jahre 1517 haben sie dieses verneint<sup>690</sup>, während sie in den vorgestellten Prozessen aus dem Jahre 1501 und 1521 die Durchführung einer Erbschichtung bejaht haben.

Die Parteien prozessieren allerdings seltener über die Frage nach der Erbenstellung des Klägers als über die tatsächliche Höhe des Nachlasses.

---

gabe des Brautschatzes der Ehefrau seines Vaters antworten, da er „[...] *in sines vaders guder getreden* [...]“ ist.

687 Pauli 1841 III., 148.

688 Zu den Nächstezeugnissen Ebel 1971, 408ff.

689 Ebel LRU III Nr. 449 (15.09.1540). Das Urteil zeigt auch sehr anschaulich den Ursprung eines Nächstezeugnis: Sofern die Erbverhältnisse nach dem Tode eines Bürgers nicht offensichtlich sind, müssen die vermeintlichen Erben sich als nächste Erben einzeugen lassen, geschieht dieses nicht, fällt den Nachlass an die Stadt Lübeck, siehe zu den Nächstezeugnissen Ebel 1954, 39.

690 Siehe hierzu den ersten Einföhrungsfall dieses Kapitels vom November 1517, 3. Teil §4 V. 1.) a), 228f. Ein anschauliches Beispiel bietet Ebel LRU I Nr. 199 (17.05.1470). Die Halbgewwister der Verstorbenen klagen gegen deren überlebenden Ehemann auf Erbschichtung. Der Beklagte hat eine Erbschichtung vom Nachlass seiner Ehefrau allerdings schon gegenüber der Mutter der Verstorbenen vorgenommen. Der Rat hatte daraufhin zu entscheiden, ob die getätigte Erbschichtung unwirksam war und eine solche gegenüber den Halbgewwistern durchgeführt werden musste. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der Mutter aus:

*Dat de moder neger were erva to borende eres zeligen Kindes denne halff zuster unde halff broder, unde deledede dar mede den obgenannten Philippese (= Beklagter) sodaner tosprake und erf-schichtinge halven notloß.*

Die Urteile zeigen eine weitere wichtige Funktion des Rates bei einer Erbschichtung. Wie sich anhand der hier behandelten Urteile bereits ersehen lässt, umfasst das Institut der Erbschichtungen nicht nur die Feststellung, dass der Kläger eine Erbschichtung fordern kann, sondern darüber hinausgehend eine Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Gesichtspunkte. Beachtet man nun noch die Häufigkeit einer Erbschichtung, die im Regelfall nach jedem Todesfall durchzuführen ist, kann die hohe Anzahl der Ratsurteile nicht sonderlich überraschen.

Hieran anknüpfend, lässt sich eine weitere Unterscheidung zwischen den Fällen aufzeigen: In dem zunächst beschriebenen Fall vom November 1517 wird nur pauschal von der Forderung nach Durchführung einer Erbschichtung gesprochen, ohne das Begehren näher zu konkretisieren. Im Gegensatz dazu wird in der Entscheidung vom Mai 1521 über konkrete Vermögenswerte gestritten – zum einen um den Brautschatz und zum anderen um eine Immobilie. In der zeitlich frühesten Entscheidung aus dem Jahre 1501 ist der Streitgegenstand noch nicht näher konkretisiert. Es stellt sich nun die Frage, welche Güter generell von der Erbschichtung erfasst und welche nicht berücksichtigt werden.

### 3.) GEGENSTAND EINER ERBSCHICHTUNG

Allgemeingültige Aussagen über den Gegenstand einer Erbschichtung zu treffen, ist, wie bereits die Einführungsfälle gezeigt haben, kaum möglich. Die Erbschichtung kann sich auf einzelne Vermögensgegenstände, einzelne Vermögensmassen oder auf das Gesamtvermögen des Erblassers beziehen. Möglich ist es jedoch, den Nachlass des Verstorbenen zu bestimmen, aus dem schließlich auch die Erbschichtung vorgenommen wird. Vorrangig werden die zum Todeszeitpunkt noch ausstehenden Schulden des Erblassers aus dem Nachlass getilgt<sup>691</sup>. Erst das verbleibende Vermögen bildet den Gegenstand der (möglicherweise) zu unterschiedlichen Erbschaften führenden Erbschichtungen<sup>692</sup>. Bereits an dieser Aussage lässt sich die Verzahnung zwischen dem Gebiet der Schuldenhaftung und der Erbschichtung erken-

691 Pauli 1841 III., 146; Mahnke 1969, 19.

692 Die hier in der Darstellung gewählte terminologische Unterscheidung zwischen Nachlass und Erbschaft ist nicht zwingend. In der Praxis werden die Begriffe häufig synonym verwendet. Es sei zur Klärung dieser terminologischen Unklarheiten ein Blick ins geltende Recht erlaubt, vgl. Palandt / Edenhofer, § 1922, Rn.12 (66. Aufl.), „Die Erbschaft ist das auf den Erben als Ganzes übergehende Vermögen des Erblassers, das ohne Bezug zum Erben als Nachlass bezeichnet wird.“ Anders als im heutigen geltenden Recht geht im lübischen Recht nicht das Vermögen als Ganzes auf den Erben über, sondern nur das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen. Die Begriffe Nachlass und Erbschaft stimmen daher nach lübischen Recht, anders als nach heutigem Verständnis, nicht zwangsläufig überein. Terminologisch soll daher zwischen Nachlass und Erbschaft insoweit unterschieden werden, dass als Nachlass das gesamte Vermögen, einschließlich der Verbindlichkeiten, unmittelbar nach dem Tode des Erblassers bezeichnet wird, und der Begriff Erbschaft sich auf das Vermögen nach Abzug der Schulden des Erblassers bezieht, das an die Erben ausgekehrt werden kann. Vgl. zum Begriff des Nachlasses auch Ogris, Art. Nachlaß, HRG III, Sp. 820ff..

nen. Der Akzent soll im Folgenden zwar auf die Erbschichtung gelegt werden, der Aspekt der Schuldenhaftung kann in einer Erörterung dieses Instituts aber nicht unberücksichtigt bleiben. Der allgemein anerkannte Grundsatz, dass Schulden des Erblassers vorrangig aus dessen Nachlass zu entrichten sind, wird mehrfach von den lübeckischen Ratsherren in ihren Entscheidungen zugrunde gelegt, was unter anderem ein Ratsspruch vom 20. April 1527 beweist. Die Vormünder der Tochter des verstorbenen *Jaspar Langhen* klagen gegen den Sohn des Verstorbenen wegen eines zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrages über das Erbe. Es ist nun Streit über die Frage entstanden, ob die Teilung der Erbgüter vor der Zahlung der ausstehenden Schulden oder erst danach stattzufinden habe. Der Rat hat die Angelegenheit sehr klar im obigen Sinn entschieden:

*De bewyslicken schulde muste men uth den samenden gudern voruth entrichten twyschen dyt und Johannis myddensommers negestkamende und dar na de averblivende guder delen, nach vermoghe der Stadt boken*<sup>693</sup>.

Die beweisbaren Schulden müssen vorrangig bis zum kommenden *Johannis* aus dem „samenden gudern“ bezahlt werden und erst im Anschluss sollen die verbleibenden Güter zwischen den Geschwistern geteilt werden.

Rechtlich handelt es sich in dieser Konstellation um das Versterben des längst lebenden Ehegatten in einer „samende“. Die in der „samende“ verbliebenen Kinder beerben ihre Eltern und wollen nun den Nachlass zu gleichen Teilen untereinander aufteilen. Die „samende“ soll offensichtlich nicht als „geschwisterliche samende“ fortgeführt werden.

Die Tilgung von Drittschulden stellt freilich nicht den einzigen aus dem Nachlass zu begleichenden Posten im lübischen Recht dar. Ebenso steht der unbekindeten Witwe nach dem Tode ihres Mannes ein Anspruch auf Freieung ihres Brautschatzes zu, der ebenso wie die Drittschulden vorrangig aus dem Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes zu entrichten ist. Dieses überrascht indes nicht, da die Witwe bei der Brautschatzfreieung nicht als Erbin, sondern als Gläubigerin ihres verstorbenen Mannes angesehen wird. Die Gleichstellung mit den übrigen Gläubigern ist deshalb nur konsequent<sup>694</sup>. Ob die Witwe ihren Brautschatz noch vor den übrigen Gläubigern freien darf, wird im Mittelpunkt einer späteren Ausführung stehen<sup>695</sup>.

Im Folgenden werden daher zunächst die unterschiedlichen vorrangig zu befriedigenden Ansprüche gegen den Nachlass erörtert. Bedeutung erlangen diese Rang-

693 Ebel LRU II Nr. 827 (20.04.1521).

694 Ebel 1950, 96; Busch 1970, 114. Ob der Witwe dieses Recht wirklich als „Eigentümerin“ zusteht, so wie Busch behauptet, muss nach den obigen Ausführungen zum ehelichen Güterrecht bezweifelt werden, siehe 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.. Für die Rechtspraxis des 15. und 16. Jahrhunderts ist nur die Stellung der Witwe als Nachlassgläubigerin bedeutsam, die hinter dem Anspruch stehende dogmatische Begründung bleibt unbedeutend.

695 Hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff. und 3. Teil § 4 V. 2.) d) 249ff.



fragen in der Praxis zwar nur im Falle eines überschuldeten Nachlasses, aber aus Gründen der Verständlichkeit wird diese Rangfolge bei der Darstellung hier übernommen.

a) Der Anspruch der unbekindeten Witwe auf Brautschatzfreierung

Das Institut der lübischen Brautschatzfreierung stand schon häufiger im Mittelpunkt der rechtshistorischen Forschung zu Lübeck<sup>696</sup>. Es soll daher hier nicht abermals auf sämtliche Einzelheiten der Freierung eingegangen werden, sondern nur einige, zum Verständnis der Ratsurteile, unerlässliche Gesichtspunkte herausgearbeitet werden.

Die Grundzüge der Brautschatzfreierung werden bereits explizit in Art.171 und Art. 172 des mittelalterlichen Stadtrechts genannt. Die in diesen beiden Artikeln niedergelegten rechtlichen Regelungen lassen sich überwiegend auch in den hier untersuchten ratsherrlichen Entscheidungen aufzeigen. Entgegen der Reihenfolge des Stadtrechts wird hier aus Gründen der Verständlichkeit vorab Art. 172 dargestellt und im Anschluss der vorangehende Art. 171.

aa) Art. 171 und 172 des mittelalterlichen Stadtrechts – der Brautschatz der Witwe

Im Mittelpunkt des Art. 172, der entsprechend der Edition von Korlén mit dem Titel „*van der vruwen medegift to vordernde*“ versehen ist, steht die Pflicht des Ehemannes, die Mitgift der Frau binnen einer Zweijahresfrist einzufordern<sup>697</sup>:

*So wor en man. ene Juncfruwen oder ene vruwen tu wiue nimt. Also dan gelt also ere mede ghelovet wert dat schal he vorderen binnen den ersten tuen iaren. vor sumt he de twe iar. vnde wert sin dar na to kort. vnde esghet de vruwe ere medegift vt der were. newolden sine vrint ere des. nicht truwen dat de medegift in de were ghekomen were. na dem male dat it boven der stades kore gbestand hevet mach se des volkomen dat also vele ghudes. ere ghelovet si men. schal ere medegift vtrichten vt der were men nemoghe denne bewisen dat he nademe ghude ghemant hebbe. vnde dat mit leue bestan let<sup>698</sup>.*

Gesetzt den Fall, ein Mann heiratet eine Jungfrau oder eine Witwe und ihm wird eine Mitgift versprochen, so muss er diese Mitgift innerhalb von zwei Jahren einfor-

696 Siehe zu diesem Thema nur die umfassenden Arbeiten von Pauli 1840 II., 65ff.; Freund 1884, 52ff.; Ebel 1950, 80ff. und Busch 1970, 101ff..

697 Der Begriff der Mitgift wird in den Quellen selten verwendet, es wird in der Regel vom Brautschatz gesprochen, so wie auch in den hier untersuchten Ratsurteilen, inhaltlich werden die Begriffe synonym verwendet. Der Brautschatz bestand neben der eigentlichen Aussteuer an Kleidung und Schmuck häufig aus Renten und barem Geld. *Pauli* hat in Testamenten des 14. Jahrhunderts nachgewiesen, dass häufig auch Häuser und Grundstücke Gegenstand des Brautschatzes waren, vgl. hierzu Pauli 1840 II., 7ff.. Ebel 1950, 80ff. Und Busch 1970, 48f.

698 Dieser Artikel ist im Kolberger und Revaler Codex nicht enthalten. Der Bardewiksche Codex enthält die entsprechende Regelung als Art. 14, der folgendermaßen betitelt ist: „*Van medegift to uorderende an echtschap*“. Im Hamburger Ordeelbook findet sich eine – teilweise abweichende – Regelung in Art. 3, 1.

dern. Versäumt er dies wird im Fall seines Todes die Übergabe der Mitgift fingiert. Bedeutsam ist diese Regelung insbesondere bei der Aufteilung eines überschuldeten Nachlasses. Die unbeerbtete Witwe hat nach dem Tode ihres Ehemannes das Recht, ihren Brautschatz vorrangig zu freien, wenn die Gläubiger des Ehemannes sie wegen etwaiger Schulden des Verstorbenen in Anspruch nehmen wollen. Diese Möglichkeit der vorrangigen Befriedigung gilt auch gegenüber den Erben des verstorbenen Mannes. Deutlich zum Ausdruck kommt diese Wertung in dem Grundsatz, „*bruthschatt geit vor alle schulde*“<sup>699</sup>. Der Art. 172 setzt zum einen die Situation voraus, dass die Witwe nach dem Tode des Ehemannes die Herausgabe ihrer Mitgift aus dessen „*were*“ verlangt<sup>700</sup>, zum anderen aber auch, dass seine „*vrint ere des. nicht truwen dat de medegift in de were ghekommen were*“<sup>701</sup>. Die Verwandten des verstorbenen Ehemannes streiten also ab, dass die Mitgift in seine „*were*“ gelangt ist.

Schwer verständlich bleibt aber die folgende Passage, „[...] *nicht truwen dat de medegift in de were gekhommen na dem male dat it boven der stades kore ghestand hevet mach se des volkomen dat also vele ghudes. ere ghelovet si men. schal ere medegift vtrichten vt der were* [...]“. Korlén übersetzt die Wendung „*boven der stades kore*“ mit „über die in der städtischen Satzung bestimmte Zeit hinaus“<sup>702</sup>. „*Volkomen*“ wird zu Recht mit „*beweisen*“ übersetzt<sup>703</sup>. Der Satz bezieht sich auf die oben genannte Zweijahresfrist. Der folgende Satz beschreibt die beweisrechtliche Stellung der Ehefrau: Zur Erlangung ihrer Mitgift wird ihr der Beweisvorrang eingeräumt, d. h. im Prozess ist einzig die Ehefrau zum Beweis zugelassen. Der abschließende Satz regelt eine Möglichkeit der Verwandten, den Anspruch der Witwe ins Leere laufen zu lassen: Können die Verwandten (Kläger) beweisen, dass der Verstorbene die Güter rechtzeitig eingefordert habe, es aber aus „*leue*“, aus Gefälligkeit oder Freundlichkeit, unterlassen habe, die Übergabe durchzusetzen, so wird der Fall so behandelt, als ob der Mann die Mitgift rechtzeitig gefordert habe. Abgesehen davon, dass die Verwandten damit zugleich den Beweis erbringen, dass die Mitgift nicht an den Ehemann gelangt ist, handelt es sich hier um eine Billigkeitsregelung.

Dieser Regelung wohnt ein hohes Maß an Praktikabilität inne, denn es wird eine bestimmte Fallkonstellation angesprochen und die entsprechende Beweisregel gleich angefügt. Neben der Privilegierung der Mitgift wird uns dadurch auch ein wichtiger prozessualer Gesichtspunkt der Freijung offenbar; desgleichen im vorher-

699 Busch 1970, 101ff.

700 Dieses ergibt sich aus der Formulierung des Art. 172 „[...] *unde esghet de vruwe ere medegift vt der were*. [...]“, die man mit „[...] *und verlangt die Frau ihre Mitgift aus der „were“ heraus*. [...]“ übersetzen kann. Im Übrigen wird der Begriff der „*were*“ hier im Sinne des Begriffes „*Besitzes*“ verstanden.

701 Das Wort „*Vrint*“ muss in diesem Zusammenhang mit „*Verwandte*“ übersetzt werden. Es wird abgeleitet aus dem Wort „*vrund*“ oder „*vrünt*“, Korlén 1951, 205f.

702 Korlén 1951, 196.

703 Korlén 1951, 206; Pauli 1840 II., 80f. Fn. 77.

gehenden Artikel, dem Art. 171, der entsprechend der Überschrift ebenfalls „*van der vruwen dat recht*“, von der Mitgift der Frau handelt:

*So wor en. man ene Junckfruwen ofte ene vruwen nimt vnde besit mit ere twintich iar oder dhar over. vnde sterft. dhe man ane erfen ne willit sine vrint der vruwen des nicht truwen dat ere medegift inde were ghekomen si. Se mach ere medegift beholden vppe den heylighen. Mit erer. enes hant. is se en vruwe de truwe werdig is*<sup>704</sup>.

Ebenso wie Art. 172 behandelt dieser Artikel die zeitliche Situation nach dem Tode des Ehemannes und das Begehren der Witwe auf Herausgabe ihres Brautschatzes. Bestreiten die Verwandten – wie bereits im Rahmen des Art. 172 – die Tatsache, dass der Brautschatz in die „*were*“ des Ehemannes gelangt ist, so hat die Witwe die Möglichkeit, durch einen Eineid den Brautschatz zu erlangen. Die beweisrechtliche Privilegierung wird ihr allerdings erst nach einer wenigstens zwanzigjährigen Ehe eingeräumt und wenn sie „*truwe werdig*“, also glaubwürdig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind höhere beweisrechtliche Erfordernisse zu erfüllen. Der Beweis des Brautschatzes muß dann regelmäßig kumulativ zum Eid auch mit erbansässigen Zeugen erbracht werden<sup>705</sup>. Anerkannt wird

<sup>704</sup> Im Kolberger und Revaler Codex gibt es keine Entsprechung zu diesem Artikel. Im Bardewickschen Codex ist mit dem Titel „*Van der vruwen de twintich iar besit*“ als Art. 13 aufgenommen. In abgewandelter Form ist der Artikel auch im Hamburger Ordeelbook auffindbar. Art. 3, 10 betrifft im Wesentlichen eine Teilungsbestimmung bei einer kinderlosen, unbeerbten Ehe, vgl. Baumeister 1856 II., 242ff; Eichler, 2005, 131 m. w. N.. Der zweite Teil des Artikels beinhaltet u. a. die folgende Regelung:

[...] *Is id ok bauen x iaren ghekamen so schal id [wo vele ere een to deme anderen brachte] erer iewelk mit sine sulues hand holden vppe den hilgen wort he to sinem gaden brachte [...]* .

Im Gegensatz zum lübischen Recht wird dem Ehegatten das Recht, sein Gut durch einen Eineid herauszuverlangen, bereits nach zehn Jahren eingeräumt. Der Artikel ist in Hamburg auch geschlechtsneutral geschrieben und bezieht sich – wie sich aus dem ersten Satz ergibt – „*So wor ein man vnde ein vrouwe tosamende sint in echteschop...*“ auf beide Ehegatten und nicht bloß auf die Ehefrau.

<sup>705</sup> Ebel LRU I Nr. 130 (27.05.1471). Die Witwe des Lübecker Bürgers *Hinrick Eggerdes* hat das Bestehen ihres Brautschatzes trotz einer 20jährigen Ehe mit ansässigen Bürgern und einem Eid bewiesen. Pauli 1840 II., 81 leitet die Anwendbarkeit des Artikels aus einem Umkehrschluss aus einem 1477 ergangenen Urteil ab. In diesem Urteil aus dem Jahre 1477 stellt der Rat fest, dass sie „*den man benedden XX jar gehat hefft*“ und deshalb den Brautschatz „*nabringen*“ muss. *Pauli* schließt daraus für den „*entgegengesetzten Falle*“, dass sie zu einem Eineid berechtigt wäre. Wie wir an der obigen Entscheidung erkennen können, ist der Umkehrschluss in dieser Allgemeinheit allerdings nicht möglich. Zugelassene Zeugen waren auch die Vormünder der Witwe, von den zahlreichen Entscheidungen sei hier beispielhaft nur Ebel LRU I Nr. 824 (28.03.1498) angeführt. Zur Beweisqualität einer Aussage eines bettlägerigen Mannes vgl. Ebel LRU I Nr. 832 (19.05.1498). Im konkreten Fall ist die Zeugenaussage nicht unmittelbar vor dem Rat erfolgt, sondern am Krankenbett vor zwei Ratsherren. Im Urteilstenor hat der Rat die Beweisfähigkeit der Zeugenaussage anerkannt. In Art. 3, 10 des Hamburger Ordeelbook wird bei einer Dauer der Ehe unter zehn Jahren ausdrücklich der Beweis mit „*guden luden*“ verlangt.

aber auch eine beweistaugliche Eintragung, wie z. B. in einem Stadtbuch oder in einem Rechnungsbuch<sup>706</sup>.

bb) Lübecker Ratsurteile vom 19.06.1516, 30.01.1534 und 08.12.1532

Eines der zahlreichen überlieferten Urteile, in denen die Brautschatzfreiumg im Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung steht, ist uns aus dem Jahre 1516 aus Wismar überliefert. Das vor dem Rat zu Lübeck angegriffene Urteil des Rates zu Wismar wird von den lübeckischen Ratsherren in vollem Umfange bestätigt.

*Hans Havickes* verklagt die Witwe seines Bruders, des ehemaligen Ratsherren *Berndt Havickes*, Gertrudt und ihre Vormünder wegen des Nachlasses seines Vaters *Hans Havickes des Älteren*. Die Ehe des *Berndt* mit der Beklagten, *Gertrudt*, ist kinderlos geblieben. Nach dem Tode seines Bruders *Berndt* verlangt der Kläger, *Hans Havickes*, nun von seiner Schwägerin die vorrangige Herausgabe der Güter des Vaters, da die ehemals bestehende „samende“ zwischen ihm, seinem Bruder und seinem Vater noch nicht aufgelöst gewesen sei.

Der Rat zu Wismar hat den ein wenig unübersichtlich erscheinenden Sachverhalt mit dem folgenden Urteilsspruch, der vom Lübecker Rat nicht gerügt worden ist, aufgelöst:

*De nagelaten wedewe hern Berndt Havickes mach vor uth nemen oren brutschat, unde schal darbenefens mit Hans Havicke hern Berndes nagelaten guder se yn von des vaders wegen, von copmanscop edder wor se ock susts von hergekamen syn, na lubeschen rechte lyke entwey delen, ock Hans Havick id eine parth averanthworden, und is dar denne von des vaders gudern noch was ungedelet, mogen se noch delen, id ghar dar furder umme wo recht is [...]*<sup>707</sup>.

Der Rat zu Wismar billigt der unbekündeten Witwe zu, ihren Brautschatz vorrangig aus dem Nachlass ihres Mannes zu freien. Das nach Freiumg des Brautschatzes verbleibende Vermögen soll anschließend zwischen der Witwe und dem nächsten Erben des Verstorbenen zu gleichen Teilen, also hälftig, aufgeteilt werden. Die Halbierung des Nachlasses resultiert aus den bereits erwähnten ehgüterrechtlichen Ansprüchen des überlebenden Ehegatten auf die eine Hälfte des Nachlasses und dem Anspruch des nächsten Erben auf Übertragung seiner Erbschaft. Abermals wird deutlich, dass der überlebende Ehegatte selbst nicht als Erbe des Verstorbenen angesehen wird, sondern nur die nächsten Verwandten, in dem dargestellten Fall der Bruder des Verstorbenen, als Erbe bezeichnet werden.

706 Ebel LRU I Nr. 804 (11.12.1497). Zum Beweis des Brautschatzes wird in diesem Urteil vom Lübecker Rat das Rechnungsbuch des verstorbenen *Hermen Botefurs* anerkannt. Bei diesem Urteil handelt es sich nicht um das Endurteil in dieser Angelegenheit. Die Beweistauglichkeit des Rechnungsbuches wird aber in den weiteren Entscheidungen nicht mehr bezweifelt. Vgl. hierzu die weiteren Entscheidungen, Ebel LRU I Nr. 851 (30.08.1498), Nr. 855 (25.09.1498), Nr. 892 (30.01.1499) und Nr. 896 (07.03.1499).

707 Ebel LRU II Nr. 546 (19.06.1516).

Die Entscheidung birgt einen weiteren sehr interessanten Gesichtspunkt: Die Witwe muss nach Freilassung ihres Brautschatzes nur eine Erbschichtung durchführen, obwohl es sich nominell um zwei verschiedene Nachlässe handelt. Ein Teil der Güter stammt noch aus dem ungeteilten Vermögen des Vaters des *Hans* und *Berndt Havickes*. Denkbar – im Übrigen auch vom Kläger eingefordert – wäre die gesonderte Behandlung der Nachlässe mit der Konsequenz, dass die Erbquote des Klägers höher ausfällt als die der Witwe<sup>708</sup>. Diesem Begehren folgten die Ratsherren zu Wismar aber nicht und trugen der Witwe auf, sie solle die verbliebenen Gesamtgüter des *Berndt*, „*se syn von des vaders wegen, von copmanscop edder wor se ock susts von hergekamen*“, in zwei Hälften teilen. Die Ratsherren verzichteten auf die genaue Unterscheidung zwischen den Todesfällen und treffen – sicherlich auch aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten – die dargestellte Entscheidung. Einmal mehr werden die vermögensrechtlichen Schwierigkeiten sichtbar, wenn die „samende“ nicht rechtzeitig aufgelöst wird und die Geschwister nach dem Tode ihrer Eltern diese fortführen.

Der Sachverhaltsschilderung ist zu entnehmen, dass die Güter des *Berndt* teilweise aus einer „copmanscop“ stammen. Es liegt nahe zu vermuten, dass dieses der Grund für die fehlende Auseinandersetzung der Brüder gewesen ist. Die Brüder werden das Vermögen nach dem Tode ihrer Eltern weiterhin in einer Handelsgesellschaft bzw. -unternehmung als Kapitaleinlage gebunden haben.

Keihen wir aber zurück zum Brautschatz: Die unbekündete Witwe hat nach dem Tode ihres Ehemannes somit die Möglichkeit ihren Brautschatz zu freien. Ist die Ehe des Verstorbenen und seiner überlebenden Witwe dagegen nicht kinderlos geblieben, so erbt die Witwe gemeinsam mit ihren noch nicht aus der „samende“ ausgesonderten Kindern hälftig den Nachlass des Verstorbenen<sup>709</sup>. Eine vorrangige Geltendmachung ihres Brautschatzes steht der Witwe nicht zu. Die Mitgift wird mit der Geburt der Kinder Bestandteil der „samenden guder“ und ab diesem Zeitpunkt nach einem Todesfall nicht mehr gesondert behandelt<sup>710</sup>.

Es stellt sich nun natürlich die Frage, wie das lübische Recht die Brautschatzfrage nach dem Tode einer kinderlos verstorbenen Frau löst. Wie wird mit dem Brautschatz nach ihrem Tode verfahren? Der Brautschatz wird weiterhin der Frau als allein zugehörig angesehen<sup>711</sup>. Im Regelfall wird die Mitgift nach dem Tode der

708 Die vom Kläger begehrte Erbschichtung würde dazu führen, dass in einem ersten Schritt der Nachlass zwischen ihm und seinem verstorbenen Bruder aufgeteilt wird. Von der Hälfte des Bruders wiederum erlangt er als nächster Erbe nach dessen Tode wiederum die Hälfte, also ein Viertel des Vermögens des verstorbenen Vaters, mithin  $\frac{3}{4}$  des väterlichen Gesamtvermögens. Im Anschluss würde der Nachlass des Bruders zwischen der Witwe und dem nächsten Erben hälftig aufgeteilt.

709 Siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 1.), 73ff.

710 Zum ehelichen Vermögen siehe die Ausführungen von Freund 1884, 31.

711 Der Brautschatz geht sicherlich mit dem Empfang nach der Heirat in die „were“ des Ehemannes über, stellt aber in dessen Besitz eine gesonderte Vermögensmasse dar, siehe zum ehelichen Güterrecht 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.

Frau daher ein wesentlicher Bestandteil ihres Nachlasses sein. Eine umfassende Freiumöglichkeit des Brautschatzes durch die nächsten Erben der Frau erscheint schon aus diesem Grunde sinnlos. Im Übrigen bildet ein Streit um die Erbschichtung eines Brautschatzes aber – wie übrigens im aufgezeigten Einführungsfall aus dem Jahre 1521 auch – häufig den Gegenstand eines Ratsurteils<sup>712</sup>. In den Entscheidungen wird den nächsten Erben ein solches Recht niemals eingeräumt. Die Grundzüge der erbrechtlichen Behandlung des Brautschatzes nach dem Tode der Frau werden uns in einem Spruch aus Anklam vom 30.01.1534 mitgeteilt:

*Nha dem Henninck Narman [der Beklagte] myt siner seligen husfrouwen unbeervet ys, so moth he den erven erffschichtinge doen na Lubeschem rechte van alle demienningen, wes he myt der frouwen an brutschatte edder erffgude, eth sy an liggenden grunden, standen socken, clenodien, gelde offte anders entfangen hefft, dath se de erven bowisen konen; wo se overs nicht konen bowisen, so mogen se ome einen vorlage doen<sup>713</sup>.*

Die Ehe des *Henninck Narman* ist kinderlos geblieben. Nach dem Tode der Ehefrau verklagen die nächsten Erben der Verstorbenen ihren Mann wegen einer Erbschichtung. Die Ratsherren verurteilen den Ehemann zur Teilung aller Güter, die er von Seiten der Frau „*an brutschatte edder erffgude, eth sy an liggenden grunden, standen socken, clenodien, gelde offte anders*“ empfangen hat. Der Brautschatz der Frau ist ebenso von der Erbschichtung umfasst wie die angefallenen Erbüter. Die Güter werden nicht anders als der restliche Nachlass der Frau vererbt. Die Bejahung einer notwendigen Erbschichtung durch den Rat impliziert zudem die Erbquoten: Anders als nach dem Tode des Mannes wird der Brautschatz nicht in vollem Umfang an die Erben der Erblasserin ausgekehrt, da dem Ehemann die Hälfte des Vermögens seiner Ehefrau zusteht<sup>714</sup>.

Hiervon wird übrigens bei einer beerbten Ehe nicht abgewichen: Im Rahmen der hälftigen Teilung muss der Witwer das eheliche Vermögen mit seinen Kindern teilen. Der Brautschatz wird nicht mehr als besondere Vermögensmasse angesehen und unterliegt -wie die anderen Güter der Frau auch- der Erbschichtung<sup>715</sup>.

Ein Aspekt ist in den soeben geschilderten Situationen gänzlich unberücksichtigt geblieben: das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Brautschatz und dem Recht eines Dritten zur vorrangigen Schuldenbegleichung. Die Reihenfolge zwischen der Begleichung der beweisbaren Schulden und der Herausgabe des Brautschatzes wird

712 Siehe 3. Teil § 4 V. 1.) b), 229ff.

713 Ebel LRU III Nr. 351 (30.01.1534).

714 Siehe zur Vererbung des Brautschatzes auch die Ausführungen von Busch 1970, 139ff., der zu diesem Komplex noch zahlreiche weitere Entscheidungen aufführt. Für das 13. und 14. Jahrhundert vgl. die knappen, aber sehr instruktiven Ausführungen zum Erbrecht des kinderlos überlebenden Ehemannes von Pauli 1840 II., 65ff.

715 Zur grundsätzlichen Erbfolge bei einer beerbten Ehe siehe 3. Teil § 2 II. 1.), 73ff.

in mehreren Ratsurteilen thematisiert<sup>716</sup>. Das Konkurrenzverhältnis zwischen der Witwe als Brautschatzgläubigerin und den restlichen Gläubigern des Erblassers, das natürlich nur bei einem überschuldeten Nachlass bedeutsam wird, kann einem Urteil aus dem Jahre 1532 entnommen werden. In einer Streitigkeit zwischen der Witwe und den Gläubigern ihres verstorbenen Mannes hat der Rat die grundsätzliche Reihenfolge ausdrücklich festgelegt:

*Dath der frouwen bruthschatt vor allen schulden voruthgeit; denne mogen de schuldenere uth den anderen des vorstorven mans guderen obre bowisliche schulde soken; wes dar denne furder overblyfft, dar uth schall der frouwen ore morgengave gelick bruthschatt volgen*<sup>717</sup>.

Der Brautschatzanspruch der Frau wird vor den beweisbaren Schulden des Mannes aus dem Nachlass ausgezahlt. Nach den Schulden folgt die Morgengabe der Frau, die aber „*gelick bruthschatt*“ behandelt wird, die also auch nicht mehr Gegenstand einer späteren Erbschichtung ist. Dieser – für die Schuldenhaftung zentrale – Gesichtspunkt der Rangfolge ist zwar für die spätere Erbschichtung unbeachtlich, aber gleichwohl zur Bestimmung der genauen Höhe der zu teilenden Erbschaft bedeutsam<sup>718</sup>.

#### b) Ansprüche aus einem Treuhandverhältnis

Der Anspruch auf Freieung des Brautschatzes ist indes nicht die einzige privilegierte Forderung im Nachlasskonkurs. Eine besondere Stellung genießen auch die Gläubiger, die Ansprüche aus „*truwer handt*“ geltend machen. Den Grundfall bietet die Verwahrung zu „*truwer handt*“, die rechtsgeschäftlichen Beziehungen der Beteiligten beschränken sich auf den Akt der Verwahrung<sup>719</sup>. Das Institut der „*truwen handt*“ ging zu Zeiten der Lübecker Ratsurteile allerdings weit über dieses Rechtsgeschäft hinaus<sup>720</sup>. Verdeutlicht sei dieses samt den Auswirkungen auf einen Nachlass an einem Ratsurteil aus dem Jahre 1536. Vor dem Rat klagt der Bevollmächtigte des Hamburger Bürgers *Herman Wedeken* gegen die „*anwalthen*“ der Gläubiger des

716 Beispielhaft seien hier nur Ebel LRU I Nr. 804 (11.12.1497); Ebel LRU I Nr. 868 (21.11.1498); Ebel LRU III Nr. 564 (27.08.1544); Nr. 636 (10.07.1545) genannt. Weitere Ratsurteile führt Busch 1970, 106f. an.

717 Ebel LRU III Nr. 320 (08.12.1532). Aufgegriffen hat dieses Urteil auch Ebel 1950, 99, der aus diesem Urteil den Anspruch der Frau auf ihre Morgengabe ableitet. Die Rangfolge der Nachlassansprüche im revidierten Stadtrecht von 1586 wird in Art. 3, 1, 9; Art. 3, 1, 11 und Art. 3, 1, 12 niedergelegt. Ob sich die im revidierten Stadtrecht festgelegte Rangfolge auch den Ratsurteilen entnehmen lässt, wird an späterer Stelle ausführlich diskutiert, siehe 3. Teil § 4 V. 3.) d), 249ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) h), 291ff.

718 Zum Verhältnis von Brautschatz zu anderen Schulden sei hier auf die folgenden Ausführungen 3. Teil § 4 V. 3.) d), 249ff. verwiesen.

719 Allgemein zur *Treuhand* im lübischen Recht vgl. Ebel 1950, 150 m. w. N. Zur Bedeutung der „*truwen handt*“ in Immobiliengeschäften vgl. Rehme 1895, 202ff.

720 Vgl. die zahlreichen Erscheinungsformen bei Ebel 1950, 156ff. mit Nennung zahlreicher Ratsurteile.



verstorbenen *Fricke van Damme*, ehemals lübeckischer Bürger und „*geswaren meckelers*“. Der Streit geht um sechs Tonnen Ware, die der Kläger an den Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu „*truwer handt*“ gesandt hat, um sie von ihm in Lübeck verkaufen zu lassen. Rechtlich handelt es sich um ein Kommissionsgeschäft<sup>721</sup>. Zum Beweis seiner Aussage führt der Bevollmächtigte des Klägers einen Niederstadtbucheintrag aus dem Jahre 1535 an<sup>722</sup>. Das Begehren des klagenden Hamburgers richtet sich auf die Befriedigung dieser Forderung aus „*truwer handt*“ aus dem Nachlass des Verstorbenen. Die anderen Nachlassgläubiger lehnen eine solche Privilegierung des Klägers ab. Der Rat hat die Angelegenheit aber im Sinne des Klägers entschieden und die Privilegierung des Gläubigers eines Rechtsgeschäftes zur „*truwer handt*“ bejaht:

*Nha vormoge der schryfft im stadt boke, so isset eine truwe handt und gheyt vor uth, eth wer denne, dat de anderen ock eine truwe handt bowisen konde, so weren se gelicke na*<sup>723</sup>.

721 Ein sehr interessanter Fall zum Kommissionsgeschäft und zur „*truwen handt*“ findet sich bei Ebel LRU III Nr. 72 (18.10.1527). Mit diesem Ratsspruch hat sich – allerdings in sehr knappen Worten – bereits *Wilhelm Ebel* in seinen Ausführungen über die Treuhand, Ebel 1950, 164 auseinandergesetzt. Es sei daher an dieser Stelle nur eine kurze Sachverhaltschilderung gegeben und zur Interpretation auf die Aussagen von Ebel verwiesen. Die Klägerin, eine Kauffrau, klagt gegen die anderen Nachlassgläubiger des verstorbenen *Hans Plate* auf vorrangige Auszahlung ihres Anspruchs aus dem Nachlass des Erblassers. Ihre Klage stützt sie auf die Übergabe von Malz zu „*truwer handt*“ an den Verstorbenen. Die „*truwe handt*“ soll der Verstorbene noch vor zwei besessenen Bürgern eingestanden haben. Die anderen Nachlassgläubiger erhoffen sich, dass der Rat der Kauffrau eine derartige Privilegierung nicht einräumt:

*Kan de clegersche bowisen, dat de verstorven Hans Plate vor sinem latesten bokant, he dat molt vor der frouwen gelt gekofft und datsulve molt tho truwer handt by sick gehatt, des mochte se geneten und de botalinge muste ohr uth des verstorvenen mannes nagelaten guderen vor anderen schuldenern volgen.*

Die Ratsherren stimmen mit der Klägerin überein und gestehen ihr die Möglichkeit der Vorabbefriedigung zu. Der wahre Ablauf des Rechtsgeschäftes lässt sich allerdings erst der im Urteil enthaltenen Aussage des verstorbenen *Hans Plate* entnehmen: Zuerst hat die Klägerin den *Hans Plate* beauftragt, auf ihre Kosten Malz zu verkaufen, dieses Malz hat er zu „*truwer handt*“ bei sich verwahrt. Das Malz muss der Verstorbene bis zu seinem Tode erneut verkauft haben oder es ist anderweitig in seinem Besitz untergegangen, denn die Ratsherren sprechen der Klägerin den begehrten Geldanspruch in Höhe von 32 *mr.* zu. Beschränkte man die Privilegierung nur auf die tatsächlich – zu „*truwer handt*“ – übergebenen Sachen und nicht auch auf den Erlös des Verkaufs, entfele ein beachtlicher Teil der Vorteile und finanziellen Absicherung einer „*truwen handt*“ bei einem Kommissionsgeschäft. Wie sich aus dem Ratsspruch aber zweifelsfrei ergibt, erstreckt sich die Privilegierung auch auf den Verkaufserlös. *Wilhelm Ebel* nennt das Rechtsgeschäft – ohne Begründung – eine Gefälligkeitskommission. Ob es sich wirklich um eine Gefälligkeitskommission gehandelt hat, lässt sich der kurzen Sachverhaltschilderung nicht entnehmen, da über den konkreten Inhalt der hinter der Kommission sicherlich stehenden Abrede keine Aussagen getroffen werden.

722 Die Beweisführung erfolgt mit einem Stadtbucheintrag aus dem Jahre 1535 (*Johannis Baptiste Navitatis*).

723 Ebel LRU III Nr. 399 (04.08.1536).

Da der Kläger die „*truwe handt*“ beweisen kann, steht ihm das Recht zu, seinen privilegierten Anspruch geltend zu machen. Die „*truwe handt*“ ermöglicht es dem Kommittenten, den Erlös des für ihn verkauften Gutes aus dem überschuldeten Nachlass des verstorbenen Kommissionärs zu lösen. Die „*truwe handt*“ bietet somit rechtlich und wirtschaftlich einen sehr weiten Schutz. Ob selbst die Witwe gegenüber dem Treugeber, wie *Busch* vermutet, zurücktreten musste, wird noch zu erörtern sein<sup>724</sup>.

Eine vorrangig zu erfüllende „*truwe handt*“ liegt dann nicht mehr vor, wenn das Gut wirtschaftlich mit Gewinnerzielungsabsicht eingesetzt werden soll. Die Forderung verliert in einer solchen Konstellation ihren vorrangigen Stellenwert und der Forderungsinhaber konkurriert mit den anderen Nachlassgläubigern<sup>725</sup>.

Die Einordnung eines Rechtsgeschäfts als „*truwe handt*“ hängt maßgeblich von der Unentgeltlichkeit des Geschäfts ab, die sich aber nur auf die zwischen Treuhänder und Treuhänder getroffene Zweckbestimmung bezieht<sup>726</sup>. Die gewinnbringende Anlage des Treuhändergutes zum Besten des Gebers bleibt dem Treuhänder grundsätzlich möglich<sup>727</sup>. Sie muss sich allerdings im Rahmen der getroffenen Vereinbarung halten. Das Recht, Verfügungen über das verwahrte Gut treffen zu dürfen oder nicht, wird in der Rechtspraxis regelmäßig Gegenstand der Absprachen über die „*truwe handt*“ gewesen sein<sup>728</sup>.

724 *Busch* 1970, 112ff.. Siehe hierzu auch *Ebel* LRU II Nr. 85 (12.08.1502):

*Nha deme genannte Katerine [die Beklagte] eren brutschat hefft beedet unde umbeervet is, so mach se densulfften uth des vorscreven eres zeligen mannes nagelaten guderen fryen, deme uthgesechten gelde unde truwer hant, wat men bewisen, unforvencklich.*

Der Rat gestattet der Witwe zwar die Brautschatzfreiung, die allerdings der „*truwen handt*“ und dem „*uthgesechten gelde*“ nicht schaden darf (*unforvencklich*). Siehe hierzu die Auseinandersetzung im 3. Teil § 4 V. 3.) h) cc), 295ff.

725 *Ebel* 1950, 156. Dieses ist auch der Grund, weshalb in einigen Entscheidungen zur „*truwen handt*“ ausdrücklich nach einem Gegenwert gefragt wird, siehe beispielhaft hier nur *Ebel* LRU III Nr. 739 (7.10.1547):

[...] (Die Vormünder des Beklagten müssen beedien), *dath etsulve kyndergelt keyne rente gedragen, so erkent ein Erbar Radt beiderley vor truwe handt [...]*.

Das Kindergeld allein stellt hier noch keinen hinreichenden Grund für die Privilegierung der Forderung dar; dieses vermag erst die „*truwe handt*“ zu vollziehen. Zur Bejahung eines solchen Institutes muss die Entgeltlichkeit der Tätigkeit jedoch verneint werden, was die Vormünder zunächst aber noch beweisen müssen.

726 *Ebel* 1950, 156. In einem Ratsurteil vom 21.03.1523, *Ebel* LRU II Nr. 978, müssen die sich im Prozess auf eine „*truwe handt*“ berufenden Kläger exakt diese Voraussetzung mit zwei Zeugen beweisen, „[...] *mit twen framen luden uth dem kalande edder sust, [...], betugen, dat sodane gelt by her Mauritio [dem verstorbenen überschuldeten Treuhänder] to truwer handt gekamen und dar van keyn fordel entfangen, des mogen se genethen, und alsdenne kenth eyn Ersame Radt desulvigern vor truwe handt, und truwe handt schall vor anderen schulden uthgaen.*“

727 *Ebel* 1950, 159f.

728 Ein Beispiel für die Verbindung einer „*truwen handt*“ mit Verfügungsbefugnis bietet eine Appellation vom 13.09.1532 gegen ein Niedergerichtsurteil. Die Beteiligten streiten um die

Maßgeblich zur Einordnung eines Geschäfts ist tatsächlich nur die Absprache zwischen Treuhandgeber und Treuhänder<sup>729</sup>. Gegenstand eines solchen unentgeltlichen „*Verwahrungsvertrages*“ konnte auch ein Kapitalbetrag sein. Die „*truwe handt*“ übernimmt folglich Aufgaben, die später ein funktionierendes Bankenwesen übernommen hat, ein solches bildet sich jedoch in Lübeck erst allmählich an der Schwelle zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit aus<sup>730</sup>. Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch erwähnt, dass sich die Forderung der Gläubiger der

---

Frage, ob die „*truwe handt*“ lediglich zur Verwahrung oder zum Verkauf vereinbart wurde. Während der Kläger einen abredewidrigen Verkauf der Güter auf Kredit annimmt, führt der Vormund der beklagten Frau an, dass die Güter auf Befehl des Klägers verkauft worden seien, dieses aber ausschließlich im Interesse des Klägers („[...] *ome dem cleger ane ore vordeel thom besten* [...]“) geschehen sei. Der Rat hat die Sache wie folgt entschieden:

*Nha deme de frouwen de angetagene laken tho truwer handt in vorwaringhe gedaen und se darvan neinen bathen gehatt, so is se dem cleger derwegen tho anthworden nicht pfflichtich, eth were denn, de cleger konde bewysen, dath he der frouwen bovell gedaen hadde, desulven nicht thovorborgen.*

Der Kläger muss beweisen, dass die Frau bei den getroffenen Verfügungen abredewidrig gehandelt habe, ansonsten muss sie ihm auf die Klage nicht antworten, sie ist dem Kläger dann auch nicht schadensersatzpflichtig und muss den noch ausstehenden Kaufpreis nicht bezahlen. Zur Interpretation dieses Urteils vgl. auch Ebel 1950, 159, der den Sachverhalt treffend als „*Verkaufskommission ohne Verdienst des Kommissionärs*“ bezeichnet. Das revidierte Stadtrecht von 1586 regelt in Art. 3, 3, 2 ausdrücklich den Fall, dass über zu treuer Hand gegebenes Gut abredewidrig verfügt wird, eine solche Verfügung hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer „*truwen handt*“:

*Wann jemand einem andern sein Gut / Kaufmans Wahren oder Gelt / ohne jenigen vortheyl oder gewin / zu trewer handt zuschicket / Oder sonsten bey ihme lest / daran derjenige / dem es vortrawet / weder part noch antheil hat / Würde nun derselbe des Gut oder Gelt gebrauchen / ohne wissen und willen dessen / der es ihme vortrawet / vnde nochmals befinden / das er in Schulden vortiefft were / se gebet trewe handt andern Creditorn vor. Wuerde aber einen Wahren / Gut oder Gelt vortrawet / damit sein bestes zuwissen / mit kauffen / verkauffen / oder allerhandt contract, da er nun demselben also nicht wuerde nachkommen / so ist das keine trewe handt / sondern muß gemahet werden als gemeine Schuldt.*

Die Forderung aus einem Treuhandverhältnis verliert im Konkurs des Schuldners seine privilegierte Stellung, wenn sie ihren unentgeltlichen Charakter verliert. Die Grundsätze des Revidierten Stadtrechts zur „*truwer handt*“ entsprechen denen der Spruchtätigkeit der Ratsherren des 15. und 16. Jahrhunderts.

729 Siehe bereits oben 3. Teil § 4 V. 3.) b), 245ff.. Die Übergabe des Kapitals gegen den Erhalt einer jährlichen Rente vom *Treuhänder* schließt die „*truwe handt*“ bereits aus, dazu Ebel LRU III Nr. 739 (7.10.1547). Ebel 1950, 163, bezeichnet diesen sehr instruktiven Fall in Anlehnung an ein Problem des geltenden Rechts überspitzt als den „*Wettlauf der Gläubiger*“. Der Rechtsstreit wird jedoch nicht durch den Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche entschieden, sondern die Parteien wollen von den Ratsherren geklärt haben, ob ihre Ansprüche die Privilegierung einer „*truwen handt*“ genießen können.

730 Ahrens, Art. Banken, LüLex, 41f.

„*truwen handt*“ bei einem beweglichen Gut auf die Sachherausgabe oder den Wertersatz richtet<sup>731</sup>.

c) Ansprüche auf Auszahlung des Kindergeldes

Einen weiteren gesicherten Anspruch zur vorweggenommenen Befriedigung aus dem Nachlass stellt das bereits oben angesprochene Kindergeld dar<sup>732</sup>. Die Besonderheit des Kindergeldes, das Kindern regelmäßig nach dem Tod eines Elternteiles zugesagt wird, liegt darin, dass es sich um eine finanzielle Zusage handelt, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden soll. Die Höhe des „*uthgesechten gelt*“ stimmt regelmäßig mit dem Erbspruch des Kindes überein.

d) Verhältnis zwischen Kindergeld, Treuhand und Brautschatz im Schuldenwesen

Hieran anknüpfend stellt sich sicherlich die Frage, in welchem Rangverhältnis die bisher genannten Ansprüche im Konkurs zueinanderstehen.

Zu den tatsächlichen Verhältnissen sei vorweg angemerkt, dass Streit zwischen den Gläubigern des Verstorbenen grundsätzlich nur bei einer Überschuldung des Nachlasses entstanden sein wird<sup>733</sup>.

Zwecks klarer Abgrenzung erscheint es ratsam, sich nochmals die jeweiligen Gläubiger und Schuldner der betreffenden Ansprüche zu vergewissern. Der *Kindergeldanspruch* richtet sich regelmäßig gegen den überlebenden Ehegatten, dessen zweiten Ehegatten oder den Vormund. Der *Brautschatzfreiungsanspruch* kann nur von der überlebenden Witwe und deren Vormündern geltend gemacht werden. Der Anspruch auf eine „*truwe handt*“ steht nur dem Treuhandgeber gegen den Treuhänder zu; in den uns interessierenden Sachverhalten ist das Kindergeld zu treuen Händen an einen Dritten, sei es ein Mitvormund oder ein anderer Dritter, übergeben worden, und die Geltendmachung des Herausgabe- oder Wertanspruches des Kindes oder dessen Vormünder hat sich gegen diesen Personenkreis zu richten.

Die Darstellung soll mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen *Brautschatzfreiungs-* und *Kindergeldanspruch* beginnen. Die beiden Ansprüche können grundsätzlich nur dann konkurrieren, wenn der Vater der Kinder überlebt hat, den Kindern ein Kindergeld bestellt hat und seine zweite Ehe kinderlos geblieben ist, da nur in einer solchen Konstellation der Witwe überhaupt ein Freiungsanspruch zusteht. Es verwundert daher nicht sonderlich, dass im untersuchten Zeitraum keine große Fülle an Rechtssprüchen zu der konkurrierenden Rangfolge zwischen Brautschatz

731 Ebel LRU II Nr. 718 (11.07.1520). Der Rat hat einen Streit zwischen den Gläubigern einer „*truwen handt*“ und den Vormündern der Witwe des Treuhänders wie folgt entschieden: *Nadem de anthwordesluden bestunden, dat se sodane silversmide* [das sie zu *truwer hands* erhalten haben] *by sick hedden, so moten se datsulve den anclegeren wedderomme anthworden oder so vele geldes als se derhalven betalt gelden und weddergeven.*

732 Zum Institut des Kindergeldes siehe bereits 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff.

733 Für den Fall, dass der Nachlass sämtliche Schulden des Erblassers deckt, siehe LUB IX Nr.LXXIV(74) (17.01.1452).

und Kindergeld festgestellt werden konnte, obwohl die Wiederheirat in der spätmittelalterlichen lübeckischen Gesellschaft ein sehr verbreitetes Phänomen ist<sup>734</sup>.

Wie einem Ratsurteil aus dem Jahre 1532 zu entnehmen ist, muss regelmäßig sogar noch ein weiterer Aspekt hinzukommen: Das Vorhandensein von unmündigen Kindern aus erster Ehe. Vor dem Rat werden die Vormünder der Witwe des verstorbenen *Hermann Wessels* von den Vormündern der Töchter des Verstorbenen wegen einer fehlenden Auszahlung des „*kynder geldes*“ verklagt. Als Beweis führen die Kläger einen Stadtbucheintrag aus dem Jahre 1516 ein. In der Verhandlung wird das Bestehen des Kindergeldanspruches nicht bestritten, die Vormünder der Witwe lehnen aber eine Verantwortung für beschädigte *frouwen guder*, mit denen das Kindergeld gesichert ist, ab. Die Ratsherren lassen in ihrem Urteil die beschädigten „*guder*“ jedoch völlig außer Acht und haben folgende Entscheidung getroffen:

*Nhadem der stad bock mede bringet, dat eth kynder gelt tho de kinder manbaren jaren schall enthrichtet werden und nu de jare vorhanden syn, so moten de kynder vormunder dat gelt mith den kindern enthfängen*<sup>735</sup>.

Die Vormünder der Witwe müssen das im Stadtbuch eingetragene „*uthgesechte geld*“ den Töchtern und ihren Vormündern gemeinschaftlich übergeben. Aufgrund der fehlenden Geschäftsfähigkeit der Töchter kommt hier eine wirksame Übertragung, trotz ihrer „*manbaren jaren*“, nur durch Übergabe an die Vormünder zustande. Im Regelfall wird das Kindergeld mit den „*manbaren jaren*“ der bedachten Kinder liquidiert. Sicherlich können in Einzelfällen auch mündige Kinder betroffen sein, insbesondere wenn ihnen das Recht zur Auszahlung des Kindergeldes im Niederstadtbuch nicht eingeräumt wird, es wird sich hierbei allerdings nur um eine Ausnahme handeln, zumal mündige Kinder jederzeit die Durchführung einer Erbschichtung begehren können.

Welche allgemeinen Aussagen lassen sich nun über die Ansprüche auf Braut-schatzfreiheit sowie Kindergeld einerseits und aus einem Treuhandverhältnis andererseits treffen? Grundsätzlich können die Ansprüche in nahezu sämtlichen Sachverhaltskonstellationen zusammentreffen, die einen Fall eines Nachlasskonkurses betreffen und die Zweitehe des Verstorbenen unbekindet bleibt.

Im Gegensatz zum Verhältnis zwischen *Kindergeld* und *Braut-schatzfreiheit*, die immer nur zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen Stiefmutter und -kind führen können, korrespondiert der Anspruch der „*truwen handt*“ immer mit Ansprüchen Dritter.

In den hier zu thematisierenden Fällen geht es um die Frage, ob bei einem überschuldeten Nachlass zuerst die Ansprüche der Familie auf Kindergeld und Braut-

734 Siehe zur Wiederheirat und den damit verbundenen vermögensrechtlichen Schwierigkeiten die obigen Ausführungen, 3. Teil §3, 139ff. Aus der Rechtsprechung des Rates seien hier nur beispielhaft folgende Urteile genannt: Ebel LRU I Nr. 703 (22.01.1496); Ebel LRU III Nr. 233 (01.03.1531), Nr. 318 (06.12.1532) und Nr. 712 (16.03.1547).

735 Ebel LRU III Nr. 318 (06.12.1532).

schatz befriedigt werden müssen, oder ob der Anspruch des Treuhandgebers aus „*truwer handt*“ Vorrang hat. Der Treuhänder entstammt im Regelfall nicht der Familie. Sofern der Kindergeldanspruch zusätzlich noch zu „*truwer handt*“ bei dem überlebenden Elternteil angelegt wird, entfällt natürlich das Konkurrenzverhältnis des privilegierten Anspruchs aus „*truwer handt*“ und des Kindergeldes wegen Schuldneridentität. Es kann in einem solchen Fall nur noch zu einem Zusammentreffen mit dem Anspruch auf Brautschatzfreierung kommen.

Wie gesehen, kann natürlich auch das Kindergeld zu „*truwer handt*“ bei einem (unbeteiligten) Dritten angelegt werden, sodass die Kinder in diesem Fall als Gläubiger des Treuhandverhältnisses gegen den Treuhänder vorgehen müssen und nicht als Gläubiger des Kindergeldes in Erscheinung treten, vielmehr möglicherweise sogar mit den Kindergeldansprüchen der Kinder des Treuhänders konkurrieren.

Die Stellung der klagenden Kinder richtet sich in dieser Konstellation nach der allgemeinen Rangfolge, sodass die Einforderung des zur „*truwer handt*“ angelegten Kindergeldes vom Treuhänder sich von der grundsätzlichen Rangfolge nicht unterscheidet.

Unterschiede in der Darstellung ergeben sich daraus, dass in der zuerst geschilderten Situation die Rangfolge aus dem Blickwinkel des Schuldners und in den anderen aus Sicht des Gläubigers geschehen ist.

#### aa) Rangfolge zwischen Ansprüchen auf Brautschatzfreierung und Kindergeld

Nach dieser allgemeinen Betrachtung der unterschiedlichen Konstellationen des Schuldenwesens bedarf es noch eines Blickes auf die von den Ratsherren in ihren Entscheidungen festgelegte Reihenfolge. Das Konkurrenzverhältnis zwischen dem *Brautschatzfreierungsanspruch* der Witwe und dem *Kindergeldanspruch* wird von den Ratsherren nicht einheitlich behandelt<sup>736</sup>. Teilweise urteilen die Ratsherren zugun-

<sup>736</sup> Die von *Gustav Korlén* zusammengestellten ältesten Artikel des niederdeutschen Stadtrechts enthalten eine Anordnung der Rangfolge der Nachlassgläubiger noch nicht. Das revidierte Stadtrecht trifft dagegen in Art. 3, 1, 12 die folgende Reihenfolge:

*Diesem folget gemeiner Stadt Schuldt / welche alsdann gehet vor alle Creditorn, darnach Kindergelt / vor dem Rathe ausgesprochen. Folgendt der Brautschatz / trewe Handt / welche durch vntrewe verrücket ist / kinder / armer Leute / Gotteshaeuser / vnd sonsten Geldt / welches keine Rente gibt. Nach diesem die Creditores hypotbecarii, das ist / welche ausdrückliche schriftliche Verpfandung haben / nach der zeit als die Verpfandung geschehen / also daß die eltisten den jungen vorgehen / letzlichen die gemeine Schuldt.*

Das zu Anfang des Artikels verwendete Demonstrativpronomen „*diesem*“ bezieht sich auf den vorstehenden Art. 3, 1, 11, in dem der absolute Vorrang Forderungen aus einem Jahr „*Rente / ein Jahr Huere / ein Jahr Dienstlohn/ vnd ein Jahr Kostgelt*“ eingeräumt wird. In dem uns interessierenden Verhältnis werden das Kindergeld, dann das Brautschatzversprechen und erst danach Forderungen aus Treuhandverhältnissen beglichen. Für den Fall, dass ein Kindergeldanspruch aus erster Ehe nicht vor dem Rat erfolgt ist, regelt Art. 2, 2, 31, dass der Brautschatz der unbeerbten Witwe vorrangig zu erfüllen ist:

*Sitzen Mann vnd Weib miteinander in der Ehe / vnd ihr eines / es sey der Mann oder die Fraw / zuworn Kinder hat / vnd denselben were ein ausspruch geschehen / von ihres verstorbenen Vaters*



ten der *Brautschatzfreierung* der Witwe<sup>737</sup>, in anderen Entscheidungen wiederum wird der ausstehende *Kindergeldanspruch* als vorrangig angesehen<sup>738</sup>. Tatsächlich lassen sich zu dem Konkurrenzverhältnis nicht mehr als die wenigen genannten Entscheidungen finden. Die geringe Anzahl überrascht jedoch nicht, bedenkt man die notwendig zusammenkommenden tatsächlichen Umstände dieser Fallkonstellation. Das gleiche Bild bietet das „*Revaler Ratsurteilsbuch*“: Es ließ sich kein Urteil der dortigen Ratsherren finden, das explizit die Rangfolge zwischen Brautschatz und Kindergeld thematisiert<sup>739</sup>. Das geringe Quellenmaterial zu diesem Verhältnis und dessen Uneinheitlichkeit zeigt meines Erachtens die – insbesondere in der Literatur – überschätzte praktische Bedeutung dieses Konkurrenzverhältnisses. Allerdings kommt bei der Auswertung noch erschwerend hinzu, dass den Urteilen nicht sämt-

---

*oder Mutter wegen / welches Ausspruch ordentlicher wise fuer dem Rahte nicht geschehen. Stirbet dann der Mann /vnd die Fraw ist mit ihme nicht beerbt / vnd irrung sich erhueben / ob die Kinder mit ihrem Ausspruch / oder die Fraw mit ihrem Brautschatz in des Mannes Guetern sol vorgezogen werden / so gehet die Fraw mit ihrem Brautschatz vor dem Kinder zuuorn. Gleicherwise sol es auch gehalten werden / wann ein Mann vor seinem Weibe stuerbe / Ist aber der Ausspruch ordentlicher wise aus seinen Guetern vor dem Raht geschehen / so gehet Kindergelt vor Brautschatz.*

Vgl. allgemein zum Konkurrenzverhältnis zwischen dem Brautschatz und dem Kindergeldanspruch die Ausführungen von Busch 1970, 110ff. und Ebel 1950, 96ff.

737 Ebel LRU I Nr. 703 (22.01.1496); LRU II Nr. 736 (27.07.1520); LRU III Nr. 712 (16.03.1547). Insbesondere das letztgenannte Urteil weist jedoch die Besonderheit eines ausreichend großen Nachlasses auf, sodass alle Ansprüche des Klägers berücksichtigt werden können. Ein wirkliches Konkurrenzverhältnis liegt nicht vor.

738 Ebel LRU II Nr. 85 (12.08.1502); LRU II Nr. 404 (26.06.1512).

739 Einzig ein Urteil vom 7. Mai 1540 enthält einen Streit zwischen den Vormündern der Stiefkinder und der Stiefmutter um ausgesetztes „*Kindergeld*“, Ebel RRU Nr. 621 (07.05.1540). Die Revaler Ratsherren haben über die vorrangige Auskehr der Güter aus dem Nachlass, die der Verstorbene den Kindern nach dem Tode ihrer Mutter „*uthgesecht*“ hat, zu urteilen.

Anders als in vielen anderen Fällen handelt es sich nicht um einen Geldbetrag, sondern um unbewegliche und bewegliche Güter. Die klagenden Vormünder der Kinder begehren nun die Herausgabe der Güter von der Witwe, die nach dem Tode ihres Mannes in dessen Güter verblieben sein wird. In ihrer Entscheidung haben die Ratsherren den Kindern die Güter zugesprochen:

*Dath de kindere vor uth hebben scholden dath jennige so reidt vor der handt were, dath den kinderen vormoge einer schichtunge in deme denckelboke vortekenth uthgesecht, nemlich den garden, eine bruu panne, und dath gesmide; wes ehn sunst noch uthstendich inholde der schichtunge und umb dath jennige, so Tonnies Pothorst nhagelaten, und dath dath recht inventariert, dar gha eth furder umb so recht is.*

Die Kläger haben das Recht die ausgesetzten Güter im Voraus aus dem Nachlass des Verstorbenen zu entfernen, danach soll der verbleibende Nachlass inventarisiert werden und entsprechend dem Recht aufgeteilt werden. Erkennbar wird die Privilegierung des ausgesetzten „*Kindergeldes*“, allerdings ist dem Urteil nicht zu entnehmen, in welchem Verhältnis dieser Anspruch zum Brautschatz der Witwe steht, so bleibt im Dunkeln, ob die Witwe ihren Brautschatz bereits aus dem Nachlass ausgekehrt hat.



liche Umstände des Einzelfalles zu entnehmen sind und deshalb auch nicht zwangsläufig widerstreitende Entscheidungen vorliegen müssen<sup>740</sup>.

Es ist sehr gut vorstellbar, dass in einigen Fällen der Nachlass zur Befriedigung beider Ansprüche ausreichte.

Trotz der eher seltenen Konkurrenzkonstellation in der Praxis haben die Revisoren des Stadtrechts ebendiese Frage geregelt. Sie haben dem Kindergeld den Vorrang vor dem Brautschatz eingeräumt<sup>741</sup>. Die Aufnahme einer allgemeinen Rangfolge der Nachlassgläubiger in der Revision des lübischen Stadtrechts überrascht nicht, da es offensichtlich gerade in diesem Bereich zu einer starken Rechtsunsicherheit gekommen zu sein scheint, was auch die unzähligen Urteile zu diesem Komplex beweisen<sup>742</sup>. Die Gründe für die Aufnahme des *Kindergeldes* und des Anspruches auf *Brautschatzfreiheit* in dieser Rangfolge liegen auf der Hand: Beide Institute, der Sicherung der Kinder bzw. der Witwe dienend, haben eine sehr große Bedeutung in der lübischen Rechtswirklichkeit des 15. und 16. Jahrhunderts, weshalb ihre Vorrangstellung innerhalb der Nachlassschulden geregelt werden musste. Die Überschneidungen der beiden privilegierten Forderungen blieben infolge unterschiedlicher Voraussetzungen jedoch gering. Die Privilegierung des Kindergeldes gegenüber

740 Auch Ebel 1950, 97 lässt die Frage nach dem konkreten Konkurrenzverhältnis zwischen Brautschatzfreiheit und Kindergeld mit der Begründung fehlender Sachverhaltskenntnis offen. Busch 1970, 112, greift eine an dieser Stelle aufgestellte These *Wilhelm Ebels* auf, und vermutet den Grund der unterschiedlichen Behandlung in der verschiedenartigen Bestellung des Kindergeldes. Einen Vorrang vor dem Brautschatz genieße nur das vor den Ratsherren bestellte und eingetragene Kindergeld. Fehle die Eintragung und eine Bestellung vor den Ratsherren, gehe der Brautschatzfreiungsanspruch im Rang vor. Wie zuvor dargestellt, wird die Kindergeldaussetzung aber regelmäßig ins Stadtbuch eingetragen. Mit Ausnahme eines Urteils, Ebel LRU III Nr. 712 (16.03.1547), wird das Kindergeld einheitlich als „*uthgesechte gelt*“ bezeichnet, sodass aus dem Wortlaut des Ratsurteils nicht ersichtlich ist, ob es sich um ein vor dem Rat ausgesetztes Kindergeld handelt oder nicht. Es spricht auch ein Urteil ausdrücklich gegen die These *Wilhelm Ebels*, in dem, trotz einer Kindergeldbestellung vor dem Rat und einer Eintragung im Niederstadtbuch, der Brautschatz Vorrang vor dem Kindergeld erhielt. Am 27. Juli 1520, Ebel LRU III Nr. 736, klagen die Vormünder der Kinder des *Hans Detmars* gegen die Witwe des Verstorbenen auf vorrangige Auszahlung eines Kindergeldbetrages in Höhe von 200 *mr.*. Die Witwe begehrt die vorrangige Freieung ihres Brautschatzes. Beide Parteien belegen ihre Ansprüche mit einem Stadtbucheintrag. Die Ratsherren sprechen der Witwe den Vorrang zu und ermöglichen es ihr, den Brautschatz zu freien: *Nachdem de frouwe na vermore der stadt boke oren brutschat betuget und befriet, ok mit orem mane nicht beervet, so muth de brudtschadt voruthgaen; konden denne de anlegere bewisen, dat dat kindergelt in liggende grunde oder stande erva gelecht were, dar scholde idt furder umme gaen wo recht is.*

Wenigstens dieses Urteil spricht ausdrücklich gegen die These von *Wilhelm Ebel* und *Jürgen Busch*. Aus den Lübecker Ratsurteilen ist meines Erachtens eine solche Begründung nicht aufrechtzuerhalten. Vielmehr scheint sich in diesem Punkt keine gefestigte Rechtsprechung herausgebildet zu haben.

741 Siehe zum Inhalt des Art. 3, 1, 12, Anm. 736.

742 Siehe hierzu nur die zahlreich angeführten Urteile in diesem Kapitel.

der Brautschatzfreiung der Witwe im revidierten Stadtrecht ist ebenfalls nachvollziehbar. Zwar steht dem Sicherungszweck des Kindergeldes das Interesse der Witwe an der Brautschatzfreiung gegenüber, aber der Kindergeldanspruch wird in der Regel vor der Wiederheirat den Kindern aus erster Ehe im Stadtbuch eingetragen, sodass der Anspruch auch zeitlich vor dem Brautschatzversprechen entstanden ist, und diese zeitliche Reihenfolge ist ein plausibler Rechtfertigungsgrund für die Besonderstellung des Kindergeldanspruches.

#### bb) Rangstellung der Ansprüche aus einem Treuhandverhältnis

Die Revisoren des lübischen Stadtrechts haben in ihrer Aufstellung der privilegierten Nachlassgläubigeransprüche in Art. 3, 3, 12 die aus „*truwer handt*“ stammenden Forderungen dem Kindergeld und der Brautschatzfreiung nachfolgen lassen. Ein abweichendes Bild zeichnen in diesen Punkten dagegen die lübischen Ratsurteile, in denen des öfteren die „*truwe handt*“ eine bevorzugte Stellung im Konkursfalle genießt<sup>743</sup>.

Das Bild in der Rechtsprechung erinnert stark an das Verhältnis zwischen *Brautschatz* und *Kindergeld*: Auch zu diesen konkurrierenden Forderungen läßt sich nur eine sehr überschaubare Anzahl von (verzeichneten) Fällen finden, obwohl das Zusammentreffen der „*truwen handt*“ mit der Brautschatzfreiung oder dem Kindergeld in der Praxis nicht an so viele Voraussetzungen geknüpft ist wie die beiden letztgenannten Forderungen<sup>744</sup>.

Trotz dieser geringen Anzahl von vorhandenen Urteilen stellt *Wilhelm Ebel* sehr entschieden fest, dass die Treuhand dem Kindergeld und Brautschatz „*ausnahmslos vorangestellt*“ wird<sup>745</sup>. Sehr ähnlich äußert sich *Jürgen Busch*, der von einer „*uneingeschränkten Privilegierung der Forderung aus treuer Hand im Verhältnis zum Brautschatzfreiungsanspruch*“ spricht<sup>746</sup>.

Immerhin hat *Wilhelm Ebel* an anderer Stelle seinen apodiktischen Standpunkt ein wenig relativiert. Trotz der übereinstimmenden Meinungen in der Literatur sei an dieser Stelle das konkurrierende Verhältnis zwischen den privilegierten Forderungen unter den Nachlassschulden abermals thematisiert. Meines Erachtens ist in einigen Entscheidungen, auf die sich die beiden Autoren beziehen, das Rangverhältnis nicht so eindeutig zu bestimmen. Zur Verdeutlichung sei hier auf einen Prozess-

743 Ebel LRU I Nr. 899 (16.4.1499); LRU II Nr. 901 (23.11.1521); LRU II Nr. 85 (12.08.1502); LRU IV Nr. 503 (1521).

744 Das Revaler Ratsurteilsbuch enthält sogar gar keine zu diesem Verhältnis passende Entscheidung. Zu den Voraussetzungen siehe 3. Teil § 4 V 3.) d) aa), 251ff.

745 Ebel 1950, 97. An anderer Stelle derselben Aufsatzsammlung relativiert er die getroffene Aussage bereits wieder und spricht im Zusammenhang mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Treuhand und Brautschatz von einer nicht „*ganz klaren Linie*“ der Rechtsprechung des Lübecker Rates, Ebel 1950, 162. Mit kleinen Abweichungen übernimmt *Jürgen Busch* erneut die Ansicht *Wilhelm Ebels*, Busch 1970, 112ff.

746 Busch 1970, 113.

komplex aus den Jahren 1502 und 1503 hingewiesen, auf die insbesondere *Jürgen Busch* seine Ansicht zu stützen scheint<sup>747</sup>. Im zeitlich früheren der beiden Urteile klagt der Stiefsohn, *Marcus Peyne*, gegen die Vormünder seine Stiefmutter *Katerinen* wegen des Verhältnisses zwischen Brautschatzfreieung, Kindergeldansprüchen und „*truwer handt*“. Durch Abgabe eines Eineides hat die Witwe den Brautschatz zuvor auf einen Betrag von *174 mr. lub.* festgesetzt<sup>748</sup>. Diesen Betrag begehrt die Beklagte vor allen Schulden, auch vor „*uthgesechten gelde*“ und einer „*truwen handt*“, zu freien. Das Treuhandverhältnis ist zwischen dem Verstorbenen und dem Bruder des Klägers begründet worden. Gegenstand der „*truwen handt*“ ist nicht ein Geldbetrag, sondern ein bewegliches Gut, „*eyne kiste mit etliken gude*“. Die Ratsherren haben in die Freieung des Brautschatzes eingewilligt, sofern hierdurch nicht das Kindergeld und die „*truwe handt*“ geschädigt werden:

*Na deme genante Katerinen eren bruthschatte hefft beedet und umbeervet is, so mach se den-sulfften uth des vorschreven eres zeligen mannes nagelaten guderen fryen, deme uthgesechten gelde unde truwer hant, wat men des alse recht is kan bewisen, unvorfencklich*<sup>749</sup>.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Brautschatzfreieung einer Witwe, die Kinderlosigkeit der Ehe und die eidliche Bekräftigung des Brautschatzwertes, sind erfüllt. Die Witwe hat nun das Recht den Brautschatz aus dem Nachlass des Verstorbenen zu freien, ohne jedoch das ausgesetzte Kindergeld und die „*truwe handt*“ zu gefährden. Die Witwe hat in der Folgezeit auch Güter in ihre „*were*“ überführt. Die Entfernung dieser Güter ist Gegenstand der zweiten Entscheidung dieses Rechtsstreits. Nachdem die beklagte Witwe die „*gudere des [...] Hans Peynen*“ in eine andere „*were*“ verbracht hat, sieht der Kläger seinen Anspruch auf das ihm und seinen verstorbenen Geschwistern vom Vater „*uthgesechte geld*“ und der „*truwen handt*“ gefährdet. Sein Verlangen wird in dem Urteil nicht ausdrücklich erwähnt, er begehrt aber die Wiedereinbringung der entfernten Güter.

Der Rat hat dem Begehrt des Klägers entsprochen und die Wiedereinbringung der Güter in die „*were*“ angeordnet, zugleich aber das Recht der Witwe auf die Freieung des Brautschatzes bekräftigt:

*Dat de erbenomede Katerine sodane gudere by orem ede alle wedderumme yn de were bringen mot, dar se syn uthgekomme; deme so bescheen, mach se oren brutschat uth des vorschreven ores seligen mannes nagelaten guderen alse recht is fryen; umme dat uthgesechte gelt unde truwe hant vorder to gande als recht is*<sup>750</sup>.

747 Freilich betrachtet Busch 1970, 110ff. die Fälle vor allem aus dem Blickwinkel des Brautschatzes.

748 Siehe hierzu die obigen Ausführungen 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff.

749 Ebel LRU II Nr. 85 (12.08.1502).

750 Ebel LRU II Nr. 113 (12.05.1503).

Die Witwe muss die Güter in die ursprüngliche „were“ wieder einbringen und einen Eid darüber ablegen, dass sie sämtliche Güter zurückgebracht habe. Danach hat sie aber das Recht, ihren Brautschatz aus der „were“ zu lösen.

Es stellt sich nun die Frage, ob aus diesen beiden Urteilen Rückschlüsse auf das Konkurrenzverhältnis zwischen den privilegierten Ansprüchen gezogen werden können. *Jürgen Busch* legt das Urteil so aus, dass die Witwe des *Hans Peyne* ihren Brautschatz nur nach Auszahlung des Kindergeldes freien darf<sup>751</sup>. Eine so weitgehende Interpretation ist meiner Ansicht nach jedoch nicht mit dem Wortlaut des Urteils zu vereinbaren. Die Ratsherren stellen ausdrücklich fest, dass die Witwe ihren Brautschatz aus dem Nachlass ihres verstorbenen Mannes freien darf. Allerdings soll die Freieung das Kindergeld und die „*truwe handt*“ nicht gefährden („*unvorfencklich*“). Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn die frühere Brautschatzfreieung den gesamten oder einen Großteil des Nachlasses erfasst und die Durchsetzung der anderen Ansprüche in vollem Umfang unmöglich wird.

Die Ansprüche auf das Kindergeld und aus dem Treuhandverhältnis weisen in diesem Sachverhalt allerdings eine Besonderheit auf: Sie werden vom klagenden Stiefsohn zwar geltend gemacht, sind aber gerichtlich noch nicht bewiesen, was sich aus dem Zusatz „[...] *wat men des alse recht is kan bewisen* [...]“ ergibt. Es konkurrieren in diesem Fall nun ein beweisbarer Anspruch und zwei noch zu beweisende Ansprüche miteinander. Kann nun aus der Verwendung des Begriffes „*unvorfencklich*“ auf ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Einzelansprüchen geschlossen werden? *Wilhelm Ebel* und *Jürgen Busch* scheinen dieses zu bejahen, ohne allerdings die beweisrechtlichen Besonderheiten des Sachverhalts hinreichend zu beachten. Die Ratsherren gestatten der Witwe zwar die Freieung ihres Brautschatzes, dieses darf aber nicht zu Lasten der „*truwen handt*“ und des *Kindergeldes* gehen.

Meiner Ansicht nach wird hiermit nicht endgültig der Vorrang der letztgenannten Ansprüche festgelegt, denn die Schädigung und Gefährdung der *Treuhandgüter* und des *Kindergeldes* könnte auch eintreten, wenn den Ansprüchen in der Nachlassgläubigerschaft ein gleicher Rang zukäme. Der Formulierung „*unvorfencklich*“ kann somit meiner Ansicht nach nur entnommen werden, dass im konkreten Fall die Brautschatzfreieung den anderen Ansprüchen im Rang nicht vorgeht; ob umgekehrt die Ansprüche aus „*truwer handt*“ und aus der Kindergeldforderung der Brautschatzfreieung vorgehen oder im Konkurs den gleichen Rang einnehmen, kann diesem Urteil nicht entnommen werden<sup>752</sup>.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass in diesem Fall bisher lediglich der Anspruch auf Brautschatzfreieung durchsetzbar ist, und es für die Ansprüche aus „*truwer handt*“ und Kindergeld noch eines Beweisantrittes des Klägers bedarf. Es

751 Busch 1970, 111, der an dieser Stelle das Verhältnis zwischen Kindergeld und Brautschatz beleuchtet. Die „*truwe handt*“ bleibt deshalb bei ihm gänzlich unberücksichtigt. Für sie gelten seine Ausführungen aber ebenso.

752 Es ist auch vorstellbar, dass die Ratsherren keine abschließende Entscheidung über den Rang treffen mussten, da beide Forderungen aus dem Nachlass erfüllt werden konnten.

verwundert nicht, dass in dieser undurchsichtigen und rechtlich offenen Angelegenheit noch eine weitere Entscheidung verzeichnet ist. Überleitend zu diesem zweiten Urteil führt *Busch* aus, dass „die Witwe dennoch ihren Brautschatz aus dem Nachlaß auslöste“ und der Stiefsohn deswegen die zweite Klage einreicht<sup>753</sup>. *Jürgen Busch* geht hier davon aus, dass die Witwe, im Anschluss an die frühere Entscheidung, nur ihren „Brautschatz aus dem Nachlaß“ entfernt hat<sup>754</sup>. Der Sachverhaltschilderung ist eine solche Differenzierung, lediglich die Entfernung der zum Brautschatz gehörigen Güter und Forderungen aus dem Nachlass, nicht zu entnehmen. Vielmehr enthält das Urteil nur den pauschalen Ausdruck der „gudere des [...] *Hans Peynen*“. Diesem Ausdruck kann nicht entnommen werden, dass die aus dem Nachlass entfernten Güter zum Brautschatz gehören. Diese Annahme legt jedoch *Busch* seiner Argumentation zugrunde.

Der Wortlaut des Urteils legt die Vermutung nahe, dass die Witwe sich bei der Entfernung der Güter aus der „were“ gerade nicht auf ihren Brautschatz beschränkt hat, sondern einen Großteil des Nachlasses des Verstorbenen aus der „were“ entfernt hat. Die Ratsherren verpflichten die Witwe in der Entscheidung, die gesamten Güter wieder in die „were“ einzubringen. Auch an dieser Stelle wird in der Quelle nur der allgemeine Ausdruck „sodane gudere“ verwendet, sodass auch der Wortlaut des Urteils die zuvor aufgestellte Vermutung, dass die Witwe sicherlich (nahezu) den gesamten Nachlass entfernt hat, bestätigt.

Es spricht ein weiteres Argument gegen die Auslegung von *Busch*: Im zweiten Teil des Urteils wird der Witwe erneut das Recht zugestanden, ihren Brautschatz zu freien, nachdem sie die entfernten Güter wieder eingebracht und dieses durch Eidablegung bestätigt hat. Es stellt sich nun die Frage, weshalb die Witwe verpflichtet sein sollte, ihren Brautschatz, den sie nach Ansicht von *Busch*, aus der „were“ entfernt hat, wieder einzubringen, wenn sie dieselben Güter unmittelbar nach dem ergangenen Urteil wieder freien darf.

In der Praxis erscheint eine solche Anordnung des Rates nur sinnvoll, wenn die wieder einzubringenden Güter sich von den Gütern des Brautschatzes unterscheiden. Meiner Ansicht nach hat die Witwe nach dem ergangenen ersten Urteil nicht nur die zu ihrem Brautschatz gehörenden Güter oder Geldbeträge aus der „were“ entfernt, sondern auch einen Teil des Nachlasses. Die Pflicht zur Wiedereinbringung erstreckt sich somit – entgegen der Meinung *Busch*’ – nicht nur auf den Brautschatz der Witwe, sondern auf einen Großteil des Nachlasses des Verstorbenen.

Aus der Pflicht zur Wiedereinbringung der entfernten Güter im beschriebenen Einzelfall ist kein Rückschluss auf die bestehenden Konkurrenzverhältnisse zu entnehmen. Die Freierung des Brautschatzes darf lediglich die Geltendmachung der anderen – bisher noch nicht bewiesenen – Ansprüche nicht gefährden. Es stellt sich natürlich nun die Frage, weshalb weder die Witwe noch der Stiefsohn mit der Auf-

---

753 *Busch* 1970, 111.

754 *Busch* 1970, 111.

teilung des Nachlasses bis zu dem Zeitpunkt gewartet haben, an dem sämtliche Ansprüche bewiesen und durchsetzbar sind. Meiner Meinung nach kann die Antwort einer Formulierung in der Sachverhaltsschilderung entnommen werden. Das Urteil enthält einen sehr interessanten Einschub, nämlich dass die Witwe die entfernten Güter „*up eyne andere were*“ gebracht hat. Es ist denkbar, dass die *Caterinen* zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits wieder verheiratet gewesen ist. Der Ausdruck „*up eyne andere were*“ bezieht sich dann auf das Vermögen des neuen Ehemannes. Es versteht sich von selbst, dass der Stiefsohn ein Interesse an der Wiedereinbringung der Güter in die „alte“ „*were*“, zur Sicherstellung seiner – noch nicht durchsetzbaren – Forderungen bis zum Abschluss des Verfahrens hat, da durch die Wiederheirat der neue Ehemann der Witwe unmittelbar auf die Güter zugreifen kann und eine weitere Gefährdungslage für die Geltendmachung der Ansprüche eingetreten ist.

Maßgeblichen Einfluss auf die Auslegung des Urteils hat nun auch dessen Schlusssatz: „*umme dat uthgesechte gelt unde truwe hant vorder to gande als recht is*“. *Jürgen Busch* und wohl auch *Wilhelm Ebel* verstehen diesen Satz als Regelung des Konkurrenzverhältnisses. Der „Brautscatz“ muss wieder in die „*were*“ zurückgelangen, damit das Kindergeld und die „*truwe handt*“ vorgehen können<sup>755</sup>. Die Argumentation übersieht abermals, dass der Witwe – nach der Wiedereinbringung der Güter und der hierüber zu erfolgenden Eidesablegung – gestattet wird, ihren Brautscatz, wie es Recht ist, zu freien. In dem Schlusssatz kann wohl nur schwerlich eine Regelung des Ranges gesehen werden. Sinnvoller erscheint es, ihn in herkömmlicher Weise zu interpretieren<sup>756</sup>. Der Ausdruck „[...] *umme dat uthgesechte gelt unde truwe hant vorder to gande als recht is* [...]“ ist danach so auszulegen, dass ferner über das Kindergeld und die „*truwe handt*“ noch zu entscheiden sein wird, dieses aber nicht Gegenstand dieser Entscheidung ist und vor dem Ausgangsgericht, wohl dem Niedergericht, zu erfolgen hat. Die Feststellung, dass über die noch ausstehende Forderung noch zu entscheiden sein wird, deutet im Übrigen darauf hin, dass der Nachlass ausreicht, um auch diese Forderungen noch zu tragen. Insbesondere die Gegenstände der „*truwen handt*“ werden im Nachlass verbleiben müssen, damit sie an den rechtmäßigen Gläubiger herausgegeben werden können. Zur Rangfolge zwischen den privilegierten Ansprüchen in der Nachlassgläubigerschaft müssen die Ratsherren in diesen Entscheidungen wohl gar keine Stellung beziehen, da es nicht zu einem wirklichen Konkurrenzverhältnis gekommen ist.

Die Ratsherren haben in diesem Einzelfall daher insbesondere die Frage nach dem Verhältnis zwischen schon bewiesenen und noch unbewiesenen privilegierten

<sup>755</sup> Busch 1970, 112; Ebel 1950, 162.

<sup>756</sup> Sehr häufig bildet der allgemeine Satz, „*id ga dar vorder umme alse recht is*“, den Schluss eines Urteils. Der Satz stellt klar, dass die Oberhofentscheidung den Streit nicht abschließend klärt, sondern nur in der umstrittenen Frage eine endgültige Sachentscheidung getroffen worden ist. Inhaltlich soll der Satz daher aussagen, dass es entsprechend dem Recht weiterzugehen habe.

Ansprüchen zu entscheiden. Sie haben sich, da hinreichend Vermögensmasse vorhanden ist, für die Möglichkeit der vorrangigen Befriedigung des einen Anspruchs entschieden. Ob sie dieselbe Entscheidung getroffen hätten, wenn der Nachlass so hoch überschuldet gewesen wäre, dass nicht sämtliche privilegierten Ansprüche hätten erfüllt werden können, muss offenbleiben und kann diesem Urteil – entgegen der Ansicht von *Busch* und *Ebel* – nicht entnommen werden.

Ein weiteres Urteil, das auf den ersten Blick das hier im Mittelpunkt stehende Konkurrenzverhältnis betrifft, erging am 23. November 1521. Die Ratsherren haben in ihrer Entscheidung der „*truwen handt*“ den Vorrang eingeräumt und entschieden:

*Nha dem de andtwordeslude deme ancleger truwe handt besthaen und idt gelt in Matheus gudere gekamen, so shall idt vor allen schulden uthgaen, idt gha denne furder umme der frouwen bruthschat, wo recht ys*<sup>757</sup>.

Anders als in den soeben dargestellten Entscheidungen ist in diesem Streit bislang nur die „*truwe handt*“ bewiesen, die endgültige Entscheidung über die Brautschatzforderung steht noch aus.

Die Besonderheit des Falles ist nicht unmittelbar erkennbar, ist aber sehr wichtig für dessen Verständnis. Die Übergabe zur „*truwen handt*“ an die Witwe ist erst nach dem Tode des Mannes erfolgt, sie wiederum hat den zur Treuhand empfangenen Geldbetrag mit dem Nachlass ihres Ehemannes vermischt. In diesem Fall ist daher nicht der Erblasser der Schuldner des Treuhandanspruchs, sondern die Schuldner dieses Anspruchs sind die Witwe und ihre Vormünder.

Zwischen den Prozessbeteiligten entsteht Streit darüber, ob der Kläger der Witwe das Geld nur zur „*truwen handt*“ gelegt oder die Zahlung zur Erfüllung des Brautschatzversprechens geleistet hat. Der Brautschatzanspruch selbst ist derzeit gerichtlich von den Vormündern aber noch nicht geltend gemacht worden.

Die Ratsherren bejahen in ihrer Entscheidung die Existenz der „*truwen handt*“ und gewähren dessen Auszahlung. Sie sehen nicht den Verstorbenen, sondern die Witwe als Treuhänderin des Geldes an; rechtlich richtet sich der Anspruch demnach auch nicht gegen den Nachlass, sodass ein rechtliches Konkurrenzverhältnis nicht gegeben ist. Die Schwierigkeiten treten in dieser Entscheidung erst durch die Vermischung der zur „*truwen handt*“ empfangenen Güter mit dem Nachlass auf.

Der Schlusssatz, es solle ferner um den Brautschatz gehen, wie es Recht ist, entspricht im Grundsatz dem des zuvor besprochenen Urteils aus dem Jahre 1503, allerdings mit dem Unterschied, dass vorhin über die „*truwe handt*“ und die *Kinder-geldforderung* im Anschluss entschieden werden musste und der Brautschatz vorrangig ausgezahlt werden konnte.

---

<sup>757</sup> *Ebel* LRU II Nr. 901 (23.11.1521). Dieselbe Entscheidung lässt sich in abstrahierter Form zudem bei *Ebel* LRU IV Nr. 503 (1521) finden.



Eine eindeutige Entscheidung des hier interessierenden Konkurrenzverhältnisses kann diesem Urteil meiner Ansicht nach ebenso wenig entnommen werden wie den zuvor besprochenen Entscheidungen aus dem Jahre 1502 und 1503.

Von den bei *Ebel* und *Busch* angeführten Urteilen, die den grundsätzlichen Vorrang der „*truwen handt*“ vor dem Brautschatz beweisen sollen, verbleibt nur noch ein Urteil aus dem Jahre 1499, und dieses stellt tatsächlich den Vorrang der „*truwen handt*“ vor der Brautschatzforderung fest. Vor dem Lübecker Rat klagen die Vormünder der Kinder des *Tymmen Hulderts* gegen die Witwe des *Damen Smedes* wegen der Herausgabe eines Kindergeldbetrages, den die Vormünder bei ihrem Mitvormund *Damen Smedes* zu „*truwer handt*“ hinterlegt haben. Die Vormünder der Witwe dagegen streben eine vorrangige Freieung des Brautschatzes der Witwe an. Der Rat ist aber dem Begehre der klagenden Vormünder gefolgt und hat der „*truwen handt*“ den Vorzug eingeräumt:

*Na deme de vorbeorden anclegere der kinder vormundere syn, wes se denne sunder behelp und argelist willen beholden mit eren eyde, dat se deme genanten Damen also mede vormundere to truwer hant von der kinder wegen gedan hebben, dat mogen se uth sinen guderen vor der frouwen bruthschat fordern*<sup>758</sup>.

Das bei einem Mitvormund zur „*truwer handt*“ hinterlegte Kindergeld soll vor dem Brautschatz der Frau des Verstorbenen herausgegeben werden. Nicht eindeutig geklärt werden kann indes, aus welchen rechtlichen Beweggründen die Ratsherren der „*truwen handt*“ den Vorrang zubilligen. Es handelt sich vorliegend um die besondere Konstellation, dass die Vormünder der Kinder von einem Mitvormund die Herausgabe des zur „*truwer handt*“ hinterlegten Kindergeldes verlangen.

Die eindeutig angeordnete Rangfolge deutet auf einen überschuldeten Nachlass, sodass die Entscheidung des Konkurrenzverhältnisses durchaus von Belang ist. Mit Ausnahme des soeben genannten Urteils aus dem Jahre 1499 lässt sich kein Urteil finden, das ausdrücklich der „*truwen handt*“ vor der Kindergeldforderung und dem Brautschatz den Vorrang einräumt. Eine eindeutige Rangfolge zwischen den beiden bevorrechtigten Forderungen aus „*truwer handt*“ und Kindergeld lässt sich den Lübecker Ratsurteilen – entgegen der Ansicht der Literatur – wohl nicht entnehmen<sup>759</sup>.

#### e) Zusammenfassung

Den Urteilen des Lübecker Rates kann eine Rangordnung zwischen den im Nachlasskonkurs privilegiert zu erfüllenden Einzelansprüchen, aus einem Treuhandverhältnis, einer Kindergeldforderung oder auf eine Freieung des Brautschatzes, nicht

<sup>758</sup> Ebel LRU I Nr. 899 (16.04.1499).

<sup>759</sup> So aber Busch 1970, 113 und in dieselbe Richtung Ebel 1950, 162; beide Autoren interpretieren das Urteil aus dem Jahre 1503 unverständlicherweise als Beleg für den Vorrang der „*truwen handt*“ gegenüber dem Brautschatz, sodass sie von einer inhaltlichen Einheitlichkeit der Ratsurteile ausgehen können.

entnommen werden. Der Fall eines Nachlasskonkurses, in dem nicht sämtliche privilegierte Forderungen erfüllt werden können, begegnet uns in den Urteilen sehr selten. Auffällig ist auch, dass das Urteilsbuch des Rates zu Reval sogar gar keine Entscheidung über die Rangfolge privilegierter Forderungen aufweist. Teilweise streiten die Beteiligten lediglich über die zeitlich vorrangige Geltendmachung eines Anspruchs, wenn die anderen privilegierten Ansprüche noch nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind oder vor Gericht hierüber noch kein Beweis angetreten wurde. Durchgehend stellen die Ratsentscheidungen den Vorrang der privilegierten Forderungen vor den „*gemenen schulden*“ klar. Sofern es auch einer Rangordnung innerhalb dieser Gruppe bedarf, entscheiden offenbar Billigkeits- und Praktikabilitätserwägungen, die im Einzelfall unterschiedlich ausfallen können und es nicht erlauben, verallgemeinerbare Aussagen über die Rangfolge zu treffen.

f) Begräbniskosten, Miet-, Renten- und Lohnforderung

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass die vorrangige Behandlung von Begräbniskosten, Miet- und Rentenforderungen, wie sie der Art. 3, 3, 11 des Revidierten Stadtrechts vorsieht, sich auch in der Rechtsprechung wiederfinden lässt<sup>760</sup>. Das Gleiche gilt für einen ausstehenden Dienstlohn. Am Anfang des Jahres 1518 haben die Ratsherren in der Streitsache zwischen *Peter Samekow* und *Carsten Kulsow*, als Vertreter der (anderen) Nachlassgläubiger des *Jaspar Krunthen*, folgendes Urteil gesprochen:

*Kan Peter [der Kläger] bewysen na der doden hanth also recht is, dat it syn vordende lon is, dar he umme sprekt, so moth datsulve uth den guderen vor allen anderen schulden vor uth gan*<sup>761</sup>.

Die Ratsherren behandeln die Dienstlohnforderung ebenso wie die anderen angesprochenen Ansprüche als privilegierte Forderung im Nachlasskonkurs. Ebenso wie

<sup>760</sup> Ebel LRU I Nr. 876 (09.01.1499) (Begräbniskosten); Ebel LRU I Nr. 917 (19.06.1499), zu beiden Urteilen vgl. die Ausführungen von Ebel 1950, 96f. in Zusammenhang mit der Brautschatzfreierung. Siehe aber auch Ebel LRU I Nr. 579 (ca. 27.09.1493); LRU III Nr. 108 (13.07.1528). Voraussetzung für eine privilegierte Stellung der Rentenforderung ist eine erfolgte Sicherung des Anspruchs, siehe hierzu eine Entscheidung aus dem Jahre 1489, Ebel LRU I Nr. 440 (21.09.1489):

*Dat, den Rente bij en hadde und nergen inne vorwiset weren de mosten gelijck den schuldenen in den nagelaten guderen parten.*

Die Bedeutung eines Stadtbucheintrages und einer Rentenforderung beschreibt sehr anschaulich ein Urteil vom 26.06.1510, Ebel LRU II Nr. 298. Die Parteien streiten sich darüber, an wen zur Erfüllung der Rentenschuld geleistet werden muss. Die Ratsherren haben dieses wie folgt entschieden:

*Dat de rente moth entrichtet unde betalt werden, dem dat hus toegeschreven is.*

In dem hier zitierten Urteil sind Eigentümer und Vermieter des Hauses nicht identisch. Dies ist ein weiteres Beispiel für die rechtliche Bedeutung eines Stadtbucheintrags.

<sup>761</sup> Ebel LRU II Nr. 607 (30.01.1518).

in dem zuvor dargestellten Verhältnis zwischen „*truwer handt*“ und der Brautschatz- und Kindergeldforderung kann der Rang des Dienstlohnes nicht genau bestimmt werden, da auch hier die Besonderheiten des Einzelfalles eine entscheidende Rolle spielen<sup>762</sup>.

### g) Pfandrechte

In der Rangfolge der privilegierten Ansprüche im revidierten Stadtrecht werden als vorrangig zu befriedigende Gläubiger auch die „*Creditores hypothecarii*“ genannt<sup>763</sup>.

In den Lübecker Ratsurteilen bildet der Streit um ein (vermeintlich) fehlerhaftes Pfandgeschäft sehr häufig den Streitgegenstand. Die Häufigkeit einer gerichtlichen Auseinandersetzung um ein Sicherungsgeschäft überrascht in Lübeck indes nicht, berücksichtigt man den erforderlichen Kapitalbedarf für geschäftliche und private (Handels-) Unternehmungen jeglicher Art<sup>764</sup>. Zur Beschreibung des Rechtsinstituts wird in den Quellen fast einheitlich der Begriff des „*vorpandet*“ verwendet. Der Terminus „*vorpandet*“ wird sowohl für Grundpfandrechte als auch für Pfandrechte an beweglichen Sachen verwendet<sup>765</sup>. Ein Großteil der Entscheidungen in den Lübecker Ratsurteilen betrifft die Verpfändung beweglicher Güter, gelegentlich begegnen uns aber auch Grundverpfändungen.

762 Siehe hierzu auch das Urteil vom 18.10.1511, Ebel LRU II Nr. 378, wonach „*truwe handt*“ und ausstehender Lohn „*vor uth gan*“ muss. Die Testamentsvollstrecker des Verstorbenen haben in dieser Entscheidung den Rat ausdrücklich nach der Rangfolge im Nachlasskonkurs befragt. Die Rangfolge wiederum zwischen den beiden privilegierten Ansprüchen, weitere werden in dieser Fallkonstellation nicht gegeben sein, wird von den Ratsherren nicht ausdrücklich bestimmt. Einer solcher Klärung wird es in dem Fall auch nicht bedurft haben, da die Erfüllung beider Forderungen aus dem Nachlass noch möglich war.

763 Art. 3, 1, 12 des Revidierten Stadtrechts von 1586, siehe zum Wortlaut, Anm. 736. Unmittelbar angefügt haben sie eine Legaldefinition des Begriffes der „*Creditores hypothecarii*“, das sind diejenigen, „*welche ausdrücklich schriftliche Verpfändung haben*“.

764 In der Literatur wird die mittelalterliche lübische Verpfändung, trotz der praktischen Bedeutung des Instituts, nur sehr selten thematisiert. Die Behandlung beschränkt sich im Wesentlichen auf einen „*Excurs über die Verpfändungen nach älterem Lübischen Rechte*“ von Carl Wilhelm Pauli, der in seinem Werk über die „*Wieboldsrenten*“ enthalten ist, Pauli 1865 IV., 129ff., und auf die Ausführungen von Rehme 1895, 77ff.. Insbesondere Pauli beschränkt sich auf die Darstellung des Bereiches der Verpfändung, der für den Rentenkauf bedeutsam ist. Hieraus erklärt es sich auch, dass er seine Ausführungen mit der Darstellung eines anderen „Sicherungsrechts“, nämlich des „*Verkaufs von Immobilien unter Vorbehalt des Wiederkaufs*“, beginnt und erstmalig in der Hälfte des Exkurses die Verpfändung erwähnt. Eine Darstellung des Instituts unter Berücksichtigung der seitdem zahlreichen neu edierten Quellen wäre deshalb wünschenswert. Im Rahmen dieser Arbeit kann ein solcher Versuch nicht unternommen werden. Beschränken möchte ich mich in diesen Ausführungen auf die Bedeutung des Pfandrechts im Nachlasskonkurs. Zum besseren Verständnis sollen einleitend allerdings einige allgemeine Anmerkungen zu diesem Sicherungsgeschäft dargestellt werden.

765 Insoweit entspricht das lübische Verständnis auch dem *Ius Commune*, das ebenfalls nicht zwischen *pignus* und *hypotheca* unterscheidet, Coing 1985, 323.

Die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Pfandrechtsbestellungen unterscheiden sich in der Praxis nach dem Pfandrechtsgegenstand und sollen im Folgenden kurz geschildert werden.

#### aa) Grundverpfändungen/Grundpfandrechte

Vorweg sei bemerkt, dass die Ratsherren in den Urteilen zwischen einer Grund- und einer Hausverpfändung unterscheiden, dieser von der Quelle vorgegebenen Systematik soll auch hier gefolgt werden<sup>766</sup>.

Die Anzahl der Entscheidungen des Rates der Hansestadt, in denen es um eine Grundstücksverpfändung geht, sind durchaus als überschaubar zu bezeichnen<sup>767</sup>. Die Voraussetzungen einer Grundverpfändung legt der Rat in einem Urteil aus dem Jahre 1497 fest. Vor dem Rat zu Lübeck erhebt *Hinrick Techen, vorstender* des Gotteshauses zu Sankt Jürgen, Klage wegen einer zuvor in *Boizenburg* ergangenen Entscheidung. Er beschuldigt den Beklagten, *Hermen Meyne*, der Kirche *10 mr.* schuldig zu sein. Über das Begehren des Klägers schweigt sich die Sachverhaltsschilderung allerdings aus. Auf dieses kann jedoch aus dem ergangenen Urteil geschlossen werden:

*Dat men liggende grunde und stande erve vor richte und Radt mot vorpanden und dat in der Stadt bock schreven laten; averst is de erbenomede antwordesman penning schult plichtich und schuldich, dat de ancleger mit loffwerdigen tugen kan bewisen, des mach he geneten*<sup>768</sup>.

Der Kläger scheint davon auszugehen, dass ihm der Schuldner *Hermen Meyne* ein Grundpfandrecht („*liggende grunde und stande erve*“) als Sicherheit für die Gewährung eines Darlehens in Höhe von *10 mr. lub.* bestellt hat. Bereits in einer zuvor ergangenen Entscheidung vom 5. Juli haben die Ratsherren dem Kläger den Beweis für eine ordnungsgemäße Eintragung eines Pfandes auferlegt, ohne freilich ausdrücklich festzustellen, dass es sich um die Bestellung eines Grundpfandrechts handelt<sup>769</sup>. Dieser Beweis ist ihm offensichtlich nicht gelungen, anderenfalls wäre die

766 Ob eine Grundstücks- und eine Hauspfändung rechtlich unterschiedlich behandelt werden, soll im folgenden Kapitel untersucht werden, 3. Teil § 4 V. 3.) g) bb), 266ff.

767 Insgesamt beschäftigen sich in dem Untersuchungszeitraum weniger als 20 Urteile mit einer klassischen Grundverpfändung, d. h. ausschließlicher Verpfändung des Grundstücks, wobei nicht einmal bei sämtlichen gefundenen Urteilen das Grundpfandrecht einen zentralen Punkt der Entscheidung bildet, verwiesen sei hier nur auf die Entscheidungen Ebel LRU I Nr. 632 (22.11.1494); LRU I Nr. 749 (18.01.1497); LRU III Nr. 375 (16.04.1535). Es lassen sich aber durchaus Entscheidungen finden, bei denen die Grundpfandrechte im Mittelpunkt stehen, vgl. nur Ebel LRU I Nr. 385 (22.06.1487); Nr. 388 (28.07.1487); Nr. 624 (22.10.1494) und LRU IV Nr. 78 (15.07.1467) u. a..

768 Ebel LRU I Nr. 784 (14.07.1497).

769 Kurz zuvor ist vor dem Rat zu Lübeck bereits eine Entscheidung in dieser Sache ergangen, Ebel LRU I Nr. 782 (05.07.1497). Ebenso wie in dem späteren Urteil ging es um eine ausstehende Schuld in Höhe von *10 mr.* Die Ratsherren haben in dieser Entscheidung die Eintragung der Verpfändung verlangt und entschieden:

zweite Klageerhebung vor dem Lübecker Rat nicht erforderlich. Anders als in dem Urteil vom 05. Juli 1497 benennt der Kläger nur seine Geldforderung in Höhe von *10 mr.* und spricht die Verpfändung nicht an. Doch auch in der zweiten Entscheidung vom 14. Juli obsiegt der Kläger zunächst nicht. Die lübeckischen Ratsherren konkretisieren ihren ersten Spruch in Ansehung des Grundpfandrechts sogar noch einmal und stellen fest, dass es vor „*richte und Radt*“ zu bestellen und in das Stadtbuch einzutragen ist<sup>770</sup>, nehmen dann aber Stellung zur geltend gemachten Geldforderung. Am Ende ihres Ausspruchs fügen sie an, „[...] *averst is de erbenomede antwordesman penning schult plichtich und schuldich, dat de ancleger mit loffwerdigen tugen kan bewisen, des mach he geneten [...]*“.

Kann der Kläger mit einem glaubwürdigen Zeugen das Bestehen einer „*pennig schult*“ beweisen<sup>771</sup>, so soll er diese genießen können<sup>772</sup>. Anders als eine Bestellung eines Grundpfandrechts muss eine Geldschuld nicht im Stadtbuch verzeichnet werden<sup>773</sup>. Die Eintragung im Stadtbuch wird sich, trotz des verlässlichen Beweises, nur

---

*Kan de vorbenomede ancleger [Hinrick Techen] bewisen, dat sodane vorpandinghe in der stad bock to Boysenborch geschreven is, und befft he denne sodanne vorpandinghe na lubesschen recht verfolget, so mot id dar by bliven.*

Die Ratsherren gestatten dem Kläger eine Verwertung des Pfandgegenstandes nur, wenn die Verpfändung im Stadtbuch eingetragen ist.

770 Dieses sind die typischen Entstehungsvoraussetzungen eines Grundpfandrechts in zahlreichen Städten und Territorien nördlich der Alpen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, siehe hierzu Coing 1985, 323f..

771 Das DRW versteht unter dem Begriff der *Pfennigschuld* „eine Geldforderung, deren gerichtliche Durchsetzung [...] geringeren Anforderungen als andere Klagen unterliegt, daher kann auch vereinbart werden, andere Forderungen wie eine Geldschuld zu behandeln“. Die prozessualen Auswirkungen einer *Pfennigschuld* werden in einer anderen Entscheidung deutlich, Ebel LRU I Nr. 778 (07.06.497). Die Ratsherren befreien den Kläger in diesem konkreten Fall von der sonst üblichen gerichtlichen Bürgenstellung und entscheiden:

*Na deme dat de sake pennig schult belanget, so en is de ancleger nicht plichtich borgen to settende, sunder de antwordesman mot de to siner claghe antworden, id ga daromme forder alse recht is.*

772 Das Wort *Pfennigschuld* wird auch für den Begriff der *Geldschuld* verwendet, Grimm 1889, Bd.13, Sp. 1670. Das mittelalterliche niederdeutsche Stadtrecht des 13. Jahrhunderts enthält sogar eine ausdrückliche Regelung zu dieser Schuld, Korlén 1951, Art. 159, der mit „*van bewiseden penniggen*“ betitelt ist:

*Kompt klaghe vor dat richte vmme lende penninge. oder vmme bewisede penninge de schal men gelden dar na binnen eneme oder binnen twen daghen.*

Der Artikel regelt indes nicht den erforderlichen gerichtlichen Beweisantritt bei einer Geldforderung, sondern setzt dem Schuldner eine Frist, eine schon bewiesene Geldforderung zu erfüllen.

773 Die Eintragung privatrechtlicher Verträge ins Niederstadtbuch verliert seit dem 14. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung. In der Literatur werden als Grund dieser Entwicklung die hohen Kosten für einen Eintrag angeführt, die sich nur bei einem bestimmten Vertragswert rechnen, vgl. hierzu Simon 2006, 16; Ebel 1978, 432.

bei wirtschaftlich bedeutenden Geschäften rentiert haben, da ein Stadtbucheintrag mit hohen Kosten verbunden war<sup>774</sup>.

Trotz einer fehlenden Grundpfandrechtsbestellung steht dem Kläger weiterhin der Weg offen, mit einer sogenannten „*vullkamener clage*“ seinen Anspruch aus der Forderung gerichtlich geltend zu machen. Bei einer vollkommenen Klage setzen die Ratsherren eine Beweisführung mit „*tuge edder eddeshandt*“ voraus<sup>775</sup>. Die Entscheidung weist insofern eine Besonderheit auf, dass der Beweisantritt auf den Zeugenbeweis beschränkt wird und die Ratsherren die Möglichkeit der „*eddeshandt*“ unberücksichtigt lassen.

Kehren wir abschließend zur Grundpfandrechtsbestellung zurück: Die ausdrückliche Erwähnung der Bestellung vor dem Rat und die Eintragungspflicht überraschen ein wenig. Dem mittelalterlichen niederdeutschen Stadtrecht kann eine Regelung der formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Grundpfandrechtsbestellung nicht entnommen werden, das frühneuzeitliche revidierte Stadtrecht dagegen setzt die Bestellung eines Pfandrechtes an „*liegende Gruende vnnd stehende Erbe*“ vor dem Rat voraus, die Eintragung wird nicht gesondert erwähnt<sup>776</sup>. Die vor der Fertigstellung der Revision des Stadtrechts von 1586 erlassenen *Burspraken* sind in diesem Punkt uneinheitlich; gelegentlich werden formelle Voraussetzungen auch nur für den – noch zu erörternden Fall – der Verpfändung von Erbe bekannt gegeben.

Ausdrückliche Regelungen enthalten zu der hier interessierenden Frage insbesondere die *Burspraken* aus Wismar und Rostock.

In Wismar werden die formellen Voraussetzungen einer Verpfändung von „*stande erve*“ und „*ligende grunde*“ sogar strafbewehrt in Art. 51 der im Jahre 1480 in Wismar verlesenen *Bursprake* geregelt:

*Item nemandt schall vorpanden edder voreghenen stand erve, ligende grunde desser stadt, ane dat schee vor deme rade edder vor der stadt boke, und nicht mit instrumenten effte besegelten breven; unde sche hyr entjegen, dat schall machtloß wesen, unde de jenne de hyr entjegen deith, de schall wetten vöfflich marck*<sup>777</sup>.

Die Verpfändung hat entweder vor den Ratsherren oder dem Stadtbuch stattzufinden. In den *Burspraken* der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Bestellung

774 Simon 2006, 16; Ebel 1950, 68.

775 Diese Formel kehrt in zahlreichen Entscheidungen des Rates wieder, vgl. nur exemplarisch Ebel LRU II Nr. 51 (01.12.1501); II Nr. 700 (16.06.1520); II Nr. 796 (08.01.1521); II Nr. 807 (23.02.1521).

776 Siehe hierzu Art. 3, 4, 1 des revidierten Stadtrechts. *Wilhelm Ebel* leitet hieraus ab, dass nur ein mittelbarer Buchzwang in dieser Frage bestand. Näherliegend ist meiner Ansicht nach jedoch, dass die Revisoren ein anderes Bild als der heutige Betrachter vor Augen hatten: Das Rechtsgeschäft muss „*vor dem Rathe*“ vorgenommen werden und dieser von Amts wegen einen erfolgreichen Vertragsabschluss in das Stadtbuch eintragen lassen.

777 Techen 1906, 330.

vor dem Rat und die Eintragung vorausgesetzt<sup>778</sup>. In den Rostocker *Burspraken* wiederum wird nur die Eintragung der Verpfändung im Stadtbuch als erforderlich angesehen<sup>779</sup>.

Rückschließend aus den genannten Quellen vermutet *Wilhelm Ebel*, dass das „und“ der späteren *Burspraken* alternativ gemeint sein soll<sup>780</sup>. In seiner Darstellung lässt *Wilhelm Ebel* die Ratsentscheidungen jedoch unberücksichtigt, so dass auch hier ein Blick auf die überlieferten Urteile durchaus lohnenswert erscheint. Das bereits angesprochene Ratsurteil aus dem Jahre 1497 setzt ausdrücklich sowohl die Bestellung des Grundpfandrechts vor dem Rat als auch die Eintragung im Stadtbuch voraus. Den Vorgang einer Pfandrechtsbestellung vor dem Rat und einer erfolgten Eintragung kann auch einem Urteil aus dem Jahre 1494 entnommen werden. Die Ratsherren haben den Streit um eine ausgesetzte Rente und eine damit verknüpfte Landverpfändung wie folgt beschieden:

*Na deme des genannten Hermens (der Kläger) vader vor dem Rade syner dochteren (der Beklagten) [...], sodane renthe in dat hoppenlandt gewiset unde dat lant dar vor vorpandet hefft, so en mochte men Hermen [...] sodane lant nicht toschriuen*<sup>781</sup>.

Die zur Sicherung der Rentenschuld vorgenommene Verpfändung des Hopfenlandes hat vor dem Rat stattgefunden und ist auch in das Stadtbuch eingetragen worden. Die Eintragung in das Stadtbuch ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Urteilsspruch der Ratsherren, kann aber der Sachverhaltsschilderung entnommen werden. Zudem wird der entsprechende Stadtbucheintrag auch vor dem Rat verlesen<sup>782</sup>. Ob die Ratsherren kumulativ die Bestellung des Grundpfandrechts vor dem Rat und die Eintragung vom Antragsteller verlangt haben, kann trotz dieser beiden eindeutigen Entscheidungen noch nicht mit abschließender Gewissheit ausgesagt werden, da die anderen Urteile zu einer Verpfändung von Grundstücken sich über diesen Punkt ausschweigen.

#### bb) Hausverpfändungen

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden die Lübecker Ratsherren in ihren Entscheidungen zwischen Grund- und Hausverpfändungen. Zur letztgenannten Gruppe der Verpfändungen lassen sich bedeutend mehr Entscheidungen finden als zu den klassischen Grundstücksverpfändungen, was allerdings in einer Stadt wie Lübeck

778 In Art. 43 der *Burspraken* aus dem Jahre 1572–1578, Techen 1906, 343, und Art. 44 der *Burspraken* der Jahre 1580–1608, Techen 1906, 357, heißt es gleichlautend, dass die Verpfändung von „stande erve edder liggende grunde [...] vor dem rade und der stadt boke“ zu erfolgen habe.

779 Ebel 1978, 431.

780 Ebel 1978, 431.

781 Ebel LRU I Nr. 624 (22.10.1494).

782 Hierbei handelt es sich um einen zu *Viti Martiris* verzeichneten Eintrag aus dem Jahre 1492.



auch nicht verwundert<sup>783</sup>. Ungefähr vierhundert Jahre nach der Stadtgründung wird es nur noch wenig unbebaute Grundstücke im Stadtgebiet gegeben haben. Die Ratsherren sehen die Hausverpfändung als einen Fall der Grundstücksverpfändung an. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1550 haben die Ratsherren in einer Streitsache über die Rangfolge zwischen Pfandrechten und einer „besate“ zu entscheiden. Sowohl die „besate“ als auch das Pfandrecht erstrecken sich auf das Haus. Der Lübecker Rat hat die Angelegenheit mit einer aufschlussreichen Erklärung zugunsten der „besate“ entschieden:

*Nachdem nach lubischem rechte liggende grunde unnd stande erve vor dem Ersamen Rade tho Lubeck musten vorlaten und vorpandet werden, so erkendt ein Radt die angetagene vorpandighe des huses vann unwerden [...]*<sup>784</sup>.

Zum einen betrachten die Ratsherren die Verpfändung eines Hauses als Verpfändung von „*liggende grunde und stande erve*“, zum anderen legen sie fest, dass dieses vor dem Rat geschehen muss. Unerwähnt bleibt in dieser Entscheidung dagegen eine Eintragung, die Vornahme einer solchen ergibt sich aber auch in dieser Entscheidung aus der Sachverhaltsschilderung<sup>785</sup>.

Zur Klärung der Voraussetzungen einer Hausverpfändung soll noch auf ein zweites Ratsurteil eingegangen werden. Den Streitgegenstand bildet eine mit einem Hauspfandrecht gesicherte Geldforderung. Die verpfändete „*bode*“ befindet sich in Falsterbo in Schonen, die der Kläger nach eigenem Bekunden nie in seinen Besitz genommen hat. Beglaubigt ist die Bestellung der Verpfändung nur mit einer „*handschryfft*“ der Beteiligten. Nach Ansicht des Klägers ist die Verpfändung aus formellen Gründen ungültig und soll für unwirksam erklärt werden. Ungehindert fortbestehen soll dennoch die Zahlungspflicht aus der Forderung.

Wieso beruft sich nun ausgerechnet der Kläger auf die ungültige Pfandrechtsbestellung? Dieses Begehren resultiert aus der Praxis des lübischen Rechts, dass bei einer wirksamen Verpfändung ausschließlich das Pfand zur Erfüllung der Schuld herangezogen werden muss und der Inhaber des Pfandrechts dann nicht mehr aus

783 Siehe nur Ebel LRU I Nr. 611 (20.08.1494); LRU I Nr. 992 (31.08.1500); LRU II Nr. 484 (04.05.1515); LRU II Nr. 210 (14.06.1505); LRU II Nr. 524 (16.01.1516); LRU III Nr. 188 (26.11.1529); LRU III Nr. 247 (16.06.1531); LRU III Nr. 403 (26.08.1536); LRU III Nr. 863 (09.07.1550) und zahlreiche weitere.

784 Ebel LRU III Nr. 880 (23.08.1550). Auch die Beklagten haben sich bereits in ihrem Gerichtsvortrag zur gängigen Rechtspraxis bei der Hausverpfändung geäußert und die Ungültigkeit der Hausverpfändung mit dem Argument begründet, dass „[...] *de angetagene vorpandighe des huses, nachdem de nicht vor dem Ersamen Rade, wo hir tho Lubeck gebrucklich, deßgelicken na der besate geschehenn, unduchtich unnd vann keiner werdenn, [...]*“.

785 Es lässt sich zu diesem Streit noch eine weitere Entscheidung im Stadtbuch finden, Ebel LRU III Nr. 872 (30.07.1550).

der Forderung gegen den Schuldner vorgehen kann<sup>786</sup>. Die Geltendmachung eines Pfandrechts im dänischen Falsterbo ist natürlich mit größeren Schwierigkeiten verbunden als die Durchsetzung einer Forderung in Lübeck<sup>787</sup>.

Die Klage auf Unwirksamkeitserklärung der Pfandrechtsbestellung erscheint deshalb als sehr plausibel. Die lübeckischen Ratsherren haben auch im Sinne des Klägers entschieden und die Pfandrechtsbestellung für unwirksam erklärt:

*Na dem dath stande erve und liggende grunde is, und vor dem Rade nicht vorpandet, so is der vorpandinghe na Lubeschen rechte van neyner werden und de anthwurder moth gelden und betalen<sup>788</sup>.*

Auch in dieser Entscheidung behandeln die Ratsherren die Grundstücks- und Hausverpfändung gleich<sup>789</sup>. Übereinstimmend mit der zeitlich späteren Entscheidung aus dem Jahre 1550 wird auch hier ausdrücklich die Vornahme der Bestellung vor dem Rat verlangt<sup>790</sup>.

786 Siehe hierzu nur das Ratsurteil Ebel LRU II Nr. 357 (23.05.1511), in dem es auch um dieses Verhältnis zwischen Forderung und Pfandrecht geht:

*Kan mester Peter wo recht is bowisen, dat he Valentin unde mester Gosschalcke eyn hus vorpandet unde se dat sulve tor noge angeneamen und vorfolget hebben, so moten se de botalinge im sulven pande soken.*

787 Erschwert wurde in diesem konkreten Fall die Durchsetzung eines etwaigen Pfandrechts auch durch außenpolitische Umstände. In den Jahren 1534–36 befanden sich die Lübecker mit *Christian III.* im Krieg, in dem sie eine verheerende Niederlage hinnehmen mussten. Zum Krieg gegen *Herzog Christian III.* vgl. Graßmann (Hrsg.) 1988, 401ff.

788 Ebel LRU III Nr. 427 (27.07.1537).

789 Die Gleichbehandlung der Haus- und Grundstücksverpfändung kann auch noch weiteren Urteilen entnommen werden, vgl. nur Ebel LRU II Nr. 144 (21.10.1503). In einem Streit um den Gerichtsstand einer Angelegenheit um einiger „*ackers unde husinge*“ hat der Rat mit der anstehenden Begründung den Grundstücksort bestimmt:

*Na deme de erbenomede Anneken den vorscreven Peter umme liggende grunde und stande erve tor Nygenstadt vorgeort belegen boschuldet unde he ock niches tosteit, so moten se reysen to beyden stiden, dar sodane gudere syn gelegen [...].*

Ebenso wie in den anderen Entscheidungen sehen die Ratsherren das „*husinge*“ als „*liggende grunde unde stande erve*“ an. Abschließend soll zu diesem Punkt noch ein zeitlich früherer Sachverhalt angesprochen werden, Ebel LRU I Nr. 810 (31.01.1498). In der Streitsache geht es um die Gültigkeit eines ohne Zustimmung der Vormünder vorgenommenen Hausverkaufs durch eine Witwe. Im Urteil wird der Kauf für unwirksam erklärt, interessanter für unsere Frage ist allerdings, dass die Ratsherren nicht von einem Verkauf eines Hauses sprechen, sondern auch hier den Terminus „*liggende grunde unde stande erve*“ wählen:

*Na deme des ergemelten Martens moder (Witwe) eyn unmundige frouwe is unde id denne liggende grunde unde stande erve syn, [...] so is sodanne kop machtloß [...].*

790 Neben den beiden dargestellten Entscheidungen lassen sich noch weitere Urteile benennen, in denen die Ratsherren bestimmen, dass die Vornahme der Verpfändung ausdrücklich vor dem Rat zu erfolgen habe. So heißt u. a. in der Sachverhaltschilderung eines am 19.03.1546 ergangenen Spruches, „[...] *worentjegen de beklagede lesen laten eyne schrift uth dem averst stadtbocke, inholdende, dath Joist Hoyer ohme den eigendom syn waenhuses vor dem Ehrbaren Rhade wo gevontlich anno etc. 45 verpandete [...]*“. In einer zeitlich früheren Entscheidung

Die überwiegend einheitliche Rechtsprechung steht in diesem Punkt in deutlichem Widerspruch zu einer Rostocker *Bursprake*, die bei einer Pfandrechtsbestellung nur die Eintragung voraussetzt.

Welche Aussagen lassen sich nun über eine solche Eintragungspflicht bei Pfandrechtsbestellungen treffen? Es ist auffällig, dass in den bisher besprochenen Entscheidungen – ebenso wie im revidierten Stadtrecht – überwiegend nur die Formulierung „*vor dem Rathe*“ enthalten ist<sup>791</sup>. Insoweit haben sich die Revisoren tatsächlich der gängigen Spruchpraxis des Rates angeschlossen. Es stellt sich nun die Frage, was der Ausdruck „*vor dem Rathe*“ bedeutet. Konnte eine Bestellung auch rein mündlich ablaufen oder war eine Stadtbucheintragung zwingende Voraussetzung?

In der Praxis wurde eine Eintragung regelmäßig vorgenommen: Einem Großteil der Sachverhaltsschilderungen zu den Grund- und Hausverpfändungen kann ein Stadtbucheintrag entnommen werden. Ob nun jedoch ein Eintragungszwang bestand, ist den hier aufgezeigten Urteilen nicht endgültig zu entnehmen.

Für den Gläubiger steht die tatsächliche Erfüllung der Schuld im Vordergrund, sei es nun durch die (abermalige) Geltendmachung der Forderung oder durch die Versteigerung des Pfandes. Eine Pfandrechtsbestellung ergibt nur dann einen praktischen Nutzen, wenn der Gläubiger der Forderung das Pfand auch versetzen kann. Der Verkauf des Pfandes ist im lübischem Recht allerdings nur mit einer vorherigen gerichtlichen Erlaubnis möglich<sup>792</sup>. Es obliegt ihnen daher bereits aus praktischen Gründen, die Bestellung des Pfandrechts vor dem Rat beweisrechtlich abzusichern. Als Beweismittel einer Pfandrechtsbestellung erkennen die Ratsherren bei einer späteren gerichtlichen Verhandlung ausnahmslos eine Eintragung im Stadtbuch an. Aus dieser Rechtsprechung des Rates dürfte nahezu eine Eintragungspflicht erwachsen sein.

---

aus dem Jahre 1501, Ebel LRU II Nr. 49 (20.11.1501) werden in einem Urteil die Voraussetzungen einer Hausverpfändung abermals beschrieben. „[...] *Na deme Hans Voß en anleger is, kan he denne also recht bewisen, dat eme sodane egendom des huses [...] vor richt unde Rade vorpandet is [...]*“.

791 Auch die Revaler Ratsherren benennen nur die Voraussetzung einer Bestellung vor dem Rat und lassen die Eintragung unerwähnt, siehe Ebel RRU Nr. 217 (03.03.1528):

*Iwan Huningkhusen, Gy weten wol, dat men nene upstande erve und liggende grunde anders wor als vor Rade und gerichte vorpanden mach; dar umb secht Jw eyn Radt, dat Jwe boropene vorpandinghe und upbedinge up Hans van Swollen hoes geschehen na unserem rechte nene stede heft. So Gy aver van unses G.H. Meisters wegen van Hans van Swollen wes manen willen, moge Gy vormiddelst Jwer volmacht gelicks andere schult ethsulfige inforderen.*

Eine Hausverpfändung wird auch in Reval wie eine Grundstücksverpfändung angesehen und muss vor dem Rat geschehen. Ebenso in Ebel RRU Nr. 198 (14.08.1527).

792 Siehe hierzu Ebel LRU II Nr. 552 (18.08.1516). Der Pfandgläubiger hat ohne gerichtliche Zustimmung zur Erfüllung seiner Forderung das Pfandgut verkauft. Der Rat erklärt den Verkauf für ungültig und verweist den Verkäufer zudem an die „*weddeherren*“:

*Nademe de pande ane rechties verloff verkofft, so mochte de anthwordesman sodans sunder broke nicht gedaen hebben, dan moste affwedden, und de Radt wisede de parte avermals to fruntlicken handel, darto de hern, so vormals darby gewest, aver gebeden.*

Ein anschauliches Beispiel für das Zusammenwirken zwischen der Pfandrechtsbestellung und der späteren Beweisbarkeit bietet eine Entscheidung aus dem Jahre 1543. Die Parteien streiten sich um eine Darlehnschuld des mittlerweile verstorbenen *Hans Zissowen*. Zur Sicherheit hatte dieser seinem Darlehnsgeber sein „*achterhus*“ verpfändet. Als Beweis dieser Verpfändung hat der Verstorbene dem Darlehnsgeber ein eigenhändig unterschriebenes und mit seinem Siegel versehenes Schriftstück übergeben. Mit der Urkunde soll das Bestehen der Forderung bewiesen werden<sup>793</sup>. Die Klage richtet sich gegen den neuen Ehemann der Witwe des *Hans Zissowen*, da dieser durch die Heirat der Witwe zum Vermögensnachfolger des Verstorbenen geworden ist<sup>794</sup>. Der Beklagte wendet ein, dass eine wirksame Verpfändung nur vor „*gerichte und Rade*“ stattfinden könne und diese Hausverpfändung ungültig sei<sup>795</sup>. Die Forderung sei ohnehin bereits wirksam erfüllt und anderenfalls mittlerweile verjährt<sup>796</sup>.

Die Lübecker Ratsherren sind dennoch in ihrer Entscheidung in den maßgeblichen Punkten dem Antrag der Kläger gefolgt:

*Ein Radt erkennet de handschrift tho vorpandighe liggender grunde und standen erve nicht gud genoch; kan aver de cleger bowisen, dath idt Hans Zissowen eigene handt is, so under der handschriftt geschreven steit, und syn pitzier, so is de handschriftt schult tho bewisen gudt genoch*<sup>797</sup>.

Die Ratsherren bringen deutlich zum Ausdruck, dass eine eigenhändige Urkunde des Schuldners als Beweis einer „*vorpandighe*“ von „*liggender grunde und standen erve*“ nicht ausreicht. Die Rechtsausführungen des Rates zu diesem Punkt sind allerdings ungewöhnlich, da – wie wir gesehen haben – die Kläger eine Vollstreckung in die Liegenschaften gar nicht begehrt haben, sie sind aber wohl als klarstellende Replik auf den Beklagtenvortrag zu sehen. Die Entscheidung über das Klägerbegehren folgt erst im abschließenden zweiten Satz des Urteils: Die Urkunde stellt dann

793 In ihrem Antrag führen die Kläger aus, „*obwoll de gelesene handschriftt tor vorpandynghe nicht gud genoch, so solden de doch darmyt de 200 gulden schult genuchsam bowiset syn [...]*“. Die Kläger haben die Darlehnsforderung von dem ursprünglichen Darlehnsgläubiger, *Johan Hacke*, abgetreten bekommen. Es geht den Kläger hier nicht um die Verwertung des Pfandes.

794 Nach Ansicht der Kläger ist der Beklagte der richtige Klagegegner, da er in „*zelingen Hans Zissowen guderen sete, mith syner nagelatenen frowen und erven [...]*“.

795 Die Beteiligten des Rechtsstreits stammen aus Rostock, insoweit stimmen die Vorträge der Beteiligten nicht mit der oben genannten Bursprake überein, die nur eine Eintragung der Bestellung voraussetzt. Es scheint daher auch in Rostock üblich gewesen zu sein, die Bestellung vor dem Rat vorzunehmen.

796 Zum Beklagtenvortrag sei am Rande auf die Verwendung der Rechtssymbolik hingewiesen. Die Beklagten berufen sich nicht ausdrücklich auf die Erfüllung der Schuld, sondern umschreiben sie mit den folgenden Worten: [...] *dath erh Johan Hacke etbliche jar vor sulck gelt mith zelingen Zissowen gegeten und gedruncken [...]*. Die Erfüllung bezeichnen sie sogar mit dem lateinischen Begriff des „*actus contrarius*“.

797 Ebel LRU III Nr. 487 (11.07.1543).

ein hinreichendes Beweismittel für die Schuld dar, wenn der Kläger beweisen kann, dass die Handschrift eigenhändig vom Schuldner geschrieben worden ist. Grundsätzlich erkennen die Ratsherren die Handschrift als Beweismittel einer „schuldt“ an, nur der tatsächliche Beweisantritt hat vor dem Rostocker Rat, als Gericht der Ausgangsentscheidung, zu erfolgen und entscheidet endgültig über den Verfahrensausgang. Das Urteil ist ein weiteres Beispiel für das Zusammenspiel eines Pfandrechtes und der zu sichernden Forderung: An den Beweis des Bestehens der Forderung sind geringere Anforderungen zu stellen als an die Grundpfandrechtsbestellung. Zum Beweis der Verpfändung einer Liegenschaft muss der Kläger grundsätzlich den besonderen Glauben des Stadtbuches genießen können<sup>798</sup>.

Die Eintragung der Verpfändung einer Liegenschaft ist aufgrund der prozessualen Anforderungen de facto zwingend gewesen. Die Frage, ob eine wirksame Bestellung eines Grundpfandrechts an einer fehlenden Eintragung scheitert, wird sich im frühneuzeitlichen Lübeck kein Rechtsanwender gestellt haben<sup>799</sup>. Hieraus erklärt sich auch, dass sowohl die Ratsherren in vielen Entscheidungen als auch die Revisoren des Stadtrechts nur den Terminus „*vor dem rathe*“ herausstellen. Die Eintragung der Bestellung, sei es nun auf Anordnung des Rates oder auf Antrag der Beteiligten

---

798 Neben der soeben dargestellten Entscheidung vom 11.07.1543 fehlt es auch bei der Entscheidung vom 23.08.1550, Ebel LRU III Nr. 880, an einer Stadtbucheintragung und dem damit verbundenen öffentlichen Glauben. In zahlreichen anderen Entscheidungen wird die Verpfändung von unbeweglichen Gütern nach Vorlage des Stadtbuches anerkannt, siehe nur Ebel LRU I Nr. 490 (25.02.1491); LRU II Nr. 484 (04.05. 1515); LRU III Nr. 403 (26.08.1536).

799 *Wilhelm Ebel* stellt in seinen Ausführungen, Ebel 1978, 429ff., sehr stark auf die materielle Rechtslage ab. Seiner Ansicht nach ist eine Verlassung und Verpfändung auch gültig, wenn es an einer Eintragung fehlt. Im Gegensatz zu einer nicht vor dem Rat vorgenommenen Pfandrechtsbestellung bleibt die Bestellung weiterhin eintragungsfähig. In diesem Zusammenhang spricht *Ebel* von einem mittelbaren, sich zu einem unmittelbaren entwickelnden, Buchungszwang. Es verbleibt im Dunkeln, ob *Ebel* hier nur auf die materielle oder auch auf die prozessuale Seite abstellt. Diese Aussagen sind meines Erachtens diskutabel, da *Ebel* das Problem in modernen Begrifflichkeiten benennt, was der Rechtswirklichkeit wohl nicht gerecht werden kann. Bereits die Aussage, dass vor dem Rat bestellte Grundpfänder nachträglich noch eingetragen werden können, deutet die Vernachlässigung der Praxis an. Bei einer beabsichtigten Versteigerung des Pfandes muss – wie gesehen – die Pfandrechtsbestellung vor dem Rat bewiesen werden, dieser Beweis erfolgt (nahezu) immer mit dem Stadtbuch. Fehlt es an einer Eintragung, können die Beteiligten nach Ansicht *Ebels* diese noch nachträglich vornehmen lassen. Wie soll ihnen in einem solchen Fall der nachträglichen Eintragung der Beweis gelingen, dass die Bestellung tatsächlich auch erfolgt ist? Die bloße (Rechts-) Behauptung der Pfandrechtsbestellung kann natürlich nicht ausreichend sein. Denkbar ist nur, dass die Ratsherren sich noch der Pfandrechtsbestellung entsinnen und diese bezeugen. Dieses erscheint jedoch nur bei einer recht zeitnahen Vollstreckung vorstellbar. Die Ratsherren müssen selbstredend auch die Einzelheiten der rechtsgeschäftlichen Abreden bezeugen können, was selbst bei zeitnahen Entscheidungen kaum in Betracht kommen wird. Der Zweck einer Pfandrechtsbestellung, die Sicherung einer Forderung, wird ad absurdum geführt, da der Gläubiger des Pfandrechtes in einer solchen Konstellation erheblich an Rechtssicherheit verlieren würde.

im Anschluss an die Bestellung, muss ihnen als nicht erwähnenswerte Selbstverständlichkeit erschienen sein.

Die Bestellung hat vor dem Rat zu erfolgen und eine Eintragung im Stadtbuch ist zum späteren Beweis der Bestellung unerlässlich. Gerade im beweisrechtlichen Bereich treten in der Praxis gewichtige Unterschiede zwischen dem Pfandrecht und der zu sichernden Forderung auf. Die keineswegs geringe Anzahl überlieferter Entscheidungen des Rates zu den Grundpfandrechten im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert deutet auf eine gewisse Gebräuchlichkeit des Rechtsgeschäfts im lübischen Rechtskreis hin. Die Aussage von *Paul Rehme*, dass bis zu den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts die „*hypothekarische Belegungen von Kapitalien noch ziemlich ungebräulich*“ waren, lässt sich mit Lübecker Ratsurteilen nicht belegen<sup>800</sup>.

### cc) Mobilarpfandrechte

Der Edition der Lübecker Ratsurteile lassen sich zahlreiche Entscheidungen zum Mobilarpfandrecht entnehmen. Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht auf jeden dieser Fälle gesondert eingegangen werden. Im Wesentlichen sollen in der folgenden Darstellung nur die Grundzüge dieses Instituts angesprochen werden. Ebenso wie in der bisherigen Darstellung sollen die von den Ratsherren in ständiger Rechtsprechung befolgten systematischen Kriterien zugrunde gelegt werden. Zunächst ist bei einem Mobilarpfandrecht zwischen einem besitzlosen und einem zu „*handhebender were*“ stehenden Pfand zu unterscheiden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen einzelnen Mobilarpfandrechten besteht in einer Eintragungsmöglichkeit der Bestellung im Stadtbuch. Grundsätzlich bedarf die Bestellung eines Pfandrechts an einem beweglichen Gut im mittelalterlichen lübischen Rechtskreis keiner Eintragung im Stadtbuch, sie konnte aber durchaus freiwillig geschehen<sup>801</sup>.

#### aaa) Besitzloses Pfandrecht

Betrachten wir zum besseren Verständnis eine im Jahre 1497 ergangene Entscheidung nach Stralsund, deren Sachverhalt sich in kurzen Worten wie folgt zusammenfassen lässt: Der Kläger hat dem mittlerweile verstorbenen *Clawes Plageranck* ein Darlehn in Höhe von *50 mr. Sundesch* gewährt. Im Gegenzug hat der Verstorbene dem Kläger eine Rente in Höhe von *4 mr.* und zur Sicherheit eine Braupfanne als Pfand bestellt<sup>802</sup>. Die Witwe des Verstorbenen hat ein zweites Mal geheiratet. Als Beklagter tritt der zweite Ehemann der Witwe in Erscheinung. Zum Beweis seiner Ausführungen lässt der Kläger einen versiegelten Brief vor dem Rat verlesen. Der

800 Rehme 1895, 79f.

801 Zu den Vorteilen einer Eintragung eines Mobilarpfandrechtes, siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) cc) ccc), 276f. Allgemein zur freiwilligen Eintragungsmöglichkeit in lübischen Stadtbüchern, Ebel 1978, 432ff.

802 Der Wortlaut der Quelle spricht an dieser Stelle von einem Verkauf von *50 mr. Sundesch*, „[...] *ener pannen halven, dar inne selige Clawes Plageranck [...] vor veffrich marck Sundesch 4 marck rente vorkofft hadde* [...]“, Ebel LRU I Nr. 749 (18.01.1497).

Aussteller des Briefes wird in dem Urteil nicht namentlich genannt, es wird sich aber um die vertragliche Rentenbestellung handeln. Der Rat hat dem Kläger das grundsätzliche Recht zur Vollstreckung zugesprochen, aber auch eine entscheidende Einschränkung bestimmt:

*Na deme sodane vorbeorde panne neen liggende grunt edder stande erve is, so mochte de erbenomede selige Clawes Plageranck mit segel unde breven sodanne panne vorpanden, so verne id der frouwen bruthschatte nicht tor vorfange is*<sup>803</sup>.

Sehr anschaulich haben die Ratsherren zu Beginn ihrer Entscheidung auf die beweisrechtlichen Unterschiede zwischen einem Mobiliar- und Immobiliarpfandrecht abgestellt. Abweichend von der bereits dargestellten Rechtspraxis bei einem Grundpfandrecht muss die Bestellung eines Mobiliarpfandrechtes nicht mit dem Stadtbuch bewiesen werden, sondern kann auch mit anderen Beweismitteln erfolgen. Im vorliegenden Fall ist die Beweisführung mit „*segel und breven*“ zulässig. Abgesehen von der allgemeinen Formulierung „*ener pannen halven*“, sind der Sachverhaltsschilderung jedoch keine Anhaltspunkte über den genauen Streitgegenstand zu entnehmen.

Aufschlussreich ist der abschließende Entscheidungssatz: Das bewiesene Pfandrecht kann zwar geltend gemacht werden, darf den Brautschatz der Witwe aber nicht gefährden<sup>804</sup>. Die Ratsherren privilegieren hier die Brautschatzfremung gegenüber dem bestellten Pfandrecht. Die Anordnung einer Rangfolge deutet darauf hin, dass es sich vorliegend um einen überschuldeten Nachlass handelt. Die festgelegte Rangfolge ermöglicht schließlich auch einen Rückschluss auf das Beklagtenbegehren. Es ist zu vermuten, dass der Beklagte sich in seiner Darlegung auf folgende Argumente berufen haben wird: Einerseits wird er die wirksame Pfandrechtsbestellung an der „*pannen*“ bezweifelt und andererseits den Brautschatzfremungsanspruch der Witwe geltend gemacht haben.

Die Frage, ob die verpfändete Braupfanne in den Besitz des Klägers, des Pfandrechtsgläubigers, gelangt ist, blieb bisher unbeantwortet. Grundsätzlich ist eine besitzlose Pfandbestellung im lübischen Recht möglich<sup>805</sup>. Ein solches wird in der Regel aber wohl nur bei Pfandgegenständen vereinbart worden sein, die aus praktischen Gründen nicht in die „*were*“ des Pfandrechtsinhabers übergehen konnten<sup>806</sup>. Meiner Ansicht nach handelt es sich auch hier um einen solchen Fall einer besitzlosen Pfandbestellung. Der Verstorbene hatte dem Kläger eine Rente von 4 *mr.* an der

803 Ebel LRU I Nr. 749 (18.01.1497).

804 Zum Verhältnis der privilegierten Ansprüche nach dem Tode des Schuldners siehe die obigen Ausführungen im 3. Teil § 4 V. 3.) d), 249ff. und im nächsten Kapitel 3. Teil § 4 V. 3.) h), 291ff.

805 Coing 1985, 326; Pauli 1865 IV., 140 nennt einige beispielhafte Stadtbucheinträge.

806 Pauli 1865 IV., 140. Hagemann, Art. Pfandrecht, HRG III Sp. 1686, nennt als Beispiele für ein besitzloses Pfandrecht die Verpfändung von „*schwer entbehrlichen Dingen wie Ackergeräten, Zugtieren, Warenlagern und Schiffen*“.



„*pannen*“ bestellt<sup>807</sup>. Die Rentenbestellung an einer „*panne*“ ergibt nur einen Sinn, wenn der Schuldner der Rente weiterhin mit der Braupfanne einen wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann. Selbst wenn die „*pannen*“ eine Größe gehabt haben sollten, die es erlaubte, sie aus der „*were*“ des Verstorbenen zu entfernen, wird der Schuldner sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht haben entbehren können.

#### bbb) Faustpfandrecht

Die Bestellung eines besitzlosen Pfandrechtes stellt allerdings nur die Ausnahme dar, den Regelfall bildet weiterhin ein Faustpfandrecht mit Besitzübergabe an den Gläubiger<sup>808</sup>. Vor dem Rat zu Lübeck streiten sich im Jahre 1498 die Beteiligten um die Voraussetzungen einer rechtsgültigen Pfandvollstreckung. Der Beklagte hat Pfänder im Wert von 400 *mr.* in seiner „*hebbenden were*“. Unter dem Begriff der „*hebbenden were*“ verstehen die Ratsherren der Travestadt ein Faustpfand. Auch bei dieser Entscheidung ist zunächst anzumerken, dass der Pfandrechtsbesteller mittlerweile verstorben ist und seine Kinder, vertreten durch ihre Vormünder, die Herausgabe des Pfandes von dem Beklagten verlangen. Anders als in dem vorherigen Fall geht es in dieser Entscheidung nicht um einen Fall des Nachlasskonkurses, sondern um die Erbansprüche der Kinder.

Der Rat ist dem Klägerbegehrt nicht gefolgt und hat dem Besitzer des Pfandes die Möglichkeit zur Vollstreckung eingeräumt:

*Na deme dat bewechlike gudere syn unde de ergemelte antwordesman sodane pande in siner hebbenden were hefft, unde noch umme duffie offte roff angespraken werden, so mach he mit synem eyde unde rechte beholden, wo vele he darup to achter is, unde is neger by synem pande to bliwende wen eyn ander dar aff to bringende; will denne sodanne pant nicht tolangen, daromme ga id forder else recht is*<sup>809</sup>.

Das Urteil enthält die wesentlichen Vorzüge einer Pfandrechtsbestellung mit anschließender Übergabe des beweglichen Gutes. Der Inhaber des Pfandrechtes muss die Bestellung nicht mehr beweisen, es sei denn er wird wegen „*duffie offte roff*“ angeklagt oder die Schuldner bestreiten substantiiert das Bestehen des Pfand-

807 Zum Gegenstand einer Rentenbestellung hat Pauli angemerkt, dass „*Renten nur aus Immobilien verkauft werden, versteht sich von selbst*“, Pauli 1865 IV., 43. Diese Aussage muss nach Auswertung dieses Urteils wohl relativiert werden, sehr wohl konnten auch aus beweglichen Gegenständen Renten verkauft werden. Es ergibt sich von selbst, dass eine Rentenbestellung an einem beweglichen Gut nicht den Anforderungen einer Rentenbestellung an einer Immobilie unterlag. Sicherlich wird die Rentenbestellung an einem Grundstück der häufigste Fall sein, aber eine Rentenbestellung wird an jedem Gut, das einen wirtschaftlichen Ertrag abwirft, möglich gewesen sein.

808 Genannt seien hier nur einige wenige der Entscheidungen zu diesem Komplex: Ebel LRU I Nr. 280 (24.01.1483); LRU I Nr. 376 (20.01.1487); LRU I Nr. 750 (20.01.1497); LRU II Nr. 613 (05.03.1518); LRU II Nr. 623 (05.05.1518); LRU III Nr. 25 (14.11.1526); LRU III Nr. 270 (17.01.1532); LRU IV Nr. 319 (18.09.1489).

809 Ebel LRU I Nr. 839 (04.07.1498).

rechtes<sup>810</sup>. Die Beweisvorteile erstrecken sich auch auf die zu sichernde Forderung. Der Pfandgläubiger kann mit einem Eineid die Höhe der noch ausstehenden Schulden bestimmen und beweisen<sup>811</sup>.

Was geschieht nun, wenn die Gegenpartei bereits die Bestellung des Pfandrechtes bestreitet? Auch hier wirkt es sich unmittelbar vorteilhaft für den Pfandrechtsinhaber aus, wenn er das Pfand in seiner „handhebbende were“ hat, was ein am 11.08.1501 ergangener Urteilsspruch beweist:

*Na deme gemelte Hinrick sodane gudere in syner hanthebbenden were hefft und noch vor duffte, roff edder andere quade handelinge angesprochen wert, will he denne desulfften vor syne pandt be(s)weren, so is he neger dar by to bliven dan durch eynen anderen dar aff to drengen, unde wes he by synem eede will beholden, dat he darup to achter is, des mach he geneten, idt gha dar vorder umme also recht is<sup>812</sup>.*

Derjenige, der einen Pfandgegenstand in seiner „handthebbender were“ hat, kann mit einem Eineid nämlich nicht nur die zu sichernde Forderung, sondern auch die tatsächlich erfolgte Bestellung des Pfandrechtes beweisen. Der Eineid des Pfandrechtsinhabers bildet einen vollen Beweis vor dem Ratsgericht. Wie das besitzlose Pfandrecht bedarf auch das Faustpfandrecht keine Bestellung vor dem Rat und keines Stadtbucheintrages<sup>813</sup>.

810 Die in dem Urteil verwendete Formel „[...] unde noch umme duffte offte roff angesprochen werden [...]“, also weder wegen Diebstahls noch Raubes verklagt sein, lässt sich auch bereits den frühesten niederdeutschen Stadtrechtstexten entnehmen, vgl. Art. 156 der ältesten niederdeutschen Handschrift, Korlén 1951, 128:

*Nimt en man de nicht anruchtich ne is. En pant vor sine schult. oder vor sine velinge. Vnde kvmt en ander de spreke dat it eme stolen oder aue rouet si, he mach sic dere ticht uppe hilegen mit sines enes hant vnemen.*

Ein nicht anrühiger Mann kann sich von der Anklage mit einem Eineid lösen. Siehe hierzu auch die Entscheidung Ebel LRU IV Nr. 65 (19.11.1464), in der einem nicht anrühigen Beklagten die Möglichkeit zur Beendigung des Prozesses durch Eineid eingeräumt wird. Die Durchführung einer Klage um gestohlenen Gut wird in Ebel LRU III Nr. 275 (06.03.1532) geschildert. Die Klage richtet sich gegen den Besitzer des vermeintlich gestohlenen Gegenstandes und der Kläger muss vor Klageerhebung eine Prozessbürgschaft abgeben:

*Nhadem de cleger de koye anspreckt vor duffte, so mach he de clage vorborgon und de koye, dar he de vindet, myt rechte anspreken.*

811 Ebenso hat der Rat in einer Entscheidung vom 19.12.1499 entschieden, Ebel LRU I Nr. 955: *Na deme Helmich Wichmann [Gläubiger des Pfandrechts] sodanne busse in syner hebbenden were lange tyd gehat unde noch hefft, unde werden nicht umme duffte edder roff angesprochen, wes denne Helmich mit syneme rechte will beholden, dat he uppe de bussen to achtern is, des mach he geneten.*

812 Ebel LRU II Nr. 34 (11.08.1501).

813 Wesentliche Vollstreckungsvoraussetzungen sind die gerichtliche Ermächtigung zur Veräußerung des Pfandes und fehlende Einrede, dass es sich bei dem zu veräußernden Pfandobjekt um Diebesgut handelt. Zu den weiteren Voraussetzungen siehe die untenstehenden Ausführungen 3. Teil § 4 V. 3.) g) ff, 287ff.

## ccc) Auswirkungen einer Eintragung

Zunehmend lassen sich aber Streitfälle finden, in denen auch das Mobiliarpfandrecht im Stadtbuch eingetragen wird. Es stellt sich nun natürlich die Frage, weshalb eine solche Eintragung für den Gläubiger bedeutsam und vorteilhaft ist. Unmittelbar anschließend ergibt sich die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Beweismitteln. Die Bedeutung einer Stadtbucheintragung spiegelt sich in besonderem Maße im Schuldenwesen wider. Betrachten wir hierzu eine im Oktober 1546 ergangene Entscheidung des Rates zu Lübeck. Die Beteiligten streiten sich um die Rangfolge im Konkursfall. Der Schuldner hat mehrere Verpfändungen vorgenommen, aber nur die Pfandrechtsbestellung zugunsten des Klägers ist vor dem Rat zu Wismar erfolgt. Zum Beweis führt der Kläger eine versiegelte Abschrift einer Eintragung im Gerichtsbuch der Stadt Wismar an.

Die anderen Gläubiger berufen sich dagegen auf den Prioritätsgrundsatz und begehren die vorrangige Befriedigung ihrer, zwar nicht vor Gericht, aber zeitlich früher bestellten Pfandrechte. Zum Beweis ihrer Ausführungen berufen sie sich auf „*etliche handschrift(en)*“ des Klägers.

Dem Sachverhalt ist eine weitere Besonderheit zu entnehmen: Einige der Gläubiger auf der Beklagtenseite können mit der vorgebrachten „*handschrift*“ des Schuldners auch eine „*truwe handt*“ beweisen. Der Sachverhalt enthält somit wenigstens drei unterschiedlich zu behandelnde Ansprüche im Konkursfall: eine „*truwe handt*“, ein vor dem Rat bestelltes Pfandrecht an den „*redesten und wisesten*“ Gütern des Schuldners und drittens – zwar noch nicht eingetragen – aber immerhin durch „*handschriften*“ des Schuldners beweisbare Pfandrechtsbestellungen. Es wird sich auch hier um einen Fall eines besitzlosen Pfandrechtes handeln, da der Schuldner sicherlich nicht sämtliche seiner „*redesten und wisesten*“ Güter dem Pfandgläubiger ausgehändigt haben wird.

Es überrascht nicht, dass die Ratsherren der „*truwen handt*“ und dem eingetragenen Pfandrecht in ihrer Entscheidung den Vorrang eingeräumt haben:

*Wes Andreas Passauer [einer der beklagten Gläubiger] und andere vor truwe handt bewisen konen, des mogen se als truwe handt wol geneten, und wile des clegers vorpandinge vor den richteheren geschehen und vorgeschreven, erkent ein Radt desulve vor anderen vorpandingen und schulden voruth to gande*<sup>814</sup>

Neben den Gläubigern einer „*truwen handt*“ wird auch dem Inhaber eines eingetragenen Pfandrechtes ein vorrangiges Zugriffsrecht auf das Schuldnervermögen zugestanden. Die Ratsherren lassen in dieser Entscheidung den Prioritätsgrundsatz mit der Begründung des Vorranges eines vor dem Rat bestellten Pfandrechtes unberücksichtigt. Dieses Urteil darf jedoch nicht verallgemeinert werden, wie ein wenige Jahre zuvor ergangenes Urteil beweist. Ebenso wie in der soeben besprochenen Entscheidung streiten die Beteiligten sich um die Rangfolge der Forderungen. Beide

814 Ebel LRU III Nr. 697 (20.10.1546).

Parteien haben ein Pfandrecht als Sicherheit einer Forderung vom Schuldner bestellt bekommen. Der Kläger führt an, dass sein Pfandrecht früher bestellt worden sei und sich auf alle „bewechliche guder“ erstrecke. Als Beweismittel dient ihm ein „vorsegelder breff“<sup>815</sup>.

Der Beklagte wiederum beruft sich zwar auf ein später entstandenes Pfandrecht, das aber im Stadtbuch eingetragen sei und ebenfalls die „bewechlichen guder“ des verstorbenen Schuldners umfasse<sup>816</sup>.

In dieser Entscheidung greifen die Ratsherren auf den Prioritätsgrundsatz zurück und räumen dem älteren Pfandrecht, ungeachtet der Eintragung des jüngeren Pfandrechts, den besseren Rang ein:

*Nachdem de gelesen vorsegelde breff sick nicht vorstrecket up umbewechliche guder und is older dann de ander vorpandinge, welcker de anthwordesmann im stadt bocke hefft, so scholde de vorsegelde breff vogaen und macht hebben*<sup>817</sup>.

Es bleibt nun noch das Konkurrenzverhältnis zu klären, wenn die Eintragung im Stadtbuch und ein anderes Beweismittel inhaltlich voneinander abweichen. In einer solchen Situation genießt der Inhalt des Stadtbuches grundsätzlich den beweisrechtlichen Vorrang. Im Jahre 1490 hat der Rat exakt über diese Frage zu entscheiden. Die Kläger haben ihre Klage auf einen „breff“ des Schuldners gestützt, während die Beklagten ihren Beweis auf eine Eintragung im Niederstadtbuch stützen. Der Rat hat den Stadtbucheintrag als zulässigen Beweis anerkannt und entschieden:

*[...] na besprake und rypeme rade de vorgemelte schrijffte in der statd boke bij werde und macht deledē*<sup>818</sup>.

Die Entscheidung des Rates erstaunt nicht sonderlich, wenn man an die nahezu unwiderlegliche Beweiswirkung des Stadtbuches denkt<sup>819</sup>. Die Eintragung eines Faustpfandes bietet dem Pfandgläubiger einen hohen Grad an Beweissicherheit. Ob nun aber ein eingetragenes Pfandrecht in der Vollstreckung besser gestellt war als ein nicht eingetragenes Faustpfand, muss mangels weiterer Belege offenbleiben.

ddd) Überschneidungen von besitzlosen Pfandrechten und Faustpfandrechten  
Abschließend soll auf einen weiteren Sachverhalt zur Bestellung der Mobiliarpfandrechte eingegangen werden, in dem exemplarisch weitere wichtige Punkte dieses Instituts geschildert werden: Vor dem lübeckischen Rat wird *Bernde Fyncken* von

815 Es wird sich hierbei um einen versiegelten pergamentenen Schuldbrief handeln, der zum einen den Schuldgrund, aber auch die Pfandrechtsbestellung enthält.

816 Der Beklagte verweist auf einen zu *Dorothee Virginis* im Jahre 1534 verzeichneten Stadtbuch-eintrag.

817 Ebel LRU III Nr. 375 (16.04.1535).

818 Ebel LRU I Nr. 447 (21.03.1490). Der Beklagte verweist hier auf eine Eintragung im Niederstadtbuch aus dem Jahre 1485 (*Navitatis Johannis Baptiste*).

819 Kroeschell 1989 II., 73; Ebel 1978, 433; Simon 2006, 15f.

mehreren Personen wegen einiger englischer Tuche, die die Kläger bei einem Dritten, *M. Johann Buschmanne*, beschlagnahmt haben und die der Beklagte rechtsgrundlos in seine „were“ verbracht haben soll, verklagt.

Rechtlich stehen die beschlagnahmten „laken“ nicht diesem Dritten zu, sondern einem gewissen *Mathias Luchtemaker*, der wiederum ausstehende Schulden bei den klagenden Gläubigern hat.

Der Beklagte bestreitet jedoch die Rechtsgrundlosigkeit der Inbesitznahme und lässt eine Bevollmächtigung des *Johann Buschmanne* an seinen Bruder mit dem Inhalt verlesen, dass er für ihn und in seinem Namen rechtsgültig Vermögensangelegenheiten erledigen dürfe. Der vorgenannte Bruder, *Andres Luchtemaker*, wiederum habe in einer eigenen „handschrift“ den Beklagten dazu ermächtigt, die „laken“ zu verkaufen und aus dem Erlös die Schulden des *Mathias Luchtemaker* aus einem Rechtsgeschäft mit „wafß“ zu bezahlen. Nach den Ausführungen des Beklagten habe *Mathias Luchtemaker* ihm selbst im Jahre 1544 die „laken“ als Sicherheit für ausstehende Forderungen verpfändet, was er auch mit zwei versiegelten Zeugnissen des Hamburger Rats beweisen könne<sup>820</sup>. Zusätzlich benennt er zum Beweis der Verpfändung noch einige Zeugen. Da das Pfandrecht zeitlich vor der Beschlagnahme bestellt worden sei, sollen die Tücher vorrangig zur Befriedigung seiner Schuld herangezogen werden können. Über einen etwaigen Mehrerlös der Veräußerung soll dann entsprechend dem Recht entschieden werden.

Die Kläger wiederum greifen im Wesentlichen die unterschiedlichen Beweismittel des Beklagten an und stellen auf deren Ungültigkeit ab. Die verlesene Vollmacht sei eine schlichte „unauschulterde“ Kopie, die keinerlei Beweiskraft entfalten könne. Die „handschrift“ des *Andres Luchtemaker* stelle lediglich eine „privata scriptura“ ohne Rechtskraft dar und die Zeugen seien ohnehin parteiisch. Die Beweisführung mit dem Stadtbuch wird von den Klägern indes nicht angegriffen. Trotzdem sollen die „laken“ zum Besten sämtlicher Gläubiger verkauft werden und der Erlös bis zur endgültigen Abwicklung beim Rat hinterlegt werden.

Der Rat hat sich den Einreden und Bedenken der Kläger jedoch nicht angeschlossen und dem Beklagten das Bestehen einer rechtmäßigen Verpfändung bestätigt:

*Nha vormeldinge der gelesenen schrifte und tuchniß und uth beschenem berichte der saken, so erkent eyn Raedt, dath Berndt Fyncke tho bethalinge syner schulde neger is by den lakenen tho blyven alß ohne eyn ander dar van tho dryven; weß over darentbaven blyven werdt, muth nha irkantniß des Erbaren Rades tho gelde gemaket und int recht gelecht werden und sall darum vurder gaen alze recht is*<sup>821</sup>.

820 In der Transkription von Wilhelm Ebel steht in dieser Zeile der Satz, dass „[...] *Matts Luchtemaker sulvest anno etc. 44 sulke lakene dem kleger vorpandet* [...]“ hat. Meiner Ansicht nach muss es sich hier um einen Fehler handeln. Richtig müssten die Tücher an den Beklagten verpfändet worden sein.

821 Ebel LRU III Nr. 620 (9.05.1545). Der Sachverhalt umfasst noch eine weitere zeitnahe Entscheidung des Rates zu Lübeck, Ebel LRU III Nr. 622 (16.05.1545). Die Klage vom 16. Mai

Der Rat sieht *Bernd Fyncken*, den Beklagten, als rechtmäßigen Inhaber eines Pfandrechts an den Tuchen an, so dass er das Pfandgut auch zur Erfüllung seiner Forderungen verwerten darf. Über einen möglichen Mehrerlös soll im Anschluss an die Veräußerung verhandelt werden. Die Entscheidung selbst enthält die in der Praxis relevantesten Möglichkeiten, eine Pfandbestellung zu beweisen. Welches der Beweismittel den endgültigen Ausschlag bei der Entscheidung gegeben hat, kann dem Urteilsspruch nicht entnommen werden.

Der Sachverhalt enthält zudem eine weitere Besonderheit: Zum Zeitpunkt der Klageerhebung ist der Pfandgegenstand bereits in der „*were*“ des Beklagten, also des Pfandgläubigers. Vereinbart haben die Beteiligten, *Mathias Luchtemaker* und *Bernd Fyncke*, im Jahre 1544 dagegen ein besitzloses Pfandrecht. In der entsprechenden Zeile des Urteils heißt es hierzu, dass „*sulke lakene dem kleger (? beklagede) vorpandet und vor dath angetagen waß ingestellet*“ worden sind. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang vor allem das Wort „*ingestellet*“. Die „*laken*“ des *Mathias Luchtemaker* sind nämlich nach der Bestellung des Pfandrechtes in die „*were*“ des *M. Johan Buschman* gelangt und nicht in die des *Bernd Fyncke*. Wie sich aus der zweiten Entscheidung dieses Rechtsstreits ergibt, hat der *Mathias Luchtemaker* zum Zweck der Hinterlegung der „*laken*“ eine „*bode*“ von *Buschmann* gemietet<sup>822</sup>.

Die Verpfändung im Jahre 1544 hat zudem vor dem Hamburger Rat stattgefunden, was sich aus den vorgebrachten „*besegelden tuchnißen*“ ebendieses Rates ergibt, die Hinterlegung der „*laken*“ erfolgte aber wohl in Lübeck. Vereinbart haben die Beteiligten im Jahre 1544 daher zunächst ein besitzloses Pfandrecht, das erst im Verlauf des Rechtsstreits zu einem Pfandrecht in „*handhebbender were*“ umgewandelt worden ist. Sicherlich wird der Inhaber eines besitzlosen Pfandrechtes nicht die rechtliche Befugnis haben, ohne Zustimmung des Pfandschuldners den Gegenstand in seine „*were*“ zu bringen. In diesem Zusammenhang muss auch auf das Verhältnis zwischen der Pfandrechtsbestellung und der in den Prozess eingeführten „*handschrift*“ eingegangen werden. Auf den ersten Blick erscheint die Erwähnung der Pfandbestellung als überflüssig, da der Gläubiger durch die „*handschrift*“ offen-

---

richtet sich gegen den Dritten und zielt auf die Herausgabe weiterer beschlagnahmter „*laken*“ ab. In dem Urteilsspruch wird das Recht des *Bernd Fyncken* noch einmal ausdrücklich bestätigt:

*Wes de kleger bewisen konen, wes an laken by dem beklageden syn besatet worden, dar to moth be onen antwoorden; yedoch solliche laken, so Berndt Vincken mit rechte to erkant, uthobscheden; wes overs de beklagede van den laken vor boden huere entfangen, dar by is he neger to bliven, dan eyn ander one daraff to drengen.*

822 Dieses ergibt sich aus der am 16.05.1545 ergangenen Entscheidung. Dieses Mal verklagen die Gläubiger des *Matts Luchtemaker* den *Mester Johan Buschman* wegen 20 fehlender beschlagnahmter „*laken*“. Der Ausgang der Entscheidung ist an dieser Stelle jedoch zu vernachlässigen. Von Interesse ist insbesondere die Aussage des *M. Johan Buschman*, dass der *Matts Luchtemaker* vor der „*besate*“ der Gläubiger bereits zehn der 22 „*laken*“ verkauft hat, dem *Bernd Vincken* sind gerichtlich zehn zuerkannt worden und ein „*laken*“ hat er für die Miete, die ihm für den vermieteten „*boden*“ zusteht, einbehalten.

bar schon ein Zugriffsrecht auf die „laken“ erhalten hat. Die Befugnis des Pfandgläubigers, *Berndt Fyncke*, zur Besitzübernahme ergibt sich in diesem Fall aus der vertraglichen „handschrift“ des Bruders des Schuldners. Um die Bedeutung eben dieser „handschrift“ umfassend einschätzen zu können, bedarf es eines Blicks auf die Vollstreckungsregelungen. Grundsätzlich ist auch im lübischen Rechtskreis zur Verwertung des Pfandes eine gerichtliche Zwangsvollstreckung oder eine gerichtliche Verkaufsermächtigung notwendig. In der Praxis steht dem allerdings eine private Vereinbarung gleich, das Pfand nach Fälligkeit der Forderung ohne einen weiteren gerichtlichen Zwischenschritt veräußern zu können<sup>823</sup>.

In der vor dem Rat verlesenen „handschrift“ des Bruders des Schuldners wird *Bernd Fyncke* ausdrücklich zur Veräußerung ermächtigt<sup>824</sup>. Die „handschrift“ umfasst also nicht nur die Inbesitznahme der „laken“, sondern auch die Verwertungsbefugnis. Erst hierdurch wird der Hinweis des Beklagten auf die Pfandbestellung und auf Veräußerungsermächtigung verständlich. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass die Pfandbestellung an den „laken“ ein entscheidender Beweggrund für *Andreß Luchtemaker* zur Erteilung der Veräußerungsermächtigung gewesen ist<sup>825</sup>.

Hier kann eine weitere Auslegungsschwierigkeit bei pfandrechtlichen Sachverhalten aufgezeigt werden; die Abgrenzung einer Pfandrechtsbestellung zur Leistung an Erfüllungs Statt<sup>826</sup>. Insbesondere bei einer privatvertraglichen Absprache zur sofortigen Einlösung eines beweglichen Gutes wird man kaum eine eindeutige Aussage treffen können, um welches der Institute es sich im konkreten Fall handelt. Auch bei dem hier besprochenen Urteilsspruch muss diese Frage offen bleiben. Die Ratsherren urteilen nur, dass „[...] *Berndt Fyncke tho bethalinge syner schuldt neger is by den lakenen tho blyven alß ohne eyn ander dar van tho dryven* [...]“. Ob sie diese Entscheidung aufgrund der bewiesenen Pfandrechtsbestellung oder einer Leistung an Erfüllungs Statt treffen, geht aus dem Urteilsspruch nicht hervor.

Die Leistung an Erfüllungs Statt, sofern sie vor der „besate“ erfolgt, hat für den Schuldner befreiende Wirkung und der Gläubiger muss die erhaltenen beweglichen Güter nicht mehr nachträglich in die Konkursmasse einbringen.

Die soeben dargestellten Grundzüge einer Leistung an Erfüllungs Statt sind sehr anschaulich einem Urteil aus dem Jahre 1479 zu entnehmen. Die Gläubiger des geflohenen *Peter Hogevelt* klagen gegen einen weiteren Gläubiger, *Hinricke Ponniik*,

823 Pauli 1847, 130.

824 Siehe hierzu auch den Wortlaut des Urteils, Ebel LRU III Nr. 620 (09.05.1545):

„[...] *Andres Luchtemakers eigene handt, wormyt he dem beklageden berurte lakene in kraft sulker vulmacht tho gelde tho maken und syne bethalinge vor ethlich waß daruth tho soken bevhaleu hedde* [...]“.

825 Allerdings sind der Entscheidung hierzu keine Informationen zu entnehmen, sodass die Beantwortung dieser Frage im Spekulativen verbleiben muss.

826 Die Lübecker haben diesen Vorgang natürlich nicht Leistung an Erfüllungs Statt genannt. Dennoch kannten sie Rechtswirkungen dieses Instituts, sodass eine Übernahme der modernen Begrifflichkeit in diesem Fall durchaus angebracht erscheint.



auf Herausgabe einiger Güter, die der Entflohene dem Beklagten zur Erfüllung seiner Schuld zugesagt hatte. Die Güter sind in einem Keller gelagert, dessen Schlüssel der Beklagte vom Schuldner erhalten hatte. Wegen des fehlenden Zugangs zum Keller haben die klagenden Gläubiger bisher noch keine „besate“ vornehmen können. Die Ratsherren haben grundsätzlich dem Beklagten eine vorrangige Befriedigungsmöglichkeit zugesprochen und nur der Mehrerlös soll den klagenden Gläubigern zugutekommen:

*Nademe male dat Peter Hogevelt erbenomed Hinrike Ponniik de slotele mit gudeme vrien willen gedaen, in de gudere gewiiset unde etlike tyd her hir dar negest to wege unde stege gegan heft, so mach sik Hinrik Ponniik an de gudere beth tho betalinge siner schuldt holden, id gar dar furder umme van overblivenden gudere vorbeortet wegene, alse recht zy. [...]*<sup>827</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass dem *Hinrick Ponniik* in diesem Fall kein Pfandrecht an den Gütern im Keller bestellt worden ist, da er sich sicherlich auf ein solches berufen hätte. Vielmehr hat der Schuldner, *Peter Hogevelt*, ihm die Güter im Keller als Leistung an Erfüllungs Statt übertragen und ihm durch die Übergabe des Schlüssels den Besitz an diesen verschafft. Die Ratsherren lassen diese Ermächtigung ausreichen, um dem Beklagten eine bevorrechtigte Befriedigung seiner Ansprüche zu gewähren. Allerdings unterliegt die Zugriffs- und Veräußerungsmöglichkeit einer Leistung an Erfüllungs Statt wohl auch einer Frist, was der Aussage der Ratsherren, dass der Beklagte und auch der Schuldner seit der Einweisung in die Güter „*etlike tyd her hir dar negest to wege unde stege gegan heft*“ entnommen werden kann<sup>828</sup>. Die von den Ratsherren getroffene Einschränkung lässt sich so deuten, dass ein wirksames Rechtsgeschäft nicht gegeben ist, wenn Abrede und Übergabe unmittelbar vor der Schuldnerflucht oder dem Tode erfolgt sind.

Bereits aus dieser knappen Darstellung einer Leistung an Erfüllungs Statt lassen sich die Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer privaten Veräußerungsmöglichkeit eines besitzlosen Pfandrechts entnehmen.

Kehren wir nach diesem Exkurs zur Leistung an Erfüllungs Statt wieder zur Ausgangsentscheidung vom 09. Mai 1545 zurück. Die rechtlichen Entscheidungs-

<sup>827</sup> Ebel LRU IV Nr. 187 (23.06.1479).

<sup>828</sup> Ein drohender Konkurs lässt ein wirksam geschlossenes Rechtsgeschäft über „*erve*“ (Liegenschaften) nachträglich grundsätzlich nicht unwirksam werden, es sei denn, es ist unmittelbar vor der Flucht oder dem Tod des Schuldners geschehen. Siehe hierzu Korlén 1951, Art. 17: *So war en man en erue wor koft iemanne he schalet eme vp laten vor deme rade vnde schal is ene waren iar vnde dach weke he auer en wech vorvluchtichliken binnen ver weken na der up latinge dat erve schal ligen binnen den suluen ver weken to alleme rechte al se it vn vor kopt were.* Siehe hierzu auch Pauli 1865 IV., 83. Ebenso ist auch der Käufer eines beschlagnahmten Gutes widerspruchsberechtigt, wenn der Vertrag bereits erfüllt ist, Mahnke 1969, 86 mit Nennung einiger Entscheidungen zu diesem Fall. Das hier besprochene Urteil zeigt, dass die Ratsherren diesen Grundsatz auch bei einer Leistung an Erfüllungs Statt angewandt haben. Ob die tatsächliche Übergabe der Leistung notwendig ist oder bereits eine Vereinbarung ausreicht, kann nicht beantwortet werden, da im konkreten Fall eine Übergabe vorliegt.

gründe, ob der Beklagte nun aus einer Pfandbestellung mit einer privaten Veräußerungsermächtigung oder aus einer Leistung an Erfüllungs Statt seine ausstehenden Schulden begleichen kann, werden aus dem Wortlaut des Urteils nicht zu klären sein. Meiner Ansicht nach deutet einiges auf die erste Möglichkeit hin, da anderenfalls die Erwähnung einer Pfandbestellung nicht notwendig gewesen wäre. Allerdings kann der Beklagte auch aus prozesstaktischen Gründen mehr als einen Rechtsgrund zur Vollstreckung angeführt haben. Die Ratsherren und die Beteiligten werden sich indes derartige Fragen nach dem exakten dogmatischen Grundlagen nicht gestellt haben. Maßgeblich für die Beteiligten war das Ergebnis: Die ratsherrliche Ermächtigung für den Kläger, sein „Pfand“ veräußern zu dürfen<sup>829</sup>.

#### dd) Generalpfandrechte

Die Pfandrechtsbestellung beschränkt sich nicht nur auf Spezialpfandrechte, sondern kann auch Generalpfandrechte, also eine umfassende Vermögensverpfändung, erfassen<sup>830</sup>. Die Bestellung eines Generalpfandrechtes findet vor dem Rat statt und wird aus beweisrechtlichen Gründen ins Stadtbuch eingetragen<sup>831</sup>.

829 Die Beliebigkeit der beiden Institute in der Rechtspraxis ist anschaulich einem Ratsurteil vom 02.08.1504 zu entnehmen, Ebel LRU II Nr. 178, in dem die Beteiligten um die Bezahlung einer ausstehenden Forderung streiten. Der Gläubiger begehrt von seinem Schuldner, der die Forderung im Prozess eingesteht, als Bezahlung „ware edder pande“, mithin die Bestellung eines Pfandrechtes oder die Leistung an Erfüllungs Statt. Der Rat hat vom Beklagten die Zahlung der Schuld oder eine hinreichende Pfandbestellung verlangt:

*Na deme Hinrick der schuld bestunde, so moste he betalen; wolde he denne dar vor nogaffige pande setten, dar konde he mede bestan, unde ga dar furder umme wo recht is.*

Der klagende Gläubiger verlangt vor allem die Sachübergabe, ob dieses als Leistung an Erfüllungs Statt oder Pfandbestellung einzuordnen ist, spielt für ihn nur eine untergeordnete Rolle.

830 Es seien hier nur die folgenden Ratsurteile genannt, die eine Globalpfändung zum Streitgegenstand haben: Ebel LRU I Nr. 104 (16.10.1466); LRU I Nr. 858; Ebel LRU II Nr. 295 (15.03.1510); LRU II Nr. 475 (19.03.1515); LRU II Nr. 559 (18.10.1516); Ebel LRU III Nr. 739 (07.10.1547).

831 Siehe zu den formellen Anforderungen eines solchen Generalpfandes Ebel LRU III Nr. 276 (08.03.1532). Der Schuldner soll dem Kläger „sine guder vor twen boseten borgeren vorpandet“ haben. Als Beweis führt dieser einen „denckzedel“ an. Zur Sicherung seines vermeintlichen Anspruches hat der Kläger einige Güter bei dem Schuldner beschlagnahmt und verlangt diese nun heraus. Dagegen wendet sich der Beklagte und führt an, dass er einen Teil der beschlagnahmten Güter, „dre koyen“ (drei Kühe), mit einer gerichtlichen Ermächtigung in seinen Besitz gebracht hat. Das Gericht hat die vom Kläger angezeigte Globalpfändung für ungültig erklärt und dem Beklagten die Kühe zugesprochen:

*Dat de Radt erkennet de angetagen vopandinghe van neyner werde, unde dewile de antwoordesmann de koye mith vorlove des rechten abn sick gebracht und mith recht verfolget hefft, so is he neger dar by tho bliven, dann eyn ander one dar van to drengen.*

Die Ratsherren haben das Globalpfand des Klägers für ungültig erklärt. Entsprechend ihrer Gewohnheit, ihre Entscheidung nicht näher zu begründen, kann auch diesem Urteil kein rechtlicher Grund für die Ungültigkeit entnommen werden. Im Gegensatz zu den anderen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung eines solchen Generalpfandes sei auf einen Gläubigerstreit aus den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts eingegangen. Im Anschluss an eine Entscheidung des Niedergerichts klagt *Gretken Broyers* gegen *Thewes Smidt*. Klägerin und Beklagter sind Gläubiger des *Laurens Moller* aus Ratzeburg. Zur Sicherung des Anspruchs der Klägerin hat *Laurens Moller* ihr „*alle sine guder nha lude des richtbokes*“ verpfändet und zusätzlich den Betrag bei einem Dritten, *Albert Sapenkroger*, noch „*vorwyset*“<sup>832</sup>.

Der Beklagte führt aus, dass *Laurens Moller* auch ihm „*vyff marck van bomelten gelde by dem sulven Alberde*“ zugesagt („*avergewyset*“) und er daher einen Anspruch auf diese „*vyff marck*“ habe. Beide Gläubiger begehren nun die Erfüllung ihrer Forderungen von dem Bürgen *Albert Sapenkroger*<sup>833</sup>. Der Sachverhalt weist allerdings noch eine Besonderheit auf: *Albert Sapenkroger* hat die Bürgschaft nur übernommen, nachdem der Schuldner zuvor an ihn gezahlt hatte<sup>834</sup>. Seine Haftung erstreckt sich daher nur auf den tatsächlich empfangenen Geldbetrag<sup>835</sup>. In ihrer Entscheidung haben die Ratsherren der Klägerin im Wesentlichen das Recht zur Befriedigung ihrer Forderung zugesprochen:

*Nha dem de ghuder der frowen vorpandet sint, so is se dar neger by tho bliven dann eynder se dar van tho drengen, eth sy denne, dat de antwordesmann kan bowisen, dat ome eth gelt vorwyset und thogesecht ys vor der vorpandinghe*<sup>836</sup>.

Die Klägerin kann grundsätzlich zur Befriedigung ihrer Ansprüche die verpfändeten Güter veräußern, es sei denn, dem Beklagten wird vor dem Niedergericht der Beweis gelingen, dass ihm seine Schuld früher sichergestellt worden ist. In einem solchen Fall greift der Prioritätsgrundsatz und die ältere Sicherung wird berücksichtigt. Es wird sich bei einer Globalpfändung regelmäßig um eine besitzlose Pfändung handeln, da natürlich der Schuldner dem Gläubiger nicht seine gesamten Güter übergeben kann. Im Prozess wird der Gläubiger eines solchen besitzlosen Pfandrechts aufgrund der Bestellung vor dem Rat und der erfolgten Eintragung besser gestellt. Den Beweis der Bestellung eines Pfandrechts kann der Gläubiger immer

---

Pfandbestellungen am „*Gesamtvermögen*“ ist diese nicht vor dem Rat erfolgt und dementsprechend nicht im Stadtbuch eingetragen. Es kann daher vermutet werden, dass die Ratsherren insbesondere aus formellen Gründen die Pfandbestellung als unwirksam erachteten.

832 *Wilhelm Ebel* überschreibt das Urteil mit dem Stichwort „*Verwissung*“. Nach Schiller/Lübben 1888, 536 kann das Wort „*vorwissen*“ mit „*sicher stellen, verbürgen, Sicherheit, Caution wofür stellen, jemanden zur Sicherstellung nötigen*“ übersetzt werden.

833 Ausdrücklich genannt wird dieses Begehren indes nur von der Klägerin: [...] *derhalven sick vorhapende, de genannte Albert or sollliche summa scholde gelden und botalen* [...].

834 Eine solche Bürgschaftsbestellung war in Lübeck durchaus verbreitet, siehe hierzu nur *Ebel LRU III Nr. 208 (23.9.1530)*. Zu diesem Ratsspruch *Mückenheim 1964, 157f*.

835 Nur bei einer solchen Auslegung ergibt das Begehren des Beklagten, dass ihm „*vyff marck van bomelten gelde by dem sulven Alberde*“ zustünden, einen Sinn. Der empfangene Geldbetrag sichert den Bürgen insoweit vor der Inanspruchnahme durch die Gläubiger des Schuldners.

836 *Ebel LRU III Nr. 274 (06.03.1532)*.

mit dem Stadtbuch führen, und die Gegenseite muss die vorgebrachten Tatsachen mit anderen Beweismitteln glaubhaft machen. Diese Grundsätze gehen auch eindeutig aus dem dargestellten Urteil hervor. Die Pfandrechtsbestellung wird von den Ratsherren als hinreichend bewiesen angesehen und nun obliegt es der beklagten Partei den Beweis zu führen, dass ihr Sicherungsrecht zeitlich früher entstanden ist<sup>837</sup>.

#### ee) Verpfändungen von Forderungen

Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch erwähnt, dass im lübischen Rechtskreis auch Forderungen verpfändet werden konnten. Gelegentlich haben die Ratsherren somit auch über die Verpfändung von Renten, Gesellschaftsanteilen und Schuldbriefen zu entscheiden<sup>838</sup>.

Bei der Verpfändung einer Gesellschaft wiederum können in der Praxis sowohl Gesellschaftsanteile als auch die gesamte Gesellschaft das Pfandobjekt bilden<sup>839</sup>. Die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen kann auch nur von einem der Gesellschafter vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um gemeinsames Grundeigentum, das nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung sämtlicher Gesellschafter verpfändet werden kann<sup>840</sup>. Ob die Eintragung der Verpfändung eines Gesellschaftsanteiles obligatorisch ist, kann nicht abschließend geklärt werden; dies wird in der Rechtspraxis aber regelmäßig geschehen sein, um ein zuverlässiges Beweismittel über die Verpfändung zu erhalten<sup>841</sup>. Jedenfalls ist in den hier genannten Lübecker Ratsurteilen die Verpfändung durch einen Stadtbucheintrag öffentlich geworden<sup>842</sup>. Zum besseren Verständnis soll eine Ratsentscheidung, die sich mit der Verpfändung eines Gesellschaftsanteiles auseinandersetzt, näher betrachtet werden. Vor den Lübecker Ratsherren wendet sich der Rostocker *Hinrick Boldewan* gegen eine Ent-

837 In diesem Urteil wird trotz eines im Gerichtsbuch eingetragenen Pfandrechts an dem Prioritätsgrundsatz festgehalten. Siehe hierzu auch 3. Teil § 4 V. 3.) g) cc), 276ff.

838 Als Beispiel einer Verpfändung eines Gesellschaftsanteils sei hier nur auf Ebel LRU II Nr. 295 (15.03.1510); Ebel LRU III Nr. 145 (12.03.1529) und LRU III Nr. 225 (1530) verwiesen. Die Verpfändung eines Schuldbriefes ist Gegenstand des Urteils Ebel LRU II Nr. 730 (20.07.1520) und um die Verpfändung einer Rente geht es in Ebel LRU II Nr. 361 (11.06.1511).

839 Ebel 1952, 92.

840 Ebel 1952, 92.

841 Das lübische Gesellschaftsrecht ist dank der zahlreichen Arbeiten von *Albrecht Cordes* sehr gut erforscht, sodass zu diesem Thema pauschal auf dessen umfassende Darstellungen verwiesen werden kann, siehe hierzu insbesondere seine Habilitationsschrift „*Spätmittelalterlicher Gesellschaftsbandel*“ aus dem Jahre 1998; zudem auch die von *Cordes, Friedland, Sprandel* im Jahre 2003 herausgegebene Edition des *Societates Register des lübeckischen Niederstadtbuches (1311–1361)* und auch den sehr lesenswerten Aufsatz von *Cordes* in der 2005 erschienenen Festschrift für Antjekathrin Graßmann, Hammel-Kiesow / Hundt (Hg.) 2005, 517ff.. Zur Haftung für Gesellschaftsschulden im 15. Jahrhundert siehe *Cordes* 2008, 164ff.

842 Siehe obige Anm. 838.

scheidung des Lübecker Niedergerichts und verklagt *Hans Brinckmann* wegen einer noch nicht getilgten Schuld. Die geltend gemachte Forderung des Klägers stammt aus einem Rechtsgeschäft mit *Hans Roleffen*, einem Bergenfahrer, der ihm zur Sicherung des Anspruchs seine „*selschop*“ in Bergen verpfändet hat. Zum Beweis seiner Ausführungen beruft sich der Kläger auf einen „*apenen breff*“ des Ältermannes und der Beisitzer der Kaufleute zu Bergen<sup>843</sup>. Der verlesene Brief der „*olderlude*“ enthält zum einen die Aussage des *Hans Roleffen*, dass er den bezeichneten Gesellschaftsanteil dem *Enwald Boldewan*, dem mittlerweile verstorbenen Bruder des Klägers, über einen Zeitraum von acht Jahren verpfändet hat<sup>844</sup>. Der Inhalt des Briefes beschränkt sich allerdings nicht auf diese Tatsache, sondern umfasst auch die Aussage, dass ein – bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannter – *Hans Helmes* zwar sein Freund, aber zu keiner Zeit ein Mitgesellschafter gewesen und auch von ihm nicht bevollmächtigt worden sei, den Gesellschaftsanteil an einen Dritten zu verpfänden. Die Bedeutung der verbrieften Aussage des *Hans Roleff* erschließt sich jedoch erst aus den nächsten Zeilen: Der genannte *Hans Helmes* hatte den Gesellschaftsanteil – vor der Verpfändung an den *Enwald Boldewan* – bereits an den *Hans Brinckmann* verpfändet, was der Beklagte auch mit einem Stadtbucheintrag beweisen kann<sup>845</sup>. Beide Parteien berufen sich vor dem Rat auf die Rechtmäßigkeit ihrer Pfandbestellung an den Gesellschaftsanteil und begehren nun von den Ratsherren, ihren Streit aufzuklären.

Der Rat hat die Verpfändung des Gesellschaftsanteils an den Kläger als ungültig angesehen und dem *Hans Brinckmann* das vorrangige Zugriffsrecht zugestanden:

*Nadem de ancleger de angetagen verpandinghe nicht genucsam bewiset hafft und Hans Brinckmann de selschop tovorn verpandet und he de upt nige hefft bescheper, si is he neger dar bi to bliven, und umme de verbeteringe scholdet furder ghan, wo recht wer*<sup>846</sup>.

Die urteilenden Lübecker Ratsherren lassen den angezeigten versiegelten „*apenen breff*“ der „*olderlude*“ des Hansekontors zu Bergen nicht als Beweis der Pfandbestellung ausreichen, sondern stellen auf die Eintragung im Niederstadtbuch aus dem Jahre 1529 ab. Der Einwand, dass der Besteller des Pfandrechtes, *Hans Helmes*, keine Gesellschafterstellung innehatte und die Verpfändung als ein an der Gesellschaft unbeteiligter Dritter vorgenommen hat, ist damit auch nicht bewiesen und

843 Zum Quellenbegriff der „*olderlude*“ siehe Jörn 2000, 341ff. Die „*olderlude*“ eines Kontors haben insbesondere Rechtsangelegenheiten unter den Kaufleuten zu klären. Zur Organisation und Struktur des Hansekontors in Bergen siehe den sehr instruktiven Aufsatz von Burkhardt 2006, 20ff., zu den „*olderluden*“ insbesondere S. 44ff.

844 Die in dem Urteil genannte zeitliche Begrenzung der Verpfändung auf acht Jahre kann mit dem Charakter einer mittelalterlichen Handelsgesellschaft, die ein „*eber flüchtiges Gebilde*“ war, erklärt werden, hierzu Cordes 2005, 524.

845 Der Beklagte führt hier einen zu *Letare* verzeichneten Stadtbucheintrag aus dem Jahre 1529 in den Prozess ein.

846 Ebel LRU III Nr. 207 (26.08.1530).

muss unberücksichtigt bleiben. Das Urteil zeigt anschaulich eines der typischen Probleme bei der Verpfändung eines Gesellschaftsanteils: die Mehrfachverpfändungen<sup>847</sup>. Den Gläubigern eines solchen Rechts werden diese Gefahren sicherlich nicht verborgen geblieben sein, und sie werden deshalb die Bestellung immer durch eine Eintragung im Stadtbuch abzusichern versucht haben.

Eine weitere grundsätzliche Möglichkeit bestand natürlich auch darin, die Bestellung unmittelbar vor dem Rat vorzunehmen. Ist aber die Verpfändung an *Enwald Boldewanne* und der Widerspruch gegen die Verpfändung durch *Hans Helmes* im vorliegenden Fall nicht vor einem solchen Gremium – den Älterleuten des Handelskontors zu Bergen – geschehen? Grundsätzlich bildet das Kontor den Gerichtsstand für dessen Bewohner, und dessen urteilendes Gremium sind die genannten „*olderlude*“<sup>848</sup>. Konsequenterweise wird in der Entscheidung des lübeckischen Rates zur Aussage des *Hans Roleff* vor den Älterleuten angemerkt, dass er „*richtlick bekanth*“ habe. Trotz des Vorliegens seiner gerichtlich beglaubigten Aussage kann die Entscheidung der Ratsherren zugunsten des Beklagten nicht sonderlich überraschen. Die gerichtliche Aussage des *Hans Roleff* vor den Älterleuten enthält im Wesentlichen die bereits genannten zwei Aussagen: zum einen die Verpfändung des Gesellschaftsanteils an den mittlerweile verstorbenen *Enwald Boldewane*, und zum anderen den Verweis auf eine unrechtmäßige Verpfändung ebendieses Gesellschaftsanteils durch den *Hans Helmes*. Aus der Aussage kann grundsätzlich geschlossen werden, dass die Verpfändung durch *Hans Helmes* zeitlich vor derjenigen durch *Hans Roleff* steht. Die Beteiligten haben im Anschluss an die Aussage vor den Älterleuten nun offensichtlich keine Anstrengungen unternommen, die Eintragung der Verpfändung im lübeckischen Niederstadtbuch zu löschen, sodass diese Eintragung noch als gültig zu erachten ist.

Ferner ist der gerichtlichen Aussage des *Hans Roleff* auch nicht zu entnehmen, ob sie das Ergebnis einer Verhandlung ist und welche Beweismittel er zur Bekräftigung seiner Ansicht angeführt hat. Der „*apene bref*“ enthält keine gerichtliche Entscheidung der „*olderlude*“, sondern beglaubigt im Wesentlichen nur die vorgetragene Aussage.

Der Beklagte dagegen beruft sich auf den Inhalt des Stadtbuches, immerhin des zuverlässigsten Beweismittels der damaligen Zeit. Die Kläger führen außer ihrer Aussage keine weiteren Beweismittel an, die ihre Tatsachenbehauptungen glaubhafter erscheinen lassen. Die Entscheidung der Ratsherren, dem Prioritätsgrundsatz folgend der früheren Verpfändung des Gesellschaftsanteils den Vorrang einzuräumen, ist aus diesen Gründen sehr verständlich. Bei der Verpfändung von Forderungen treten die gleichen Schwierigkeiten auf wie bei den anderen Pfandobjekten. Zur Erlangung einer gewissen Rechtssicherheit ist es für den Gläubiger sehr bedeutsam,

847 Ebel 1952, 91.

848 Burkhardt 2006, 32. Mit Ausnahme des Lübecker Rates stand den Prozessbeteiligten nach der Entscheidung der „*olderlude*“ des Kontors kein anderer Rechtsweg offen.

die Bestellung abzusichern, was im Regelfall nur durch einen Stadtbucheintrag möglich ist.

ff) Voraussetzungen des Pfandverkaufes

Die rechtliche Bedeutung eines Pfandrechtes lässt sich indes nicht ohne eine Einbeziehung von Vollstreckung und Verwertung des Pfandes ermessen. Wesentliche Punkte der Vollstreckung wurden zuvor schon im Rahmen der Darstellung der einzelnen Pfandgegenstände vorgestellt. Die beiden wichtigsten Voraussetzungen einer Vollstreckung sind die gerichtliche oder wahlweise die private Ermächtigung zur Veräußerung des Pfandes und die fehlende Einrede, dass es sich bei dem Pfandobjekt um Diebesgut handelt<sup>849</sup>. Einen weiteren wichtigen Grundsatz der Pfandvollstreckung teilen die Ratsherren in einem im Mai 1511 ergangenen Urteil mit. In dem Rechtsstreit haben sie über die Frage zu entscheiden, ob die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderung ausschließlich auf die Verwertung des Pfandes beschränkt sind oder alternativ auch die Forderung einklagen dürfen. Der Rat hat sich in seinem Urteilsspruch ausdrücklich für die erste Variante – die ausschließliche Haftung des Pfandes – entschieden:

*Kan mester Peter [der Beklagte] wo recht is bewisen, dat he Valentin und mester Gosschalcke [die beiden Kläger] eyn hus vorpandet unde se dat sulve tor noge angenamen und vorfolget hebben, so moten se de botalinge im sulven pande soken*<sup>850</sup>.

Zur Befriedigung seiner Ansprüche wird der Gläubiger verpflichtet, sich an sein Pfand zu halten und dieses zu veräußern. Zur Befriedigung seiner Forderung kann er sich somit ausschließlich an sein Pfand halten<sup>851</sup>. Über den Gang des Vollstreckungsverfahrens schweigt sich dieses Urteil allerdings aus. Die Ratsherren sprechen nur von der einverständlichen Annahme des Pfandobjektes und der anschließenden Vollstreckung. Zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ist die Vollstreckung aber bereits durchgeführt, was sich aus der gewählten Formulierung des Urteils, „*vorfolget hebben*“ ergibt. Der Wortlaut ermöglicht es aber auch, das tatsächliche Klägerbegehren zu konkretisieren: Der Erlös aus der Veräußerung des Hauses wird nicht ausgereicht haben, um die Schulden des *mester Peter* zu begleichen. Wie muss man sich nun das hinter dem Ausdruck – „*vorfolget hebben*“ – stehende Verfahren vorstellen? Die Ratsurteile können diesen Punkt nicht erhellen, allerdings lassen sich der ältesten lübischen Gerichtsordnung, die nach *Wilhelm Ebel* Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden ist, zwei Artikel entnehmen, die ein anschauliches Bild vom Ablauf

849 Dieser Punkt spiegelt sich in der Rechtsprechung der Ratsherren in der Formulierung „*vroffedder duffte nicht angespraken*“ wider, beispielhaft nur Ebel LRU II Nr. 613 (05.03.1518).

850 Ebel LRU II Nr. 357 (23.05.1511).

851 Diesen Grundsatz haben die Ratsherren in ihren Urteilen auch einheitlich eingehalten. Als weitere Beispiele seien hier noch angeführt Ebel LRU II Nr. 166 (08.03.1504); Ebel LRU IV Nr. 191 (10.09.1479); LRU IV Nr. 319 (18.09.1489).



einer solchen Vollstreckung zeichnen. Der Art. 5 der genannten Gerichtsordnung regelt die Vollstreckung in ein Grundpfandrecht wie folgt:

*Wyll me nu dath pant vorffolgen na Lub. Recht, so moth me den pantheren myth 2 borgen dath panth upbeden in 14 dagen tho entsette, den in 8 dagen, den thom durden mall vor den negesten rechtesdage und latten dath myth den beyden borgen inth rychtes bock theken. Den leth me dath thom ersten rechtes dage lesen. Dar warth den vp erkanth: De wyll dar eyn panth warth gelesen, wo dath nyth ys entsettet, wo em angebaden ys, so mach me nemen des rades wardeygen und de olderlude der tymmerlude und murlude, latten dat schatten und warderen. Entsette he et den nyth in 14 dagen, so mach me eth vorkopen; ys dar wat auer, dat leg me by dat recht tho alle mans rech. Kan he nyth tho kamen, so mach he borst und brocke na manen. Dath moth me em noch en ansegen<sup>852</sup>.*

Der Pfandinhaber kann nicht unmittelbar nach Fälligkeit der Forderung das erhaltene Pfand veräußern, sondern muss dieses zunächst mit zwei Bürgen dem Schuldner zur Einlösung – „tho entsette“ – anbieten. Die Gerichtsordnung räumt dem Schuldner eine Lösungsfrist von vierzehn Tagen ein.

Wiederum acht Tage nach Fristablauf sollen der Gläubiger und die Bürgen die fehlende Einlösung gemeinsam im „rychtes bock“ eintragen lassen. Am darauffolgenden Gerichtstag, „thom ersten rechtes dage“, soll es dann vor dem Rat verlesen werden. Der Rat soll daraufhin bestimmen, dass das nicht ausgelöste Pfand geschätzt werden soll, und nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen darf der Gläubiger es veräußern<sup>853</sup>. Ein etwaiger Mehrerlös soll zu „alle mans rech“ beim Rat hinterlegt werden. Die hier beschriebene gerichtliche Verfolgung eines Grundpfandrechts gilt im Wesentlichen auch für die Verfolgung von Mobiliarpfandrechten, wie der nachfolgende Artikel (Art. 6) der Gerichtsordnung beweist:

852 Crull 1888, 457. Bereits das mittelalterliche niederdeutsche Stadtrecht enthält in Art. 146 eine Regelung der Pfandveräußerung, Korlén 1951, Art. 146, die sich teilweise auch in der Gerichtsordnung wiederfindet:

*Dar en man en pant vp budet vor dem vogede dar na schal het holden vertein nacht alse de vme sint gekomen. So schal het aur vp beden vnde schal it denne holden achte daghe vnde ouer de dweren nacht vnde schallet deme kundegen de dat pant sin is in antworde lude de torfachtegen hebbden dar na mach men it or kopen.*

853 Den an der Pfandvollstreckung Beteiligten steht der Rechtsweg gegen die Schätzung des „wardein“ offen. Siehe hierzu Ebel LRU III Nr. 890 (29.10.1550):

*Nadem de angetagen pande ungelücklich wardert, so mothen die nochmals durch die geschwaren wardeyen sampt den Meister der platenschleger up einen licklichen priß gewardert und Hansen Smiten davor tho beholden.*

Die Klage richtet sich unmittelbar gegen „wardein“ selbst und ebenso wie bei dem beschriebenen fünften Artikel der lübischen Gerichtsordnung wird auch in diesem Fall, bei der Veräußerung eines Mobiliarpfandrechts, zur Schätzung ein sachkundiger Handwerksmeister hinzugezogen. In dieser Entscheidung streiten die Beteiligten um den Wert eines „koritz“ und eines „dre man schwarten harnisch“. Das Wort „koritz“ wird mit „Harnisch, Kürass“ übersetzt, Schiller / Lübben 1888, 184. Dementsprechend wird der Meister der „platten-schlaeger“ hinzugezogen. Zum Begriff des Plattnerharnischers siehe DRW. X Sp. 1083–1084.

*Item heft eyner sunst eyn hanthebben panth, da sunst suluer, golth, edder ander war ys, moth he euen so vorffolgen we bauen. Is de man rych thor stede, so leth me eth myth rechte schatten und warderen, in ventereren und boschryven. Is he auer se und sant, so leth me den suluven dorch des rych schryver se. Nÿsy antogen in 6 weken und 3 dagen tho entsetten*<sup>854</sup>.

Die Verfolgung eines Mobiliarpfandrechtes, eines „hanthebben panth“, läuft nach denselben Grundsätzen wie die Verwertung eines Grundpfandrechtes ab.

Der Art. 6 der Gerichtsordnung regelt zudem den Fall eines abwesenden Pfandgebers: Das Pfand soll gerichtlich geschätzt, beschrieben und inventarisiert werden. Ist der Pfandgeber zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens auf einer (Handels-) Reise, so soll er vom „rych schryver“ aufgefordert werden, das Pfand binnen sechs Wochen und drei Tage einzulösen.

Die Verfahrensdarstellung ermöglicht es nochmals, kurz auf das Verhältnis zwischen Forderung und Pfandrecht einzugehen. Die Fälligkeit der Forderung erlaubt es dem Gläubiger somit nicht, zur sofortigen Veräußerung des Pfandobjektes zu schreiten, sondern stellt vielmehr erst den Ausgangspunkt eines gesonderten Vollstreckungsverfahrens dar. Die Dauer und die Umständlichkeit des gerichtlichen Verfahrens werden sicherlich maßgebliche Gründe für das Aufkommen privater Veräußerungsermächtigungen gewesen sein, die es dem Pfandgläubiger ermöglichen, unmittelbar nach Fälligkeit der Forderung das Pfand zu veräußern<sup>855</sup>.

#### gg) Veräußerung ohne gerichtliche Genehmigung

Nach Darstellung des Verfahrens der Pfandvollstreckung stellt sich die Frage, was geschieht, wenn ein Gläubiger ohne gerichtliche Entscheidung oder Vorliegen einer entsprechenden Vertragsklausel das Pfandgut veräußert. In einem solchen Fall greifen zwei Rechtsfolgen ein: Einerseits macht sich der unrechtmäßig Veräußernde gegenüber dem Pfandnehmer schadensersatzpflichtig und andererseits wird eine solche Handlung zudem vom Rat mit einer „broke“ belegt. Zur Verdeutlichung der beiden genannten Rechtsfolgen sollen zwei Entscheidungen des Rates dienen. In der ersten Entscheidung aus dem Jahre 1487 klagt der bevollmächtigte *procurator* des *Hans Werdenberges*, *Lamberde Loff*, gegen den *Clawese Munter* wegen elf „laken“, die der Beklagte vom Kläger zur Sicherheit einer noch offenen Forderung in Höhe

854 Crull 1888, 457.

855 Planitz 1936, 159f. bezeichnet die private Ermächtigung zur Veräußerung als *Exekutivklausel*, im Verzugsfall erhält der Gläubiger unmittelbar die Rechtsstellung eines Gläubigers nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Vollstreckungsverfahrens. Planitz zeigt noch zwei weitere in der Rechtswirklichkeit vorkommende Klauseln auf: Die sog. *Verfallklausel* und eine Klausel, die eben auf diesen Verfall verzichtet. Die *Verfallklausel* legt fest, dass nach Verstreichen der Einlösungszeit der Schuldner sein Eigentum verliert und der Gläubiger die Eigentümerstellung erhält. Die zweite genannte Klausel wiederum vereinbart nicht den Verfall des Pfandes, sondern ermöglicht es dem Gläubiger, unmittelbar im Verzugsfall über das Gut zu verfügen. Dieses Verfügungsrecht wiederum kann auch beschränkt werden. Insbesondere die zuletzt genannte Klausel ist nur schwer abgrenzbar von der sog. *Exekutivklausel*.

von 100 *Rynsche gulden* als Pfand erhalten hat. Die Pfandobjekte soll eben dieser Kläger ohne gerichtliche Verfolgung verkauft haben. Dem hält der Pfandgläubiger entgegen, dass er nur zehn „laken“ vom Kläger übertragen bekommen und diese zur Erfüllung seiner Forderung auch veräußert habe.

In der Entscheidung wird dem Beklagten zunächst auferlegt, dem Kläger den Wert der verkauften „laken“ zu ersetzen. Der Beklagte darf jedoch gegen den Schadensersatzanspruch seine ausstehende Forderung in Höhe von 100 *gulden* aufrechnen. Die Entscheidung über die umstrittene Anzahl der „laken“ wird von den Ratsherren auf einen anderen Rechtstag vertagt:

*Na dem male Clawes Munter de vorbenomede teyn laken vorkoft und de nicht mit rechte vorvolget hadde, so schal he dem erbenomeden Hanse sodane laken betalen alse se do gulden do he de vorkofte, und korten dar ane sine hundert gulden; wes dar denne na is, schal he Hanse betalen; umme dat elfte laken schal idt gan alze recht is<sup>856</sup>.*

Die zweite Entscheidung betrifft ebenfalls die Veräußerung eines Pfandes ohne Durchführung eines Pfandvollstreckungsverfahrens. In dieser Entscheidung bleibt die Frage des Schadensersatzes noch offen, der Beklagte wird aber zunächst mit einer „broke“ belegt:

*Nademe de pande ane rechtes verloff verkofte, so mochte de anthwordesman sodans sunder broke nicht gedaen hebben, dan moste affwedden, und de Radt wisede de parte avermals to fruntlicken handel, darto de hern, so vormals darby geweset, aver gebeden<sup>857</sup>.*

Die beiden Urteile betreffen zwar ein und denselben Streitgegenstand beschreiben aber unterschiedliche Phasen der gerichtlichen Auseinandersetzung. Der Rat wirkt in der Regel vor der Entscheidung einer Sache auf eine gütliche Beilegung des Streits hin<sup>858</sup>. Erst nach Scheitern einer gütlichen Einigung wird vor dem Rat über den Streitfall verhandelt. Die Verweisung der Parteien „*avermals to fruntlicken handel*“ ist ein Ausfluss dieses Grundsatzes. Im Rahmen dieses „*fruntlicken handel*“ sollen die Parteien sich über die entstandenen Schäden und deren Ausgleich einigen.

Die unrechtmäßige Veräußerung des Pfandes stellt jedoch – losgelöst von dem privaten Rechtsstreit – einen zu ahnenden Verstoß gegen die „*statutarische Willkür*“ der Stadt Lübeck dar<sup>859</sup>. Die Durchsetzung der Strafe obliegt indes nicht dem urteilenden Rat, sondern der sogenannten „*Wette*“ – eine seit dem 14. Jahrhundert eigenständige Ratsbehörde –, deren Tätigkeitsbereich sich im Wesentlichen auf die Ausübung gesundheits-, sitten- und sonstiger polizeilicher Aufgaben erstreckt<sup>860</sup>.

856 Ebel LRU I Nr. 376 (-20.01.1487).

857 Ebel LRU II Nr. 552 (18.08.1516).

858 Ebel 1978, 367.

859 Siehe zu dem Begriff und der Bedeutung der „*Willkür*“ das 1953 erschienene Buch von Wilhelm Ebel, „*Die Willkür – Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts*“.

860 Siehe hierzu die obigen Ausführungen, 1. Teil § 4 I., 16ff.; Graßmann, Art. Wette, LüLex, 380; Ebel 1978, 356ff.

In der zuerst genannten Entscheidung aus dem Jahre 1487 steht die privatrechtliche Streitigkeit der Parteien um den Schadensersatz im Vordergrund. Der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung wird erfolglos geblieben sein und die Ratsherren haben die strittigen rechtlichen Fragen zu klären. Festgehalten werden kann, dass in einem Verfahren um die unrechtmäßige Veräußerung eines Pfandes zwei Phasen zu unterscheiden sind: Einerseits die Verfolgung der Verletzung eines städtischen Rechts und andererseits die Streitigkeit zwischen den beiden Privatpersonen um einen Schadensersatzanspruch.

h) Rangfolge zwischen Pfandrechten und anderen bevorrechtigten Forderungen im (Nachlass-) Konkurs

Im Rahmen der hier zu erörternden Erbschichtung ist die Frage nach der Rangordnung der unterschiedlichen bevorrechtigten Forderungen im Fall eines (Nachlass-) Konkurses von zentraler Bedeutung. Einen ersten Anhaltspunkt über die Stellung eines Pfandrechtes kann der lübischen Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts entnommen werden, die hierzu in den Art. 20 und Art. 21 Stellung bezieht<sup>861</sup>. Im Mittelpunkt des Art. 20 steht zunächst die mehrfache Verpfändung eines Gutes:

*Item heft en man mer alße eyne vorpandyngē dan, ſo geyth de oldeste vorpandyngē vor uth und ſo na atuenante, auerst stadtböck vor handschryfti.*

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung – die Geltung des Prioritätsgrundsatzes und der grundsätzliche Vorrang der eingetragenen Pfandrechte – stimmt überwiegend mit den bisher besprochenen getroffenen Entscheidungen der Ratsherren überein.

Der Art. 21 legt fest, in welchem Verhältnis die Verpfändung zum Brautschatz der Frau und zu einem ausgesetzten Kindergeld steht:

*Item brutschat, kynder gelt geyth vor de vorpandynghe vor alle schulde vor uth.*

Brautschatz und Kindergeld gehen der Verpfändung im Konkurs voraus, die wiederum vor den gemeinen Schulden zu befriedigen ist<sup>862</sup>. Unerwähnt bleiben in der lübischen Gerichtsordnung dagegen die Ansprüche aus „*truwer handt*“ und das Verhältnis zwischen Verpfändung und einer „*besate*“. Trotz dieser ausdrücklichen Festlegung in der lübischen Gerichtsordnung erscheint ein Blick auf die Ratsurteile durchaus noch angebracht, um die noch offenen Lücken schließen zu können.

<sup>861</sup> Crull 1888, Art. 20 & 21, 458.

<sup>862</sup> Das Verhältnis zwischen Brautschatz, Kindergeld und einem verpfändeten Gut stimmt insofern auch mit der Regelung Art. 3, 1, 11 des Revidierten Stadtrechts überein, indem auch „*kindergelt vor dem Rahte außgesprochen*“ und „*der Brautschatz*“ den „*creditores hypothecarii*“ vorausgehen.

## aa) Rangverhältnis zwischen Pfandrecht, Brautschatz und Kindergeld

Die rechtliche Situation stellt sich in den Ratsurteilen anders dar als in den statutarischen Quellen. Beginnen soll die Darstellung mit dem Rangverhältnis zwischen einem Pfandrecht und dem Brautschatz der Ehefrau des Schuldners. 1489 haben die Lübecker Ratsherren über ein solches Konkurrenzverhältnis zu entscheiden und tun dieses in bemerkenswerter Weise:

*Kan Laurens [der Kläger] bewisen so recht is, dat ome dat gudt vorpandet sij er der frouwen brutschat in de guder quam, so mach he sijck an syn pandt holden; syn aver de guder beter dan sine schuldt, dar ga id umme so recht is*<sup>863</sup>.

Gelingt es dem Kläger zu beweisen, dass sein Pfandrecht vor dem Einbringen des Brautschatzes bestellt worden ist, kann er in das Pfandobjekt vollstrecken. Der Brautschatz muss in dieser Entscheidung zurücktreten<sup>864</sup>. In einer anderen – bereits zuvor besprochenen – Entscheidungen haben sie dagegen dem Brautschatz den Vorrang eingeräumt:

*Na deme sodane vorbeorde panne neen liggende grunt edder stander erve is, so mochte de erbenomede selige Clawes Plageranck mit segel unde breven sodane panne vorpanden, so verne id frouwen bruthschatte nicht tho vorfange is*<sup>865</sup>

Die „panne“ kann zwar mit Brief und Siegel verpfändet werden, dieses darf aber den Brautschatz der Witwe nicht gefährden. Der maßgebliche Unterschied in den beiden Urteilen liegt im Beststellungszeitpunkt des Pfandrechtes: Geschieht die Bestellung – wie in dem ersten Urteil – vor dem Einbringen des Brautschatzes, so kann der Pfandgläubiger vorrangig auf das Vermögen zugreifen. Erfolgt sie nach diesem Zeitpunkt – hierfür ist das letztgenannte Urteil ein Beispiel – so geht der Brautschatz im Rang vor<sup>866</sup>. Die Ratsherren greifen zur Lösung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Brautschatz und Pfandrecht im Konkursfall auf den Prioritätsgrundsatz zurück und weichen somit in diesem Punkt eindeutig von der Regelung der lübischen Gerichtsordnung ab.

Wie verhält es sich nun mit dem Rangverhältnis zwischen Kindergeld und Pfandrecht im Konkursfall? Entsprechend der Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts und dem revidierten Stadtrecht ist das Kindergeld vorrangig zu erfüllen. Die Ratsherren befolgen aber auch hier dem Prioritätsgrundsatz, was ein Urteil vom 10. Juni 1524 beweist. Die Ratsherren haben sich in diesem Fall mit ebendiesem Verhältnis auseinandersetzen und treffen die nachstehende Entscheidung:

863 Ebel LRU I Nr. 437 (-15.08.1489).

864 Die Ratsherren haben auch in einer weiteren Entscheidung, Ebel LRU II Nr. 511 (12.10.1515) der Verpfändung den Vorrang eingeräumt. Siehe hierzu auch Busch 1970, 108f.

865 Ebel LRU I Nr. 749 (18.01.1497). Siehe hierzu die obigen Ausführungen, 3. Teil §4 V. 3.) g) cc) aaa), 272ff.

866 So bereits auch Busch 1970, 109.

*Konen de vormunder bowisen wo recht dath der junckfrouwen sodane gelt vor der vorpandinge uthgesecht, so moth datsulvige vor uth gan*<sup>867</sup>.

Die Ratsherren sehen das Kindergeld als vorrangig an, weil es „vor der vorpandinge“ ausgesetzt worden ist. Abermals ist für die Ratsherren der Prioritätsgrundsatz das maßgebliche Entscheidungskriterium<sup>868</sup>.

#### bb) Randverhältnis zwischen Pfandrecht und „besate“

In der lübischen Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts und in den genannten Artikeln zehn bis zwölf des ersten Titels des dritten Buches des Revidierten Stadtrechts wird die „besate“ nicht genannt, da sie nach damalig vorherrschender Ansicht keine Forderungsprivilegierung herbeiführt.

Im Konkursfall haben die Inhaber einer „besate“ dennoch eine bessere Rangstellung als die übrigen Gläubiger. Zur Bedeutung eines Arrestes im Konkursfall bestimmen die Revisoren in Art. 5, 12, 8 des Stadtrechts von 1586:

*Verstirbet jemand in Schuelden oder wird flüchtig alle diejenigen welche in gebuehrender zeit auff seine Gueter Besatzung gethan und dieselbigen zu Recht verfolget die seind alle gleich so wol die letzten als die ersten / doch mit unterschied der privilegirten und nicht privilegirten Creditorn.*

Die Gläubiger, die in einer „gebührenden zeit“ eine „besate“ an den Gütern des Schuldners angebracht haben, bilden eine Gläubigergemeinschaft<sup>869</sup>. Der Zeitpunkt der Anbringung der „besate“ ist in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung; bei einem anwesenden Schuldner ist dagegen der Prioritätsgrundsatz maßgeblich<sup>870</sup>. Diese bevorrechtigte Stellung im Konkurs rechtfertigt es meiner Ansicht nach, die Beschlagnahme auch in diesem Kontext mitzubehandeln und deren Rang im Verhältnis zum Pfandrecht in den Lübecker Ratsurteilen zu betrachten<sup>871</sup>.

867 Ebel LRU II Nr. 1015 (10.06.1524).

868 Es befasst sich noch eine weitere Entscheidung mit dem Verhältnis zwischen Kindergeld, einer Verpfändung und den „gemeinen schulden“, siehe Ebel LRU III Nr. 453 (16.10.1540), in der das Kindergeld im Konkursfall „voruthgegaen“ ist. Der Sachverhalt weist aber insoweit eine Besonderheit auf, als die Grundpfandbestellung nicht datiert und auch noch nicht bewiesen ist. Vieles in dem Sachverhalt deutet zwar darauf hin, dass das Kindergeld früher ausgesetzt war, insofern wäre das Urteil ein weiterer Beweis der konsequenten Anwendung des Prioritätsgrundsatzes in der Rechtsprechung; dies kann aber nicht mit absoluter Sicherheit angenommen werden.

869 Mahnke 1969, 100ff. zeigt anhand der Ratsurteile, dass die Ratsherren von einer Vierwochenfrist nach der Flucht oder dem Tod des Schuldners ausgehen.

870 Mahnke 1969, 100.

871 Anders hat sich in diesem Punkt *Holm Mahnke* entschieden, der in seiner Abhandlung über das „Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts“ das Rangverhältnis zwischen „besate“ und Pfandrechten unerwähnt lässt.

Einen ersten Anhaltspunkt der Rechtsansicht der Ratsherren über den Rang zwischen einem verpfändeten und einem beschlagnahmten Gut ist einer im Juli 1529 ergangenen Entscheidung zu entnehmen. Die Beteiligten streiten sich um ebendiese Frage und der Rat hat die Auseinandersetzung mit dem folgenden Urteil beendet:

*Nademe de vorpandinge vor der bosate geschen, so is de bosate van keyner werde*<sup>872</sup>.

Wilhelm Ebel überschreibt das Urteil pauschalisierend mit dem Ausdruck „Vorrang des Pfandrechts“. Sicherlich ist ihm in diesem Einzelfall dahingehend Recht zu geben, dass das bestellte Pfandrecht vorrangig vor der „besate“ geltend gemacht werden kann und der später angebrachte Arrest ungültig ist, aber das Urteil stellt noch keinen Beweis für einen grundsätzlichen Vorrang des Pfandrechtes dar.

In einer Entscheidung des Jahres 1530 wird das hier interessierende Rangverhältnis erneut thematisiert. Vor dem Rat wird *Laurens Wylmes* von *Jacob Kersten* wegen einiger Teile „*silversmides*“ und anderer Güter mit einem Gesamtwert von 400 *mr. lub.* verklagt. Die Güter sollen ein in der Zwischenzeit verstorbener *Otto Kreye* und dessen Ehefrau zu „*truwer handt*“ bei dem Beklagten hinterlegt haben. Der Beklagte hat im Anschluss das in seiner „*were*“ befindliche Gut selbst arrestiert. *Otto Kreye* hatte nun allerdings dem Schwiegervater des Klägers bereits vor der „*besate*“ „*alle sine guder*“ verpfändet. Beide Sachverhalte, sowohl die „*besate*“ als auch die Globalverpfändung, können mit Stadtbuch- bzw. Gerichtsbucheinträgen bewiesen werden<sup>873</sup>. Ausgehend von diesen tatsächlichen Umständen, sieht sich der Kläger als Berechtigter an den umstrittenen Gütern.

Der Beklagte hält dem jedoch entgegen, dass vor einigen Jahren bereits ein Rechtsspruch in dieser Sache ergangen sei, gegen den allerdings vor dem „*cammergerichte*“ Berufung eingelegt worden sei, wobei die Entscheidung aber noch ausstehe. Auf diesen Einwand antwortet der Kläger, dass die vor dem Kammergericht rechtsabhängige Angelegenheit eine andere sei und nicht den hier zu verhandelnden Fall betreffe.

Der Rat zu Lübeck hat in dieser Rechtsangelegenheit den nachstehenden Urteilsspruch erlassen:

*Nademe de guder vorpandet gewest vor der tidt, ehr de besate geschehen, so wer de cleger neger dar bi to bliven den ein ander ehne darvan to drenge und moste ome de anthwordesmann darto antworden, eth wer denne, dat he konde bewisen, dat de sache im cammererichte hangede*<sup>874</sup>.

872 Ebel LRU III Nr. 165 (16.07.1529).

873 In der Entscheidung wird hier ein zu *Cantate* 1516 verzeichneter Niederstadtbucheintrag genannt.

874 Ebel LRU III Nr. 226 (1530).



Nachdem die Güter vor der „besate“ verpfändet worden sind, hat der Kläger ein vorrangiges Verwertungsrecht. Das Urteil ergeht allerdings unter der Bedingung, dass der Beklagte die Rechtshängigkeit dieser Streitsache beim Reichskammergericht nicht beweisen kann.

Abschließend sei auf ein drittes Urteil zu diesem Verhältnis eingegangen. Vor den Ratsherren erscheinen mit einem Urteil des Niedergerichtes als Kläger die Vormünder der Tochter des verstorbenen *Hansen Meweiß* und erheben Klage gegen *Gherdt Bhenen*. Die Kläger haben entsprechend einer verlesenen Eintragung aus dem Gerichtsbuch im Jahre 1542 „*alle und etlike gudere [...] beweglich und umbeweglich*“ eines gewissen *Joist Hoyer* wegen des Kindergeldes der unmündigen Tochter arretiert. Das Kindergeld soll wegen dieser „besate“ vor allen anderen Schulden entrichtet und ausbezahlt werden.

Die Beklagten wiederum berufen sich auf eine im Jahre 1545 vorgenommene Verpfändung des Wohnhauses des *Joist Hoyer*. Als Beweis dieser Verpfändung führen sie einen Eintrag aus dem Oberstadtbuch an. Da der Kläger die „besate“ nicht binnen „*jaer und dages*“ verfolgt habe und er der späteren Verpfändung des Wohnhauses nicht widersprochen habe, soll diese Verpfändung rechtsgültig sein. Dagegen verweisen die Kläger auf den grundsätzlichen Vorrang des Kindergeldes. Die Lübecker Ratsherren treffen folgende Entscheidung:

*Nhadem de besate vor der verpandinge geschehn und it anetagen gelt kyndergelt is, weiß denn de klegere solchs geldes bewisen konen edder des entfangen tho hebben Joist Hoyer sulvest gelofwerdich thostait, dath must vor den anderen schulden uthgaen*<sup>875</sup>.

Den Vorrang der Ansprüche der Kläger begründen die Ratsherren zum einen damit, dass die „besate“ vor der Verpfändung geschehen ist und zum anderen damit, dass es sich bei der Forderung des Klägers um Kindergeld handelt.

Gemein haben aber alle drei Entscheidungen, dass die Ratsherren auch im Verhältnis zwischen Pfandrecht und „besate“ im (Nachlass-) Konkurs eindeutig auf den Prioritätsgrundsatz abstellen<sup>876</sup>. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die im revidierten Stadtrecht angedeutete Bevorzugung eines Pfandrechtes gegenüber einer „besate“ den Lübecker Ratsurteilen nicht zu entnehmen ist.

### cc) Verhältnis zwischen Pfandrecht und „truwer handt“

Die Sammlung der Ratsurteile enthält nur vereinzelt Sprüche, die sich mit dem Verhältnis zwischen einem Pfandrecht und einer „truwen handt“ auseinandersetzen. Die Mehrzahl der wenigen gefundenen Urteile beschäftigen sich dann auch nicht mit dem Konkurrenzverhältnis der beiden Ansprüche in einem Konkurs, sondern

<sup>875</sup> Ebel LRU III Nr. 671 (19.03.1546).

<sup>876</sup> Die Anwendung des Prioritätsgrundsatzes im Verhältnis zwischen „besate“ und Pfandrecht lässt sich auch in den Urteilen Ebel LRU I Nr. 489 (21.01.1491) und Ebel LRU II Nr. 777 (19.06.1548) finden.

mit der Frage, ob ein Gut zur „*truwen handt*“ oder als Pfand bei einem Dritten hinterlegt worden ist. So streiten sich 1518 die Beteiligten darum, ob die Klägerin der Beklagten einige „*klenodie*“ zur „*truwen handt*“ oder als Pfand übergeben hat. Der Rat geht zunächst von einer Pfandbestellung aus, hält der Klägerin aber die Möglichkeit offen, eine Hinterlegung zur „*truwen handt*“ bei der Beklagten zu beweisen:

*Nademe de antwordesfrowe vor roffedder duffte nicht angespraken wert, wil se denne or recht dar to don, dat se de clenodie vor pande entfangen, so mach se by den panden blyven; kan averst de anclegersche bewysen, dat se de clenodie Taleken to truver handt gedan, dar ga idt furder umme wo recht is*<sup>877</sup>

Die hinter den jeweiligen Vorträgen stehende Motivation ist leicht erkennbar. Einen zur „*truwen handt*“ hinterlegten Gegenstand darf die Beklagte nicht zur Befriedigung ihrer ausstehenden Forderungen veräußern. Ein derartiges Verwertungsrecht stünde ihr bei einer gültigen Pfandbestellung dagegen zu<sup>878</sup>.

Es lässt sich aber auch eine Entscheidung anführen, die das Rangverhältnis zwischen „*truwer handt*“ und Pfandrecht im Konkursfall regelt. In einem Ratsspruch vom 20. Oktober 1546 legen die Ratsherren fest:

*Wes Andreas Passauer und andere vor truwe handt bewisen konen, des mogen se als truwe handt wol geneten, und wile des clegers vorpandinge vor den richteheren geschehen und vorgeschreven, erkenth ein Radt desulve vor andern vorpandingen und schulden voruth to gande*<sup>879</sup>.

Mit dem Urteil haben wir uns bereits an anderer Stelle ausführlich beschäftigt, sodass zur Sachverhalterläuterung pauschal auf die obigen Ausführungen hingewiesen werden soll<sup>880</sup>. In diesem Zusammenhang soll uns nur die Stellung eines Treugebers im Falle einer Insolvenz des Treuhänders interessieren. Die Ratsherren räumen in dieser Entscheidung einer „*truwen handt*“ und ferner einem eingetragenen Pfandrecht den Vorrang vor nicht eingetragenen Pfandrechten ein. Sie nennen in ihrem Urteil die Treuhänder immerhin an erster Stelle, sodass man den Vorrang der Treuhänder annehmen kann. Es liegt indes nur dieses eine Urteil vor, sodass eine allgemeingültige Aussage über das Verhältnis kaum zu treffen ist. Wenigstens in dieser Entscheidung haben die Ratsherren in einer „*truwen handt*“ eine Bevorrechtigung gesehen. Ein besonderes Urteil, das noch eine andere Facette dieses Verhältnisses aufzuzeigen vermag, ist im Jahre 1537 ergangen. Die „*truwe handt*“ muss in einer bestimmten Situation auch hinter ein Pfandrecht zurücktreten. Vor dem Rat

877 Ebel LRU II Nr. 613 (05.03.1518).

878 Um die Frage streiten sich die Beteiligten auch in den Urteilen Ebel LRU I Nr. 816 (20.02.1498); Ebel LRU II Nr. 664 (19.08.1519); LRU II Nr. 729 (20.07.1520) und LRU II Nr. 742 (22.08.1520).

879 Ebel LRU III Nr. 697 (20.10.1546).

880 Siehe zur Interpretation des Urteils, 3. Teil §4 V. 3.) g) cc) ccc), 276f.

klagen *Andreas Buschman* und *Anthonius Muter* gegen *Simon Davidt*, *Hans Eckhorste* und *Hermann Backhuse* wegen einiger Kleider und Silberarbeiten, die die Kläger einer *Caterinen der kledersellerschen* zur „*truwen handt*“ übergeben haben sollen, damit sie diese verkaufe. Es handelt sich hier um einen typischen Fall einer Verkaufskommission<sup>881</sup>. Derweil ist die „*Caterinen*“ aber aus der Stadt geflohen und die Kläger begehren die vorrangige Herausgabe der Güter aus der Konkursmasse.

Die Beklagten halten dem entgegen, dass ihnen diese Kleider und die Silberarbeiten bereits vor zwei Jahren zur Sicherung ihrer Forderungen von der Flüchtigen verpfändet worden seien. Sie haben das Pfand auch in ihrer „*were*“ und erhoffen sich, im Besitz des Pfandes zu bleiben. Sie belassen es aber nicht bei diesen Ausführungen, sondern fügen eine weitere aufschlussreiche Begründung ihrer Ansicht an: Da die Kläger auf eine „*truwe handt*“ klagen, mögen sie ihren „*geloven soken* [...] *dar se denne oren geloven gelaten*“ haben<sup>882</sup>. Der Satz drückt den Grundsatz aus, dass derjenige, der eine bewegliche Sache zu „*truwen handt*“ hinterlegt, diese nur von dem Vertrauensmann, nicht aber von einem Dritten herausverlangen kann, in dessen Besitz die Sache gekommen ist<sup>883</sup>. Auf diesem Grundsatz fußt dann auch die Entscheidung der Ratsherren:

*Nademe de kleger de kleder der kledersellerschen vortruwet, dar se denne oren geloven gelaten hadden, dar mosten se one wedder soken; wolden se avers de pande losen vor dat jenne, das se vor stunden, se mosten onen desulvigen volgen laten, ane gerferde*<sup>884</sup>.

Der von den Klägern geltendgemachte Herausgabeanspruch wird mit der Begründung abgelehnt, dass er nur gegenüber dem Vertragspartner besteht, nicht aber gegenüber Dritten. Richtiger Klagegegner für die Gläubiger der „*truwen handt*“ ist in diesem Fall die flüchtige Schuldnerin. Die Kläger haben nur die Möglichkeit, das Gut regulär als Pfand bei dem Dritten auszulösen, indem sie die Forderung der Schuldnerin begleichen. Diese Möglichkeit ist für die Kläger jedoch wirtschaftlich nur interessant, wenn die Güter die Forderung wertmäßig übersteigen.

881 Zum Institut der Verkaufskommission siehe auch Anm. 721.

882 Der Inhalt der Formulierung entspricht im Wesentlichen dem bekannten Satz „*Hand wahre Hand*“, siehe hierzu Ogris, Art. „Hand wahre Hand“, HRG II, Sp. 1928ff.

883 Ogris, Art. „Hand wahre Hand“, HRG II, Sp. 1929. Das revidierte Stadtrecht von 1586 verwendet im Zusammenhang mit dem „*Ausleihen*“ beide Ausdrücke. In Art. 3, 2, 1 wird der Ausdruck „*Dann Handt muß Handt warten*“ verwendet, während im folgenden Art. 3, 2, 2 bestimmt wird:

*Ein jeglicher sehe wol zu wehme er das seine ausleihe und vortrawe Dann wuerde es sich zutragen das der jenige deme es geleihet oder vertrauet dasselbe vorkauffte vorszette oder sonsten alienirte, wil dann der Ausleiher das Gut wider haben von dem welchem das außgeleihte Gut per contractum gebracht so muß er se selbst loesen sonsten bleibet der er gekaufft oder an sich gebracht neher dabey dann derjenige welcher das Gut außgeleiht Dan do jemand seinen Glauben gelassen da muß er ihnen wiederumb suchen.*

884 Ebel LRU III Nr. 416 (19.01.1537).

Das Urteil zeigt aber auch einen erheblichen Vorteil des Pfandrechtes zu „*handhebbender were*“ auf: Die Gläubiger der zu „*truwen handt*“ hinterlegten Güter haben keine Möglichkeit, gerichtlich gegen den besitzenden Pfandgläubiger vorzugehen, da sie immer auf das Ausgangsverhältnis verwiesen werden. Gegenüber der „*truwen handt*“ eines Dritten sichert die Besitzübergabe die rechtliche Position des Pfandgläubigers, die ein besitzloses Pfandrecht nicht verschaffen kann. Der Gläubiger einer „*truwen handt*“ hat hierdurch keine Eingriffsmöglichkeit auf das Gut; faktisch erhält das Pfandrecht in dieser Fallkonstellation eine vorrangige Stellung im Konkursfall. Offenbar bedarf es auch hier der Unterscheidung zwischen besitzlosen Pfandrecht und einem Pfandobjekt, das in die „*were*“ des Gläubigers gelangt. Ansprüche gegen den zuletzt genannten Pfandgläubiger stehen dem aus „*truwer handt*“ Klagenden nicht zu. Im Verhältnis zwischen einer „*truwen handt*“ und einem besitzlosen Pfandrecht wird in der aufgezeigten Entscheidung die „*truwe handt*“ als vorrangig angesehen. Ob es sich hierbei jedoch um einen allgemein geltenden Grundsatz handelt oder ob die Ratsherren auch bei diesem Verhältnis im Regelfall auf das Prioritätsprinzip zurückgegriffen haben, kann aufgrund des geringen Quellenmaterials nicht endgültig festgestellt werden und muss offenbleiben.

#### dd) Mehrfachverpfändungen

Ebenso wie im Verhältnis zwischen Brautschatz, Kindergeld und „*besate*“ beachten die Ratsherren auch bei einer Mehrfachverpfändung den Prioritätsgrundsatz. Auch die zuvor aufgezeigte Unterscheidung zwischen im Stadtbuch eingetragenen und nicht verzeichneten Pfandrechten bleibt unberührt: Ein eingetragenes Pfandrecht hat Vorrang vor einem privatrechtlich bestellten. Diese Grundsätze enthält auch der oben dargestellte Art. 20 der lübischen Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts<sup>885</sup>. In ebendieser Weise haben die Ratsherren auch eine Entscheidung im Jahre 1519 getroffen. Die Beteiligten haben beide von dem zwischenzeitlich verstorbenen Schuldner ein Pfandrecht bestellt bekommen und begehren, dieses geltend zu machen:

*Welck part die erste vorpandinge hefft, dat he bewisen kan, de is de negeste tho den gudern, so vele de schult belanget, idt gha dar furder umb wo recht is*<sup>886</sup>.

Demjenigen, der die „*erste*“ Pfandrechtsbestellung beweisen kann, steht ein vorrangiges Zugriffsrecht auf die Güter des Schuldners zu<sup>887</sup>.

<sup>885</sup> Der Art. 20 der lübischen Gerichtsordnung regelt den Fall einer Mehrfachverpfändung:

*Item heft en man mer alße eyne vorpandyngē dan, so geyth de oldeste vorpandyngē vor uth und so na atuenante, auerst stadtboc vor handschryft.*

Siehe hierzu die obigen Ausführungen, 3. Teil § 4 V. 3.) h), 291ff.

<sup>886</sup> Ebel LRU II Nr. 652 (16.03.1519).

<sup>887</sup> Siehe auch Ebel LRU III Nr. 778 ( 20.06.1548). In Ebel LRU IV Nr. 214 (22.11.1480) stellen sie hierzu ausdrücklich fest:

## i) Zusammenfassung: Auswirkungen auf den Nachlass

Wie die zahlreichen Urteile zeigen, spielen die Nachlassverbindlichkeiten eine große Rolle in der Lübecker Rechtspraxis. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche „*bewyslicken schulden*“ im Voraus aus dem Nachlass gezahlt werden müssen. Innerhalb der Nachlassschulden werden der Brautschatz, das Kindergeld, Treuhandverhältnisse, Begräbniskosten, Mietforderungen, Lohnforderungen, Rentenforderungen, Pfandrechte, Beschlagnahmen und „*gemeine Stadtschulden*“ vorrangig ausbezahlt<sup>888</sup>. Maßgeblich für die Erfüllbarkeit der ausstehenden Forderungen ist der Grad der Überschuldung des Nachlasses. Es stellt sich bei einem Nachlasskonkurs immer die Frage nach der Rangfolge der verschiedenen Ansprüche. Der urteilende Rat muss sicherlich nicht über das Rangverhältnis entscheiden, wenn die aufgezählten bevorrechtigten Forderungen allesamt erfüllt werden können, sondern nur im gegenteiligen Fall, dass nicht sämtliche privilegierten Forderungen erfüllt werden können. Eine der Prioritätsanordnung des Revidierten Stadtrechts vergleichbare Rangfolge ist den Lübecker Ratsurteilen indes nicht zu entnehmen. Die fehlende Einheitlichkeit überrascht nicht sonderlich, da sich die Ratsurteile mit konkreten Einzelfällen und unterschiedlichsten Konstellationen zu beschäftigen haben. Einzig im Verhältnis zwischen einem Pfandrecht und anderen bevorrechtigten Forderungen scheint der Rat ausnahmslos dem Prioritätsgrundsatz gefolgt zu sein. Nachdem sämtliche Schulden gezahlt und ausstehende Forderungen des Verstorbenen eingezogen sind, kann der genaue Gegenstand einer Erbschichtung bestimmt werden. Nachvollziehbar ist, dass die Abwicklung dieser Nachlassangelegenheiten in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet hat. Die Erbschichtung selbst kann sich auf unterschiedliche Vermögenspositionen beziehen, sie kann sich nur auf den Brautschatz der Frau, auf einzelne (testamentarische) Vergabungen oder auch auf das Gesamtvermögen der Ehegatten beziehen.

## 4.) DURCHFÜHRUNG DER ERBSCHICHTUNG

Der typische Ablauf einer Teilung des Nachlasses kann einem Ratsspruch vom 8. Juli 1524 entnommen werden. Sowohl der Kläger als auch die Beklagten appellieren erfolglos gegen ein zuvor in Stralsund ergangenes Ratsurteil mit dem folgenden Inhalt:

*Diewile sick de cleger alle van der einen als broder und suster kinder van der seligen Tilschen vader wegen, und de anthwordesman als der so itzgenanten Tilschen Perpeten moder suster Sonne van der andern siden tho dem gefallen erve allike nha getuget, des sie sick ock under andern bostand, scholden se tho deme sulven erve gliche wesen und die eine nicht mer als die*

---

*Dat de jenne, de de ersten vorpandinge heft, dat de ok negeste unde erste wesen schal in beredinge der betalinge.*

888 Die „*gemeine Stadtschulden*“ werden hier nur der Vollständigkeit halber genannt und nicht näher vertieft, instruktiv hierzu siehe Hammel-Kiesow, Art. Abgaben, LüLex, 19f.

*ander hebben, und so der guder ein del by einem parte weren, scholde men de thor delinge bringen, de dar entgegen, daromme scholde id wider gan who recht were [...]»<sup>889</sup>.*

Die Beteiligten sind zu dem Nachlass allesamt als die nächsten Erben bezeugt worden. Die Erbberechtigung der jeweils anderen Partei wird auch nicht angegriffen. Der Nachlass soll daher zwischen der Kläger- und Beklagtenseite hälftig aufgeteilt werden. Die Besonderheit der Erbschichtung liegt in dem Umstand, dass sich die Nachlassgüter zum Teil schon in der „were“ einer der Parteien befinden. Zur Durchführung der Erbschichtung ordnet der Rat zu Stralsund die Wiedereinbringung der Güter an. Es soll der gesamte Nachlass zusammengetragen werden, bevor die hälftige Teilung vollzogen wird. Die Ratsherren haben hier einen der zentralen Punkte bei der Durchführung einer Erbschichtung angesprochen: die Pflicht zur (Wieder-) Einbringung der gesamten Vermögensgegenstände vor der Erbaueinandersetzung.

Näher beschrieben wird dieses in einem im August 1475 ergangenen Urteil:

*Dat de erscrevene vormunder der erscrevenen seligen Gretiken Bruns scholen dat gud, dar umme ze twistich gewest zint, tohope bringen, dat zij schultbreve, rentebrevem klenode, kleder, louwband, dat zij welkerlege dat zij, und maken dat gud zo alze dat was, do de vrowe in Gode vorstorff, unde wanner dat sodans gud tohope is, so scholen ze dat antworten den vormundern der erscrevenen Anneken Bruns; wanner dat id alle overantwordet is, vertein dage dar na so scholen de sosteinhundert marck brutschatt rede wesen, und de vormunder Gretiken Bruns scholen de in beholt bringen, dar ze wiss und wol vorwart zin, und dar scholen ze stan to allemanns rechte; hefft dar denne jemand tosprake to den clenoden edder rentebreven, dar schall id vurder umme gan also recht is»<sup>890</sup>.*

Vor dem Rat klagen die Vormünder der Tochter des verstorbenen *Hans Bruns* gegen die Vormünder seiner mittlerweile ebenfalls verstorbenen Witwe auf Herausgabe ihres Nachlasses. Das Urteil erweist sich auf den ersten Blick als sehr verständlich, trotzdem enthält auch dieses Urteil wieder einige zu erörternde Besonderheiten. Insbesondere zwei Fragen sollen durch Auslegung des Urteils beantwortet werden: die verwandschaftliche Beziehung zwischen den Beteiligten und die Bedeutung der streitigen Erbschichtung.

In welchem verwandschaftlichen Verhältnis stehen die Beteiligten dieses Falles zueinander? Es sprechen gute Gründe dafür, dass die genannten Kinder des *Hans Bruns* nicht die leiblichen Kinder der verstorbenen *Gretiken Bruns* sind, sondern deren Stiefkinder. Diese Vermutung fußt im Wesentlichen auf zwei Anhaltspunkten. Zum einen fehlt es an der typischen Nennung einer familiären Beziehung zwischen *Anneken* und *Gretiken Bruns*, die in einem Rechtsstreit zwischen Mutter und Tochter sicherlich erwähnt worden wäre, vielmehr wird bei beiden Personen nur die verwandschaftliche Beziehung zu dem verstorbenen *Hans Bruns* herausgestellt. Zum anderen spricht nun noch ein gewichtiges rechtliches Argument für die Vermutung, dass es sich um das Verhältnis zwischen der zweiten Ehefrau und der Toch-

889 Ebel LRU II Nr. 1021 (08.07.1524).

890 Ebel LRU I Nr. 180 (29.08.1475).

ter des *Hans Bruns* aus erster Ehe handelt: Laut Urteil sollen „*sostein hundred marck brutschatt*“ getrennt von den anderen Gütern vergeben werden. Der Brautschatz wird aber nur im Fall einer unbekinet verstorbenen Frau gesondert vererbt, da er anderenfalls ein Bestandteil der „*samenden guder*“ der Familie wird<sup>891</sup>.

Die zweite Ehefrau wird nach dem Tode des *Hans Bruns* in den „*gudern*“ verblieben sein. Ihre Vormünder werden vom Rat aufgefordert, die gesamten Vermögenswerte und -gegenstände der Verstorbenen zusammenzustellen und den Vormündern der Tochter zu übergeben.

Weshalb nun müssen die Güter an die Vormünder der überlebenden Tochter übergeben werden? Eng verknüpft ist dieses mit der zweiten zuvor aufgeworfenen Frage nach der erforderlichen Konkretisierung einer Erbschichtung. Die Fragen stellen sich im übrigen nur, da – anders als in der zuvor besprochenen Entscheidung aus dem Jahre 1524 – die Erbfolge in dieser Entscheidung noch nicht (abschließend) geklärt ist. In Betracht kommt einerseits eine Erbschichtung nur von dem Nachlass der verstorbenen *Gretiken*, andererseits ist immer noch an eine Erbschichtung vom Nachlass des verstorbenen *Hans Bruns* zu denken. Solange sich keine „*samende*“ gebildet hat, unterliegen die Erbmassen der Eheleute ja weiterhin einer gesonderten Erbfolge.

Die zweitgenannte Möglichkeit – das Fehlen einer Erbschichtung vom Nachlass des Mannes – wird stillschweigend bei der oben geäußerten Vermutung, dass die Witwe nach dem Tode des Mannes in sämtlichen Gütern verblieben ist, vorausgesetzt. Sicher kann der Sachverhaltsschilderung wenigstens entnommen werden, dass *Hans Bruns* vor seiner (zweiten) Frau, *Gretiken*, verstorben ist<sup>892</sup>. Eine nach dem Tode des *Hans* durchgeführte Erbschichtung kann meiner Ansicht nach auch ausgeschlossen werden. Eine solche Erbschichtung hätten die Beklagten in ihrem Vortrag sicherlich erwähnt. Das in Frage stehende Vermögen würde in einem solchen Fall ausschließlich der Witwe zustehen und den nächsten Erben der *Gretiken* anfallen. Die Stiefkinder treten in der lübischen Erbenordnung grundsätzlich nicht in Erscheinung<sup>893</sup>. Die Ratsherren werden daher – obwohl noch nicht über die Erbberechtigungen verhandelt wird – sicherlich nicht den Vormündern, dessen Mündel von vornherein als nächster gesetzlicher Erbe ausscheidet, den umstrittenen Nachlass anvertraut haben. Aus Praktikabilitätsgesichtspunkten wird der Rat in einem solchen Fall die Güter in der „*were*“ der Vormünder der Verstorbenen belassen und sie dann aufgeteilt haben. Ebenso, wie der Rat es bei dem Brautschatz getan hat, der – unter Zugrundelegung der Vermutung einer kinderlosen Zweitehe zwischen *Gre-*

891 Hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff.

892 Dieses ergibt sich aus der Beschreibung der *Gretiken* als „*des erscrevenen Hans Bruns nalatenen wedewen*“.

893 Vgl. hierzu die Übersicht bei Landwehr 2005, 49. Siehe hierzu aber auch die Ausführungen zu den Auswirkungen einer unterbliebenen Auflösung einer „*samende*“ vor einer zweiten Eheschließung, als die Ratsherren Kinder und Stiefkinder erbrechtlich gleichgestellt haben, 3. Teil § 3 III, 176ff.



*tiken* und *Hans Bruns* – gesondert vererbt wird und aus diesem Grund auch von den Vormündern der Verstorbenen zu „*allemans rechte*“ sicher zu verwahren ist<sup>894</sup>.

Die Ratsherren entscheiden jedoch anders: Die Güter – mit Ausnahme des Brautschatzes – müssen an die Vormünder der Kinder übergeben werden<sup>895</sup>. Die Ratsherren scheinen davon auszugehen, dass die Tochter rechtlich derzeit die „*nächste*“ Erbin der umstrittenen Güter ist. Hätten die Beteiligten sich wegen des Nachlasses des *Hans Bruns* schon zuvor geeinigt, so wäre zwar denkbar, dass die Kläger die Herausgabe einzelner Vermögensgegenstände oder -werte des vorverstorbenen Ehemannes fordern können, die nach dessen Tod in ihrer „*were*“ verblieben sind, aber sicherlich nicht den Gesamtnachlass. Meines Erachtens kann daher davon ausgegangen werden, dass nach dem Tod des *Hans Bruns* noch keine Erbschichtung stattgefunden hat und die Witwe anschließend in den „*gudern*“ verblieben ist.

Ungeachtet dieser Entscheidung bestehen natürlich die erbrechtlichen Ansprüche der nächsten Erben am Nachlass der verstorbenen *Gretiken* und mögliche Gläubigeransprüche fort. In dieser Entscheidung wird – das sei noch einmal wiederholt – noch nicht über die jeweiligen rechtlichen Ansprüche und Forderungen gestritten, sondern nur über die vorläufige Sicherung des Vermögens. Die Geltendmachung der Ansprüche und die Klärung strittiger Rechtsfragen werden an einem gesonderten Termin verhandelt, was deutlich dem Schlusssatz des Urteils entnommen werden kann, „*hefft dar denne jemand tosprake to den clenoden edder rentebreven, dar schall id vurder umme gan alse recht is*“.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Nach dem Tode des Erblassers sollen dessen Nachlassgegenstände in einer „*were*“ zusammengebracht werden. Die Einbringung der Güter hat unmittelbar nach dem Todesfall zu erfolgen und geschieht unabhängig davon, ob die nächsten Erben bereits feststehen oder noch ermittelt werden müssen. Der vorrangig hinter der Zusammenfügung des Nachlasses stehende Zweck ist die Sicherung des Vermögens zu Gunsten der nächsten Erben. Im Wortlaut der beiden Urteile haben die Ratsherren bisher nur allgemein den Terminus „*bringen*“ für die Einbringung verwendet.

In welcher „*were*“ die Güter zu hinterlegen sind, kann den beiden genannten Urteilen nicht entnommen werden. In der Entscheidung aus dem Jahre 1475 erfolgt die Übergabe an die Vormünder der Kinder und der Witwe. Es stellt sich natürlich die Frage, in wessen „*were*“ die Güter in einem anders gelagerten Fall übergeben werden. Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich aus einem Urteil aus dem Jahre 1496, in dem die Ratsherren hierüber zu entscheiden haben. Die Beklagten sollen

894 Es handelt sich in der vorliegenden Entscheidung mit 1600 *mr.* wertmäßig um einen weit überdurchschnittlich großen Brautschatz. Der Brautschatz soll nach vierzehn Tagen in den Besitz der Vormünder übergehen, die ihn sicher verwahren sollen und dort zu „*allemans rechte*“ stehen, sodass die nächsten Erben nach Abschluss des Verfahrens auf ihn zugreifen können.

895 Hierzu heißt es in dem Urteil: „[...] *scholen ze dat antworden den vormundern der erscrevenen Anneken Bruns* [...]“, Ebel LRU I Nr. 180 (29.08.1475).

vor der Erbschichtung Nachlassgut aus der „were“ des verstorbenen *Marten Spadenholtes* entfernt haben und nun verpflichtet werden, dieses wiedereinzubringen. Die Ratsherren folgen dem Klägerantrag und verfügen, dass die entfernten Güter wieder eingebracht werden müssen:

*Dat de erbenomede mester Steffen und Hans Smyt [die Beklagten] de gudere alse se so uthgebracht hadden wedderomme inbringen moten by vrame lude darmede beyde to vreden syn*<sup>896</sup>.

Zur Wiedereinbringung der entfernten Güter sollen die Beklagten diese bei „*vramen lude*“ – redlichen und frommen Leuten – hinterlegen. In diesem Urteil teilen die Ratsherren auch ausdrücklich den Grund für die Hinterlegung mit: Mit der Hinterlegung versucht der Rat den Parteien zunächst die Sicherung des Vermögens zu garantieren, bevor über die Aufteilung der Nachlassgüter verhandelt wird. In rechtlich schwierigen Fällen können die Güter offensichtlich auch bei unbeteiligten Dritten, „*vramen lude*“, hinterlegt werden. In der zuvor besprochenen Entscheidung ist das Gut bei den Vormündern der Beteiligten hinterlegt worden. Anders als in dieser Entscheidung haben die Ratsherren die Notwendigkeit die Güter bei „*vramen luden*“ zu hinterlegen, in der Entscheidung aus dem Jahre 1475 nicht gesehen. Der Aspekt der Vermögenssicherung kann in diesem Zusammenhang nicht häufig genug betont werden, da er auch in einem anderen wichtigen Bereich einer Erbschichtung zum Tragen kommt: der Entfernung von Nachlassgegenständen aus der „were“ des Verstorbenen. Ein solches Vergehen gegen die städtische Willkür wird vom Rat verfolgt und gelegentlich sogar mit einer „*broke*“ geahndet.

#### a) Konsequenzen einer unrechtmäßigen Fortschaffung der Güter

Auch dieser Aspekt der Erbschichtung soll anhand zweier Urteile näher betrachtet werden. Der erste Spruch – eine Appellation gegen eine Entscheidung des Niedergerichts – erging am 09. Juni 1496 zwischen dem Kläger *Clawes Priggen* und den Beklagten *Marten Hartman* und *Henninghe Krekemeyer*. Der Kläger wirft den Beklagten vor, gegen die ausdrückliche Entscheidung des Rates Nachlassgüter aus der „were“ des Verstorbenen entfernt zu haben<sup>897</sup>. In ihrer Entscheidung tragen die Ratsherren den Beklagten die Wiederbeschaffung der Güter auf, sofern die Kläger ihre Ausführungen beweisen können:

*Kan der erbenomede ancleger bewisen, alse recht is, dat de anthwordeslude sodane vorbeorden gudere uth der were gebracht hadden, dat en mogen de anthwordeslude sunder broke nicht gedan hebben, unde konen de sulven anthwordeslude dat voborgen, so mogen se uth den sloten kamen, achte und vorspraken genenten, id ga daromme forder alse recht is*<sup>898</sup>.

896 Ebel LRU I Nr. 698 (20.01.1496).

897 Die im Urteil angesprochene zuvor ergangene Entscheidung ist von *Wilhelm Ebel* nicht aufgenommen worden und konnte auch im Niederstadtbuch der Hansestadt nicht gefunden werden.

898 Ebel LRU I Nr. 718 (09.06.1496).

Den Beweis der Entfernung der Güter aus der „were“ durch die Beklagten haben die Kläger noch vor dem Ausgangsgericht, dem Niedergericht, zu erbringen. Gelingt ihnen der Beweis, so sollen die Beklagten die Entfernung nicht ohne „broke“ getan haben. Die Strafe selbst wird in einem solchen Fall nicht von den urteilenden Ratsherren und auch nicht vom Niedergericht ausgesprochen, sondern der Beklagte wird an die Wetteherren verwiesen, die eine angemessene Strafe für den Verstoß festlegen<sup>899</sup>.

Der Sachverhalt weist jedoch noch eine weitere Besonderheit auf: Die Beklagten befinden sich zum Zeitpunkt der Verhandlung in Schuldhaft<sup>900</sup>. Aus der Schuldhaft werden die Schuldner entlassen, wenn sich ein Dritter für den Streitwert verbürgt<sup>901</sup>. Die Schuldhaft stellt für die damaligen Gläubiger ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Durchsetzung ihrer Ansprüche dar. Es sei an dieser Stelle nur auf die unterschiedlichen und teilweise unübersichtlich verlaufenden Gerichtsgrenzen des Spätmittelalters verwiesen<sup>902</sup>. Das Institut der Schuldknechtschaft und der Gestellungsbürgschaft ist indes kein Aspekt, der unmittelbar mit der Durchführung einer Erbschichtung in Zusammenhang steht. Es soll im Rahmen dieser Arbeit ausreichen, auf diese Möglichkeit der Sicherung eines aus einer Erbschichtung entstehenden Anspruchs hinzuweisen.

Zur unrechtmäßigen Fortschaffung der Nachlassgegenstände vor der Erbschichtung soll noch eine zweite Entscheidung betrachtet werden. Die Vormünder der *Anneken Martens* klagen gegen die (vermeintlichen) Gläubiger ihres verstorbenen Ehemannes wegen einiger Nachlassgüter, die sie ohne gerichtliche Genehmigung und Erlaubnis des Rates aus der „were“ des Verstorbenen entfernt haben. Die Beklagten sollen zudem auch unrechtmäßig das Haus des Verstorbenen verkauft haben. Die Kläger streben die vorrangige Ausbezahlung des Brautschatzes der Witwe an.

899 Zu den „Wetteherren“ siehe 1. Teil § 4 I., 16ff.

900 Der Rechtsstreit umfasst noch ein anderes verzeichnetes Urteil, Ebel LRU I Nr. 742 (23.11.1496), in dem die Beteiligten sich um die Rechtmäßigkeit der Schuldnerhaft streiten. Auch hier haben die Ratsherren den Klägern Recht gegeben, sofern sie ihre Aussagen vor dem Niedergericht hinreichend beweisen können:

*Konen de erscrevenen anlegere bewisen also recht is, dat ene ordel unde recht gegeven edder de richtere vororlovet hebben, dat se de obgelmten antwordeslude in de hechte bringen laten mochten, so mogen se dat sunder broke gedan hebben.*

Die Inhaftierung der Schuldner bleibt für die Gläubiger rechtlich ohne Folgen, wenn ein Urteil oder eine richterliche Erlaubnis zur Vornahme vorliegt.

901 Zum Begriff und zur Funktion der Gestellungsbürgschaft im lübischen Rechtskreis vgl die Ausführungen von Mückenheim 1964, 77ff. und Ebel 1952, 35. Das niederdeutsche lübische Stadtrecht enthält ebenso einige Artikel zum Aspekt der Schuldhaft, vgl. hierzu Breßler 2003, 413f.

902 Siehe hierzu Breßler 2003, 306ff.

Auch in dieser Entscheidung haben die Ratsherren die Wiedereinbringung der entfernten Nachlassgegenstände in die „were“ gefordert, sie haben aber zugleich auch den Verkauf des Hauses rückgängig gemacht:

*De genne de sodane gudere sunder orloff des Rades und rechtes angetastet, uthgebracht unde sick underwunden, ock dat huß vorkofft hadden, de moten sodane gudere wedderumme in de were bringen, unde de kop is machtloß, unde mogen dat sunder broke nicht gedan hebben, sunder scholen by dat wedde gan und dat affwedden; hebben so averst torsprake to deme gude, daromme mogen se der erbenomeden vrouwen vormundere ansprecken, de scholen en antworten<sup>903</sup>.*

Die Gläubiger werden zudem auch in dieser Entscheidung mit einer „broke“ belegt, die sie vor den Wetteherren abzugelten haben. Den Nachlassgläubigern steht es weiterhin offen, ihre ausstehenden Forderungen von den Vormündern der Witwe einzuklagen. Die Gläubiger haben durch die widerrechtliche Inbesitznahme und die Anordnung zur Wiedereinbringung der Güter in die „were“ des Verstorbenen ihre Forderungen nicht verwirkt. Die privatrechtlichen Streitigkeiten sind also losgelöst von der Bußsanktion zu betrachten. Vergleicht man nun die bisher dargestellten Entscheidungen, so fällt auf, dass die unerlaubte Verschaffung des Besitzes nicht immer strafbewehrt ist, sondern der Rat es teilweise bei der Wiedereinbringung belässt. In welchen Entscheidungen verhängen die Ratsherren nun zusätzlich eine „broke“? Eine Systematik ist in dieser Frage nicht zu erkennen. Alle Urteile befassen sich natürlich mit der unrechtmäßigen Inbesitznahme einiger Nachlassgegenstände; hinsichtlich des Sachverhalts ist das letztgenannte Urteil aus dem Jahre 1498 mit den ersten beiden Urteilen zu vergleichen. In den ersten beiden Entscheidungen hat der Rat auf die Festlegung einer „broke“ verzichtet, in der Entscheidung aus dem Jahre 1498 dagegen eine „broke“ verhängt. Einzig die Entscheidung vom 9. Juni 1496 ist ein wenig anders gelagert, da die Beklagten bei der Entfernung der Güter ausdrücklich eine „*Rades deylinge*“ missachtet haben.

An diesen unterschiedlichen Urteilen kann eines der Charakteristika der Willkürstrafe („broke“) aufgezeigt werden. Der Rat kann über eine Willkürwette frei verfügen, und die konkreten Umstände des Einzelfalles werden dadurch wesentlich stärker berücksichtigt<sup>904</sup>. Die „broke“ erlaubt nach *Wilhelm Ebel* die „*Bestrafung gemeindewidrigen Verhaltens auch ohne festen Tatbestand*“<sup>905</sup>. Im Umkehrschluss bedeutet dieses natürlich auch, dass die Frage nach Festlegung einer „broke“ im Ermessen der urteilenden Ratsherren und Wetteherren steht<sup>906</sup>. Dieses Ermessen der Ratsherren bei der Anordnung einer „broke“ erklärt auch die unterschiedliche

903 Ebel LRU I Nr. 813 (14.02.1498).

904 Ebel 1953, 72. Siehe zur Entwicklung der „klassischen“ Strafe Kaufmann, Art. Strafe, Strafrecht, HRG IV, Sp. 2011.

905 Ebel 1953, 71.

906 Die Disponibilität einer „broke“ geht auch schon aus einem Artikel des mittelalterlichen niederdeutschen Stadtrechts hervor, Korlén 1951, Art. 31:

Handhabung in den hier genannten Entscheidungen. Die Ratsherren haben offensichtlich nur in den beiden letztgenannten Entscheidungen einen zu ahndenden Bruch des öffentlichen Rechtsfriedens gesehen.

Zusammenfassend lässt sich zur Anordnung einer „*broke*“ in diesem Bereich aussagen, dass die unrechtmäßige Entfernung eines Nachlassgutes aus der „*were*“ des Verstorbenen nicht zwangsläufig von den Ratsherren mit einer Geldstrafe belegt wird, teilweise haben sie den Beteiligten auch nur die Wiedereinbringung der Güter aufgetragen.

#### b) Pflicht zur Erstellung eines Inventars

Im Anschluss an einen Todesfall obliegt es den Erben, die Nachlassgüter umfassend zu verzeichnen. Die Erstellung eines Inventars dient einerseits der Sicherung der Ansprüche der (möglichen) Miterben, andererseits natürlich auch den Ansprüchen der Nachlassgläubiger<sup>907</sup>.

In einem Rechtsstreit aus dem Jahre 1528 verklagt *Hans Kronen* seinen Bruder *Gorgies Kronen* wegen einer noch ausstehenden Erbschichtung vom elterlichen Nachlass. Der Beklagte soll sich ohne Erstellung eines „*inventarium*“ und ohne Durchführung einer Erbschichtung in die Nachlassgüter „*geweldigt*“ haben, was der Kläger mittels eines Stadtbucheintrags aus dem Jahre 1527 beweisen will<sup>908</sup>. In seinem Vortrag verweist der Beklagte, *Gorgies Kronen*, darauf, dass er seinem Bruder die Durchführung einer Erbschichtung angeboten, dieser aber die Ausbezahlung

---

*So we to breket dat de Ratman settet dat scholen de ratman richten vnde so wat dar van komet des schal hebben de richtere den dridden del vnde de stat de twe del. Dat licht auer an den ratmannen wat se van deme broke nemen will. Auer des suluen des de ratmanne to rade werdet dat men neme deme da dar heuet gebroken des schal nemen de richtere den dridden del vnde de stat de twe del.* Entscheidend für die hier interessierende Frage ist der zweite Satz des Artikels, den *Thomas Rudert* in seiner Übersetzung des entsprechenden Artikels im Kolberger Kodex, Jancke (Hrsg.) 2005, Art. 31 (Übersetzung), 163 treffend mit „[...] *Es liegt aber im Ermessen der Ratsherren, was sie dafür an Strafgeld nehmen wollen [...]*“ übersetzt.

Im Hamburger Ordeelbook von 1270 lässt sich eine Regelung finden, die einen besonderen Fall der Besitzanmaßung von Nachlassgütern ausdrücklich von der Zahlung einer „*broke*“ ausschließt, Eichler 2005, Art. A XXIII, 106:

*Uppe welke lude erue eruot wert van eren olderen este van eren vrunden, vnde werden se klachtich daromme vor richte vnde se welk ereme dat erue vndelet wert de en heft nenen broke dane wedder den kleger ofie den voghet, este den raet.*

907 In den ersten beiden Bänden sind lediglich vier Urteile zu der bestehenden Inventarisierungspflicht verzeichnet, siehe Ebel LRU I Nr. 551 (14.09.1492); LRU II Nr. 594 (21.10.1517); LRU II Nr. 776 (26.10.1520); LRU II Nr. 958 (30.07.1522). Im dritten Band der Edition lassen sich hierzu jedoch mehr als zwanzig Urteile finden, exemplarisch seien hier nur die folgende Entscheidungen genannt, Ebel LRU III Nr. 194 (14.01.1530); LRU III Nr. 194 (01.03.1531); LRU III Nr. 438 (14.07.1540).

908 Hierbei handelt es sich um einen Niederstadtbucheintrag aus dem Jahre 1527 (Nativitatis Marie).

eines wesentlich höheren Betrages gefordert habe. Der Rat ist in wesentlichen Entscheidungspunkten der Rechtsansicht des Beklagten gefolgt:

*Na deme de cleger den anthwordeßmann anspreke umme erffschichtinge, so muste he sullich erffschichtinge, also ohne de anthwordeßman erbodich were tho donde, vorerst annhemen, hedde he denn daran ein benugent, so must he den anthwordeßmann wider mith fullenkamener clage derhalven ansprecken, also tugen edder eideshandt; dat aver de anthwordeßmann sick abne inventario in de gudere gemenget, mocht he sunder brocke nicht gedaen hebben und ghan by dat wedde und muste eth sulvest affwedden<sup>909</sup>.*

Der Kläger wird von den Ratsherren verpflichtet, die angebotene Erbschichtung zunächst anzunehmen und im Anschluss den Beklagten wegen der Höhe abermals mit einer „fullenkamener clage“ anzusprechen.

Es liegt nahe, dass es sich bei diesem Streit um eine typische Folge einer Auseinandersetzung einer „samende“ handelt. Die familiäre „samende“ wird bis zum Ableben des längst lebenden Elternteiles aufrechterhalten, und bei der endgültigen Auflösung der „samende“ kommt es zu Streitigkeiten. Von weitaus größerem Interesse für die Pflicht zur Inventarisierung des Nachlasses ist natürlich der letzte Satz der Ratsentscheidung, „[...] dat aver de anthwordeßmann sick abne inventario in de gudere gemenget, mocht he sunder brocke nicht gedaen hebben und ghan by dat wedde und muste eth sulvest affwedden“. Ohne Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Nachlassgüter hat niemand das Recht, den Gesamtnachlass in seinen Besitz zu nehmen<sup>910</sup>.

Den Verstoß – den Nachlass nicht verzeichnet zu haben – erachten die Ratsherren im konkreten Fall als so gewichtig, dass sie sogar eine „broke“ festlegen.

Die Pflicht zur Auflistung der Nachlassgegenstände sichert nun – wie bereits angedeutet – aber auch die Ansprüche der Nachlassgläubiger<sup>911</sup>.

Muss eine derartige Auflistung der Nachlassgegenstände in jedem Fall geschehen oder wurden hiervon auch Ausnahmen zugelassen? Zur Beantwortung ist der folgende Urteilsspruch des Rates zu Reval sehr aufschlussreich: Ergangen ist der Spruch

909 Ebel LRU III Nr. 98 (15.05.1528).

910 In einer anderen Entscheidung, Ebel LRU II Nr. 594 (21.10.1517), hat sich der Kläger zum nächsten Erben des Nachlasses zeugen lassen und begehrt vom Beklagten, der sich auf ein ungültiges Testament beruft, die Herausgabe des unrechtmäßig in Besitz genommenen Nachlasses. Der Rat hat ebenso wie in der besprochenen Entscheidung die fehlende Inventarisierung der Nachlassgüter mit einer „broke“ geahndet:

*Dat ze (die Ratsherren) de gelesen czerter (das vermeintliche Testament des Erblassers) by unmacht deleden id de anthwordesman mochtet sunder broke nicht gedan hebben, sundern scholde by dem wedde affwedden, dath he de natalen gudere nicht hedde boschreven laten, und de anleger, nha dem se de negesten getuget, mochten ansprecken de jennen, by welcken de guder syn vornoget.*

911 Es seien hier beispielhaft nur ein paar Entscheidungen genannt: Ebel LRU III Nr. 354 (03.02.1534); Ebel LRU III Nr. 283 (13.04.1532); Ebel LRU III Nr. 826 (11.09.1549) und Ebel LRU III Nr. 636 (10.07.1545).

am 29. Januar 1541 zwischen dem Kläger *Borchart Klote* und den Vormündern der Witwe des *Hans Schulten*. Anders als bei den Lübecker Ratsurteilen werden in dem Revaler Ratsurteilsbuch – seinem Charakter als Register entsprechend – vorab nur die Beteiligten und das Entscheidungsdatum vor dem Urteilsspruch genannt und nur wenige Informationen zum Sachverhalt. Zum besseren Verständnis des Sachverhaltes wird daher die gesamte Entscheidung des Revaler Rates wiedergegeben:

*Borchart Kloeth, Na deme gy von wegen juwer huesfrouwen zeligen Hinrich Schulten dochter zeligen Hanses Schulten hindergelatene wedewe umb 2200 Mk. Lub. Anspreken, die Hinrich Schulte sienem brodere Hans Schulte bi sienem levende schall voergestreckt hebben vormoge juwes biegefoerten schiens, die jw nu die Hans Schultesche bethalen schall uth Hans Schulten sienen gudern, die sie beth ahn her uninventariert jegen dath recht schall beseten hebben, ehr den geloven nicht gevende, wo vele edder weinich Hans Schulte muht naghelaten hebben medt merer vobredunge Hans Schulten sienes vormogens. Dar wedder gy vormunder der Schulteschen voerbringen: die Schultesche is uth velen allegerten orsaken tho den 2200 Mk. Nicht schuldich tho anthworden, nemlich dath sie medt Hans Schulte unbeervet, dath die schult is medt erhem willen nicht gemaket, sie hebbe dar nicht guedt vor gesecht, Hans Schulten nhalaet nicht genaten; wes overst Hans Schulte nhagelaten, is von der Schulteschen vorehedet, dar inne sie erhen enthachtern bruetschat gedencket tho soekende vor allen schuldenern . Wor up secht ein Ers. Raedt [...] recht alsus: Na deme nemandes nha dem doethligen avegange zeligen Hans Schulten bis siner nhagelatenen wedewen bogert edder gefordert hefft, dath men Hans Schulten guder tho der rechte hadde mogen upschrieven und inventarern laten tho der erven edder schuldenen besten und sie sick ock in der upschrivunge wedder nemande geweigert, so erkennen wy, dath die Schultesche in Hans Schulten gudern uninventariert tho rechte und unserm stadeschen gebruke nha woll hefft sitten mogen, und wy moten ehr, wo velen erligen koepfrouwen vorhen gescheen und ock noch geschueth, in deme geloven thostellen; whor overst gy Borchart medt erher vorehedunge nicht thofreden; ehr kein geloeven gevende und vormenen jw, dath Hans Schulte muhte mer nhagelaten hebben, und up juwer ansprake ferner staen willen, so schole gy Borchart Kloeth also ein kleger, deme eth ock tho rechte geboreth und also die dar gedencket tho genetende, tho rechte vorpflichtet sien, medt merern loffwerdigen kundschopfften und bowiese gy noch upgebracht, tho bewiesende, dath zel Hans Schulte mer muhte nhagelaten hebben; wes also tho rechte von jw boweret, des hebbe gy Borchart Kloeth vormoge juwes bewieses up 2200 Mk. Sprekende, sofern gy tho rechte dar mede manen konen, hier negest to genetende, des schall de Schultesche edder erhe vormunder medt ehren eheden erredden und frien, dath sie die 600 Mk. uth Hans Schulten nhalaeth vor uth nhemen, und dar nha gy Borchart Kloeth juwe schuldt.*

*Whor nu gy Borchart Kloeth also tho rechte bewiesen wurden, dath dar mer gewesen also die Schultesche vorehedet und der halven wider umb 2200 Mk. Medt den handschriften und juwem bowiese spreken wurden, so gha eth wieder umb die handschrieffte und dath bowies also ein recht is<sup>912</sup>.*

912 Ebel RRU Nr. 662 (29.01.1541). Es handelt sich hierbei um die Endentscheidung eines am 2. September 1540 beginnenden Rechtsstreit, siehe hierzu auch die vorherigen Entscheidungen Ebel RRU Nr. 636 (02.09.1540); RRU Nr. 638 (22.09.1540); RRU Nr. 639 (22.09.1540); RRU Nr. 640 (30.09.1540); RRU Nr. 646 (28.10.1540); RRU Nr. 650 (17.11.1540); RRU Nr. 651 (17.11.1540); RRU Nr. 653 (03.12.1540); RRU Nr. 654



Vorweg ist anzumerken, dass die Ratsherren ausdrücklich hervorheben, dass das Inventar zum Wohle der „*erven edder schuldener*“ errichtet werden soll. Der Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen: Zu Lebzeiten soll der *Hinrich Schulten* seinem Bruder, *Hans Schulten*, ein Darlehen über die hohe Summe von 2200 *mr. Lub.* gewährt haben. Mittlerweile sind *Hans* und *Hinrich Schulten* verstorben und es streiten sich die nächsten Erben der Verstorbenen um die Darlehensschuld. Der Kläger, *Borchart Kolte*, ist mit der Tochter des *Hinrich* verheiratet und tritt als Vormund seiner Ehefrau auf. Als Beklagte treten die Vormünder der Witwe des *Hans Schulten* vor dem Rat auf. Nach Ansicht des Klägers muss die Witwe für die Schulden ihres verstorbenen Ehemannes haften, da sie dessen Nachlass in ihren Besitz genommen habe, ohne die Verzeichnung der Nachlassgüter veranlasst zu haben. Die fehlende Erstellung eines Inventars verstoße sogar „*jegen dath recht*“. Der Umfang des Nachlasses des Verstorbenen kann deshalb von den Klägern im Nachhinein nicht mehr hinreichend bestimmt werden, sodass sie den Aussagen der Witwe zum Nachlasswert nicht vorbehaltlos glauben können.

Im Kern des Urteils geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die überlebende Witwe für die Schulden ihres verstorbenen Ehemannes zu haften hat<sup>913</sup>. Führt die Witwe gemeinsam mit ihren Kindern die familiäre „*samende*“ fort und werden sie dadurch zu den nächsten Erben, haben sie auch für die vom Erblasser herrührenden Schulden einzustehen<sup>914</sup>. Allerdings kann auch eine Witwe, die mit ihren Kindern die „*samende*“ fortführt, ihre Haftung ausschließen, indem sie den Nachlass nicht annimmt und nicht in den „*samenden gudern*“ verbleibt<sup>915</sup>. Die unbekündete Witwe haftet dagegen grundsätzlich nicht<sup>916</sup>. Abweichend von dieser Regel haben die Ratsherren aber zwei Ausnahmen zugelassen. Zum einen hat auch

---

(03.12.1540); RRU Nr. 655 (03.12.1540); RRU Nr. 656 (03.12.1540); RRU Nr. 657 (09.12.1540); RRU Nr. 661 (19.01.1541). Die Entscheidungen befassen sich überwiegend mit formellen und prozessualen Voraussetzungen der Klageerhebung. An diesem Sachverhalt lassen sich die Schwierigkeiten eines frühneuzeitlichen Verfahrens sehr schön ablesen, bis der Rat eine endgültige Sachentscheidung getroffen hat.

913 Mit der Frage hat sich bereits ausführlich Pauli 1840 II., 96ff. befasst. Es würde den Rahmen der Arbeit überschreiten, die Schuldenhaftung einer Witwe detailliert zu beleuchten. Dies soll einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben.

914 Siehe hierzu den interessanten Urteilspruch Ebel LRU II Nr. 917 (31.01.1522), in dem der Begriff der „*samende*“ zwar nicht ausdrücklich genannt wird, es sich aber inhaltlich um einen solchen Fall handelt:

*Na dem de frouwe mit seligen Hinricke boervet und de ancleger syne schult mit des doden mannes boken wo recht ys bouwysen kann, so moth se uth synen guderen de schuld botalen.*

Anstatt des Ausdruckes „*uth synen guderen*“ hätten die Ratsherren durchaus auch die Terminologie „*samende guder*“ wählen können.

915 Beispielhaft sei hierzu nur eine Entscheidung vom 18.10.1532 angeführt, Ebel LRU III Nr. 311. In dem Urteil heißt es wie folgt:

*Wyllen de vormundere der frouwen dar vor sthaen, wes eth wedderdel up de frouwen mith rechte bringen kone, so mach se Lubesch recht geneten und gaben uth den guderen.*

916 Ebel 1950, 80; Busch 1970, 120ff. jeweils mit weiteren Nachweisen.

die kinderlose Witwe für Nachlassverbindlichkeiten zu haften, wenn sie gemeinsam mit ihrem Ehemann dem Gläubiger gelobt hat, für die Schuld einzustehen<sup>917</sup>. Zum anderen hat die Witwe die Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen, wenn sie – ohne gerichtliche Genehmigung – den Nachlass des verstorbenen Ehemannes an sich genommen hat und sich als Erbin geriert<sup>918</sup>. In dem hier dargestellten Fall legt auch der Kläger diese Rechtsansicht seiner Klagebegründung zugrunde, wenn er ausführt, dass „*die Hans Schultesche (Witwe) bethalen schall uth Hans Schulten sienen gudern, die sie beth ahn her uninventariert jegen dath recht schall beseten hebben [...]*“.

Die Beklagten lehnen natürlich eine Haftung der Witwe ab. Sie verweisen auf die Kinderlosigkeit der Ehe, auf die fehlende persönliche Eingehung der Schuld durch die Witwe und darauf, dass die Witwe keine Sicherheiten für die 2200 *mr.* bestellt habe. Aus dem Nachlass, den sie übrigens „*nicht genaten*“ habe, begehren sie vielmehr die Freiong ihres Brautschatzes.

Die Entscheidung kann inhaltlich in vier Abschnitte aufgeteilt werden: Im ersten Teil nehmen die Ratsherren Stellung zur fehlenden Inventarisierung des Nachlasses. Danach urteilen sie über die Zweifel der Kläger an dem von der Witwe durch Eid festgelegten Wert des Nachlasses, gefolgt von dem Recht der Witwe auf die vorrangige Freiong ihres Brautschatzes und als abschließenden vierten Punkt die Fortführung des Rechtsstreites, wenn die Zweifel des Klägers am Wert des Nachlasses berechtigt sind. Zunächst setzen die Ratsherren sich in ihrer Entscheidung also mit dem Klägervorwurf, dass die Witwe unrechtmäßig und ohne Inventarisierung des Nachlasses in den Gütern des Verstorbenen verblieben ist, auseinander. Die Inbesitznahme des Nachlasses ohne Inventarisierung steht ihrer Ansicht nach dann nicht im Widerspruch zum geltenden Recht und zum „*stadeschen gebruke*“, wenn die Witwe nicht ausdrücklich zur Erstellung eines solchen von Dritten aufgefordert wird<sup>919</sup>.

917 Ebel 1950, 97. Sehr deutlich ist dieses auch dem von *Wilhelm Ebel* angeführten Urteilspruch aus dem Jahre 1503 zu entnehmen, Ebel LRU II Nr. 127 (04.08.1503):

*Na deme de vorscrevene Geske myt gemeltem Hanse Becker orem manne unbeervet is, so mach se orne bruthschath fryen; aver hefft se den anclegeren myt orem manne wes togesecht; dar ga id umme also recht is.*

Die unbeerbte Witwe hat grundsätzlich das Recht zur Brautschatzfreiong und sie hat auch nicht für die Schulden ihres verstorbenen Ehemannes einzustehen, es sei denn, sie hat den Klägern gemeinsam mit ihrem Ehemann etwas „*togesecht*“, siehe auch 3. Teil §4 V. 3.) a), 239ff.

918 Ebel 1950, 97. Zu diesem Punkt siehe auch *Hübner* 1930, 748, dessen Ansicht nach der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen haftete, wenn er den Nachlass mit seinem Vermögen vermischte oder sonst die Gläubiger rechtswidrig schädigte. Durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger kann der Erbe sich von jeder Haftung befreien.

919 Später ist am Rande des Urteils die folgende Glosse angefügt worden, Ebel RRU Nr. 662: *Eine unbeerffede widewe mach in ohres sel. Mannes nagelaten gudern ungeverlich nach der stat gebruk woll sitten blifen, so ferne die Inventierung von den schuldenern nicht gesucht, so seh ock dar nicht entkegen gelecht.*

Im Anschluss haben die Ratsherren über die Höhe des Nachlasses geurteilt und entschieden, dass sie dem Eid der Kauffrau glauben. Der Passage „*who velen erligen koepfrouwen vorhenne gescheen*“ ist erstmalig zu entnehmen, dass es sich bei der verklagten Witwe um eine Kauffrau handelt. Es bleibt dem Kläger trotzdem natürlich unbenommen, den tatsächlichen Umfang des Nachlasses vor dem Gericht zu beweisen. Gelingt ihm der Beweis, dass der Nachlass wertmäßig höher ist, als die Witwe beediet hat, so soll erneut über die *2200 mr. lub.* entschieden werden, was die Ratsherren am Ende des Urteils noch einmal ausdrücklich festlegen.

Ungeachtet dessen hat aber die Witwe das Recht, ihren Brautschatz in Höhe von *600 mr.* vorrangig aus dem Nachlass durch einen Eid zu freien, und erst danach kann *Borchart Kloeth* auf den Nachlass zugreifen.

Eine ausdrückliche Auseinandersetzung der Ratsherren über die Schuldenhaftung der Witwe ist dem Urteil freilich nicht zu entnehmen, trotzdem treffen sie eine klärende Entscheidung. Die Ratsherren haben mittelbar nämlich sehr wohl die Frage über die Schuldenhaftung entschieden, in dem sie es der Witwe ermöglichen, ihren Brautschatz zu freien. Eine Haftung der Kauffrau mit ihrem Vermögen lehnen sie ab. Der Gläubiger wird ausschließlich auf den Nachlass verwiesen. Im Wesentlichen sind die Ratsherren daher der Darstellung der Beklagten gefolgt.

Anders als in Reval wird in Lübeck eine (unrechtmäßige) Inbesitznahme des Nachlasses dagegen teilweise sogar mit einer „*broke*“ belegt, sodass in diesen Fällen von einer Inventarisierungspflicht der Nachlassgüter auszugehen ist<sup>920</sup>.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob die hier behandelten Fälle aus Reval und Lübeck überhaupt vergleichbar sind oder sich doch in relevanten Punkten unterscheiden. Zur Beantwortung soll zunächst auf die eingangs dieses Kapitels dargestellte Entscheidung aus dem Jahre 1528 zurückgegriffen werden<sup>921</sup>. In dem Streit zwischen den Geschwistern *Hans* und *Gorgies Kronen* um den elterlichen Nachlass hat der Rat unter anderem entschieden, dass „*der anthwordeßmann sick ahne inventario in de gudere gemenget, mocht he sunder broke nicht gedaen hebben und ghan by dat wedde, und must eth darsulvest affwedden*“<sup>922</sup>. In diesem Sachverhalt hat sich eines der Kinder ohne Inventarisierung in den elterlichen Nachlass „eingewaldigt“. Im Gegensatz zu einer Witwe ist der Beklagte nicht einfach in dem Nachlass verblieben, sondern hat die umstrittenen „*gudere*“ an sich genommen und dadurch eine neue „*were*“ begründet.

Ähnlich gelagert sind zwei weitere Fälle, in denen der Rat die Inbesitznahme des umstrittenen Nachlasses mit einer „*broke*“ belegt hat. Im Jahre 1517 streiten sich die

920 Siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 4.) b), 306ff. In den *Wismarer Burspraken* des späten 16. Jahrhunderts wird zwischen unterschiedlichen Sachverhalten differenziert. Teilweise wird die Erstellung eines Inventars verbindlich vorgeschrieben, während in anderen Fällen die Anordnung im Ermessen des Rates steht. Siehe hierzu Techen 1906, 216, dort auch Nennung der unterschiedlichen „*burspraken*“.

921 Siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 4.) b), 306ff.

922 Ebel LRU III Nr. 98 (15.05.1528).

nächsten Erben der *Wobbeken Olrrikes* mit deren Vormündern, die es nach dem Tode der Witwe unterlassen haben, den Nachlass verzeichnen zu lassen<sup>923</sup>. Der Rat hat dieses Unterlassen ebenfalls mit einer Strafe belegt und die Vormünder zur Festsetzung und Vollstreckung an die Wetteherren verwiesen. Das Unterlassen der Inventarerstellung führt dazu, dass die Erben und die Nachlassgläubiger keinen Überblick mehr über den tatsächlichen Umfang und Wert der Güter haben können. Es besteht daher die Gefahr eines unrechtmäßigen, nur schwer nachweisbaren Zugriffes der Vormünder oder Dritter auf die Nachlassgegenstände.

In einer weiteren Entscheidung haben sich die Ratsherren erneut, mit dem Streit zwischen den nächsten Erben eines Verstorbenen und dessen Witwe zu befassen. Ebenso wie in dem zuvor besprochenen Urteil aus dem Jahre 1528 hat auch hier eine der Streitparteien den Nachlass ohne Erstellung eines Inventars an sich genommen. Auch hier haben die Beklagten für die Inbesitznahme der Nachlassgüter eine „broke“ von den Ratsherren auferlegt bekommen<sup>924</sup>.

Die drei Entscheidungen haben gemein, dass der streitige Nachlass jeweils nichtberechtigt in Besitz genommen wurde. Die ordnungsgemäße Durchführung einer Erbschichtung kann hierdurch nicht mehr sichergestellt werden. In einem solchen Fall ist es auch nachvollziehbar, dass eine Partei bei einer Erbschichtung den Umfang des Nachlasses anzweifelt. Meiner Ansicht nach kann aus diesen Entscheidungen abgeleitet werden, dass niemand den Nachlass in Besitz nehmen darf, ohne zuvor ein Inventar über die Güter erstellt zu haben.

Die Interessenlage ist natürlich eine andere, wenn die Witwe nach dem Tode ihres Ehemannes die „were“ nicht verlässt<sup>925</sup>. Das Risiko einer Verringerung des Nachlasses ist in einem solchen Fall sicherlich zudem geringer als in den zuvor dargestellten Situationen. Die Revaler Regelung, dass Witwen grundsätzlich in den „guderen“ verbleiben können und ein Inventar nur auf Aufforderung der Erben des Ehemannes oder der Nachlassgläubiger erstellen müssen, erscheint mithin nachvollziehbar. In der Tat scheint eine ähnliche Praxis sich auch in Lübeck durchgesetzt zu haben. In den zahlreichen Entscheidungen, in denen die Erben oder Nachlassgläubiger sich über den Nachlass des Verstorbenen mit dessen Witwe streiten, wird die Witwe in keiner Entscheidung wegen einer unterbliebenen Inventarisierung der Güter an die „weddeherren“ verwiesen. Aus dieser Beobachtung kann aber sicherlich

923 Ebel LRU II Nr. 594 (21.10.1517).

924 Die Ratsherren haben die nachfolgende Entscheidung getroffen, LRU II Nr. 776 (26.10.1520):

*Nachdem de beclageten na doder hant de guder nycht beschreven, so mach datsulve ane gebroke nycht geschen syn, dan moten dat vor dem wedde affwedden. Avers so se averbadych, dat yennige wes se entfangen van syck to gevende, so moth de ancleger datsulve annemen; konde he denne dar enbaven bewisen, dat de anthwordeslude mer entfangen, dar scholde ydt vurder umme gaen wo recht were.*

925 Der Hauptgrund hierfür ist sicherlich in der Schonung der Witwe zu sehen, die nach dem Tode ihres Ehemannes in der gewohnten Umgebung verbleiben kann.

noch nicht gefolgert werden, dass der Witwe keine Inventarisierungspflicht oblag. Die Ratsherren können vielmehr in den entsprechenden Entscheidungen auch nur von der Verhängung einer Strafe abgesehen haben.

Es sollen daher im Folgenden einige Quellenstellen auf diese Frage hin untersucht werden. Hierbei sind zwei verschiedene Situationen zu unterscheiden ist: dem Verhältnis zwischen der überlebenden Witwe und den nächsten Erben ihres verstorbenen Mannes und zwischen ihr und den Nachlassgläubigern des Ehemannes.

Der Blick soll zunächst auf das Verhältnis zwischen Witwe und nächsten Erben gerichtet werden. Die erste zu behandelnde Ratsentscheidung aus dem Jahre 1531 hat einen Streit zwischen den Brüdern des verstorbenen *Jochim Jurgens* als dessen nächsten Erben und den Vormündern der Witwe des Verstorbenen wegen der ausstehenden Erbschichtung des Nachlasses zum Gegenstand. Als einen von mehreren Punkten fordern die Kläger in ihrem Klägerbegehren, dass die Witwe die „*guder beschrijven, schatten und werdern*“, also inventarisieren und schätzen lassen soll. Der Rat hat den nächsten Erben durchaus das Recht zugebilligt, ein solches Inventar zu fordern, hat aber zugleich die in der „*were*“ verbleibende Witwe nicht gerügt:

*Nadem der frowen ore brutschat entrichtet, sie ock oer ingebrachten guder vernogent is, und de Jurgens tho ores zeligen bruders nagelaten gudern de negesten erven sin, so mogen se de gudere beschrijven, schatten und warderen laten tho alle mans rechte, ith ga furder darumb als recht is*<sup>926</sup>.

Die nachfolgende Inventarisierung soll „*tho alle mans rechte*“ erfolgen, also nicht nur für die klagenden Brüder, sondern auch für Nachlassgläubiger, die einen Anspruch geltendmachen wollen<sup>927</sup>. Die Ratsherren sprechen nur von dem Recht, ein Inventar von der Witwe zu fordern, und nicht davon, dass die Erstellung in ihren Pflichtenkreis fällt. Im Gegenteil: Das geforderte Inventar umfasst nicht den schon zuvor gefreiten Brautschatz der Witwe und deren „*ingebachte guder*“. Die Inventarerrichtung bezieht sich nur auf die Nachlassgegenstände des verstorbenen Ehemannes und nicht auf das gesamte vorhandene Vermögen.

In einer späteren Entscheidung aus dem Jahre 1544 klagt der Bruder des Verstorbenen als nächster Erbe gegen dessen Witwe wegen einer noch ausstehenden Erbschichtung<sup>928</sup>. Auch hier fordert der Kläger zunächst die Erstellung eines Inventars von den Nachlassgütern des Verstorbenen. Diesem Begehren ist der Rat nachgekommen, als er urteilt, dass „[...] *dat geforderte inventarium van den anderen gudern mot de frowe dem cleger thostellen* [...]“. Die Witwe ist verpflichtet, der Aufforderung

926 Ebel LRU III Nr. 233 (01.03.1531).

927 Das Vorhandensein von Nachlassgläubigern in dem konkreten Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen der Kläger, in denen es u. a. heißt „[...] *doch daglix van den schuldenerevres bruders umb bothalinge angelanget* [...]“.

928 Ebel LRU III Nr. 552 (08.08.1544). Zum Wortlaut des Spruchs siehe oben 3. Teil § 3 III. 6.) d) bb), 194.

nachzukommen. Eine zu ahnende Pflichtverletzung, nämlich den Nachlass nicht rechtzeitig verzeichnet zu haben, liegt nach Ansicht der Ratsherren offensichtlich nicht vor.

Auch einem Urteil aus dem Jahre 1548 kann eine solche Pflicht nicht entnommen werden. In dieser Entscheidung haben die Ratsherren die Erstellung eines Nachlassinventares als „*billich und recht*“ bezeichnet<sup>929</sup>.

Es scheint daher in der Travestadt derselbe Grundsatz wie in Reval zu gelten: Witwen können nach dem Tode ihres Ehemannes auch ohne die Erstellung eines Inventars in der „*were*“ des Verstorbenen verbleiben, sofern sie nicht von den nächsten Erben zur Erstellung eines Inventars aufgefordert werden.

Wie stellt sich nun das Verhältnis zwischen Witwe und Nachlassgläubigern dar? Können die soeben dargelegten Grundzüge auch auf dieses Verhältnis übertragen werden? Dem steht wohl eine Entscheidung aus dem Jahre 1550 entgegen. Die Entscheidung fasst eine zuvor in Lübeck erlassene „*bursprake*“ zur Schuldenhaftung der Witwe zusammen, die auch eine Pflicht zur Erstellung eines Inventars statuiert. Die Witwe wird hier von den Nachlassgläubigern ihres verstorbenen Ehemannes verklagt, die vorbringen, dass sich die Witwe selbst zur Begleichung der Schulden verpflichtet habe. Ferner habe sie nicht fristgemäß nach dem Tode ihres Ehemannes die „*guder [...] inventeren laten*“ und zudem habe sie auch nicht fristgerecht „*borch und dachding*“ bestellt. Mit diesen Einlassungen versuchen die Kläger, eine persönliche Schuldenhaftung der Witwe zu begründen. In ihrer Entscheidung verweisen die Ratsherren auf eine zuvor ergangene „*bursprake*“ des Rates:

*Dewile vormals in der bursprake offentlig affgekündigt ist worden, dat wanner ein man vorstervet, de in schulden verdupeth ist und de frowe borch und dachding nach Lübüschen rechten updragen will, so sol solchs binnen einem halven Jar darna thodonde schuldich sin, Jodoch scholen alle gudere des mans und der frouwen stracks nha sinem dode Inventiert und beschreven werden tho allemans rechten, hefft denne de frouwen solchs also gedan, des mach se geneten, kan se averst ehafige noth und vorhinderung bewisen, dat sall gehort werden [...]*<sup>930</sup>.

Die Entscheidung fasst einen Teil der zuvor in Lübeck erlassenen „*bursprake*“ eindrucksvoll zusammen. Im Fall eines Nachlasskonkurses hat die überlebende Witwe das Recht, „*borch und dachding*“ binnen eines halben Jahres zu bestellen. Die Güter des Verstorbenen und seiner Frau sollen jedoch „*stracks*“ nach dem Tode des Ehemannes inventarisiert werden, es sei denn, die Witwe kann „*ehafige noth*“ und „*vorhinderung*“ beweisen<sup>931</sup>. Anders als in den Entscheidungen zur Erbschichtung zwischen Witwe

929 Ebel LRU III Nr. 761 (11.01.1548).

930 Ebel LRU III Nr. 851 (16.05.1550).

931 Die Regelung der „*bursprake*“ lässt sich auch im revidierten Stadtrecht wiederfinden, siehe hierzu Art. 3, 1, 10:

*Sirbet ein Mann in Schuelden vortiefft und solches offenbar sollen sein nachgelassene Gueter innerhalb sechs Wochen à tempore scientiae von den Creditorn inventiret, und so man wil vorsegelt werden darnach mus sich sein nachgelassene Wittfraw mit Vormuendern vorsehen und in*

und den nächsten Erben ihres verstorbenen Mannes wird die Witwe hier verpflichtet, die gesamten nach dem Tode des Mannes vorhandenen Güter zu verzeichnen. Eine Beschränkung nur auf die Gegenstände des Ehemannes wird ausgeschlossen.

Bestellt sie keine „*borch und dachding*“ binnen der Frist und lässt sie die Güter auch nicht inventarisieren, wird sie für die angefallenen und beweisbaren Schulden des Erblassers zu haften haben<sup>932</sup>.

Abweichend von den bisher geschilderten Fällen zwischen Witwe und nächsten Erben kann die überlebende Frau zudem nach dem Tode ihres Ehemannes – sofern der Nachlass überschuldet ist – nicht ohne Inventarerrichtung in dessen „*guderen*“ bleiben<sup>933</sup>.

Zusammenfassend lässt sich zur Frage, ob es in Lübeck eine Pflicht zur Erstellung eines Inventars nach dem Tode des Erblassers gibt, ein weiteres Mal feststellen, dass es nicht möglich ist, eine allgemeingültige Antwort zu geben. Es haben sich erneut mehrere Fallgruppen herausgebildet, die es zu unterscheiden gilt. Eine Inventarisierungspflicht trifft grundsätzlich Dritte, die „*gudere*“ des Erblassers in ihre „*were*“ bringen wollen. Ferner besteht eine Pflicht, den Nachlass zu inventarisieren, wenn es sich um einen Fall des Nachlasskonkurses handelt. Eine grundsätzliche Pflicht existiert demgegenüber nicht, wenn Witwen nach dem Tode ihres Ehemannes in dessen „*guderen*“ verbleiben, es sei denn, sie werden von den nächsten Erben des Mannes zur Verzeichnung aufgefordert.

Nachdem nun der Anwendungsbereich näher bestimmt worden ist, soll noch ein Blick auf die Durchführung einer Inventarisierung erfolgen. Ein Ratsurteil aus

---

*sechs Monat bergé und Dachdings auffragen so ferne als sie beerbet und muß also Haus Erbe und Gueter mit einem Rock und Heucken nicht den besten auch nicht den aergsten raeumen.*

Im hier aufgezeigten Artikel soll der Nachlass binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Todesfall inventarisiert werden, ansonsten stimmt die Regelung aber mit dem Urteil überein. Zur Entwicklung dieses Stadtrechtsartikels siehe einen von *Peter Oestmann* dargestellten lübischen Rechtsstreit aus dem 18. Jahrhundert, Oestmann 2002, 431ff.

932 Die Witwe soll binnen einer Frist zur Sicherung des Nachlasses Bürgen benennen oder Pfänder bestellen, zu diesem Institut siehe Pauli 1840 II., 227ff.

933 Siehe hierzu auch die interessante Entscheidung Ebel LRU III Nr. 453 (16.10.1543). Der Tenor des Urteils enthält die Beschreibung eines solchen Sachverhaltes:

*Na dem selige Jochim Sandow ynn schulen verdupet gewesen und de frowe borgen und dageding upgedragen heft, wanner dath kinder gelt voruthgegaen is, wath denn von guederen na lude des inventarij und warder zedel overblift, darann moth sich de cleger glick andern schuldeners na advenant holdenn; umb de vorpandinghe yn er hanthschrift anetagen und umb edeshandth schal eth wieder gaen wo recht ys.*

In diesem Nachlasskonkurs geht es um die Frage der Aufteilung der verbliebenen Güter des Verstorbenen. Das Kindergeld kann natürlich vorrangig aus dem Nachlass gefreit werden. Die restlichen im Inventar genannten Nachlassgegenstände sollen anteilig zwischen den Gläubigern verteilt werden.

Der in der „*bursprake*“ beschriebene Ablauf, das Recht, „*borch und dachding*“ zu bestellen und die Pflicht die Güter nach dem Tode zu inventarisieren, lässt sich auch in diesem Fall wiedererkennen.



dem Jahre 1544 betrifft die typische Konstellation, dass der nächste Erbe – im konkreten Fall der Bruder – des Erblassers dessen (kinderlose) Witwe wegen einer unzureichend durchgeführten Erbschichtung verklagt. Dem Klägervortrag kann entnommen werden, dass die Witwe in einer vorherigen Entscheidung verpflichtet worden war, ein Inventar der Nachlassgegenstände zu erstellen, was bisher noch aussteht<sup>934</sup>. Der Rat hat hierzu entschieden:

*Dath eth inventarium der gudere moste nha lude der gelesen sententii dorch den richteschri-  
ver und in bywesen beider parte und twier boseten borgere ufgerichtet were, wo gewonlich  
were*<sup>935</sup>.

Die Verzeichnung der Nachlassgegenstände hat in Anwesenheit der beiden Parteien und zweier besessener Bürger durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen<sup>936</sup>. Der maßgebliche Zweck eines Nachlassinventars ist die beweisrechtlich unanfechtbare Feststellung sämtlicher Aktiva des Nachlasses zur Zeit des Todes des Erblassers. Ein sehr anschauliches Beispiel hierfür bietet ein Ratsurteil aus dem Jahre 1545. Am 10. Juli verklagt der Bruder des Erblassers dessen Witwe wegen einiger ausstehenden Güter aus der vorzunehmenden Erbschichtung. Im Anschluss an den Todesfall ist ein Inventar erstellt worden. Der Kläger allerdings bezweifelt die Vollständigkeit des Inventars und begehrt von der Witwe, dessen Richtigkeit zu beenden. Die Witwe führt aus, dass sie ihre Morgengabe tatsächlich inventarisiert habe.

Die Vormünder wiederum begehren die vorrangige Freieung des Brautschatzes. Eine Erbschichtung habe deshalb noch nicht stattgefunden, da zunächst die Nachlassschulden beglichen werden müssten.

Des weiteren verlangen die Beklagten vom Kläger die Herausgabe eines Betrages von 600 Mk., der in dem umstrittenen Inventar aufgeführt, aber noch nicht wieder in die „were“ eingebracht worden sei. Die Ratsherren sind ihrem Urteil in den wesentlichen Punkten dem Vortrag der Vormünder gefolgt und haben den Streit im nachstehenden Sinn entschieden:

*Nadem uth dem inventario vormerketh wert, dat de cleger van wegen sins broders 600 Mk.  
an sick gebracht, so mot he desulven inbringen to behoff der schuldenen, und wanner de schul-  
de betalt syn, so moth der frowen ore morgengave gelyk brutschatt volgen, umme dat ander  
schall eth wider ghan wo recht is*<sup>937</sup>.

Der Fall zeigt sehr deutlich die Beweisvorteile eines Inventars im Streitfall: Es beweist die Größe und den Wert des Nachlasses. Die im Inventar verzeichneten und

934 Es handelt sich bei dieser „sententii“ um das oben schon angesprochene Urteil Ebel LRU III Nr. 552 vom 08.08.1544, siehe hierzu 3. Teil § 3 III. 6.) d) bb), 194.

935 Ebel LRU III Nr. 569 (05.09.1544).

936 Allgemein zur Funktion des Gerichtsschreibers in Lübeck siehe Ebel 1971, 332ff. Eine Gebührenordnung des Gerichtsschreibers aus dem 15. Jahrhundert ist im Urkundenbuch der Stadt Lübeck abgedruckt, LUB X Nr. 447, 471.

937 Ebel LRU III Nr. 636 (10.07.1545).

unrechtmäßig aus der „were“ entfernten Güter müssen wieder in diese eingebracht werden. Inhaltlich ist zu dem Urteil noch anzumerken, dass die Ratsherren die Morgengabe in gleicher Weise privilegieren wie den Brautschatz. Zudem fasst diese Entscheidung nochmals in wenigen Sätzen die Grundzüge der Schuldenhaftung einer unbekindeten Witwe zusammen<sup>938</sup>. Die in der „were“ verbliebene Witwe kann ihre Morgengabe ebenso wie ihren Brautschatz aus dem Nachlass lösen. Im Anschluss müssen die Schulden bezahlt werden, und erst danach kommt es zu einer Erbschichtung mit den nächsten Erben des Ehemannes. Die verbliebenen Güter werden anschließend hälftig zwischen der Witwe und den nächsten Erben geteilt.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber noch eine weitere Besonderheit der Inventarerstellung angesprochen: Bisher ist stillschweigend davon ausgegangen worden, dass ein solches immer erst nach dem Tode des Erblassers erstellt wird. Sicherlich wird es sich hierbei auch um den Regelfall gehandelt haben, aber es soll nicht verschwiegen werden, dass sich Urteile aufzeigen lassen, die einen früheren Erstellungszeitpunkt erkennen lassen: Teilweise sind die „gudere“ schon zu Lebzeiten des späteren Erblassers verzeichnet worden<sup>939</sup>.

#### c) Frist zur Durchführung einer Erbschichtung

Hierbei sind zwei Fristen zu unterscheiden: bis zu welchem Zeitpunkt die nächsten Erben eine Erbschichtung einfordern können und in welcher Frist eine geforderte Erbschichtung durchgeführt werden muss.

Im ersten Fall geht es mithin um die Frage der Verjährung des auf Anspruchs Erbschichtung. Der Anspruch verjährt grundsätzlich binnen einer Frist von „*jar und dach*“, was in mehreren Urteilen ausdrücklich festgestellt wird<sup>940</sup>.

In einem am 26. März 1544 ergangenen Urteil klagen die nächsten Erben des verstorbenen *Hartmann Meyer* gegen den Vormund seiner – mittlerweile ebenfalls verstorbenen – Witwe wegen einer noch durchzuführenden Erbschichtung. Es handelt sich erneut um die typische Situation, dass die nächsten Erben die Herausgabe weiterer Nachlassgegenstände von einer unbekindeten Witwe verlangen. Der Vor-

938 Zur Schuldenhaftung der Witwe siehe auch die obigen Ausführungen, Seite 309ff.

939 Ebel LRU III Nr. 354 (03.02.1534); LRU III Nr. 737 (05.10.1547).

940 Zu „*Jahr und Tag*“ siehe Eichler 2005, 440 und Hübner 1930, 17. Speziell zur Frist von „*Jahr und Tag*“ im lübischen Recht siehe Pauli 1841 III., 134ff. und Ebel 1980, 35f.. Zum Zeitraum der Formel führt *Wilhelm Ebel* an dieser Stelle aus, dass „*er hier im wörtlichen Sinne nur ein Jahr und einen Tag betragen zu haben*“ scheint und nicht mit dem sächsischen Recht, in dem der Begriff einen Zeitraum von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen umfasst, übereinstimmt. Wie jedoch bereits die älteste lübische Gerichtsordnung aus dem 15. Jahrhundert, Crull 1888, 455ff. beweist, hat sich das lübische dem sächsischen Recht in dieser Frage angeglichen. In Art. 16 und 18 dieser Gerichtsordnung ist eine Legaldefinition von „*jar und dach*“ enthalten. Übereinstimmend heißt es in den beiden Artikeln, dass die Ansprüche „*binnen jar und dach, dat ys 6 weken und 1 jar*“ zu beweisen sind. Die Jahresfrist lässt sich in Zusammenhang mit dem Nachlass auch bereits des öfteren in dem ältesten niederdeutschen Stadtrecht finden, siehe nur Korlén 1951, Art. 20; Art. 86 und Art. 87.

mund der Witwe verweist darauf, dass der Tod des *Hartmann Meyer* bereits vor 24 Jahren eingetreten und die Witwe selbst vor 13 Jahren in Armut verstorben sei. Der Vormund erhofft sich deshalb, nicht verpflichtet zu sein, auf die Klage zu antworten. Die Ratsherren haben die Klage der nächsten Erben unter Verweis auf die Verjährung abgelehnt:

*Nadem Hans Brinckmann [Vertreter der nächsten Erben des verstorbenen Hartmann Meyer] erffschichtinge hebben will, kan he denne bewisen, dat he binnen yar und dages daromme gesproken hefft, des mach he geneten und schall wider dar umme ghan wo recht is*<sup>941</sup>.

Der Kläger hat zu beweisen, dass er innerhalb einer Frist von „*yar und dages*“ nach dem Tode des *Hartmann* die Ansprüche bereits geltend gemacht hat, anderenfalls sind sie verjährt. Der am Ende des Urteils aufgenommenen Zusatz „*und schall wider dar umme ghan wo recht is*“ bezieht sich auf diesen noch ausstehenden Beweisantritt. Ungeachtet des konkreten Ausgangs der Entscheidung lässt sich diesem Urteil eindeutig die Verjährungsfrist, bis zu deren Ablauf die Ansprüche geltend gemacht werden müssen, von „*yar und dages*“ entnehmen.

Sinn und Zweck dieser Verjährungsfrist ergeben sich aus einer früheren Entscheidung. Am 29.01.1511 klagt die Witwe des *Hans Groten* gegen *Elver Groten* wegen der Erbschichtung über einige Nachlassgegenstände der verstorbenen Frau des Beklagten. Der Durchführung einer Erbschichtung steht nach Ansicht des Beklagten entgegen, dass einige der Erben „*buten lande sinde unde dar ok thohorende*“ und hinzugezogen werden müssten. Der Rat hat nach Anhörung beider Parteien entschieden:

*Na deme de frouwe ume trent Pasken vorstorven, und etlike oren negesten buten landes syn scholen, so moste se sake der erffschichtinge yar und dach stan und alsden dar umb to gande wo recht is*<sup>942</sup>.

Die Verjährungsfrist soll den nächsten Erben, die sich derzeit nicht im Stadtgebiet aufhalten, die Möglichkeit garantieren, ihre erbrechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Ein wirksamer und endgültiger Rechtserwerb wird erst nach Ablauf dieser Jahresfrist eintreten<sup>943</sup>. Die Jahresfrist stellt einen Kompromiss zwischen der Sicherung der Ansprüche der nächsten Erben und der nach Ablauf dieser Frist notwen-

941 Ebel LRU III Nr. 521 (26.03.1544).

942 Ebel LRU II Nr. 327 (29.01.1511).

943 Diese Frist legen die Ratsherren ihren Ausführungen regelmäßig zugrunde. Siehe nur Ebel LRU I Nr. 426 (-8.12.1488), die Frist zum Beweis des Erbrechts beschreiben die Ratsherrn in dem Urteil wie folgt:

*Dat id jaer und dagh staen moste, van der tijdt also de man vorstorven were anthorekende; alse de tijdt umme were, denne mochte jderman myt synen bewise wedder komen; [...].*

So auch in Reval, siehe nur Ebel RRU Nr. 84 (12.10.1521), in diesem Urteil wird die Formel „*jar und dach*“ mit der nachstehenden Ergänzung „*so lange jar und dach vor bie nach dode ber Joan Rotgers*“ versehen.

digen Rechtssicherheit dar. Offensichtlich wird eine endgültige Erbschichtung in strittigen Fällen erst nach Ablauf der Jahresfrist vorgenommen, was sich aus der Formulierung „*jar und dach stan und alsden dar umb to gande wo recht is*“ ergibt.

Die Geltung der Verjährungsfrist von „*jar und dach*“ gilt im Übrigen auch für Einwohner der Stadt.

So klagen im Sommer 1486 die Vormünder der verstorbenen *Telseken Dunckers* gegen *Hanse Tymmermann* um den Nachlass der Verstorbenen. *Hans Tymmermann* hat sich als nächster Erbe der Verstorbenen „*betuget*“ (ausgegeben), ohne sich jedoch (ordnungsgemäß) vor dem Rat als nächster Erbe bezeugen zu lassen. Die Vormünder zweifeln ebendieses an. In dieser Entscheidung fällt zwar der Terminus der „*erffschichtinge*“ nicht ausdrücklich, inhaltlich handelt es sich jedoch um eine solche Erbauseinandersetzung. Der Rat hat in diesem Streit eine recht ausführliche Entscheidung getroffen und den Beteiligten mitgeteilt:

*Na deme Telseke Dunckers seliger sodder myttvasten over dat jaer doet were gewesen und Hans Tymmerman hijr to wege und stege myt eren vormunderen gegaen und sijk binne jaer und dach vor den negesten erven nicht getuget hadde, so were sine tuchnisse machtloes und de vormundere dorfften eme dar to nicht antworten*<sup>944</sup>.

Die Ratsherren stellen zunächst fest, dass die *Telseke Dunckers* mittlerweile seit über einem Jahr verstorben ist und *Hans Tymmermann* sich nicht binnen „*jar und dach*“ zum nächsten Erben bezeugen lassen hat, so ist sein Anspruch mittlerweile verjährt. Aufschlussreich für die hier interessierende Frage ist insbesondere die Begründung der Ratsherren: Der *Hans Tymmermann* ist während des Jahres gemeinsam mit den Vormündern in Lübeck „*to wege und stege*“ gegangen, beide sind also Einwohner Lübecks. Trotzdem verjähren die Ansprüche des *Hans* erst nach „*jar und dach*“ und nicht schon nach einer kürzeren Frist. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, dass es in dem dargestellten Sachverhalt nicht um die Geltendmachung des Anspruchs aus einer Erbschichtung geht, sondern um den Beweisantritt, der nächste Erbe des Verstorbenen zu sein. Der Rat hat zwischen den beiden juristischen Schritten wohl nicht unterschieden. Vielmehr muss der (vermeintliche) Erbe innerhalb der Frist nicht nur den Anspruch geltendmachen, sondern sich auch als nächster Erbe legitimieren<sup>945</sup>. Gelingt ihm dieses nicht, so verjährt sein Anspruch auf die Erbschaft. In ähnlicher Weise haben die Ratsherren im Dezember 1494 eine Erbschaftsstreitigkeit entschieden:

*Na deme de erberorde beyde parthe hyr stedes tor stede syn gewesen und mester Peter Monnick [der Erblasser] [...] hyr bynnen Lubeke is geboren und der vorbenomeden parte sick bynnen jar und dage to des ergenannten mester Peters nalatenen gudere de negesten erven nicht tugen hebben laten, so synt sodane gudere an den Radt vorfallen*<sup>946</sup>.

944 Ebel LRU I Nr. 363 (-11.06.1486).

945 So auch bereits Pauli 1841 III., 134.

946 Ebel LRU I Nr. 641 (-13.12.1494).

Nachdem sich keine der Parteien zum nächsten Erben des Nachlasses zeugen lassen hat, verfallen die Nachlassgegenstände dem Rat<sup>947</sup>. Gleichmaßen wie in der zuvor besprochenen Entscheidung stammen die streitenden Parteien auch aus Lübeck und sind „*hyr stedes tor stede*“ gewesen; trotzdem verjähren ihre Ansprüche aus der Erbauseinandersetzung erst nach „*jar und dach*“.

Den Wismarer „*Burspraken*“ des 16. Jahrhunderts ist noch eine weitere Unterscheidung zu entnehmen: Nach § 13 der *bursprake* von 1572 sollen „*inwoner*“ ihre Ansprüche binnen vier Wochen und „*uth[eimisch]en*“ binnen Jahr und Tag geltend machen<sup>948</sup>.

Die vierwöchige Frist wird auch in einem Revaler Ratsurteil aus dem Jahre 1533 erwähnt. Den Gegenstand dieses Urteils bildet allerdings der spezielle Fall einer Erbschichtung des Vater mit seinem Sohn vor seiner Wiederheirat. Die Revaler Ratsherren haben zudem in ihrer Entscheidung die Abwesenheit eines Vormundes, *Hans Sackens*, als weitere Besonderheit des Falles zu berücksichtigen. Die Ratsherren haben dem Vater gestattet gegen Stellung eines Pfandes die Ehe einzugehen und die Rückkehr des Vormundes als Fristbeginn festgelegt:

*Hinrick Primus* [der Vater], *Na deme gy overbodich syn van Juwes kyndes wegen dessulvesten vormundern erffschichtinge to doende und vor Juwer voranderinge van Juwem kynde in fruntschop ofte nach rechte to schedende, welckit gy umb Hans Sackens affwesende willen nu tor tidt nicht doen können, so secht Jw eyn Radt, dath gy im namen des hern bieslape moegen, bie deme vorbeholdenen boschede, dath gy geholden und vorplichtet syn sollen, nach Hans Sackens wedderkumpst yn 4 weken yn fruntschop edder rechtswise van Juwem kynde tho schedende, dar vor Juwe hus und hoeff sampt allen redesten gudern, alsolange de erffschichtinge gescheen is, vor eyn underpant staen sollen*<sup>949</sup>.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass der *Hinrick Primus* durchaus bereit ist, eine Erbschichtung vor der Wiederheirat durchzuführen, diese aber an der Abwesenheit des einen Vormundes, *Hans Sackens*, scheitert. Trotzdem stimmen die Vormünder

947 Zur Erbenstellung des Rates siehe Pauli 1841 III., 152ff.. Die subsidiäre Erbenstellung des Rates wird bereits in Art. 20 des ältesten niederdeutschen Stadtrechts festgelegt, Korlén 1951, Art. 20:

*van erue gode*

*Steruet en man sunder eruen. sin gut schal men deme rade van der stat antworten. to bewarende. ne komet oc neman binnen deme iare. vnde dage. de sic to deme gode te. mit rechte. So boret des godes dat halue del. der koningliker wolt. vnde der stat dat halue del.*

Doch das Erbrecht des Fiskus ist der Stadt sogar schon in den städtischen Privilegien vor 1225 erteilt worden, siehe hierzu Ebel 1971, 146f. und Am Ende 1975, 29. Den Wortlaut des Privilegs gibt *Am Ende* in Fußnote 125, S. 42 wieder. Zur Geschichte des Barbarossa-Privilegs von 1188 siehe Graßmann, Art. Barbarossa-Privilegs, LüLex, 42 und Am Ende, 1975, 10ff. Allgemein zu den lübischen Freiheiten Ebel 1971, 135ff.

948 Techen 1906, 340. Der hier angesprochene § 13 der „*bursprake*“ LXX ist inhaltsgleich mit § 54 der „*bursprake*“ von LXIX (vor 1572).

949 Ebel RRU Nr. 372 (23.09.1533).

der Wiederheirat des *Hinrick* unter Vorbehalten zu. Er wird verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen nach Ankunft des abwesenden Vormundes eine Erbschichtung durchzuführen. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Kinder aus dieser Erbschichtung soll *Hinrick* ihnen ein Globalpfandrecht an seinem Vermögen bestellen<sup>950</sup>. Die vierwöchige Frist zur Durchführung beginnt auch erst ab Anwesenheit der Gegenseite, insoweit weisen die Entscheidung und die „*bursprake*“ schon eine Übereinstimmung auf. Dennoch kann die Entscheidung nicht als Beweis herangezogen werden, dass auch in Reval im Sinne der Wismarer „*bursprake*“ unterschieden worden ist. Ungeachtet der Besonderheiten des Einzelfalles – Wiederheirat des Vaters und Abwesenheit der Vormünder – schildert das Urteil einen anders gelagerten Fall als die „*bursprake*“ aus Wismar. Im Mittelpunkt dieser Entscheidung steht nicht die Frage, ob eine Erbschichtung durchzuführen ist, sondern wann sie zu erfolgen hat. Die hier anberaumte Vier-Wochen-Frist stellt gerade keine Verjährungsfrist des Anspruchs dar. Das zitierte Revaler Urteil ist daher kein Beweis für verschiedene Verjährungsfristen zwischen Einheimischen und Fremden bei der Geltendmachung des Anspruchs wie sie in Wismar vorherrscht. Ein derartiges Urteil konnte im Revaler Ratsurteilsbuch nicht gefunden werden. Ebenso wenig kann eine bestätigende Entscheidung des Lübecker Rates aufgezeigt werden.

Zusammenfassend lässt sich zur Verjährung des Anspruchs auf Durchführung einer Erbschichtung sagen, dass in Lübeck der Anspruch grundsätzlich binnen „*jar und dach*“ geltend zu machen war. Anders als in einer „*bursprake*“ zu Wismar gelten zwischen Einwohnern und Fremden keine unterschiedlichen Verjährungsfristen. Der Zweck der Verjährungsfrist ist auch hier der Interessenausgleich zwischen derzeitigem Besitzer der Nachlassgegenstände und einem (weiteren) Erben. Nach Ablauf der Frist von „*jar und dach*“ soll die Rechtslage endgültig feststehen und es erscheint nicht unbillig, dem möglicherweise übergangenen Erben sein Recht zu verweigern, da er ausreichend Gelegenheit hatte, seine Rechte geltendzumachen<sup>951</sup>.

Wenden wir uns nun der Frist zur Durchführung einer Erbschichtung zu. In dem zuvor besprochenen Revaler Ratsurteil haben die Ratsherren den Beteiligten eine vierwöchige Frist eingeräumt<sup>952</sup>. In Lübeck haben die Ratsherren am 18.09.1540 über diese Frage zu Gericht gesessen und folgende Entscheidung gefällt:

*Als ein Radt vormals gedeelt hefft, so delen se noch; wenner de bewislichen schulde bethalt sin, so muth de beclagede van dem andern erfsschichtinge doen, und dath binnen 14 dagen by pene 20 gulden, einem Erbarn Rade thoverfallen*<sup>953</sup>.

950 *Hinrick Primus* soll seinen Kindern zur Sicherheit bis zur endgültigen Erbschichtung sein „*hus und hoeff sampt allen redesten gudern*“ als „*underpani*“ stellen.

951 Hierin ist übrigens auch der Grund zu sehen, weshalb bei „*ehafter not*“ und bei Abwesenheit, „*over zee unde zant*“, der Beteiligten der Fristbeginn der Verjährung erst mit Kenntniserlangung des Anspruchs beginnt, da andernfalls die Verjährung als unbillig anzusehen wäre. Siehe nur Ebel LRU I Nr. 49 (-14.09.1458).

952 Dazu in diesem Kapitel, 3. Teil § 4 V . 4.) c), 317ff.

953 Ebel LRU III Nr. 451 (18.09.1540).

Die im Urteil erwähnte vorherige Entscheidung ist Anfang August 1540 ergangen und hat denselben Streitgegenstand wie der hier dargestellte Spruch: Vor dem Gericht klagen die nächsten Erben der verstorbenen *Anneken Wredel* gegen ihren überlebenden Ehemann, *Peter Wredel*, wegen einer bisher unterbliebenen Erbschichtung ihrer Nachlassgegenstände. Trotz des Armutseides der Verstorbenen hat der Rat dem überlebenden Ehemann aufgetragen, eine Erbauseinandersetzung vorzunehmen:

*Wowol de fruwe obre armuth beschworen heft, so muste doch de beclagte, wes he mith or entfangen und noch vorhanden is, den clegern darvan erfchichtinge doen*<sup>954</sup>.

Dieses Urteil bestätigen die Ratsherren in ihrer zweiten Entscheidung im September, konkretisieren es zudem noch einmal, indem sie anfügen, dass die Schulden vorrangig zu zahlen sind und das Verbliebene den Gegenstand der Erbschichtung bilden soll. Die geforderte Erbschichtung hat der Beklagte binnen einer Frist von zwei Wochen durchzuführen<sup>955</sup>. Die Begründung, für die zusätzlich verhängte „broke“ wird, in der Missachtung des ersten Urteils begründet sein. Die Durchführung einer Erbschichtung hat daher binnen einer Frist von zwei Wochen nach Ergehen eines Urteils zu erfolgen.

#### d) Gütliche Konfliktbeilegung

Einer solchen Frist bedarf es sicherlich nicht, wenn sich die Parteien nach dem eingetretenen Todes- und Erbfall gütlich geeinigt haben. In gleicher Weise wie in anderen Rechtsstreitigkeiten wirkt der Rat auch im Falle einer Erbschichtung zunächst auf die gütliche Konfliktbeilegung hin<sup>956</sup>. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rechtslage sind der Vergleich und das Urteil durchaus vergleichbar, was sich sehr anschaulich einem im Jahre 1492 ergangenen Ratsspruch entnehmen lässt. In dem zwischen Schwiegertochter und Witwe entstandenen Streit geht es um die Auseinandersetzung einer „samende“ und eine Erbschichtung. Die Ratsherren haben eine Wiederheirat der Schwiegertochter bis zu dem Zeitpunkt einer wirksamen und endgültigen Auflösung der „samende“ verboten:

*Dat Anneke [die Schwiegertochter] sick nicht vorandern noch byslapen scholde, sunder se were ersten van der moder in vruntschop eder rechte gescheden*<sup>957</sup>

954 Ebel LRU III Nr. 439 (01.08.1540).

955 In einer Entscheidung aus dem Jahre 1533, Ebel LRU III Nr. 343 (15.08.1533), wird einem dem Beklagten ebenfalls eine zweiwöchige Frist zur Vornahme einer Erbschichtung gesetzt. Zur Interpretation dieses Urteils siehe 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee) bbb) (1), 171ff.

956 Allgemein zur gütlichen Streitbeilegung siehe Ebel 1971, 367 & 400ff.

957 Ebel LRU I Nr. 543 (-02.07.1492). Das Urteil ist ausführlicher bereits unter der Fragestellung, ob es vor der Wiederheirat eine Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung mit Kindern aus erster Ehe gab, dargestellt worden, siehe 3. Teil § 3 II. 3.) c) cc), 156ff.



Die Schwiegertochter muss sich vor einer Wiederheirat zunächst von der Witwe, die noch mit ihrem Sohn in einer „samende“ sitzt, erbrechtlich auseinandersetzen, ehe sie eine weitere Ehe eingehen kann, und zwar im Wege eines Vergleichs oder eines Urteils. Zum Prozedere eines Vergleiches selbst kann dem Urteil nichts entnommen werden.

Aufschlussreiche Einblicke in die Praxis der gütlichen Streitbeilegung gewährt dagegen ein Ratsurteil aus dem Jahre 1520. Vor dem Rat streiten sich die Vormünder der *Gesken Schimelpennyngs* und *Hans Detmers* wegen einer Erbschichtung vom Nachlass der verstorbenen Ehefrau des Beklagten. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Verstorbenen und *Gesken Schimelpennyngs* werden nicht gesondert erwähnt. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Ehe des *Hans Detmers* mit der Verstorbenen kinderlos blieb und die *Gesken* als nächste Erbin der Verstorbenen vor dem Rat auftritt. *Hans Detmers* lehnt die Durchführung einer Erbschichtung jedoch mit der Begründung ab, dass die Angelegenheit bereits durch einen ausgehandelten Vergleich zu einem „*gantsen vullekamen ende*“ gekommen ist. Zum Beweis seiner Aussagen benennt der Beklagte zwei glaubwürdige Zeugen. Der lübeckische Rat hat die Bestandskraft des getroffenen Vergleiches bestätigt und folgende Entscheidung getroffen:

*Willen de framelude, so de anthwordesman vor tuge vorgebracht, ore recht dar to donn, dat idt eine verliekede und verdragene sake were, so moste idt dar by bliven: und als de tuge bereit gewest, ore recht to donde, is enen de eidt vam wedderparte vorlaten*<sup>958</sup>.

Die Bestandskraft eines abgeschlossenen Vergleichs lässt sich auch diesem Urteil entnehmen. Die vom Beklagten benannten Zeugen müssen allerdings noch die Tatsache beedien, dass der Vergleich geschlossen wurde. Hierfür haben die Ratsherren ihnen aber die vorrangige Eidesablegung überlassen.

Zu den formellen Voraussetzungen eines solchen Vergleichs lässt sich dem Beklagtenvortrag ein weiteres interessantes Detail entnehmen: Die Sache ist nur zu einem „*gantsen vullekamen ende durch todaet heren und frunde beider parte*“ gekommen. Es haben sowohl die Ratsherren als auch die nächsten Verwandten der Beteiligten am Abschluss mitgewirkt. In gleicher Weise konnten sich die Parteien auch ohne Mitwirkung der Ratsherren vergleichen<sup>959</sup>. Ob eine Beteiligung des Rates vorliegt, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Grundsätzlich ist mithin bei der gütlichen Streitbeilegung zunächst zwischen einem privaten oder einem gerichtlich vermittelten Vergleich zu unterscheiden<sup>960</sup>.

958 Ebel LRU II Nr. 751 (01.09.1520).

959 Simon 2006, 14.

960 Allgemein zum Vergleich Saar, Art. Vergleich, HRG III, Sp. 724f..

In anderen Fällen wiederum werden Ratsmitglieder teilweise als Schlichter oder sogar als Schiedsrichter bestimmt<sup>961</sup>.

Eng verknüpft mit den unterschiedlichen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Vergleichs sind auch die Erfordernisse einer Eintragung.

Bei einem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich ohne Beteiligung des Rates ist die Eintragung keine Gültigkeitsvoraussetzung, erleichtert in einem möglichen späteren Streitfall aber die Beweisführung. In einer Berufung gegen eine ratsgerichtliche Entscheidung aus Reval hat der Lübecker Rat aber auch eine private „hantschrift“ als Beweis ausreichen lassen:

*Hefft her Hermen Greve edder her Hermen Wermynk, zyn procurator, dat bewiset mit Diderik Sirenbergh hantschrift unde segele, dat he enen ende mit eme gededinget hefft, des mach her Herman Greve geneten, unde darff synes wedderpartes tuge edder edes hant nicht upnemen, unde vurder dar nicht to antworten*<sup>962</sup>.

Der Kläger muss hier mit der versiegelten „hantschrift“ des *Diderik Sirenbergh*, des Beklagten, beweisen, dass sie einen Vergleich geschlossen haben und die Sache sich erledigt hat.

In anderen Entscheidungen lassen die Ratsherren auch die Beweisführung mit einem Eid oder mit Zeugen ausreichen<sup>963</sup>. Eine Eintragung stellt somit kein zwingendes Element eines wirksamen Vergleiches dar. Anders könnte es indes aussehen, wenn die Beteiligten von den Ratsherren in einer vorherigen Verhandlung angewiesen werden, sich unter Mitwirkung der „shedesheren“ zu vergleichen. Eines der Ratsurteile deutet auf eine solche Möglichkeit hin: Eine der Streitparteien weigert sich, den vertraglich festgehaltenen Vergleich in das Stadtbuch eintragen zu lassen,

961 Siehe hierzu Simon 2006, 15. Wenn die Ratsherren als Schiedsrichter fungieren, werden sie regelmäßig als „shedeshern“ bezeichnet. Ein anschauliches Beispiel für die Verweisung der Streitenden in den „fruntliken handel“ stellt das Urteil Ebel LRU II Nr. 277 (20.08.1509) dar. In dem Urteil geht es um die Rechtsfolgen der Weigerung einer Partei, einen solchen Weg einzuschlagen:

*Nademe beyde parte to fruntliken handel gewyset, unde Hermen Wrede dar to nicht gekamen, so moeth he noch gan tome handell unde der vorwysinge genoch don, edder de Ratt wyll Hermen Wynkelman vorghunnen wat recht is.*

*Hermen Wrede* weigert sich, an einer angeordneten Schiedsverhandlung teilzunehmen. Sollte er sich weiterhin weigern, hierüber im „fruntliken handell“ zu verhandeln, läuft er Gefahr, den Prozess zu verlieren. Ebel 1971, 402 führt zu diesem Urteil an, dass ein „Rechtswang zum Vergleichsabschluss“ nicht bestand, die Autorität der Shedesheren „darff freilich nicht als gering gewertet werden“.

962 Ebel LRU IV Nr. 134 (11.05.1474).

963 In Ebel LRU I Nr. 200 (12.12.1476) lassen die Ratsherren die Möglichkeit eines Eides zu: *Kunde ze sodans alze vorgeort wert tughen, dat id ene ellendede sake were, des mochte ze geneten [...].*

Ferner siehe auch Ebel LRU I Nr. 559 (~24.02.1493) und die Entscheidung Ebel LRU II Nr. 759 (19.09.1520). In der letztgenannten Entscheidung wird die Unrichtigkeit eines „vorrekende tzedel“ mit zwei glaubwürdigen Zeugen angegriffen.

da sich einige Klauseln bereits erledigt haben sollen<sup>964</sup>. Die Ratsherren ordnen dennoch die Eintragung des Vertrages und die Beurkundung an:

*Nademe eyne vordracht gemaket is, so moten de parte de hern, so dar by gewesen, anspreken und solliche vordracht to boke bringen laten, und wes affgerichtet, ist ane not thovortekenen*<sup>965</sup>.

Der Einwand des Beklagten, dass einige Punkte schon vor der Verhandlung mit den „vorlikeshern“ rechtswirksam geklärt seien, entkräften die Ratsherren damit, „wes affgerichtet, ist ane not thovortekenen“. Erklärbar wird die Formulierung angesichts des Grundsatzes der lübischen Eintragungspraxis: Eine in das Stadtbuch eingetragene „affgerichtete sake“ ist regelmäßig nicht mehr einklagbar<sup>966</sup>. Die Eintragung der durch die „vorlikeshern“ „affgerichteten“ Punkte stellt für den Beklagten in diesem Fall daher keinen Nachteil dar, vielmehr wird durch die Eintragung der „affgerichteten“ Sache deren Rechtskraft dokumentiert. Die Eintragung kann daher tatsächlich „ane not“ erfolgen. Die Entscheidungen der auf Anordnung des Rates tätig gewordenen Schiedsleute stellen Prozesshandlungen mit öffentlichem Glauben dar, die im Regelfall ins Stadtbuch eingetragen werden<sup>967</sup>. Das Ergebnis einer Schlichtung oder einer Schiedsverhandlung ist durchaus vergleichbar mit anderen Gerichtsentscheidungen, die im Stadtbuch aufgenommen worden sind.

Im Unterschied zur Eintragungspflicht lässt sich die häufige Mitwirkung der Verwandten der Beteiligten einfacher erklären. Bei der Beilegung einer Erbschichtungsangelegenheit ist die Teilnahme der nächsten Verwandten in den überwiegenden Fällen erforderlich, da ein Vergleich über die Nachlassaufteilung im Regelfall eine zustimmungsbedürftige Verfügung über Erbgüter darstellt<sup>968</sup>. Der Vergleich ist im konkreten Fall erst durch die Beteiligung der nächsten Verwandten rechtswirksam zustande gekommen. Einer Mitwirkung der nächsten Verwandten bedarf es im Umkehrschluss dann nicht, wenn der Gegenstand des Vergleiches keine Erbgüter betrifft.

Zudem haben sich die streitenden Parteien regelmäßig für über den Vergleich hinausgehende und bisher unbekannte Ansprüche Sicherheiten bestellen lassen.

964 Ebel 1971, 401 geht davon aus, dass seit dem 15. Jahrhundert die Handlungen der „schesedeheren“ rechtskräftig in den Rat eingebracht und auf dessen Anordnung im Niederstadtbuch eingetragen worden sind.

965 Ebel LRU III Nr. 549 (02.08.1544).

966 Ebel 1971, 435.

967 Siehe hierzu auch Simon 2006, 15, der anmerkt, dass „in das Niederstadtbuch [...], jegliche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelangten, wenn sie öffentlichen Glauben genießen sollten.“

968 Zum Zustimmungserfordernis bei einem Vergleich über die Aufteilung der Erbschaft der nächsten Erben siehe die folgende Entscheidung, Ebel LRU I Nr. 666 (25.06.1495):

*Na deme des erscrevenen Rades to Grabouw breff inneholdet, dat de sake to eynen gansen vullenkamenen ende is gedegedinget, synt denne der erbenomeden vrouwen negeste erven des to freden, so mot id dar by bliven.*

Allgemein zur Konsensbindung bei der Verfügung über Erbgut im lübischen Recht Ebel 1980, 16ff.

Eine solche Vorgehensweise ist sehr anschaulich einem Ratsurteil aus dem Jahre 1501 zu entnehmen. In dieser Entscheidung begehren die nächsten Erben der verstorbenen *Leneken Schonenberges* von den Vormündern der Verstorbenen die Durchführung einer Erbschichtung. Die Beteiligten haben sich wirksam über die Sache verglichen, allein die Vormünder der Witwe begehren noch die Bestellung einer Sicherheit für mögliche Nachforderungen. Die Stellung von Sicherheiten für Nachforderungen sind ein typisches Phänomen bei Erbschichtungsangelegenheiten. Es ist sehr gut vorstellbar, dass Nächstzeugnisse verfälscht sind oder sich nach der Abwicklung des Nachlasses weitere Erben an den Rat wenden. Der Rat hat die Pflicht zur Bestellung einer Sicherheit auch ausdrücklich mit der Begründung einer nicht für gültig erkannten „*thovorsichte*“ angeordnet<sup>969</sup>:

*Na dem de sake in fruntschup gedegedinget unde de tovorsichte derhalven gebracht nicht by werde erkant zin, we denne ervegut boren will, de mot dar vor als wontlick is vor namanent vorwissinge don*<sup>970</sup>.

Nachdem die Parteien sich außergerichtlich verglichen haben, der Vergleich aber auf einem noch nicht anerkannten „*thovorsichte*“ basiert, muss derjenige, der die Herausgabe des Erbgutes anstrebt, den Vormündern Sicherheiten hierfür bestellen<sup>971</sup>.

Die tatsächliche und rechtliche Situation ist für die Vormünder nur schwer zu überblicken. Den vorangehenden Entscheidungen in diesem Streitfall kann entnommen werden, dass zwei Parteien sich mit widersprechenden „*thovorsichte*“ als die nächsten Erben zu dem Nachlass der *Leneken Schonenberges* ansehen. Vom Rat ist bisher noch keiner der „*thovorsichte*“ rechtswirksam anerkannt worden, vielmehr haben sich die beiden Parteien untereinander verglichen. Der von den Ratsherren bestätigte Vergleich regelt und beendet natürlich nur das Verhältnis zwischen den Streitparteien. Dass sich in der Folgezeit noch Dritte an die Vormünder in dieser Sache wenden werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Immerhin sind den Ratsherren bereits zwei widersprüchliche Beweise vorgelegt worden. Das Bemühen der Vormünder um Sicherheitsleistungen ist hier sehr verständlich.

969 Die hier zitierte Entscheidung bildet den Endpunkt einer sich über mehrere Urteile erstreckenden Streitigkeit, die nicht durch Endurteil, sondern durch einen Vergleich beendet worden sind. In der frühesten Entscheidung, Ebel LRU II Nr. 33 (07.08.1501) hält der Rat zunächst die eingebrachten „*thovorsichte*“ für widersprüchlich und bejaht dann seine Zuständigkeit mit der Begründung, dass der Nachlass sich in Lübeck befindet. Die nur einige Wochen später ergangene Entscheidung, Ebel LRU II Nr. 37 (31.08.1501), enthält eine Fristverlängerung für einen auswärtigen Miterben. Es wird ihm auferlegt, persönlich zur nächsten Verhandlung zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Nur ein paar Tage später, Ebel LRU II Nr. 42 (09.09.1501), geht es um eine Zeugenschüttung, die allerdings unbegründet bleibt. Ein Endurteil blieb in dieser Sache allerdings aus, da die Parteien sich zwischenzeitlich außergerichtlich geeinigt haben, was sich aus dem oben beschriebenen Urteil vom 11. Oktober 1501 ergibt.

970 Ebel LRU II Nr. 45 (11.10.1501).

971 In der Sachverhaltsschilderung wird auf eine Eintragung aus demselben Jahr 1501 verwiesen.

Es handelt sich hierbei nicht einmal um einen außergewöhnlichen Fall: Die Gefahr, dass nachträglich noch weitere Erben Ansprüche an den Nachlass stellen, ist für einen Verwalter oder Besitzer von Nachlassgegenständen jederzeit latent vorhanden. Die Bestellung von Sicherheiten zum Schutz vor Nachforderungen hat sich bei der Übernahme der Nachlassgegenstände offensichtlich zum Regelfall entwickelt, was auch aus der Urteilsformulierung „*als wontlick*“ hervorgeht.

e) Endgültige Beendigung des Rechtsstreits durch die Durchführung einer Erbschichtung

Es ist nachvollziehbar, dass es des öfteren auch nach der Vornahme einer Erbschichtung noch zu weiteren Streitigkeiten kommen konnte. In diesen stellt sich dann die Frage, welche (Aus-)Wirkungen einer bereits durchgeführten Erbschichtung zukamen. Ein solcher Streit steht im Mittelpunkt einer Entscheidung aus Demmin, über die der Rat im Jahre 1476 zu urteilen hatte. Der Kläger fordert die Herausgabe von 600 *lub. mr.* aus einer Erbschichtung. Der Rat hat eines seiner typischen Beweisureile erlassen, als er entschieden hat:

*Kan de erscreven Hermen Pensen hussfrouwe Katerina dat bewisen, dat se erffschichtinghe gedan unde, alse dat gedegedinget is, vornoget hebbe, dar mede mach se bestan unde darff vurder dar nicht to antwerden*<sup>972</sup>.

Wenn die Erbschichtung tatsächlich durchgeführt und dem Kläger das Geld bereits ausgekehrt ist, kann er keine weiteren Nachforderungen stellen. Ebenso entscheiden die Ratsherren einen gleich gelagerten Fall aus Grabow:

*Wowol dat Hans Techhane eyn antwerdesman were, jodoch konde he dat tugen, dat he der vorbeorten erffschichtinge halven van deme ancleger to eyneme vullenkamenen ende gescheden were, das moge he geneten unde by der wysch und hoppenhave blyven*<sup>973</sup>.

Die am Ende des Urteils genannte Wiese und der Hopfenhof bilden in dieser Entscheidung den Streitgegenstand. Den Anspruch auf Herausgabe begründet der Kläger mit einer noch ausstehenden Erbschichtung. Die Beweisführung hat vor dem heimischen Rat zu Grabow zu erfolgen und obliegt dem Beklagten.

Der Beklagte führt vor den Lübecker Ratsherren aus, dass er eine Erbschichtung bereits durchgeführt habe und dem Kläger hieraus keine weiteren Ansprüche zustünden.

Kann der Beklagte dieses – die Durchführung einer Erbschichtung – beweisen, muss er zur vorgebrachten Klage nicht weiter antworten<sup>974</sup>. Offensichtlich hat die-

972 Ebel LRU IV Nr. 157 (10.05.1476).

973 Ebel LRU IV Nr. 289 (09.02.1487).

974 Die beweisrechtliche Bevorzugung des Beklagten lässt sich der Formulierung „*Wowol dat Hans Techhane eyn antwerdesman were* [...]“ entnehmen.

jenige Partei, die sich auf eine vollständig durchgeführte Erbschichtung („*to eynem vullenkamenen ende*“) beruft, diese auch zu beweisen<sup>975</sup>.

In Fällen, in denen die Durchführung einer Erbschichtung zwar unstreitig ist, aber über deren Umfang gestritten hat, obliegt die Beweisführung dem Kläger, was ein gescholtenes Urteil aus dem Niedergericht aus der Mitte des 16. Jahrhunderts beweist. Hier streiten die Beteiligten um einen „*sulvern stopes*“, einen silbernen Becher, den die verstorbene Frau des Beklagten dem Bruder des Vaters des Klägers aus einer Erbschichtung noch schulden soll.

Der Beklagte hält dem entgegen, dass seine verstorbene Ehefrau den Verwandten ihres ersten Ehemannes nach dessen Tode eine gebührende Erbschichtung habe zukommen lassen und die Verwandten den Becher bisher auch noch nicht eingefordert haben. In diesem Punkt haben die Ratsherren dem Beklagten zugestimmt, dennoch aber den Klägern eine Möglichkeit offen gelassen, gegen die vorgenommene Erbschichtung zu klagen:

*Diewile des beclagten fruwe den frunden erschichtinge gedaen und die frunde dessulven stopes keine forderung gedaen hebben, so ist de beclagte dem cleger nu in desser erschichtinge darto tho anthworden nicht plichtig, edt si denne, dat de cleger bewisen kan, dat sick de frunde des stopes in der vorigen erschichtinge vorbehalten hebben*<sup>976</sup>.

Grundsätzlich kann gegen eine durchgeführte Erbschichtung nicht mehr vorgegangen werden, da eine solche die Rechtslage verbindlich und endgültig regelt. Dem Urteil ist allerdings eine Ausnahme hierzu zu entnehmen: Können die Beteiligten sich bei der Erbschichtung nicht über alle Gegenstände einigen und haben sie sich über bestimmte Güter eine Erbschichtung vorbehalten, dann steht den nächsten Verwandten der Rechtsweg noch offen. Ein Beteiligter einer Erbschichtung kann indes nicht mehr gegen eine solche vorgehen, wenn er es zum Zeitpunkt der Erbschichtung unterlassen hat, einen Gegenstand oder ein Recht einzufordern. Danach hat er die Geltendmachung eines solchen Anspruchs verwirkt.

#### f) Uneinigkeit über den Wert des Nachlasses

Ebenso wie in der zuvor besprochenen Entscheidung aus dem Jahre 1547 ist ein häufiger Streitgrund die Uneinigkeit der Beteiligten über den tatsächlichen Wert der aufzuteilenden Erbgüter. Nicht teilbare Nachlassgegenstände müssen von einer der Parteien wertmäßig ausgezahlt werden, sodass der Wert der Güter eine maßgebliche Bedeutung bei einer Erbschichtung hat. Zur Verdeutlichung dieser Problematik soll ein Urteil des späten 15. Jahrhunderts herangezogen werden. In dem Streitfall müssen die Ratsherren über eine Erbschichtung des Nachlasses der verstorbenen *Gheesken Krukouwen* entscheiden. Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass sich die Beteiligten grundsätzlich über ein hälftiges Erbrecht geeinigt haben, sich aber

975 Vertiefend zum Beweisrecht bei einer Erbschichtung sich auch unten 3. Teil § 4 V. 4.) h), 330ff.

976 Ebel LRU III Nr. 745 (19.10.1547).

über die tatsächliche Auskehr uneinig sind. Die Lübecker haben den Streit durch Hinzuziehung von „vrame lude“ endgültig entschieden:

*Na deme desulven beyden parte na lude eyner schriff in der stadt bock gescreven darsulvest gelesen eyns sint, dat se de gudere gelijke delen scholen, also Hans Wolthusen de helffte to hebbende unde de erbenomede Agnete unde Anneke de andere helfft, konen se sick denne dar aver nicht vorliken, dat se denne vrame lude daraver nemen, de alsodane gudere gelike entwey delen<sup>977</sup>.*

Zum besseren Verständnis soll eine Anmerkung zu den verwandtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten vorangestellt werden: Die Erblasserin wird die Ehefrau des Klägers sein und die beiden genannten Frauen ihre Schwestern. Dieses wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber aus den im Urteil festgelegten Erbquoten. Die beiden Parteien erhalten jeweils eine Hälfte der Nachlassgegenstände der Verstorbenen. Die Halbierung des Nachlasses wird auch von keiner der Streitparteien bestritten, vielmehr sind sie sich über den konkreten Wert dieser Quoten uneinig. Über die Aufteilung des Nachlasses sollen sich die Beteiligten nach Ansicht der Ratsherren gütlich einigen („vorliken“). Gelingt es ihnen jedoch nicht, einen solchen Vergleich zu schließen, soll die gerechte Aufteilung des Gutes von Dritten, durch „vrame lude“, erfolgen.

#### g) Bindungswirkung einer Erbschichtung

Der Durchführung einer Erbschichtung kann in besonderen Fällen auch ein anhängiger Rechtsstreit über Nachlassgegenstände entgegenstehen. Vor dem Rat klagen die Vormünder der Witwe und der Kinder des verstorbenen *Arnt Berman* gegen den Bruder des Toten wegen der Eigentumsverhältnisse an einem Haus. Die Vormünder haben den Kindern das Haus und anderes Kindergeld zu „redeliker erffschichtinge“ ausgesetzt. Die Erbschichtung über das Haus dürfen sie erst nach Beendigung des Rechtsstreits mit dem Beklagten vornehmen, und die Aussetzung des Kindergeldes scheidet an der fehlenden Hinzuziehung der nächsten Verwandten des Vaters:

*Na deme her Johan Berman des vorscreven egendomes halven myt den vormundern im rechte noch hanget unvorscheden, so mogen den vormunder deme kynde sodane egendom, de wile se dar aver ungescheden syn, nicht uthseggen, unde umme dat ghelt deme kynde uth to seggen mothen ze hern Johan alse negesten angeborn frunt van des vader wegen dar laten mede bykamen<sup>978</sup>.*

Es überrascht nicht, dass eine endgültige Erbschichtung nicht erfolgen kann, solange selbst über die zu teilenden Nachlassgegenstände noch nicht abschließend entschieden ist. Zur wirksamen Aussetzung des Kindergeldes müssen die Kläger

977 Ebel LRU I Nr. 953 (15.12.1499).

978 Ebel LRU II Nr. 234 (04.12.1505).



noch den Bruder des Verstorbenen, als dessen nächsten Verwandten, hinzuziehen<sup>979</sup>. Anders als in den bisherigen Fällen bildet die beabsichtigte Erbschichtung zwischen der Witwe und den Kindern des Verstorbenen nur den Ausgangspunkt der Entscheidung. Im Mittelpunkt stehen die rechtlichen Beziehungen des Verstorbenen und seines Bruders an dem Haus.

Ob es sich bei dem streitbefangenen Haus um ein gemeinsames Erbe der Brüder handelt oder ob sie es gemeinschaftlich erworben haben, lässt sich der kurzen Sachverhaltsschilderung nicht entnehmen. Der Erwerbsgrund kann auch dahinstehen, da hier nur relevant ist, dass dem Bruder ein Anspruch hieran zustehen kann. Es wendet sich in dieser Situation daher ein Dritter gegen die Durchführung einer Erbschichtung und nicht einer der Beteiligten selbst. Die Erbschichtung kann folglich auch von (unbeteiligten) Dritten angegriffen werden, wenn die beabsichtigte Vornahme eines ihrer Rechte verletzt.

Insoweit unterscheidet sich die dargestellte Situation erheblich von den bisher geschilderten, sie zeigt aber auch die möglichen Auswirkungen einer Erbschichtung auf andere Rechtsgeschäfte und die Möglichkeit eines Drittwiderspruchs.

#### h) Prozessuale Besonderheiten der Erbschichtung: Das Beweisrecht

An die Klageerhebung werden in der Regel keine besonderen Beweisanforderungen geknüpft, sodass der Kläger auch eine schlichte Klage – eine Klage ohne Beweisantritt – erheben kann. Dem mit einer derartigen Klage Angegriffenen steht das Recht zu, sich der Klage mit einem einfachen Unschuldseid zu entziehen<sup>980</sup>. Eine verstärkte Klage bedarf dagegen einer substantiierten Stellungnahme des Beklagten zu den Einlassungen des Klägers und entsprechender Beweismittel<sup>981</sup>. Die Art der Klageerhebung bestimmt daher maßgeblich die Verteidigungsmöglichkeiten des Klagegegners.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Grundsätze auch in einem Erbschichtungsverfahren greifen. Die wesentlichen Voraussetzungen einer Klageerhebung bei einer Erbschichtung werden in einer Entscheidung aus dem Jahre 1517 treffend zusammengefasst: Die nächsten Erben der *Eilseben Grevers* klagen gegen deren überlebenden Ehemann auf Durchführung einer Erbschichtung. Die Ratsherren haben in dieser Entscheidung bestimmt:

*Nademe Peter in den guderen sittet, so moth he erffschichtinge dhon vam jennen, wes de anclgere bewisen konen, dat he mit der frowen entfangen, edder dhon ein vorclage*<sup>982</sup>.

Der Beklagte wird in diesem Urteil zwar verpflichtet, eine Erbschichtung durchzuführen, der Kläger hat aber den tatsächlichen Umfang der aufzuteilenden Güter zu

979 Zum Institut des Kindergeldes und dessen Voraussetzungen siehe 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249f.

980 Ebel 1952, 66.

981 Planck 1879 I, 840.

982 Ebel LRU II Nr. 568 (07.03.1517).

beweisen oder – alternativ – eine „vorclage“ zu erheben. Die Aufforderung der Ratsherren an den Kläger, den Umfang zu beweisen, steht der Möglichkeit einer schlichten Klage in einem Erbschichtungsverfahren entgegen. Offensichtlich hatte hier der Kläger seine Klage ohne Beweisangebot vorgebracht.

In ähnlicher Weise entscheiden sie einen Streit zwischen den nächsten Verwandten einer Verstorbenen und deren überlebendem Ehemann. Zwischen den Beteiligten besteht Uneinigkeit über den tatsächlichen Umfang des zu teilenden Vermögens. Als Beweismittel lässt der Witwer einen Niederstadtbucheintrag mit dem Inhalt verlesen, dass er zum Zeitpunkt der Heirat einen Brautschatz im Wert von 26 *mr.* empfangen hat. Ebenso wie in der vorherigen Entscheidung erfolgt die Klageerhebung hier offensichtlich abermals ohne Beweisangebot. Die Replik des Beklagten indes wird mit einem Urkundenbeweis belegt. Die Ratsherren lassen den Eintrag dementsprechend als Beweis genügen, nehmen zudem jedoch auch Stellung zu weiteren möglichen Forderungen des Klägers:

*Dat Diderick Pothoff [der Beklagte] Detleffe [der Kläger] erfischtinge doen mot, wes he na inholde der stadt bock mit syner seligen husfrouwen entfangen beffi; will Detleff eme fonder woromme beschuldigen, dat he na der tyt entfangen hebbe, moet he eme tospreken mit ener vullenkamenen clage [...]*<sup>983</sup>.

Der Brautschatz gilt in Höhe des Stadtbucheintrags als bewiesen und hiervon erhält der Kläger als nächster Erbe der Witwe die Hälfte ausbezahlt. Will der Kläger darüber hinaus noch weitere Nachlassforderungen stellen, so muss er den Witwer mit einer „vullenkamenen clage“, also mit Eideshand oder Zeugen ansprechen. Ebenso wie in dem zuvor dargestellten Urteil aus dem Jahre 1517 kann der Kläger die Forderungen daher nicht mit einer schlichten Klage einfordern.

Eine andere Entscheidung soll eine weitere wichtige Facette des Beweisrechts in einem Erbschichtungsverfahren zeigen: das Teilanerkennen eines Beteiligten. In welcher Beziehung die Personen zueinander stehen, ist aus der knappen Sachverhaltsschilderung nicht sofort zu entnehmen. Erschwert wird der Zugang zudem durch die Einschaltung von „*procuratoren*“, die die Beteiligten gerichtlich vertreten. Es streiten sich die nächsten Erben des verstorbenen *Hinrick Ydinges* und der zweite Ehemann der Witwe des Verstorbenen, *Hans Brandes*, wegen einer Erbschichtung von Nachlassgegenständen des Verstorbenen, die sich noch im Besitz der Witwe befinden sollen. Dem Klägerbegehren haben die urteilenden Ratsherren nicht entsprochen als sie das folgende Urteil erlassen haben:

*Nademe Hans Brandes elike fruwe overbodich is, wes se van zeligen Hinrick Ydinge entfangen, vortoleggen, so moth he sodans annemen edder derhalven de fruwen myt eyner vullen clage als myt tugen edder edeshant anspreken*<sup>984</sup>.

983 Ebel LRU I Nr. 664 (20.05.1495).

984 Ebel LRU II Nr. 296 (26.06.1510).

Die Kläger werden von den Ratsherren vor die Wahl gestellt, ob sie die von der Witwe vorgelegten Güter annehmen oder mit einer vollkommenen Klage weitere Nachlassgegenstände einfordern werden.

Die Kläger haben hier eine Abwägung zu treffen, ob sie die anerkannten und angebotenen Nachlassgegenstände ohne weitere Beweisführung annehmen und damit den Rechtsstreit beenden oder ob sie eine „*vulle clage als myt tugen edder edeshant*“ erheben.

Im Gegensatz zu den zwei zuvor beschriebenen Streitigkeiten verbleibt in diesem Fall die überlebende Witwe in den Besitztümern ihres verstorbenen Mannes. Die Klage- und Beweismöglichkeit der nächsten Erben des verstorbenen Ehemannes unterscheidet sich aber nicht von dem umgekehrten Fall. Die Beweiserbringungspflicht gilt für beide Konstellationen gleichermaßen.

Ein Rechtsstreit aus den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts ermöglicht es die Beweispflicht des Klägers inhaltlich fassbarer machen. Erneut geht es um die typische Konstellation, dass die nächsten Erben der verstorbenen Frau gegen den überlebenden Ehemann auf Durchführung einer Erbschichtung klagen. Anders als zuvor wird in dem Urteilsspruch ein wenig konkreter das zu teilende und damit auch zu beweisende Vermögen der Frau beschrieben:

*Wes die anleger bewisen kan, dath gedachter frowen medegelavet edder angeervet is, des mach he geneten, und schall dar furder umb gan wo recht is*<sup>985</sup>.

Der überlebende Ehemann der verstorbenen Frau hat in seinem Vortrag ausgeführt, dass ihm kein Brautschatz versprochen worden sei und seine Ehefrau auch während der Ehe keine Güter geerbt habe. Die Erwerbsgründe einer unbekinet verstorbenen Ehefrau umfassen im Wesentlichen die Brautschatzbestellung und die Anerbungen während der Ehe. Die Beweisführungspflicht des Klägers erstreckt sich im Kern auf diese Erwerbsgründe, da sich das hälftig zu teilende Frauenvermögen hieraus zusammensetzen wird.

Zur Illustration der in der Rechtspraxis auftretenden Schwierigkeiten bei der Entscheidung solcher Fälle soll zum Abschluss noch auf eine weitere Rechtsstreitigkeit eingegangen werden<sup>986</sup>. Dieser Rechtsstreit aus Wismar befasst sich mit den unterschiedlichen Beweisanforderungen an die Erbschichtung und die Erbfolge des Sondergutes der Frau. Zudem wird die Frage thematisiert, ob eine bereits durchgeführte Erbschichtung nur mit einem Urkundenbeweis oder auch mit einer Zeugenaussage bewiesen werden kann. In den bisherigen Konstellationen ging es häufig um die Höhe des zu teilenden Vermögens oder um die Rechtsfrage, ob eine Erbschichtung durchzuführen ist. Hier nun streiten die Beteiligten zehn

985 Ebel LRU II Nr. 667 (26.08.1519).

986 Insgesamt erstreckt sich diese komplexe Angelegenheit auf drei Ratsurteile, Ebel LRU II Nr. 518 (28.11.1515); LRU II Nr. 536 (05.03.1516); LRU II Nr. 561 (07.11.1516).

Jahre nach dem Tode des Erblassers, ob zeitnah überhaupt eine solche stattgefunden hat.

Erneut sind die verwandtschaftlichen Beziehungen zwar von maßgeblicher Bedeutung, aber nur schwer bestimmbar. Trotzdem sollen diese Verhältnisse vorweg erläutert werden: Die beiden Kläger sind mit den Stieftöchtern des Verstorbenen verheiratet. Nach der Wiederheirat der Mutter mit *Gorges Cernekowen* zu einem Zeitpunkt, als die Töchter der Mutter noch minderjährig waren, sind sämtliche Güter der Mutter in die „*were*“ des *Gorges* gebracht worden. Die zweite Ehe ist unbekundet geblieben, was zwar dem Urteilsspruch nicht ausdrücklich entnommen werden kann, sich aber aus der Systematik des Urteilsspruchs ergibt. In der ersten Entscheidung vom 28.11.1515 begehren die Kläger vom Stiefvater ihrer Ehefrauen die Durchführung einer noch ausstehenden Erbschichtung von den „*vader und moder nagelaten guder*“. Der gewählte Terminus verwundert zunächst, bezieht sich aber auf die leiblichen Eltern der beiden Töchter. Es ist unklar, ob nach dem Tode des leiblichen Vaters der Kinder die erforderliche Erbschichtung nur rechnerisch oder gar nicht durchgeführt worden ist. Dieses kann aber offenbleiben, da die Güter der minderjährigen Töchter unabhängig hiervon tatsächlich in der „*were*“ ihrer Mutter verblieben sind<sup>987</sup>.

Nach deren Wiederheirat allerdings sind die Anteile in die „*were*“ des *Gorges Cernekowen* gekommen. Hierauf bezieht sich der Teil des Klägervortrages, dem zu entnehmen ist, dass der Stiefvater die Güter „*noch underhanden hedde*“, also in seinem Besitz hat. Diese in der Eintragung nicht näher bezeichneten Güter sollen den Gegenstand der geforderten Erbschichtung bilden.

Der Beklagte streitet selbstredend die Verpflichtung ab, da er in Anwesenheit des nächsten „*frundes*“ der Töchter und eines der Ehemänner bereits vor ungefähr zehn Jahren die Erbschichtung durchgeführt habe. Zum Beweis seiner Verteidigung benennt er „*lofwerdige lude*“, die bezeugen sollen, dass er die Erbschichtung vorgenommen habe. Auffälligerweise benennt er nicht nur Männer als Zeugen, sondern auch Frauen, „*se (der lofwerdigen lude) weren frowen edder manne*“.

Bis zu diesem Punkt ist die Entscheidung noch recht verständlich. Die Kläger jedoch lehnen den Beweisantritt mit Zeugen teilweise ab, akzeptieren in einem anderen Bereich die Beweisführung aber sogar mit den Aussagen von Frauen. Es ist der Sachverhaltsschilderung indes nicht zu entnehmen, um welche Frauen es sich handelt und in welchem Verhältnis sie zu dem Beklagten stehen.

In Bezug auf eine Erbschichtung von „*liggende grunde und stander erve*“ weisen die Kläger die Beweisführung mit Zeugen umfassend zurück und verlangen einen hinreichenden Beweis mit Urkunden, mit „*Stadtboken edders sust anderen lofwirdigen scriften*“. Die Ratsherren greifen dieses in ihrer Entscheidung auf, als sie das nachstehende Urteil fällen:

987 Zur Bedeutung einer Erbschichtung vor der Wiederheirat siehe 3. Teil § 3 II., 141ff. und 3. Teil § 3 III., 176ff.

*Wes de anleger Gorges Cernekowen der tuchnisse halven mit frouwen togelaten to donde und he darbaven erffschichting to hebben gedan, wo lubisch recht is, kan bewisen, des mach he geneten*<sup>988</sup>.

Das Urteil selbst trifft keine Sachentscheidung. Die Ratsherren lassen zwar die vom Kläger anerkannte Aussage der Frau bestehen; aber die darüber hinausgehende, „darbaven“, angebrachte Erbschichtung muss der Beklagte aber noch beweisen.

Bei der Darstellung des Urteils ist bisher im Dunkeln geblieben, auf welche konkreten Güter sich die Aussage der Frauen überhaupt erstreckt und wie dieses in der Systematik des Urteils zu erklären ist. Greifen wir hierzu zunächst auf den Beklagtenvortrag zurück: Die Kläger erkennen hiernach an, „wes one witlick der entfanginge frowlyken geredes und ingedomptes“ ist. Wie lässt es sich nun erklären, dass die Frauen offensichtlich hierzu als Zeugen angehört werden können, in der Erbschichtung aber nicht herangezogen werden dürfen? Sind die hier im Mittelpunkt stehenden „frowlyken geredes und ingedomptes“ möglicherweise als Sondererbgut nicht von einer Erbschichtung erfasst? Diese Fragen lassen sich unter Berücksichtigung des zweiten zu dieser Streitigkeit ergangenen Urteils vom 5. März 1516 klären. Das vom Lübecker Rat bestätigte Urteil aus Wismar setzt sich ausdrücklich und deutlicher mit diesem Teil des Rechtsstreites auseinander:

*Wen her Gorges des froweliken gerede und ingedomptes halven wert angelanget und de frouwen ore witlicheit derhalven to seggen leth vorbodeschopen, und den frouwen des nicht wil vordragen, scholen se by oren eden de witlicheit seggen, und kan her Gorges furder bewisen, dat he von standen erven und liggenden grunden erffschichtinge na lude des ordelbrevies des Rades to Lubeck hebbe gedan, des mach he geneten [...]*<sup>989</sup>.

Der Gegenstand des Rechtsstreits wird erst unter Hinzuziehung dieses Spruches in vollem Umfang erkennbar: Die Kläger fordern einerseits die Durchführung einer Erbschichtung und andererseits eigenständig die Herausgabe der „froweliken gerede und ingedomptes“.

Mit Hilfe dieser Informationen schließt sich für den Leser der Kreis und es lässt sich ein nachvollziehbares Bild des Sachverhaltes zeichnen. Die Ehemänner der Stieftöchter verklagen im Namen ihrer Ehefrauen deren Stiefvater vor dem Rat zu Wismar. Die dortige Entscheidung wird vor dem Lübecker Rat angefochten. Die Kläger begehren zwei Leistungen: Einerseits verlangen sie vom Stiefvater die Durchführung einer Erbschichtung von den Nachlassgegenständen ihrer leiblichen Eltern, also Vater und Mutter, und andererseits die Herausgabe der „gerede und ingedomptes“ der kürzlich verstorbenen Mutter.

Nur für diesen Gegenstand des Rechtsstreites werden die Frauen als Zeugen zugelassen, nicht aber für die Erbschichtung. Hiermit lässt sich auch eine Frage nach dem Gegenstand einer Erbschichtung beantworten. Die Gerade und der

988 Ebel LRU II Nr. 518 (28.11.1515).

989 Ebel LRU II Nr. 536 (05.03.1516).

Hausrat unterliegen nicht der Erbteilung, sondern müssen vom Besitzer an die nächsten Erben der verstorbenen Frau herausgegeben werden. Das Sondergut der Frau, die Gerade und der Hausrat, wird gesondert an die nächsten Erben der Frau vererbt, in diesem Fall an die Kinder aus erster Ehe<sup>990</sup>.

Es handelt sich bei diesem vorrangigen Anspruch um einen Herausgabeanspruch, der bei einer Erbauseinandersetzung gesondert zu betrachten ist. Die von *Wilhelm Ebel* gewählte Überschrift für den Spruch vom 28.11.1515 „*Zeugnisfähigkeit der Frauen bei der Erbschichtung*“ ist deshalb irreführend. Die Zeugnisfähigkeit der Frauen bezieht sich im Wesentlichen auf die zu beweisenden Sondergüter der Frau.

Wie gesehen, fordern die Kläger, dass der Beklagte den Beweis einer Erbschichtung mit Urkunden erbringen soll. Allerdings besteht in der prozessualen Praxis in Erbschichtungsangelegenheiten keine Ausschließlichkeit des Urkundenbeweises. Ganz überwiegend hat diejenige Partei, die sich auf die Durchführung einer Erbschichtung im Prozess beruft, diese auch zu beweisen<sup>991</sup>. Weder in dieser noch in den bisher besprochenen Entscheidungen setzen die Ratsherren einen Urkundenbeweis ausdrücklich voraus. Im Gegenteil: In einer bereits behandelten Entscheidung wird dem Beklagten gestattet, die Erbschichtung zu „*tugen*“ und durch eine (beidete) Aussage die Rechtsstreitigkeit zu beenden<sup>992</sup>.

Zudem haben wir gesehen, dass die Klage auf Erbschichtung mit einer „*vullen clage als myt tugen edder edeshant*“ zu erfolgen hat. Die Beweisführungspflicht des Beklagten wird sicherlich nicht strenger sein als die des Klägers, der ansonsten jederzeit seine Klage mit einer fehlenden Eintragung zu begründen vermag. Eine solche Argumentation begegnet in den Lübecker Ratsurteilen indes nicht. Sicherlich lassen sich in den Stadtbüchern zahlreiche Eintragungen einer Erbabfindung finden, da die Beweisführung dadurch erleichtert wird. Eine Pflicht zur Eintragung einer endgültig durchgeführten Erbschichtung bestand dennoch offensichtlich nicht<sup>993</sup>.

Den Schlusspunkt dieses aufschlussreichen Rechtsstreites setzt eine Eintragung vom 7. November 1516, die die bisherigen Ausführungen meiner Ansicht nach

990 Freund 1884, 56. Nach Ansicht von Oestmann, Art. Lübisches Recht, LüLex, 229, spielt das Institut der „*Gerade*“ keine Rolle in Lübeck, für die Zeit der Lübecker Ratsurteile kann diese Aussage nicht uneingeschränkt aufrechterhalten werden, wie der dargestellte Streit beweist. Die „*Gerade*“ spielt aber tatsächlich im lübisches Recht des ausgehenden Mittelalters nur eine sehr untergeordnete Rolle, die nicht mit der Bedeutung im sächsischen Rechtskreis zu vergleichen ist, vgl. zu diesem Obladen 2005, 62ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

991 Siehe dazu bereits oben 3. Teil § 4 V. 4.) e), 260. In dem Urteil aus dem Jahre 1515 sprechen die Ratsherren von „*kan bewisen*“ und in dem überlieferten Nachfolgeurteil aus Wismar wird ebenfalls nur der Terminus „*bewisen*“ verwendet.

992 Ebel LRU IV Nr. 289 (09.02.1487).

993 Siehe zur Häufigkeit der Eintragung einer Erbschichtung in den Stadtbüchern Lübecks Rehme 1895, 60 und Simon 2006, 13. Für die Handhabung in der Zeit des ausgehenden Mittelalters in der Stadt Reval siehe die Eintragungen im „*Revaler Pergament Rentenbuch*“, Plaesterer 1930, XIV.

noch unterstützt. Dieselben Beteiligten wie in den beiden zuvor ergangenen Entscheidungen streiten sich um die Rechtmäßigkeit eines mit den Parteien verwandten Zeugen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich noch um denselben Streitgegenstand handelt und der Ratsherr *Gorges Czernekowen* mit ihm die Durchführung der Erbschichtung beweisen will<sup>994</sup>.

Das Sondergut der verstorbenen Frau ist in der vorherigen Entscheidung bereits hinlänglich bewiesen, die Beweisführung mit dem Zeugen wird sich deshalb auf die Glaubhaftmachung der bereits vollzogenen Erbschichtung beziehen.

Die Beweisführung mit einem Zeugen wird von den Ehemännern der Stieftöchter auch gar nicht mehr angegriffen, sondern sie versuchen, den Zeugen als untauglich darzustellen.

Die Ratsherren selbst folgen dem Begehren der Kläger aber nicht, sondern bejahen die Zeugnisfähigkeit des Zeugen, obwohl er mit beiden Streitparteien verwandt ist:

*Wöwoll de genomede tugeman beiden parten fruntschup halven vorwant, dennoch wolde he sweren umb rechts willen, und nicht dorch fruntschup, und de warheit, wes ohme bewust, tho seggen, so mochte he eyn tugeman wesen, it ginge dar furder umb wo recht is*<sup>995</sup>.

Trotz der Verwandtschaft zu den beiden Streitparteien kann der Zeuge wirksam aussagen, wenn er eidlich darlegt, dass seine Aussage nur aus „*Gerechtigkeitsgründen*“ erfolgt.

Das Urteil zeigt, dass eine Erbschichtung durchaus auch mit einer Zeugenaussage zu beweisen ist. Eine Auflösung der konkreten Streitigkeit ist diesem Urteil nicht zu entnehmen, ebenso wenig wie den vorherigen, da nicht die tatsächliche Zeugenaussage des *Clawes Grawen* (Name des genannten Zeugen) Gegenstand der Entscheidung ist, sondern nur die Frage nach der grundsätzlichen Tauglichkeit des Zeugen.

Meiner Ansicht nach können dennoch einige Rückschlüsse auf den hier dargestellten Sachverhalt gezogen werden. Der Zeuge wird vom dem beklagten *Gorges Czernekowen* in den Prozess eingeführt. Den Schilderungen der zuvor ergangenen Entscheidung lässt sich entnehmen, dass ebendieser Ratsherr die Durchführung einer Erbschichtung zu beweisen hat. Es ist naheliegend, dass der Zeuge im Sinne des Ratsherren aussagen wird, da dessen Benennung ansonsten für den *Gorges* überflüssig wäre. Zudem bräuchten die Prozessgegner nicht gegen die Tauglichkeit des Zeugen vorzugehen.

994 Die Sachverhaltsschilderung benennt den Streitgegenstand nicht mehr ausdrücklich, dass aber der Ratsherr den angegriffenen Zeugen zum Beweis benannt hat, lässt sich der Schilderung sehr wohl entnehmen, „*van wegen hern Clawes Grawen* (Name des Zeugen), *mith welckem gedachte her Gorges tugen und eyne tuchnisse mede voren wolde*[...]“.

995 Ebel LRU II Nr. 561 (07.11.1516).



## i) Sicherung einer Erbschichtung

Der Vollständigkeit halber sollen am Ende der Ausführungen über die Erbschichtung noch die unterschiedlichen Sicherungsmittel eines solchen Anspruchs dargestellt werden. Wie in dem Kapitel über die Frist zur Durchführung einer Erbschichtung ausgeführt, können die (vermeintlichen) nächsten Erben binnen „*jar unde dach*“ nach dem Tode des Erblassers noch Klage gegen den Nachlassbesitzer erheben<sup>996</sup>. Für ihn besteht daher bis zum Fristablauf die Gefahr, dass ein (tatsächlicher) nächster Erbe ihn noch in Anspruch nimmt. Um sich gegen diese Gefahr abzusichern, können sich die Nachlassbesitzer vor Herausgabe der Nachlassgegenstände eine Risikobürgschaft von dem Empfänger bestellen lassen<sup>997</sup>.

Ein sehr anschauliches Beispiel für eine derartige Vorgehensweise bietet eine Entscheidung aus dem Jahre 1505, in der ein Nachlassbesitzer verpflichtet wird, Zug um Zug gegen die Bestellung einer Risikobürgschaft die Güter des Verstorbenen an den Kläger herauszugeben. In der Ratsentscheidung heißt es hierzu:

*Na deme Tonnies van der Lanke [der Kläger] sick den negesten to Hans Bolen nagelaten guderen tugen hefft laten, so moth ome Cordt Koning [Nachlassbesitzer] sodane guder, alße by ome syn, up nogafftige borgen vor namanent volgen lathen, beholden doch dem Rade den teynden dar inne unvorvegen*<sup>998</sup>.

Die Ratsherren gestatten die Übergabe der Erbgüter in dieser Entscheidung nur gegen Bestellung einer (Zahlungs-) Bürgschaft.

Die Bürgenhaftung erstreckt sich insbesondere auf eine Zahlungspflicht, wenn dem Empfänger des Nachlasses die Rückgabe unmöglich wird und er keinen Wertersatz leisten kann<sup>999</sup>. Ein Interesse an der Bestellung einer Sicherheit kann auch der nächste Erbe haben. Einen solchen umgekehrten Fall haben wir bereits an anderer Stelle kennengelernt: die Sicherung eines Kindergeldanspruchs durch Verpfändung der „*bewechlicken unde unbewechlicken*“ Güter des Schuldners des Kindergeldes<sup>1000</sup>. Zur Verdeutlichung dieser Alternative soll exemplarisch ein Urteil aus dem Jahre 1499 angeführt werden, in dem die Parteien sich um die Rangfolge der Nachlassgläubiger streiten.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Mutter hat nach dem Tode des leiblichen Vaters ein weiteres Mal geheiratet. Vor der zweiten Eheschließung hat sie von dem Vermögen des verstorbenen Vaters mit den noch unmündi-

996 Hierzu siehe die obigen Ausführungen, 3. Teil § 4 V. 4.) c), 317ff.

997 Siehe zur Schadens- und Risikobürgschaften Mückenheim 1964, 61ff.

998 Ebel LRU II Nr. 235 (09.12.1505). Als weitere Beispiele können noch Ebel LRU II Nr. 1051 (15.02.1525) und Ebel LRU III Nr. 440 (01.08.1540) angeführt werden.

999 Allgemein zur Zahlungsbürgschaft und zum Inhalt der Haftung des Bürgen siehe Mückenheim 1964, 85ff. mit Nennung weiterer Urteile.

1000 Zu den Voraussetzungen einer wirksamen Kindergeldbestellung und dem Rang eines solchen Anspruchs im Nachlasskonkurs siehe 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249f.

gen Kindern und deren Vormündern eine *vaderlike erffschichtinge* durchgeführt. Das ausgesprochene Kindergeld gelangte dann in die „were“ des Stiefvaters, der hierauf nun ungestört zugreifen konnte. Zug um Zug gegen Überlassung des Geldes aus der „vaderliken erffschichtinge“ hat der Stiefvater den Kindern das Geld an seinen „bewecliken unde unbewecliken“ Gütern, „vorwisset“, also sein Vermögen als Sicherheit bestellt<sup>1001</sup>. Die Gläubiger des verstorbenen Stiefvaters wollen nun auf dieses Geld zugreifen. Die Ratsherren haben aber auch in dieser Entscheidung dem gesicherten Kindergeldanspruch den Vorrang eingeräumt<sup>1002</sup>:

*Na deme sodane gelt na lude der erbrorden schrift in des ergemelten Hans Ringels guderen beweclick unde unbeweclick is vorwisset, so geyt sodane gelt vor alle ander schulde, is averst darup wes betalt, dat bewsclick is, dat mach men dar ane affkorten*<sup>1003</sup>.

Das Sicherungsinteresse des nächsten Erben wird regelmäßig dann gegeben sein, wenn er selbst nicht auf den Nachlass zugreifen kann, sei es aufgrund von Unmündigkeit oder Abwesenheit. Die Bestellung von Personen- und Sachsicherheiten ist indes nicht die einzige Möglichkeit, den Nachlass und die Durchführung einer Erbschichtung zu sichern.

Eine andere Alternative, die zeitlich vor der Erbschichtung einzuordnen ist, teilen uns die Ratsherren in einer sehr frühen Entscheidung aus dem Jahre 1474 mit. Im Kern der Entscheidung geht es nicht unmittelbar um die Erbauseinandersetzung, sondern um die vorrangig zu klärende Rangfolge und Befriedigung der Nachlassgläubiger. Der Gläubigerstreit ist über die Frage entbrannt, ob der Beklagte den Nachlass unrechtmäßig vor der Aufteilung zum Nachteil der anderen Nachlassgläubiger „angetastet“ habe. Der Beklagte bestreitet den Vorwurf der Inbesitznahme von Nachlassgegenständen und verweist darauf, dass der Nachlass zum Besten der Schuldner in eine andere „were“ verbracht worden sei. Die Ratsherren entscheiden, dass sich der Beklagte mit einer Eidesablegung von dem Klagevorwurf lösen kann:

*Wolde Hinrick Ottinge [der Beklagte] dar zin recht to don, dat he zick des doden mannes gudere nicht underwunden ock nicht angetastet hedde, ock van des doden mans gudere nicht van zick gesand hedde, sunder de gudere weren gebracht und gelecht in eyne andere were to aller sculdenere beste, dar mochte he mede van Diderik Basedowen [der Kläger] scheiden*<sup>1004</sup>.

Der Nachlass ist zur Sicherung der Ansprüche der Gläubiger in eine andere „were“ verbracht worden. Ein solches Vorgehen wird von den Ratsherren als rechtmäßig angesehen, wenn die Verschaffung der Güter in eine andere „were“ ausschließlich zum Schutz der Interessen sämtlicher Nachlassgläubiger erfolgte. Es ist zu vermu-

1001 Zum Begriff „vorwissen“ siehe Anm. 832.

1002 Dazu 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249ff.

1003 Ebel LRU I Nr. 880 (11.01.1499). Die Sicherung einer Erbschichtung durch eine „caution“ steht im Mittelpunkt der Entscheidung, Ebel LRU III Nr. 388 vom 15. März 1536.

1004 Ebel LRU I Nr. 162 (28.10.1474).

ten, dass der Nachlass bei einem Dritten zu „*truwer handt*“ bis zu seiner Abwicklung hinterlegt worden ist.

Fassen wir noch einmal zusammen: Bei einer Erbschichtung treffen zahlreiche unterschiedliche Interessen zusammen, dementsprechend versuchen die jeweiligen Beteiligten, ihre Rechtspositionen durch Personal- und Sachsicherheiten hinreichend abzusichern. Ein Interesse an der Sicherstellung der Erbschichtung haben vor allem der Nachlassbesitzer und die nächsten Erben, wenn sie keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Nachlass haben. Ein Interesse an der Sicherung des Nachlasses haben regelmäßig auch die Nachlassgläubiger, insbesondere im Falle eines Nachlasskonkurses. Die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Erbschichtung ist deshalb sehr gut nachvollziehbar und in der Rechtspraxis von erheblicher Bedeutung.

## VI. AUSWIRKUNGEN VON TESTAMENTARISCHEN VERFÜGUNGEN AUF DIE BEENDIGUNG EINER SAMENDE

In den bisherigen Ausführungen haben wir einen rechtlichen Aspekt der Erbschichtung ausgelassen: die Bedeutung des Testamentswesens für die Erbaueinandersetzung. Kann es grundsätzlich überhaupt zu einer Überschneidung dieser beiden Institute kommen?

### 1.) GRUNDZÜGE DES LÜBISCHEN TESTAMENTSWESENS

Die Verfügungsfreiheit des lübischen Bürgers erstreckt sich nur auf die „*wohlgewonnenen guder*“<sup>1005</sup>; testamentarische Verfügungen, die Erbgut betreffen, bedürfen der Zustimmung der nächsten Verwandten des Erblassers<sup>1006</sup>. Es können daher zwei gesonderte Erbfolgen nebeneinander treten: eine Erbfolge mit Testament und die Erbfolge über die Erbgüter<sup>1007</sup>.

Wie die folgenden zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1544, in deren Mittelpunkt ebendieses Zusammenspiel steht, beweisen, wird in der Rechtspraxis strikt zwischen den beiden Erbfolgen unterschieden.

In der ersten Entscheidung klagen die nächsten Erben des verstorbenen *Matias Sor* gegen dessen Witwe auf Durchführung einer Erbschichtung. Insoweit entspricht die aus Stralsund stammende Entscheidung noch der bereits mehrfach angesprochenen Grundkonstellation einer Erbschichtung. Sie ist aber noch aus einem

1005 Simon, Art. Testament, LüLex, 341f.; Meyer 2010, 69.

1006 Ebel 1954, 32; Köbler 1988, 204.

1007 So auch Meyer 2010, 69, der im Rahmen seiner Untersuchung zu den lübischen Testamenten der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts festgestellt hat, dass weniger als 40% der untersuchten Testamente Verfügungen über Hausbesitz enthalten.

weiteren Grund typisch: Es klagen nämlich die Kinder des Verstorbenen aus erster Ehe gegen ihre Stiefmutter, die zweite Ehefrau des *Matias Sor*<sup>1008</sup>.

Die Besonderheit des Falles liegt nun darin, dass *Matias Sor* eine letztwillige Verfügung getroffen hat, die nicht nur seine eigenen Güter, sondern ebenso die Erbgüter seiner Frau erfasst. Das Testament ist grundsätzlich formwirksam errichtet und beim Rat hinterlegt worden. Als testamentarische Erbin hat *Matias* seine Witwe eingesetzt.

Aus Verständnisgründen ist wichtig anzumerken, dass sich die erhobene Klage nicht gegen die Erbeinsetzung der Witwe richtet. Vielmehr gehen gerade die Kläger von der Gültigkeit des Testaments aus, wenn sie der Witwe ein vorrangiges Recht zugestehen, die im Testament genannten Güter aus dem Nachlass herauszulösen. Sie begehren die Durchführung einer Erbschichtung von den verbliebenen – nicht im Testament aufgenommenen – Nachlassgütern.

Der Vertreter der Witwe wendet ein, dass die Kläger sich bisher nicht einmal zu nächsten Erben haben zeugen lassen. Ferner sei das Testament ohnehin ungültig, da der Testator hierin ausschließlich über seiner Frau erblich angefallene Güter verfügt haben soll<sup>1009</sup>. Des weiteren fordert er, dass ihr von den anderen Nachlassgütern von Rechts wegen eine „*erstadinge*“ zugesprochen werden solle<sup>1010</sup>.

Die hinter dem Vorbringen der Beteiligten stehende Motivation ist nicht auf den ersten Blick erkennbar und lässt sich nur unter Berücksichtigung weiterer erbrechtlicher Grundsätze erklären.

So ist es in Ausnahmefällen testamentarisch bedachten nächsten Erben verwehrt, weitergehende Forderungen an den Nachlass zu stellen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn ein Testator nicht über seine gesamten „*wohlgewonnen guder*“ verfügt hat, sondern nach Vollstreckung des Testaments noch Güter verbleiben<sup>1011</sup>. Diese Ausnahme greift im Übrigen auch für eine testamentarisch bedachte Frau, sodass sie weitergehende erbrechtliche Ansprüche nicht geltendmachen kann.

1008 Ein gerichtlicher Streit zwischen Stiefmutter und Stiefkindern, wie bereits mehrfach erwähnt, taucht des öfteren in den Ratsurteilen auf, siehe nur die dargestellten Fälle im 3. Teil § 3 III., 176ff.

1009 Der Anwalt der Witwe führt hierzu aus, dass „*der frouwen im angetagen testamente*“ zuerkannt wird, was „*beschedenthlich an huse und boden, vorhen ore erve gewesen und van den oren berkamende*“.

1010 Diesen Antrag greifen die Ratsherren in ihrer Entscheidung nicht mehr ausdrücklich auf. Er ist auch nur schwer in die Systematik des Urteils einzuordnen. Meiner Ansicht nach ist hiermit nur das Begehren des Anwaltes auf eine erbrechtliche Beteiligung der Witwe an den Nachlassgütern des verstorbenen Ehemannes zu verstehen.

1011 Ebel LRU II Nr. 241 (12.01.1509):

*Is zeligghen mester Breyden testament in borliken enden by werde irkanth, so konen dessulven negesten erven boven jhenne, weß one im sulven testament gegheven, nictes forderen und inmanen.*

In der hier geschilderten Situation fielen diese Nachlassgegenstände in vollem Umfang an die Witwe.

Grundsätzlich setzt ein gültiges Testament, welches sich nicht auf die „*wohlgewunnen guder*“ beschränkt, jedoch voraus, dass eine kinderlose Frau wenigstens ihren Brautschatz, ihr angefallene Erbgüter und zusätzlich eine „*klenode unde ghave*“ erhält<sup>1012</sup>. Sofern das Testament ungültig ist, greift die allgemeine Erbfolgeregelung, anderenfalls ist die Witwe auf die im Testament getroffenen Anordnungen beschränkt. Die Ratsherren treffen hier ein weiteres ihrer typischen Beweisurteile, regeln aber – abweichend von vielen anderen Fällen – zugleich den Fall des Misslingens des Beweises:

*Konnen de kleger bewisen, dat de frowe und ore negesten frunde in dat testament des vorstorvenen mannes (wo im sulvest testamente angetagen) gewilliget, so moth eth dar by bliven; wo nicht, so geit der frowen brutschatt, und wes se tom manne gebracht und or angeervet is, voruth uth den gudern; und wes dar denne mher entrichtinge bewisliker schulde averblivet, moten de erven mit der frowen delen*<sup>1013</sup>.

Gelingt es den Klägern zu beweisen, dass die Frau und ihre nächsten Verwandten in die testamentarischen Verfügungen eingewilligt haben, ist das Testament gültig. Im Übrigen wird die Einwilligung ausdrücklich im Testament genannt, was dem Einschub im Urteil „*wo im sulvest testamente angetagen*“ entnommen werden kann. Über den konkreten Inhalt des Testamentes können keine Aussagen getroffen werden, insbesondere nicht, ob der Witwe noch andere als ihre eigenen Güter im Tes-

1012 Ebel LRU IV Nr. 140 (15.11.1474):

*Na deme zelige her Everd van der Mollen [...] eyn testament gemaket hefft so beide part des tostonden unde der frowen, nalatene wedewen des erscrevenen hern Everdes van der Mollen, is weddergeven ere brutschat, und dar to, wes erem manne van erent wegene angeervet was, und he er dar enboven eyn klenode unde ghave heft gegeven, und zin ander gud dar enboven ghan scholde sinen erfliken gangk, unde de negesten erven mogen hebben, wes dar denne enboven is.*

Ein Testament, mit dem die Frau erbrechtlich gänzlich von ihrem Ehemann abgesondert werden soll, muss einige materielle Voraussetzungen erfüllen: Der Mann muss ihr wenigstens den Brautschatz, ihr während der Ehe angefallene Erbgüter und zusätzliche eine „*klenode unde ghave*“ vermachen. Der Umfang dieser zusätzlichen Vergabungen lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Siehe zu testamentarischen Verfügungen über den Brautschatz auch Ebel 1950, 92 und Busch 1970, 77. Siehe dazu auch die Darstellung von Noodt 2000, 278ff. Exemplarisch sei hierzu auf das Testament des kinderlos verstorbenen *Hans Rotgers* vom 3. April 1440 verwiesen, zitiert nach Meyer 2010:

*In nomine domini amen. Ik, Merten van der Ryghe, by wolmacht mynes lyses, myner synne unde redelicheit, sette unde make van mynen wolwunnen ghude aldus myn testament na myme dode tho untrichtende.*

*Int erste tho beterende weghe unde steghe gheve ik 4 β. Item den elenden seken tho sunte Jurien gheve ik 8 β tho samende unde den kranken luden tho deme Hilghen Geiste uppe den bedden ligghe gheve ik ok 8 β tho hope. Item so gheve ik tho sunte Hillen missen 1 mark.*

*Item wil ik, dat men mynen wyve Telseken untrichte eren brutschat unde wes se tho my bracht hefft. Item gheve ik ere, wes ik ere van klederen unde van smyde ghetughet hebbe, unde dar mede schal se schichtet unde ghescheden sin van alle myme ghude, bewegehelik unde unbewegelik.[...]*

1013 Ebel LRU III Nr. 545 (30.07.1544).

tament zugewendet worden sind. Die Frage kann jedoch offenbleiben, da die Ratsherren in der Entscheidung für die Wirksamkeit des Testaments einzig auf die Einwilligung der Frau und deren nächsten Verwandten abstellen<sup>1014</sup>.

Wie kann es nun dazu kommen, dass der verstorbene *Mathias Sor* überhaupt testamentarisch über die streitigen Güter seiner Frau verfügt hat? Es ist zu bedenken, dass die Erbgüter der Frau nach dem Anfall zunächst in die „*were*“ des Ehemannes gelangen und er hierdurch ein faktisches Zugriffsrecht erhält. Diese Einwirkungsmöglichkeit wird bei Verfügungen durch das Zustimmungserfordernis der Frau und ihrer nächsten Erben wirksam begrenzt. Liegt eine derartige Einwilligung bei einer Verfügung von Todes wegen vor, so ist sie rechtlich wirksam.

Sind die Kläger hier mit dem geforderten Beweis erfolgreich, fallen die im Testament bestimmten Nachlassgegenstände in vollem Umfang an die testamentarisch bedachte Witwe, aber eben nur diese. Das verbleibende Vermögen des Toten muss die Witwe als Erbschaftsbesitzerin an dessen nächste Verwandten auskehren. Der Begriff der Erbschichtung ist in diesem Verhältnis weiter zu fassen als gewöhnlich, denn der Nachlass wird hier nicht pauschal hälftig zwischen der Witwe und den nächsten Verwandten geteilt, sondern zwischen den testamentarisch verfügten und den sonstigen Gütern.

Im umgekehrten Fall, in dem der Beweis der Wirksamkeit des Testaments unterbleibt, greifen subsidiär die ohne Testament geltenden erbrechtlichen Regelungen. Die Ehe zwischen dem Erblasser und der beklagten Witwe ist unbekundet geblieben, sodass sie vorrangig sowohl ihren Brautscatz als auch ihr erbrechtlich angefallene Güter aus der „*were*“ ihres verstorbenen Ehemannes lösen kann<sup>1015</sup>. Danach wird die Witwe mit den nächsten Verwandten ihres Mannes, den Kindern aus erster Ehe, eine Erbschichtung von den verbliebenen Nachlassgegenständen durchzuführen haben.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Alternativen lässt sich der erweiterte Handlungsspielraum des Erblassers deutlich erkennen. Die Errichtung eines Testaments ermöglicht es dem Erblasser, seinen Kindern aus erster Ehe einen Großteil seines Vermögens zukommen zu lassen, das nach der regulären Erbfolge zwischen der Witwe und seinen Kindern hälftig zu teilen wäre. Nach dem Tode seiner (zweiten) Ehefrau, die – wie gesehen – nicht von seinen Kindern aus erster Ehe beerbt wird, fällt diese Hälfte an die Familie seiner zweiten Ehefrau, woran der Erblasser im Regelfall kein gesondertes Interesse haben wird.

1014 Dieses wiederum kann zweierlei bedeuten: Einerseits können der Frau im Testament noch weitere Zuwendungen gemacht worden sein oder – im gegenteiligen Fall – ist durch die Einwilligung der nächsten Verwandten und der Frau eine Heilung dieses inhaltlichen Fehlers eingetreten. Dogmatisch kann die zweite Alternative als Erbverzicht der Witwe bezeichnet werden.

1015 Die Erbauseinandersetzung wäre im Falle einer bekundeten Ehe anders ausgestaltet, da die Ehegatten gemeinsam mit ihren Kindern eine „*samende*“ gebildet hätten.

Es soll nun noch eine weitere Entscheidung betrachtet werden, in der eine durch Testament gewillkürte Erbfolge neben eine Erbfolge ohne Testament tritt.

Am selben Tag, wie das soeben besprochene Urteil, klagen die nächsten Erben der verstorbenen Ehefrau des *Hans Wreden* gegen ebendiesen auf Durchführung einer Erbschichtung vom Nachlass der Verstorbenen.

Anders als in dem vorherigen Urteil ist der Klägerantrag hier auf die Ungültigkeitserklärung des von der Frau errichteten Testamentes gerichtet. Nach Aussage der nächsten Erben der Frau stammt ein Großteil des in der „*were*“ der Ehegatten befindlichen Vermögens von der Frau. Des weiteren haben sie bereits der Testamentserrichtung widersprochen. Aufgrund der fehlenden Konsenserteilung liegt ihrer Ansicht nach keine wirksame testamentarische Verfügung der Witwe vor.

Der Witwer dagegen geht von der Gültigkeit des Testamentes aus, zumal es ordnungsgemäß beim Rat hinterlegt worden sei und dieser die Rechtmäßigkeit bestätigt habe.

Zudem belaufe sich der Wert der angezeigten Erbgüter auch nicht, wie von den Klägern behauptet, auf *800 mr.*, sondern sei deutlich geringer.

Die Motivation der Beteiligten ist konträr zu dem zuvor besprochenen Urteil gelagert: Hier wird der Ehegatte der Verstorbenen von der Errichtung des Testamentes wirtschaftlich profitieren und die nächsten Erben erfahren eine Schlechterstellung. Die Erblasserin wird den überwiegenden Teil ihres Vermögens ihrem Ehemann testamentarisch zugewendet haben, sodass die Durchführung einer Erbschichtung nach Maßgabe des Testamentes und den hiervon nicht erfassten Erbgütern vorteilhafter für den bedachten Ehemann sein wird. Der Lübecker Rat hat die grundsätzliche Gültigkeit des Testamentes in seiner Entscheidung zunächst bestätigt, die Entscheidung über die Erbgüter aber vertagt:

*Dat eyn Radt kenne dat gelesen testament by macht; konnen overst de erven bewisen, dat de frowe erffguth ingebracht hefft, dar schall eth wider umme ghan wo recht is*<sup>1016</sup>.

Die Gültigkeit des Testamentes erfährt jedoch eine maßgebliche Einschränkung: Können die nächsten Erben der Frau beweisen, dass sie Erbgüter in die Ehe eingebracht hat, muss über die Sache ein weiteres Mal entschieden werden<sup>1017</sup>. Die rechtlich bedeutsame Frage, ob die nächsten Erben der testamentarischen Verfügung zugestimmt haben und in eine solche überhaupt einwilligen mussten, wird erst in

1016 Ebel LRU III Nr. 546 (30.07.1544).

1017 Der gegenteilige Fall, nämlich die Ungültigkeitserklärung eines Testamentes, steht im Mittelpunkt einer Entscheidung vom 23.06.1523, Ebel LRU III Nr. 163. Es streiten sich vor dem Rat die nächsten Erben der verstorbenen *Anneken Bollbruggen* und der überlebende Ehemann der Toten um die Gültigkeit ihres Testamentes, in dem sie ihren Brautscatz in vollem Umfang ihrem Ehemann vermacht hat. Der Rat erklärt das Testament für ungültig und ordnet die Herausgabe einer Hälfte des Brautscatzes an:

*Dat ein Erbar Radt der frowen testament by nener werde erkent, und die anthwordesman moste one van der frowen bruthschatt erffschichtinge don.*



dieser zweiten Entscheidung erörtert und gelöst werden müssen. Es fragt sich allerdings, ob eine gänzliche Enterbung der nächsten Verwandten in einem Testament möglich ist. Eine erbrechtliche Nichtberücksichtigung der nächsten Verwandten ist offensichtlich nicht gegeben, wenn neben den testamentarisch vermachten Gegenständen noch weitere vorhanden sind<sup>1018</sup>. Eine Enterbung ist daher nur vorstellbar, wenn der Testator in seinem Testament umfassend sowohl über sein „*wohlgewonnes Gut*“ als auch mit Zustimmung der nächsten Erben über seine Erbgüter verfügt hat. Doch auch über das „*wohlgewonne Gut*“ kann der Testator nicht völlig frei verfügen. Seit dem 14. Jahrhundert hat der Grundsatz Geltung, dass den nächsten Erben wenigstens eine Abfindung in Höhe von *Acht Schillingen und Vier Pfennigen* zugewendet werden muss<sup>1019</sup>. Eine gänzliche Enterbung der nächsten Verwandten ist ohne deren Zustimmung nicht möglich.

Es soll abschließend zu dem Verhältnis zwischen testamentarischen Verfügungen und Erbschichtung noch ein weiterer Aspekt näher betrachtet werden: Wegen der zahlreichen unterschiedlichen Erbeinsetzungen in einem lübischen Testament wird das Vorversterben eines testamentarisch Bedachten vor dem Testator in der

1018 Diese besondere Konstellation liegt auch dem Urteil Ebel LRU III Nr. 261 (13.09.1531) zugrunde. Der Testator hat in seinem Testament die nächsten Erben unberücksichtigt gelassen und seinen Nachlass seiner Magd vererbt. Die Ratsherren haben das Testament für gültig erklärt, allerdings haben die Parteien vor der Verhandlung sich noch auf eine Vergleichszahlung geeinigt, die den nächsten Verwandten zustehen soll:

*Na lude des testaments und vordrages breves, so were idt eine affgerichte sake, und Telsche wer derbalven neynes antwordes plichtich; overs weren itlike ander guder butem dem vordrage vorhanden, darumb schal eth ga en als recht is, sunder geverde.*

Dem Urteilspruch ist zu entnehmen, dass der Erblasser nicht über sein gesamtes Gut von Todes wegen verfügt hat, sondern noch Güter vorhanden sind, die nicht testamentarisch erfasst sind. Diese Güter stehen sicherlich den nächsten Erben zu.

1019 Ebel 1954, 36. Der Betrag ist jedoch nicht sonderlich hoch; es ist der gleiche Betrag, den man auch für den Unterhalt der Straßen auszusetzen hatte. Pauli 1841 III, 246ff., insbes. 258f. Er schreibt hierzu, dass sich „*nach und nach der entschiedene Gebrauch gebildet hat, das Legat an die nächsten Verwandten, wenigstens dann, wenn dadurch nur dem Vorwurf der stillschweigenden Präterition begegnet werden sollte, auf Acht Schillinge und Vier Pfennige zu beschränken* [...]“. Die Nichtbeachtung stellt nach Pauli indes keinen Anfechtungsgrund des Testamentes dar und führt auch nicht zur Ungültigkeit des Testamentes, sondern die übergangenen Erben müssen „*sich an einer Gabe von Acht Schillingen und Vier Pfennigen genügen lassen*“. Eine Ehefrau konnte ebenso mit dem Betrag von Acht Schillingen und vier Pfennigen erbrechtlich abgefunden werden. Handelt es sich indes um eine unbeerbte Ehefrau, so muss ihr auch der Brautschatz ausgekehrt werden. Siehe hierzu Ebel LRU II Nr. 622 (05.05.1518): In dieser Entscheidung streiten sich die Beteiligten um die Gültigkeit eines Testamentes, in dem der Testator seiner Frau ihren Brautschatz und ein „*legat*“ von *Acht Schillingen und Vier Pfennigen* vermacht; der lübische Rat hat das Testament für gültig erklärt:

*Nademe gedachte Geske myt orem zeligen manne is umbeervet unde he in sinem testamente or oren bruscatt weddergegeven, so delet de genante Ersame Radt sodane testament by macht.*

Zum „*Wege und Stege*“ Legat siehe die instruktiven Ausführungen von Meyer 2010, 71ff.

Rechtspraxis kein unwahrscheinlicher Fall gewesen sein. Das Vorversterben des Eingesetzten indes führt nachträglich nicht zur Nichtigkeit des gesamten Testaments, sondern nur zur Teilnichtigkeit der entsprechenden „ghiffie“.

Ein solcher Sachverhalt bildet den Gegenstand zweier zusammengehöriger Entscheidungen aus dem Jahre 1497. Die erste Entscheidung ist im Juni dieses Jahres ergangen und hat einen Streit um den Nachlass des *Karsten Pawes* zum Gegenstand. Die Beteiligten streiten sich um die Auslegung einer Testamentsanordnung des Verstorbenen, die eine „ghiffie“ an seine vorverstorbene Ehefrau beinhaltet. Zu dieser Vergabung sehen sich beide Parteien als die nächsten Erben. Die Ratsherren haben die Kläger an die benannten Bürgen aus einer gütlichen Streitbeilegung verwiesen:

*Alse denne de gedachte selige Karsten Pawes sick mit der gedachten Anneken vormunderen unde der anderen negesten erven siner vorscrevenen seligen husfrouwen hyrbevorn inholt des stadtbokes anno etc. 96 Scholsatice virginis geschreven des bruthschattes halven vordragen hadde, hedde he denne borgen vor namanent, de mochte de vorscrevene Elzebe Rissinghe laten vorboden unde derhalven beschuldigen; dar to mosten se antworten<sup>1020</sup>.*

Nach dem Tode seiner Ehefrau hat sich *Karsten Pawes* mit den nächsten Erben der Verstorbenen gütlich über die Rückzahlung ihres Brautschatzes geeinigt. Die Ehe der beiden ist mithin kinderlos geblieben, da anderenfalls keine gesonderte Vereinbarung mit den nächsten Frauenerben hätte getroffen werden müssen<sup>1021</sup>. Der Rat stellt es *Anneken Vlessen* und ihren Vormündern nun aber anheim, sich wegen der Nachforderungen, sofern Bürgen bestellt sind, an diese zu wenden und gegen sie zu klagen.

Wie begründen nun eigentlich beide Parteien ihren Anspruch auf die Erbschaft? Die Klägerin, *Elzebe Ressingh*, und ihre Vormünder sehen sich als die nächsten Erben zum Nachlass des *Karsten Pawes*. Die Beklagte, *Anneken Vlessers*, mit ihren Vormündern sind die nächsten Erben der Ehefrau des verstorbenen *Karsten*. Eine solche erbrechtliche Konstellation kann nur im Falle einer kinderlosen Ehe eintreten, da anderenfalls die Kinder die Eltern als nächste Erben beerben.

Die Parteien streiten sich um die Auslegung einer testamentarisch angeordneten „ghiffie“ des *Karsten* an seine vorverstorbene Ehefrau.

Die Klägerin legt ihrer Argumentation zugrunde, dass die vermachten Güter wieder an den Ehemann fallen, während die Gegenseite, *Anneken Vlessers*, davon ausgeht, dass die „ghiffie“ durch die testamentarische Anordnung bereits in das Vermögen der Ehefrau eingegangen ist und deshalb ihr erbrechtlich zufallen muss.

Die Parteien haben sich vorab zwar gütlich über den Brautschatz geeinigt, die „ghiffie“ aber in diesen Verhandlungen offensichtlich unbeachtet gelassen. Es verwundert daher nicht, dass es nur wenig später zu einem zweiten Prozess vor den lübeckischen Ratsherren in dieser Angelegenheit gekommen ist. Am 20. Juli 1497

1020 Ebel LRU I Nr. 776 (07.06.1497).

1021 Pauli 1841 II., 63.

klagt *Anneke Vlessers* gemeinsam mit ihren Vormündern gegen *Elzebe Ressingh* und die Bürgen des Vergleichs über den Brautschatz. Die Ratsherren haben in ihrer Entscheidung ausdrücklich Stellung zu der testamentarischen Anordnung genommen und sie nach dem Tode der Bedachten für (nachträglich) ungültig erklärt:

*Na deme sodane erfischichtinge na des genanten mester Kerstens husfrowen Abelken dode gescheen is und desulve Abelke synen doet nicht affgeleveet beffi, so is dat in dem artikel der ghiffte halven der ergemelten Abelken machtlofs<sup>1022</sup>.*

Nachdem *Karsten Pawes* nach dem Tode seiner Ehefrau wegen des Brautschatzes eine Erbschichtung durchgeführt hat und die Ehefrau als testamentarisch eingesetzte Erbin vor dem Testator verstorben ist, so ist die „ghiffte“ im Testament ungültig. Es tritt mithin eine teilweise Nichtigkeit des Testamentes ein.

Die vermachten Gegenstände oder das zugewendete Geld fallen aufgrund der Ungültigkeitserklärung der „ghiffte“ wieder den nächsten Erben des *Karsten Pawes* zu. Enthält das Testament keinen Verweis auf eine „Gesamtnachfolge“ eines Eingesetzten, so stehen sich auch in einem solchen Fall die testamentarische und die „reguläre“ Erbfolge gegenüber.

## 2.) „SAMENDE“ UND TESTAMENARISCHE VERFÜGUNGEN

Betrachten wir die testamentarischen Anordnungen unter dem Blickwinkel einer „samende“ näher, so fällt auf, dass der Begriff der „samende“ nur in wenigen, der hier untersuchten Testamente ausdrücklich genannt wird. Eine definitive Erbabfindung der Ehefrau, der Kinder oder der nächsten Erben wird dagegen regelmäßig in den Testamenten festgestellt<sup>1023</sup>.

Ausdrücklich erwähnt wird die „samende“ allerdings in einem Testament aus dem Jahre 1431, in dem der Testator die Beendigung der „samende“ und die Halbierung des Nachlasses zwischen einer überlebenden Ehefrau und den Kindern ausdrücklich niedergeschrieben hat:

*[...] Item alle myn andere ghut, dat hir denne over is, wanner desse vorscreven gave entrichtet sint, dat sy klene edder grot, bewegelik edder unbewegelik, welkerleye dat sy, dat sy an liggenden grunden, an standen erven edder wor dat ane sy, dar van geve ik de helfte Gheseken,*

1022 Ebel LRU I Nr. 785 (20.07.1497).

1023 Exemplarisch sei hier auf das Testament des *Clawes Heyne* aus dem Jahre 1511 verwiesen, AHL, Testament des *Clawes Heyne* vom 20. Februar 1511, Zeile 11ff.:

*Item mynen negesten erven dat syn denne en twe dre effte mer de sik darto also rechtis de negsten hebben tugen laten geve (ik) samptlick veer mr. lub. to fruntlicker dechtmisse unde will dat se dar mede scholen gentzliken geschichtet unde ghescheden worden van alle mynen nagelaten guderen [...].*

Als Alleinerbin seines Vermögens setzt *Clawes Heyne* nachfolgend seine „leven husfrowen *Birgitten*“ ein. Ähnliche Formulierungen lassen sich auch für die Geschwister und den Ehegatten finden.

*mynem wive, unde de anderen helfte geve ik mynen kinderen tosamende unde myne schulde to betalende van den samende ghude [...]*<sup>1024</sup>.

In einem anderen Testament hat der Testator zunächst festgehalten, dass keine „samende“ mehr besteht:

*[...] Int erste weghe unde stege to beternde geve ik 8 ß lub. Item sy witlik, dat ik myt nemande in sameden gude sitte. [...]*<sup>1025</sup>.

In einem Großteil der Testamente kann dagegen nur durch Auslegung ermittelt werden, ob die Verfügung eine „samende“ zum Gegenstand hat.

So sind dem Testament des *Bernt Pal* aus dem Jahre 1464 Hinweise auf eine durchgeführte Erbschichtung und eine damit einhergehende Auflösung der „samende“ zu entnehmen:

*[...] Item sy witlik, dat ik mynen kinderen Everharde, Bernde, Arnde unde Anneken hebbe erfischichtinge gedan, alse van vaderliken unde moderliken erve, also dat der stad bok klarliken innehold uthwiset unde betuget [...]*<sup>1026</sup>.

Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments ist die familiäre „samende“ bereits aufgelöst, dennoch werden den Kindern einige „ghaven“ zugewendet.

Eine „samende“ ist auch Gegenstand des Testaments des *Herman Suborch* aus dem Jahre 1477: Neben zahlreichen Vermächtnissen ordnet er an, dass „*myne vorblevene (?) moder Wobbeke vnde myne vorbenomenden brodere vnde suster myt dissen vorschriivenen giften gentzliken scholen geschichtet vnde gescheden wesen van alle myner anderen nalatenen guderen*“<sup>1027</sup>. Allerdings ist einer solchen Formulierung nicht ganz eindeutig zu entnehmen, ob es sich um eine „samende“ handelt. Die Gleichstellung der Mutter mit den Geschwistern und der Verweis darauf, dass sie mit den „*giften gentzliken scholen geschichtet vnde gescheden wesen*“ deutet jedoch auf eine noch nicht erfolgte Auflösung einer „samende“ zwischen den Genannten und dem Testator hin.

Nach der allgemeinen lübischen Erbenordnung wird ein kinderlos verstorbener Erblasser von seinen Geschwistern beerbt<sup>1028</sup>. Die Mutter kann nur einen Anspruch auf die Güter geltendmachen, wenn die „samende“ noch nicht aufgelöst ist<sup>1029</sup>. Lediglich in einer solchen Konstellation ergibt der Hinweis im Testament, dass sie mit der „*ghave*“ gänzlich vom Nachlass abgefunden sein soll, einen rechtlichen Sinn.

1024 Testament des *Segebode Crispin* vom 19. April 1431, zitiert nach Meyer 2010.

1025 Testament des *Diderik van den Hove* vom 6. Juni 1436, zitiert nach Meyer 2010.

1026 ZVLGA Bd.5 (1888), 218ff., Testament des *Bernt Pal* vom 4. September 1464.

1027 AHL, Testament des *Hans Suborch* vom 12. März 1477, Zeile 13ff.

1028 Landwehr 2005, 49.

1029 Siehe die obige Darstellung, 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff.

In anderen Testamenten wiederum wird nicht der Begriff der Erbschichtung verwendet, sondern die Testatoren sprechen von „beraden“. Beispielhaft hierfür sei die letztwillige Verfügung des *Gerth Altamasleger* vom 26. August 1506 angeführt, in der er anmerkt, dass seine Tochter bereits zur Eheschließung „beraden“ worden ist.

[...] *Item so gheve ik myner dochter Katherina de beraden is 20 mr. lub. to ener fruntlicken dechtenisse*<sup>1030</sup>.

Der Terminus „beraden“ bedeutet die definitive Erbabfindung aus der „samende“ zum Zeitpunkt der Eheschließung<sup>1031</sup>. Trotz dieser bereits erfolgten Ausstattung des Kindes aus der „samende“ kann sie natürlich testamentarisch von ihrem Vater bedacht werden.

Das Testament deutet im weiteren Verlauf aber auch noch die Fortführung einer „samende“ an. In den folgenden Zeilen wird nur die Ehefrau des *Gerth Altamasleger* als Alleinerbin des Nachlasses eingesetzt. Die Tochter des Erblassers, *Dorothea*, bleibt unberücksichtigt. Es wird jedoch eine Anordnung hinsichtlich des „beraden“ im Falle ihrer Eheschließung getroffen:

[...] *Item so gheve ik myner elyken husfrouwen Ursula huß vnde hoff quith vnde fry darto alle rothschop vnde hußgerath vnde alle myne nagelathen guth wor ane dat is, vnde wo dat namen (?) heft edder hebben math beweclhicken vnde vnbeweclheliken nichtis (?) buten bescheden vnde hyr schal medde inbescheden (?) wesen or bruthschat vnde wil dat se hyr van myne andere dochter Dorothea to den eren (?) beraden schal, vnde geven ore sovele medde to bruthschat also myne dochter Katherina gekregen heft, benomlick 200 mr. lub. darto [ere] frowelicke ingedompte [...]*<sup>1032</sup>.

Nach dem Tode des Testators verbleiben die Tochter *Dorothea* und die Ehefrau *Ursula* in einer „samende“, aus der die *Dorothea* zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung mit der gleichen Ausstattung wie die bereits verheiratete Schwester, *Katherina*, ausscheiden soll.

Das Testament beeinflusst aber auch noch diese „samende“, der Testator trifft nun nicht nur eine Regelung über den Nachlass nach seinem Tode, sondern regelt auch die Erbfolge nach dem Tode seiner Ehefrau:

[...] *vnde wen de genante myne husfrouwe in got den heren vorstorven is, so schal dat solfte myn hus vnde hoff vnde weß denne averlopet van mynem gude kamen vnde fallen an den genanden myne beiden dochtere to liker deile, iste eine vor der andere sunder lives (?) erven is vorstorven so schal dat solfte part erflickan ganck gan. Item so geve ik myner suster Yslekn*

1030 AHL, Testament des *Gerth Altamasleger* vom 26. August 1506, Zeile 12.

1031 Die Frage, ob es sich bei dem Terminus des „beraden“ um eine endgültige Abschichtung aus der „samende“ handelt, ist bereits an anderer Stelle aufgetaucht, siehe oben 3. Teil § 4 II., 241ff. Dort ist der Terminus als definitive Abfindung aus der „samende“ verstanden worden.

1032 AHL, Testament des *Gerth Altamasleger* vom 26. August 1506, Zeile 12.

*5 mr. lub. rente alle iar de tid ores levendes vnde na orem dode scholen de wedder by myne erven komen. Item iste sick yemandes boven dessen vorgschrevenen myne negesten erven tugen konen wy recht is, der sint ein twe effie mer, den geve ik samptliken vnde besunderen 80 mr. lub. vnde scholen hyrmede entricht (?) vnde afgedeilet sin van alle mynen anderen nagelaten bewechlichken vnde vnbewecheliken gudern nichtis (?) buten bescheiden [...]*<sup>1033</sup>.

Der Vorrang der erbrechtlichen Beerbung in der „samende“ wird hier in einem konkreten Fall abbedungen. Als Erbin der Witwe kommt hiernach lediglich die *Dorothea* in Betracht; sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht „beraden“, also zum Zweck der Eheschließung, abgefunden ist. Der Testator setzt jedoch beide Schwestern als Erben ein. Die erbrechtlichen Auswirkungen einer „samende“ werden in dieser Konstellation durch testamentarische Anordnungen umgangen<sup>1034</sup>.

Zu diesem Punkt soll noch ein weiteres Testament aufgezeigt werden, in dem der Testator, *Lamberd Kathemole*, einerseits eine endgültige Absonderung aus der „samende“ vornimmt, andererseits aber die Fortführung einer solchen zwischen seiner überlebenden Ehefrau und einer Tochter voraussetzt:

*[...] Item Gheesken klempernouwen myner dochter vnd eren kindern gheve ik thosamende xiii mr. lub. mit eren kindere gheborn vnd ungeboren vnd dar to gheue ik er quijt alle schulde de se my schuldich is. Item myner dochter Taleken [...] xiiii mr. lub. mit eren kinderen vnder sik like to delende . Item myner suster Telseken (?) [...] gheve ik ener Rinschen ghulden to ener vrundtliken dechtnisse. Item Gheesken der beghinen gheve ik viii mr. gheldes to erem live de er my hufrouwe vnd myn Testamentarien jaerlekes van myne naghelatenen ghudern scholen geve vppe dat se god den (?) vor my bidde vnde wil (?) dat (?) desse vorgheschrievne myn ghebornen vrund mid dessen ghaven geschichted vnde gescheden syn van al myne andern naghelatenen ghodern bewechlick vnd vnbewechlick*<sup>1035</sup>.

Seine Töchter *Gheesken* und *Taleken* sollen ebenso wie seine Schwester *Telseken* mit diesem Vermächtnis endgültig erbrechtlich von seinem Vermögen abgefunden sein. Es ist anzunehmen, dass die beiden Töchter bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung von ihrem Vater „beraden“ worden sind und zu diesem Zeitpunkt bereits aus der „samende“ ausgesondert sind. In einem solchen Fall handelt es sich vielmehr um ein zusätzliches Vermächtnis an die Töchter und deren Familien. Seine Ehefrau und eine weitere Tochter, *Anneken*, erben dagegen hälftig sein Haus und das restliche Vermögen:

1033 AHL, Testament des *Gerth Altamasleger* vom 26. August 1506, Zeile 12ff. .

1034 Keine rechtlichen Auswirkungen hat die Anordnung, für den Fall, dass die zweite Tochter vor dem Tode der Mutter heiratet hat. In dieser Konstellation sind beide Töchter „beraden“ worden und aus der „samende“ ausgeschieden. In einem solchen Fall konkurrieren zwei „abgesonderte“ Kinder miteinander, die nach der lübischen Erbenordnung als Abkömmlinge ihre Eltern zu gleichen Teilen beerben.

1035 AHL, Testament des *Lamberd Kotemole* vom 2. November 1454, Zeile 12ff.

*Item Metken myner husfrouwen gheve ik(?) alle kledere to erem lyve behorende alle smyde unde clenode unde de ghoder de se sulvene vnderhende heft an kopeschop dar mede tho donde unde tholatende also er behaghede sunder bysprake unde bewernisse (?).*

*Item geve ik er unde Anneken myner dochter myn hus dar ik inne wone varnde also ed (?) my in der stadbock togheschreven steyt vnd al myne andern (guder)<sup>1036</sup> bewecklick vnd unbewechelik de syn welkerleye de sin to liker delinghe<sup>1037</sup>.*

Die gemeinschaftliche Vererbung der Güter an die genannten Frauen deutet ebenso wie in dem zuvor besprochenen Testament auf die Fortführung einer „samende“ hin. Im Gegensatz zu dem vorherigen Testament wird der Mutter und der Tochter das Gut hier gemeinschaftlich vererbt. Im Stadtbuch werden sie auch beide als Berechtigte an dem vermachten Haus eingetragen. In dem Testament des Jahres 1506 wird nur der Ehefrau der Nachlass vermacht und die Tochter erwirbt einen Anspruch zur ehelichen Ausstattung von den Nachlassgütern.

Im Gegensatz zu dem zuvor besprochenen Testament ermöglicht es *Lamberd Kotemole* seiner Witwe auch, testamentarisch über ihr Vermögen zu verfügen:

*[...] Ik gheve ock dersulven myner huesfrouwen vrije unde vullmacht in kraft desses mynes testamentes ere testament vp ere overbliveden ghudere to settende unde tomakende [...]<sup>1038</sup>.*

Die Auflösung der „samende“ liegt hierdurch im Machtbereich der Witwe und der Tochter, die sich über den rechtlichen Fortbestand der „samende“ einigen müssen.

Fassen wir abschließend die bisher herausgearbeiteten Punkte zusammen: Ob der Testator zum Todeszeitpunkt noch Mitglied einer „samende“ mit seinen Abkömmlingen ist, kann nur dem konkreten Testament entnommen werden. In den Testamenten wird zudem auch nur sehr selten ausdrücklich auf die „samende“ Bezug genommen. Teilweise lässt sich jedoch aus dem Testamentsinhalten auf das Bestehen einer solchen „samende“ schließen, da die Testatoren eine durchgeführte Erbschichtung oder die Ausstattung der Kinder ansprechen.

Eines der Beispiele, in dem ausdrücklich der Begriff der „samende“ erwähnt wird, ist der letzte Wille des *Hans Buwemann* aus dem Jahre 1469<sup>1039</sup>. *Buwemann* ordnet sogar ausdrücklich die Fortführung der „samende“ zwischen seiner Ehefrau und seinem Sohn an<sup>1040</sup>. Allerdings muss dieses zwischen den überlebenden Be-

1036 Unleserliche Stelle im Testament, inhaltlich muss es sich aber um den hier verwendeten Begriff „guder“ bzw. „gudere“ handeln.

1037 AHL, Testament des *Lamberd Kotemole*, 2. November 1454, 20ff.

1038 AHL, Testament des *Lamberd Kotemole*, 2. November 1454, 25ff.

1039 AHL, Testament des *Hans Buwemann* vom 4. Oktober 1469.

1040 Eine Anordnung der Fortführung der „samende“ zwischen seiner überlebenden Ehefrau und ihren Kindern findet sich auch im Testament des *Hans van Molen* vom 9. August 1449, Meyer 2010:

*[...] wil ik, dat myne vormundere desulven renthe vor 600 mark wedder vorkopen unde van den penningen dar van werdende geven scolen in godes ere 300 mark den notroftigen armen to delende, alze en dat nutte duncket, unde wor se en anders to der ere godes best duncket bestedet wesen vor de salicheit myner zelen, unde de anderen 300 mark tovallen scolen myner*



teiligten einverständlich erfolgen, anderenfalls muss die Mutter den Sohn ausbezahlen:

[...] *Item Yden myner leven dochter de ik sulven beraden hebbe geve ik eynen Rinschen gulden to fruntlicken dechtnisse vnde will dat se dar mede van alle mynen nalatenen guderen welkerleye de syn deger vnd all sall gescheden sin. Item myn sone her Johanne prester geve ik eynen lubeschen gulden vme deste vlitiger den almechtigen god in sinen apysen vor myne sele to biddende. Vordermer so is myn wille dat her Johan myt Telseken myner hufsfrouwen in samende besittende bliuwe so were se sick deshalven gutliken konen vordragen, konden se sick ock nicht vordregen so sall em Telseke myn hufsfrouwen geven twintich marck lubesch vnde dar mede sall he denne gentzliken deger vnde all gescheden wesen van alle myne nalatenen guderen welkerleye de sin mogen [...]*<sup>1041</sup>

Seiner Tochter *Yden*, die er bereits zu ihrer Eheschließung „beraden“ hat, wendet der *Hans Buwemann* noch den zusätzlichen Betrag von einem „Rinschen gulden“ zu. Nachfolgend vermacht er seinem Sohn *Johan*, einem Priester, zuvörderst einen lübischen Gulden. Seiner Frau und seinem Sohn trägt er, wie dargestellt, auf, in einer „samende besittende“ zu bleiben. Sollten sie sich hierüber nicht einigen können, soll der Sohn mit einem Betrag von 20 *mr. lub.* aus ebendieser ausbezahlt werden.

Als Alleinerbin des verbliebenen Vermögens wird die Ehefrau eingesetzt, was sicherlich mit der Ungewissheit des Testators, ob sie sich einigen werden, zu erklären ist. Abschließend räumt *Hans Buwemann* seiner Frau noch die Befugnis ein, testamentarisch über ihr Gut verfügen zu können:

[...] *Vortmer so geve ik teleken myner leven hufsfrouwen varende (?) alle myne anderen overblevende gudere hufes hoef alle ingedomete beweglich unde unbeweglich welkerleye de syn mogen nicht (?) en buten (?) besehenden, der na eren willen to brukende sunder jemandes wederstall (?) eder hinder(s) (?) myner sele dar van alsulken trost to doende, also (?) ik er dit (?) unde alle guden wall (?) to betruuwe, vnde geve er hyr noch en bowen vullenkommene macht uppe de sulfften guder eyn testament to makende de in der ere godes to kerende also*

---

*husvrouwen unde eren kinderen under en na personen talen to delende unde tosamende in der were to blyvende, alze nascreven steit. Item Metteken, myner leven husvrouwen, geve ik tovrone 300 mark lubesch unde alle vrouwelike cledere, smyde unde clenode darto behorende, alze se de to ereme lyve plecht to dregende, unde mynen kinderen, de ik van er getelet hebbe unde de my to komende van er geboren werden, geve ik zamentliken 100 mark lubesch. Ok totekene ik dersulven myner husvrouwen unde unser beider kinderen, yegenwardigen unde tokomenden, den egendom mynes hufes, dar ik ynne wone, alze my de in der stad boke toscreven steit, alle myn ingedome, husgerad unde tafelsmyde unde mynen hoppenhoff, also de belegen is unde my in der stad boke toscreven steit, unde darto 1500 mark lubesch reder penninge in sodaner mate, dat myn husvrouwe mit unsen kinderen dar mede sitten scholen in samender were, se na gudeme rade myner vormundere truwelken to vorstande unde dogentsam to holdende, went dat se beraden werden, unde wanner de kindere ute deme samenden werden gescheden, so wil ik, dat myn husvrouwe to erer vorscreven gave van den anderen totekenden guderen Kindes deel schole entfangen unde dar mede afgescheden wesen. [...]*

1041 AHL, Testament des *Hans Buwemann* vom 4. Oktober 1469, 6ff..

*id eren willen behaget na eren dode to entrichtende to troste unde salicheid (?) unser beiden selen sunder jemandes hinder bewernisse (?) ofte wedersprake, noch ane myner frunde rade*<sup>1042</sup>

Die fehlende gesonderte Erwähnung des Sohnes in dem Testament erweist sich für ihn nicht als nachteilig: Stimmen beide der Fortführung einer „samende“ zu, werden die Nachlassgegenstände zu „samenden guder“, über die beide Seiten rechtlich nur gemeinschaftlich verfügen können.

Der gegenteilige Fall der Ablehnung einer „samende“ wird durch die testamentarisch festgelegte Auszahlungsanordnung in Höhe von *20 mr. lub.* ebenfalls geregelt. Obwohl der Sohn nicht im Testament als Erbe eingesetzt wird, wird er erbrechtlich hinreichend berücksichtigt.

Durch die Einbeziehung des Instituts der „samende“ in das Testament nimmt der Erblasser abermals einen sehr deutlichen Einfluss auf die postmortale Verwaltung der Vermögensgegenstände. Sicherlich hätte er dieses auch durch unterschiedliche testamentarische Anordnungen und Auflagen bewirken können, aber die Einbeziehung der „samende“ – als inhaltlich bekanntes Institut – in das Testament macht viele solcher Anordnungen überflüssig.

### 3.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 11.11.1461

In einigen Fällen haben sich auch die Ratsherren der Hansestadt mit den Auswirkungen der „samende“ auf ein Testament auseinanderzusetzen.

In einer sehr frühen Entscheidung aus dem Jahre 1461 klagt der lübische Ratsherr *Bernd Darsouwen* gegen seinen Schwager *Clawes Karbouwen* wegen des Testaments des gleichnamigen Vaters des Beklagten. Die Beteiligten streiten sich um die Frage, wer nächster Erben des Verstorbenen ist. In einer sehr ausführlichen Entscheidung haben die Ratsherren den nachfolgenden Ratsspruch erlassen, in dem sie die Ehefrau des Klägers und den Beklagten als gleich nah zu dem Nachlass ihres verstorbenen Vaters geurteilt haben:

*Na deme des genanten zeligen Clawes Karbouwen testament van deme Rade hijr bevorn bij macht unde van werde gedelet is, under anderen inneholdende, dat he ziner dochter Anneke, des genanten her Berndes Darsouwen eliken husfrouwen, ene ghave hefft ghegeven, unde dar mede ze doch nicht geschichtet unde gescheden hefft van zinen anderen nalaten guderen, unde zinen anderen kinderen ok etlike gave jewelken bij zijk in deme sulven testamente togetekent unde ghegeven hefft unde dar en boven Clawes Thomase zinen sone unde Katharinen ziner dochter togetekent hefft alle sine gudere bewechlik unde umbewechlik, bij sulkeme onderschede: weret dat jemand van den kinderen van zineme andele affkorten, unde weret ok dat jemand van en unmundich offte unberaden storve, van des vorstorven andeel schal gheven in de ere Godes vijffhundert mark lub. unde de anderen overblivende gudere des vorstorvenen Kindes tovalles scholen erfliken uppe des erscrevenen zeligen Clawes Karbouwen rechten negesten erven, so en holt de Rat to Lubeke vor nyn samende, unde also denne Anneke des genannten heren Bernde elike husfrouwe, Clawes Karbouwe, vorbenomet, unde de anderen*

1042 AHL, Testament des *Hans Buweman* vom 4. Oktober 1469, 11ff.

*vorstorven kindere zeligen Clawes Karbouwen eres vaders vullebrodere unde vullusustere unde dessulven zeligen Clawes Karbouwen rechte negeste erven zint, so is de genante Anneke, heren Berndes Darsouwen husfrouwe, so na to entfangende eren andeel der togetekenden gudere Thomases und Katherineken, erer vorstorven broder unde zuster alse Clawes Karbouwen ere broder vorbenomet*<sup>1043</sup>

Zunächst haben die Ratsherren die Gültigkeit des Testamentes des *Clawes Karbouwen* festgestellt. Im Anschluss gehen sie detailliert auf einige getroffene Anordnungen ein. Im Gegensatz zu den in diesem Kapitel anfänglich dargestellten Testamenten wendet der Testator seiner Tochter *Anneken*, der Ehefrau des *Bernd Darsouwen*, eine „ghave“ zu, legt aber ausdrücklich fest, dass sie hiermit „noch nicht geschichtet und gescheden“ sein solle von dem verbliebenen Nachlass. Eine endgültige erbrechtliche Auseinandersetzung hat somit noch nicht stattgefunden. Eine mögliche Erklärung einer solchen Vorgehensweise des Testators besteht darin, dass er in seinem Testament nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt hat und die Tochter auch noch an den verbliebenen Nachlassgegenständen beteiligt werden soll. Sinnvoll erscheint eine solche Regelung zudem in Konstellationen, in denen der Testator von einer Vermehrung des Vermögens nach seinem Tode ausgeht und den im Testament Bedachten hieran beteiligen möchte.

Seinen anderen Kindern hat *Clawes* ebenfalls „etlike gave“ in seinem Testament zugewendet. Die Frage, ob diese hierdurch ebenso noch nicht gänzlich „geschichtet und gescheden“ sein sollen aus der väterlichen „samende“, muss im Spekultativen verbleiben und wird hier deshalb nicht weiter berücksichtigt. Seine verbleibenden „nalaten gudere bewechlik unde umbewechlik“ vererbt er seinem Sohn *Thomas* und seiner Tochter *Katharinen*. Allerdings stehen diese Anordnungen unter einer Auflage. Sofern die Kinder von diesem Erbe etwas verschwenden, soll ihr Anteil entsprechend gekürzt werden. Verstirbt eines der Kinder „unmundich“ oder „unberaden“, also unmündig oder unverheiratet, so sollen von dem Anteil des verstorbenen Kindes 500 *mr. lub.* „in der ere Godes“ gegeben werden und die verbleibenden Güter des verstorbenen Kindes sollen an die nächsten Erben des *Clawes Karbouwen* fallen<sup>1044</sup>. Es stellt sich allerdings die Frage, wieso es überhaupt eine Rolle spielt, dass die *Anneken* mit der „ghave“ nicht „van anderen nalatenen guderen geschichtet und gescheden“ sein soll, wenn die verbleibenden Nachlassgüter und Grundstücke an seinen Sohn *Thomas* und die Tochter *Katharinen* fallen sollen. Einen unmittelbaren materiellen Nutzen hat sie aus dieser Anordnung nicht. Die Anordnung wird

1043 Ebel LRU I Nr. 64 (-11.11.1461).

1044 Aus dieser Anordnung kann geschlossen werden, dass *Clawes Karbouwe* zu Lebzeiten ein beträchtliches Vermögen angesammelt haben muss, wenn alleine 500 *mr. lub.* vom Erbanteil eines Kindes zugunsten der Kirche gespendet werden sollen. Selbst ein Brautschatzversprechen ist in dieser Zeit häufig nicht höher als 500 *mr. lub.* gewesen, siehe die Auflistung bei Busch 1970, 50f., Anm. 24–26.

jedoch, was an späterer Stelle noch gezeigt werden soll, bei der Regelung der Erbfolge nach dem Tode ihrer Geschwister *Thomas* und *Katharinen* bedeutsam.

Bis zu diesem Punkt ist die Entscheidung noch nachvollziehbar. Nun allerdings stellen die Ratsherren fest, dass sie dieses „*vor nyn samende*“ halten. Weshalb gehen die Ratsherren nun auf das Institut der „*samende*“ ein und wie würde sich das Bestehen rechtlich auswirken? In den einleitenden Sätzen wird der Streitgrund verkürzt mit „*van wegene der nalatenen gudere, de zelige Clawes Karbouwe [...] in zineme testamente zinen rechten negesten erven togetekent hefft*“ angegeben. Die Unvollständigkeit dieser Angabe zum Streitgegenstand ergibt sich erst aus dem letzten Satz der Entscheidung: Es geht hier nicht mehr um den Nachlass des *Clawes Karbouwe*, sondern mittlerweile sind auch dessen Kinder, *Thomas* und *Katherinen*, verstorben und um deren Nachlass streiten sich nun die beiden Geschwister *Anneken* und *Clawese*. *Thomas* und *Katherina* müssen entweder „*unberaden*“, „*unmundich*“ oder ehe- und kinderlos verstorben sein, da es anderenfalls nicht zu einem Streit um die Auslegung der testamentarischen Anordnung kommen könnte: Andernfalls wären der überlebende Ehegatte oder die Kinder die nächsten Erben der Verstorbenen. Für das kinder- und ehelose Versterben der *Katharinen* und des *Thomas* hat *Clawes Karbouwe* angeordnet, dass die beiden in diesem Fall von seinen „*rechten negesten erven*“ beerbt werden sollen. Nach Ansicht der Ratsherren sind die nächste Erben des *Clawes Karbouwe* seine noch lebenden Kinder, *Clawes* und *Anneken*, und seine Geschwister.

Eine andere Wendung würde der Fall nur nehmen, wenn die Verstorbenen mit dem Vater und dem beklagten *Clawes* in einer „*samende*“ verblieben wären, aus der die *Anneke* ausgeschieden wäre. Die vollständige Bedeutung der Nichtaussonderung aus der „*samende*“ entfaltet erst in diesem Zusammenhang seine gänzliche Wirkung.

Die Formulierung der Ratsherren, dass es sich nicht um eine „*samende*“ handelt, bezieht sich meiner Ansicht nach auf das geschwisterliche Verhältnis. Läge eine geschwisterliche „*samende*“ vor, würde als letztlebender dieser „*samende*“ *Clawes* der Alleinerbe, und *Anneke* würde unberücksichtigt bleiben. Eine solche „*samende*“ lehnen die Ratsherren aber ab, sodass es bei der „*normalen*“ lübischen Erbordnung verbleibt und die beiden Geschwister die nächsten Erben ihrer verstorbenen Geschwister sind.

Aus dem Urteil geht anschaulich hervor, dass die erbrechtlichen Auswirkungen einer „*samende*“ sehr weitreichend sein können und dieses bei der Aufsetzung eines Testament entsprechend zu berücksichtigen ist. Selbst eine auf den ersten Blick überflüssig erscheinende Feststellung im Testament ergibt oft einen Sinn, wenn man die weiteren erbrechtlichen Konsequenzen berücksichtigt.

Der Testator hat freilich auch die Möglichkeit, die Weiterführung einer vermögenslosen „*samende*“ anzuordnen, sodass sich deren Wirkungen nur auf spätere Todesfälle erstreckt.

## 4.) TESTAMENT DES GODERT WIGGERINCK VOM 15.07.1511

An dieser Stelle sei noch auf ein sehr interessantes Testament verwiesen, in dem zum einen die Beendigung der „samende“ zu Lebzeiten des Erblassers angesprochen wird, beiläufig aber zudem eine sehr interessante, von der lübischen Erbenordnung abweichende Erbfolge vom Testator bestimmt wird.

Der Großkaufmann und Bankier *Godert Wiggerinck* nimmt in seinem Testament vom 15. Juli 1511, in dem er entsprechend den lübischen Regelungen nur über seine „*wohlgewonnene gudere*“ verfügt<sup>1045</sup>, ausdrücklich Stellung zur lebzeitigen Auseinandersetzung der „samende“ mit seinen Kindern. Zudem legt er testamentarisch auch die Erbfolge nach dem Versterben seiner unmündigen oder „*unberaden*“ Kinder fest<sup>1046</sup>. In den entsprechenden Abschnitten des genannten Testaments heißt es hierzu:

[...] *Item myne(n) neghesten erven deer syn een twe offte meer, de sick de neghesten/ thugen, geve ik samemptliken vyff marck unde wyl, dat se daer mede scholen gescheden wesen van alle mynen anderen naeghelaten ghuderen. [...]*

*Item so is tho wetende, dat ik mynen kinderen hebbe saemptlick hebbe whgesecht [= uthgesecht] vyff- unde veertich hundert marck, so dat in der stadthock ghescreven steyt, daer tho gheve ik den knechten idlike(m) [=Söhne] veffteynhundert marck, so verne se sick wol regeren/ unde den megetken [=Töchter] idliker(e) twedusent marck, unde so vaken der kindere een offte meer vor eren mundigen jaren offte unberaden in god worden sterven, so / sal altidt van dem(e) vorstorven dele de helffte vallen up de de levendighen kindere tho liker(e) delinghe beth tho dem(e) lesten kinde, unde dat andere deel by myn testamente;/ daer denne dat leste kint in god vor synen mundighen jare(n) vorstorve, so solde van syneme ghude vallen unde kamen een drudde paert myne(n) neghesten erven unde / een drudde paert myner selighen husfrouwe(n) Anneken selighen, her Hermen Clarholtes dochter, neghest(en) erven unde een drudde part tho ener vicarien, de solde men stichten [...]*

*Alle my(n) averblivende gud bewechlik unde unbewechlik nha baven screvener ontrichinghe averblivende gheve ik halff mynen kinderen / unde halff in gades ere. [...]*<sup>1047</sup>.

Bei der Erbfolge nach den mit dem Erblasser in der „samende“ verbliebenen Kindern, seien es nun minderjährige oder volljährige nicht „*uthgesonderte*“ Kinder, ordnet er an, dass deren Nachlass hälftig zwischen den überlebenden Kindern und seinen nächsten Erben ( „[...] *dat andere deel by myn testamente*[...] „) geteilt werden muss. Diese testamentarische Anordnung steht weder im Einklang mit der Spruch-

1045 Hierzu heißt es zu Beginn des Testaments: „[...] *unde make jeghenwordighen myn test- / ment unde latesten wyllenvan mynem(e) wol ghewunnen ghude, so my godde here vorlendt hefft, nha mynem dode dorch myne underscreven testamentarien/ in na bescrevener wyse tho entrich- / tende [...]*“, Dormeier 2005, 158. Dazu auch die obigen Ausführungen 3. Teil §4 VI. 1.), 339ff.

1046 Zur Person des am 24.04.1518 verstorbenen *Godert Wiggerinck* und zum Inhalt des Testaments siehe den überaus informativen Aufsatz von Dormeier 2005, 93ff.

1047 Zitiert nach Dormeier 2005, 160f..

tätigkeit des Rates noch mit den Regelungen des mittelalterlichen und revidierten Stadtrechts<sup>1048</sup>.

Das Testament ist bereits in diesem Punkt ein anschauliches Beispiel für den rechtlichen Gestaltungsspielraum der Verfügenden, die diesen offensichtlich auch genutzt haben. Zudem werden die Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und der testamentarischen Erbfolge in dieser letztwilligen Verfügung besonders deutlich. Es ist aber weiterhin auch sehr aufschlussreich in Bezug auf die (teilweise) Auflösung einer „samende“: Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung hat der Testator seine volljährigen Kinder bereits „saemptlick [...] wthgesecht“, d. h. wenigstens ein Teil der familiären „samende“ ist bereits zu Lebzeiten aufgelöst. Die Ausstattung der Kinder ist auch im Stadtbuch eingetragen worden. Einmal mehr werden an dieser Stelle die Vorzüge eines funktionierenden Stadtbuchwesens deutlich: Anstatt nun die einzelnen Ausstattungen benennen zu müssen, reicht der pauschale Verweis auf das Stadtbuch aus. Die Testamentsaufsetzung wird dem Testator hierdurch erheblich erleichtert. Ob die Ausstattung der Kinder zu deren Eheschließung, zum Todeszeitpunkt der Mutter oder anlässlich der Wiederheirat des Testators geschehen ist, kann dem Testament jedoch nicht entnommen werden<sup>1049</sup>.

Die Gültigkeit des Testaments hängt auch hier maßgeblich davon ab, dass die noch in der „samende“ verbliebenen Kinder in der Erbfolge nicht übergangen werden. Die Söhne und Töchter werden aus diesem Grunde mit einem Betrag von 1500 *mr.* bzw. 2000 *mr.* bedacht, sodass sie abgesichert sind. Zusätzlich vermacht der Testator seinen „neghesten erven“ noch einen kleinen Geldbetrag in Höhe von „vyff marck“. Seine nächsten Erben sind nun jedoch entweder seine noch nicht aus der „samende“ ausgesonderten Kinder oder – sofern die „samende“ gänzlich aufgelöst ist – seine ausgesonderten Kinder<sup>1050</sup>. Augenscheinlich ist, dass der vermachte Betrag im Verhältnis zu den anderen Verfügungen äußerst gering ausfällt. Weshalb nun der Verweis auf die „neghesten erven“, wenn die zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung in der „samende“ verbliebenen Kinder noch gesondert bedacht werden? Der Hinweis auf die „neghesten erven“ stellt meiner Ansicht nach nur eine vorsorgliche Verfügung dar, die für den Fall, dass alle seine Kinder vor ihm versterben, getroffen ist<sup>1051</sup>. Das Testament ist in dieser Konstellation nur gültig, wenn die „neghesten erven“ bedacht worden sind. Das Testa-

1048 Nach Ansicht der Ratsherren wird ein in der „samende“ verstorbene Kind zu gleichen Teilen von seinen Eltern und seinen in der „samende“ verbliebenen Geschwistern beerbt, siehe 3. Teil § 2 II. 4.), 110ff. Nach den Regelungen im mittelalterlichen Stadtrecht wird ein nicht aus der „samende“ ausgesondertes Kind nur vor seinen in der „samende“ verbliebenen Geschwistern beerbt. Im revidierten Stadtrecht sind in dieser Konstellation die Eltern die nächsten Erben, siehe hierzu die Zusammenfassung im 4. Teil § 1 III. 2.), 365ff.

1049 Vorstellbar sind beide Alternativen, da *Godert Wiggerinck* zum Zeitpunkt der Aufsetzung bereits dreimal verheiratet war, Dormeier 2005, 152.

1050 Ebel 1954, 19.

1051 So sind auch einige Stellen des Testaments von persönlichen Pesterlebnissen des Testators geprägt, siehe hierzu Dormeier 2005, 153.

ment zeigt auch, dass den Anwendern des lübischen Rechts die sich aus der „samende“ ergebenden Besonderheiten durchaus bekannt waren und sie hiermit ohne größere Schwierigkeiten zurechtkamen.

#### 5.) LÜBECKER RATSURTEIL VOM 03.07.1478

Zum Abschluss dieses Kapitels soll noch ein weiteres Urteil aus dem 15. Jahrhundert besprochen werden. Inhaltlich geht es um die Frage, inwiefern sich aus dem Institut der „samende“ noch weitere Schranken der Testierfreiheit ergeben können. In der Verhandlung geht es um die Anfechtung eines Testamentes aus Greifswald und die unrechtmäßige Vergabung von Erbgütern. Die Ratsherren haben die Klage mit der folgenden Begründung abgewiesen:

*Sitten de broder unde suster nicht im samende, unde Hans Wampe sin testament by guder vornunft gemaket heft, dat in den Rad gekomen is, so dar wondlick unde recht is, so mochte de erscreven Hans Wampe sin wolgewonnen gud, id zy erf gud edder ander gud, gewen, weme he wolde*<sup>1052</sup>.

Für die Entscheidung ist maßgeblich, ob der Testator über die Nachlassgegenstände wirksam verfügen konnte. Eine solche Verfügung wäre unwirksam, wenn er ohne Zustimmung seiner nächsten Erben über Erbgut oder über ein ihm nicht allein zustehendes Gut verfügt hätte. Der Kläger hat in seiner Klage auf die zweitgenannte Möglichkeit abgestellt, was dem einleitenden Urteilssatz, „*Sitten de broder unde suster nicht im samende* [...]“, entnommen werden kann.

Ein Geschwisterteil kann in seinem Testament rechtlich nur über den ihm zustehenden Anteil einer geschwisterlichen „samende“ verfügen, in der Praxis sind dieses häufig ideelle Anteile, es können aber durchaus auch reale Teile des Gutes sein<sup>1053</sup>. In der hier besprochenen Entscheidung wird das Bestehen einer geschwisterlichen

1052 Ebel LRU IV Nr. 176 (03.07.1478).

1053 Ebel 1980, 25. Er führt hierzu aus: „*Was für ganze Erben galt, war auch für Anteile an ihnen rechtens, die Jemandem als anerstorben gehörten. In den meisten dieser Fälle handelt es sich nicht um einen realen Teil der hereditas – auch das kommt vor –, sondern um einen ideellen Anteil, genauer: einem Wertanteil. Damit ist auch ein bemerkenswerter Grundzug des lübischen Eigentumsrechts berührt: die Neigung und Fähigkeit zur wertmäßigen Parzellierung.*“

Zu einer geschwisterlichen „samende“ siehe die obigen Ausführungen, 3. Teil §2 I., 70ff. Selbstredend können die Geschwister über das Gesamtgut einer geschwisterlichen „samende“ auch gemeinschaftlich verfügen. Eine andere Alternative ist die bereits angesprochene „*Fabrendmachung*“ von Erbgütern durch die Miterben. Die Erben haben in einem solchen Fall den Erbenkonsens pauschal für bestimmte oder alle Erbgüter erteilt, sodass der Besitzer des Gutes frei hierüber verfügen kann. In einer geschwisterlichen „samende“ ist nun allerdings zu beachten, dass die Mitglieder ein anteiliges Recht an den „samenden guder“ haben. Ein solches Recht geht über die Konsenserteilung eines Erben hinaus. Die freie Verfügungsbefugnis über eine Immobilie der „samende“ erlangte eine Person im Regelfall auch erst nach der Auseinandersetzung der „samende“. Siehe hierzu Ebel 1980, 40ff.



„samende“ von den Ratsherren aber abgelehnt, sodass rechtliche Folgewirkungen einer „samende“ der Wirksamkeit des Testamentes nicht entgegenstehen. Die Erwähnung der „samende“ ermöglicht es jedoch, einen Rückschluss auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten zu ziehen: Der Kläger, *Johan Erikes*, wird mit der Schwester des Verstorbenen verheiratet sein<sup>1054</sup>. Am Rande sei noch auf eine, zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der „samende“ stehende, aber dennoch bemerkenswerte Besonderheit des Urteils hingewiesen: Im Urteil wird dem Testator gestattet, über sein „*wolgewunnen gud, id zy erf gud edder ander gud*“ testamentarisch wirksam zu verfügen.

Bisher haben wir die beiden Begriffe „*wolgewunne gud*“ und „*erfgud*“ als Gegenpole angesehen, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen. In diesem Urteil wird das „*erfgud*“ nun als Teil des „*wolgewunnen gud*“ bezeichnet, was terminologisch und inhaltlich doch ein wenig verwundert.

*Carl Wilhelm Pauli* versteht den Begriff des „*ervegudes*“ in diesem Urteil als „*wolgewonnene Immobilien*“<sup>1055</sup>. Der Begriff des „*ervegudes*“ setzt zunächst zwingend nur den erbrechtlichen Anfall einer Immobilie oder eines beweglichen Gutes voraus<sup>1056</sup>. In Zusammenhang mit dem Begriff des Erbenkonsens kann die Bedeutung aber konkretisiert werden: Die Erforderlichkeit eines Konsenses der nächsten Erben betrifft grundsätzlich nur den Fall einer Verfügung über ererbte Immobilien; die angeerbten Mobilien unterliegen dagegen nicht dem Erbenkonsens<sup>1057</sup>. Streiten sich vor den Lübecker Ratsherren die Parteien über das Fehlen einer Einwilligung der nächsten Erben bei einer Verfügung über Erbgut, so kann ziemlich sicher davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Immobilie handelt.

Die Immobilien können allerdings durch die „Fahrendmachung“ oder die Übertragung innerhalb einer „samende“ an einen Berechtigten rechtlich zu „*wolgewonnen Gut*“ werden<sup>1058</sup>. Mit der Folge, dass hierdurch die Verfügungsbeschränkung aufgehoben wird. Formal betrachtet bleiben auch diese Güter aber in den Händen des Besitzers ererbte Güter, also Erbgüter, trotzdem kann über sie frei ver-

1054 In gleicher Weise interpretiert J. C. H. Dreyer 1796, 294, das Urteil. Die entsprechende Registerzusammenfassung hat Ebel LRU IV Nr. 174 (03. Juli 1478) als Ratsurteil aufgenommen. *Dreyer* fasst das Urteil wie folgt zusammen: *Ordeel, daß Bruder und Schwester, welche nicht in der Gemeinschaft [in Samende] gewesen, ihre wolgewonnenen und Erbgüter im Testament vergeben können*. Diese Zusammenfassung ist nur sinnvoll mit der Annahme, dass es sich bei dem Verstorbenen und der Ehefrau des Klägers um Geschwister handelt.

1055 Pauli, 1837 I., 150. Dieses ist eines der wenigen Urteile, die *Pauli* in seinen „*Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte*“ heranzieht. Als Fundstelle zitiert er den *Codex Ordaliorum*. Nur zwei Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes der Abhandlungen erscheint der Ratsspruch als Nr. 98 der Sammlung des Kieler Professoren *A.L.J. Michelsen*.

1056 Ebel 1980, 18. weist eindrucksvoll die zahlreichen anderen möglichen Bedeutungen des Begriffes „*ervegudes*“ in den unterschiedlichen lübischen Rechtsquellen nach.

1057 Ebel 1980, 22. Ausnahmsweise können im Wege der Surrogation auch Mobilien als konsensgebundenes Erbgut gelten, siehe hierzu Ebel 1980, 38.

1058 Ebel 1980, 42.

fügt werden. Die Urteilsformulierung „*wolgewunnen gud, id zy erf gud edder ander gud*“ stellt daher keinen, wie zunächst anzunehmen ist, offensichtlichen Widerspruch dar<sup>1059</sup>.

Ob sich der Begriff vorliegend allerdings ausdrücklich auf Immobilien beziehen muss, wie *Pauli* behauptet, kann dem Wortlaut des Urteils nicht eindeutig entnommen werden, da nicht über die Konsensbindung gestritten wird und es auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mobilien als Erbgut bezeichnet werden. *Pauli* ist indes insoweit beizupflichten, dass es sich – sofern ererbte Immobilien vorhanden sind – um nicht mehr dem Erbenkonsens unterliegende Grundstücke handelt. Denkbar ist auch eine marginal abweichende Interpretation: Der Begriff des Erbgrundes betrifft alle ererbten beweglichen Nachlassgegenstände und der Ausdruck „*ander gud*“ die selbst erwirtschafteten. Beiden ist gemein, dass der Testator frei über sie verfügen kann.

Die terminologischen Ungenauigkeiten in der Verwendung des Begriffes „*erfgud*“ in den Ratsurteilen und Testamenten lässt sich mit der fehlenden praktischen Relevanz erklären. Für die Zeitgenossen ist in der Rechtswirklichkeit lediglich die Unterscheidung zwischen „*wohlgewunnen guder*“ und Immobilien, die dem Zustimmungserfordernis der nächsten Erben unterliegen, bedeutsam.

## VII. GÜTLICHE BEENDIGUNG EINER „SAMENDE“

Abschließend soll der Vollständigkeit halber noch kurz auf einen weiteren Beendigungstatbestand der „*samende*“ eingegangen werden: die gütliche Auseinandersetzung zu Lebzeiten der Mitglieder. Dass eine derartige Beendigung kaum im Mittelpunkt einer Ratsentscheidung steht, ergibt sich aus dem Wesen eines solchen Vorgehens. Wie dargestellt entstanden häufig Streitigkeiten über den Umfang des zu verwaltenden oder zu teilenden Vermögens einer „*samende*“. Sind derartige Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern jedoch geklärt, werden sie sich in einem Großteil der Fälle über die endgültige Auseinandersetzung gütlich geeinigt haben. Das Ergebnis einer solchen endgültigen Einigung ist zu Beweis Zwecken häufig in die Stadtbücher eingetragen worden. Beispielhaft für ein solches Vorgehen seien abschließend zwei Eintragungen aus dem „*Revaler Pergament Rentenbuch*“ aus den Jahren 1461 und 1470 angeführt:

*Intiar vorgescrev. des vridages vor Margarete virginis quemen vor vnsen sittenden stoell des rades Hinrick vnde Dirick, gebrodere, zaligen Hinrick Negelers kindern, vnde bekanden, dat se myt willen vnde vullborth erer vormunder vnde bisorgere geschichtet vnde gedelete hebben ere vaderlike vnde moderlike erue vnde erer eyn vorleet vortan den andern van der samden hant, de se bether tho to hope gebat hebben vry, quijt leddich unde lofs<sup>1060</sup>“.*

1059 Gleichwohl ist die Nennung des Begriffes „*erfgud*“ als „*wohlgewunnen gud*“ in der lübischen urkundlichen Praxis nicht sehr verbreitet.

1060 Plaesterer 1930, Nr. 1040 (1461).

In dieser Eintragung werden die Bindungen einer „samende“ sogar ausdrücklich angesprochen. Die hier erfolgte Auseinandersetzung zwischen den Gebrüdern *Negele* weist weiterhin die Besonderheit auf, dass sie mit Zustimmung der Vormünder erfolgen musste. Es handelt sich hier daher um die Auflösung einer „geschwisterlichen samende“, in der die Mitglieder noch minderjährig sind. Auch in diesem Fall kommt das, bereits mehrfach angesprochene, Bestreben der Vormünder, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, zum Ausdruck. In dem zweiten Eintrag aus dem Jahre 1470 geht es um die Auseinandersetzung einer geschwisterlichen „samende“. Anders als in dem vorherigen Rentenbucheintrag wird der Terminus der „samende“ hier nicht ausdrücklich verwendet, inhaltlich handelt es sich aber um eine solche. Die Gebrüder *Hinrick* und *Renolt Schelwende* erklären hier vor dem Rat, dass sie die „moderliken“ und „vaderliken erfischichtinge“ anerkennen und sich hierüber gütlich geeinigt haben:

*Item int jar etc. 70 des vridages na annunciacionis domini do quemen vor unsen sittenden stoil des rades her Hinrick Schelwend vnd Renolt, syn broder, vnd er eyn vorlet dar den anderen van aller ansprake vnd schellinge als van eres vaderliken vnd moderliken erues wegene vnd bekanten bede samentliken, dat se sodaner erfischichtinge to vreden syn als de bogrepen is yn eneme oppenen besegelden breue dar vp vorsegelt vnd gemaket*<sup>1061</sup>.

Die gütliche Auseinandersetzung einer „samende“ lässt sich noch an zahlreichen weiteren Stadtbucheinträgen aufzeigen<sup>1062</sup>. Die kurzen Ausführungen zur Beendigung der „samende“ zu Lebzeiten der Beteiligten sollen im Rahmen meiner Arbeit genügen, eine ausführliche Betrachtung einer solchen Vorgehensweise würde an dieser Stelle zu weit führen und soll daher anderen Untersuchungen vorbehalten bleiben<sup>1063</sup>.

1061 Plaesterer 1930, Nr. 1077 (1470).

1062 Beispielhaft für Lübeck sollen hier auf die folgenden Eintragungen im Oberstadtbuch verwiesen werden: Rehme 1895, Nr. 310, 313, 314, 315, 340, 341, 348, 351 und 352. Zahlreiche weitere Eintragungen lassen sich in den im Archiv befindlichen Niederstadtbüchern finden. Für Reval: Plaesterer 1930, Nr. 600; 1116 (1478); 1078 (1470); 1086 (1471); 1127 (1482); 1129 (1473); 1158 (1493); 1164 (1494); 1232 (1500).

1063 Eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten einer Ausstattung wäre indes sehr wünschenswert, zumal hierdurch auch zahlreiche Stadtbucheinträge und Testamente dieser Zeit inhaltlich verständlicher werden könnten.

## 4. TEIL: SCHLUSSBETRACHTUNG

Im nachfolgenden Teil der Arbeit sollen die Ergebnisse der bisherigen Einzeluntersuchungen zusammengeführt und in einer konzentrierten Schlussbetrachtung dargestellt werden. Es kann im Folgenden nicht darum gehen, die rechtlichen Aspekte der „*samende*“ und der Erbschichtung als widerspruchsfreies System darzustellen, so wie es die Autoren des 19. Jahrhunderts sicherlich versucht hätten, sondern es sollen Entwicklungslinien aufgezeigt werden, von denen die Ratsherren in einigen Einzelfällen auch abgewichen sind.

Bereits mit einem Blick auf die Regelungen im mittelalterlichen niederdeutschen Stadtrecht des ausgehenden 13. Jahrhunderts und dessen Revision 1586 lassen sich rechtliche Entwicklungen feststellen. Die Ratsurteile haben sich daher aus zwei Gründen als sehr aufschlussreich erwiesen: Einerseits lassen sie die Rechtspraxis unmittelbar zu Wort kommen, andererseits füllen sie die knapp 300-jährige Lücke zwischen den Stadtrechten.

### § 1 DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN DER „*SAMENDE*“

#### I. TERMINOLOGISCHE SCHWIERIGKEITEN

Versucht man näher auf das Institut der „*samende*“ einzugehen, stellt man fest, dass sich ebenso wie das Institut auch die Begrifflichkeit vom Hochmittelalter bis zum Beginn der Frühen Neuzeit erheblich gewandelt hat.

Die Verfasser des niederdeutschen Stadtrechts haben einheitlich von der „*were*“ gesprochen. Den Begriff der „*were*“ haben die Lübecker im 13. Jahrhundert jedoch mehrfach besetzt, sodass eine eindeutige rechtliche Zuordnung anhand des Terminus nicht möglich ist. Neben der familiären und geschwisterlichen „*were*“ haben die Ratsherren den Begriff auch für die Vermögensverhältnisse einer kinderlosen Ehe benutzt<sup>1064</sup>. Zudem ist das Wort „*were*“ allgemein im Mittelalter im Sinne von „*Besitz*“ verwendet worden.

Mit der rechtlichen Entwicklung des Instituts ändert sich auch die Begrifflichkeit. In den Lübecker Ratsurteilen wird zunehmend nur von der „*samende*“ oder

---

<sup>1064</sup> Siehe hierzu die Darstellung zu Art. 171 und Art. 172 des mittelalterlichen Stadtrechts, in denen es um die Vollziehung und Durchsetzbarkeit des Brautschatzes der Ehefrau geht. Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) a) aa), 239ff.

von den „*samenden gudern*“ gesprochen. In den ältesten Ratsurteilen lässt sich gelegentlich die Formulierung „*samende were*“ finden<sup>1065</sup>.

Die Revisoren des 16. Jahrhunderts wiederum haben den niederdeutschen Begriff der „*samende*“ nicht übernommen, sondern ihn entweder „*mit im gesampten Gut sitzen*“ übersetzt oder das Institut nur mittelbar angesprochen, indem sie sich auf „*(un-) abgesonderte Kinder*“ beziehen<sup>1066</sup>.

Eine weitere Umschreibung für die „*samende*“ kommt allerdings sowohl in den Ratsurteilen als auch im revidierten Stadtrecht vor: „*in gedey unde vorderb sitzen*“ bleiben<sup>1067</sup>.

## II. ENTSTEHUNG EINER „SAMENDE“

Eine „*samende*“ zwischen den Familienmitgliedern entsteht grundsätzlich nur nach der ehelichen Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Güter der Eltern rechtlich zu „*samenden gudern*“<sup>1068</sup>. Trotz dieser Zusammenlegung sind die Güter rechtlich weiterhin nach „*wohlgewunnen gudern*“ und Erbgütern zu unterscheiden: Da die Mitglieder einer „*samende*“ die nächsten Erben des Vaters sind, müssen sie einer Verfügung über das Erbgut zustimmen und schließen also die nächsten Verwandten des Vaters oder der Mutter aus. Bei der Verfügung über „*wohlgewunnen guder*“ ist der Vater nicht an den Konsens der „*samende*“ gebunden und kann hierüber frei verfügen. In den Händen seiner Erben werden diese Güter natürlich zu Erbgütern, so dass diese nun auch einer Konsensbindung unterliegen.

Von einer „*samende*“ wird in den Quellen in der Regel auch erst nach dem Tode eines der beiden Ehegatten gesprochen, sodass hierunter in der Regel der überlebende Ehegatte und die noch nicht ausgesonderten Kinder verstanden werden.

Führen Geschwister die „*samende*“ noch über den Tod des längstlebenden Elternteiles hinaus gemeinsam fort, wird von einer „*geschwisterlichen samende*“ gesprochen.

1065 Genannt sei hier nur Ebel LRU I Nr. 95 (09.10.1495), Anm. 298 und Seite 101.

1066 Beispielhaft hierfür nur Art. 2, 2, 6, siehe 2. Teil § 2 II., 54ff.

1067 Siehe Art. 2, 1, 3, 2. Teil § 2 I., 79ff. und Ebel RRU Nr. 162 (21.04.1523), 3. Teil § 3 III. 2.), 180ff.

1068 Siehe hierzu 3. Teil § 1, 66ff.

## III. AUSWIRKUNGEN DER „SAMENDE“ AUF DIE ERBFOLGE

## 1.) BESONDERHEITEN DER LÜBISCHEN ERBENORDNUNG

Bei Betrachtung der lübischen Erbenordnung fällt auf, dass der überlebende Ehegatte nicht zu den Erben gehört<sup>1069</sup>. Terminologisch geht diese Abgrenzung sehr deutlich aus Erbschaftsstreitigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten einer unbekindeten Ehe und den Verwandten des Verstorbenen hervor. Die Ratsherren bezeichnen ausschließlich die Verwandten als „*negeste erve*“ des Erblassers. Gleichwohl hat der überlebende Ehegatte ein Recht auf die Hälfte des Nachlasses, so dass er de facto daher doch erbt<sup>1070</sup>.

Die kinderlos überlebende Ehefrau genießt insoweit eine Privilegierung, als sie zunächst ihre in die Ehe eingebrachten Güter – insbesondere den Brautschatz und ihre angefallenen Erbgüter – vorrangig aus dem Nachlass lösen kann und nur das alleinige Vermögen ihres Mannes teilen muss.

Die Aufteilung des Nachlasses unterscheidet sich indes in einigen Punkten, wenn sich zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten eine „*samende*“ gebildet hat. Die Privilegierung einer Witwe auf Herausgabe des Brautschatzes und der ihr angefallenen Erbgüter entfällt gänzlich. Die Ehegatten werden in der Aufteilung der „*samenden guder*“ ausnahmslos gleichgestellt. Der überlebende Ehegatte erhält einen hälftigen Anteil am *Gesamtvermögen* der Eheleute. Die verbleibende Hälfte wird auf die „*negesten erven*“ verteilt. Der überlebende Ehegatte wird aber auch in diesen Konstellationen nicht als *nächster Erbe* bezeichnet.

Gleichwohl stehen dem überlebenden Ehegatten die Rechte eines nächsten Erben zu. Dies wird im Oberstadtbuch vor Augen geführt, wenn die Witwe gemeinsam mit den Kindern nach dem Tode als Mitberechtigzte genannt wird<sup>1071</sup>. Zudem

1069 Freilich ist dieses für das Mittelalter keine ungewöhnliche Feststellung. Auch im Sachsen-spiegel, in der Praxis der Magdeburger Schöffen und in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofes beerben sich die Ehegatten nicht gegenseitig, siehe hierzu Obladen 2005, 49 und die Übersicht zur „*Magdeburgischen Erbenordnung*“ bei Landwehr 2005, 49.

1070 Dieser Grundsatz ist bereits im Art. 14 des mittelalterlichen Stadtrechts niedergelegt und wird inhaltlich unverändert von den Revisoren im 16. Jahrhundert übernommen, siehe hierzu 3. Teil § 3 III. 6.) a) & b), 189ff. Die terminologische Unterscheidung zwischen „*negesten erven*“ und der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann lässt sich auch in den Stadtrechten aufzeigen.

1071 Siehe nur Rehme 1892, 364 Nr. 313 (1497 Palmarum):

*Tho Metken nalatenen wedewen und Henrick, Hermen unde Symon sonesz selighen Hermen Vermansz is ghekamen na dode [...] eyn husz [...] welk myth consenth, wulborth, unde wille erer vormundere de rath en samptliken vorstorven unde ock dorch ere vormundere erghemelte vamme rechte entbunden unde varen ghemaket (de rath en samptliken) varen heffi beten toschryven [...].*

ist zur Wirksamkeit der Veräußerung eines Grundstückes im Regelfall ihre Zustimmung notwendig<sup>1072</sup>.

Es haben sich gefestigte rechtliche Gewohnheiten entwickelt, die dem überlebenden Ehegatten einen gesicherten Anspruch garantieren und ihn somit wirtschaftlich absichern<sup>1073</sup>.

In einem besonderen Maße gilt dieses für die Witwe. Dieser Grundgedanke spiegelt sich in der Rechtsprechung des Rates wider. Bei einer unbeerbten Ehe erhält die Witwe – wie soeben festgestellt – zunächst ihr gesamtes Vermögen zurück und zusätzlich noch die Hälfte vom Nachlass des verstorbenen Mannes, sodass sie wenigstens finanziell eine gewisse Zeit abgesichert gewesen sein wird. Deutlich erkennbar wird das Bestreben der Absicherung auch bei einem überschuldeten Nachlass: Zunächst steht der unbeerbten Witwe eine vorrangige Freiumöglichkeit ihres Brautschatzes zu. Die Rückgabe des Brautschatzes und ihre Erbgüter sichern ihr Leben als Witwe ab, erleichtern ihr zudem eine zweite Eheschließung, da sie eine höhere Mitgift in die Ehe einbringen kann. Aus den zahlreichen Urteilen, die sich mit dem Komplex der Wiederheirat befassen, lässt sich auf die Häufigkeit dieses gesellschaftlichen Phänomens schließen.

Der kinderlose Witwer steht in der Regel besser da. Vor allem kann er weiterhin seinem Erwerb nachgehen und hat lediglich eine Hälfte des Vermögens seiner Frau an deren nächste Verwandte auskehren muss.

Die finanzielle und soziale Absicherung des überlebenden Ehegatten erweist sich indes als schwieriger, wenn noch Kinder vorhanden sind, die Ehe mithin beerbt ist. In dieser Konstellation müssen nicht nur die Interessen der Witwe, sondern auch diejenigen der Kinder berücksichtigt werden.

Die Aufteilung des Familienvermögens und der Versuch, die Familienmitglieder abzusichern, erfolgen in Lübeck durch das Institut der „samende“, das aus diesem Grunde auf die lübische Erbenordnung in nicht unerheblichem Maße Einfluss nimmt.

---

1072 Pauli 1837 I., 136; Rehme 1892, 130.

1073 Pauli 1837 I., 136 führt zur rechtlichen Stellung der Ehefrau aus, dass sie den „*erbfähigen Blutsverwandten*“ gleichstehe. Rehme 1892, 130 widerspricht in diesem Punkt Pauli und merkt hierzu an, dass „*ihr durch den Tod des Mannes an dem Ehevermögen, dem Samtgute, begründetes Recht [...] als eine Folge der früheren Gemeinschaft, nicht aber als Erbrecht*“ zustehe. Ungeachtet dessen, dass Pauli diese Behauptung nicht aufstellt, sondern die Ehefrau rechtlich den nächsten Erben gleichstellen möchte, ohne näher auf den rechtlichen Grund einzugehen, leidet die Ansicht Rehmes an einer zu systematischen Betrachtungsweise. Entscheidend für die überlebenden Ehegatten ist der Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses. Ob sich dieser Anspruch dogmatisch aus dem Erb- oder dem Eheericht ableitet, kann aus der mittelalterlichen Rechtsordnung so nicht abgeleitet werden.



## 2.) DIE ERBFOLGE IN EINER „SAMENDE“

Betrachten wir die Auswirkungen der „samende“ auf die Erbfolge, so lassen sich den Ratsurteilen sowohl Kontinuitäten als auch einige interessante Entwicklungslinien entnehmen, die sich teilweise in der Revision des Stadtrechts von 1586 widerspiegeln.

Nach Art. 12 des mittelalterlichen Lübecker Stadtrechts wird ein in der „samende“ verstorbener Elternteil von den anderen in der „samende“ verbliebenen Familienmitgliedern beerbt.

Diese Erbfolge lässt sich auch in der ersten Alternative des Art. 2, 2, 6 des Revidierten Stadtrechts finden. Es überrascht daher nicht, dass die Ratsherren in ebendieser Weise entschieden haben.

Den Ratsurteilen lässt sich – wie bereits vorher festgestellt – entnehmen, dass der überlebende Ehegatte und die in der „samende“ verbliebenen Kinder jeweils eine Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen erhalten<sup>1074</sup>. Sofern Kinder bereits aus der „samende“ abgesondert sind, werden sie auch nach dem Verständnis der Ratsherren von der Erbfolge ausgeschlossen<sup>1075</sup>.

Es kann festgehalten werden, dass sich die Grundlinien der Erbfolge nach dem Tode eines Elternteils in einer „samende“ zwischen dem ausgehenden 13. Jahrhundert bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht wesentlich geändert haben.

In einer anderen erbrechtlichen Konstellation lässt sich indes eine auffällige Veränderung feststellen. Verstirbt ein noch nicht aus der „samende“ ausgesondertes Kind vor seinen Eltern und anderen Geschwistern, so wird das verstorbene Kind nach mittelalterlichem Stadtrecht ausschließlich von seinen in der „samende“ verbliebenen Geschwistern beerbt<sup>1076</sup>. Die mit dem Erblasser in der „samende“ verbliebenen Eltern bleiben unberücksichtigt.

Nach der entsprechenden Regelung des Revidierten Stadtrechts verdrängen in dieser Fallgestaltung die Eltern die Geschwister, insofern trifft das revidierte Stadtrecht eine vollends gegensätzliche Regelung zum niederdeutschen Stadtrecht<sup>1077</sup>.

Die Ratsherren folgen in ihren Entscheidungen keinem der beiden Lösungsansätze. Das in einer „samende“ verstorbene Kind wird zu gleichen Teilen von seinen in der „samende“ verbliebenen Eltern und Geschwistern beerbt<sup>1078</sup>.

Die Ratsurteile weichen hier schon in einer bemerkenswerten Weise von dem mittelalterlichen Stadtrecht ab, indes gehen die Ratsherren noch nicht so weit wie die Revisoren, die die Geschwister in der Erbfolge gänzlich unberücksichtigt lassen.

1074 Vgl. 3. Teil § 2 II. 1.), 73ff.

1075 Siehe 3. Teil § 2 II. 3.), 95ff.

1076 Siehe 2. Teil § 1 II., 44ff.

1077 Siehe hierzu die ausdrücklichen Regelungen des Art. 2, 2, 6 und Art. 2, 2, 13 des revidierten Stadtrechts, siehe 2. Teil § 2 II., 54ff.

1078 Siehe 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff.

Die Regelung im revidierten Stadtrecht entspricht der traditionellen hamburgischen Rechtslage, sodass diese Regelung den Lübeckern im 16. Jahrhundert als Vorlage gedient haben wird<sup>1079</sup>. Es ist davon auszugehen, dass auch den Lübecker Ratsherren die Hamburger Regelungen bekannt waren, dennoch sind sie sowohl von der mittelalterlichen lübischen als auch von der hamburgischen Regelung abgewichen. Die Beweggründe der Ratsherren, die ursprüngliche Erbfolge aufzugeben und den in der „*samende*“ verbliebenen Eltern und Geschwistern ein hälftiges Erbrecht einzuräumen, sind aus den überlieferten Urteilen nicht ablesbar. Festgehalten werden kann aber, dass die Lübecker in dieser erbrechtlichen Konstellation konsequent der vorrangigen Vererbung innerhalb der „*samende*“ folgen.

Eine sehr interessante rechtliche Entwicklung lässt sich bei einer weiteren Konstellation feststellen: dem kinderlosen Versterben eines ausgesonderten Kindes. Den Regelungen des niederdeutschen Stadtrechts folgend wirkt die „*samende*“ hier nicht mehr auf die Erbfolge ein, denn der Erblasser wird von sämtlichen Geschwistern zu gleichen Teilen beerbt, ungeachtet dessen, ob die Geschwister noch in der „*samende*“ verblieben oder bereits aus dieser ausgesondert sind<sup>1080</sup>. Die Eltern bleiben bei Vorhandensein von Geschwistern unberücksichtigt.

Das revidierte Stadtrecht weicht abermals von seiner mittelalterlichen Vorlage ab. In dessen Regelung erlangt die „*samende*“ hier sehr wohl eine beachtliche Bedeutung. Es erben in dieser Konstellation nämlich vorrangig die bereits aus der „*samende*“ ausgeschlossenen Geschwister vor den in der „*samende*“ verbliebenen Brüdern und Schwestern<sup>1081</sup>.

---

1079 Die fehlende Verbindung stellen hier Handschriften dar, die sowohl lübisches als auch hamburgisches Recht enthalten, siehe hierzu Ebel 1971, 197. Eine Handschrift, in der den lübischen die hamburgischen Statuten nachfolgen, ist bei Hach 1879, 376ff. als Codex III abgedruckt. In dieser aus dem frühen 15. Jahrhundert stammenden Handschrift ist allerdings der entsprechende Artikel des *Hamburger Ordeelbookes* Art. 3, 12 nicht aufgenommen.

1080 Siehe zu Art. 12 des mittelalterlichen Stadtrechts 2. Teil § 1 II., 44ff.

1081 Vgl. Art. 2, 2, 7 und Art. 2, 2, 13 des revidierten Stadtrechts, 2. Teil § 2 II., 54ff. Die Unterscheidung zwischen in der „*samende*“ verbliebenen und ausgesonderten Geschwistern wird bereits im *Segeberger Codex* getroffen. Siehe Art. 172 ebendieses *Codices*, Hach 1839, 257 Fn.6 zu Art. 19, in dem es heißt:

*Vulbroder und vulsuster, de uth der were gesunderghet synt, de synt negher tho ervende erer eyn up dath ander, wen up de vulsuster vnd broder de noch yn der were synt unberaden myt den olderen.*

Siehe hierzu auch Pauli 1841, 112. An anderer Stelle versucht Pauli den Widerspruch wie folgt zu erklären: „[...] *die in der Were Bleibenden auf die Beerbung des Ausscheidenden zu Gunsten der gleichfalls Ausgesonderten verzichteten und sich hieraus zuletzt ein Gewohnheitsrecht bildete* [...]“, Pauli 1841 III., 123. Diese Annahme lässt sich mit den Lübecker Ratsurteilen allerdings nicht belegen. Vielmehr kommt meiner Ansicht nach hier dem *Segeberger Codex* eine tragende Rolle zu.

Die Ratsherren wiederum folgen der im 13. Jahrhundert festgelegten Erbfolge und lassen ausgesonderte und nicht ausgesonderte Geschwister zu gleichen Teilen erben<sup>1082</sup>.

Die „samende“ endet mit dem Tode des am längsten in der „samende“ verbliebenen Familienmitgliedes. Verstirbt dieses, „so ginet dar furder umb wo recht is“, es greifen also dann die Regelungen der allgemeinen lübischen Erbordnung<sup>1083</sup>. Im Regelfall werden die zuvor ausgesonderten Kinder die nächsten Erben des Erblassers sein.

Betrachten wir abschließend noch den in den Lübecker Ratsurteilen gesondert angesprochenen Fall der „geschwisterlichen samende“. Im Unterschied zu einer regulären „samende“ ist der überlebende Elternteil nicht (mehr) Teil dieser „samende“. Im Gegensatz zum mittelalterlichen Stadtrecht, das nicht zwischen den Fällen unterscheidet und in beiden Fällen nur die Erbfolge der in der „samende“ verbliebenen Geschwister anordnet, werden die beiden „samenden“ in den Ratsurteilen gesondert betrachtet<sup>1084</sup>. Verstirbt ein Mitglied einer „geschwisterlichen samende“, so schließen die in der „samende“ verbliebenen Geschwister die bereits aus dieser ausgesonderten Brüder und Schwestern in der Erbfolge aus. In den Lübecker Ratsurteilen lässt sich daher gegenüber dem mittelalterlichen Stadtrecht eine weitere Ausdifferenzierung der Konstellationen feststellen. Die Ratsherren unterscheiden zwischen den folgenden Fällen: dem Versterben eines Elternteiles in einer „samende“, dem Versterben eines Kindes in einer aus einem Elternteil und den Geschwistern bestehenden „samende“, dem Versterben eines Kindes in einer „geschwisterlichen samende“ sowie dem Versterben eines aus einer „samende“ ausgesonderten Kindes.

Die in den Ratsurteilen entwickelte nochmalige Trennung zwischen dem Versterben eines Kindes, das noch mit einem Elternteil in der „samende“ verblieben ist oder das ausschließlich mit seinen Geschwistern bis zum Tode eine „samende“ gebildet hat, wird auch von den Revisoren übernommen<sup>1085</sup>.

Den Einfluss auf die lübische Erbordnung verliert die „samende“ nach dem Inhalt der Ratsurteile erst, wenn ein aus der „samende“ ausgesondertes Eltern- oder Geschwisterteil verstirbt, da dann die allgemeine Erbfolge wieder greift. Im revidierten Stadtrecht wirkt sie sich sogar noch nach dem Tode eines Geschwisteranteils aus, da dann zwischen ausgesonderten und nicht ausgesonderten Geschwistern unterschieden werden muss.

Durch das Institut der „samende“ verändert sich die allgemeine lübische Erbordnung in nicht unerheblichem Maße.

1082 Siehe 3. Teil § 2 II. 3.), 95ff.

1083 Hierzu 3. Teil § 2 II. 5.), 102ff.

1084 Vgl. 2. Teil § 1 II., 44ff. und 3. Teil § 2 I., 70ff.

1085 Siehe hierzu Art. 2, 2, 6 Alt. 2 und Art. 2, 2, 13, 2. Teil § 2 II., 54ff. Freilich ordnen die Revisoren, wie dargestellt, die Erbfolge ein wenig anders an, denn nach dem Tode eines in der „samende“ verstorbenen Kindes erben nicht die Geschwister und die Eltern gemeinsam, sondern ausschließlich die Eltern (Art. 2, 2, 13).

In der – nicht durch die „*samende*“ modifizierten – lübischen Erbenordnung wird der Erblasser zunächst von seinen Kindern, Kindeskindern, Geschwistern und dann von seinen Eltern beerbt<sup>1086</sup>. Die vorhergehenden Ordnungen schließen die nachfolgenden jeweils aus; sollte auch nur eine Person aus der vorigen Ordnung noch leben, fällt ihr der gesamte Nachlass zu<sup>1087</sup>.

Diese Erbfolgeordnung wird bei einer bestehenden „*samende*“ nun insoweit eingeschränkt, als innerhalb einer Ordnung zunächst zwischen ausgesonderten und nicht ausgesonderten Personen unterschieden werden muss. Wenigstens nach Ansicht der Ratsherren wird ein Erblasser, der in einer aus seinen Eltern und seinen Geschwistern bestehenden „*samende*“ verblieben ist, nicht nur von seinen Geschwistern, sondern auch von seinen Eltern beerbt. Die zweite und dritte Erbenordnung verschmelzen in einer „*samende*“ zu einer Ordnung.

Die Regelung des Revidierten Stadtrechts geht sogar noch einen Schritt weiter und kehrt die Ordnung um, sodass die Eltern vor den Geschwistern erben.

Die allgemeine Erbenordnung greift erst wieder, wenn der Erblasser vor seinem Tode endgültig aus der „*samende*“ ausgeschieden ist. Nach dem mittelalterlichen Stadtrecht und der Ansicht der Ratsherren wird der kinderlose Erblasser dann von sämtlichen Geschwistern beerbt.

Auch in diesem Punkt geht das revidierte Stadtrecht wiederum über die Ratsentscheidungen hinaus, da in einem solchen Fall weiterhin noch zwischen ausgesonderten und nicht ausgesonderten Geschwistern zu unterscheiden ist.

Zur Rolle des Lübecker Rats bei der Entwicklung dieser durch die „*samende*“ beeinflussten Erbfolge kann festgehalten werden, dass einige Abweichungen des Revidierten Stadtrechts von den mittelalterlichen *Codices* bereits in den Entscheidungen der Ratsherren erkennbar sind. Die Entscheidungen setzen zwar nicht den Endpunkt dieser Entwicklung, sie haben aber entscheidenden Einfluss auf die Revision in dieser Fragestellung ausgeübt.

Es lässt sich noch eine weitere interessante Beobachtung anführen: Der Grundfall der Beerbung in einer „*samende*“ – das Versterben eines Elternteiles – wird in den normierten Stadtrechtstexten und in den Lübecker Ratsurteilen gleich behandelt. Lediglich die Erbfolge nach einem in der „*samende*“ verstorbenen Kind hat sich vom ausgehenden 13. Jahrhundert bis zur Schaffung des Revidierten Stadtrechtsknapp dreihundert Jahre später erheblich verändert. Diese unterschiedliche Entwicklung überrascht indes nicht sonderlich, da das Vorversterben eines Elternteiles in der „*samende*“ in der Praxis wesentlich häufiger vorgekommen sein wird als der Tod eines Kindes in ebendieser, sodass sich zum Versterben eines Elternteiles eine gefestigte Rechtsgewohnheit entwickeln konnte und die Ratsherren keinen Anlass gesehen haben werden, von diesen – in der Praxis bewährten – Regelungen abzuweichen.

1086 Landwehr 2005, 49.

1087 Ebel 1954, 20; Landwehr 2005, 47.

In diesem Punkt haben die Ratsurteile einen bemerkenswerten Grad an Stabilität und Rechtssicherheit erreicht. Die Rechtsprechung des Rates fußt hier auf den seit dem Hochmittelalter festgelegten Regelungen, die den Urteilern bei Erlass der Entscheidungen offensichtlich klar vor Augen standen.

Ein solcher Grad an Rechtssicherheit kann sich in der Erbfolge nach einem in der „samende“ verstorbenen Kind nicht entwickelt haben, da – aus nachvollziehbaren Gründen – derartige Streitigkeiten in der Praxis nur selten vorgekommen sein werden, denn es müssen zum einen die Eltern die Kinder überleben und diese dürfen außerdem noch nicht aus der „samende“ ausgesondert sein. Im Regelfall wird es sich daher um minderjährige Kinder handeln, denen rechnerisch ein Anteil an den „samenden gudern“ zusteht. Die Kinder werden regelmäßig von ihrem Vater vormundschaftlich vertreten, zugleich verwaltet der Vater den Anteil des Kindes an den Gütern. In der Rechtspraxis wird es daher nur selten zu einer Erbauseinandersetzung gekommen sein. Trotzdem sind die wenigen hierzu ergangenen Entscheidungen inhaltlich konsistent.

Abschließend lässt sich zur Spruchpraxis der Erbfolge anmerken, dass die Ratsherren hier offensichtlich feststehenden Regelungen folgen, sodass die getroffene Rechtsprechung insgesamt als widerspruchsfrei bezeichnet werden kann.

### 3.) EINTRITTSRECHT DER KINDER IN EINE „SAMENDE“

Bei der Betrachtung des Eintrittsrechts der Kinder in eine „samende“ geht es im Wesentlichen um die folgenden Fälle: das erbrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen Enkelkindern und überlebenden Kindern des Erblassers einerseits und das zwischen (Halb-) Geschwistern und Geschwisterkindern andererseits.

In den Entscheidungen der Ratsherren schließen Kinder die Kindeskinde grundsätzlich aus, sodass in der Erbfolge nach den Großeltern die Geschwister der Eltern die Enkelkinder verdrängen<sup>1088</sup>.

1088 Siehe 3. Teil §2 II. 6.), 110ff. Diese Konstellation ist nicht zu verwechseln mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Enkelkindern und Geschwistern des Erblassers, in dem die Ratsherren in ihren Entscheidungen den Enkelkindern den Vorrang zusprechen, vgl. hierzu nur Ebel LRU IV Nr. 254 (12.11.1484):

*Dat kyndes kynd synes neger ervegudt to borende denne vullususter edder broder.*

Siehe zur Frage eines Eintrittsrechts auch Freund 1880, 26f., der das Konkurrenzverhältnis zwischen Enkeln und deren „Oheimen und Tanten“ anführt und hierzu anmerkt: „Wenn keine Kinder vorhanden sind, so gelangt der zweite Grad, die Kindeskinde, zur Erbfolge. [...] Es kann aber vorkommen, dass die Kindeskinde ihre Oheime und Tanten in der Beerbung der Großeltern ausschliessen.“ Nach Ansicht *Freunds* ist dieses immer dann der Fall, wenn ein Kind mit seinem *parens superstes* in der „samende“ verbleibt und vor dem *parens* unter Hinterlassung von Kindern verstirbt. Die Kinder treten dann an die Stelle des *parens superstes* und schließen ihre Oheime und Tanten aus. *Freund* bejaht das Bestehen eines Eintrittsrechts, ordnet den Fall aber überraschend nicht als Fall ersten Grades, sondern als zweiten Grad der Erbordnung ein. Zudem geht er widersprüchlich davon aus, dass „keine Kinder“ des Erblassers vorhanden sind, wenn er vom Konkurrenzverhältnis zwi-

In der zweiten Konstellation gehen die (Halb-) Geschwister den Abkömmlingen eines Geschwisteranteiles grundsätzlich vor, doch bereits im mittelalterlichen Stadtrecht wird dieses dadurch eingeschränkt, dass die Geschwister nicht „*uth der were af ge sunderet sint*“<sup>1089</sup>.

Das Institut der „*samende*“ wirkt sich daher auch in diesen Erbfolgen aus. Es stellt sich die Frage nach einem Eintrittsrecht der Kinder in die Stellung ihrer Eltern in einer bestehenden „*samende*“. Bei einer stringenten Anwendung des Grundsatzes „*Was in der were stirbt, erbt wieder an die Were*“ würden die Enkelkinder und die Geschwisterkinder aus der Erbfolge verdrängt werden.

In der ersten Konstellation – der Konkurrenz zwischen Enkelkindern und Kindern des Erblassers in einer bestehenden „*samende*“ – entspräche dieses der allgemeinen lübischen Erbenordnung.

Für die Kindeskindern besteht ein beachtlicher vermögensrechtlicher Unterschied, je nachdem, ob eine Aussonderung ihres Elternteils aus der „*samende*“ mit den Großeltern und Geschwistern stattgefunden hat oder nicht. Ist eine solche bereits zu Lebzeiten erfolgt, wird dem Elternteil der zustehende Anteil an den „*samenden gudere*“ ausbezahlt, sodass es nach dem Tode des Empfängers an dessen Kinder fällt. Mittelbar werden die Kindeskindern somit auch an dem Nachlass der Großeltern beteiligt. Diese Konstellation, die Beendigung der „*samende*“ zu Lebzeiten, liegt regelmäßig den Fällen zugrunde, in denen die Ratsherren den Vorrang der Kinder vor Kindeskindern bestimmt haben<sup>1090</sup>.

Es ist auffällig, dass zu dieser Fallgestaltung kein Ratsurteil aufgezeigt werden konnte. Meiner Ansicht nach lässt sich dieses insbesondere mit den zahlreichen notwendigerweise zusammentreffenden Umständen (Vorversterben des Kindes unter Hinterlassung von eigenen Kindern ohne Auflösung der „*samende*“) erklären.

Es ist zu vermuten, dass die Lübecker Ratsherren in dieser Konstellation den Kindern ein Eintrittsrecht in die „*samende*“ ihrer Eltern eingeräumt hätten, zumal sie in anderen Entscheidungen sehr wohl ein Eintrittsrecht der Kinder in eine „*samende*“ bejaht haben.

Bei Beendigung einer „*geschwisterlichen samende*“ haben die Ratsherren den Kindern eines zuvor verstorbenen Geschwisteranteiles das Eintrittsrecht zugebilligt. Die Geschwisterkinder rücken dann in der Erbenordnung vor die (ausgesonderten) Geschwister, Eltern und Halbgeschwister des Erblassers.

---

schen Enkelkindern und deren Oheimen und Tanten spricht, die zweifelsohne Kinder des Erblassers sind. Sein Satz zielt vielmehr darauf ab, dass keine Kinder mehr in der „*samende*“ vorhanden sind und deswegen die Kinder des einzig in einer solchen verbliebenen zum Zuge kommen. Er selbst sieht dieses auch nicht als „*jure repraesentationis*“, sondern als „*jure communionis*“ an. Aber auch diese Darstellung belegt er nicht mit entsprechenden Quellen, er leitet sie nur aus der Bedeutung des Satzes „*Was in der Were verstirbt...*“ ab.

1089 Oben 2. Teil § 1 VI., 51f.

1090 Ebel LRU II Nr. 481 (20.04.1515), siehe hierzu 3. Teil § 2 II. 6.), 110ff.

Billigten sie den Geschwisterkindern in einer „*geschwisterlichen samende*“ ein solches Recht zu, so ist naheliegend, dass sie es erst recht in der zuvor dargestellten Konkurrenzsituation zwischen den Abkömmlingen nicht ausgesonderter (vorverstorbenen) Kinder und anderen in der „*samende*“ verbliebenen Kindern getan haben, zumal es in dieser Situation vermögensrechtlich viel weiterreichendere Konsequenzen für die Kinder hat.

Das hier dargestellte Verständnis eines Eintrittsrecht trägt mittelbar auch zum Verständnis des nur schwer zugänglichen Art. 235 des niederdeutschen Stadtrechts bei, wonach die Kindes Kinder vor den Geschwistern des Erblassers erben, wenn diese „*uth der were afgesunderet*“ sind. Der Artikel beschreibt im Kern zwei Konstellationen: die Erbfolge ohne und mit „*geschwisterlicher samende*“ des Erblassers. Im Falle einer „*geschwisterlichen samende*“ verdrängen die Kindes Kinder die Geschwister nämlich nicht aus der Erbfolge, sondern treten in die „*samende*“ an die Stelle des jeweiligen Elternteiles, sodass sie gemeinschaftlich das Erbe antreten können.

#### 4.) ERBQUOTEN UND STADTBUCHWESEN

In seinen Entscheidungen zur „*samende*“ postuliert der Rat ausnahmslos eine Halbierung des Nachlasses zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern. Die Kinder wiederum teilen die erhaltene Hälfte nach Köpfen. Die hälftigen Erbquoten beziehen sich auf den gesamten Nachlass, der aus Immobilien und Mobilien bestehen kann. Die Vererbung von Immobilien in einer „*samende*“ führt zu einer weiteren Besonderheit: Im Oberstadtbuch wird den überlebenden Mitgliedern einer „*samende*“ die Immobilie gemeinschaftlich zugeschrieben. Die Eintragung sämtlicher Mitglieder stellt eine beträchtliche Sicherheit für die Beteiligten dar, da eine Auffassung und eine Verfügung über das Grundstück oder das Haus nur gemeinschaftlich erfolgen kann. Für die wirksame Verfügung über ein Grundstück ist nach Ansicht der Ratsherren vor allem eine Auffassung vor dem Rat und die Eintragung in das Oberstadtbuch erforderlich<sup>1091</sup>.

Die „*samende*“ wirkt sich weiterhin auch auf die Konsensbindung bei der Verfügung über Erbgut aus. Die übertragenen Grundstücke werden schließlich spätestens in den Händen der „*samende*“ zu Erbgut, über das nur mit Zustimmung der nächsten Erben verfügt werden kann. Innerhalb einer „*samende*“ beerben sich die Mitglieder vorrangig selbst, sodass grundsätzlich die in der „*samende*“ Verbliebenen zustimmen müssen. Dieselben Personen müssen das Grundstück aber bereits gemeinschaftlich auflassen.

Das Zustimmungserfordernis ist indes in bestimmten Situationen nicht überflüssig: Bilden der überlebende Ehemann und die Kinder eine „*samende*“ nach dem

<sup>1091</sup> Siehe 3. Teil §2 II. 2.), 85ff. Die Eintragung entfaltet allerdings keine konstitutive Wirkung. Eine solche Annahme ist dem prozessual geprägten Denken des Mittelalters wohl fremd, sodass besser von einer (nahezu) unwiderleglichen Beweiswirkung gesprochen werden sollte.



Tode der Mutter, so verbleibt im Regelfall nur der Vater als Berechtigter im Stadtbuch eingetragen. Das Zustimmungserfordernis der in der „samende“ verbliebenen Kinder ist dann die einzige Sicherung ihrer Ansprüche an den „samender gudern“.

Die Konsensbindung sichert die Kinder ebenso in einem Fall, in dem über das Grundstück nach dem Tode des Mannes, aber noch vor der gemeinschaftlichen Eintragung verfügt wird.

Im Übrigen bietet auch zu Lebzeiten beider Ehegatten einzig das Zustimmungserfordernis den Kindern einen hinreichenden Schutz vor unrechtmäßigen Verfügungen der Eltern über Erbgut, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Stadtbuch als Berechtigte eingetragen sind.

Die Beweiskraft des Oberstadtbuches erstreckt sich ferner auf die Auflösung einer „samende“, da eine Eintragung regelmäßig ebenso hierüber Informationen erhält<sup>1092</sup>. Die Eintragungen der zahlreichen Verfügungen über Immobilien im Oberstadtbuch haben häufig die in den Ratsurteilen niedergelegten rechtlichen Grundsätze widerspiegelt und bestätigt. Die Bedeutung des Oberstadtbuches für die Ratsprozesse geht allerdings noch viel weiter: Aufgrund der Beweiskraft einer Eintragung im (Ober-)Stadtbuch stellt es eines der zentralen Beweismittel im Prozess dar und ist deshalb für den Prozessausgang von maßgeblicher Bedeutung<sup>1093</sup>.

Die starke Beweiskraft des Stadtbuches geht deutlich aus dem Grundsatz der Ratsherren „*Nin mach tugen boven des stades boken*“ hervor<sup>1094</sup>. Von diesem feststehenden Grundsatz sind die Ratsherren in (wenigstens) einer Entscheidung abgewichen. In dieser Konstellation ist der Verkäufer eines Grundstücks nach dem Verkauf, aber vor der Eintragung im Stadtbuch verstorben. Im Streit zwischen den nächsten Erben des Verkäufers und den Käufern können die Letztgenannten, also die noch nicht eingetragenen Käufer, einen Beweis über die Unrichtigkeit des Buches führen. Dies ist ein anschauliches Beispiel für die Fähigkeit der Ratsherren, die bestehenden Grundsätze flexibel zu gestalten, ohne sie aufzugeben.

#### IV. BEENDIGUNG DER „SAMENDE“

Eine „samende“ kann auf verschiedene Weise aufgelöst werden. In der Spruchstätigkeit des Rates ist die häufigste die Durchführung einer Erbschichtung zwischen den Mitgliedern einer „samende“. Allerdings ist dieses nicht die einzige Vorgehensweise,

1092 Siehe nur Rehme 1892, 377, Nr. 348 (1540 Laurentii. (Jacobi.):

a) *To Elseben nagelatener husfrouwen zeligen Raben Werkamp und erer dochter Magdalenen dodeshalven dessulven is gekamen eyn hus [...], welch enen samptlick dorch ere vormundere de radt heft heten vorstorven und ock mede varende toschriven [...].*

b) *To Elseben Werkampes allenhe, nachdem er dochter Magdalene ere uthgesechte gelt heft vormoge der stadt neddersten bokes, is gekamen eyn hus [...].*

1093 Zu den Lübecker Stadtbüchern siehe Graßmann 2006, 71ff.

1094 Ebel 1971, 433; Kroeschell 1989 II., 73; Kroeschell / Cordes / Nehlsen von Stryk 2008 II., 71.

eine „samende“ zu beenden. Zu nennen ist hier insbesondere noch die Ausstattung eines Kindes aus ebendieser zu Lebzeiten der Eltern und die gütliche Auseinandersetzung einer „geschwisterlichen samende“.

#### 1.) AUSSTATTUNG DER KINDER AUS DER „SAMENDE“

Die Ausstattung, eine zu Lebzeiten eines oder beider Elternteile durchgeführte vermögensrechtliche Abfindung der Kinder aus der familiären „samende“, tritt in den Lübecker Ratsurteilen insbesondere in zwei Konstellationen auf: bei der Aussetzung von Kindergeld und dem Brautschatzversprechen.

Im Gegensatz zur Kindergeldaussetzung wird das Brautschatzversprechen regelmäßig noch zu Lebzeiten beider Ehegatten ausgesetzt.

Für das hier untersuchte Institut der „samende“ ist insbesondere die Frage von Interesse, ob mit der finanziellen Aussetzung eines Kindergeldes oder des Brautschatzes eine definitive Absonderung aus der „samende“ beabsichtigt ist, oder ob es sich hierbei nur um eine partielle Absonderung gehandelt hat.

##### a) Aussetzung eines Kindergeldes

Obwohl die Lübecker Ratsherren sich in zahlreichen Streitfällen mit der Kindergeldaussetzung zu beschäftigen hatten, hat dieses kaum Beachtung in der Literatur erfahren.

Im überwiegenden Teil der Entscheidungen ist das „uthgesechte geldt“ – so ein häufiger Quellenbegriff – ein Geldanspruch des Kindes gegen den Nachlassbesitzer, sei es nun der überlebende Elternteil, ein Stiefelternteil oder ein Dritter. Es können aber durchaus auch Mobilien oder Immobilien als Kindergeld ausgesetzt werden<sup>1095</sup>.

Der Zweck der Kindergeldaussetzung ist in der vermögensrechtlichen Absicherung eines Kindes nach dem Tode eines Elternteiles zu sehen.

Die Höhe der Kindergeldaussetzung bestimmt sich sehr häufig nach dem erbrechtlichen Anteil des Kindes am Nachlass des vorverstorbenen Elternteiles, infolgedessen stellt die Kindergeldaussetzung im Regelfall keine gänzliche Ausstattung aus der familiären „samende“ dar<sup>1096</sup>. Das Kindergeld soll vielmehr zunächst ausschließlich den Anteil am Nachlass des verstorbenen Elternteiles sichern.

Die Festsetzung der Höhe des Kindergeldes stellt im Regelfall nur eine rechnerische Erbschichtung dar, da das Kapital regelmäßig im Besitz des überlebenden Elternteiles verbleibt<sup>1097</sup>. Im Falle der Wiederheirat einer Witwe gelangt es zudem häufig in die „were“ des Stiefvaters. Die Vormünder der minderjährigen Kinder

1095 Hierzu 3. Teil § 4 IV., 221ff.

1096 Dazu auch 3. Teil § 4 IV., 195ff. Das „uthgesechte geldt“ bestimmt sich häufig nur nach dem Erbanteil des vorverstorbenen Elternteiles, das Vermögen des überlebenden Elternteiles bleibt regelmäßig unberücksichtigt.

1097 Siehe 3. Teil § 4 V. 3. c), 249f.

haben sich deshalb in vielen Fällen persönliche oder dingliche Sicherheiten bestellen lassen.

Die Frage, ob es sich bei der Aussetzung um eine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ handelt, spielt in den Ratsurteilen nur eine untergeordnete Rolle. Das Kindergeld tritt wesentlich häufiger in einer anderen Konstellation in Erscheinung: beim Konkurs des überlebenden Elternteiles oder des Stiefelternteiles.

Das „*uthgesechte kyndergelt*“ stellt nämlich bereits zu Lebzeiten des überlebenden Elternteiles eine privilegierte Forderung im Konkursfalle des Besitzers dar. Der Gläubiger des Kindergeldanspruches kann dieses somit vor den restlichen Gläubigern aus dem Nachlass herauslösen – im Gegensatz zu den Erben, denen nur der Nachlass nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt. Den Kindern wird hierdurch wenigstens der Anteil am Vermögen des vorverstorbenen Elternteiles in vollem Umfang gesichert. Es wird abermals das Bemühen deutlich, die noch minderjährigen Kinder vermögensrechtlich in weitem Umfang zu schützen.

Damit ein solcher Anspruch nun allerdings zu einer beweisbaren privilegierten Forderung vor Gericht werden kann, muss er im Stadtbuch eingetragen werden. Die Eintragung hat sich deshalb zunehmend zur wesentlichen Voraussetzung entwickelt und ist zur Sicherung des Anspruchs in der Praxis unerlässlich geworden. Mit der Pflicht zur Eintragung geht auch die Bestellung vor den Ratsherren einher, da ein Ratsbeschluss notwendige Voraussetzung einer wirksamen Eintragung ist. Zeitgleich werden den Gläubigern des Kindergeldanspruches regelmäßig zudem noch dingliche und persönliche Sicherheiten vom Schuldner bestellt.

Das „*uthgesechte gelt*“ muss allerdings nicht in der „*were*“ des überlebenden Elternteiles verbleiben, sondern kann durchaus bei einem (unbeteiligten) Dritten hinterlegt werden. Die Hinterlegung bei einem der Vormünder oder einem anderen Dritten wird von den Vormündern angestrebt, wenn ihnen der Verbleib des Geldes in der „*were*“ des (Stief-) Elternteiles zu unsicher erschien.

Zur Sicherung wird das Geld, das in die „*were*“ eines Dritten gekommen ist, zur „*truwen handt*“ hinterlegt. Ein zur „*truwen handt*“ hinterlegter Geldbetrag genießt im Konkursfall den gleichen Vorrang wie eine Kindergeldforderung, auf die sich die Vormünder im Verhältnis zu den anderen Gläubigern des Empfängers natürlich nicht berufen können.

Die von den Ratsherren entwickelten rechtlichen Grundzüge der „*truwen handt*“ harmonisieren in besonderer Weise mit dem Kindergeldanspruch, denn das Grundgeschäft, die Übergabe und Aufbewahrung, hat zwar unentgeltlich zu erfolgen, aber der Treuhänder kann das Gut sehr wohl für sich gewinnbringend anlegen<sup>1098</sup>. Der Grundstock des Kindergeldes ist hinreichend gesichert und der Inhaber des Kapitals kann noch einen zusätzlichen Ertrag für sich erwirtschaften. Die Gefahr dieses Geschäftes trägt dabei ausschließlich der Schuldner der „*truwen handt*“.

1098 Siehe 3. Teil §4 V. 3.) d), 249ff.

Die Aussetzung des Kindergeldes ähnelt einem weiteren in Lübeck sehr verbreiteten Vertragstypus: dem des Kostvertrages. In einem *Kostvertrag* stehen sich die Verpflichtung zur Kapitalüberlassung und die Erziehungs- und Unterhaltungspflicht in einem strikten Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüber<sup>1099</sup>. In einem *Kindergeldvertrag* geht es dagegen ausschließlich um die Abwicklung des Nachlasses des vorverstorbenen Elternteiles. Die beiden Vertragstypen weisen durchaus zahlreiche Gemeinsamkeiten auf, setzen allerdings unterschiedliche Schwerpunkte. Bei einem *Kindergeldvertrag* muss die Kapitalüberlassung nicht die Hauptpflicht sein, bei einem *Kostvertrag* indes schon.

Aus der Beschreibung des Instituts lässt sich bereits erahnen, dass sich in nahezu allen Fällen die Kinder (oder deren Vormünder) mit dem Stiefelternteil oder den Gläubigern des Erblassers um die Ausbezahlung des „*uthgesechten geldes*“ gestritten haben.

Grundsätzlich bietet das Kindergeld den Beteiligten aber einen hohen Grad an finanzieller Sicherheit. Die zum „*kyndergelt*“ ergangenen Ratsentscheidungen haben zudem feste und klare Rechtsregeln geformt, die zur Funktionstüchtigkeit dieses Instituts in der Praxis beigetragen haben.

Die zur Bestellung des Kindergeldes von den Ratsherren entwickelten Grundsätze und die hieraus abgeleitete Privilegierung sind von den Revisoren in Art. 3, 1, 12 übernommen worden. Hiernach kann ausschließlich ein „*kyndergelt, vor dem Rathe ausgesprochen*“ als privilegierte Forderung im Konkursfall des Schuldners angeführt werden.

In einem anderen Punkt indes weichen die Revisoren von der hier dargelegten Rechtsauffassung der Ratsherren ab. Nach Art. 2, 2, 33 des Revidierten Stadtrechts soll ein vor dem Rat erfolgter Kindergeldauspruch „[...] *verstanden werden von allem ihren Gute Vaterlichen und Mutterlichen so wol von den Lebendigen als Verstorbene. Und das sein und heissen nach unsereme Rechten abgesonderte und abgetheilte Kinder [...]*.“ Nach dem Verständnis der Revisoren hat die Aussetzung eines Kindergeldes grundsätzlich vom Gesamtgut der Eltern zu erfolgen und stellt daher regelmäßig eine gänzliche Absonderung aus der „*samende*“ dar.

Das von *Gustav Korlén* edierte niederdeutsche Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert enthält noch keine Regelung zum Kindergeld und erwähnt diesen Begriff nicht einmal<sup>1100</sup>.

Abschließend sei noch kurz auf das Verhältnis zur Erbschichtung eingegangen: Da die Kindergeldaussetzung im Regelfall keine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ darstellt, bedarf es weiterhin einer Erbschichtung zur endgültigen Auflösung einer „*samende*“. Diese Sachlage ändert sich auch nicht, wenn die Aussetzung

1099 Zu den Kostverträgen siehe Ebel 1969, 137ff. .

1100 Hiermit lässt sich auch die fehlende literarische Auseinandersetzung erklären, da ein Großteil der Literatur sich ausschließlich mit den mittelalterlichen normativen Quellen auseinandergesetzt hat.

im Einzelfall eine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ darstellt, denn diese Aussetzung wirkt sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen der „*samende*“ und dem Empfänger des Geldes aus, die „*samende*“ besteht mit den weiteren Familienangehörigen fort. Auf den ersten Blick überschneiden sich die beiden Institute in dem Fall, dass eine endgültige Absonderung mit dem Geld beabsichtigt ist und der überlebende Elternteil allein in der „*samende*“ verstirbt. Die „*samende*“ verliert nach dem Tode des längst lebenden Mitgliedes – wie oben dargestellt – ihren Einfluss auf die Erbenordnung und es greift wieder die allgemeine lübische Erbenordnung ein<sup>1101</sup>. Der nächste Erbe des überlebenden Elternteiles ist das ausgesonderte Kind, das sich möglicherweise aber den Nachlass mit dem überlebenden Ehegatten aus zweiter Ehe teilen muss. Der Nachlassbesitzer hat somit auch in diesem Fall mit dem (ausgesonderten) Kind und gegebenenfalls mit dem Ehegatten eine Erbschichtung durchzuführen.

Die beiden Institute schließen sich daher in keinem Fall aus und sind getrennt voneinander zu betrachten.

#### b) Brautschatzversprechen

Anders als die Aussetzung von Kindergeld bildet das Brautschatzversprechen den Gegenstand zahlreicher literarischer Ausführungen. Im Rahmen dieser Arbeit werden daher zu diesem Komplex nur zwei Bereiche näher betrachtet: Zum einen wird der Frage nachgegangen, ob die Ratsherren das Brautschatzversprechen im Regelfall als endgültige Absonderung aus der familiären „*samende*“ angesehen haben, und zweitens, welchen Rang die Brautschatzfreierung unter den privilegierten Forderungen in den Entscheidungen der Ratsherren im Konkursfall einnimmt<sup>1102</sup>.

Im Schrifttum des 19. Jahrhunderts besteht Uneinigkeit darüber, ob ein Brautschatzversprechen als gänzliche Absonderung anzusehen ist.

Der Spruchpraxis des lübeckischen Rates – anders als bei der Kindergeldbestellung – liegt die Annahme zugrunde, dass ein Brautschatzversprechen im Regelfall eine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ darstellt. Es ist aber üblich, dass das Versprechen unter dem Vorbehalt steht, den Brautschatz bei einer späteren Erbaueinandersetzung der „*samende*“ wieder einzubringen und dann an der Erbschichtung zu partizipieren. Die Ratsherren haben diese Vereinbarungen in ihren Entscheidungen auch gebilligt. Prozessual ist ein solcher Vorbehalt als Prozesseinrede geltend zu machen.

Der Rechtsauffassung des lübischen Rats entsprechen auch Art. 2, 2, 33 und Art. 2, 2, 34 des Revidierten Stadtrechts. Ebenso wie die Ratsherren gehen die Revisoren hier von dem endgültigen Charakter eines Brautschatzversprechens aus.

1101 Oben 4. Teil § 1 III., 363ff.

1102 Zur Stellung des Freiungsanspruches eines Brautschatzes im Konkursfalle siehe 3. Teil § 4 V. 3.) a), 239ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) d), 249ff.

## c) Absonderung der Kinder zu Lebzeiten beider Elternteile

Abgesehen von dem Brautschatzversprechen hatten die Ratsherren sich nicht mit Fragen um die Absonderung eines Kindes zu Lebzeiten beider Elternteile auseinanderzusetzen.

Aus einem Umkehrschluss aus Art. 13 des niederdeutschen Stadtrechts, der das Recht des volljährigen Kindes statuiert, nach dem Tode eines Elternteiles von dem Überlebenden sein Erbteil herauszuverlangen, kann gefolgert werden, dass eine Absonderung der Kinder aus der familiären „samende“ zu Lebzeiten der Eltern nur auf Initiative der Eltern hin erfolgt sein wird<sup>1103</sup>. Es stand ihnen natürlich offen, mit den Kindern eine willentliche Übereinkunft über eine Absonderung zu treffen. In der Rechtspraxis scheint dieses aber eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Jedenfalls hat sich der Rat mit dieser Konstellation nicht befasst.

## d) Ausspruch aus der „Samende“

Den in der Rechtspraxis bedeutendsten Fall eines „Ausspruchs“ haben wir mit der Kindergeldaussetzung bereits kennengelernt. Im Gegensatz zu einem typischen Kindergeldausspruch, der sich regelmäßig nur auf das Vermögen des vorverstorbenen Elternteiles bezieht, kann ein Ausspruch natürlich auch ein gänzlichliches Ausscheiden aus der „samende“ darstellen. Die Ratsherren haben diesen Vorgang anschaulich in einem Ratsurteil mit dem Terminus „uthgesecht tho erfischichtinge“ beschrieben<sup>1104</sup>. Das tatsächliche Ausscheiden aus der „samende“ durch einen Ausspruch ist häufig bei bereits mündigen Kindern gegeben, kann aber auch – wie die Ratsurteile zeigen – durchaus bei minderjährigen Kindern vorkommen. Anders als ein *Kindergeldanspruch* muss sich der hier geschilderte Ausspruch auf die „samende guder“ beziehen.

Die Ratsherren erlauben es den Vormündern der unmündigen Kinder oder einer Tochter, gegen die Höhe des getätigten Ausspruchs Widerspruch zu erheben. Erst nach Ablauf einer Widerspruchsfrist wird die Aussetzung rechtsbeständig.

Im Bereich der Beendigung der „samende“ durch einen Ausspruch haben die Ratsherren den Parteien einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, den die Parteien auch ausgeschöpft haben. Für den heutigen Betrachter des lübischen Rechts erwachsen hieraus enorme Interpretationsschwierigkeiten, da kaum generalisierende Antworten gegeben werden können, sondern immer wieder auf den Einzelfall verwiesen werden muss. Zum Begriff des Ausspruchs lässt sich anmerken, dass er missverständlich ist. Es handelt sich weder bei dem allgemeinen Ausspruch noch bei dem Kindergeldausspruch um eine einseitige Festsetzung durch den überlebenden Elternteil. Vielmehr wird die Höhe des getätigten Ausspruchs im Regelfall in Übereinstimmung und Absprache mit den Vormündern der Kinder geschehen

1103 Vgl. 3. Teil §4 III., 219ff.

1104 Ebel LRU II Nr. 593 (16.10.1517). Hierzu 3. Teil §4 IV. 2.), 223ff.

sein, da sie anderenfalls der Aussetzung vor den Ratsherren widersprechen konnten<sup>1105</sup>.

## 2.) ERBSCHICHTUNG

Die Durchführung einer Erbschichtung bewirkt die endgültige Beendigung der „*samende*“. Das Institut der Erbschichtung umfasst allerdings nicht nur die Fälle einer „*samende*“, sondern sämtliche Erbaueinandersetzungen zwischen den nächsten Erben und dem Nachlassbesitzer. Hieraus erklärt sich auch die Häufigkeit der Ratsentscheidungen, in denen die Erbschichtung eine zentrale Rolle einnimmt. Der Anspruch auf Durchführung einer solchen Erbschichtung steht grundsätzlich den nächsten Erben des Erblassers zu. Anspruchs- und Klagegegner sind die Nachlassbesitzer.

Der Rat hatte in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Kläger überhaupt einen Anspruch auf die Durchführung hatten, und in einem zweiten Schritt den Umfang des zu teilenden Vermögens zu bestimmen<sup>1106</sup>. Es liegt nahe, dass dieses gelegentlich zu sehr komplizierten und ausufernden Prozessen führen konnte.

Das mittelalterliche Stadtrecht setzt die Erbschichtung zwar in mehreren Artikeln voraus, belässt es aber dabei, die Anspruchsberechtigten zu benennen. Über die Voraussetzungen einer konkreten Durchführung schweigt das Stadtrecht sich aus.

Zur Terminologie sei angemerkt, dass der in den Ratsurteilen weit verbreitete Begriff der „*erffschichtinge*“ im Stadtrecht nicht genannt wird, sondern hier nur von „*schichtinge*“ oder „*erves delinge*“ gesprochen wird.

Es ist zwar möglich, aus den Ratsurteilen die rechtlichen Regelungen und Voraussetzungen herauszuarbeiten, doch nur wenige der Ratsentscheidungen enthalten konkrete Zahlen und Wertangaben, sodass einer Auswertung im sozialgeschichtlichen Bereich enge Grenzen gesetzt sind. Auf diesen für den heutigen Betrachter sehr aufschlussreichen Aspekt konnte daher leider kaum eingegangen werden.

### a) Festlegung des zu teilenden Vermögens

Eine der größten Schwierigkeiten in der Bestimmung des zu teilenden Vermögens liegt in der notwendigen Berücksichtigung zahlreicher privilegierter Forderungen, die vorrangig aus dem Nachlass zu begleichen sind. Grundsätzlich umfasst die Erbschichtung natürlich das Gesamtvermögen des Erblassers. Die Spruchpraxis zeigt jedoch, dass es in der Rechtspraxis ein wenig anders ausgesehen hat. Sie kann sich zwar sehr wohl auf das Gesamtvermögen beziehen, häufig bezieht sie sich aber nur auf einzelne Vermögensgegenstände oder -massen. In den Ratsurteilen bestimmt sich das zu teilende Vermögen daher grundsätzlich nach dem Klagegegenstand.

1105 Offenbleiben muss, ob es sich hierbei um ein ein- oder zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, das Vorliegen einer Absprache sagt hierüber noch nichts aus.

1106 Vgl. 3. Teil § 4 V. 2.), 235ff.



Es lassen sich ungeachtet der unterschiedlichen Vermögensmassen dennoch einige grundlegende Ausführungen zum Umfang herausstellen. Vor der Aufteilung des Nachlasses zwischen den nächsten Erben und unter Umständen auch dem überlebenden Ehegatten müssen vorrangig die zum Todeszeitpunkt bestehenden Schulden des Erblassers aus dem Nachlass beglichen werden. In einem Großteil der ergangenen Ratsurteile haben sich die Ratsherren ausdrücklich mit der Bedeutung der Schuldenhaftung für die Erbschichtung auseinandersetzen. Als privilegierte Ansprüche – vorrangig vor den Forderungen anderer Gläubiger – erlangen in den Ratsurteilen vor allem der *Brautschatzfreiungsanspruch* einer unbekindeten Witwe und das *Kindergeld* Bedeutung. Ein solches Privileg zur vorrangigen Befriedigung haben die Ratsherren ferner auch den Gläubigern einer „*truwen handt*“, von Begräbniskosten, Miet-, Lohn- oder Rentenforderungen, zugestanden.

In den Ratsurteilen haben die Ratsherren den Vorrang regelmäßig mit dem Ausdruck „*gheyet vor uth*“ umschrieben. Eine abschließende Regelung des Rangverhältnisses der im Nachlasskonkurs privilegierten Ansprüche ist den Lübecker Ratsurteilen nicht zu entnehmen.

#### aa) Rangfolge

Betrachtet man die tatsächlichen Umstände, die vorliegen müssen, damit es zwischen den einzelnen Forderungen zu einem echten Konkurrenzverhältnis kommen kann, überrascht das Fehlen einer Rangordnung allerdings nicht sonderlich.

Zu einem entscheidungsrelevanten Konkurrenzverhältnis zwischen den genannten Ansprüchen kommt es nur, wenn die ausstehenden privilegierten Forderungen den Wert des Nachlasses übersteigen und aus diesem nicht allesamt befriedigt werden können.

Ansonsten haben die Ratsherren das Konkurrenzverhältnis nicht eindeutig entschieden, sondern lediglich den Vorzug der privilegierten Forderungen vor den nicht privilegierten Schulden festgestellt.

Insbesondere das Konkurrenzverhältnis zwischen einem *Kindergeldanspruch* und der *Brautschatzfreierung* der unbekindeten Witwe steht nur sehr vereinzelt im Mittelpunkt einer Ratsentscheidung. Doch dieses ist nachvollziehbar, denn hierzu kann es regelmäßig nur kommen, wenn der Vater der Kinder die Mutter überlebt, den Kindern nach dem Tode der Mutter ein Kindergeld ausgesetzt hat und die zweite Ehe mit der Stiefmutter der Kinder unbeerbt geblieben ist. Zudem erfolgt die Kindergeldaussetzung im Regelfall unter der Auflage der Auszahlung zu den „*mannbaren iaren*“ des Kindes, sodass die Kinder zum Zeitpunkt des Todes des Vaters noch minderjährig sein müssen. Es versteht sich von selbst, dass derartige Sachverhalte in der Rechtspraxis nicht sehr häufig vorgekommen sein werden<sup>1107</sup>.

Ein Anspruch aus „*truwer handt*“ kann dagegen schon häufiger in Konkurrenz mit einer der beiden zuvor besprochenen Forderungen treten. Bedeutsam wird das

1107 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) d) aa), 251ff.

Verhältnis, wenn der Treuhänder zugleich auch Schuldner des Kindergeldes oder des Brautschatzes ist. Ein solcher Sachverhalt ist nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit, das „*uthgesechte kyndergelt*“ bei einem Treuhänder zu hinterlegen. Im Verhältnis zum Treuhänder kann sich der Gläubiger des Treuhandverhältnisses nur auf die Privilegierung der „*truwen handt*“ berufen und nicht auf das Kindergeld verweisen. Im Gegenteil: Möglicherweise tritt das als „*truwe handt*“ hinterlegte Kindergeld in Konkurrenz zu einer privilegierten Kindergeldforderung der Kinder des Treuhänders<sup>1108</sup>.

Anders als die Ratsherren haben die Revisoren in Art. 3, 1, 12 eine Ranganordnung der Nachlassgläubiger getroffen<sup>1109</sup>. Entgegen einiger Ansichten in der Literatur lässt sich meiner Auffassung nach den wenigen hierzu vorhandenen Ratsentscheidungen keine endgültige Rangfolge entnehmen. Dem Versuch, eine Rangfolge zu bilden, werden hier durch die Quellen klare Grenzen gesetzt, da die Ratsherren in ihren Entscheidungen natürlich vorrangig den Einzelfall zu entscheiden haben. Der klare und feststehende Grundsatz, dass die privilegierten Forderungen vor den „*gemenen schulden*“ aus dem Nachlass zu zahlen sind, wird einheitlich von den Ratsherren verfolgt. Welcher dieser Ansprüche im Nachlasskonkurs erfüllt wird, entscheiden die Ratsherren im Einzelfall nach Billigkeits- und Praktikabilitätsabwägungen. Den Urteilen in dieser Frage eine Rangordnung zu entnehmen, stellt meiner Ansicht nach eine Überinterpretation der Quellen dar.

Eine weitere Privilegierung im Nachlasskonkursverfahren hat das Pfandrecht inne. Die Ratsherren unterscheiden grundsätzlich zwischen Immobilier- und Mobiliarpfandrechten. Die Grundpfandrechte werden wiederum in Grund- und Haus(ver)verpfändung unterteilt. Die Hausverpfändungen werden in den Urteilen aber als Unterfall der Grundpfandrechte angesehen und rechtlich gleich behandelt<sup>1110</sup>.

Die Bestellung eines derartigen Pfandrechts hat vor dem Rat zu erfolgen; ob eine Eintragung im Stadtbuch erforderlich ist, beantworten die Ratsherren in ihren Entscheidungen unterschiedlich. Teilweise stellen sie ausdrücklich auf eine solche ab, in anderen Fällen wiederum fordern sie nur die Bestellung vor dem Rat und lassen die Eintragung unerwähnt<sup>1111</sup>.

Ein ähnlich diffuses Bild ergeben die „*Burspraken*“ der Städte lübischen Rechts, in denen zum Teil die Eintragung und die Bestellung vor dem Rat, gelegentlich nur

1108 Vgl. 3. Teil § 4 V. 3.) d) bb), 254ff.

1109 Zum Wortlaut des Art. 3, 1, 12 des revidierten Stadtrechts siehe Anm.736.

1110 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) bb), 266ff.

1111 Aus der Nichterwähnung einer Eintragung kann jedoch noch nicht auf das Nichtbestehen einer Eintragungspflicht geschlossen werden, da die Ratsherren im Einzelfall eine Erwähnung möglicherweise für überflüssig gehalten haben – oder der Schreiber hat die Nennung einer Eintragung schlicht übersehen.

die Bestellung vor dem Rat und vereinzelt sogar nur die Eintragung gefordert wird<sup>1112</sup>.

Während das mittelalterliche niederdeutsche Stadtrecht keine Bestimmung hierüber enthält, erfordert das revidierte Stadtrecht nur die Bestellung vor dem Rat. Eine privilegierte Forderung im Nachlasskonkurs steht nach Ansicht der Revisoren dagegen nur einem eingetragenen Pfandrechtsgläubiger zu<sup>1113</sup>.

Den Sachverhaltsschilderungen zu den Streitfällen – ebenso wie den Stadtbüchern – lässt sich entnehmen, dass regelmäßig eine Eintragung erfolgt ist. Ohnedies erkennen die Ratsherren bei Auslösung eines Pfandes nur eine Eintragung im Stadtbuch als Beweis an<sup>1114</sup>. Die abstrakte Frage nach einer Eintragung als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Pfandrechtsbestellung stellt sich den Ratsherren nicht, denn eine solche hat tatsächlich erst bei der Vollstreckung vorzuliegen. Abermals zeigt sich die starke prozessuale Ausprägung des lübischen Rechts.

Den Entscheidungen der Ratsherren lässt sich noch eine weitere Facette des lübischen Rechts zur Pfandrechtsbestellung entnehmen: Tritt Fälligkeit der pfandrechtig gesicherten Forderung ein, wird zur Erfüllung nur das Pfand herangezogen und der Forderungsgläubiger kann nicht mehr aus dieser gegen den Schuldner vorgehen<sup>1115</sup>. Ein anderes Bild ergibt sich bei einer unwirksamen Pfandrechtsbestellung, insbesondere wenn diese nicht mit einem Stadtbucheintrag bewiesen wird; dann kann der Gläubiger wieder aus der Forderung vorgehen, sofern er deren Bestand beweist. An diesen Beweistritt stellen die Ratsherren geringere Anforderungen<sup>1116</sup>.

Die Mobiliarpfandrechte teilen die Ratsherren ebenso in zwei Gruppen auf: einerseits in die „*besitzlosen Pfandrechte*“ und andererseits in „*Faustpfandrechte*“, die dem Pfandrechtsinhaber zu „*handhebbender were*“ übergeben werden. Anders als Grundpfandrechte müssen die Mobiliarpfandrechte nicht vor dem Rat bestellt und auch nicht zwangsläufig im Stadtbuch eingetragen werden. In der aus den Urteilen hervorgehenden Praxis bilden die Faustpfandrechte den überwiegenden Teil und die besitzlosen stellen die Ausnahme dar, die überwiegend nur bei sehr gewichtigen und nur schwer zu entbehrenden Gegenständen vereinbart worden sind. Die Übergabe des Pfandgegenstandes zur „*handhebbenden were*“ bietet für den Gläubiger zudem prozessuale Vorteile: Zum einen wird eine rechtmäßige Bestellung des Pfandrechts vermutet und zum anderen kann der Gläubiger mit einem Eideid die noch ausstehende Schuld beweisen. Insofern schlagen die Beweisvorteile einer „*handhebbenden were*“ auch auf die pfandrechtig gesicherte Forderung durch<sup>1117</sup>.

1112 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) aa), 263ff.

1113 Dazu 3. Teil § 4 V. 3.) h), 335ff. und zum Wortlaut des Art. 3, 1, 12 des revidierten Stadtrechts siehe Anm.736.

1114 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) bb), 266ff.

1115 Dazu 3. Teil § 4 V. 3.) g) bb), 266ff.

1116 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) bb), 269ff.

1117 Hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) g) cc) bbb), 274ff.

Mobiliarpfandrechte müssen zwar nicht im Stadtbuch eingetragen werden, aber es steht durchaus in der Disposition der Parteien, eine solche Eintragung zu vollziehen. Die Wirkung der Eintragung wird von den Ratsherren unterschiedlich behandelt. Sicherlich ist die Eintragung ein unschlagbares Beweismittel. Aber ob ein genereller Vorrang vor anderen – nicht im Stadtbuch eingetragenen – Pfandrechten im Konkursfall besteht, kann den Urteilen des Rates nicht entnommen werden<sup>1118</sup>.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch erwähnt, dass die Ratsherren ebenso über Fälle eines Generalpfandrechtes und Forderungsverpfändungen zu urteilen hatten<sup>1119</sup>. Eine umfassende Vermögensverpfändung ist ebenso wie ein Grundpfandrecht vor dem Rat zu bestellen und im Stadtbuch einzutragen<sup>1120</sup>. Als ein typisches Problem der Forderungsverpfändung hat sich eine Mehrfachverpfändung der Forderung herausgestellt.

Ein Großteil der von den Ratsherren abzuurteilenden Fälle betrifft die Vollstreckung und die Auslösung des Pfandes. Im Falle einer Mehrfachverpfändung haben die Ratsherren dem Prioritätsgrundsatz folgend entschieden. Anders stellt sich der Sachverhalt natürlich dar, wenn eine der Parteien zwar ein zeitlich früher bestelltes Pfandrecht geltend macht, dieses aber nicht hinreichend beweisen kann<sup>1121</sup>.

Die Voraussetzungen und der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens lassen sich den Entscheidungen der Ratsherren zwar nicht entnehmen, diese Lücke vermag indes die lübische Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts zu schließen, die detailliert den Ablauf eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens regelt: Nach Fälligkeit der Forderung hat der Gläubiger dem Schuldner das Pfandobjekt zur Einlösung anzubieten. Nach Ablauf einer Frist ist die fehlende Auslösung in das Gerichtsbuch einzutragen, im Anschluss hieran wird der Wert geschätzt und erst nach Ablauf einer weiteren Frist darf der Gläubiger das Pfandgut veräußern. Zur Umgehung der zahlreichen gerichtlichen Anforderungen und zur Beschleunigung des Verfahrens hat sich in der Rechtspraxis die Vereinbarung einer privaten Veräußerungsermächtigung ausgebildet, wonach der Gläubiger zeitnah nach Fälligkeit der Forderung das Pfand veräußern darf. Diese Rechtspraxis haben die Ratsherren in ihren Entscheidungen auch gebilligt<sup>1122</sup>.

Hierdurch entstehen im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten zu einem anderen in der Rechtspraxis verbreiteten Institut: zur Leistung an Erfüllungs Statt<sup>1123</sup>. Die Übergabe der Güter erfolgt hiernach zur unmittelbaren Befriedigung der For-

1118 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) cc), ccc), 276ff.

1119 Dazu 3. Teil § 4 V. 3.) g) dd), 282ff. und 3. Teil § 4 V. 2.) g) ee), 284ff.

1120 Siehe 3. Teil § 4 V. 3.) g) dd), 282ff.

1121 Die Regelung findet sich auch in der Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts wieder, siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) h), 335ff.. Zur Geltung des Prioritätsgrundsatzes in der Vollstreckung dazu nur 3. Teil § 4 V. 3.) h) aa), 336ff. Zu Mehrfachverpfändungen siehe 3. Teil § 4 V. 3.) h) dd), 298ff.

1122 Hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) g) gg), 289ff.

1123 Siehe 3. Teil § 4 V. 2.) g) cc) ddd), 277ff.

derung und nicht als Pfandrechtsbestellung. Die Vorteile der Leistung an Erfüllung Statt gegenüber dem Pfandrecht treten im Konkursfall des Schuldners deutlich hervor: Während die Pfandobjekte wieder in die „were“ des Schuldners eingebracht werden müssen und der Pfandnehmer dieses dann wieder als Gläubiger einfordern muss, entfällt eine Wiedereinbringungspflicht bei der Leistung an Erfüllung Statt.

Gelegentlich haben sich die Ratsherren mit Fällen zu befassen, in denen der Pfandnehmer das Objekt ohne gerichtliche Genehmigung oder private Veräußerungsermächtigung einlöst. In einem Fall der unrechtmäßigen Veräußerung macht sich der Veräußernde gegenüber dem Pfandgeber grundsätzlich schadensersatzpflichtig. Zudem haben die Ratsherren bei einem ausgeprägten Verstoß noch eine „broke“, also eine Geldstrafe, verhängt<sup>1124</sup>.

Im Falle eines Nachlasskonkurses wird ein Pfandrecht, ebenso wie das *Kindergeld*, *truwe handt* und der *Brautschatzfreiungsanspruch*, als privilegierte, vorrangig zu erfüllende Forderung angesehen. In welchem Verhältnis nun das Pfandrecht zu den genannten weiteren Forderungen steht, wird erstmalig in Art. 21 der lübischen Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts geregelt<sup>1125</sup>. Hiernach gehen sowohl das *Kindergeld* als auch der *Brautschatz* im Rang vor. Die „*truwe handt*“ wird nicht erwähnt.

In Art. 3, 1, 12 des Revidierten Stadtrechts tritt der Gläubiger eines eingetragenen Pfandrechts zudem hinter die „*truwe handt*“ zurück. Die Ratsherren entscheiden die Rangfolge zwischen *Pfandrecht*, *Kindergeld* und *Brautschatzfreierung* im Mangelfall nach dem Prioritätsgrundsatz<sup>1126</sup>.

Zu dem ausschließlichen Verhältnis zwischen „*truwer handt*“ und einem Pfandrecht im Nachlasskonkurs lassen die Quellen abermals wenige Aussagen zu: Es konnte lediglich ein Urteil aufgezeigt werden, das sich mit dem Konkurrenzverhältnis auseinandersetzt: In dieser Entscheidung wird dem Gläubiger einer „*truwen handt*“ gemeinsam mit dem Gläubiger eines eingetragenen Pfandrechts der Vorrang vor nicht eingetragenen Pfandrechten gegeben. Hieraus lässt sich jedoch kein zuverlässiger Rückschluss auf die Rangfolge ziehen.

Das Verhältnis zwischen „*truwer handt*“ und Pfandrechten beschäftigt die Ratsherren häufiger in der Konstellation, dass die Parteien sich darüber streiten, ob ein Gut zur „*truwen handt*“ oder als Pfand bei einem Dritten hinterlegt worden ist<sup>1127</sup>.

1124 Hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) g) gg), 289ff.

1125 Vgl. 3. Teil § 4 V. 3.) h), 291ff.

1126 Zum Wortlaut des Art. 3, 1, 12 des revidierten Stadtrechts siehe Anm. 736.

1127 Die Unterscheidung für den Empfänger ist natürlich beachtlich: Nur der Pfandnehmer kann hieraus seine Forderungen vollstrecken und das Pfandgut veräußern. Dem Treuhänder steht dieses Recht selbstverständlich nicht zu. Doch auch für den Geber kann die Unterscheidung relevant werden: Wenn der Empfänger des Gutes es an einen Dritten herausgibt, kann nur der Pfandgläubiger unmittelbar nach den Ratsentscheidungen gegen den Dritten vorgehen. Der Gläubiger einer „*truwen handt*“ wird in einem solchen Fall immer auf die vorrangige Abwicklung mit dem Schuldner seiner „*truwen handt*“ verwiesen, sodass

Vermutlich dürften die Ratsherren eine derartige Konstellation ebenso wie in den zuvor geschilderten Konkurrenzverhältnissen nach dem Zeitpunkt der Bestellung und Hinterlegung entschieden haben. Jedoch lässt sich diese These auf der Basis der Urteile nicht hinreichend beweisen.

Abschließend sei zu diesem Komplex noch erwähnt, dass die Ratsherren zur Auflösung eines Konkurrenzverhältnisses zwischen einem Pfandrecht und einer „*besate*“, einer Beschlagnahme durch einen Gläubiger am Gut des Schuldners, im Nachlasskonkurs ebenfalls auf den Prioritätsgrundsatz zurückgreifen<sup>1128</sup>.

#### bb) Bedeutung eines Testaments bei einer Erbschichtung

Die Errichtung eines Testamentes hat unmittelbare Auswirkungen auf die Durchführung einer Erbschichtung. Mit einem Testament kann zum einen von dem bestehenden Grundsatz der Halbierung der Nachlassgegenstände zwischen den nächsten Erben des Testators und dem überlebenden Ehegatten abgewichen werden, sodass die Erbquoten hierdurch modifiziert werden. Ein Testament kann ferner zu zwei unterschiedlichen Erbfolgen führen: einerseits zu einer letztwilligen Regelung über die „*wohlgewunnen gudere*“ des Testators, andererseits über die nicht vom Testament erfassten Erbgüter.

Zu Beginn der Frühen Neuzeit regeln die Erblasser in ihren Testamenten ihre Vermögensnachsorge in vollem Umfang, sodass sie unter Berücksichtigung des Zustimmungserfordernisses auch testamentarisch über Erbgüter, über der Ehefrau zugehörige Güter wie den Brautchatz oder ihr erblich angefallene Güter und über die „*samende guder*“ verfügen. In einem solchen Fall wird sicherlich in der Praxis nur das Testament vollstreckt.

Bei einer Erbschichtung muss jedoch grundsätzlich zwischen den Erbgütern und „*wohlgewunnen gudere*“ unterschieden werden. Über die Erbgüter darf der Testator nicht frei verfügen, sodass in den Testamenten häufig nur die reguläre Erbfolge niedergelegt ist. Es versteht sich nach dem zuvor Gesagten von selbst, dass ein Erblasser nicht wirksam über den Brautchatz seiner unbekindeten Ehefrau verfügen oder ein überlebender Elternteil nicht rechtsgültig die Anteile der noch nicht ausgesonderten Kinder an den „*samenden gudere*“ vergeben kann.

Der Gegenstand einer Erbschichtung kann durch das Testament somit in zwei Gruppen aufgeteilt werden: die „*Erbgüter*“ und die „*wohlgewunne gudere*“.

Die Erbquoten bei der Erbschichtung aus einem Testament bestimmen sich nach den testamentarischen Anordnungen. Das Versterben eines testamentarisch Bedachten vor dem Testator führt nach Ansicht der Ratsherren nicht zu einer gänz-

---

er nicht unmittelbar gegen den Dritten vorgehen kann, siehe hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) h) cc), 295ff.

1128 Dazu 3. Teil § 4 V. 3.) h) bb), 293ff.

lichen Unwirksamkeit des Testamentes, sondern nur zur Teilnichtigkeit der „ghiffie“<sup>1129</sup>.

#### b) Durchführung einer Erbschichtung

Bevor es zu einer Erbschichtung zwischen den Beteiligten kommt, müssen zunächst sämtliche aus dem Nachlass fortgeschafften Güter wieder in einer „were“ zusammengefasst werden<sup>1130</sup>. Die Zusammenlegung erfolgt häufig in der „were“ der Vormünder der nächsten Erben oder verbleibt – nach dem Tode der Ehefrau – im Besitz des Witwers. Aus Gründen der Rechtssicherheit können die Ratsherren aber auch die Hinterlegung bei Dritten, „vramen luden“, anordnen.

In Fällen, in denen die Ratsherren den öffentlichen Rechtsfrieden in besonderem Maße als gefährdet ansehen, können sie zusätzlich zur Anordnung der Wiedereinbringung der weggeschafften Güter noch eine „broke“ verhängen.

Um die Wiedereinbringung der Güter anzuordnen, müssen sich die Ratsherren und die nächsten Erben oder mögliche Nachlassgläubiger natürlich einen Überblick über den Gesamtnachlass verschaffen können. Diesem Zweck dient die Erstellung eines Inventars über die Nachlassgüter. Die Ratsherren haben hierzu verschiedene Fallgruppen entwickelt, in denen die Erstellung als obligatorisch angesehen wird. Danach besteht eine Inventarisierungspflicht grundsätzlich in Fällen, in denen der Nachlass in eine andere „were“ verschafft werden soll. Als zwingend sehen die Ratsherren die Erstellung auch in Fällen eines Nachlasskonkurses an<sup>1131</sup>.

Eine andere Regelung treffen die Ratsherren in Konstellationen, in denen die Witwe nach dem Tode ihres Mannes in den „guderen“ verbleibt. Eine Pflicht zur Erstellung eines Inventars trifft die Witwe nach Ansicht der Ratsherren nur, wenn sie von den nächsten Erben des Ehemannes dazu aufgefordert wird.

In formeller Hinsicht setzen die Ratsherren voraus, dass die Erstellung des Inventars in Anwesenheit beider Parteien und zweier Zeugen geschieht. Aufgesetzt werden muss es durch den Gerichtsschreiber.

Die Vorteile eines solchen Inventars im Streitfall liegen auf der Hand: Es beweist abschließend den Wert und den Umfang des Nachlasses, über den gestritten wird.

Der Anspruch auf Durchführung einer Erbschichtung verjährt grundsätzlich „binnen jar und dach“. Die Ratsherren unterscheiden bei der Verjährungsfrist nicht zwischen Einwohnern und Fremden, was einer „bursprake“ aus Wismar entnommen werden kann<sup>1132</sup>.

1129 Hierzu 3. Teil § 4 VI., 339 ff.

1130 Dazu 3. Teil § 4 V. 4.), 299ff.

1131 Zur Inventarisierungspflicht der Nachlassgegenstände siehe 3. Teil § 4 V. 4.) b), 306ff.

Ebenso auch im revidierten Stadtrecht von 1586 vgl. Art. 3, 1, 10 dazu Anm. 931.

1132 Hierzu 3. Teil § 4 V. 4.) c), 317ff.



Wenn die Ratsherren ein Urteil erlassen haben, das die Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung statuiert, hat der Beklagte diese binnen einer kurzen Frist vorzunehmen<sup>1133</sup>.

Ebenso wie in anderen Verfahren wirken die Ratsherren bei der Erbschichtung zunächst auf eine gütliche Streitbeilegung durch Vergleich hin. Die Wirkungen eines von den Parteien geschlossenen Vergleiches sind mit denen eines Urteils vergleichbar. In der Rechtspraxis wird zwischen einem gänzlich privaten und einem durch einen Ratsherren vermittelten Vergleich unterschieden<sup>1134</sup>. An der Vergleichsverhandlung über eine durchzuführende Erbschichtung müssen regelmäßig auch die nächsten Verwandten der Beteiligten teilnehmen. Es ist nicht erforderlich, den Vergleich in einem Stadtbuch eintragen zu lassen. Freilich erleichtert das im Prozessfall den Beweis. Der Beweis kann aber durchaus auch mit anderen Mitteln geführt werden.

Die Ratsherren haben noch in der Verhandlung das Recht, den Streit zunächst an die „*schedesherren*“ zu verweisen. In einem solchen Fall soll unter Mitwirkung eines Ratsherren der Streit beigelegt werden. Die Entscheidung der „*schedesherren*“ als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird regelmäßig im Stadtbuch eingetragen.

Die gütliche Streitbeilegung wird häufig mit der Pflicht verknüpft, für Nachforderungen Sicherheiten zu stellen. Für den Schuldner eines Erbschichtungsanspruchs besteht grundsätzlich bis zum Ende der Verjährungsfrist von „*jar unde dach*“ die Gefahr, dass ein weiterer nächster Erbe ihn in diesem Zeitraum in Anspruch nimmt. Aus diesem Grund ist die tatsächliche Herausgabe der Sachen regelmäßig nur gegen Bestellung einer Risikobürgerschaft erfolgt<sup>1135</sup>. Die Bürgenhaftung erstreckt sich auf eine Zahlungspflicht, wenn dem unrechtmäßigen Empfänger des Nachlasses die Rückgabe unmöglich wird und er zudem keinen Wertersatz leisten kann. Es ist davon auszugehen, dass Personalsicherheiten den häufigsten Fall dargestellt haben, aber in der Praxis kommen durchaus auch Sachsicherheiten vor. Eine der häufigsten Fallgruppen in den Ratsurteilen stellt der Anspruch auf Kindergeld dar, der regelmäßig nur Zug um Zug gegen Stellung einer Personal- oder Sachsicherheit ausgesetzt worden ist<sup>1136</sup>.

Die Beteiligten sind grundsätzlich an eine durchgeführte Erbschichtung, als endgültige und verbindliche Klärung der Rechtslage, gebunden und können diese nur unter engen Voraussetzungen abermals angreifen: beispielsweise, wenn die Erbschichtung unter dem Vorbehalt, dass einzelne Nachlassgegenstände nicht mitumfasst sein sollen, erfolgt ist<sup>1137</sup>.

1133 Siehe 3. Teil § 4 V. 4.) c), 317ff.

1134 Dazu 3. Teil § 4 V. 4.) d), 322ff.

1135 Hierzu 3. Teil § 4 V. 4.) i), 337ff.

1136 Zum „Kindergeld“ siehe 3. Teil § 3 II. 3.) ee), 160ff. und 3. Teil § 4 V. 3.) c), 249ff.

1137 Siehe 3. Teil § 4 V. 4.) e), 327f.

In den untersuchten Ratsurteilen hat grundsätzlich derjenige, der sich auf die erfolgte Durchführung einer Erbschichtung beruft – sei es nun der Kläger oder der Beklagte – diese auch zu beweisen<sup>1138</sup>.

Erkennen die Parteien ihre Erbquoten zwar grundsätzlich an, streiten sich aber über den tatsächlichen Wert des Nachlasses und die konkrete Aufteilung, können die Ratsherren anordnen, dass die Halbierung der Güter durch „*vrame luden*“ vorgenommen wird.

Sofern die Durchführung einer Erbschichtung Rechte Dritter verletzt oder gefährdet, so steht den Betroffenen der Weg offen, vor den Ratsherren hiergegen vorzugehen<sup>1139</sup>.

Die Klage auf Durchführung eines Erbschichtungsverfahrens richtet sich gegen den Nachlassbesitzer und hat im Regelfall mit einer „*vullenkamen clage*“ zu erfolgen<sup>1140</sup>. Eine schlichte Klageerhebung führt zwar nicht zum sofortigen Prozessverlust, aber der Kläger wird von den Ratsherren aufgefordert, nachträglich seine Klage mit Beweisen zu unterlegen. Die Verteidigungsmöglichkeit des Beklagten richtet sich nach dem Beweisantritt des Klägers. Obwohl nahezu sämtliche Erbschichtungen im Stadtbuch eingetragen worden sein dürften, lässt der Rat dennoch eine Beweisführung mit Zeugen zu.

Die Ratsurteile zur Erbschichtung bestätigen das bereits zuvor entworfene Gesamtbild einer konsistenten Spruchtätigkeit, die festen Regelungen folgt.

Die Urteile zur Erbschichtung führen ein komplexes Rechtsgefüge vor Augen, in dem sich die einzelnen Urteiler sehr souverän zurechtgefunden zu haben scheinen, da die Sprüche nur in Einzelheiten voneinander abweichen, ansonsten aber im Großen und Ganzen widerspruchsfrei sind.

## V. AUSWIRKUNGEN DER SAMENDE AUF DIE ZWEITEHE

### 1.) PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER ERBSCHICHTUNG NACH DEM TODE EINES ELTERNTEILES UND VOR DER WIEDERHEIRAT

Art. 21 des niederdeutschen Stadtrechts statuiert eine Pflicht der Witwe, vor ihrer Wiederheirat eine Erbschichtung mit den Kindern durchzuführen, die zwar zur Eheschließung ausgestattet worden, aber noch nicht gänzlich aus der „*samende*“ ausgeschieden sind<sup>1141</sup>. Der dem Art. 21 zugrunde liegende Zweck ist indes die finanzielle Absicherung der Witwe nach dem Tode des Ehemannes. Die zur Ehe ausgestatteten Kinder sind zwar rechtlich noch in der „*samende*“ verblieben, haben aber kein Recht, zu Lebzeiten der Witwe eine Erbschichtung zu verlangen. Als Kor-

1138 Siehe 3. Teil § 4 V. 4.) h), 330ff.

1139 Vgl. hierzu 3. Teil § 4 V. 4.) g), 329f.

1140 Dazu 3. Teil § 4 V. 4.) h), 330ff.

1141 Siehe 3. Teil § 3 II., 141ff.

relat für diese gesicherte Rechtsposition schränkt Art. 21 das Nutzungsrecht der Witwe insoweit ein, dass sie keine Verfügungen treffen darf. Mit der Wiederheirat entfällt der hier geschilderte Schutzzweck des Artikels, und es wird eine endgültige Teilung mit den ausgestatteten Kindern gefordert.

Dem niederdeutschen Stadtrecht sind darüber hinaus aber auch Regelungen zu entnehmen, wonach die Beteiligten sich nicht vor der Wiederheirat auseinandersetzen müssen. Nach Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts können die Vermögensmassen der Ehegatten bei einer Wiederheirat mit Zustimmung der Kinder aus erster Ehe zusammengelegt werden<sup>1142</sup>. Einer Erbschichtung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Art. 114 derselben Handschrift fordert vor der Wiederheirat die Erstellung einer „*rekeninghe*“ über den Erbanteil der Kinder an dem Vermögen des verstorbenen Elternteiles, die nicht gleichzusetzen ist mit einer endgültigen Abschichtung<sup>1143</sup>.

Dem mittelalterlichen Stadtrecht ist eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung nicht zu entnehmen. Eine abweichende Regelung enthält das revidierte Stadtrecht, das in Art. 2, 2, 5 eine ausdrückliche Pflicht des Vaters zur Teilung mit den Kindern nach dem Tode seiner Ehefrau festlegt<sup>1144</sup>. Ähnliche Regelungen lassen sich auch in den *Wismarer Burspraken* des ausgehenden 15. Jahrhunderts finden.

Die Ratsherren sprechen sich zwar in mehreren Entscheidungen für die Pflicht zur Durchführung einer derartigen Erbschichtung vor der Wiederheirat aus<sup>1145</sup>, einer generellen Pflicht zur Durchführung einer abschließenden Vermögensabsonderung stehen aber die Urteile zur Aussetzung eines Kindergeldes entgegen. Der Ausspruch stellt ja gerade keine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ dar, sondern soll dem Kind im Wesentlichen eine vermögensrechtliche Absicherung vom Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten garantieren.

Die Ratsherren setzen in ihren Entscheidungen mithin keine endgültige Absonderung aus der „*samende*“ voraus, sodass eine „*samende*“ fortgeführt werden kann. Unter gewissen Umständen bilden die Kinder aus erster Ehe sogar mit dem Stiefelternteil eine neue „*samende*“. Die Ratsherren verlangen aber vor der Wiederheirat eine finanzielle Absicherung der Interessen der Kinder aus erster Ehe, was durch die Aussetzung eines Kindergeldes gewährleistet wird<sup>1146</sup>.

1142 Zu Art. 4 des mittelalterlichen lübeckischen Stadtrechts siehe 2. Teil § 1 I., 33ff.

1143 Siehe 2. Teil § 1 I. 1.), 40.

1144 Dazu 3. Teil § 3 II. 3.) a), 149f.

1145 Vgl. 3. Teil § 3 II. 3.) c), 152ff.

1146 Abermals zum Kindergeld vgl. 3. Teil § 3 II. 3.) c) ee), 160ff.

## 2.) PROBLEME BEI UNTERBLIEBENER ERBSCHICHTUNG VOR DER WIEDERHEIRAT

Typischerweise haben Urteile mit der Bewertung von Sachverhalten zu tun, bei denen gefestigte Rechtsgewohnheiten nicht beachtet wurden. Dementsprechend lassen sich einige Urteile aufzeigen, in denen um die rechtlichen Folgen einer unterbliebenen Erbschichtung oder Kindergeldaussetzung vor der Wiederheirat gestritten wird. Wiederum ist zwischen einer bekindeten oder unbekindeten Zweitehe des wiederheiratenden Elternteiles zu unterscheiden.

Wenn die Zweitehe bekindet ist, stellt sich vor allem die Frage nach einer erbrechtlichen Behandlung der Halbgeschwister, der Kinder aus erster und zweiter Ehe des Erblassers.

Den Entscheidungen lässt sich in dieser Frage keine eindeutige Lösung entnehmen. Zur Klärung der Erbverhältnisse von Halbgeschwistern greifen sie zum Teil auf die Grundsätze der sogenannten *Einkindschaft* zurück<sup>1147</sup>. Die Halbgeschwister werden erbrechtlich gleichgestellt. Grundzüge der *Einkindschaft* können bereits dem mittelalterlichen Stadtrecht entnommen werden, sie stellen daher insofern keine Neuschöpfung der Ratsherren dar<sup>1148</sup>.

Die Ratsherren weichen jedoch in einem entscheidenden Punkt von den im Stadtrecht niedergelegten Grundsätzen ab: In einer Entscheidung greifen sie nach dem Tode der Eltern auf das Institut der *Einkindschaft* zurück, obwohl die Eltern oder Vormünder hierüber im Vorfeld keine Vereinbarung getroffen haben. Eine vertragliche Vereinbarung zu Lebzeiten der Eltern wird im Stadtrecht zwingend vorausgesetzt. Gleichwohl lässt sich ein solcher Fall in den Ratsurteilen aufzeigen<sup>1149</sup>.

In anderen Entscheidungen wiederum greifen die Ratsherren nicht auf die Grundsätze der *Einkindschaft* zurück und fordern von den Beteiligten eine separate erbrechtliche Auseinandersetzung in den entsprechenden „samenden“<sup>1150</sup>. Dieses Vorgehen hat die Konsequenz, dass die Halbgeschwister nur ihr gemeinsames Elternteil beerben und in der Erbfolge nach dem Stiefelternteil unberücksichtigt bleiben.

Es liegt nahe, dass die Ratsherren die Einzelfälle aus Gründen der Einfachheit und Praktikabilität unterschiedlich entschieden haben und sich eine einheitliche Linie deshalb nicht durchsetzen konnte.

Grundsätzlich jedoch verlangten die Ratsherren vor der Wiederheirat von den Beteiligten eine Berücksichtigung der Interessen der Kinder aus erster Ehe verlang-

1147 Zu diesem Komplex siehe 3. Teil § 3 III., 176ff.

1148 Die Grundzüge einer *Einkindschaft* sind bereits in Art. 4 des mittelalterlichen Stadtrechts zu erkennen, dazu 2. Teil § 1 I., 33ff.

1149 Hierbei handelt es sich um ein Ratsurteil aus Reval, Ebel RRU Nr. 162 (21.04.1523), dazu 3. Teil § 3 III. 2.), 180ff.

1150 Ebel LRU II Nr. 324 (22.01.1511), hierzu 3. Teil § 3 III. 3.), 183ff.

ten. In der Ausgestaltung der Absicherung der Kinder aus erster Ehe sind die Eltern und deren Vormünder weitgehend frei. Ob dies durch eine Erbschichtung, eine Kindergeldaussetzung oder die Vereinbarung einer Einkindschaft erfolgt, ist gänzlich ihnen überlassen. Für die Ratsherren ist nur entscheidend, dass die Interessen der Kinder im Einzelfall gewahrt sind.

Durch die Revision des Stadtrechts 1586 ist diese Wahlmöglichkeit der Eltern und Vormünder abgeschafft worden, denn zum einen wird eine ausdrückliche Pflicht zur Durchführung einer Erbschichtung vor der Wiederheirat statuiert (Art. 2, 2, 5) und zum anderen wird für den Fall eines Unterlassens einer solchen in Art. 2, 2, 28 festgelegt, dass dann die erbrechtliche Abwicklung innerhalb der zu unterscheidenden „*samenden*“ zu erfolgen hat<sup>1151</sup>.

Bei einer kinderlosen Zweitehe ist das Konkurrenzverhältnis zwischen den Kindern aus erster Ehe und dem Stiefelternteil nach dem Tode des längst lebenden Elternteiles von zentraler Bedeutung. Die Ratsherren haben hier abzuwägen, ob das Stiefelternteil die Hälfte der „*samenden guder*“ des Erblassers aus erster Ehe erhalten soll oder ob ihm – alternativ – nur die Hälfte am Anteil des Erblassers an diesen „*samenden guder*“ zustehen soll.

In der Rechtspraxis wird diese Frage wiederum – hier sind deutliche Parallelen zur zuvor dargestellten Situation ersichtlich – dann bedeutsam, wenn vor der Wiederheirat des Elternteiles keine vermögensrechtliche Absonderung der Kinder stattgefunden hat. Sofern die Aussetzung eines Kindergeldes von den „*vaderliken oder moderliken guder*“ oder bereits eine definitive Erbabfindung aus der „*samende*“ stattgefunden hat, kann die Frage eindeutig im ersten Sinn beantwortet werden: Der Stiefelternteil erhält nur eine Hälfte vom Anteil des Erblassers an den „*samenden gudern*“, da dieser nach dem Tod seines Ehegatten aus erster Ehe regelmäßig nur noch über die Hälfte des Vermögens verfügt. Die Ratsherren beschäftigen sich zwar in keinem Fall ausdrücklich mit dieser Situation, den Ratsurteilen ist indes zu entnehmen, dass die einzelnen Vermögensmassen der Eheleute strikt getrennt werden, solange die Zweitehe unbekundet ist. Die Ansprüche der Kinder aus erster Ehe, sofern noch nicht abgesondert, richten sich dann ausschließlich auf die Vermögensmasse ihres Elternteiles. Der leibliche Elternteil verwaltet zwar die Anteile der Kinder aus erster Ehe an den „*samenden guder*“, er kann aber rechtlich hierüber nur mit deren Zustimmung verfügen, so dass auch der Stiefelternteil keine Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Vermögenskomplex hat.

Die Ehegatten der Zweitehe bilden in dieser Konstellation auch keine „*samenden guder*“, was ausschließlich mit der Geburt eigener Kinder verknüpft ist. Die Zweitehe verkleinert daher nicht den Anteil der Kinder an den „*samenden gudern*“ aus erster Ehe.

1151 Zu Art. 2, 2, 5 siehe 3. Teil § 3 II. 3.) a), 149f. und zu Art. 2, 2, 28 siehe 3. Teil § 3 III. 5.), 186ff.

Die Forderung der Ratsherren nach einer vermögensrechtlichen Absicherung der Kinder vor einer Wiederheirat erweist sich in der Rechtspraxis als sehr vorausschauend, da sich hierdurch vorhersehbarer Streit um komplexe Vermögensfragen vermeiden lässt.

In der Rechtspraxis hat sich hierbei zunehmend die Aussetzung eines Kindergeldes durchgesetzt, da auf diese Weise das Interesse des Kindes hinreichend berücksichtigt und zugleich dem überlebenden Ehegatten den Zugriff auf das Kapital ermöglicht wird.

### 3.) PFLICHT ZUR VORMÜNDERBESTELLUNG NACH DEM TOD EINES ELTERNTEILS

Die Ratsurteile unterscheiden grundlegend zwischen dem Vorversterben des Ehemannes oder der Ehefrau. Eine Witwe hat zeitnah nach dem Tode ihres Ehegatten den minderjährigen Kindern Vormünder zu bestellen. Zum Zeitpunkt einer Wiederheirat sind die Kinder also bereits vormundschaftlich vertreten<sup>1152</sup>. Aus den Ratsurteilen lässt sich des weiteren eindeutig entnehmen, dass der Stiefvater der Kinder nicht *de jure* die Vormundschaft über seine Stiefkinder ausübt, sondern die zuvor bestellten Vormünder weiterhin diese Stellung innehaben. Gleichwohl gestatten die Ratsherren der Witwe, ihren zweiten Ehemann als weiteren Vormund ihrer Kinder zu bestellen. Die personelle Trennung zwischen Stiefvater, der zugleich auch seine Ehefrau vertritt, und den Vormündern hat sich in einigen von den Ratsherren zu entscheidenden Fällen durchaus als vorteilhaft erwiesen, da sich die Beteiligten gegenseitig kontrollieren konnten. Die Hauptaufgabe der Vormünder sehen die Ratsherren in der Sicherung des Mündelvermögens, das im Wesentlichen aus einem erbrechtlichen Anteil an der „samende“ bestanden haben wird. Der Stiefvater dagegen erhält oft eine unmittelbare Eingriffsmöglichkeit auf ebendieses Gut, sodass bereits aus diesem Grund der Stiefvater nach Auffassung der Ratsherren eigentlich nicht die Vormundschaft ausüben sollte.

Nach dem Tode der Mutter dagegen übt der Vater zunächst weiterhin die Vormundschaft über die Kinder aus. Ihm steht zwar das Recht zu, weitere Vormünder zu bestellen, ein Pflicht trifft ihn indessen nicht. Dieses ändert sich nach Ansicht der Ratsherren aber im Zeitpunkt einer Wiederheirat. Zur erforderlichen vermögensrechtlichen Absicherung der Kinder muss der Vater zur Vermeidung einer Interessenkollision den Kindern Vormünder bestellen<sup>1153</sup>.

---

1152 Dazu 3. Teil § 3 IV., 195ff.

1153 Vgl. nur Ebel LRU IV Nr. 304 (10.09.1488), hierzu 3. Teil § 3 IV., 208.

## VI. TESTAMENT UND „SAMENDE“

Ob ein Testator zum Todeszeitpunkt noch mit seiner Familie in einer „*samende*“ verbunden ist, lässt sich nur durch Auslegung des einzelnen Testamentes feststellen, da nur in sehr wenigen Testamenten der Begriff der „*samende*“ verwendet wird. Aus einigen Testamenten lässt sich aber rückschließen, dass die „*samende*“ mittlerweile durch Erbschichtung oder durch Ausstattung der Kinder aufgelöst wurde. Ein Indiz für eine bestehende „*samende*“ zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen ist etwa in ihrer Einsetzung zu Miterben zu erblicken. Doch auch der Wunsch des Vaters auf Fortführung der „*samende*“ ist gelegentlich aus den Testamenten ersichtlich. So legt der Testator zuweilen ausdrücklich fest, dass sein Kind zwar einen bestimmten Betrag erhalten hat, diese Aussetzung aber nicht zu einem endgültigen Ausscheiden aus der „*samende*“ führen soll.

Die „*samende*“ wirkt sich auch unmittelbar bei der Errichtung des Testaments und bei der Testamentsvollstreckung aus. So müssen die Grundsätze einer „*samende*“ zur Bestimmung der zustimmungsberechtigten Erben herangezogen werden, wenn über Erbgut verfügt werden soll. Die Anteile eines Kindes an der „*samende*“ dürfen im Testament des überlebenden Elternteiles ausschließlich diesem vermacht werden.

Das Institut der „*samende*“ mit seinen durch die Ratsherren und die Praxis gefestigten rechtlichen Umrissen kann den Inhalt eines Testamentes in erheblichem Maß beeinflussen.

## VII. WEITERE RECHTLICHE REGELUNGEN

## 1.) EHEGÜTERRECHT

In der Literatur ist das lübische Ehegüterrecht bereits zahlreichen verschiedenen modernen Güterrechtssystemen zugeordnet worden. *Karl Kroeschell* und *Wilhelm Ebel* haben die Frage aufgeworfen, ob der Versuch, das mittelalterliche Recht, das die moderne Eigentumsdogmatik noch nicht kannte, eines der modernen Güterrechtssysteme zuzuordnen, nicht zwangsläufig willkürlich und erfolglos bleiben müsse. Im Anschluss an diese Kritik wurden in der vorliegenden Arbeit die Ratsentscheidungen nur unter dem Aspekt der Berechtigungen der Ehegatten an den einzelnen (ehelichen) Vermögensmassen und deren praktischer Relevanz geprüft. Es wurde daher nicht der – in Anbetracht der Quellenlage – fruchtlose Versuch unternommen, die jeweiligen Vermögensmassen eigentumsrechtlich zuzuordnen<sup>1154</sup>.

Zu Lebzeiten beider Ehegatten verwaltet der Ehemann das Vermögen beider Eheleute, wird bei Verfügungen über Erbgut aber durch das Zustimmungserfordernis der nächsten Erben und bei Verfügungen über angefallenen Erbüter der Frau

<sup>1154</sup> Dazu 3. Teil § 2 II. 7.), 122ff.



durch ihr Mitwirkungsrecht begrenzt<sup>1155</sup>. Damit der Ehemann frei über diese Güter verfügen kann, haben die Ehefrauen ihrem Ehemann häufig die Immobilien im Stadtbuch als „*varend zugeschrieben*“, wozu es natürlich auch der Zustimmung der nächsten Erben bedarf. Durch die Mobilisierung des liegenden Guts kann der Ehemann dann jederzeit auf diese Güter zugreifen.

Der in die Ehe eingebrachte Brautschatz der Frau besteht freilich nicht unbedingt aus Immobilien, sondern kann ebenso aus Mobilien bestehen. Das Zustimmungserfordernis der nächsten Erben umfasst diesen Teil des Brautschatzes grundsätzlich nicht. Zur Sicherung dieses Teils des Brautschatzes besteht eine Wertersatzpflicht des Ehemanns, wenn er nicht in der Lage ist, die betreffenden Mobilien herauszugeben. Weiterhin bedeutsam ist die Unterscheidung der Vermögensmassen im Falle einer drohenden Insolvenz des Ehemannes: Die Ratsherren erlauben es der Ehefrau in einem solchen Fall, den Brautschatz aus der „*were*“ des verschuldeten Ehemannes zu entfernen, um ihn sicher anzulegen. Eine vorrangige Freiumöglichkeit steht ihr auch im Falle eines Nachlasskonkurses zu.

Von Belang sind die unterschiedlichen Vermögensmassen bei der vermögensrechtlichen Abwicklung des Nachlasses nach dem kinderlosen Versterben eines der beiden Ehegatten. Da die Witwe das Recht hat, ihr eingebrachtes Vermögen vorrangig aus dem Nachlass zu lösen, erhalten die nächsten Erben ausschließlich einen Anteil am Vermögen des Verstorbenen.

Die Trennung der Vermögensmassen besteht zu Lebzeiten der Ehegatten solange fort, bis mit der Geburt der Kinder die „*samenden guder*“ entstehen. Erst danach wird rechtlich nicht mehr nach der Herkunft der Güter unterschieden. Die Lübecker Ratsurteile zeigen nun allerdings, dass die Vermögensmassen nach dem Tode eines Ehegatten rechtlich zwar als „*samende guder*“ zusammengefasst werden können, die Praxis aber zunehmend hiervon mit der Durchführung einer „*vaderliken*“ oder „*moderliken erfischichringe*“ abweicht. Zur Durchführung einer solchen Erbschichtung muss das Vermögen der Ehegatten getrennt behandelt werden.

Allgemein lässt sich zum „*lübischen Ehegüterrecht*“ anmerken, dass die Zuordnung der Vermögensgegenstände nach der Herkunft ausreicht, um die wesentlichen in den Ratsurteilen aufgeworfenen Rechtsfragen zu klären; einer darüber hinausgehenden Dogmatik bedarf es in der Praxis kaum, sodass die fehlende Entwicklung einer solchen nicht sonderlich überrascht.

Aus diesem Grunde wird den Ratsentscheidungen die Zuordnung des lübischen Rechts zu einem Güterrechtssystem nicht entnommen werden können. Jeglicher Versuch wird sich dem Vorwurf der Willkürlichkeit auszusetzen haben, da einzelne Ratsurteile mit allen modernen Güterrechtssystemen Überschneidungen aufweisen werden. Deswegen war es den zahlreichen Autoren auch möglich, dass lübische Recht in jedes bekannte Güterrechtssystem einzuordnen.

---

1155 Das Vermögen der Ehefrau erstreckt sich regelmäßig auf den mit in die Ehe eingebrachten Brautschatz und ihre während der Ehe angefallenen Erbgüter.

## 2.) DIE NICHTEHELICHE GEBURT

Eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung einer „*samende*“ ist – wie gesehen – die eheliche Geburt eines Kindes. Die Ratsherren erkennen in keinem Fall einen Erbanspruch eines nichtehelich geborenen Kindes an<sup>1156</sup>. Die Erbfähigkeit des nichtehelichen Kindes schlägt nach Ansicht der Ratsherren sogar noch auch auf dessen Abkömmlinge durch, sodass der Stamm eines nichtehelichen Kindes gänzlich aus der Erbenordnung wegfällt.

§ 2 DAS GESPROCHENE RECHT DER LÜBECKER  
RATSHERRN

Die Ratsherren selbst haben ihre Entscheidungen in traditioneller Weise weder begründet noch auf bestimmte Rechtstexte Bezug genommen<sup>1157</sup>. Es ist zudem auffällig, dass sich die äußere Form der Urteile in dem hier untersuchten Zeitraum nicht verändert hat. Die Formulierungen der einzelnen Ratssprüche weisen nur geringfügige Abweichungen auf. Der Aufbau der einzelnen Eintragungen bleibt gleich.

Unzähligen Urteilen der Ratsherren wird der Einleitungssatz „[...] *na clage unde antworde, insage, rede unde wedderede, na besprake unde rypem rade vor recht afgesecht* [...]“ vorangestellt. Die Ratsherren sprechen hier nach eigenem Bekunden „*recht*“, ohne allerdings auszuführen, was sie selbst hierunter verstanden haben. Liegt dieser Wortwahl die Vorstellung zugrunde, dass sie einen geltenden – geschriebenen oder ungeschriebenen – Rechtssatz befolgen, oder beruht die Entscheidung in erheblichem Maße auf dem Rechtsempfinden der urteilenden Ratsherren<sup>1158</sup>? Die lange Zeit vorherrschende Ansicht, dass die mittelalterlichen Schöffen ihre Entscheidungen nach bloßem Rechtsgefühl und – bewusstsein getroffen haben<sup>1159</sup>, kann mittlerweile als widerlegt angesehen werden<sup>1160</sup>.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch in Lübeck ab. Die Ratsentscheidungen enthalten zu vielen rechtlichen Fragen der hier untersuchten Institute einheitliche und stringente Lösungen.

1156 Dazu 3. Teil § 2 II. 8.), 131ff.

1157 Zu den einzelnen Rechtsquellen des lübischen Rechts siehe Ebel 1971, 194ff.

1158 Siehe zu dieser Fragestellung Kroeschell 1989 II., 124; Kroeschell / Cordes / Nehlsen – von Stryk 2008 II., 128; Cordes 2008, 166f.; Oestmann 2008, 151ff.

1159 Siehe hierzu nur Stobbe 1860 I., 277f. Hierzu auch Kroeschell / Cordes / Nehlsen – von Stryk 2008 II., 127ff.

1160 Siehe hierzu nur die Arbeiten von Gudian zum „*Ingelheimer Oberhof*“ und Obladen zum „*Krakauer Schöffengericht*“, die aufgezeigt haben, dass sich die Spruchpraxis dieser Oberhöfe durchaus als schlüssig und strukturiert erwiesen hat.

In vielen Bereichen lassen die Ratsurteile einen festen Bestand von Rechtsregeln erkennen, dessen rechtliche Grundzüge sich in den späteren Entscheidungen immer wieder entdecken lassen. Diese Rechtssätze haben die Ratsherren an der Schwelle zur Frühen Neuzeit aber nicht schematisch, sondern immer nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles übernommen. Ein anschauliches Beispiel hierfür sind die in sich größtenteils schlüssigen Entscheidungen zur Auswirkung der „samende“ auf die Erbfolge. Die Urteile der Ratsherren stimmen – wie gesehen – teilweise mit den niedergeschriebenen Rechtsnormen überein, teilweise weichen sie aber auch von diesen ab. Die Abweichung vom mittelalterlichen Stadtrecht in bestimmten Situationen kann jedoch nicht sonderlich überraschen, da die Ratsentscheidungen ungefähr 200 Jahre jünger sind und sich das Recht in dieser Zeitspanne weiterentwickelt hat. Der überwiegende Teil der Urteile wird von den Ratsherren zwar noch nicht endgültig entschieden, da die abschließende Beweisführung aus Gründen der Prozessökonomie vor dem Ausgangsgericht stattzufinden hat, gleichwohl treffen die Ratsherren keine reinen Beweisurteile, die nur die Beweisnähe regeln<sup>1161</sup>. Vielmehr ist die zugrundeliegende materiellrechtliche Beweisführung regelmäßig erkennbar oder rekonstruierbar. In Fällen einer Erbschichtung sprechen sie zum Beispiel explizit aus, dass der Kläger einen Anspruch auf Durchführung einer Erbschichtung hat, wenn er sich vor dem Rat seiner Heimatstadt zum nächsten Erben des Erblassers zeugen lassen kann.

Einzelne Rechtsfälle werden von den Ratsherren aber durchaus auch durch materiellrechtliches Endurteil geregelt; hier ist vor allem an Fälle zu denken, in denen mit dem Stadtbuch ein Beweis auch vor den lübeckischen Ratsherren geführt werden oder ein Beteiligter seine Erbenstellung mit einem *Nächstenbrief* beweisen konnte. Es lassen sich sogar Urteile aufzeigen, die sowohl ein Beweisurteil als auch eine endgültige Sachentscheidung enthalten<sup>1162</sup>.

Insgesamt bestätigen die Lübecker Ratsurteile die Vermutung *Dietmar Willowits*, dass „Rechtsprobleme [...] auch in Schöffensprüchen „autonom“, also vom jeweiligen Sachverhalt abstrahierend, in Anlehnung an bisher schon entwickelte Regeln erörtert und entschieden werden“<sup>1163</sup>.

1161 Siehe hierzu auch Ebel 1971, 117. Zum mittelalterlichen Beweisurteil siehe Kroeschell 1989 II., 122ff. und Cordes 2008, 168f.

1162 Siehe hierzu ein Ratsurteil vom 04.08.1536, Ebel LRU III Nr. 399, in dem sich die Beteiligten um die Rangordnung im Nachlasskonkurs streiten:

*Nha vormorge der schryfft im stadt boke, so isset eine truwe handt und gheyt vor uth, eth were denne, dat de anderen ock eine truwen handt bowisen konde, so weren se gleick na.*

Zur Interpretation siehe 3. Teil § 4 V. 3.) b), 245ff. Die Ratsherren treffen in Bezug auf einen der Nachlassgläubiger, der seine „truwe handt“ mit dem Stadtbuch beweisen kann, eine abschließende Entscheidung. Die anderen Gläubiger dagegen müssen ihren Beweis noch vor dem niederen Gericht antreten. Zugleich treffen die Ratsherren aber eine Entscheidung für den Fall einer erfolgreichen Beweisführung.

1163 Willoweit 2001, 371.

Die Ratsherren treffen ihre Entscheidungen häufig ohne Berücksichtigung der konkreten Beweislage, da der abschließende Beweisantritt vor dem Ausgangsgericht ja noch aussteht. Wie gesehen, ist ein Großteil der Urteile inhaltlich stringent, sodass durchaus von einem Normenkomplex gesprochen werden kann. Nochmals: Ein Rückgriff auf geschriebene Normen ist den Ratsurteilen nicht zu entnehmen. Dennoch lassen sich Übereinstimmungen zwischen den Entscheidungen und den niedergeschriebenen Regelungen des Stadtrechts aufzeigen; beispielhaft seien hier nur die übereinstimmenden Grundlinien der Erbfolge nach dem Tode eines Eltern- teiles in der „*samende*“ genannt<sup>1164</sup>. Derartige Übereinstimmungen lassen meines Erachtens allerdings nicht zwangsläufig den Rückschluss zu, dass die Ratsherren bei ihren Entscheidungen auf das mittelalterliche Stadtrecht zurückgegriffen haben, vielmehr werden den Entscheidungen feststehende Gewohnheiten zugrunde liegen. Anknüpfend hieran stellt sich sicherlich die Frage, wie es den Ratsherren gelungen ist, die rechtlichen Besonderheiten eines Instituts wie der „*samende*“ immer wieder in der Rechtsfindung zu beachten. Wenngleich weder von einem normativen System im modernen Sinn noch einer entsprechenden Normbindung die Rede sein kann, so haben die Ratsherren sicherlich auf Rechtstexte und die eigenen Ratsurteile zurückgegriffen, denn es ist nur schwer vorstellbar, dass sie die komplizierten und detailreichen Regelungen des lübischen Rechts anderenfalls hätten befolgen können<sup>1165</sup>.

Als erste Quelle ist hier sicherlich, obwohl es wie dargelegt den Entscheidungen wohl nicht unmittelbar zugrunde liegt, dennoch das mittelalterliche Stadtrecht zu nennen. Die Ratsherren hatten zudem Rechtshandschriften, in denen – voneinander separat – das lübische und hamburgische Recht aufgenommen worden sind<sup>1166</sup>. Ebenso war in Lübeck das *Hamburger Ordeelbook* von 1270 und dessen Revisionen von 1292 und 1497 verbreitet. Zudem sind private Rechtstexte nachweisbar, die einzelne Sätze des römischen Rechts, des Sachsenspiegels und der Hanserezesse zusammenfassen<sup>1167</sup>. Sicherlich werden die urteilenden Ratsherren Kenntnis von den einzelnen „*Burspraken*“ und der Gerichtsordnung aus dem 15. Jahrhundert gehabt haben. In der Tat haben sie wenigstens in einer Entscheidung zur Schuldenhaftung einer Witwe auf eine zuvor ausgesprochene „*Bursprake*“ ausdrücklich Bezug

1164 Dazu bereits oben 4. Teil § 1 III. 2.), 365ff.. Wie aufgezeigt lassen sich auch Abweichungen feststellen: Exemplarisch seien hier nur genannt die Auswirkungen der „*samende*“ auf die Erbfolge nach dem in einer „*samende*“ verstorbenen Kind, dazu 3. Teil § 2 II. 4.), 99ff. oder die Abweichungen von der in der Gerichtsordnung festgelegten Rangordnung der Forderungen im Nachlasskonkurs, hierzu 3. Teil § 4 V. 3.) h), 291ff.

1165 Zur Fragestellung, auf welche Rechtsquellen die Revisoren des Stadtrechts im ausgehenden 16. Jahrhundert zurückgreifen konnten, siehe Landwehr 1980, 21ff. und Ebel 1971, 215ff..

1166 Ebel 1971, 208ff., Landwehr 1980, 29f.

1167 Ebel 1971, 208.

genommen<sup>1168</sup>. Des weiteren lassen sich insgesamt enge Verbindungen zwischen dem lübischen Recht und Rechtsgewohnheiten aus anderen Hansestädten nachweisen<sup>1169</sup>. Sicherlich werden die Ratsherren auch gelegentlich auf frühere Ratsurteile, die allerdings nur chronologisch verzeichnet waren, zurückgegriffen haben. Belegen lässt sich dies jedoch nicht.

Sofern die Ratsherren in ihren Entscheidungen gelegentlich auf zuvor ergangene Urteile verweisen, beziehen sie sich immer auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den Prozessbeteiligten, denen es auch obliegt, eine Abschrift der vorangegangenen Entscheidung in den Prozess einzuführen.

Bedeutsamen Einfluss auf die Einheitlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen hat sicherlich auch die personelle Besetzung der jeweiligen Gerichte. Obgleich die Mitwirkung gelehrter Juristen in formaler Hinsicht nicht unmittelbar evident ist – es lassen sich in den Ratsurteilen nur sehr vereinzelt lateinische Termini oder Bezugnahmen auf gemeines Recht nachweisen – haben sie dennoch zunehmend die Rechtsprechung geprägt.

Zur Einflussnahme der Rechtsgelehrten ist allerdings zwischen den Entscheidungen des Rates als Kollegialorgan und dem Niedergericht zu unterscheiden. Seit dem 14. Jahrhundert sind zwar gelegentlich auch Rechtsgelehrte in den Rat berufen worden, der überwiegende Teil der Ratsherren war indes allenfalls rechtskundig, nicht rechtsgelehrt<sup>1170</sup>. Ein ähnliches Bild bietet sich bei den Bürgermeisterstellen: Seit Beginn des 14. Jahrhunderts haben regelmäßig vier Bürgermeister dem Rat vorgestanden und erst seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert sind die Bürgermeisterstellen zunehmend an Personen mit gelehrter Bildung vergeben worden<sup>1171</sup>.

1168 Ebel LRU III Nr. 851 (16.05.1550), dazu 3. Teil § 4 V. 4.) g), 329f.

1169 Oestmann, Art. Lübisches Recht, LüLex, 229f., der dieses mit dem Charakter der lübischen Städte als Kaufmannssiedlungen begründet.

1170 Siehe hierzu Bruns 1951, 7f. Als frühere rechtsgelehrte Ratsherren nachweisbar sind die beiden ehemaligen Stadtschreiber *Alexander Huno* und *Johann Samecove*. *Alexander Huno* fungiert von 1284 bis 1317 als Notar und Stadtschreiber. Von 1318 bis zum seinem Tode 1325 war er Ratsmitglied. *Johann Samecove* war von 1277 bis zum Jahre 1313 Stadtschreiber in Lübeck und von 1314 bis zum seinem Tode 1322 ebenfalls Ratsmitglied. Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser beiden Ratsherren siehe Lutterbeck 2002, 281f. und 357f. sowie Bruns 1938, 120.

1171 Das Amt des Bürgermeisters wurde auf Lebenszeit vergeben. Zwei Bürgermeister standen dem Gremium der Ratsherren als wortführende Bürgermeister vor, während der dritte für ein Jahr von einem Großteil seiner Aufgaben freigestellt war. Der jüngste Bürgermeister wurde den Ratsherren zugezählt und übernahm nach dem Tode eines der drei Älteren dessen Wirkungskreis, siehe zur Stellung und Funktionen des Bürgermeisters Graßmann 2008, 227; Bruns 1951, 33ff. und Lutterbeck 2005, 54f.. Aus dem hier insbesondere untersuchten Zeitraum des 15. und 16. Jahrhunderts seien beispielhaft die rechtsgelehrten Ratsherren *Mattheus Packebusch* († 14.12.1537) und *Hermann Falke* († 1.1.2.1559) genannt, siehe zu den biographischen Daten der beiden Ratsherren Fehling 1925, Nr. 610 und Nr. 658.

Für die Rechtsentwicklung des lübischen Rechts sind vielmehr die vom Rat beschäftigten Syndici und Stadtschreiber bedeutsam. Seit dem 14. Jahrhundert ist der Syndikus der ständige Rechtsberater des Rates. Es erklärt sich von selbst, dass der Rat folglich bemüht gewesen sein wird, einen besonders kompetenten Juristen als Syndikus anzustellen<sup>1172</sup>. Die Bedeutung dieses Amtes für die Rechtsprechung spiegelt sich auch in dessen rechtlicher Stellung wider: Der Syndikus hatte einen Sitz im Rat und stand in der Rangordnung zwischen den Bürgermeistern und den Ratsherren<sup>1173</sup>.

Weiterhin hat noch ein anderes Amt zunehmend an Bedeutung für die Rechtsentwicklung des lübischen Rechts gewonnen: die Ratssekretäre<sup>1174</sup>. Die Stadt beschäftigte auch hier verstärkt juristisch vorgebildete Stadtschreiber<sup>1175</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert hat sich die Zahl der leitenden Notare auf drei bis vier erhöht, wobei der angesehenste unter ihnen den Titel *Protonotar* führte und der Kanzlei vorstand<sup>1176</sup>.

Abschließend ist noch das Amt des Gerichtsschreibers zu nennen<sup>1177</sup>. Auch hier liegt es nahe, dass der Rat bevorzugt rechtsgelehrte Gerichtsschreiber ausgewählt hat. Der Gerichtsschreiber wurde vom Rat angestellt und hatte diesem gegenüber auch seinen Amtseid abzulegen<sup>1178</sup>. Die Hauptaufgaben des Schreibers umfassten

1172 Graßmann 2008, 229. Eine namentliche Auflistung der Ratsyndici findet sich bei Bruns 1938, 91ff. Seit dem Jahre 1559 erhöhte sich die Anzahl der angestellten Syndici auf zwei bis drei, Bruns 1938, 92 und Bruns 1951, 7. Erwähnung verdient hier insbesondere der älteste bekannte Stadtsyndikus *Magister Wilhelm van Bardewich*, der von 1310 bis zum Jahre 1320 als Syndikus im Dienste der Stadt Lübeck stand. *Wilhelm* war im Jahre 1299 in der berühmten Rechtsschule zu Bologna immatrikuliert worden und ist daher ein Beispiel für einen deutschen Rechtsstudenten, der nach seinem Studium Karriere im Dienst einer Stadt macht und nicht wie üblich an den geistlichen Gerichten. Siehe zur Person *Wilhelm van Bardewich*, Bruns 1938, 92f. Und allgemein zur Ausbildung deutscher Rechtsstudenten in Bologna Kroeschell 2008 I., 258f. Zu den Lebensverhältnissen eines Syndikus der Stadt Lübeck aus dem 17. Jahrhundert siehe Bei der Wieden 2008, 135ff.

1173 Bruns 1938, 92. Der Syndikus war indes nicht befugt, an den Ratswahlen und den Ratssetzungen teilzunehmen. Das Amt des Syndikus war zudem gesellschaftlich hoch angesehen, Bei der Wieden 2008, 135. Gelegentlich sind Syndici auch in das Amt eines Bürgermeisters gewählt worden, beispielhaft sei hier nur der bereits zuvor erwähnte *Mattheus Packebusch* genannt, der von 1495 bis zum Jahre 1522 als Syndikus angestellt war, 1522 unter Beibehaltung seines Ranges hinter den Bürgermeistern zum Ratsherren ernannt worden ist und schließlich im Jahre 1528 zum Bürgermeister gewählt worden ist, siehe hierzu und zu weiteren Beispielen Fehling 1925, 91 (Nr. 610).

1174 Eine Auflistung der nachweisbaren Ratssekretäre findet sich bei Bruns 1938, 119ff. Und Bruns 1903, 45ff..

1175 Ebel 1971, 250.

1176 Graßmann 2008, 229; Ebel 1971, 250.

1177 Ein „*notarius iudicii*“ wird in Lübeck erstmalig 1358 erwähnt, Pitz 1959, 248.

1178 Funk 1905, 60. Ein eigener Gerichtsschreiber an den Niedergerichten ist erstmals Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar, Ebel 1971, 333. Der Gerichtsschreiber bezog zum einen einen feststehenden Lohn von der Kämmerei und erhielt zudem Gebühren für die vorzu-

das Eintragen der vor Gericht abgegebenen Erklärungen und der Urteile ins Gerichtsbuch<sup>1179</sup>. Das Niedergericht war mit zwei rätlichen Richtherren und wenigstens einem Gerichtsschreiber besetzt. Anders als das Amt des Gerichtsherren, welches in regelmäßigen Abständen einem Ratsmitglied neu zugeteilt worden ist, blieb der Gerichtsschreiber dem Niedergericht über einen längeren Zeitraum zugeordnet<sup>1180</sup>. Die Gerichtsschreiber werden den wechselnden Gerichtsherren daher in fachlicher Hinsicht überlegen gewesen sein und von diesen bei den entsprechenden Entscheidungen auch konsultiert worden sein<sup>1181</sup>. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Gerichtsschreiber inhaltlich maßgeblich für die Einheitlichkeit und Konstanz der Rechtsprechung war.

Was besagt nun besagt der Begriff „*recht*“ in der einleitenden Formel eines Ratsurteils<sup>1182</sup>? Meiner Ansicht nach verstehen die urteilenden Ratsherren darunter ihr „*lübisches Recht*“, das sich seit dem Hochmittelalter unter ihrer Mitwirkung kontinuierlich weiterentwickelt und in Teilbereichen ein eigenständiges Rechtssystem ausgebildet hat. In den hier untersuchten Bereichen hat dieses Recht eine beachtliche Ausdifferenzierung erfahren, die ein hohes Maß an begrifflicher Gedankenarbeit voraussetzt und eine vom Lübecker Rat ausgehende beeindruckende rechtsschöpferische Leistung darstellt<sup>1183</sup>.

---

nehmenden Amtshandlungen. Der Gebührentarif eines Gerichtsschreibers aus dem Jahre 1464 ist im zehnten Teil des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck abgedruckt, siehe LUB X, Nr. 447 (22.02.1464). Im Spätmittelalter bildet die Kämmererei in Lübeck das wichtigste der Ratsämter. Die Kämmererherren waren für die Verwaltung des Vermögens und der Liegenschaften der Stadt zuständig, siehe hierzu Graßmann, Art. Kämmererei, LüLex 176 und Bruns 1951, 38.

1179 Pitz 1959, 249. Diese Gerichtsbücher sind jedoch nicht mehr vorhanden. Nach Graßmann 2006, 79 ist der wahrscheinliche Grund für diese ungünstige Überlieferungslage eine Generalkassation der Gerichtsbücher zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

1180 Zur Ämterverteilung, der sog. Ratssetzung, siehe Bruns 1951, 26ff.

1181 So auch Ebel 1971, 332.

1182 Zur Formulierung „*na clage, antworde, rede unde wedderrede, insage, na besprake und rypem rade de Ersame Radt to Lubeke vor recht hebben affseggen laten...*“ siehe Cordes 2008, 170.

1183 Siehe dazu auch Lück 2009, 177f., der zur Leistung des Rates für die Entwicklung des lübischen Rechts ausführt, dass in „*Lübeck die rechtsschöpferische Leistung für die Entwicklung des lübischen Rechts vom Rat ausging und regelmäßig praktiziert wurde [...]*“.





# QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## A) GEDRUCKTE QUELLEN

- Crull, Friedrich*: Ältere Aufzeichnungen über das Gerichtsverfahren in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 5, (1888), S. 455f. (Gerichtsordnung des 15. Jahrhunderts).  
(zit. Crull 1888, S.).
- Ebel, Wilhelm*: Lübecker Ratsurteile, Band 1: 1421–1500, Göttingen 1955, Band 2: 1501–1525, Göttingen 1956, Band 3: 1526–1550, Göttingen 1958, Band 4: Ergänzungen. Nachträge, 1297–1550, Göttingen 1967.  
(zit. Ebel LRU I, II, III, IV, Nr. (Datum)).
- Ebel, Wilhelm*: Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsproken) 1515–1554, Göttingen 1952.  
(zit. Ebel RRU Nr. (Datum)).
- Eichler, Frank*: Das Hamburger Ordeelbook von 1270 samt Schifffrecht – nach der Handschrift von Fredericus Varendorp von 1493 (Kopenhagener Codex) Textausgabe und Übersetzung ins Hochdeutsche mit rechtsgeschichtlichem Kommentar, Hamburg 2005.  
(zit. Eichler 2005, S.).
- Hach, Johann*: Das alte Lübsche Recht, Lübeck 1839.  
(zit. Hach 1839, Codex, Art.).
- Jancke, Peter (Hrsg.)*: Der Kolberger Kodex des Lübschen Rechts von 1297, Hamburg 2005 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Kolberg und des Kreises Kolberg-Körlin Band 32).  
(zit. Jancke (Hrsg.) 2005, Art.).
- Korlén, Gustav*: Norddeutsche Stadtrechte, Band 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, Lund 1951 (Lunder germanistische Forschungen Band 23).  
(zit. Korlén 1951, Art.).
- Liv- Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, hrsg. von von Bunge, Friedrich Georg, ab Band 7 im Auftrag der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hildebrand, Hermann, Schwartz, Philipp und von Bulmerincq, August; Abteilung 2 hrsg. von Abusow sen., Leonid, Neudruckausgabe, vermehrt um ein Supplement zu Abt.1 Bd.1–6, 17 Bände, Aalen 1967ff.  
(zit. LECUB Abt. Bd., Nr.).
- Mecklenburgisches Urkundenbuch*, hrsg. von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 7 (1322–1328), Schwerin 1872.  
(zit. MECUB Nr. (Datum)).
- Meyer, Gunnar*: „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“: Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449; Teil II: Transkripte Lübecker Testamente 1400–1449 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 48), Lübeck 2010.  
(zit. Meyer 2010)
- Michelsen, Andreas Ludwig Jacob*: Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Altona 1839.  
(zit. Michelsen 1839, S.).
- Plaesterer, Artur (Hrsg.)*: Das Revaler Pergament Rentenbuch 1382–1518, Tallinn (Reval) 1930 (Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv Band 5).

- (zit. Plaesterer 1930, Nr., S.).
- Rehme, Paul*: Das Lübecker Ober-Stadtbuch, Hannover 1895.  
(zit. Rehme 1895, S.).
- Sievert, Hedwig*: Die Kieler Burspraken, Kiel 1953 (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Band 46).  
(zit. Sievert 1953, S.).
- Sprandel, Rolf*: Quellen zur Hanse-Geschichte, mit Beiträgen von Jürgen Bohmbach und Jochen Goetze, Darmstadt 1982 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters Band 36).  
(zit. Bohmbach / Goetze 1982, S.).
- Stadtrecht von Lübeck (1586)*, Faksimiledruck der Ausgabe von 1603, Osnabrück 1973 (Rechtsdenkmäler Band 5).
- Techen, Friedrich*: Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, Leipzig 1906 (Hansische Geschichtsquellen ; N.F. Band 3).  
(zit. Techen 1906, S.).
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck*; hrsg. vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 11 Bände, Lübeck 1843ff.  
(zit. LUB Band Nr.).
- von Bunge, Friedrich Georg (Hrsg.)*: Die Quellen des Revaler Stadtrechts, Band 1, Dorpat 1844, S. 40–71 (Abdruck).  
(zit. von Bunge 1844, Art.).

## B) UNGEDRUCKTE QUELLEN

### ARCHIV DER HANSESTADT LÜBECK:

- AHL NStB 1481.  
 AHL NStdB 1515–1517 (Reinschrift).  
 AHL NStB 1518–1519 (Reinschrift).  
 AHL NStdB 1520–21 (Reinschrift).  
 AHL NStB 1543/1544.  
 AHL, Testament des *Gerth Altamasleger* vom 26.08.1506  
 AHL, Testament des *Hans Buwemann* vom 4.10.1469  
 AHL, Testament des *Lamberd Kotemole* vom 2.11.1454  
 AHL, Testament des *Herman Suborch* vom 12.03.1477  
 AHL, Testamente des *Hans Truppenicht* vom 28.02.1520

## C) LITERATUR

- Agricola, Paul*: Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des Sächsischen ehelichen Güterrechts, Gotha 1869.  
(zit. Agricola 1869, S.).
- Abrens, Gerhard*: Art. Banken, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 41f.
- Am Ende, Bernhard*: Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, Lübeck, 1975.  
(zit. Am Ende 1975, S.)
- von Balthasar, Hans Urs* (Hrsg.): Die großen Ordensregeln, Zürich 1961.  
(zit. Balthasar (Hrsg.) 1961, S.)
- Baumeister, Hermann*: Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, Band 1: Allgemeiner Theil, Sachenrecht, Obligationsrecht, Hamburg, 1856; Band 2: Familienrecht, Erbrecht, Hamburg, 1856.  
(zit. Baumeister 1856 I., S. und Baumeister 1856 II., S.)
- Becker, Hans-Jürgen*: Art. Profieß, in: HRG III, Sp. 2028ff.
- Bei der Wieden, Helge*: Lebensverhältnisse des Lübecker Syndikus Leonhard von der Borgh und seiner Familie, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 88 (2008), Lübeck 2008, S. 135 – 148.  
(zit. Bei der Wieden 2008, S.).
- Borgmann, Brigitte*: Mors civilis. Die Bildung des Begriffs im Mittelalter und sein Fortleben im französischen Recht der Neuzeit, in: Ius Commune Band 4, Frankfurt am Main 1972, S. 81ff.  
(zit. Borgmann 1972, S.).
- von Brandt, Abasver*: Werkzeug des Historikers, 16. Aufl., Stuttgart 2003.  
(zit. von Brandt 2003, S.).
- von Brandt, Abasver* (Hrsg.): Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, 2 Bände (1278–1350 und 1351–1363), Lübeck 1964 / 1973.  
(zit. von Brandt 1964 / 1973, S.).
- Brauneder, Wilhelm*: Art. Mitgift, in: HRG III, Sp. 610f.
- Breßler, Steffen*: Schuldknechtschaft und Schuldturn, Berlin 2004.  
(zit. Breßler 2003, S.)
- Bruns, Friedrich*: Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500, in: Hansische Geschichtsblätter Jahrgang 1903, Leipzig 1904, S. 45–102.  
(zit. Bruns 1903, S.)
- Bruns, Friedrich*: Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 29 (1938), Lübeck 1938, S. 91–168.  
(zit. Bruns 1938, S.)
- Bruns, Friedrich*: Der Lübecker Rat – Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 32 (1951), Lübeck 1951, S. 1–69.  
(zit. Bruns 1951, S.)
- Bückling, Gerhard*: Die Rechtstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung, Breslau 1920.  
(zit. Bückling 1920, S.).

- Busch, Jürgen*: Der Brautschatz im lübischen Güterrecht vor Einführung des Revidierten Stadtrechts von 1586 unter besonderer Berücksichtigung der Lübecker Ratsurteile, Hamburg 1970.  
(zit. Busch 1970, S.)
- Burkhardt, Mike*: Das Hansekontor in Bergen im Spätmittelalter – Organisation und Struktur, in: Hansische Geschichtsblätter (124.) Jahrgang 2006, Trier 2006, S. 21ff.  
(zit. Burkhardt 2006, S.)
- Coing, Helmut*: Europäisches Privatrecht, Band 1, Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), München 1985.  
(zit. Coing 1985, S.)
- Cordes, Albrecht*: Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, Köln 1998.  
(zit. Cordes 1998, S.)
- Cordes, Albrecht / Friedland, Klaus / Sprandel Rolf*: Societates: das Verzeichnis der Handelsgesellschaften im Lübecker Niederstadtbuch ; 1311–1361, Köln 2003.  
(zit. Cordes / Friedland / Sprandel 2003, S.)
- Cordes, Albrecht*: Kapital, Arbeit, Risiko, Gewinn. Aufgabenteilung in einer Lübecker Handelsgesellschaft des 16. Jahrhunderts, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck – Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, hrsg. von Rolf Hammel-Kiesow und Michael Hund in Verbindung mit dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde und dem Hansischen Geschichtsverein, Lübeck 2005, S. 517ff.  
(zit. Cordes 2005, S.)
- Cordes, Albrecht*: Kupfer aus Schweden: Haftung für Gesellschaftsschulden im 15. Jahrhundert, in: Fälle aus der Rechtsgeschichte, hrsg. von Falk, Ulrich; Luminati, Michele; Schmoeckel, Matthias, München 2008, S. 164ff.  
(zit. Cordes 2008, S.)
- Cordes, Albrecht*: Kaiserliches Recht in Lübeck. Theoretische Ablehnung und praktische Rezeption, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 89, (2009), S. 123ff.  
(zit. Cordes 2009, S.)
- Crull, Friedrich*: Ältere Aufzeichnungen über das Gerichtsverfahren in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 5 (1888), S. 455ff.  
(zit. Crull 1888, S.)
- Derrick, Torsten*: Das Bruderbuch der Revaler Tafelgilde (1364–1549), Marburg [Mikrofiche-Ausg.]– 2000.  
(zit. Derrick 2000, S.)
- Deutsch, Christina*: Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538), Köln 2005.  
(zit. Deutsch 2005, S.)
- Dißelbeck-Tewes, Elke*: Frauen in der Kirche: das Leben der Frauen in den mittelalterlichen Zisterzienserklöstern Fürstenberg, Graefenthal und Schledenhorst, Köln 1989.  
(zit. Dißelbeck-Tewes 1989, S.)
- Diestelkamp, Bernhard*: Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozeßrecht Deutschlands, Stuttgart 1998 (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse Jahrgang 1998 Nr. 2).  
(zit. Diestelkamp 1998, S.)
- Diestelkamp, Bernhard*: Der Oberhof Lübeck und das Reichskammergericht – Rechtszug versus Appellation, in: Zur Erhaltung guter Ordnung: Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz; Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hrsg. von Jost Hausmann, Köln 2000, S. 161ff.  
(zit. Diestelkamp 2000, S.)

- Dominicus Michael Meier*: Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß. Eine rechts-geschichtliche Untersuchung der monastischen Profeß und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts, Frankfurt 1993.  
(zit. Dominicus Michael Meier 1993, S.)
- Dormeier, Heinrich*: Immigration und Integration, Laienfrömmigkeit und Kunst in Lübeck um 1500: Der Großkaufmann und Bankier Godert Wiggerinck († 1518 April 24), in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 85 (2005), Lübeck 2005, S. 93ff.  
(zit. Dormeier 2005, S.)
- Dübeck, Inger*: Die Entstehung der mittelalterlichen Gütergemeinschaft im dänischen und nord-europäischen Familienrecht, in: Geschichte und Perspektiven des Rechts im Ostseeraum, hrsg. von Jörn Eckert / Kjell Å. Modéer; Frankfurt 2002, S. 199ff.  
(zit. Eckert / Modéer (Hrsg); Geschichte und Perspektive, S.)
- Dusil, Stephan*: Die Soester Stadtrechtsfamilie, Köln 2007.  
(zit. Dusil 2007, S.)
- Ebel, Friedrich*: Unseren fruntlichen grus zuvor – Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum – Kleine Schriften, hrsg. von Fijal, Andreas, Leuchte, Hans-Jörg, Schiewer, Hans Jochen, Köln 2004.  
(zit. Ebel 2004, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts 1. Teil: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht, Lübeck 1950 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 14).  
(zit. Ebel 1950, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Lübisches Kaufmannsrecht, Göttingen 1951 (Göttinger Arbeitskreis. Veröffentlichungen Band 37)  
(zit. Ebel 1951, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Deutsches Recht im Osten : Sachsenspiegel, Lübisches und Magdeburgisches Recht, Göttingen 1952/53 (Göttinger Arbeitskreis. Veröffentlichungen Band 21).  
(zit. Ebel 1952, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953 (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 6).
- Ebel, Wilhelm*: Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Frankfurt 1954 (Quellensammlung zur Kulturgeschichte 4).  
(zit. Ebel 1954, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Der Rechtszug nach Lübeck, in: Hansische Geschichtsblätter 85 (1967), S. 1ff.  
(zit. Ebel 1967, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Kostverträge und Verwandtes nach Lübischen Stadtbüchern, in: Festschrift für Hans Lentze zum 60. Geburtstag, hrsg. von Nikolaus Grass und Werner Ogris, Innsbruck 1969, S. 137ff.  
(zit. Ebel 1969, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Lübisches Recht, Erster Band, Lübeck 1971.  
(zit. Ebel 1971, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Erbe, Erbgut und wohlgewonnenen Gut im lübischen Recht, in: ZRG GA 97 (1980), S. 1ff.  
(zit. Ebel 1980, S.)
- Ebel, Wilhelm*: Jurisprudencia lubecensis = Bibliographie des lübischen Rechts, Lübeck 1980 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck : Reihe B ; 5).  
(zit. Ebel 1980 I., S.)
- Elm, Kaspar*: Art. Beg(h)inen, in: LexMA I, Sp. 1799f.

- Eichhorn, Carl Friedrich*: Staats- und Rechtsgeschichte, Band 2: 5. Ausgabe, Göttingen 1843; Band 3: 5. Ausgabe, Göttingen 1844.  
(zit. Eichhorn 1843 II., S. und Eichhorn 1844 III., S.).
- Eichhorn, Carl Friedrich*: Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, 5. Ausgabe, Göttingen 1845.  
(zit. Eichhorn 1845, S.).
- Erler, Adalbert*: Art. Einkindschaft, in: HRG I, Sp. 900f.
- Erler, Adalbert*: Art. Klostertod, in: HRG II, Sp. 891ff.
- Erler, Adalbert*: Art. Vormundschaft, in: HRG V, Sp. 1050.
- Faßbender, Michael*: Das Eheschließungsrecht im Herzogtum Berg von 1554 bis 1900, Köln 1998.  
(zit. Faßbender 1998, S.).
- Fink, Georg*: Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 27 (1934), S. 209ff.  
(zit. Fink 1934, S.).
- Freisen, Joseph*: Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Nachdruck der 2. Ausgabe Paderborn 1893, Aalen 1963.  
(zit. Freisen 1963, S.).
- Frensdorff, Ferdinand*: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, Lübeck 1861.  
(zit. Frensdorff 1861, S.).
- Freund, Richard*: Was in der Were verstorbt, erbt wieder an die Were und seine Anwendung besonders im Lübischen Recht, Breslau 1880.  
(zit. Freund 1880, S.).
- Freund, Richard*: Aufklärung einiger bemerkenswerter Irrthümer bezüglich der Interpretation einzelner Artikel des ältesten Lübischen Stadtrechts, in: ZRG GA 3 (1882), S. 153ff.  
(zit. Freund 1882, S.).
- Freund, Richard*: Das Lübische Eheliche Güterrecht in Ältester Zeit, Weimar 1884.  
(zit. Freund 1884, S.).
- Funk, M.*: Die Lübischen Gerichte. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, in: ZRG GA 27 (1906), S. 53ff.  
(zit. Funk 1906, S.).
- Gestrich, Andreas*: Art. Eheschließung, in: HRG III, Sp. 69ff.
- Gierke, Otto von*: Deutsches Privatrecht, vierter Band Familienrecht; aus dem Nachlaß hrsg. von Karl Kroeschell und Karin Nehlsen – von Stryk, Berlin 2010.  
(zit. Gierke 2010, S.).
- Gudian, Gunter*: Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, Aalen 1968.  
(zit. Gudian 1968, S.).
- Gundlach, Franz*: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 10. Band, Das älteste Urteibuch des holsteinischen Vierstädtegerichts 1497–1574, Kiel 1925.  
(zit. Gundlach 1925, S.).
- Graßmann, Antjekathrin (Hrsg.)*: Lübeckische Geschichte, 2. Aufl., Lübeck 1989.  
(zit. Graßmann (Hrsg.) 1989, S.).
- Graßmann, Antjekathrin*: Vom Lübecker Bürger, in: Der Wagen. Lübecker Beiträge zur Kultur und Gesellschaft 1993/94, S. 7ff.  
(zit. Graßmann 1993/94, S.).
- Graßmann, Antjekathrin*: Art. Barbarossa Privileg, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 42.



- Graßmann, Antjekathrin*: Art. Marstall, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 238.
- Graßmann, Antjekathrin*: Art. Wette, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 380.
- Graßmann, Antjekathrin*: Zu den Lübecker Stadtbüchern, in: Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien XVI), hrsg. von Sarnowsky, Jürgen, Trier 2006, S. 71ff. (zit. Graßmann 2006, S.).
- Hagemann, Hans Rudolf*: Art. Pfandrecht, in: HRG III Sp. 1686.
- Häußling, Angelus A.*: Art. Witwenweihe, in: LexMA IX, Sp. 981.
- Hammel-Kiesow, Rolf*: Art. Abgaben, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 19f.
- Hartwig, Julius*: Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck, in: Hansische Geschichtsblätter 35 (1908), S. 35ff. (zit. Hartwig 1908, S.).
- Hauschild, Wolf-Dieter*: Kirchengeschichte Lübecks – Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981. (zit. Hauschild 1981, S.).
- Hausmaninger, Herbert, Selb, Walter, Gamauf, Richard*: Römisches Privatrecht, 9. Auflage, Köln 2001. (zit. Hausmaninger / Selb / Gamauf 2001, S.).
- Heger, Martin*: Der Nießbrauch in usus modernus und Naturrecht, Berlin 2004 (Schriften zur Rechtsgeschichte Band 108). (zit. Heger 2004, S.).
- Heusler, Andreas*: Institutionen des Deutschen Privatrechts, Band 1 und Band 2, Leipzig 1885 und 1886. (zit. Heusler 1885 I. und 1886 II., S.).
- Hübner, Rudolf*: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Auflage, Leipzig 1930. (zit. Hübner 1930, S.).
- Hundt, Michael*: Art. Rat, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 283.
- Hofmeister, Philipp*: Von den Nonnenklöstern, in Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfkKR) 114 (1934), S. 26ff. (zit. Hofmeister 1934, S.).
- Iserloh, Erwin*: Art. Devotia moderna, in: LexMA III, 928ff.
- Jacobs, Uwe Kai*: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch: eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung, Köln 1987 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht Band 16). (zit. Jacobs 1987, S.).
- Jörn, Nils*: With money and bloode – Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, Köln 2000. (zit. Jörn 2000, S.).
- Jörn, Nils*: Lübeck Oberhof, Reichskammergericht, Reichshofrat und Wismarer Tribunal. Forschungsstand und Perspektive weiterer Arbeit zur letztinstanzlichen Rechtssprechung im südlichen Ostseeraum, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck – Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, hrsg. von Rolf Hammel-Kiesow und Michael Hund in Verbindung mit dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde und dem Hansischen Geschichtsverein, Lübeck 2005, S. 371ff. (zit. Jörn 2005, S.).

- Kala, Tiina*: Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: *Hansische und hansestädtisches Recht (Hansische Studien XVII)*, hrsg. von Albrecht Cordes, Trier 2008, S. 91ff.  
(zit. Kala 2008, S.).
- Kaser, Max / Knütel, Rolf*: *Römisches Privatrecht*, 18. Auflage, München 2005.  
(zit. Kaser / Knütel 2005, S.).
- Kaufmann, Ekkehard*: Art. Strafe, Strafrecht, in: HRG IV, Sp. 2011ff.
- Köbler, Gerhard*: Art. Vormundschaft (Germanisches und Deutsches Recht), in: *LexMA VIII*, Sp. 1854f.
- Köbler, Gerhard*: *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte*, München 1988.  
(zit. Köbler 1988, S.).
- Korlén, Gustav*: Zur Datierung der ältesten Lübecker Bursprake, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 39 (1959)*, S. 117ff.  
(zit. Korlén 1959, S.).
- Kranz, Eberhard*: *Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck*, Kiel 1967.  
(zit. Kranz 1967, S.).
- Krause, Thomas*: Art. Unterhalt, in: HRG IV, Sp. 513ff.
- Krause, Ulf Peter*: *Die Geschichte der Lübecker Gerichtsverfassung. Stadtrechtsverfassung und Justizwesen der Hansestadt Lübeck von den Anfängen im Mittelalter bis zur Reichsjustizgebung 1879*, Kiel 1968.  
(zit. Krause 1968, S.).
- Kraut, Wilhelm Theodor*: *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts*, Band 1 Göttingen 1835; Band 2, Göttingen 1847.  
(zit. Kraut 1835 I., und 1847 II., S.).
- Kroeschell, Karl*: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 1: Bis 1250, 13. Auflage, Köln 2008.  
(zit. Kroeschell 2008 I., S.).
- Kroeschell, Karl*: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 2: 1250–1650, 7. Auflage, Opladen 1989.  
(zit. Kroeschell 1989 II., S.).
- Kroeschell, Karl / Cordes, Albrecht / Nehlsen – von Stryk, Karin*: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 2: 1250–1650, 9. Auflage, Köln 2008.  
(zit. Kroeschell / Cordes / Nehlsen – von Stryk 2008 II., S.).
- Kroeschell, Karl*: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 3: Seit 1650, 5. Auflage, Köln 2008.  
(zit. Kroeschell 2008 III., S.).
- Landwehr, Götz*: Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Lübischen Recht vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 60 (1980)*, S. 21ff.  
(zit. Landwehr 1980, S.).
- Landwehr, Götz*: Erbfolgeordnung und Verwandtschaftszählung. Ein Diskussionsbeitrag anhand des sächsisch-magdeburgischen und des lübischen Rechts, in: *Recht als Erbe und Aufgabe*. Festschrift für Heinz Holzhauer, hrsg. von Saar, Stefan; Roth, Andreas, Berlin 2005, S. 32ff.  
(zit. Landwehr 2005, S.).
- Landau, Peter*: Die Vormundschaft als Prinzip des deutschen Privatrechts und der Staatstheorie im 19. Jahrhundert, in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur : Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Köbler, Gerhard; Nehlsen, Hermann, München 1997, S. 577ff.  
(zit. Landau 1997, S.).
- Laufs, Adolf*: Art. Reichskammergericht, in: HRG V, Sp. 655ff.

- Leineweber, Anke*: Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts, Hanstein 1978 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte Band 7).  
(zit. Leineweber 1978, S.).
- Lepsius, Susanne*: *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices*. Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichts im Lucca des 14. Jahrhunderts, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hrsg. von Arlinghaus, Frans-Josef; Baumgärtner, Ingrid; Colli, Vincenzo; Lepsius, Susanne; Wetzstein, Thomas, Frankfurt 2006, S. 189ff.  
(zit. Lepsius 2006, S.).
- Lepsius, Susanne*: Die Ehe, die Mitgift und der Tod, in: Fälle aus der Rechtsgeschichte, hrsg. von Falk, Ulrich; Luminati, Michele; Schmoeckel, Matthias, München 2008, S. 129ff.  
(zit. Lepsius 2008, S.).
- Loefke, Christian*: Ein westfälischer Erbschaftsstreit um das Erbe des in Reval verstorbenen Steffen Pelsler († 1500) und die Wiedenbrücker Familien Ottinck und Tasche, in: Roland – Zeitschrift der genealogisch-heraldischen Arbeitsgemeinschaft ROLAND zu DORTMUND e.V. 15 (2006), S. 39ff.  
(Loefke 2006, S.).
- Lück, Heiner*: Zur Gerichtsverfassung in den Mutterstädten des Magdeburger und Lübecker Rechts, in: Grundlagen für ein neues Europa – Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Lück, Heiner; Puhle, Matthis; Ranft, Andreas, Köln 2009, S. 163–181.  
(zit. Lück 2009, S.).
- Lutterbeck, Michael*: Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert, Lübeck 2002 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Band 35).  
(zit. Lutterbeck 2002, S.).
- Mahnke, Holm*: Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, Kiel 1969.  
(zit. Mahnke 1969, S.).
- Medicus, Dieter*: Zur Geschichte des Senatus Consultum Velleianum, Köln 1957 (Forschungen zum römischen Recht Band 8).  
(zit. Medicus 1957, S.).
- Merzbacher, Friedrich*: Art. Ehe (kirchenrechtlich), in: HRG I, Sp. 810ff.
- Mevius, David*: *Commentarius in Jus Lubecense. Ad explicationem ejusdem Solidam, pro docenda vera Statuorum ratione, exponendis eorum Recessibus & informando fori usu, ante aliquot annos, in lucem emissi, Pars 1, 2, Leipzig 1642, Pars 3, 4, Leipzig 1643* (2. Auflage: Frankfurt 1664 („Commentarii in jus Lubecense libri quinque“), 3. Auflage: 1679, 4. Auflage: 1700, 5. Auflage: 1744). (benutzte Ausgaben: Frankfurt / Leipzig 1643 / 1700).  
(zit. Mevius 1643 / 1700, S.).
- Meyer, Günter*: Art. Landwehr, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Atjekathrin, Lübeck 2006, S. 207f.
- Mikat, Paul*: Art. Ehe, in: HRG I, Sp. 810ff.
- Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*: hrsg. von August Lübben, nach dem Tode des Verfassers vollendet von Christoph Walther, Leipzig 1888, Nachdruck Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1995.
- Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*: hrsg. von Karl Schiller und August Lübben, Bremen 1875, Nachdruck Münster 1931.
- Möhlenkamp, Annegret*: Beginnenkonvente in Lübeck unter besonderer Berücksichtigung des Aegidienkonvents: Gemalte Heilige und andere Spuren, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 85 (2005), S. 57ff.  
(zit. Möhlenkamp 2005, S.).

- Mückenheim, Uwe*: Die Bürgerschaft in den Lübecker Ratsurteilen, Hamburg 1964.  
(zit. Mückenheim 1964, S.).
- Nehlsen – von Stryk, Karin*: Prozessuales und materielles Rechtsdenken im Sachsenspiegel, in: Festschrift für Sten Gagnér zum 3. März 1996, hrsg. von Kriechbaum, Maximiliane, Ebelsbach am Main, S. 33ff.  
(zit. Nehlsen – von Stryk 1996, S.).
- Noodt, Birgit*: Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 33), Lübeck 2000.  
(zit. Noodt 2000, S.).
- Noodt, Birgit*: Illegitime Geburt im 14. Jahrhundert: Uneheliche Kinder und ihre Mütter in Lübecker Quellen des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 81 (2001), S. 77ff.  
(zit. Noodt 2001, S.).
- Obladen, Margret*: Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau. Die güterrechtliche Absicherung der Ehefrau in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs, Berlin 2005.  
(Obladen 2005, S.).
- Oestmann, Peter*: Rechtsvielfalt vor Gericht: Rechtsanwendung und Partikularrecht im alten Reich, Frankfurt 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main Band 18).  
(zit. Oestmann 2002, S.).
- Oestmann, Peter*: Art. Lübisches Recht, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 228f.
- Oestmann, Peter*: Der vergessliche Fürsprecher: Fallstudie zur spätmittelalterlichen Gerichtbarkeit, in: Fälle aus der Rechtsgeschichte, hrsg. von Falk, Ulrich; Luminati, Michele; Schmoekel, Matthias, München 2008, S. 146ff.
- Ogris, Werner*: Art. Gütergemeinschaft, in: HRG I, Sp. 1871ff.
- Ogris, Werner*: Art. „Hand wahre Hand“, in: HRG II, Sp. 1928ff.
- Ogris, Werner*: Art. Nachlaß, in: HRG III, Sp. 820ff.
- Ogris, Werner*: Art. Nießbrauch, in: HRG III, Sp. 1005ff.
- Olechowski, Thomas*: Art. Ausstattung, HRG I, Sp. 384ff.
- Pauli, Carl Wilhelm*: Abhandlungen aus dem Lübischem Rechte, Erster Theil: Darstellung des Rechts der Erbgüter, Lübeck 1837, Zweiter Theil: Die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Rechte, Lübeck 1840, Dritter Theil: Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente nach Lübischem Rechte, Lübeck 1841, Vierter Theil: Die s.g. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischem Rechts Lübeck 1865.  
(zit. Pauli 1837 I., S.; 1840 II., S.; Pauli 1841 III., S.; Pauli 1865 IV., S.).
- Pauli, Carl Wilhelm*: Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. 6 Vorlesungen gehalten in den Jahren 1838 bis 1846, Lübeck 1847.  
(zit. Pauli 1847, S.).
- Planitz, Hans*: Das Deutsche Grundpfandrecht, Weimar 1936 (Forschungen zum deutschen Recht Band 1,4).  
(zit. Planitz 1936, S.).
- Rehm, Gerhard*: Die Schwestern vom Gemeinsamen Leben im nordwestlichen Deutschland. Untersuchungen zur Geschichte der Devotio moderna und des weiblichen Religiosentums, Berlin 1985 (Berliner historische Studien Band 11).  
(zit. Rehm 1985, S.).
- Saar, Stefan*: Art. Vergleich, in: HRG V, Sp. 722f.

- Sailer, Rita*: „Verwissenschaftlichung“ des Rechts in der Rechtspraxis? – Der rechtliche Austrag reichsstädtischer Verfassungskonflikte im 17. und 18. Jahrhundert, in: ZRG GA 119 (2002), S. 106ff.  
(zit. Sailer 2002, S.).
- Schlosser, Hans*: Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, 9. Auflage, Heidelberg 2001.  
(zit. Schlosser 2001, S.).
- Schröder, Richard*: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 2. Teil 2. Abtheilung: Das fränkische eheliche Güterrecht im Mittelalter, Stettin 1871; 2. Teil 3. Abtheilung: Norddeutschland und der Niederlande, Stettin 1874.  
(zit. Schröder 1871 II., S. und Schröder 1874, III., S.).
- Simon, Ulrich*: Art. Gerichtswesen, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 123f.
- Simon, Ulrich*: Art. Niederstadtbuch, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 264.
- Simon, Ulrich*: Art. Oberstadtbuch, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 268.
- Simon, Ulrich*: Art. Testament, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 343f.
- Simon, Ulrich*: Das Lübecker Stadtbuch als Quelle für die hansische Geschichte, in: Vergleichende Ansätze der hansischen Geschichtsforschung, hrsg. von Hammel-Kiesow, Rolf, Trier 2002 (Hansische Studien XIII), S. 287ff.  
(zit. Simon 2002, S.).
- Simon, Ulrich*: Das Lübecker Niederstadtbuch 1363–1399: Band 1, Einleitung und Edition, Köln 2006.  
(zit. Simon 2006, S.).
- Stein, Joachim Lucas*: Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts, worinn dies aus mittleren Zeiten herrührende Jus Germanicum aus den wahren Quellen hergeleitet und zureichend expliciret wird, Leipzig 1738, Teil 2, Leipzig 1741, Teil 3 und 4, Rostock 1745.  
(zit. Stein 1738 I., S. bzw. §; Stein 1741 II., S. bzw. § und Stein 1745, III und IV., S. bzw. §).
- Stieda, Wilhelm*: Die Lübecker Familie Pal und einer ihrer Vertreter in Reval, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 5 (1888), S. 204ff.  
(zit. Stieda 1888, S.).
- Trummer, Carl*: Das Hamburgische Erbrecht. Band 1, Hamburg 1852; Band 2, Hamburg 1852.  
(zit. Trummer 1852 I. und II., S.).
- Ullrich, Stefan*: Untersuchung zum Einfluss des lübischen Rechts auf die Rechte von Bergen, Stockholm, und Visby, Frankfurt 2008 (Rechtshistorische Reihe Band 375).  
(zit. Ullrich 2008, S.).
- Voegeler, Hildegard*: Art. Dominikaner, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 87.
- Voegeler, Hildegard*: Art. Franziskaner, in: Lübeck Lexikon, hrsg. von Graßmann, Antjekathrin, Lübeck 2006, S. 109.
- Vogt, Heinrich*: Studien zum senatus consultum Velleianum, Bonn 1952.  
(zit. Vogt 1952, S.).
- Weigand, Rudolf*: Liebe und Ehe im Mittelalter, Stockstadt am Main 1992 (Bibliotheca eruditorum Band 7).  
(zit. Weigand 1992, S.).
- Weitzel, Jürgen*: Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, Göttingen 1981 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Band 15).  
(zit. Weitzel 1981, S.).

*Willoweit, Dietmar*: Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen – Rationales und traditionales Rechtsdenken im ausgehenden Mittelalter, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit 2. Teil*, hrsg. von Boockmann, Hans (†); Grenzmann, Ludger; Moeller, Bernd; Staehelin, Martin, Göttingen 2001, S. 369ff.

(zit. Willoweit 2001, S.).

*Wurm, Johann Peter*: Die Gründung des Michaeliskonvents der Schwestern vom gemeinsamen Leben in Lübeck, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA) 85 (2005)*, S. 25ff.

(zit. Wurm 2005, S.).

## PERSONENREGISTER

- Altamasleger, Gerth 348, 349  
Altamasleger, Katherina 348  
Altamasleger, Ursula 348  
Altamasleger, Yslekn 348  
Backhuse, Hermann 297  
Basedowen, Diderik 338  
Becker, Hans, 200, 310  
Becker, Peter 95, 96, 97, 98, 214  
Becker, Elseben 95  
Becker, Peter 95  
Bekemann, Gertrudt 136  
Bekemanns, Tymmen 134, 136  
Berman, Johan 329  
Bermans, Arndt 329  
Beselere, Godeken 25  
Beye, Johann 136, 137  
Bhenen, Gherdt 295  
Billinghusen, Elzeben 73, 75  
Billinghusen, Werner 74, 76, 79, 106  
Blomenouwe, Hinrick 67  
Bodendijk, Hinricke 205  
Boldewan, Hinrick 284  
Boldewan, Enwald 285, 286  
Bolen, Hans 337  
Bollbruggen, Anneken 343  
Bonehoff, Hermen 165  
Bornemester, Hermen 156, 158  
Bornemester, Hinrick 156  
Botefurs, Hermen 242  
Boysenborch, Hinrick 165  
Brandes, Hans 331  
Brekeltvelt, Evert 89, 90  
Brinckmann, Hans 285, 318  
Broyers, Gretken 283  
Bruns, Anneken 300, 302  
Bruns, Gretiken 300  
Bruns, Hans 110, 300, 301, 302  
Bruns, Jochim 103, 105  
Bruseler, Gretken 228, 235  
Bruseler, Syvert 228  
Buschman, Andreas 297  
Buschman, M. Johan 278, 279, 297  
Buwemann, Hans 350, 351  
Buwemann, Johan 351  
Buwemann, Yden 351  
Clarholtes, Hermen, 355  
Clyver, Albert 130  
Czernekowen, Gorges 336  
Darsouwen, Anneke 352, 353, 354  
Darsouwen, Bernd 352, 353  
Darsouwen, Hansz 94, 352, 353  
Davidt, Simon 297  
Deteken, Hinrick 183, 184  
Detmers, Hans 323  
Drehns, Elseben 93  
Drewes, Clawes 68  
Dunckers, Telseken 319  
Ebeling, Hinrick 89, 90  
Eckhorste, Hans 297  
Eggerdes, Hinrick 241  
Eggherde, Lutke 90  
Erikes, Johan 358  
Ertman, Hans 68, 234  
Falke, Hermann 397  
Fobbe, Hans 94  
Frederick, Bertelt 233  
Frederickes, Jochem 229  
Frederickes, Peter 165, 229  
Frederickesen, Hans 233  
Frederikes, Hans 233  
Fyncke, Berndt 278, 279, 280  
Grawen, Clawes 336  
Greve, Hermen 324  
Greverhaden, Kersten 228  
Grevers, Eilseben 330  
Grevers, Peter 330  
Groten, Elver 318  
Groten, Hans 318  
Gruben, Hanse 77  
Grullen, Lodewich 180  
Hacke, Johan 270  
Hagenbeke, Diderek 77  
Hane, Hinrick 201  
Harlagers, Hans 137  
Hartman, Marten 303  
Hase, Hans 130  
Havickes, Berndt 242, 243  
Havickes, Hans 242  
Helmes, Hans 285, 286  
Hennen, Hans 105  
Herkenß, Brant 179  
Hertzefeldes, Pawels 202



- Hertzevelt, Johan 202  
 Heyne, Clawes 346  
 Heyne, Hans 202  
 Hillebrandt, Hermen 216  
 Hogevelt, Peter 280, 281  
 Hoyer, Joist 268, 295  
 Hulders, Tymmen 260  
 Huningkhusen, Iwan 269  
 Huno, Alexander 397  
 Jackensticker, Jacob 95  
 Jaspar, Peter 118  
 Jerchow, Valentin 10  
 Jurgens, Jochim 313  
 Karbouwen, Clawes 352, 353, 354  
 Karbouwen, Katharien 352  
 Karbouwen, Thomas 352  
 Kathemole, Anneken 349  
 Kathemole, Lamberd 349  
 Kathemole, Metken 350  
 Kathemole, Taleken 349  
 Kathemole, Telseken 349  
 Kelner (Tolner), Cordt 229, 230, 233  
 Kersten, Jacob 294, 228, 346  
 Klempernouwen, Gheesken 349  
 Klingenberch, Herman 172  
 Kloeth, Borchart 308, 311  
 Kolte, Borchart 309  
 Koning, Cordt 337  
 Kortumen, Hans 198  
 Kotemole, Lamberd 349, 350  
 Krampen, Hinrick 131, 132  
 Krekemeyer, Henninghe 303  
 Kreye, Otto 294  
 Kroger, Alberd 116, 118  
 Kroger, Jochim 102, 103, 109  
 Kronen, Gorgies 306, 311  
 Kronen, Hans 306  
 Krudup, Gerdt 166  
 Kruduppe, Gertrudt 166  
 Krukouwen, Gheesken 328  
 Krunthen, Jaspar 261  
 Kruse, Marquarde 100  
 Kulsow, Carsten 261  
 Kussels, Jost 194  
 Lange, Jacob 208  
 Lange, Jacob 88  
 Lange, Jasper 88  
 Langen, Lucas 88  
 Langen, Magreten 88  
 Langhen, Jaspar 238  
 Lathusen, Hinrick 73  
 Laurents, Hanße 100  
 Lazure, Peter 199  
 Leuerman, Hans 202, 203  
 Leverdes, Johan 165, 166  
 Lippe(n), Hans 90, 233, 234  
 Liptzmann, Hermann 208  
 Loff, Lamberde 289  
 Lowen, Jurgen 89  
 Lubekemann, Marcus 69  
 Luchtemaker, Andreß 278, 280  
 Luchtemaker, Mathias 278, 279  
 Luders, Taleken 199  
 Lullemann, Hans 161, 162, 163  
 Luneborch, Bartram 73, 74, 77, 79  
 Luneborch, Christoffer 73, 74, 77, 79  
 Luzenberges, Hinrick 180, 181, 182  
 Mandelsßen, Taleke 173, 174  
 Martens, Anneken 304  
 Masell, Lamberd 131  
 Matts, Hans 110  
 Mejer, Hermann 179  
 Mestorp, Dethleff 171  
 Meweß, Hansen 295  
 Meyer, Hartmann 317, 318, 339  
 Meyne, Hermen 263, 264  
 Moller, Bertolt 170, 202  
 Moller, Laurens 283  
 Moller, Mathewes 67  
 Moller, Thomas 170  
 Molre, Hinrick 86  
 Molre, Klaus 86  
 Monnick, Peter 319  
 Munter, Clawese 289, 290  
 Muter, Anthonius 297  
 Narman, Hennick 126, 244  
 Negelers, Dirick 359, 360  
 Negelers, Hinrick 359, 360  
 Nigebur, Jochim 102, 103  
 Nudters, Clawese 185, 186  
 Nudters, Conradt 185, 186  
 Nudters, Jurien 185, 186  
 Oldenborch, Vlith 212  
 Olrickes, Wobbeken 312  
 Osenbrugge, Hinrick 152  
 Ottinge, Hinrick 338  
 Packebusch, Mattheus 397  
 Pal, Anneken 347

- Pal, Arnde 347  
 Pal, Bernt 170, 171, 347  
 Pal, Everharde 347  
 Papendorp, Joan 26  
 Passauer, Andreas 276, 296  
 Pauls, Berndt 111  
 Pawes, Abelken 346  
 Pawes, Hans 89, 345, 346  
 Pawes, Karsten 345, 346  
 Pelser, Steffen 135, 136, 137  
 Pensen, Hermen 327  
 Perpeten, Tilschen 299  
 Petershagen, Anneken 90  
 Petershagen, Barbaren 90  
 Petershagen, Ghotken 90  
 Petershagen, Hansz 90  
 Petershagen, Jurghen 90  
 Petershagen, Taleken 90  
 Peyne, Marcus 255  
 Peynen, Hans 255, 256, 257  
 Plageranck, Clawes 272, 273, 292  
 Plate, Hans 246  
 Ploge, Titken 164  
 Pluggen, Clawes 129  
 Polß, Peter 128  
 Poppenhagen, Hinrick 158, 159, 160  
 Pothoff, Diderick 331  
 Pothorst, Rotger 215  
 Pothorst, Tonnies 252  
 Priggen, Clawes 303  
 Primus, Hinrick 320, 321  
 Remensnider, Jacob 204  
 Remensnider, Nicolai, 37  
 Reyneken, Jacob 102, 103  
 Ringels, Hans 338  
 Rissinghe, Elzebe 345, 346  
 Rode von Stadthagen, Johann 10  
 Roleffen, Hans 285, 286  
 Rosehaken, Hinrick 215  
 Roterd, Johan 120, 121  
 Rotgers, Joan 318  
 Rucke, Marqward 202  
 Rüter, Gerd 137  
 S(ch)warthen, Wobbeken 161  
 Sackens, Hans 320  
 Sadelmecker, Nesen 136  
 Samecove, Johann 397  
 Samekow, Peter 261  
 Sandow, Jochim 315  
 Sapekroger, Albert 283  
 Schacken, Hans 88  
 Schadewyck, Johan 127  
 Schadewyck, Metken 127  
 Schein, Dr. Calixtus 13  
 Schelwende, Hinrick 360  
 Schelwende, Renolt 360  
 Schonenberges, Leneken 326  
 Schriver(s), Hans 110, 198, 223, 224  
 Schulptor, Mathias 37, 204  
 Schulte, Hinrich 308  
 Schulten, Gherde 198  
 Schulten, Hans 308, 309, 310  
 Schutte, Herman 167  
 Schutten, Ertmanm 234  
 Schutten, Hans 139, 140, 152, 176, 178,  
 179, 207  
 Schuwen, Nese 136, 137  
 Sirenbergh, Diderik 324  
 Sivers, Mettcken 130  
 Sleff, Peter 118  
 Slepekouw, Gretken 127  
 Slepekouw, Hermen 127  
 Sleve, Peter 115, 116, 117, 118  
 Slevs, Jaspar 117  
 Slevs, Leo 117  
 Slukeber(s), Herman 71  
 Slukebers, Hinrick 71  
 Slyter, Gerd 129  
 Smedes, Damen 260  
 Smedes, Hans 166  
 Smiten, Hansen 288  
 Smyt, Hans 303  
 Smyt, Steffen 303  
 Sor, Matias 339, 340, 342  
 Spadenholtes, Marten 303  
 Stalbrodere, Hermen 198  
 Stecker, Pawell 95  
 Stene, Peter 26  
 Stortelbroch, Johan 198  
 Suborch, Herman 71, 99, 100, 347  
 Suborch, Hans 71, 100, 347  
 Suborch, Wobbeke 347  
 Suborge, Marquart 99  
 Swarten, Tonnies 161  
 Tammen, Christoffer 92  
 Techen, Hinrick 263, 264  
 Techhane Hans, 327  
 Tessemer, Hildebrandt 92

- Thytmanns, Hermann 198  
 Tidingkhusen, Goderth 83  
 Tidingkhusen, Hans 82, 83  
 Tidingkhusen, Harmen 81, 82, 83, 84  
 Ties, Marten 183, 184  
 Tolner, Lamberd 119, 120, 121  
 Tonnies, Jochim 198  
 tor Telt, Cordt 26  
 Trupenicht, Hans 112  
 Tymmermane, Gottschalke 26  
 Tymmermann, Hanse 319  
 Valenberch, Ludeke 202  
 van Bardewich, Magister Wilhelm 398  
 van Bodikem, Tydeken 260  
 van Brakele, Hanze 25  
 van Damme, Fricke 246  
 van der Lanke, Tonnies 337  
 van der Lippe, Hermens 202, 203  
 van der Mollen, Everd 341  
 van der Wydenn, Hans 201  
 van Essens, Baltazars 198  
 van Gangen, Bernt 198  
 van Lüdinghusen, Johann 13  
 van Merles, Jacobes 127  
 van Mynden, Gretke 198  
 van Mynden, Hinrick 198  
 van Stiten, Tonyes 131  
 van Swollen, Hans 269  
 Vermansz, Hermen 363  
 Vincken, Berndt 279  
 Vlesser, Anneken 345, 346  
 von Stitten, Gottschalk 13  
 Voß, Hans 269  
 Wampe, Hans 357  
 Wedeken, Herman 245  
 Werdenberges, Hans 289  
 Werkamp, Raben 372  
 Wermynk, Hermen 324  
 Wichmann, Helmich 275  
 Wiggerinck, Anneken 355  
 Wiggerinck, Godert 355, 356  
 Wilken, Benedictus 212, 213  
 Wilken, Hinrick 212, 213  
 Wisze, Henrick 90  
 Wittekopes, Elsebe 134  
 Witteshof, Hans 202  
 Wolters, Nicolaus 198  
 Wolthusen, Hans 329  
 Wrede, Hermen 324  
 Wredel, Anneken 322  
 Wredel, Peter 322  
 Wreden, Hans 343  
 Wylmes, Laurens 294  
 Wynkelman, Hermen 324  
 Yageduuell, Reymer 95  
 Ydinges, Hinrick 331  
 Zissowen, Hans 270

## REGISTER DER BESPROCHENEN LÜBECKER RATSURTEILE

LRU Band (Lübecker Ratsurteile)	Nr.	Datum	Seite
I	64	(-11.11.1461)	352
I	95	(09.10.1465)	101
I	162	(28.10.1474)	338
I	195	(18.07.1476)	132
I	197	(-05.07.-21.07.1476)	25
I	199	(12.10.1476)	205
I	361	(30.04.1468)	71
I	363	(-11.06.1486)	319
I	376	(-20.01.1487)	290
I	420	(13.08.1488)	67
I	437	(-15.08.1489)	292
I	447	(21.03.1490)	277
I	456	(15.06.1490)	185
I	481	(20.04.1515)	110
I	491	(-13.03.1491)	129
I	541	(20.05.1492)	105
I	543	(02.07.1492)	156
I	543	(-02.07.1492)	322
I	624	(22.10.1494)	266
I	641	(-13.12.1494)	319
I	664	(20.05.1495)	331
I	698	(20.01.1496)	303
I	718	(09.06.1496)	303
I	719	(10.06.1496)	100
I	749	(18.01.1497)	273
I	749	(18.01.1497)	292
I	776	(07.06.1497)	345
I	782	(05.07.1497)	263
I	785	(20.07.1497)	346
I	811	(07.02.1498)	173
I	813	(14.02.1498)	305
I	834	(23.05.1498)	68, 72
I	838	(04.07.1498)	115
I	839	(04.07.1498)	274
I	880	(11.01.1499)	338
I	885	(21.01.1499)	203
I	899	(16.04.1499)	260
I	936	(30.08.1499)	139, 207
I	936	(30.08.1499)	176
I	953	(15.12.1499)	329
I	957	(15.01.1500)	114, 117
I	981	(03.07.1500)	118
I	1050	(10.02.1525)	106

<b>LRU Band (Lübecker Ratsurteile)</b>	<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Seite</b>
II	751	(01.09.1520)	323
II	19	(27.03.1501)	234
II	30	(10.07.1501)	134
II	34	(11.08.1501)	275
II	45	(11.10.1501)	326
II	85	(12.08.1502)	255
II	88	(14.03.1528)	208
II	92	(17.09.1502)	89
II	101	(08.02.1503)	152
II	101	(08.02.1503)	200
II	113	(12.05.1503)	255
II	128	(11.12.1528)	68
II	180	(29.08.1475)	300
II	234	(04.12.1505)	329
II	235	(09.12.1505)	337
II	296	(26.06.1510)	331
II	324	(22.01.1511)	183
II	327	(29.01.1511)	318
II	357	(23.05.1511)	287
II	428	(11.03.1513)	19
II	518	(28.11.1515)	334
II	522	1515	215
II	536	(05.03.1516)	334
II	546	(19.06.1516)	242
II	552	(18.08.1516)	290
II	561	(07.11.1516)	336
II	565	(10.01.1517)	87
II	568	(07.03.1517)	330
II	569	(11.03.1517)	103, 235
II	593	(16.10.1517)	223
II	594	(21.10.1517)	312
II	597	(04.11.1517)	228
II	607	(30.01.1518)	261
II	613	(05.03.1518)	296
II	652	(16.03.1519)	298
II	658	(21.05.1519)	87
II	667	(26.08.1519)	332
II	690	(08.02.1520)	112
II	827	(20.04.1521)	238
II	836	(09.05.1521)	229
II	851	(06.07.1521)	229
II	869	(09.08.1521)	229
II	901	(23.11.1521)	259
II	986	(27.06.1523)	165
II	1015	(10.06.1524)	293
II	1021	(08.07.1524)	299

<b>LRU Band (Lübecker Ratsurteile)</b>	<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Seite</b>
II	1051	(15.02.1525)	192
II	1074	(22.11.1525)	212
III	6	(18.07.1526)	95
III	6	(18.07.1526)	214
III	9	(04.08.1526)	166
III	73	(25.10.1527)	163
III	122	(16.10.1528)	18
III	165	(16.07.1529)	294
III	207	(26.08.1530)	285
III	226	(-1530)	294
III	274	(06.03.1532)	283
III	318	(06.12.1532)	250
III	320	(08.12.1532)	242
III	321	(14.12.1532)	158
III	343	(15.08.1533)	171
III	351	(30.01.1534)	126, 242
III	375	(16.04.1535)	277
III	399	(04.08.1536)	246
III	416	(19.01.1537)	297
III	427	(27.07.1537)	268
III	434	(30.01.1540)	216, 218, 221
III	449	(15.09.1540)	236
III	475	(21.04.1543)	73
III	487	(11.07.1543)	270
III	490	(27.07.1543)	22
III	499	(15.09.1543)	73
III	531	(25.05.1544)	204
III	552	(08.08.1544)	194
III	619	(08.05.1545)	164
III	620	(09.05.1545)	278
III	622	(16.05.1545)	278
III	671	(19.03.1546)	295
III	697	(20.10.1546)	276
III	697	(20.10.1546)	296
III	700	(22.10.1546)	234
III	736	(27.07.1520)	253
III	814	(30.05.1549)	92
III	880	(23.08.1550)	267
III	98	(15.05.1528)	307, 311
III	233	(01.03.1531)	313
III	439	(01.08.1540)	322
III	451	(18.09.1540)	321
III	453	(16.10.1543)	315
III	521	(26.03.1544)	318
III	545	(30.07.1544)	341
III	546	(30.07.1544)	343

<b>LRU Band (Lübecker Ratsurteile)</b>	<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Seite</b>
III	549	(02.08.1544)	325
III	552	(08.08.1544)	313, 316
III	636	(10.07.1545)	316
III	745	(19.10.1547)	328
III	761	(11.01.1548)	314
III	851	(16.05.1550)	314
IV	19	(22.03.1430)	133
IV	66	(20.12.1464)	153
IV	88	(20.07.1468)	27
IV	134	(11.05.1474)	324
IV	157	(10.05.1476)	327
IV	176	(03.07.1478)	357
IV	187	(23.06.1479)	281
IV	289	(09.02.1487)	327
IV	304	(10.09.1488)	208
IV	369	(03.06.1500)	119
IV	381	(09.08.1505)	135
IV	471	(29.10.1507)	128
IV	548	(- 05.05.1549)	20

<b>RRU (Revaler Ratsurteil)</b>	<b>Seite</b>
Nr. 162 (21.04.1526)	180
Nr. 193 (06.07.1527)	81
Nr. 211 (19.10.1527)	84
Nr. 217 (03.03.1528)	269
Nr. 372 (23.09.1533)	320
Nr. 621 (07.05.1540)	252
Nr. 662 (29.01.1541)	308





## QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

NEUE FOLGE

HERAUSGEGEBEN VOM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

EINE AUSWAHL

BD. 59, 1–4 | CORDELIA HESS, CHRISTINA LINK, JÜRGEN SARNOWSKY (HG.)

**SCHULDBÜCHER UND RECHNUNGEN  
DER GROSSSCHÄFFER UND LIEGER  
DES DEUTSCHEN ORDENS IN  
PREUSSEN**

1 | GROSSSCHÄFFEREI KÖNIGSBERG I  
(ORDENSFOLIANT 141)  
2008. VIII, 460 S. GB.  
ISBN 978-3-412-20134-0

3 | GROSSSCHÄFFEREI MARIENBURG  
HG. VON CHRISTINA LINK UND JÜRGEN SARNOWSKY.  
2008. X, 440 S. GB.  
ISBN 978-3-412-20135-7

BD. 59,2 UND 59,4 SIND IN VORBEREITUNG.

BD. 60 | MIKE BURKHARDT  
**DER HANSISCHE BERGENHANDEL IM  
SPÄTMITTELALTER**  
HANDEL – KAUFLEUTE – NETZWERKE  
2009. 433 S. ZAHLR. GRAF. U. TAB. IM  
TEXT SOWIE 6 FARB. GRAF. AUF TAF. UND  
CD-ROM-BEILAGE. BR.  
ISBN 978-3-412-20352-8

BD. 61 | IWAN IWANOV  
**DIE HANSE UM 1600**  
KOMMUNIKATIVE BÜNDNISPOLITIK IM  
WANDEL  
2013. CA. 440 S. BR.  
ISBN 978-3-412-20690-1

BD. 62 | HORST WERNICKE (HG.)  
**DAS HAFENBUCH VON TREPTOW AN  
DER REGA 1536–1569**  
BEARB. VON SONJA BIRLI  
2013. CA. 192 S. BR.  
ISBN 978-3-412-20695-6

BD. 63 | STUART JENKS (BEARB.)  
**DAS DANZIGER PFUNDZOLLBUCH VON  
1409 UND 1411**  
2012. LVI, 512 S. BR.  
ISBN 978-3-412-20816-5

BD. 64 | WERNER AMELSBERG  
**DIE „SAMENDE“ IM LÜBISCHEN RECHT**  
EINE VERMÖGENSGEMEINSCHAFT  
ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN IM  
SPÄTMITTELALTERLICHEN LÜBECK  
2012. XIV, 420 S. BR.  
ISBN 978-3-412-20818-9

BD. 65 | DORIS BULACH  
**HANDWERK IM STADTRAUM**  
DAS LEDERGEWERBE IN DEN HANSE-  
STÄDTEN DER SÜDWESTLICHEN  
OSTSEEKÜSTE (13. BIS 16. JAHR-  
HUNDERT)  
2013. CA. 504 S. CA. 34 S/W- U. 5 FARB.  
ABB. BR. | ISBN 978-3-412-20850-9

BD. 66 | TOBIAS KÄMPF  
**DAS REVALER RATSURTEILSBUCH**  
GRUNDSÄTZE UND REGELN DES  
PROZESSVERFAHRENS IN DER  
FRÜHNEUZEITLICHEN HANSESTADT  
2013. CA. 248 S. 2 S/W-ABB. BR.  
ISBN 978-3-412-20964-3